

Landschaftsplan Frankfurt (Oder) Entwurf Teil 2: Planung

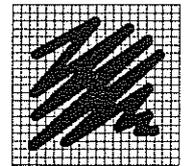
Auftraggeber:
Stadt Frankfurt (Oder)

gefördert durch das Land Brandenburg

Fachliche Bearbeitung:

Dauids, Terfrüchte & Partner
Landschaftsplanung - Stadtentwicklung

Essen - Frankfurt (Oder)



in Zusammenarbeit mit:
Umweltbüro Essen (UBE)

Essen / Frankfurt (Oder) im November 1996

FAZ, AUSGEZEIGT
BOBTS 27/07,
WEIFTSCHEL

0.	Einführung	5
0.1	Planungsprozeß	5
0.2	Methodische Hinweise	6
1.	Grundsätze und Leitziele von Naturschutz und Landschaftspflege in Frankfurt (Oder)	7
1.1	Abiotik (Boden, Wasser, Klima, Luft)	7
1.2	Naturschutz (Flora, Fauna, Biotope)	11
1.3	Landschaftsbild und Erholungsvorsorge	13
1.4	Teilräumliche Vorgaben der Landschaftsrahmenplanung	14
2.	Bewertung und sektorale Zielvorstellungen	17
2.1	Abiotische Raumkomponenten	17
2.2	Gebietsbriefe für Biotopkomplexe	22
2.3	Gebietsbriefe für Landschafts-/Erholungsräume	95
3.	Räumliche Zielplanung	114
3.1	Räumliche Zielkonzepte	114
3.1.1	Räumliches Zielkonzept Abiotik	114
3.1.2	Räumliches Zielkonzept Naturschutz (Flora, Fauna, Biotope)	115
3.1.3	Räumliches Zielkonzept Landschaftsbild und Erholungsvorsorge	120
3.2	Zielkonflikte	122
3.2.1	Abgleich der Landschaftsplan-Zielkonzepte (3.1.1 bis 3.1.3)	122
3.2.2	Zielkonflikte zu sonstigen Raumnutzungen und -ansprüchen	123
3.2.3	Zielkonflikte zur Flächennutzungsplanung und deren Eingriffserheblichkeit im Sinne des § 8a BNatSchG	133
4.	Landschaftsplan-Entwicklungskonzept	153
4.1	Maßnahmen, Nutzungsregelungen und Erfordernisse zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Erhaltung eines prägenden Landschaftsbildes	153
4.1.1	Schutz und Entwicklung der natürlichen Ressourcen	153
4.1.2	Schutz und Entwicklung der Arten und ihrer Lebensräume	156
4.1.3	Schutz und Entwicklung des Landschaftsbildes in Verbindung mit einer naturverträglichen Erholung	181
4.1.4	Naturschutzfachliche Anforderungen an andere Flächennutzungen	189
4.1.5	Naturschutzfachliche Anforderungen an die Kommune	205

4.2	Schutzgebiete und schutzwürdige Bestandteile von Natur und Landschaft	208
4.2.1	Naturschutzgebiete	208
4.2.2	Landschaftsschutzgebiete	210
4.2.3	Naturdenkmale	212
4.2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	215
4.2.5	Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 31-35 BbgNatSchG	219
4.2.6	Baumschutzverordnung	223
4.2.7	Gebiete nach der EG-Richtlinie "Flora, Fauna, Habitate"	224
4.2.8	Landschaftsplanerisch relevante Denkmale nach Denkmalschutzgesetz	225
4.3	Kompensationserfordernisse für Eingriffe in Natur und Landschaft	226
4.3.1	Bilanzierung des erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächenbedarfs	226
4.3.2	Alternativkonzept zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	230
4.4	Umsetzungsmöglichkeiten / Prioritäten	233
4.5	Vorschläge zur Übernahme von Landschaftsplaninhalten in den Flächennutzungsplan	236
4.6	Fortschreibung des Landschaftsplanes	239
4.7	Zusammenfassendes Konzept des Landschaftsplanes	240
5.	Literatur	256

Anhang:

1	Biotopkataster	258
2	Quellkataster	266
3	Übertragung der Legende des Entwicklungskonzeptes in den Flächennutzungsplan	268
4	Abgrenzung "leitbildhomogener" Teilräume	272
5	Fördermöglichkeiten	273

Karten- und Abbildungsverzeichnis

Karten

17	Bewertung des Naturschutzpotentials auf der Ebene von Biotopkomplexen
18	Räumliches Zielkonzept Abiotik
19	Räumliches Zielkonzept Naturschutz (Flora, Fauna, Biotope)
20	Räumliches Zielkonzept Landschaftsbild und Erholungsvorsorge
21	Konfliktkarte zum Flächennutzungsplan-Vorentwurf
22	Entwicklungskonzept 1 "Nutzungskonzept"
23	Entwicklungskonzept 2 "Schutzkonzept"

Abbildungen

1.1	Teilräume des Landschaftsrahmenplanes "Oder-Neiße"	14
2.1	Sektorale Zielvorstellungen Abiotik	17
2.2	Ablaufschema: Gebietsbriefe für Biotopkomplexe	22
2.3	Ablaufschema: Gebietsbriefe für Landschafts-/Erholungsräume	95
3.1	Schematisches Biotop-/Freiflächenverbundsystem im innerstädtischen Raum	118
3.2	Verteilung der Gehölzarten im Forstrevier Eduardspring/Stadtwald	128
3.3	Verteilung der Laubhölzer im Forstrevier Eduardspring/Stadtwald	128
3.4	Verteilung der Verbrauchsposten der Wasserwerke (Stand 1989)	130
4.1	Skizze einer modifizierten Benjeshecke	159
4.2	Pflegemaßnahmen von Hecken in der freien Landschaft	162
4.3	Immissionsschutzpflanzungen aus Laub- und Nadelgehölzen	163
4.4	Immissionsschutzpflanzungen aus reinen Laubgehölzen	163
4.5	Gut ausgeprägter Waldrand auf nährstoffreichen Standorten	169
4.6	Schwach ausgeprägter Waldrand auf nährstoffarmen Standorten	169
4.7	Modellskizze eines Amphibiengewässers	175
4.8	Renaturierung eines Kleinbaches im Flachland (Sandgebiet) innerhalb intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen	178
4.9	Mittel- und langfristig angestrebte Flächenanteile in landwirtschaftlich geprägten Räumen laut LRP "Oder-Neiße"	191
4.10	Mittel- und langfristig angestrebte Flächenanteile in forstwirtschaftlich geprägten Räumen laut LRP "Oder-Neiße"	194
4.11	Standortbereiche zur Prüfung von Windkraftanlagen	201
4.12	Beispiel für die Abfolge von Kleinlebensräumen in Grünanlagen und Gärten	207
4.13	Einbindung des Landschaftsplans in Planungs-/Verwaltungsprozesse der Stadt Frankfurt (Oder)	234
4.14	Schematisches Biotop-/Freiflächenverbundsystem im innerstädtischen Raum	243

Abkürzungsverzeichnis

B-Plan	Bebauungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BauGB-MaßnG	Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EH	Eigenheime
F F	Stadt Frankfurt (Oder)
FND	Flächiges Naturdenkmal
FNP	Flächennutzungsplan
GE	Gewerbegebiet
GFZ	Geschoßflächenzahl
GI	Industriegebiet
GOP	Grünordnungsplan
GRZ	Grundflächenzahl
GVZ	Güterverteilzentrum
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan
LEPRO	Landesentwicklungsprogramm
LP	Landschaftsplan
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUA	Landesumweltamt Brandenburg
MI	Mischgebiet
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MUNR	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RESK	Regionales Strukturkonzept
ROV	Raumordnungsverfahren
SO	Sondergebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VEP	Vorhaben- und Erschließungsplan
WA	Allgemeines Wohngebiet
WE	Wohneinheiten
WR	Reines Wohngebiet

0. Einführung

0.1 Planungsprozeß

Der Landschaftsplan bezeichnet den -noch nicht in die räumliche Gesamtplanung integrierten- Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege. Seine Aufgaben und Inhalte sind insbesondere durch die §§ 3, 4 und 7 des BbgNatSchG geregelt. Der vorliegende Teil 2 des Landschaftsplanes, die Planung, baut auf der in Band 1 dokumentierten Analyse des Landschaftsraumes auf, die bereits im März 1995 der Stadt Frankfurt (Oder) übergeben wurde. Die nun vorliegende Planung legt für die durch den Landschaftsplan zu beurteilenden Schutzgüter die Zielsetzung fest und benennt Maßnahmen und Erfordernisse zu deren Sicherung und Entwicklung. Der Landschaftsplan Frankfurt (Oder) wurde gefördert mit Mitteln des Landes Brandenburg.

Das Verhältnis von Bauleitplanung zur Landschaftsplanung in Brandenburg klärt der gemeinsame Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 24. Oktober 1994. Im Kontext mit dem Flächennutzungsplan beurteilt der Landschaftsplan insbesondere

- den Zustand von Natur und Landschaft einschließlich der zukünftigen Raumnutzungen,
- formuliert die Entwicklungsziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- schätzt auftretende Zielkonflikte ein,
- weist Möglichkeiten zur Minderung (Vermeidung) bzw. zum Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft auf und
- stellt Maßstab für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungsentscheidungen dar.

Im Rahmen der gesetzlich geforderten parallelen Aufstellung von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan werden die Ergebnisse des Landschaftsplanes in einem zweiten Schritt in den Flächennutzungsplan, nach Abwägung mit den anderen Belangen, aufgenommen (Sekundärintegration). Zur angemessenen Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft wird das Landesumweltamt, als nach § 8 Abs.1 BbgNatSchG zuständige Naturschutzbehörde beteiligt. Zu diesem Zweck wurde dem Landesumweltamt parallel mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Flächennutzungsplan der Landschaftsplan zugestellt. Die Behörde teilte der Stadt Frankfurt (Oder) als dem Träger der Bauleitplanung binnen drei Monaten die positive Beurteilung und die zu berücksichtigenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit. Die Träger der Bauleitplanung nehmen die Darstellungen des Landschaftsplanes danach unter Abwägung schon zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. zur öffentlichen Auslegung und förmlichen Bürgerbeteiligung in den Flächennutzungsplan auf und entscheiden nach der TÖB- und Bürgerbeteiligung im Rahmen ihrer Abwägungspflicht nach § 1 Abs.6 BauGB endgültig darüber. Um den Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes die Möglichkeit zu geben, sich umfassend über den Planungsprozeß zu informieren, ist der Landschaftsplan zur Einsichtnahme bereitzustellen.

Wie bei den Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Sinne des § 8a BNatSchG die Anforderungen zur Vermeidung (Minderung) von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Abwägung Berücksichtigung fanden und welche Darstellungen unter dem Aspekt von Ausgleich und Ersatz erfolgten, ist auch in dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplanes darzulegen. Soweit den Inhalten des Landschaftsplanes nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies ebenfalls im Erläuterungsbericht zu begründen.

Bereits im Verfahren der parallelen Aufstellung sind noch vor der frühzeitigen Bürgerbeteiligung Teilinhalte des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan übernommen

worden. Diesbezüglich fanden Abstimmungen im Rahmen der "Arbeitsgruppe Flächennutzungsplan" mit Vertretern verschiedener Fachämter sowie des Landschaftsbeirates unter Federführung des Planungsamtes statt. Darüberhinaus erfolgte ein weitergehender, enger Austausch und eine kritische Diskussion zwischen Planungsamt, Grünflächenamt, Amt für Umwelt- und Naturschutz sowie den mit der Planung bzw. der technischen Aufbereitung betrauten Büros Davids, Terfrüchte & Partner und PLK-Städtebau.

Die Ergebnisse des Landschaftsrahmenplan-Entwurfes "Oder-Neiße" als übergeordnete Planung sind in den Landschaftsplan Frankfurt (Oder) eingeflossen.

Der Landschaftsplan ist Bestandteil des regen Planungsprozesses in Frankfurt (Oder). Die vorliegende Planung ist insofern nicht statisch zu verstehen, sondern nimmt Bezug auf den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft bzw. auf den aktuellen Planungsstand. In Bezug auf die Flächennutzungsplanung ergeben sich ggf. noch wesentliche Veränderungen der Planungsziele, so daß der Landschaftsplan fortzuschreiben ist.

0.2 Methodische Hinweise

Die Inhalte des Landschaftsplanes Frankfurt (Oder) sollen soweit möglich in den Flächennutzungsplan übernommen werden und damit behördenverbindlich werden. Der Landschaftsplan beinhaltet allerdings weitergehende Darstellungen und Inhalte, als für die Übernahme in den Flächennutzungsplan geeignet ist und vorgesehen wird. Um einen möglichst weitreichenden Zugang zum komplexen Werk des Landschaftsplanes und dessen weitreichenden Inhalten zu ermöglichen, werden die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege sowohl teilräumlich -in Form von "Gebietsbriefen"- als auch potential- und nutzungsbezogen dargestellt. Dies führt insbesondere hinsichtlich der Formulierung von Zielen zu Mehrfachnennungen, die jedoch im Sinne einer nachhaltigen Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege erwünscht sind. Für die Umsetzung der Landschaftsplanung durch die Stadt Frankfurt (Oder) sowie im Rahmen anderer, die Umweltbelange tangierender Fachplanungen und Vorhaben ist eine stärkere Aufgliederung der Inhalte förderlich.

Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes beinhaltet ein flächendeckendes Nutzungskonzept, das auch die Bauflächen beinhaltet. Geplante Bauflächen sowie Verkehrsflächen und andere den Zielsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes zuwiderlaufende Planungen werden im Nutzungskonzept des Landschaftsplans nur dann berücksichtigt und als Planung dargestellt, wenn die Planung genehmigt ist oder wenigstens ein Satzungsbeschluß der Stadt vorliegt. Diese Vorgehensweise begründet sich auf dem im Rahmen des FNP-Verfahrens noch näher nachzuweisenden Bedarfs an Bauflächen, der zur Zeit im erheblichem Widerspruch zu den Vorgaben der Raumordnungsbehörde steht. Nach Abwägung der entgegenstehenden Belange im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens werden die Planungen Gegenstand des gegebenenfalls zu überarbeitenden Landschaftsplanes, sofern damit wesentliche Veränderungen der Planungsziele eintreten. Als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege stellt der Landschaftsplan bis dahin für die im Flächennutzungsplan-Vorentwurf dargestellten, sonstigen Planungen die aus landschaftsplanerischer Sicht günstigste Flächennutzung dar. Durch die umfassende Bewertung und Darstellung aller geplanten Vorhaben im Rahmen der Konfliktanalyse des Landschaftsplans werden die Planungsabsichten der Stadt Frankfurt (Oder) jedoch in ausreichendem Maße durch den Landschaftsplan berücksichtigt und für die Bauleitplanung verwertbar aufgearbeitet.

Die zweigeteilte Auftragsvergabe an das Planungsbüro Davids, Terfrüchte & Partner zur Bearbeitung des Landschaftsplanes Frankfurt (Oder) hat zu der Aufsplittung in einen Analyse- und einen Planungsteil geführt. Stellenweise haben sich im Laufe der 2-jährigen Bearbeitung Sachverhalte derart geändert, daß der Planungsteil auf neueren Analyseergebnissen aufbaut, als das im Analyseteil dokumentiert ist. Wir hoffen, daß die Nachvollziehbarkeit der Planungsvorschläge dennoch gewahrt geblieben ist.

1. Grundsätze und Leitziele von Naturschutz und Landschaftspflege in Frankfurt (Oder)

1.1 Abiotik (Boden, Wasser, Klima, Luft)

Die allgemeine Grundsätze des Ressourcenschutzes sind in verschiedenen (fach-) gesetzlichen Regelungen festgelegt und sind Bestandteil des Analyseteils des Landschaftsplanes. Darauf aufbauend werden die Leitlinien und Leitziele für den Schutz von Boden, Wasser, Klima/Luft sowie die wichtigsten Nutzungen abgeleitet.

Leitlinien des Ressourcenschutzes	Leitziele für den Ressourcenschutz und die Ressourcennutzung in Frankfurt (Oder)
<p>Bodenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Boden ist zu erhalten und in seiner Leistungsfähigkeit als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie als Standort für Biotope zu sichern. 2. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Seine Inanspruchnahme für bauliche Zwecke erfolgt nur entsprechend eines unabwiesbaren Bedarfs. 	<p>Anforderungen an Naturgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Boden ist in seinem natürlichen Zustand und seiner Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Bodenverlusten durch Erosion ist entgegenzuwirken. • Regional seltene bzw. alte, natürlich aufgebaute Böden sind vor Eingriffen in ihren Aufbau und ihre Leistungsfähigkeit besonders zu schützen. • Nutzungsbedingt degenerierte oder belastete Böden sind entsprechend ihres Gefährdungspotentials und ihrer potentiellen Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt zu regenerieren und zu begrünen, sowie ggf. wieder in Nutzung zu nehmen. <p>Anforderungen an Nutzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Böden mit - im regionalen Vergleich - hohem Ertragspotential (Bodenzahl > 30) sollen einer, in ihrer Intensität der natürlichen Ertragsfähigkeit und Empfindlichkeit angepassten, landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. • Böden mit "extremen" Standorteigenschaften sind unter vorrangiger Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes als Flächen für die (Biotopentwicklung) zu sichern bzw. wiederherzustellen. • Für städtebauliche Vorhaben sind vorrangig Siedlungsbrachen und Innenbereichsflächen in Anspruch zu nehmen. Die Ausweisung von neuen Baugebieten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte erst nach Inanspruchnahme von Innenbereichsflächen und Siedlungsbrachen erfolgen und sich auf den für überschaubare Planungszeiträume absehbaren Bedarf beschränken. • Innerhalb von neuen Siedlungsflächen erfolgt die Inanspruchnahme von Boden möglichst sparsam und schonend. Böden (v.a. Oberboden) sind so zu behandeln, daß sie gegebenenfalls an anderer Stelle weiterverwendet werden können.
<p>Gewässerschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgrund der Leistungen hinsichtlich der Lebensraumfunktion und der Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung ist ein den naturräumlichen Bedingungen entsprechendes Gewässersystem in einem naturnahen Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. 	<p>Anforderungen an Naturgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wertestehende Renaturierung der Oberflächengewässer unter besonderer Berücksichtigung einer hohen Wasserqualität, der Durchgängigkeit der Fließwege von der Quelle bis zur Mündung sowie naturnaher Strukturelemente im Gewässer selbst, an dessen Ufern und im weiteren Umfeld. • Naturnahe Gewässerabschnitte sind - auch als Refe-

<p>2. Nutzbare Wasservorkommen sind in Ihrer Menge und Qualität zu sichern</p>	<p>renzen für Renaturierungsmaßnahmen - zu erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vorhandenen Grundwasserleiter sind in ihrem natürlichen Zustand weitgehend zu erhalten. • Gewässer sind auch außerhalb von Schutzzonen vor Schadstoffeinträgen zu schützen. • Die Grundwasserneubildung ist zu sichern. <p>Anforderungen an Nutzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer im Landschaftsraum ist vorrangig die Umsetzung der Anforderungen an einen naturnahen Zustand der Gewässer zu berücksichtigen. • Bei der Unterhaltung und Entwicklung von urbanen Stillgewässern sind die Belange des Naturschutzes gleichrangig denen von Stadtentwicklung und Erholung gegenüberzustellen. • Die Entwicklung der urbanen Abschnitte der Fließgewässer erfolgt mit dem Ziel, dem Naturschutz entgegenstehende Nutzungen im unmittelbaren Gewässerrandbereich weitestgehend zurückzunehmen. • Innerhalb von neuen Siedlungsgebieten ist darauf hinzuwirken, daß eine Verlingerung der Grundwasseranreicherungsrate vermieden wird; Oberflächengewässer sind sinnvoll in neu entstehende Baugebiete einzubinden und mit ausreichenden Schutzzonen auszustatten (Verrohrungen oder andere Formen des technischen Ausbaus sind zu unterbinden). • Bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist eine ausreichende Wasserführung auch von kleineren Oberflächengewässern zu sowie von Feuchtgebieten zu sichern.
<p>Klimaschutz</p> <p>1. Innerhalb der Siedlungsgebiete sind für den Menschen gesunde lufthygienisch-klimatische Verhältnisse zu erhalten bzw. wiederherzustellen; lufthygienische Belastungen sind im gesamten Stadtgebiet soweit zu reduzieren, daß auch empfindliche Teile des Naturhaushaltes nicht geschädigt werden.</p>	<p>Anforderungen an Naturgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die klimatischen Ausgleichspotentiale von Freiflächen mit Siedlungsbezug sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen. • Der Luftaustausch zwischen den Freiflächen und dem Hauptsiedlungsgebiet ist zu erhalten. • Zur Minderung von thermischen Überlastungen und zur Herstellung einer klimatischen Vielfalt und ausgeglichener Temperaturgänge im Innerstädtischen Bereich sind die großen Grünanlagen zu erhalten. Vorhandene kleinere Grünanlagen sind zu vernetzen, der Durchgrünungsgrad zu erhalten und ggf. zu verbessern. • Immissionsbelastungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen zu verringern. <p>Anforderungen an Nutzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von neuen Wohngebieten ist durch entsprechende planerische und technische Vorsorge darauf hinzuwirken, daß Emissionen vermieden, Temperaturextreme gemildert und die Durchlüftung gesichert wird. • Die Ansiedlung von Baugebieten in Bereichen mit gesamtstädtisch bedeutsamen, klimaökologischen Ausgleichsfunktionen ist zu vermeiden. • Die Ansiedlung neuer Emittenten ist nach Möglichkeiten zu vermeiden bzw. auf Flächen im Windschatten von Wohngebieten zu beschränken. Bei baulichen Maßnahmen ist generell auf den Einsatz möglichst emissionsarmer Techniken hinzuwirken.

Leitlinien der Nutzungsentwicklung zum Zwecke des Ressourcenschutzes	Leitziele der Ressourcennutzung in Frankfurt (Oder)
<p>Landwirtschaft</p> <p>Die landwirtschaftliche Flächennutzung orientiert sich an dem Ziel einer nachhaltigen und an die standortlichen Qualitäten angepaßten Kreislaufwirtschaft; Flächen mit im regionalen Vergleich besonders hohem Ertragspotential sind vorrangig für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten.</p>	<p>Anforderungen an die Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Böden sind als solche und hinsichtlich ihres Ertragspotentials zu erhalten und zu verbessern. • Die Menge des in der Stadt vorhandenen Oberbodens ist zu erhalten • Das natürliche Bodenvolumen ist zu erhalten und wiederherzustellen. • Die Unterschreitung wirtschaftlicher Flächengrößen infolge von Infrastrukturmaßnahmen (Straßenbau, Baugebiete, Rohstoffgewinnung) ist zu vermeiden.
<p>Forstwirtschaft</p> <p>Die forstwirtschaftliche Nutzung orientiert sich an den Zielen einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Forstflächen sind in ihrem Flächenanteil zu erhalten und zu erweitern sowie auf eine standortgerechte Bestockung zu entwickeln.</p>	<p>Anforderungen an die Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist mittelfristig auf die Erweiterung der Waldflächen und - soweit unter den naturräumlichen Bedingungen möglich - die Umstellung auf eine standortgerechte Bestockung hinzuwirken. Waldflächen in öffentlichem Besitz kommt diesbezüglich eine Vorbildfunktion zu. • Naturnahe Waldränder sind auch aus waldbaulichen/waldwirtschaftlichen Gründen zu erhalten und zu erweitern. • Negative Auswirkungen von großflächigen Eingriffen in den Grundwasserhaushalt (Bergbau) auf die Waldbestände im Stadtgebiet sind zu verhindern.
<p>Rohstoffgewinnung</p> <p>Rohstofflagerstätten sind zu sichern. Ihre Erschließung erfolgt unter größtmöglicher Schonung des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes entsprechend des unabwiesbaren Bedarfes.</p>	<p>Anforderungen an die Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geeignete Flächen zur Rohstoffgewinnung sind entsprechend der Landesplanung zu sichern. Ein Rohstoffabbau auf Waldflächen sowie auf Flächen mit besonders hohem Ertragspotential ist zu vermeiden. Ökologisch besonders hochwertige Flächen dürfen weder direkt noch indirekt in Anspruch genommen werden. • Beim Abbau von Rohstoffen ist durch eine dauerhafte Überwachung sicherzustellen, daß negative Auswirkungen auf die Umwelt so weit wie möglich vermieden werden. • Ehemalige Abbauflächen sind entsprechend den Anforderungen der beabsichtigten Folgenutzung zu rekultivieren. Entsprechende Maßnahmen sind rechtlich festzuschreiben. • Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die Kompensationsmaßnahmen sollten möglichst so frühzeitig durchgeführt werden, daß sie zum Zeitpunkt des Eingriffes bereits positive Wirkung im Naturhaushalt entfalten.
<p>Siedlungs-/Verkehrsentwicklung</p> <p>Bebauung, Verkehrswege und Versorgungsleitungen sind an Natur und Landschaft anzupassen, landschaftsgerecht zu gestalten und zu bündeln. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen.</p>	<p>Anforderungen an die Nutzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ökologisch besonders wertvolle Flächen sind von einer Bebauung oder anderen massiven Eingriffen in ihren Zustand (Überlagerung, Entwässerung etc.) auszunehmen. • Für städtebauliche Vorhaben sind vorrangig Siedlungsbrachen und Innenbereichsflächen in Anspruch zu nehmen. Die Ausweisung von neuen Baugebieten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte erst nach Inanspruchnahme von Innenbereichsflächen und Siedlungsbrachen erfolgen und sich auf den für überschaubare Planungszeiträume absehbaren Bedarf beschränken. • Der Entwicklung von Bauflächen mit kleinteilig gemisch-

	<p>ter Nutzung und mittlerer Verdichtung ist in der Regel der Vorzug vor monofunktionalen Flächen zu geben.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Entwicklung neuer Siedlungsflächen sind Möglichkeiten zum Abbau von Belastungen (Lärm, Gerüche) und siedlungsstrukturellen Defiziten (Ortsbild, Ortsrand, Erholungsflächen, Erschließung) in bestehenden Siedlungsgebieten besonders zu berücksichtigen.• Bei der Entwicklung neuer Baugebiete sowie der Erneuerung infrastruktureller Einrichtungen ist der Schutz und die Sicherung der Bestandteile des kulturellen Erbes sowie von Sachgüter besonders zu berücksichtigen.• Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist durch eine transparente Darstellung des Zustandes, der durch Bauvorhaben zu erwartenden Auswirkungen und möglicher Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Eingriffsfolgen angemessenes Gewicht im Abwägungsprozeß zu sichern.
--	---

1.2 Naturschutz (Flora, Fauna, Biotope)

Die Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg ergeben sich aus § 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes. Das Ministerium für Umwelt Naturschutz und Raumordnung (MUNR 1994) formuliert darüberhinaus Leitlinien für die Entwicklung der Brandenburger Kulturlandschaften, Frankfurt (Oder) betreffend für "das Odertal" sowie "Lebuser Platte und Märkische Schweiz". Daraus abgeleitet werden die Leitziele für die Entwicklung von Natur und Landschaft in Frankfurt (Oder) aufgestellt:

Grundsätze/Leitlinien des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Brandenburg und seinen Kulturlandschaften	Leitziele für den Naturschutz und die Landschaftspflege in Frankfurt (Oder)
<p>1. Die typischen Landschaften und Naturräume Brandenburgs wie Fließe, Seenketten und Helden sind zu erhalten</p> <p>"Odertal":</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Oder muß als einer der letzten kaum verbauten Flüsse Mitteleuropas mit ausgedehnten Überschwemmungsflächen in ihrem gesamten Lauf vor Eingriffen bewahrt werden - Naturnahe Auwälder sind in ihren Resten zu schützen und auf geeigneten Standorten neu zu entwickeln - Trockenstandorte der Talränder ... müssen durch extensive Formen der Landnutzung in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden <p>"Lebuser Platte und Märkische Schweiz":</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die bedeutenden Vorkommen von subkontinentalen Trockenrasen, Wald- und Gebüschgesellschaften, besonders in den Randhängen zum Odertal ... sind zu erhalten und weiter zu entwickeln - Rekonstruktion der ehemals reich gegliederten Agrarlandschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Landschaftsräume Frankfurts, Insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - des Odertals mit seinen Überschwemmungsbereichen, Feuchtwiesen, Röhrrichten, Altwässern, Auenwäldern und Hangbereichen, - der Fließe zur Oder, - der Booßener Teichlandschaft, - der Seenlandschaft der Blegener Helle, - der Randgebiete der Berlin-Fürstenwalder Spreeniederung mit Helene- und Kaljasee - der naturnahen Waldlandschaften im Stadtwald und Markendorfer Wald, - der Trockengebiete mit Helden und Magerrasen sowie - der strukturreichen Teilräume der Kulturlandschaft in den offenen Agrargebieten
<p>2. Die wildlebenden Tier- und Pflanzengemeinschaften sind in ihren Biotopen auf einem ausreichenden Teil der Landesfläche zu sichern</p> <p>"Lebuser Platte und Märkische Schweiz":</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rekonstruktion der ehemals reich gegliederten Agrarlandschaft mit Vorkommensschwerpunkten gefährdeter Amphibienarten wie der Rotbauchunke - Alle Bergbaustollenans sind als Winterquartiere für Fledermausarten zu erhalten und weiter zu entwickeln 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorrangige Sicherung der Tier- und Pflanzenpopulationen und deren Lebensräume, die im Stadtgebiet einen Verbreitungsschwerpunkt in Brandenburg besitzen und damit landesweit bzw. darüberhinaus bedeutsam sind wie <ul style="list-style-type: none"> - die Auenwälder und Feuchtgebiete des Odertals, - die kontinental getönte Steppenrasen der Oderhänge, - naturnahe Trockenwälder und Trockengebiete der Tzschetzchnower Heide/Markendorfer Wald - die Rotbauchunkepopulation an den Booßener Teichen und im Odertal - Elbbiberpopulation an den Booßener Teichen - Fledermauswinterquartiere (Brauereikeller u.a.) - Vogelpopulationen gefährdeter Arten im Odertal
<p>3. Biotopverbundsysteme sind zu schaffen und die natürlichen Wanderwege und Rastplätze für Tiere sind zu erhalten und wiederherzustellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des überregional bedeutsamen Biotopverbundes und der Rastplatz-/Refugialfunktion des Odertals und der großflächigen Waldgebiete • Erhaltung und Entwicklung der lokal und regional bedeutsamen Biotopverbundstrukturen, Insbesondere

	<p>der Booßener Teichlandschaft bis über die Stadtgrenzen hinaus, der Biegener Hellen als Verbundelement zwischen den Waldgebieten der Lebusplatte und der Spree-niederung, der zahlreichen Fließe als Verknüpfung zwischen Odertal und Hochflächen sowie der zahlreichen Trittsteine des Agrarraums</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vernetzung der vorhandenen wertvollen Lebensräume durch Anreicherung der Offenlandschaft, Förderung der Leitlinien des Raumes wie Fließe und Hohlformen und Stabilisierung isolierter Vernetzungsstrukturen (Trittsteine)
4. Schutzgebieten sind auszuweisen, die nach Lage, Größe und Beschaffenheit den Bestand sowie den Austausch und die Ausbreitung der Tier- und Pflanzenwelt ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung aller Landschaftsräume und Biotope mit besonderer Lebensraum- oder Verbundfunktion durch hohen, an der jeweiligen Empfindlichkeit gemessenen Schutzstatus
5. Ökologisch besonders wertvollen Biotope wie naturnahe Wälder, Gewässer und Feuchtgebiete, Sumpf- und Moorflächen, Verlandungsflächen, Altarme, Teiche und Tümpel sowie Trockenstandorte sind zu erhalten, zu entwickeln und neuzuschaffen (vgl. § 32 BbgNatSchG)	<ul style="list-style-type: none"> • Größtmögliche Integration der gesetzlich geschützten Biotope in Schutzgebiete, sofern ein Umgebungsschutz zur Erhaltung erforderlich ist • Entwicklung von aktuell degradierten Biotopen mit weitgehend intaktem Standortpotential zu naturnahen, ökologisch wertvollen Biotopen • Katastermäßige Erfassung aller schutzwürdigen bzw. gesetzlich geschützten Biotope einschließlich der Formulierung von Empfindlichkeiten und kompatiblen Nutzungen
6. Naturnahe Gewässer sind einschließlich ihrer Uferbereiche zu erhalten und ausgebaut natürliche Gewässer sind zu renaturieren	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Oderstromes und seiner Ufer als zentrales Gewässer mit vielfältiger Biotopfunktion einschließlich der innerstädtischen Bereiche • Erhaltung der Reste naturnaher Still- und Fließgewässer als Rückzugs- und Ausbreitungsräume und aufgrund ihrer Vorbildfunktion für Renaturierungen • Weitestgehende Renaturierung der Gewässer unter besonderer Berücksichtigung einer hohen Wasserqualität, der Durchgängigkeit der Fließe von der Quelle bis zur Mündung sowie naturnaher Strukturelemente im Gewässer selbst, an dessen Ufer und im weiteren Umfeld (Puffer)
7. Im besiedelten Bereich sind ausreichende Grünflächen zu erhalten oder neu anzulegen sowie verbliebene Naturbestände wie Waldreste, Bachläufe, Welher, Hecken, Wegraine und andere Saumbiotope zu erhalten und zu entwickeln	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der dörflichen Angerstrukturen mit alten Baumbeständen und Teichkomplexen sowie der charakteristischen Dorfrandgärten mit Obstbeständen und strukturreichen Säumen • Erhaltung und Entwicklung von Grünzäsuren im innerstädtischen Bereich in Form von fingerförmiger Verzahnung mit dem Umland, Grüngürteln am Stadtrand als Puffer zur offenen Landschaft sowie durch innerstädtische Parkpflege und -verknüpfung
8. Bebauung, Verkehrswege und Versorgungsleitungen sind an Natur und Landschaft anzupassen, landschaftsgerecht zu gestalten und zu bündeln	<ul style="list-style-type: none"> • Aussparung schutzwürdiger Flächen bei der Neuentwicklung von Verkehrswegen, Baugebieten und sonstigen raumbeanspruchenden Nutzungen bzw. adäquate Berücksichtigung der hervorgehobenen Bedeutung des Naturschutzes in diesen Bereichen im Abwägungsprozeß • Gewährleistung eines vollständigen Ausgleichs oder zumindest gleichwertigen Ersatzes bei Eingriffen in Natur und Landschaft
9. Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Natur- und Landschaft sowie Land-/ Forst- und Fischereiwirtschaft sind zu berücksichtigen (vgl. § 11 BbgNatSchG)	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung extensiver und bereits eingeführter Nutzungsmethoden durch die Land- und Forstwirtschaft zur Landschaftspflege im Bereich von Kulturlandschaftsbiotopen • Entwicklung von Extensivierungsprogrammen zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Tiere und Pflanzen in der bislang intensiv genutzten Landschaft

1.3 Landschaftsbild und Erholungsvorsorge

In Anlehnung an den § 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ergeben sich nachfolgende landschaftspflegerische Grundsätze mit Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung und das Landschaftsbild sowie daraus abgeleitete Leitziele für die Entwicklung in Frankfurt (Oder):

Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Brandenburg	Leitziele für die Entwicklung von Erholung und Landschaftsbild in Frankfurt (Oder)
1. Die typischen Landschaften und Naturräume Brandenburgs wie Fließe, Seenketten und Heiden sind zu erhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der charakteristischen Landschaftsräume Frankfurts, insbesondere des Oderals mit seinen Hangbereichen, der Fließe zur Oder, der Booßener Teichlandschaft, der Seenlandschaft der Blegener Hellen, der naturnahen Waldlandschaften, der Trokengebiete mit Heiden und Magerrasen sowie der strukturreichen Teilräume der Kulturlandschaft
2. In den besiedelten Bereichen sind ausreichend Freiräume und Grünflächen zu erhalten, neu anzulegen und zuzuordnen. Restbestände der Naturlandschaft sind zu erhalten und zu entwickeln.	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der zentralen, historischen Parks und Grünanlagen im Stadtzentrum • Erhaltung und Förderung eines möglichst durchgängigen Freifächensystems innerhalb des Stadtgebietes • Erhaltung und Ausbau (Erschließung) zentraler Freiraumachsen mit Verknüpfungsfunktion zwischen Stadt und Umland • Gestaltung ausreichender Grünflächen mit Angebotsfunktion im Wohnumfeld, vorrangig in den unterversorgten Quartieren • Erhaltung der naturnah ausgebildeten Uferbereiche der Oder als Kernbereich des Innerstädtischen Freifächensystems • Erhaltung innerstädtischer Naturrelikte wie Klingefließ und Ziegenwerder als naturnahe Erholungsräume • Erhaltung und Wiederherstellung der dorftypischen Angerstrukturen, der ortsbildprägenden Garten- und Obstgürtel an den Dorfrändern sowie naturnaher Erlebnisräume wie Gewässer und Waldrelikte
3. Bebauung, Verkehrswege und sonstige landschaftsrelevante Vorhaben sind landschaftsgerecht zu gestalten und einzubinden	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung eines vollständigen Ausgleichs oder zumindest gleichwertigen Ersatzes bei Eingriffen in Natur und Landschaft • Einbindung bzw. Besetzung störender baulicher Einrichtungen im Landschaftsraum und am Siedlungsrand, insbesondere der ehemaligen LPG's und der militärischen Gebäudekomplexe • Sicherung orts-/dorftypischer Maßstäbe bei der Neuausweisung von Wohn- und Gewerbetekomplexen • Erhaltung, Vervollständigung und Neuanlage landschaftstypischer Alleen an übergeordneten Straßen (außer Autobahn) • Weitestgehende Integration vorhandener und künftig zu errichtender Verkehrswege in das Landschaftsbild unter Berücksichtigung des Offenlandcharakters • Sicherung der Lärmfreiheit von Flächen mit besonderer Erholungsfunktion wie Stadtwald, Markendorfer Wald, Blegener Hellen u.a.

1.4 Teilräumliche Vorgaben der Landschaftsrahmenplanung

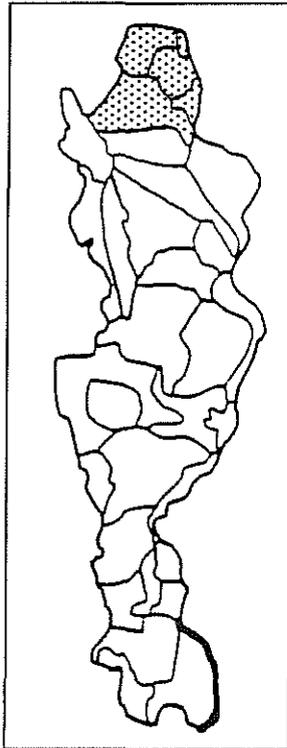


Abb. 1.1: Teilräume des Landschaftsrahmenplanes "Oder-Neiße"

Der Landschaftsrahmenplan "Oder-Neiße" (Entwurf, Stand: Januar 1995) als übergeordnete Planungsstufe formuliert für das Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) Leitziele der Entwicklung aus regionalplanerischer Sichtweise. Damit sollen insbesondere die Bezüge zu den angrenzenden Kommunen gewahrt und hergestellt werden. Das Stadtgebiet wird in der Landschaftsrahmenplanung in fünf naturräumlich abgeleitete Teilräumen untergliedert, dessen Ziele im folgenden nachrichtlich wiedergegeben werden:

A) Booßen und Frankfurter Stadtwald

- Erhalt der regional bedeutsamen Lebensräume und ihrer Arteninventare, v.a. im Bereich des Frankfurter Stadtwaldes und des Booßener Mühlenfließes, u.a. durch ergänzende Unterschutzstellungen.
- Entwicklung eines Biotopverbundes im Bereich Mühlgraben und Booßener Mühlenfließ sowie im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Gebiete nördlich und südwestlich von Booßen; Entwicklung von gestuften Waldrändern, Fließgewässerrandstreifen und eingelagerten Dauerbrachen.
- Erhöhung des Grünlandanteiles sowie Entwicklung eines konventionellen Ackerbaus im Sinne des § 11 (2) BbgNatSchG, begleitet von Strukturierungsmaßnahmen, v.a. zur Aufwertung des Erosionsschutzes und der Grundwasseranreicherung sowie zur Entwicklung von Retentionsräumen.
- Ergänzung der naturnahen Waldbestände durch Entwicklung standortgemäßer Waldgesellschaften bei gleichzeitiger Erhöhung des Alt- und Totholzanteils im Bereich der Buchenwälder, z.B. zur Verringerung der Bodenversauerung sowie zur Verbesserung der Erlebniswirksamkeit der Landschaft, unterstützt durch die Verringerung der Schalenwildbestände.
- Erhalt der bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsleistungen besonders für das angrenzende Stadtgebiet Frankfurt (Oder).
- Entwicklung von immissionsmindernden Strukturen im Bereich der größeren Straßen sowie Minimierung der Belastung durch einzelne Emittenten.
- Verbesserung der Erlebniswirksamkeit der Landschaft zur Aufwertung der vorhandenen Naherholungsbereiche sowie Zonierung der Erholungsnutzung sowie Entwicklung einer extensiven fischereiwirtschaftlichen Nutzung im Bereich des Booßener Mühlenfließes; Erhalt der Eigenart des Frankfurter Stadtwaldes nordwestlich von Rosengarten.
- Entwicklung der Ortsbilder und der innerörtlichen Grünelemente der Siedlungen sowie Erhalt der denkmalgeschützten Gebäude und Bereiche.
- Vermeidung/Minimierung der erheblichen Beeinträchtigungsrisiken (z.B. Zersiedelung, Verlärmung, Schadstoffbelastung), v.a. bei geplantem Straßen-, Wohnungs- und Gewerbegebietsbau sowie beim Bodenabbau.

B) Oderaue um Frankfurt (Oder) und Güldendorfer Mühlental

- Erhalt der z.T. überregional bedeutsamen Lebensräume und ihres Arteninventars, u.a. durch Erweiterung der Unterschutzstellung,

- Abpufferung der Lebensräume, insbesondere im Randbereich der Oderwiesen gegenüber intensiven Nutzungen,
- Aufwertung der Wasserqualität der Oder, u.a. aus Ressourcenschutzgründen sowie zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften,
- Verringerung der Immissionen besonders durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder),
- Entwicklung der Oderauen als Naherholungsräume durch verbesserte Anbindung an das Stadtgebiet sowie an das System der regionalen Grünzüge bei gleichzeitiger Durchführung von Zonierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Konflikten mit dem Naturschutz; Erhalt der überregional bedeutsamen Eigenart der Aue,
- Vermeidung/Minimierung der Beeinträchtigungsrisiken (z.B. Zerschneidung, Verlärmung) v.a. durch den geplanten Straßenbau sowie den Ausbau der Kläranlage Frankfurt (Oder).

C) Stadt Frankfurt (Oder)

- Erhalt der z.T. regional bedeutsamen Lebensräume und ihres Arteninventar sowohl im Innenstadtbereich (z.B. Grünflächen, Pfuhe, Klinge- und Nuhnenfließ) als auch im Stadtrandbereich (z.B. Quellen, Trockenrasen, Feuchtwiesen, Ragoser Fließ); Erhalt und Entwicklung der bedeutenden Artenvorkommen im Stadtgebiet (z.B. Fledermäuse); Ergänzung des Schutzgebietsystems v.a. durch Ausweisung von Geschützten Landschaftsbestandteilen,
- Entwicklung eines Biotopverbundes im Bereich der Feuchtstandorte nördlich von Frankfurt (Oder) sowie entlang des zu ergänzenden Grünsystems (v.a. Klingefließ); Renaturierung des Klinge- bzw. Aufwertung des Nuhnenfließes, Sanierung der Wasserqualität,
- Sanierung der Wasserqualität der Oder, u.a. durch die Minimierung von Einleitungen,
- Erhöhung des Grünlandanteils sowie Entwicklung eines konventionellen Ackerbaus im Sinne des §11(2) BbgNatSchG, begleitet von Strukturierungsmaßnahmen, v.a. zur Aufwertung des Erosionsschutzes sowie des Landschaftserlebens im Stadtrandbereich,
- Ergänzung des Grünsystems Frankfurt (Oder) durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen bzw. Grünzäsuren bei gleichzeitiger Minimierung der Verlärmungs- bzw. Zerschneidungseffekte; Anbindung an die Naherholungsräume sowie an das System der regionalen Grünzüge,
- Entwicklung wohnungsnaher Grünbereiche und sonstiger Grünelemente (z.B. Straßenbegleitgrün),
- Erhalt denkmalgeschützter Gebäude und Bereiche,
- Verringerung der Beeinträchtigungen (z.B. im Bereich des Nuhnenfließ) sowie Überprüfung der Gemeinnützigkeit der Kleingärten,
- Erkundung bzw. Sanierung von Alllasten, insbesondere im Bereich ehemaliger militärischer Liegenschaften,
- Verringerung der Schadstoff- und Lärmimmissionen sowie Ergänzung der lufthygienischen Ausgleichsleistungen, v.a. im Bereich der Wohngebiete und Erholungsräume,
- Entwicklung von Frischluftkorridoren im Stadtrandbereich,
- Vermeidung/Minimierung der erheblichen Beeinträchtigungsrisiken (z.B. Zersiedlung, Verlärmung, Schadstoffbelastung), die z.B. von den geplanten Wohnungs- und Gewerbegebieten, dem erhöhten Verkehrsaufkommen sowie von den Zersiedlungstendenzen im Stadtrandbereich ausgehen.

D) Südrand der Lebuser Platte

- Erhalt der bedeutsamen Lebensräume und ihres Arteninventars, v.a. im Bereich Fauler See, Biegener Hellen, Hohenwalder Niederung und Markendorfer Wald, u.a. durch ergänzende Unterschutzstellungen,

- Entwicklung eines Biotopverbundes im Bereich der unstrukturierten Agrargebiete sowie in der Hohenwalder Niederung; Abpufferung der eingelagerten schutzwürdigen Lebensräume (z.B. Trockenrasen), Entwicklung von gestuften Waldrändern, Fließgewässerrandstreifen und eingelagerten Dauerbrachen,
- Erhöhung des Grünlandanteils sowie Entwicklung eines konventionellen Ackerbaus im Sinne des §11(2) BbgNatSchG, begleitet von Strukturierungsmaßnahmen sowie die Schaffung einer extensiven Form des Obstanbaus, v.a. zur Aufwertung der Erosions- und des Grundwasserschutzes,
- Entwicklung standortgemäßer Waldgesellschaften bei gleichzeitiger Erhöhung des Alt- und Totholzanteils z.B. zur Verringerung der Bodenversauerung sowie zur Verbesserung der Erlebniswirksamkeit der Landschaft sowie Verringerung der Schalenwildbestände zum Schutz dieser Waldgesellschaften,
- Erkundung bzw. Sanierung von Altlasten, u.a. im Bereich landwirtschaftlicher Produktionsstätten,
- Erhalt der bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsleistungen für die Siedlungsbereiche,
- Entwicklung von Immissionsstrukturen im Bereich der größeren Straßen sowie Minimierung der Belastung durch einzelne Emittenten,
- Aufwertung der Erlebniswirksamkeit der Landschaft besonders im Bereich der zu entwickelnden regionalen Grünzüge (Anbindung an den Helenesee) sowie im Bereich der auszuweisenden Schutzgebiete,
- Aufwertung bzw. Entwicklung der Ortsbild- und Ortsrandqualität der Siedlungen sowie Erhalt der denkmalgeschützten Gebäude und Bereiche,
- Vermeidung/Minimierung der erheblichen Beeinträchtigungsrisiken (z.B. Zerschneidung, Verlärmung, Versiegelung), die v.a. durch die geplanten Straßen, Gewerbegebiete und Energieversorgungsleitungen hervorgerufen werden können.

E) Helenesee und Friedrich-Wilhelm-Kanal (ehem. Brieskower Kanal)

- Erhalt der z.T. regional bedeutsamen Lebensräume und ihres Arteninventars, v.a. im Bereich des Friedrich-Wilhelm-Kanals sowie des Helene-, Katja- und Margarethen-sees, u.a. durch ergänzende Unterschutzstellungen sowie durch Ausweisung von Fischeschon- und -laichgebieten,
- Entwicklung eines Biotopverbundes, v.a. im Bereich des Friedrich-Wilhelm-Kanals; Abpufferung schutzwürdiger Lebensräume, Entwicklung von gestuften Waldrändern und Gewässerrandstreifen,
- Entwicklung einer überwiegend extensiven Feuchtgrünlandnutzung im Bereich des Friedrich-Wilhelm-Kanals, v.a. zur Verhinderung weiterer Bodenentwässerungen sowie zur Aufwertung des Landschaftserlebens,
- Entwicklung von standortgemäßen Waldgesellschaften (unterstützt durch die Verringerung der Schalenwildbestände) bei gleichzeitiger Erhöhung des Alt- und Totholzanteils, v.a. im Bereich trockener Standorte, z.B. zur Verringerung der Bodenversauerung sowie zur Aufwertung des Landschaftserlebens,
- Minimierung der Belastungen durch einzelne Emittenten sowie Ergänzung von Immissionsschutzstrukturen besonders im Bereich Brieskow-Finkenheerd,
- Aufwertung der Erlebniswirksamkeit der Landschaft zur Verbesserung des Erholungsraumes Helenesee und des regionalen Grünzugs am Friedrich-Wilhelm-Kanal; Minimierung der vorhandenen Beeinträchtigungen durch die Erholungsnutzung (z.B. Zersiedlung durch Wochenendhäuser, Lärm- und Schadstoffimmissionen),
- Entwicklung der Ortsbild- und Ortsrandqualität der Siedlungsbereiche; Erhalt der denkmalgeschützten Gebäude und Bereich,
- Vermeidung/Minimierung der erheblichen Beeinträchtigungsrisiken (z.B. Zerschneidung, Verlärmung, Zersiedelung), die v.a. durch den geplanten Straßenbau und Bodenabbau hervorgerufen werden können.

2. Bewertung und sektorale Zielvorstellungen

In Teil 1 des Landschaftsplanes (Analyseband) sind die Kriterien zur Bewertung der landschaftsplanerisch relevanten Potentiale herausgearbeitet worden.

Die sektorale Zielvorstellungen werden abgeleitet aus den Ergebnissen der Landschaftsanalyse und den allgemeinen Grundsätzen und Leitlinien des Naturschutzes und der Landschaftspflege und sollen zu einer räumlichen Zielplanung auf der Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung führen.

Maßstabsbedingt müssen dazu die Kriterien, die in der Analysephase einer möglichst genauen Beschreibung des Raumes dienen sollten, zum Teil generalisiert werden um eine Beurteilung des Stadtgebietes hinsichtlich von Vorrangfunktionen (räumliche Differenzierung des gesamten Stadtgebietes) sowie eine Darstellung spezieller Schutz- und Entwicklungserfordernisse (funktionale Differenzierung für Teilflächen des Stadtgebietes) zu ermöglichen

2.1 Abiotische Raumkomponenten

Im folgenden wird eine zusammenfassende verbal-argumentative Bewertung für die Teilbereiche Boden, Wasser, Klima/Lufthygiene, getrennt nach Freiraum und Siedlungsraum vorgenommen. Ziel-Zustands-Differenzen, die entsprechende landschaftsplanerische Maßnahmen erfordern, lassen Handlungsansätze im Ressourcenschutz in Frankfurt (Oder) erkennen:

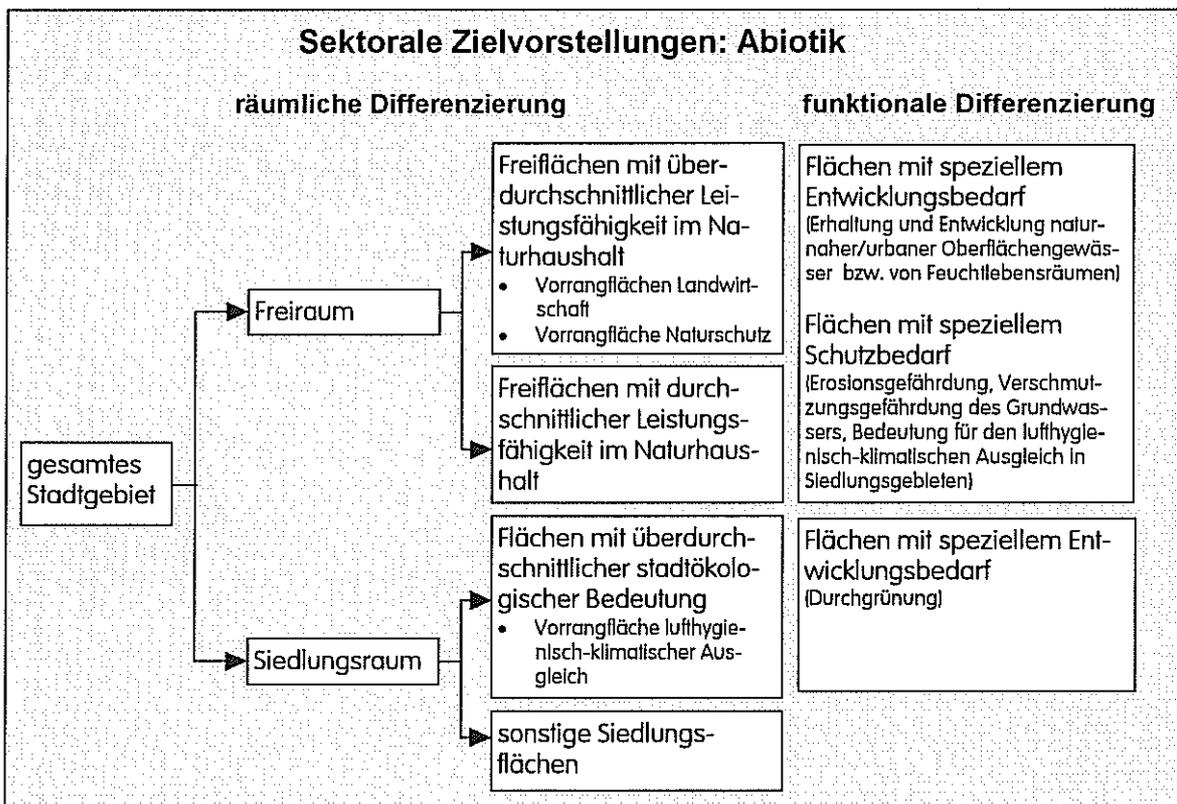


Abb. 2.1: Sektorale Zielvorstellung: Abiotik

BODENSCHUTZ IM FREIRAUM

Bewertung der Bodenschutzfunktion:

- Die geringwertigen Böden mit Ackerzahlen mit einem Mittelwert von 29 liegen oftmals unterhalb der Produktivitätsgrenze und erfordern ein hohes Input.
- Durch großflächige Entwässerungsmaßnahmen sind Flächen mit "extremen" Standorteigenschaften, die eine hohe Eignung hinsichtlich der Lebensraumfunktion erfüllen könnten beeinträchtigt. Von besonderer Bedeutung ist dies in der unmittelbaren Umgebung zu den Oberflächengewässern.
- Wegen fehlender Erosionsschutzpflanzungen sind in Teilen des Stadtgebietes deutliche Bodenverluste zu verzeichnen. 26 % der Flächen sind als stark, über 50 % als mäßig gefährdet gegenüber Winderosion anzusehen.
- Durch geplante Nutzungsänderungen (Ausweisung von Siedlungsflächen im heutigen Außenbereich und Ausweisung von Flächen für den Rohstoffabbau) sind erhebliche Verluste von Bereichen mit besonderer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt (rel. hohes biotisches Ertragspotential, relativ hohe Lebensraumfunktion) zu erwarten.
- Stoffliche Belastungen der Böden ergeben sich in Teilbereichen durch ehemalige militärische Flächenutzung und im Bereich landwirtschaftlicher Betriebsstandorte
- Als extrem und irreversibel verändert müssen die Böden in den Bereichen der Flächendeponien, der Rohstoffgewinnungsflächen sowie der Altbergbauflächen gelten.

Vorrangige Handlungsfelder zur Sicherung/Verbesserung der Bodenschutzfunktionen :

- Rückbau von Altdränagen, insbesondere im Umfeld von Gewässern und in nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen, z.B. im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Standortgerechte Bodennutzung durch die Landwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die erhebliche Erosionsgefahr; Einrichtung von Windschutzhecken und weitgehend bodendeckenden Fruchtfolgen
- Zurückhaltung bei flächigen Kalkungsmaßnahmen in den Wäldern zur Vermeidung von genereller Standortnivellierung
- Vollständige Erfassung von Altstandorten und Altlastenverdachtsflächen und Prüfung hinsichtlich des Gefährdungspotentials gegenüber den natürlichen Ressourcen und den Nutzungen; Ableitung des Sanierungsbedarfs
- Konsequente Berücksichtigung der Vorrangflächen für die Landwirtschaft und des Naturhaushaltes im Rahmen des Abwägungsprozesses in der Bauleitplanung (z.B. ETTC)

BODENSCHUTZ IM SIEDLUNGSRaum

Bewertung der Bodenschutzfunktion:

- Als extrem und irreversibel verändert müssen die Böden im Bereich der Hochhalde sowie der vollständig versiegelten Flächen angesehen werden.
- Starke Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit z.T. auch im Bereich von Kleingärten, Freiflächen an Siedlungsflächen sowie an Erholungseinrichtungen.

Vorrangige Handlungsfelder zur Sicherung/Verbesserung der Bodenschutzfunktionen :

- Erfassung und Sicherung von Böden im innerstädtischen Raum mit natürlicher Horizontfolge im Rahmen eines Bodenschutzkatasters

- Vollständige Erfassung von Altstandorten und Altlastenverdachtsflächen und Prüfung hinsichtlich des Gefährdungspotentials gegenüber den natürlichen Ressourcen und den Nutzungen; Ableitung des Sanierungsbedarfs
- Recycling von unbelastetem Ober- und Unterboden z.B. durch Einrichtung einer Bodenbörse; konsequenter Verzicht auf Deponierung
- Einschränkung des ungeregelten Beparkens von Freiflächen mit Verdichtung des Bodens im Bereich der hoch verdichteten Wohngebiete durch neue Parkkonzepte und gestalterische Aufwertung der Freiflächen

GEWÄSSERSCHUTZ IM FREIRAUM

Bewertung der Gewässerschutzfunktionen:

- Die Oberflächengewässer sind durch teilweise massiven Verbau (Begradigung, Verrohrung, Isolierung von Quellbereichen) sowie durch fehlende, naturferne oder zu schmale Schutz- und Entwicklungszonen sowie durch Entwässerungsmaßnahmen im Gewässerumfeld überwiegend deutlich beeinträchtigt. Angesichts des bereits natürlicherweise relativ gewässerarmen Naturraumes wiegen diese Beeinträchtigungen besonders schwer
- Stillgewässer und Fließgewässer sind durch deutliche Eutrophierungserscheinungen gekennzeichnet
- Die Quellen sind zu großen Teilen durch aktuelle oder ehemalige Nutzungen stark beeinträchtigt
- Langjährige Abwassererregung im nördöstlichen Stadtgebiet hat zu nachhaltigen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt geführt
- Ungeschütztes und damit besonders verschmutzungsgefährdetes Grundwasser befindet sich insbesondere im weiteren Umfeld des Helenesees, der Booßener Teiche sowie in der Oderaue und an deren Terrassenrändern
- Geplante Trinkwasserschutzzonen umfassen mit ihren Kategorien IIIa und IIIb große Teile der landwirtschaftlichen Nutzflächen

Vorrangige Handlungsfelder zur Sicherung/Verbesserung der Gewässerfunktionen:

- Konsequente Schaffung von Pufferstreifen an allen Still- und Fließgewässern zum Schutz vor oberirdischem Eintrag von Schad- und Nährstoffen durch Erwerb von Uferlandstreifen (z.B. im Rahmen von Ersatzerfordernissen)
- Wiederherstellung der natürlichen Selbstreinigungskraft und naturnaher Lebensgemeinschaften an Gewässern durch Sanierungs- und Renaturierungsmaßnahmen
- Entwicklung differenzierter Entwicklungskonzepte für jedes einzelne sanierungs-/renaturierungswürdige Gewässer durch interdisziplinäre Arbeitsgruppen von Planern, Ingenieuren und Biologen; keine schematische Anwendung von Maßnahmen
- Gewährleistung eines möglichst naturnahen Überschwemmungsregimes der Oder unter Beachtung der Schutzerfordernisse für das Stadtgebiet durch Rückbau unnötiger Hochwasserschutzanlagen (Dämme, Buhnen)
- Konsequente Unterlassung von direkten Einleitungen aller Art durch Sanierung des Abwassersystems; ggf. durch temporär wirksame Zwischenlösungen (Schönungsteich, Kleinkläranlage u.a.)
- Versickerung bzw. Ableitung in Oberflächengewässer nach Zwischenspeicherung von anfallenden Regenwässern bei Neubauten im Freiraum durch konsequente Umsetzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
- Regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von Verboten innerhalb von Wasserschutzgebieten durch verstärkte Kontrollen (z.B. Gülleverrieselung)

GEWÄSSERSCHUTZ IM SIEDLUNGSRaum

Bewertung der Gewässerschutzfunktionen:

- Teile bestehender sowie geplanter Gewerbegebiete (Lillihof und Seefichten) in denen auch mit potentiell wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, liegen in Bereichen mit ungeschütztem Grundwasser.
- Durch geplante Nutzungsänderungen (Ausweisung Siedlungsflächen, Straßen und Rohstoffabbau) sind sowohl weitere Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit von Gewässern zu befürchten als auch durch Berücksichtigung neuer Standards Ansatzpunkte für gezielte Verbesserungen erkennbar.
- Die Oberflächengewässer sind durch teilweise massiven Verbau (Begradigung, Verrohrung) sowie durch fehlende, naturferne oder zu schmale Schutz- und Entwicklungszonen überwiegend deutlich beeinträchtigt.

Vorrangige Handlungsfelder zur Sicherung/Verbesserung der Gewässerfunktionen:

- Gewährleistung des Grundwasserschutzes im Bereich gewerblich genutzter Flächen mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit durch hohe Anforderungen an die Sicherheitsstandards; unter Umständen Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten oder völliger Verzicht (z.B. Lillihof)
- Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der innerstädtischen Gewässer, insbesondere der Fließgewässer durch naturnahen Rückbau und mittelfristige Abstellung der Belastungssituation durch Kanalabschläge
- Weitestgehende Umsetzung von Versickerungsmaßnahmen (Sickerschächte, Rigolen, -mulden) für unverschmutztes Regenwasser bei allen Neubauten sowie nach Möglichkeit im Bestand (z.B. bei Sanierungsmaßnahmen) zur Entlastung der Gewässer und des Kanalnetzes sowie zur Anreicherung des Grundwassers

KLIMASCHUTZ IM FREIRAUM

Bewertung der Klimaschutzfunktionen:

- Waldflächen im Stadtgebiet (Stadtwald, Markendorfer Wald sowie Waldbereich am Helensee) kommt eine hohe Leistungsfähigkeit zur Luftregeneration zu.
- Hohe Bedeutung des "Neuen Friedhof" bezüglich der Ausfilterung von Schadstoffen und Stäuben aus den südlich gelegenen Gewerbeflächen und von der Autobahn.
- Stark lückige Gehölzbepflanzung mit Immissionsschutzwirkung an der Mehrzahl der stark befahrenen Straßen
- Die Kaltluftproduktion ist auf fast allen Ackerflächen sehr stark bzw. stark ausgebildet. In geringerem Umfang erfolgt Kaltluftproduktion auch auf den Wiesen und Ödlandflächen.
- Als Kaltluftsammler ist die Oder von sehr hoher Bedeutung. Die Folge von Feuchtigkeit und Kaltluftsammlung sind erhöhte Frostgefährdung sowie Nebel- und Inversionshäufigkeiten.
- Weitere bedeutende Kaltluftabfuhrbahnen stellen die Talzüge nördlich und südlich der Innenstadt dar.
- Kaltluftansammlung finden sich darüber hinaus aufgrund des bewegten Reliefs und der Größe der kaltluftproduzierenden Flächen in nicht unerheblichem Maße in Mulden und Siepen und beschränken die landwirtschaftliche Nutzung (insbesondere den Obstanbau)

Vorrangige Handlungsfelder zur Sicherung/Verbesserung der Klimaschutzfunktionen :

- Sicherung der Wälder aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Luftregeneration durch die Ausweisung als Immissionsschutzwald
- Konsequente Freihaltung aller Flächen mit nachgewiesener oder potentieller Bedeutung für die Belüftung des Stadtgebietes oder mit besonderer Bedeutung für die Kaltluftproduktion (z.B. Bereich Rosengarten/Lillihof, vgl. SCHULZ & PARTNER 1996) von Bebauung oder sonstiger Zerschneidung durch die Bauleitplanung
- Durchgängige Entwicklung von Immissionsschutzpflanzungen entlang viel befahrener Straßen, insbesondere der Autobahn und der geplanten Westtangente, auch zum Schutz der landwirtschaftlich produzierten Güter
- Größtmögliche Vermeidung aller Emissionen innerhalb der Oderniederung mit ihrer hohen Inversionsgefahr

KLIMASCHUTZ IM SIEDLUNGSRaum

Bewertung der Klimaschutzfunktionen:

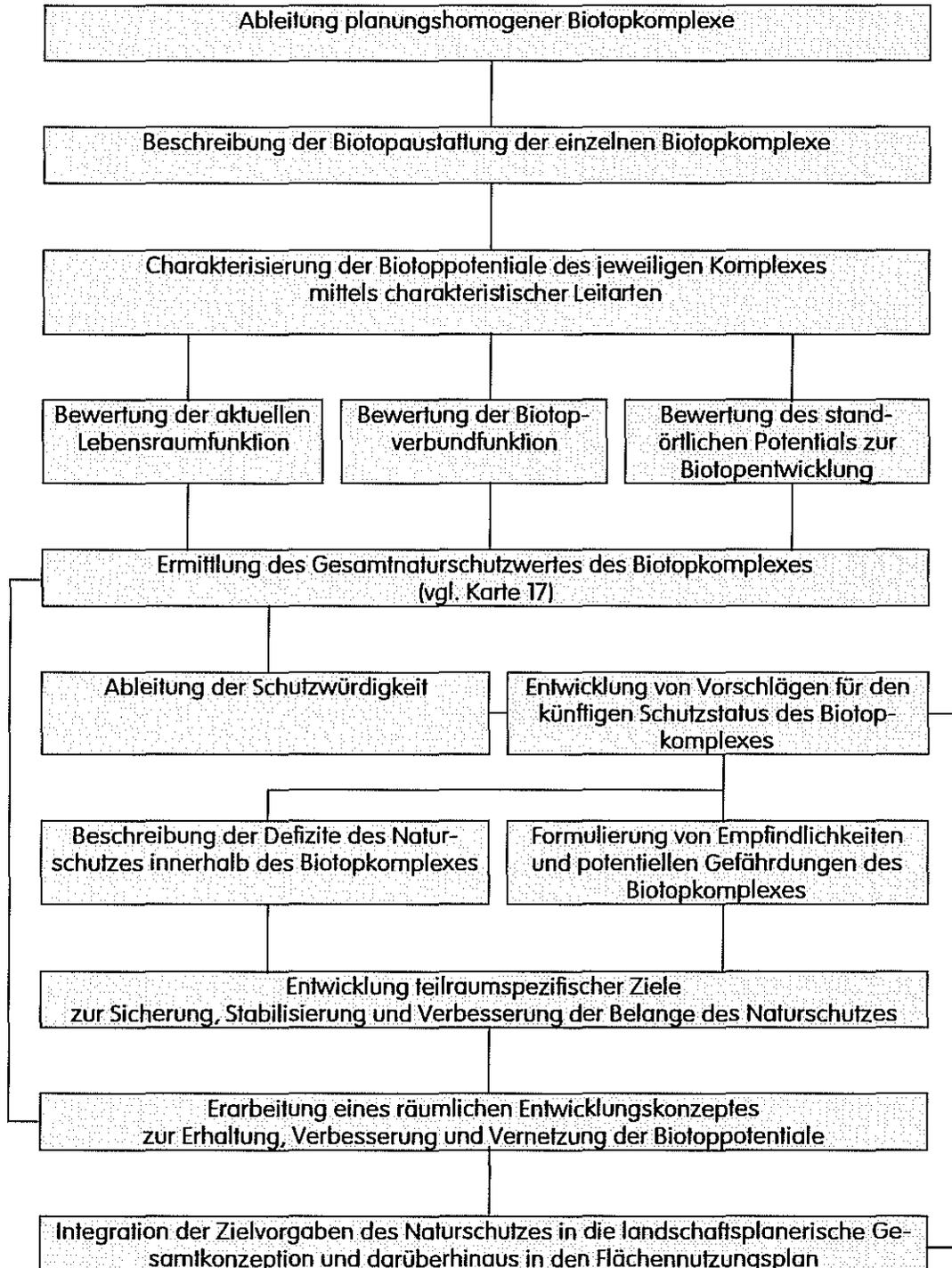
- Defizite hinsichtlich der Grünausstattung von Siedlungsflächen sind nur in verdichteten Teilbereichen erkennbar.
- Die Heranführung von Frischluft bis in die Innenstadt oder in deren Nähe erfolgt über mehrere potentielle Belüftungsbahnen (Oder, Klingetal nördlich der Bahnlinie, Bereich zwischen Neuer Friedhof und Neubesinchen, Kleingartenanlagen beidseits des Nuhnenfließes).
- Die großen Grünanlagen Kleistpark, Lennépark und Neuer Friedhof mit ihrem alten Baumbestand besitzen ein hohes lufthygienisch-klimatisches Ausgleichspotential.
- Die Ausprägung des Klimatops "Stadtklima" mit seinen Erscheinungen erscheint in Alt- und Neubesinchen, dem Kosmonautenviertel, Seefichten, Markendorf sowie im Bereich der historischen Kernstadt das Flächen wahrscheinlich.
- Die Hauptemissionsquelle ist der Verkehr.

Vorrangige Handlungsfelder zur Sicherung/Verbesserung der Klimaschutzfunktionen :

- Minimierung der Emissionen aus Verkehr, Hausbrand und Industrie innerhalb des inversionsgefährdeten Stadtgebietes, insbesondere durch konsequente Förderung des ÖPNV, Sanierung ineffektiver Heizungssysteme und Verzicht auf die Ansiedlung bzw. Etablierung von emittierenden Industriebetrieben
- Erhaltung und Optimierung der noch näher zu definierenden Luftleitbahnen innerhalb des Stadtgebietes durch Baurestriktionen und Erhöhung der Filterwirkung durch lockere Durchsetzung mit Gehölzen
- Sicherung und Verbesserung der gesamtstädtisch relevanten Frischluftschneisen wie das Klingetal durch bauliche Restriktionen und die Barrieren mindernde Maßnahmen
- Minderung der Überwärmung von Stadtklimatopen durch die Sicherung von Freiflächen und Gewässern, angepaßte helle Farb- und Materialwahl sowie Dach- und Fassadenbegrünung

2.2 Gebietsbriefe für Biotopkomplexe

Die nachfolgenden Gebietsbriefe für Biotopkomplexe, als Beurteilungsgrundlage der Schutzgüter Tier- und Pflanzenwelt, verschaffen eine nach Teilräumen gegliederte Gesamtschau über die naturschutzfachliche Bedeutung der Lebensräume in Frankfurt (Oder). Die Gebietsbriefe münden darüber hinaus in Vorschlägen für Schutzausweisungen sowie in speziell auf den Teilraum abgestimmten Zielvorschlägen.



Inhalt der Gebietsbriefe

Abb. 2.2: Ablaufschema: Gebietsbriefe für Biotopkomplexe

In der Landschaftsplan-Vorstudie werden planungshomogene Teilräume auf der Grundlage der naturräumlichen Gliederung ausgegrenzt und für diese Leitbilder der künftigen Raumentwicklung formuliert. Innerhalb dieser Teilräume werden zur Konkretisierung nunmehr Biotopkomplexe abgeleitet, die durch gleichartige Ausstattung oder charakteristische Abfolgen von Biotoptypen gekennzeichnet werden. Die jeweiligen Biotopkomplexe weisen bezüglich der Naturschutzpotentiale weitgehend gleichartige Bedingungen auf und sind daher Grundlage für die Bewertung und Zielkonzeption. Einzelstrukturen können auf dieser Ebene nicht berücksichtigt werden. Diese werden durch jeweilige Kataster zu Quellen, Fließgewässern, Alleen, § 32-Biotope etc. erfaßt.

Ableitung planungshomogener Biotopkomplexe

Für jeden Biotopkomplex erfolgt eine Kurzbeschreibung, in der die spezifische Situation herausgestellt und auf die wesentlichen Biotoptypen des Raumes eingegangen wird.

Beschreibung der Biotoppausstattung

Für die Biotopkomplex werden anhand vorhandener Gutachten und Erhebungen¹ Leitarten genannt, die charakteristisch für die aktuelle Lebensraumsituation des Komplexes sind. Diese Leitarten haben innerhalb des jeweiligen Biotopkomplexes möglichst einen Schwerpunkt ihrer Verbreitung und eignen sich somit in besonderer Weise zur nachhaltigen Kontrolle der positiven oder negativen Entwicklungen in diesen Räumen. Aufgrund fehlender Daten können nicht für alle Komplexe Leitarten genannt werden bzw. muß auf ältere Erhebungen zurückgegriffen werden.

Charakterisierung der Biotoppotentiale mittels charakteristischer Leitarten

Grundlage für die Formulierung von naturschutzorientierten Zielvorstellungen ist die Herausstellung der aktuellen oder potentiellen Beeinträchtigungen der Biotopkomplexe. Vorhandene Defizite und potentielle Gefährdungen werden daher für jeden Komplex gesondert herausgestellt.

Beschreibung von Defiziten, Empfindlichkeiten und Gefährdungen

Zur Sicherung, Stabilisierung und Verbesserung der Naturschutzpotentiale werden für den jeweiligen Biotopkomplex die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege anhand von vertieften, konkreten Zielsetzungen formuliert. Von besonderer

Entwicklung komplexspezifischer Ziele für den Naturschutz

¹ Für die Ableitung der Leitarten wurden insbesondere folgende Gutachten und Erhebungen ausgewertet:

- 1) AMT FÜR UMWELT- UND NATURSCHUTZ; 01.07.1993; Studie Stadtwald und FND Eduardspring - ökologische Zustandsbewertung - Schutzwürdigkeit - Pflegeplan; Frankfurt (Oder)
- 2) AMT FÜR UMWELT- UND NATURSCHUTZ; 92/93; Erfassung der für den Naturschutz wertvolle Bereiche in Frankfurt(Oder) Text und Karten ("Biotopkataster"); Frankfurt (Oder)
- 3) BECKER, J.; 10/1993; Studie über die Avifauna des Naturschutzgebietes "Nördliche Odenwiesen Frankfurt (Oder)" In Abhängigkeit vom Anstau des Lebuser Vorstadlgraben; Frankfurt (Oder)
- 4) BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLANDS, KREISGRUPPE FRANKFURT (Oder)/ NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND; 13.01.1993; Antrag auf Unterschutzstellung der Orchideenwiese im Klingetal als Naturschutzgebiet; Frankfurt (Oder)
- 5) DUBBERKE, M.; 05.07.1991; Ökologische Zustandsanalyse des Landschaftsschutzgebietes "Biegener Hellen" / südlicher Teil (Diplomarbeit); Rostock
- 6) FROELICH & SPORBECK, Jan.1994, Umweltverträglichkeitsstudie Bundesstraße 112 / Ortumgehung Frankfurt (Oder), Im Auftrag des Brandenburgischen Straßenbauamtes Frankfurt (Oder)
- 7) KULTURBUND DER DDR, KREISORGANISATION FRANKFURT (Oder), GESELLSCHAFT FÜR NATUR UND UMWELT; o.J.; Studie, Die Naturschutzpotentiale der "Booßener Teichlandschaft"; Frankfurt (Oder)
- 8) LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG; o.J.; Übersichtsskizze der für Tiere bedeutsamen Flächen in Frankfurt; Skizze
- 9) NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND ORTSGRUPE FRANKFURT (Oder), 06.08.1991; Liste der Vogelarten im Landschaftsschutzgebiet "Biegener Hellen"
- 10) NN, o.J.; Vogelarten auf der Insel Ziegenwerder" Frankfurt (Oder) 1983-1985
- 11) SAGERT, S., ÖBBB E.V., PROJEKTGRUPPE SCHUTZGEBIETE; 17.03.1994; Entwurf zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Oberes Klingetal", Frankfurt (Oder)
- 12) SCHAFFRATH, J; WAGNER, F, LANDESUMWELTAMT Brandenburg ABT. NATURSCHUTZ; 19.04.1994; Schutzwürdigkeitsgutachten für das beantragte Naturschutzgebiet "Fauler See/ Tzschetschnower Heide"; Außenstelle Frankfurt (Oder)
- 13) STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG FRANKFURT (Oder); 22.03.1990; Landschaftspflegeplan für die Talauen des Booßener Mühlengrabens (Booßener Teichlandschaft); Frankfurt (Oder)
- 14) WÖLLMER, SAGERT, AMT FÜR UMWELT- UND NATURSCHUTZ; 11.05.1993; Konzept Klinge; Frankfurt (Oder)
- 15) ZIMMERMANN, D., AMT FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ; FRANKFURT (ODER) 9.11.1990; Umweltbericht der Stadt Frankfurt (Oder); Frankfurt (Oder)
- 16) DAVIDS; TERFRÜCHTE & PARTNER, 1995; Erhebungen im Rahmen des Landschaftsplanes Frankfurt (Oder)
- 17) UMWELTANALYTIK BRANDENBURG, 1995; Biotopkartierung Frankfurt (Oder) im Auftrag des Amtes für Umwelt und Naturschutz

Naturschutzfachliche
Bewertung nach Biotop-
komplexen

Bedeutung sind diesbezüglich die sich aus Sicht des Naturschutz ergebenden Anforderungen an die verschiedenen, z.T. beeinträchtigenden Raumnutzungen.

In die Bewertung fließen die in der Landschaftsplan-Analyse abgeleiteten Kriterien aktuelle Lebensraumfunktion, Biotopverbundfunktion und standörtliches Potential ein. Anhand des Erfüllungsgrades ausgewählter Indikatoren erfolgt eine Einteilung der Biotopkomplexe in eine fünfstufige, ordinale Skala. Die Zuordnung des jeweiligen Erfüllungsgrades kann nicht in allen Fällen verbindlich abgesichert sein, da nicht für das gesamte Stadtgebiet hinreichende Datenbestände vorliegen und ökosystemare Zusammenhänge nur in begrenztem Maß erfaßbar sind. Ebenso sind Übergänge und Zwischenstufen zwischen den Bewertungsstufen möglich. Für die Bewertung des Gesamtzustandes ergibt sich jedoch eine hinreichende Planungssicherheit. Im Gesamtwert werden die drei Einzelkriterien zusammengeführt. Durch entsprechende Wichtung wird der Bedeutung der aktuellen Lebensraumfunktion ein höherer Wert zugemessen als dem Biotopverbundpotential und dem standörtlichen Potential.

Wertvolle Einzelstrukturen (z.B. Sölle innerhalb der ausgeräumten Ackerlandschaft) werden im Rahmen dieser gesamt-räumlichen Bewertung nicht separat erfaßt. Ihre Bedeutung wird im Rahmen spezieller Kataster herausgestellt.

Lebensraumfunktion für
Flora und Fauna

Bewertungsschema der aktuellen Lebensraumfunktion für Flora und Fauna			
Beurteilungskriterien	Wertstufe	Indikatoren	
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: Kriteriengewicht 3-fach	sehr hoch	5	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen von zahlreichen stark gefährdeten Arten (potenziell oder nachgewiesen) oder Biotopen der Roten Listen Deutschlands bzw. Brandenburgs oder von geschützten Biotopen nach § 32 BbgNatSchG bzw. nach der FFH-Richtlinie,
	hoch	4	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen von mehreren gefährdeten Arten (s.o.) oder Biotopen der Roten Listen Deutschlands bzw. Brandenburgs oder nach § 32 BbgNatSchG Vorkommen von Arten und Biotopen mit besonderer Bedeutung für das Stadtgebiet von Frankfurt (Oder)
	mittel	3	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen von repräsentativen Arten oder Lebensgemeinschaften bedingt naturnaher Biotopkomplexe ohne besonders gefährdete Potentiale
	mäßig	2	<ul style="list-style-type: none"> Arten oder Lebensgemeinschaften im Verhältnis zu naturnahen Bereichen deutlich verarmt
	gering	1	<ul style="list-style-type: none"> Arten oder Lebensgemeinschaften werden weitgehend durch Ubiquisten (Allerweltsarten) geprägt

Biotopverbundfunktion

Bewertungsschema der Biotopverbundfunktion			
Beurteilungskriterien	Wertstufe	Indikatoren	
Bedeutung für den Biotopverbund Kriteriengewicht 2-fach	sehr hoch	5	<ul style="list-style-type: none"> Verbundstruktur von internationaler/nationaler Bedeutung (z.B. als Rastplatz für Zugvögel) hervorragender "Biotopverbund in der Fläche" in Gebieten mit großflächig naturnahem/extensiv genutztem Charakter
	hoch	4	<ul style="list-style-type: none"> Verbundstruktur von landesweiter/regionaler Bedeutung (z.B. Gebiete mit besonderer Bedeutung als Refugialbiotop für Tier- und Pflanzenarten in Brandenburg) bedeutender "flächiger oder linearer Biotopverbund"; größere zusammenhängende Bereiche mit naturnahem / extensiv genutztem Charakter oder Fließgewässersysteme
	mittel	3	<ul style="list-style-type: none"> Verbundstruktur von lokaler Bedeutung (z.B. Gebiete mit bedeutender Funktion als Refugialbiotop oder Verbreitungseinheit für lokale Tier- und Pflanzenpopulationen im Stadtgebiet Frankfurts)
	mäßig	2	<ul style="list-style-type: none"> Verbundstrukturen sind in Ansätzen bzw. kleinflächig in linearer Form oder in der Fläche vorhanden (z.B. kleinere Hecken- oder Grabensysteme)
	gering	1	<ul style="list-style-type: none"> Verbundstrukturen fehlen weitgehend (z.B. in strukturarmen, intensiv genutzten Agrarlandschaften)

Bewertungsschema des standörtlichen Potentials zur Biotopentwicklung			
Beurteilungskriterien	Wertstufe		Indikatoren
	Wert des standörtlichen Potentials Kriteriengewicht 1-fach	sehr hoch	
hoch		4	<ul style="list-style-type: none"> Standort spiegelt das charakteristische Grundgefüge des Naturraums in naturnaher Ausprägung wider. (z.B. Sande)
mittel		3	<ul style="list-style-type: none"> Standort zeigt deutliche Beeinträchtigungen des natürlichen Entwicklungspotentials (z.B. Dränagen).
mäßig		2	<ul style="list-style-type: none"> Standort ist in hohem Maße beeinträchtigt, weist jedoch noch die natürliche Grundstruktur auf (z.B. intensive Ackernutzung, Tiefenumbruch)
gering		1	<ul style="list-style-type: none"> Standort ist in starkem Maße degradiert und weist beinahe ausschließlich Kunststandorte auf (z.B. Schutzplätze, versiegelte Flächen)

standörtliches Potential zur Biotopentwicklung

Bewertungsmatrix zur Ermittlung des Gesamtwertes des Biotopkomplexes			
Gesamtbeurteilung	Wertstufe		Abgeleitete Vorrangfunktion / Schutzwürdigkeit
	Gesamtwert des Biotopkomplexes als Summe der Teilkriterien	sehr hoch	
hoch		21- 25	<ul style="list-style-type: none"> Biotopkomplex mit hoher Bedeutung für den Naturschutz; der Arten- und Biotopschutz nimmt im Verhältnis zu anderen Raumansprüchen /-nutzungen eine hervorgehobene Position ein.
mittel		16-20	<ul style="list-style-type: none"> Biotopkomplex durchschnittlicher Bedeutung für den Naturschutz; die Bereiche sollten aufgrund ihres Entwicklungspotentials grundsätzlich vor Inanspruchnahme gesichert werden.
mäßig		11-15	<ul style="list-style-type: none"> Biotopkomplex mit eingeschränkter Bedeutung für den Naturschutz; durch Entwicklungsmaßnahmen sollten die vorhandene Qualitäten gestärkt und die Komplexe weitestgehend auf ein höheres Niveau angehoben werden.
gering		6-10	<ul style="list-style-type: none"> Biotopkomplex mit untergeordneter Bedeutung für den Naturschutz; verarmte oder degradierte Räume sollen durch Entwicklungsmaßnahmen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen aufgewertet bzw. wiederhergestellt werden.

Gesamtwert des Biotopkomplexes

- Durch Bindestriche getrennte Bewertungsziffern (z.B. 3-4) bedeuten einen Mittelwert zwischen den beiden Bewertungsstufen
- Bewertungsziffern in Klammern bedeuten, daß der eingeklammerte Wert nur für Teilflächen gilt
Beispiel 2(4) : Überwiegend mäßiger Wert mit einzelnen hochwertigen Bereichen
- Bewertungsziffern mit Fragezeichen weisen auf sehr unzureichende Datenbestände hin
- Die Spanne im Gesamtwert (z.B. 14-19) gibt den nach den Einzelbewertungen jeweils niedrigsten und höchsten Wert an

Hinweis zur Darstellung der Bewertung in den Gebietsbriefen

Zusammenfassende Darstellung der Biotopkomplexbewertung in den Gebietsbriefen (vgl. Karte 17)				
Nr.	Leitbildhomogene Planungsräume nach Naturräumen	Naturräumliches Leitbild	Planungshomogene Biotopkomplexe	Biotopwert
A. Oderbruch				
A.1	Nördliches Odertal	offene Auenkulturlandschaft	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pappel-Weiden-Auenwaldkomplex 2. Extensiv genutztes, feuchtes Auengrünland 3. Altarme und Stillgewässer 4. Ausgedehnte Landröhrichte und Seggenriede - Oder und Odersäume (vgl. Südliches Odertal) 5. Oderhänge mit Magerrasenkomplexen 	<p>sehr hoch</p> <p>sehr hoch</p> <p>sehr hoch</p> <p>sehr hoch</p> <p>hoch-sehr hoch</p> <p>sehr hoch</p>
A.2	Südliches Odertal mit Ziegenwerder und Halbinsel Brieskow-Finkenheerd	Auenwald mit Feucht- und Naßwiesen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hartholz-Auenwälder ("Eichwald") 2. Grünlandkomplexe der Auen (mit Grabenstrukturen) 3. Mit Gehölzen und Allwässern durchzogenes, odernahes Grünland 4. Oder und Odersäume 5. Bewaldete Oderhänge ("Buschmühle") 6. Ziegenwerder 	<p>sehr hoch</p> <p>hoch-sehr hoch</p> <p>sehr hoch</p> <p>hoch</p> <p>hoch-sehr hoch</p> <p>hoch</p>
B. Lebusplatte / Moränenlandschaft				
B.1	Markendorfer/Lossower Offenlandschaften	Agrarlandschaft mit Gehölzgliederung	<p>Lossower Offenlandschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Strukturarme Ackerflächen 2. Fließe zur Oder 3. Parklandschaft westlich Guldendorf <p>Markendorfer Offenlandschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Strukturarme Ackerflächen 5. Ausgedehnte intensive Obstkulturen 6. Restwaldflächen/ Feldgehölze 7. Südlicher Waldgürtel am Abfall zur Spreeniederung 8. Sandgrube Pagram 9. Grabenstrukturen und Teichkomplex bei Markendorf / Hohenwalde 10. Grabenstrukturen und Teichkomplex nordöstlich Lichtenberg 	<p>gering</p> <p>mittel-hoch</p> <p>hoch-sehr hoch</p> <p>gering</p> <p>gering</p> <p>mittel-hoch</p> <p>mittel-hoch</p> <p>hoch-sehr hoch</p> <p>mittel-hoch</p> <p>mittel</p>
B.2	Markendorfer Wald	Erholungswald /Schutzwald	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fauler See und Tzschetzschnower Heide 2. Ausgedehnte Kiefern- und Robinienforste 3. Östlicher Markendorfer Wald im Bereich der Sandgrube Lossow 4. Restagrarlandschaft im Markendorfer Wald 	<p>sehr hoch</p> <p>mittel</p> <p>hoch</p> <p>mäßig</p>
B.3	Blegener Hellen	Naturnahe Wald- und Teichlandschaft	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bewaldeter Talzug mit eingebetteten Seen ("Blegener Hellen") 2. Forste der Hochflächen 3. Südliches Waldband in Fortsetzung der Blegener Hellen 	<p>hoch-sehr hoch</p> <p>mittel</p> <p>mittel-hoch</p>
B.4	Stadtwald Frankfurt	Erholungswald / Schutzwald	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eichen- und Buchenwälder 2. Kiefern- und sonstige Forste 3. Goldenes Fließ 	<p>hoch</p> <p>mittel</p> <p>hoch</p>
B.5	Booßener Kuppen- und Telchlandschaft (Mühlengraben)	Offene Agrarlandschaft mit Waldkulissen und glazialer Rinne des Mühlengraben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Strukturarme Ackerflächen 2. Strukturreiche /-reichere Ackerflächen 3. Booßener Mühlengraben 	<p>gering</p> <p>mäßig</p> <p>mittel-hoch</p>

		lengrabens	<ol style="list-style-type: none"> 4. Nördliche Booßener Teichlandschaft / Feucht- und Naßwälderkomplex mit Teichen und Weiher 5. Mittlere Booßener Teichlandschaft / Teichkomplex mit Feucht- und Trockenstandorten 6. Südliche Booßener Teichlandschaft / Teichkomplex bei Booßen 7. Großer und Kleiner Kliestower See (Rohrpfuhl) 8. Ragoser Taffleß 9. Halboffener Übergangsbereich vom Stadtwald zum Stadtrand 	<p>sehr hoch</p> <p>sehr hoch</p> <p>hoch</p> <p>hoch</p> <p>mittel-hoch</p> <p>hoch</p>
B.6	Güldendorfer Mühltal	Strukturreicher Talkomplex verschiedener Feuchtbiotope	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grünland-Talkomplex mit Feucht- und Naßwäldern 2. Oberes, bewaldetes Mühltal mit Quellgebleten 3. Bewaldete Hangflanken 4. Offene Magerrasenhänge 	<p>hoch</p> <p>sehr hoch</p> <p>hoch</p> <p>hoch</p>
C.	Berlin-Fürstenwalder Spreeniederung / Urstromtal			
C.1	Wald- und Seenlandschaft Helensee / Kattjasee		<ol style="list-style-type: none"> 1. Helene- und Kattjasee und deren Uferbereiche 2. Ausgedehnte Kiefern- und sonstige Forste der Spreeniederung 3. Ausgedehnte Mischholzforste (Hochhalde) 4. Freizeitzentrum Helene 	<p>mittel-hoch</p> <p>mäßig-mittel</p> <p>mäßig</p> <p>gering-mäßig</p>
D.	Stadt-/ Dorflandschaft			
D.1	Stadtgebiet		<ol style="list-style-type: none"> 1.) Stadtrand-Süd <ol style="list-style-type: none"> 1. Innerstädtische Oderhänge nördlich Güldendorfer Mühltal 2. Nördliches Güldendorfer Fließ mit heterogener Talstruktur 3. Rest-Agrarlandschaft der Lossower Offenlandschaft 4. Brachenränder 2.) Stadtrand-West <ol style="list-style-type: none"> 5. Nuhnenfließ 6. Oberes Klingetal 3.) Stadtrand-Nord <ol style="list-style-type: none"> 7. Mittleres und unteres Klingeflöß 8. Brachen- und Gartengürtel 4.) Innenstadt <ol style="list-style-type: none"> 9. Innerstädtische Parks 10. Innerstädtische Teiche 	<p>mittel</p> <p>mittel-hoch</p> <p>gering-mäßig</p> <p>mäßig-mittel</p> <p>hoch</p> <p>hoch-sehr hoch</p> <p>hoch</p> <p>mäßig-mittel</p> <p>mittel</p> <p>mittel</p>
D.2	Dörfer	Angerdorf	<ol style="list-style-type: none"> 1. Güldendorf 2. Lossow 3. Markendorf / Markendorf Siedlung 4. Hohenwalde 5. Lichtenberg 6. Pagram 7. Rosengarten 8. Booßen 9. Kliestow 	ohne Bewertung

Biotopkomplex: PAPPEL-WEIDEN-AUENWALDKOMPLEX		Nr.: A.1.1
Naturraum: Oderbruch	Leitbildhomogener Teilraum: Nördliches Odertal	Leitbild: Offene, extensiv genutzte Auen- landschaft
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biototypen: Durch die Dynamik der Oder geprägte Weichholzaue mit Schwarz-Pappel und Baum-Weiden im Übergang zur Hartholzaue im Uferbereich des Stromes. Der ca. 10 ha große, geschlossene Auenwald stockt zwischen Oder und einem größeren Altarm. Der Auwald ist dem Hochwasserdeich vorgelagert und somit der natürlichen Überschwemmungsdynamik der Oder ausgesetzt. Im Kontaktbereich zur Oder und zum Altarm finden sich Fluß- und Stillgewässerröhrichte sowie vitale Hochstaudenfluren. Im Gegensatz zu den zumeist nur noch relikthafte Vorkommen von Weichholzaunen an der Oder stellt der Bestand in der nördlichen Oderaue von Frankfurt (Oder) noch einen großflächig zusammenhängenden Weichholz-Auwald dar.		
Leitarten: Pflanzen: Schwarz-Pappel (<i>Populus nigra</i>), Silber-Weide (<i>Salix alba</i>), Bruch-Weide (<i>Salix fragilis</i>) Vögel: Schwarzmilan, Pirol, Wespenbussard, Klein-, Mittel- u. Buntspecht		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Lebensraum für eine an die besonderen Lebensraumbedingungen angepasste, seltene Pflanzen - und Tierwelt, extrem gefährdeter Biototyp		Wertstufe: (1-5) 5
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Als naturnaher Bestandteil der Oderaue von hervorragende Bedeutung im regionalen und internationalen Biotopverbund		Wertstufe: (1-5) 5
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standort mit sehr geringer anthropogener Beeinflussung und besonderem Entwicklungspotential durch die speziellen standörtlichen Verhältnisse		Wertstufe: (1-5) 5
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-25), hoch (24-19), mittel (18-13), mäßig (12-7), gering (6-0)		Gesamtwert (30) sehr hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> extrem gefährdeter Biototyp in Brandenburg (I) schutzwürdiger Biototyp nach §32 BbgNatSchG und FFH-Richtlinie 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Schutzstatus bereits vorhanden Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Fehlende Anbindung an Auwaldbestände sowohl nach Norden als auch nach Süden 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Forstliche Nutzung Gewässerregulierung-/ Ausbau Erschließung für die Erholungsnutzung 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhalt und Ausweitung der nur noch relikthafte vertretenen Waldgesellschaft Erhalt der natürlichen Dynamik des Auenwaldsystems (natürliche Sukzession) Verzicht auf forstwirtschaftliche Nutzung der Bestände, keinesfalls Umwandlung der Waldflächen in standortfremde Forste Verzicht auf eine Erschließung des Halbmeilenwerder für die Erholung (inkl. Angler) 		

Biotopkomplex: EXTENSIV GENUTZTES, FEUCHTES AUENGRÜNLAND		Nr.: A.1.2
Naturraum: Odertal	Leitbildhomogener Teilraum: Nördliche Oderaue	Leitbild: Offene, extensiv genutzte Auen- landschaft
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Kleinräumige Durchdringung unterschiedlicher Grünlandtypen in Abhängigkeit von Nässegrad, Überschwemmungshäufigkeit, Nutzung u.a.. Das Grünland wird durch Gräben durchzogen, die das Gebiet z.T. entwässern. Durchsetzt wird der Grünlandkomplex durch Kopfweiden und Pappelbestände sowie einzelne Hecken. Der Biotopkomplex weist herausragende Lebensraumqualitäten für eine Vielzahl von z.T. seltenen und/oder gefährdeten Tieren und Pflanzen auf.		
Leitarten: Vögel: Bekassine, Schafstelze, Braunkehlchen, Weißstorch (Nahrungsgast) u.a.		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Hochwertige Bedeutung für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren		Wertstufe: (1-5) 5
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Hervorragende Bedeutung im regionalen und internationalen Biotopverbund		Wertstufe: (1-5) 5
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Natürliche Standortverhältnisse z.Zt. durch GW-Absenkung und ausbleibende Überschwemmungen beeinträchtigt		Wertstufe: (1-5) 3
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert: 28 sehr hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> • gefährdeter Biotopkomplex (3) in Brandenburg • potentielles Schutzgebiet nach FFH-Richtlinie 		Schutzausweisung erforderlich: ja / nein NSG bereits ausgewiesen Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • ausbleibende Überflutungsdynamik durch wasserbauliche Maßnahmen und trockenere klimatische Verhältnisse in den letzten Jahren • Absenkung des Grundwasserspiegels und Austrocknung von Feuchtwiesen • infolge von Gülle-/Abwasserverregnung (oberhalb) Eutrophierung des Grund- und Oberflächenwassers 		Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • potentielle Gefährdung durch Nutzungsänderungen, z.B. bei Aufgabe der Schafbeweidung • Eingriffe in die Flußaue durch Überbauungen, Straßenbau u.a. • Störungen der Tierwelt durch erhöhten Erholungsdruck
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der traditionellen Kulturlandschaft durch Fortsetzung der extensiven Grünlandnutzung (überwiegend Schafbeweidung) und Pflege von Kopfbäumen • Sicherung der Funktion der Aue als Retentionsraum • Wiederherstellung der natürlichen Überschwemmungsdynamik als bestimmender Standortfaktor, ggf. Fortsetzung der künstlichen Wiedervernässungsmaßnahmen zur Erhaltung der typischen Tier- und Pflanzenwelt • Begrenzung der Erholungsaktivitäten auf ruhige Formen wie Spazieren gehen oder Radfahren auf vorhandenen Wegen, in empfindlichen Gebieten nur außerhalb der Brutzeit (1. März - 31. Juli) • Verzicht auf bauliche Eingriffe in der Aue 		

Biotopkomplex: ALTARME UND STILLGEWÄSSERKOMPLEXE		Nr.: A.1.3
Naturraum: Oderbruch	Leitbildhomogener Teilraum: Nördliches Odertal	Leitbild: Offene, extensiv genutzte Auen- landschaft
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Dem Hochwasserdeich vorgelagert ist ein Altarm der Oder mit kleineren abgetrennten Stillgewässern, die durch periodische Überflutungen der Oder bestimmt werden. Umgeben von einem breiten Gürtel aus Seggenriedern und Schilfröhrichten stellt dieser Gewässerkomplex einen wichtigen Lebensraum für eine Vielzahl an Tieren und Pflanzen dar. Jenseits des Hochwasserdammes befinden sich noch weitere Stillgewässer mit mehr oder weniger ausgeprägten Röhrichten. Diese Gewässer sind weitgehend vom Grundwasserstand abhängig bzw. wurden bislang durch den bei Hochwasser über die Ufer tretenden Lebuser Vorstadtgraben geflutet, was seit 1991 künstlich eingeleitet wird.		
Leitarten: Vögel: Bekassine, Rohrschwirl, Schlagschwirl, Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger, Rohrammer, Tüpfelralle Diverse Wasser-/Watvögel als Nahrungsgäste. Brutstätte für diverse Fischarten		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Vorkommen von zahlreichen stark gefährdeten Arten und Biotopen in Brandenburg		Wertstufe: (1-5) 5
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Als naturnaher Bestandteil der Oderaue von hervorragender Bedeutung im regionalen und internationalen Biotopverbund		Wertstufe: (1-5) 5
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standort mit geringer anthropogener Beeinflussung und besonderem Entwicklungspotential durch die speziellen standörtlichen Verhältnisse		Wertstufe: (1-5) 4-5
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-25), hoch (24-19), mittel (18-13), mäßig (12-7), gering (6-0)		Gesamtwert (29-30) sehr hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> stark gefährdete Biotoptypen in Brandenburg (2/3) schutzwürdige Biotoptypen nach §32 BbgNatSchG und FFH-Richtlinie 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Schutzstatus bereits vorhanden Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Aufgrund starker Eutrophierung (hoher Nährstoffgehalt der Oder) besteht eine starke Verlandungstendenz 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Eutrophierung durch weiterhin hohen Nährstoffeintrag aus der Oder (Güteklasse II-III, kritisch belastet) Störungen durch Angler 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der Überflutungsdynamik der Oder als Voraussetzung für intakte hydrologische Verhältnisse Erhaltung der gewässerbegleitenden Röhricht- und Riedbestände Verzicht auf die Befischung des Altarmes und der Altwässer Überprüfung der teilweisen Rückbaubarkeit des Hochwasserdeiches auf ca. 1 km Länge 		

Biotopkomplex: AUSGEDEHNTE LANDRÖHRICHTE UND SEGGENRIEDE		Nr.: A.1.4
Naturraum: Oderbruch	Leitbildhomogener Teilraum: Nördliches Odertal	Leitbild: Offene, extensiv genutzte Auen- landschaft
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Westlich des Mittelweges reichen bis unmittelbar an den Hangfuß ausgedehnte Schilfröhrichte und Seggenriede heran. Im nördlichen Teil setzen sich die Röhrichte bis in eine Aufweitung der Oderhänge fort. Röhrichte und Riede nehmen insgesamt einen Flächenanteil von ca. 50 ha im Bereich der nördlichen Oderau ein. Die Seggenrieder werden bislang regelmäßig gemäht. Die spezifische Vegetation ist weitgehend vom hohen Grundwasserstand abhängig. Seit 1991 erfolgt eine künstliche Flutung von Teilflächen über den Lebuser Vorstadtgraben.		
Leitarten: Vögel: Bekassine, Rohrschwirl, Schlagschwirl, Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger, Rohrammer, Tüpfelralle		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Vorkommen von zahlreichen stark gefährdeten Arten und Biotopen in Brandenburg		Wertstufe: (1-5) 5
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Als naturnaher Bestandteil der Oderau von hervorragende Bedeutung im regionalen und internationalen Biotopverbund		Wertstufe: (1-5) 5
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standort mit mäßiger anthropogener Beeinflussung und besonderem Entwicklungspotential durch die speziellen standörtlichen Verhältnisse		Wertstufe: (1-5) 4
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-25), hoch (24-19), mittel (18-13), mäßig (12-7), gering (6-0)		Gesamtwert (29) sehr hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> stark gefährdete Biotoptypen in Brandenburg (2/3) schutzwürdige Biotoptypen nach §32 BbgNatSchG und FFH-Richtlinie 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Schutzstatus größtenteils bereits vorhanden Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Absenkung des Grundwasserspiegels und Austrocknung der Aue mangels Überflutung Eutrophierung durch Einträge aus der Gülleverrieselung oberhalb des Oderhanges 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Eutrophierung durch hohen Nährstoffeintrag aus Lebuser Vorstadtgraben Intensive landwirtschaftliche Nutzung Verbuschung durch ausbleibende Pflege Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der zusammenhängenden Röhricht- und Riedbestände Beschränkung der Erholungsnutzung während der Vogelbrutzeit (1. März bis 31. Juli) Einrichtung ausreichender Pufferzonen auf den z.T. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen oberhalb des Oderhanges als Schutz vor Nährstoff- und Düngeeintrag Überprüfung der teilweisen Rückbaubarkeit des Hochwassrdeiches auf ca. 1 km Länge Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes 		

Biotopkomplex: ODERHÄNGE MIT MAGERRASENKOMPLEXEN		Nr.: A.1.5
Naturraum: Odertal	Leitbildhomogener Teilraum: Nördliches Odertal	Leitbild: Offene Auenkulturlandschaft
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Im Gegensatz zu den überwiegend bewaldeten Oderhängen der südlichen Oderaue sind die Hangbereiche im Norden Frankfurts weitgehend offen und werden z.T. von charakteristischen Halbtrockenrasen bedeckt, die ehemals einer Schafbeweidung unterzogen waren. Die Rasen sind bereits kontinental getönt und leiten zu den Steppenrasen über. Bei zunehmender Bodenfeuchte gehen die Bestände in Frischwiesen über. Zur Erhaltung der für das Odertal charakteristischen Bestände ist eine kontinuierliche Nutzung in Form der Schafbeweidung oder extensiven Wiesennutzung erforderlich. Die Steppenrasen sind außerordentlich artenreich und stellen den trockenen Gegenpol zu den angrenzenden Feuchtwiesen und Röhrichten der Oderaue dar.		
Leitarten: Pflanzen: Wiesen-Salbei (<i>Salvia pratensis</i>), Pfiemengras (<i>Stipa cappilata</i>), Sand-Fingerkraut (<i>Potentilla arenaria</i>), Karthäuser-Nelke (<i>Dianthus carthusianorum</i>), Graue Skabiose (<i>Scabiosa canescens</i>) Vögel: Neuntöter, Sperbergrasmücke, Heidelerche u.a. (wenig Angaben zu Tierarten)		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Vorkommen zahlreicher stark gefährdeter Arten und wegen der Seltenheit gefährdeter Biotoptypen		Wertstufe: (1-5) 5
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Als Teil des großräumig vernetzenden Odertales, insbesondere zur Vernetzung der an die Hangkante gebundenen Steppenrasen besonders bedeutsam		Wertstufe: (1-5) 5
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Extremer Standort mit geringer randlicher Beeinflussung durch Landwirtschaft		Wertstufe: (1-5) 4-5
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (29-30) sehr hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> Vorkommen von Biotopen, die wegen ihrer Seltenheit in Brandenburg gefährdet sind (r) Schutzwürdiger Biotop nach § 32 BbgNatSchG 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Erweiterung des NSG beabsichtigt Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Unmittelbar angrenzende ackerbauliche Intensivnutzung Verbrachung und Verbuschung infolge Nutzungsaufgabe 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Anlage von Gärten Aufforstungen Übermäßige Erschließung mit Wegen Errichtung von Windkraftanlagen auf der Hangkante 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Sicherung der für die Oderhängen und Ostbrandenburg charakteristischen Halbtrockenrasen Fortsetzung der extensiven Schafbeweidung nach aufzustellendem Pflege- und Entwicklungsplan Schaffung von Puffersäumen auf den Hochflächen in Form von Extensivgrünland oder breiten Ackerlandstreifen Erhaltung und Förderung von Ergänzungsbiotopen wie trockene, ruderales Brachen, Magerrasenfragmente und extensiv genutzte Wiesen im Umfeld zum Aufbau eines biotopspezifischen Biotopverbundes 		

Biotopkomplex: HARTHOLZ-AUENWÄLDER "EICHWALD"		Nr.: A.2.1
Naturraum: Odertal	Leitbildhomogener Teilraum: Südliches Odertal mit Ziegenwer- der und Halbinsel Brieskow- Finkenheerd	Leitbild: Auenwald mit Feucht- und Naß- wiesen
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Die Hartholzauenwälder in Frankfurt (Oder), die durch das Naturschutzgebiet "Eichwald und Buschmühle" geschützt sind, stellen in Brandenburg den letzten großflächigeren Rest dieses ehemals den gesamten Strom begleitenden Biotoptyps dar. Die Stieleichen-Ulmen-Hartholz-Auenwälder sind der periodischen Überflutungsdynamik des Stromes angepaßt und auf diese angewiesen. Das zusammenhängende Waldgebiet ist von Altwässern durchzogen und reicht stellenweise bis an die Oder, wo es kleinflächig in Weichholzauenwälder übergeht. Ein weiterer zusammenhängender Hartholzauenbestand mit vergleichbaren Qualitäten liegt im Bereich der Halbinsel am Brieskower See (NSG "Mittlere Oder"). Die standörtliche Vielfalt, die Vielzahl von Strukturelementen, die "Ursprünglichkeit" des Auenwaldes und andere Faktoren bedingen eine von Natur aus besonders hohe Artenvielfalt sowohl der Pflanzen- als auch der Tierwelt.		
Leitarten: Vögel: Pirol, Gänsesäger, Seeadler (keine genaueren Angaben; ehemals: Kranich, Schwarzstorch,) Pflanzen: Sumpf-Wolfsmilch, Beerentraubenkopf, Waldgoldstern, Flatter-Ulme, Feld-Ulme, Stiel-Eiche u.a.		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Extrem gefährdeter und gesetzlich geschützter Biotoptyp in Brandenburg mit Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten		Wertstufe: (1-5) 5
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Verbundstruktur entlang des Oderstromes mit internationaler Bedeutung, großflächiger Refugialraum für Arten "ursprünglicher" Auenwälder		Wertstufe: (1-5) 5
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Durch Wasserqualität der Oder geringfügig beeinträchtigter Standort mit naturnah ausgeprägten, spezifischen Eigenschaften der Aue		Wertstufe: (1-5) 4-5
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (29-30) sehr hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> extrem gefährdete Biotoptypen in Brandenburg (1) schutzwürdige Biotoptypen nach § 32 BbgNatSchG und FFH-Richtlinie 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein bereits bestehender Schutz Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Zerschneidung durch die Trassen der Autobahn und der Bahn Unzureichende Wasserqualität der Oder und somit Eintrag von Schadstoffen und übermäßigen Nährstofffrachten 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Veränderungen des Wasserhaushaltes, insbesondere der Überschwemmungsdynamik und des Grundwasserstandes Inanspruchnahme von (Teil-)Flächen für Nutzungen aller Art Zusätzliche Erschließung mit Wander- und Radwegen 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Sicherung der letzten großflächigen Hartholzauenbestände der Oder in Brandenburg mit ihren teilweise vorgelagerten Weichholzauen und Schleiergesellschaften Sicherung einer weitgehend ungestörten, natürlichen Entwicklung Erhaltung naturnaher hydrologischer Verhältnisse Verzicht auf eine intensivere Erschließung des Gebietes für die stadtnahe Erholungsnutzung 		

Biotopkomplex: GRÜNLANDKOMPLEXE DER AUE MIT GRABENSTRUKTUREN		Nr.: A.2.2
Naturraum: Odertal	Leitbildhomogener Teilraum: Südliches Odertal mit Ziegenwerder und Halbinsel Brieskow-Finkenheerd	Leitbild: Auenwald mit Feucht- und Naßwiesen
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Ausgedehnte Grünlandflächen im südlichen Odertal zwischen Buschmühlenweg und Bardaune. Das wechselfeuchte Auengrünland ist durch mehrere zur Bardaune entwässernde Gräben melioriert worden. Wenige Einzelbäume oder Gebüsche liegen innerhalb dieses Biotopkomplexes, der in etwa mittig durch die Trassen von Bahn und Autobahn zerschnitten wird. Durch die Überschwemmungsdynamik der Oder bestehen für die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten. Nach Angaben der AVP wird zur Zeit nur der südliche Teil landwirtschaftlich genutzt.		
Leitarten: Vögel: Arten der offenen Grünlandbereiche wie Wiesenbrüter, Nahrungsbiotop für Weißstorch		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) gefährdeter Biotoptyp in Brandenburg mit potentiell Vorkommen gefährdeter Tier und Pflanzenarten		Wertstufe: (1-5) 4
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Teil des international bedeutsamen Vernetzungselementes Oderaue mit großflächig extensivem Charakter		Wertstufe: (1-5) 5
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Durch Gräben entwässerte Standorte, jedoch mit naturnaher Überflutungsdynamik		Wertstufe: (1-5) 3-4
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (25-26) hoch - sehr hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> • gefährdeter Biotoptyp in Brandenburg (3) • hohe Bedeutung als Puffer für das angrenzende Naturschutzgebiete "Eichwald/Buschmühle" 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Schutzstatus bereits vorhanden Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Zerschneidung durch die Verkehrsstrassen • Regulierung der Grundwasserverhältnisse durch dränierende Gräben • Störpotential durch Erholungsnutzung 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Überbauung durch Stadtrandlage • Verlust des landschaftlich geprägten Charakters durch landschaftsgestalterische Maßnahmen (z.B. Gartenschau) • Verbrachung durch Nutzungsaufgabe • landwirtschaftliche Übernutzung / Überweidung • Störungen der Vogelwelt durch Windkraftanlagen 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des offenen Grünlandkomplexes mit seiner ergänzenden Biotopfunktion für das Naturschutzgebiet "Eichwald/Buschmühle" • Extensive Nutzung des Grünlandes durch Wiesen- oder Weidenutzung z.B. mit Schafen • Überprüfung der Wiedervernässungsmöglichkeiten dräniertes Flächen (z.B. durch Grabenanstau) in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung und einem hydrologischen Gesamtkonzept 		

Biotopkomplex: MIT GEHÖLZEN UND ALTWÄSSERN DURCHZOGENES ODERNAHES GRÜNLAND		Nr.: A.2.3
Naturraum: Odertal	Leitbildhomogener Teilraum: Südliches Odertal mit Ziegenwerder und Halbinsel Brieskow-Finkenheerd	Leitbild: Auenwald mit Feucht- und Naßwiesen
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: In Odernähe ist dem Hartholzauenwald zumeist auf einem niedrigeren Auenplateau ein Band vorgelagert, das sich aus einem Mosaik von Feuchtgrünland, feuchten Hochstaudenfluren, Uferpionierfluren, Flutrasen, Uferrohrbüschen, Resten der Hart- und Weichholzauenwälder sowie zahlreichen Altarmen und Altwässern zusammensetzt. Die Kleinteiligkeit der Strukturen unterscheidet den Komplex von den zusammenhängenden Auwäldern und den großflächigen Grünlandflächen im Norden ab. Die Vielzahl von immer wiederkehrenden Teillebensräumen in naturnaher Ausprägung fördert das Vorkommen einer artenreichen Flora und Fauna.		
Leitarten: Gänsesäger, Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>) mit Bindung an Kriebischere		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Vorkommen zahlreicher gefährdeter Biotope mit potentiell einer Vielzahl von Tieren und Pflanzen der Roten Listen		Wertstufe: (1-5) 5
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Verbundstruktur entlang des Oderstromes mit internationaler Bedeutung, großflächiger Refugialraum für Arten "ursprünglicher" Auenwälder		Wertstufe: (1-5) 5
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Durch Wasserqualität der Oder geringfügig beeinträchtigter Standort mit naturnah ausgeprägten, spezifischen Eigenschaften der Aue		Wertstufe: (1-5) 4-5
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (29-30) sehr hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> Vorkommen gefährdeter Biotoptypen in Brandenburg (1/3) schutzwürdige Biotoptypen nach § 32 BbgNatSchG und FFH-Richtlinie 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein (teilweise bereits bestehender Schutz) Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Verbesserungswürdige Wasserqualität der Oder 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Nutzungen aller Art, die zu einer Beeinträchtigung des Komplexes führen können 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Sicherung des odernahen Biotopmosaiks Förderung einer natürlichen Entwicklung unter Verzicht auf weitergehende Pflegeeingriffe Beschränkung notwendiger Nutzungen auf extensive Bewirtschaftungsmethoden Vermeidung von baulichen Eingriffen in der Aue Verzicht auf die Erschließung der odernahen Räume für die Erholungsnutzung 		

Biotopkomplex: ODER- UND ODERSÄUME		Nr.: A.2.4
Naturraum: Odertal	Leitbildhomogener Teilraum: Nördliches und südliches Odertal mit Ziegenwerder und Halbinsel Brieskow-Finkenheerd	Leitbild: Auenwald mit Feucht- und Naß- wiesen
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Die Oder stellt einen der wenigen deutschen Ströme dar, der mit seinen Auen noch in weiten Teilen annähernd naturnahe Verhältnisse widerspiegelt. In Frankfurt (Oder) stellt der Fluß selbst die durchgängige Verbundachse zwischen den südlichen und nördlichen Bereichen des Stadtgebietes her, da die Aue durch die Innenstadt zweigeteilt wird. Uferbegleitende Auwaldstreifen ziehen sich von Süden bis in die Innenstadt von Frankfurt hinein. Die Ufer der Oder werden durch Buhnen gekennzeichnet, die im Abstand von ca. 100 m angelegt sind und den Stromstrich vom Ufer fernhalten sollen. Eine Eindeichung beschränkt sich weitgehend auf die nördliche Oderaue. Trotz nachlassender Belastungen des Gewässers mit Schadstoffen ist die Gewässerqualität der Oder noch als "kritisch belastet" zu bezeichnen.		
Leitarten: Fischarten wie Flußneunauge, Stint, Barbe, Bitterling, Hasel, Moderlieschen, Nase, Rapfen, Schleie, Ukelei, Zährte, Zope, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Wels, Hecht u.a. (Angaben für Oder zwischen Lebus und Groß Neuendorf) / Flußuferläufer		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Potentielles Vorkommen gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Tierarten. Bedingt durch die Wasserqualität eingeschränkte aktuelle Lebensraumfunktion		Wertstufe: (1-5) 4
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Verbundstruktur mit hervorragender, international bedeutsamer Vernetzungsfunktion		Wertstufe: (1-5) 5
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Das Gewässer zeigt deutliche Abweichungen vom natürlichen Zustand, besitzt jedoch ein besonderes hohes Entwicklungspotential		Wertstufe: (1-5) 3-4
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (25-26) hoch-sehr hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> Vorkommen gefährdeter Biotoptypen in Brandenburg (3) schutzwürdige Biotoptypen nach § 32 BbgNatSchG und FFH-Richtlinie 	Schutzausweisung erforderlich: (ja) / nein Uferbereiche im Kontext mit den Biotopkomplexen der Aue durchgängig als Schutzgebiete ausweisen Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Flußregulierungen durch Buhnen und Deiche kritisch belastete Wasserqualität Befischung von einer Vielzahl von Buhnen mit einer Reihe zugehöriger Trampelpfade 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Weiterer Gewässerausbau, insbesondere wenn die Überflutungsdynamik beeinträchtigt wird Ufernahe Wegführung, insbesondere bei Ausbau einer "Promenade" 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Förderung einer möglichst gering beeinträchtigten Fließdynamik, unter Umständen auch durch Rückbau von Deichen (nördliche Oderwiesen) und Buhnen in Bereichen ohne Gefährdungspotential Erhaltung und Förderung von Sonderstrukturen wie Altarmen, Sandbänken u.a. Erhaltung und Förderung naturnaher, wenig verbauter Ufersäume im innerstädtischen Bereich als verbindende amphibische Struktur zwischen nördlicher und südlicher Oderaue Förderung ungestörter Uferparzellen unter Ausschluß von Nutzungen (z.B. Angeln) 		

Biotopkomplex: BEWALDETE ODERHÄNGE ("BUSCHMÜHLE")		Nr.: A.2.5
Naturraum: Odertal	Leitbildhomogener Teilraum: Südliches Odertal mit Ziegenwer- der und Halbinsel Brieskow- Finkenheerd	Leitbild: Auenwald mit Feucht- und Naß- wiesen
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Von den Lossower Höhen fällt das Gelände zur Oderaue ca. 40-50 m steil ab. Diese Hangbereiche sind an- nähernd durchgängig bewaldet. Insbesondere im Bereich "Buschmühle" treten artenreiche Laubwälder auf, die den Ulmenhangwäldern zuzurechnen sind. In mehr oder weniger guter Ausprägung setzt sich dieser Waldtyp nach Süden über den Oderdurchbruch "Steile Wand" bis nach Brieskow fort. An mehreren Stellen treten in den Hangbereichen Quellen zutage.		
Leitarten: Vegetation: ehemals Türkenbundlilie, Pechnelke, Echter Steinsame, Schwalbenwurz, Kichertragant u.a. (ob noch ?) Fauna: keine Angaben		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) z.T. Vorkommen extrem gefährdeter oder wegen ihrer Seltenheit gefährdeter Biotoptypen, seltene Biozönose im Stadtgebiet von Frankfurt		Wertstufe: (1-5) 4-5
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Regional bedeutende Leitlinie des Biotopverbundes entlang der Oderhänge		Wertstufe: (1-5) 4
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Seltener Standort in Frankfurt mit geringer bis mittlerer Beeinträchtigung durch verschiedene Nutzungen		Wertstufe: (1-5) 4
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (24-27) hoch-sehr hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> Vorkommen gefährdeter Biotoptypen in Branden- burg (l / r) schutzwürdige Biotoptypen nach § 32 BbgNatSchG 	Schutzausweisung erforderlich: z.T. ja / nein Restriktiver Schutz insbesondere südlich Mühlental erforderlich und größtenteils bereits vorhanden Empfohlener Status: NSG / (LSG) / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Abgrenzung der Oderhänge von der Aue durch die Barrierewirkung der Eisenbahnlinie Anthropogene Überformung der Oderhänge nördlich des Güldendorfer Mühlentales Unmittelbar angrenzende landwirtschaftliche Nutzung auf den Lossower Höhen 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Ausbau der Eisenbahnlinie nach Süden Richtung Eisenhüttenstadt Intensive forstliche Nutzung der Hangwälder 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der artenreichen Hangwälder der Oderhänge Erhaltung und Förderung eines durchgängigen Waldbandes zwischen Güldendorfer Mühlental und Bries- kow Erhaltung und Förderung eines baumbestandenen Grünzuges nördlich des Güldendorfer Mühlentales bis in die Innenstadt von Frankfurt (Oder) Einrichtung von Pufferstreifen zu landwirtschaftlichen Flächen entlang der Hangkante als Schutz vor Ein- trägen und zur Erhöhung der Strukturvielfalt 		

Biotopkomplex: ZIEGENWERDER		Nr.: A.2.6
Naturraum: Odertal	Leitbildhomogener Teilraum: Südliches Odertal mit Ziegenwerder und Halbinsel Brieskow-Finkenheerd	Leitbild: Auenwald mit Feucht- und Naßwiesen
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Der Innenstadt vorgelagerte langgestreckte Insel, die von Oder und Alter Oder eingerahmt wird. Der Ziegenwerder wird größtenteils von Grünland bzw. Grünlandbrachen, Hochstaudenfluren und Weichholzaunenresten geprägt. Der Hochwasserdamm mit Hauptweg wird durch eine langgestreckte Baumreihe begleitet. Über Brücken (z.Zt. Holzbrücke gesperrt) besteht ein unmittelbarer Zugang zur Innenstadt, so daß die Insel als Grünfläche zur innerstädtischen Erholung genutzt wird. Eine Ausgestaltung als ausgebaute Park-/Grünanlage liegt mit Ausnahme eines Sportplatzes im Süden zur Zeit nicht vor.		
Leitarten: Vögel: Pirol, Schlagschwirl, Rohrammer, Nachtigall, Kleinspecht u.a.		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Vorkommen gefährdeter Arten und Biotoptypen mit leichten Störeinflüssen durch Erschließung und Kleinflächigkeit		Wertstufe: (1-5) 4
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Regional bedeutsamer Trittstein im Biotopverbund der Oderaue mit besonderer Bedeutung zur Überbrückung der Innenstadt als Barriere		Wertstufe: (1-5) 4
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standort in naturnahem Zustand, jedoch durch Deiche, Bühnen und andere leichte bauliche Eingriffe beeinträchtigt		Wertstufe: (1-5) 3-4
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (23-24) hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> Vorkommen von Fragmenten extrem gefährdeter und nach § 32 BbgNatSchG geschützter Biotoptypen (Weichholzaue) 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Sicherung der besonderen Erholungseignung und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes entsprechend § 24 (1) und (2), Satz 1 Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Störungen empfindlicher Arten durch Erholungsnutzung 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Ausbau zur intensiv genutzten Parkanlage / Gartenschau etc. Errichtung baulicher Anlagen wie Cafes u.a. Befestigung von Wegen außerhalb des Hochwasserdammes 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung des Ziegenwerder in seiner Ausprägung als naturnahen Restau, auch im Falle einer stärkeren Erschließung und Nutzbarmachung für Erholungszwecke Erhaltung des bedeutenen Trittsteins im Auenverbund zwischen nördlicher und südlicher Oderaue Extensive Pflege der Grünlandflächen als Wiese bei ungestörter Entwicklung der Ufersäume 		

Biotopkomplex: STRUKTURARME ACKERFLÄCHEN		Nr.: B.1.1
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Lossower Offenlandschaft	Leitbild: Agrarlandschaft mit Gehölzgliederung
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umkreis von Lossow, zwischen Markendorfer Wald und Odertal, stellen sich überwiegend als weite, ungliederte Räume mit starker Strukturarmut dar. Neben dem Güldendorfer Mühlental, das weiträumig in die Offenlandschaft hereinragt, sind die Allee nördlich Lossow und die Obstbaumreihe östlich Lossow wesentliche prägende und verbindene Elemente. Ein von Bäumen umstandenes temporäres Kleingewässer im Bereich der Lossower Berge liegt verinselt innerhalb der Feldflur. Als Vorposten des Markendorfer Waldes ragt ein Kieferbestand westlich des Güldendorfer Mühlentales in die Agrarflächen hinein.		
Leitarten: Vögel: Feldlerche, Goldammer, Mäusebussard u.a. Arten der offenen Feldfluren		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Flora und Fauna der intensiven Ackerflächen sehr stark verarmt		Wertstufe: (1-5) 1
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Großräumig ausgeräumte Ackerflächen wirken als Barrieren		Wertstufe: (1-5) 1
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standort durch Intensivnutzung mehr oder weniger stark und nachhaltig beeinträchtigt		Wertstufe: (1-5) 2-3
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (7-8) gering
Schutzwürdigkeit keine hervorgehobene Schutzwürdigkeit, jedoch Förderung von extensiv genutzten Flächen mit Säumen im Übergang zum Odertal und zum Güldendorfer Mühlental erforderlich	Schutzausweisung erforderlich: (ja) / nein Pufferräume zum Odertal östlich Lossow als LSG ausweisen Empfohlener Status: NSG / (LSG) / LB / ND	
Defizite: • fehlende Strukturelemente in der Agrarlandschaft • überdimensionierte Schlaggrößen hoher Dünger- und Pestizideinsatz	Empfindlichkeiten / Gefährdung: • Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung • Beseitigung von gliedernden Elementen wie Baumreihen, Alleen, Einzelbäume u.a.	
Entwicklungsziele: • Erhalt des grundsätzlich offenen Charakters der Lossower Offenlandschaft bei gleichzeitiger Erhöhung der Strukturvielfalt • Entwicklung von Gehölzstrukturen (z.T. als lockere "transparente" Baumreihen) an Wegen, Gewässern und Ortsrändern • Entwicklung von punktuellen Feldholzinseln aus bodenständigen Laubholzarten • Verkleinerung der Schlaggrößen, damit Erhöhung der Anteile unbewirtschafteter Säume • Einrichtung von temporären Brachen und Dauerbrachen im Rahmen der EU-Bestimmungen nach ökologischen Gesichtspunkten (Grenzertragsstandorte z.B. trockene Sande, Umfeld der Oderhänge und des Mühlentales als Pufferräume) • Etablierung von "ökologisch" wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Einrichtung von Ackerlandstreifen ohne Einsatz von Düngern und Pestiziden zur Förderung der feldtypischen Flora (Segetalflora) und Fauna (vgl. § 11 BbgNatSchG) • Verzicht auf größere landschaftsverändernde Bauvorhaben mit nachteiliger Auswirkung auf die Offenlandschaft		

Biotopkomplex: FLIESSE ZUR ODER		Nr.: B.1.2
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Lossower Offenlandschaft im Übergang zum Odertal	Leitbild: Agrarlandschaft mit Gehölzgliederung
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Aus der Lossower Offenlandschaft fließen neben dem Guldendorfer Mühlental weitere kleinere Fliesse zur Oder hin. Die überwiegend mit Laubbeständen bestandenen Talstrukturen verzahnen die Moränenlandschaft mit dem Odertal, vor allem mit seinen bewaldeten Hangbereichen. In den bewaldeten Bereichen treten entlang der Bäche schmale Bachauenwälder auf. Die Oberläufe der kleinen Bäche verlaufen innerhalb oder unmittelbar am Rande intensiver landwirtschaftlicher Nutzflächen.		
Leitarten: (Erdkröte), keine weiteren Angaben		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Die Lebensräume lassen auf eine Besiedlung mit Arten schließen, die für kleinere, bedingt naturnahe Waldkomplexe repräsentativ sind. Das Vorkommen gefährdeter Arten ist, insbesondere durch die Nähe zur Oderaue, möglich.		Wertstufe: (1-5) 3 (4)
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Verbundstrukturen zwischen Oderaue und Markendorfer Wald mit lokaler Bedeutung. Fließgewässer mit steigerbarem Vernetzungspotential		Wertstufe: (1-5) 3
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standorte spiegeln im odernahen Bereich eine naturnahe Ausprägung wider, sind im Oberlauf zum Teil jedoch stark beeinträchtigt		Wertstufe: (1-5) 4(2)
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (17-19 (22)) mittel (hoch)
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> Teilbereiche bzw. in Ansätzen gefährdet und schutzwürdig nach § 32 BbgNatSchG 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein (bereits vorhandener Schutz) Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Unzureichend abgeschirmte Oberläufe innerhalb der Ackerflächen (Nährstoffeintrag, Überwärmung, Strukturarmut u.a.) Güleeintrag in die Gewässer Grabenartig ausgebaute Oberläufe Teiche im Quellgebiet 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung der Bachläufe, Waldbestände und Saumstrukturen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der raumgliedernden und vernetzenden Fliesse im Bereich der Lossower Offenlandschaft Einrichtung von durchgängigen, gewässerbegleitenden Wald-/Gehölzstrukturen aus der Oderaue bis zu den Quellbereichen Einrichtung von Pufferstreifen, z.B. durch Grünlandstreifen und Säumen zwischen intensiver Nutzfläche und Talräumen Vermeidung der direkten und indirekten Einbringung von Gülle in die Gewässer 		

Biotopkomplex: PARKLANDSCHAFT WESTLICH GÜLDENDORF		Nr.: B.1.3
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Lossower Offenlandschaft	Leitbild: Agrarlandschaft mit Gehölzgliederung
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Der Komplex wird durch einen Mischwald sowie eine alte, nicht mehr gepflegte Parkanlage ("Märkischer Naturgarten") gekennzeichnet, die durch alte Baumbestände und wiesenartige Biotope geprägt wird. Zwei Stillgewässer mit dem flachen Maserpfuhl und dem temporär wasserführenden Röhrepfuhl sind innerhalb des Komplexes anzutreffen. Deren Ufer sind mit Strauch und Baumweiden bestanden. Die Gewässer werden von einer Vielzahl von Tierarten temporär oder dauerhaft aufgesucht. Die Gewässer sind Teil der "Güldendorfer Seenkette", die sich in der Ortslage fortsetzt. Ergänzende Strukturen stellen Streuobstwiesen sowie ein Eiskeller (Flurstück 33-35) dar. Innerhalb des Gebietes ist ein Naturlehrpfad angelegt worden.		
Leitarten: Vögel: Zwergtaucher, Grünspecht, Wendehals, Uferschwalbe, Schaf-/Gebirgsstelze, Schlagschwirl, Gelbspötter Säuger: Fledermausquartier Amphibien: Rotbauchunke, Seefrosch, Grasfrosch, Kammolch		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Vorkommen einer Vielzahl gefährdeter Tierarten der Roten Listen		Wertstufe: (1-5) 5
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Hohe Bedeutung als regional bedeutsamer Trittstein von der Oderaue über die Güldendorfer Seenkette bis hin zum Markendorfer Wald/Fauler See; dabei durch die Barrierewirkung umliegender Verkehrsbänder für einige Tiergruppen stark beeinträchtigt		Wertstufe: (1-5) 3-4
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standörtliches Potential mit Sonderstandorten im Bereich der Gewässer; durch Nähe zu intensiven Nutzungseinflüssen mäßig beeinträchtigt		Wertstufe: (1-5) 3-4
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (24-27) hoch-sehr hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> Vorkommen gefährdeter Biotoptypen in Brandenburg (2) schutzwürdige Biotoptypen nach § 32 BbgNatSchG 	Schutzausweisung erforderlich: z.T. ja / nein Schutz als LSG bereits vorhanden für Einzelbestandteile höheren Schutzstatus als Naturdenkmal überprüfen Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / (ND)	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Isolation des Teilraumes durch Autobahn, Bundesstraße und Bahnlinien "Besorgniserregender Zustand" des Maserpfuhl laut Umweltbericht 1992 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung der Gewässer durch Verunreinigungen, mechanische Eingriffe, intensive Erholungsnutzung (z.B. Angler) u.a. Beeinträchtigung des alten Baumbestandes Weitere bauliche Verdichtung im Umfeld (Gewerbeansiedlung in Stadtrandlage) 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Sicherung des für eine Vielzahl von gefährdeten Arten bedeutsamen Lebensraumes Förderung einer naturverträglichen Erholungsnutzung im Rahmen des bestehenden Naturlehrpfades Vermeidung von größeren "Sanierungen" / Eingriffen in die Gewässer Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes, insbesondere für die Gewässer und offenen Bereiche 		

Biotopkomplex: STRUKTURARME ACKERFLÄCHEN		Nr.: B.1.4
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Markendorfer Offenlandschaft	Leitbild: Agrarlandschaft mit Gehölzgliederung
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Von Hohenwalde bis Rosengarten kennzeichnet ein breites Band weiter Ackerflächen den Raum zwischen Biegener Helle im Westen und den Obstplantagen bei Markendorf/Lichtenberg. Überwiegend ungegliederte Räume mit starker Strukturarmut sind bezeichnend für das südwestliche Stadtgebiet Frankfurts. Eingestreut sind einzelne kleinere Feldgehölze, Hecken auf Lesesteinen sowie lückige Baumreihen entlang von Straßen. Bemerkenswerte Strukturen innerhalb dieses Biotopkomplexes sind Sandgrube und Eichenalle westlich Pagram, mehrere Sölle westlich von Lichtenberg, der Grünlandkomplex westlich Friedensturm sowie ein größerer Waldbestand inmitten der Feldflur westlich Lichtenberg. Darüberhinaus führen die Gärten und Hecken am Siedlungsrand zu einer Anreicherung am Rande der Feldflur. Der Pagramgraben liegt als größtenteils verrohrtes Gewässer im zentralen Bereich der Markendorfer Offenlandschaft und entwässert zur Spree.		
Leitarten: Arten der offenen Feldflur		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Flora und Fauna der intensiven Ackerflächen stark verarmt		Wertstufe: (1-5) 1
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Großräumig ausgeräumte Ackerflächen wirken als Barrieren		Wertstufe: (1-5) 1
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standort durch Intensivnutzung mehr oder weniger stark und nachhaltig beeinträchtigt		Wertstufe: (1-5) 2-3
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (7-8) gering
Schutzwürdigkeit keine hervorgehobene Schutzwürdigkeit	Schutzausweisung erforderlich: (ja) / nein Pufferflächen (incl. Sölle) zu Biegener Helle als LSG Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • fehlende/unzureichende Strukturelemente in der Agrarlandschaft • überdimensionierte Schlaggrößen • hoher Dünger- und Pestizideinsatz • Dränflächen westlich Lichtenberg/Hohenwalde • Errichtung baulicher Anlagen im Außenbereich (vgl. Holyday Inn) 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung • Beseitigung von gliedernden Elementen wie Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Sölle u.a. • Großflächige bauliche Nutzung im Frankfurter Westen • Errichtung von Windparks mit mehr als 3 nahe beeinanderstehenden Windkraftanlagen 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des grundsätzlich offenen Charakters der Markendorfer Offenlandschaft bei gleichzeitiger Erhöhung der Strukturvielfalt • Entwicklung von Gehölzstrukturen (z.T. als lockere Baumreihen) an Wegen, Gewässern und Ortsrändern • Entwicklung von punktuellen Feldholzinseln aus bodenständigen Laubholzarten • Verkleinerung der Schlaggrößen, damit Erhöhung der Anteile unbewirtschafteter Säume • Einrichtung von temporären Brachen und Dauerbrachen im Rahmen der EU-Bestimmungen nach ökologischen Gesichtspunkten (Verteilung bzw. Anordnung, Grenzertragsstandorte z.B. trockene Sande, Puffer) • Etablierung von "ökologisch" wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Einrichtung von Ackerlandstreifen ohne Einsatz von Düngern und Pestiziden zur Förderung der feldtypischen Flora (Segetalflora) und Fauna (vgl. § 11 BbgNatSchG) • Verzicht auf landschaftsverändernde Bauvorhaben mit nachteiliger Auswirkung auf die Offenlandschaft • Aufnahme / Wiederherstellung des Pagramgrabens als neues strukturierendes Element 		

Biotopkomplex: AUSGEDEHNT, INTENSIVE OBSTKULTUREN		Nr.: B.1.5
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Markendorfer Offenlandschaft	Leitbild: Agrarlandschaft mit Gehölzgliederung
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Großflächige Obstplantagen aus Niederstammkulturen zwischen Markendorfer Wald und Lichtenberg sowie südlich Hohenwalde. Die Monokulturen stehen in ihrer Strukturarmut den angrenzenden Ackerflächen kaum nach. Nordöstlich von Lichtenberg und westlich von Markendorf-Siedlung liegen (in Erwartung des GVZ bzw. baulicher Nutzung) große Teile der Obstkulturen brach oder sind gerodet worden. Eingeschlossen werden einige Feldgehölze und das Waldgebiet Priesterfichten, die überwiegend aus Kiefern und untergeordnet Birken aufgebaut werden. Die von Lichtenberg ausgehenden Gehölzreihen, Baumhecken und Alleen haben in den Intensivkulturen besondere Bedeutung.		
Leitarten: keine Angaben		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Durch Intensivnutzung stark verarmte Tier- und Pflanzenwelt		Wertstufe: (1-5) 1
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Großflächige Monokulturen mit Barrierewirkung im Biotopverbund		Wertstufe: (1-5) 1
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Durch Intensivnutzung mäßig beeinträchtigter Standort		Wertstufe: (1-5) 2-3
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (7-8) gering
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> keine hervorgehobene Schutzwürdigkeit, aber alle gliedernden Strukturen sind generell erhaltenswert 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Strukturarmut der Obstmonokulturen Erhöhte Belastung durch Pestizide und Düngereinsatz Überdimensionierte Flächenzuschnitte Trockenfallen von Kleingewässern 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Beseitigung / Beeinträchtigung letzter gliedernder Elemente Großflächiger Flächenverlust durch Überbauung Ausweitung/Verlagerung der Obstkulturen auf bislang ungenutzte, ggf. wertvolle Bereiche 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Mittelfristig Verringerung der Nutzungsintensität bzw. der Flächenzuschnitte Anreicherung der Kulturen beispielsweise an Wegen mit Gehölzelementen, breiten ungenutzten Saumstrukturen u.a. zur Erhöhung der biologischen Schädlingsbekämpfung Förderung von Hochstammkulturen mit Obstwiesenkulturen unter Reduzierung/Verzicht auf Pestizide 		

Biotopkomplex: RESTWALDFLÄCHEN / FELDGEHÖLZE		Nr.: B.1.6
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Markendorfer Offenlandschaft	Leitbild: Agrarlandschaft mit Gehölzgliederung
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Innerhalb der Markendorfer Offenlandschaft finden sich zerstreut Kiefern- und Kiefern-Eichenbestände mit Anteilen weiterer Baumarten (Robinie, Birke u.a.). Die Größen variieren von einigen wenigen Hektar bis hin zu größeren Beständen von 30-40 ha und mehr. Je nach Größe, Baumartenzusammensetzung, Nähe zu großflächigen Waldbeständen und weiteren Faktoren werden die Bestände von unterschiedlich anspruchsvollen Tier- und Pflanzenarten besiedelt.		
Leitarten: Vögel: Wendehals, Turteltaube, Nachtigall, Dorngrasmücke, Erlenzeisig (in größeren, strukturreichen Beständen) Amphibien: Erdkröte, Wechselkröte (bei Vorhandensein von Stillgewässern)		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Vorkommen von einzelnen Arten der Roten Listen bei strukturreicher Ausprägung		Wertstufe: (1-5) 3-4
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Lokale Vernetzungsfunktion als Trittsteinbiotope zwischen den großflächigen Waldbiotopen der Umgebung		Wertstufe: (1-5) 3
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Potentielle Lebensraumfunktion des Standortes überwiegend gering beeinträchtigt		Wertstufe: (1-5) 4
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (19-22) mittel-hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> stellenweise bedeutende Artenvorkommen alle Bestände sind in der strukturarmen Umgebung erhaltenswert 	Schutzausweisung erforderlich: (ja) / nein ggf. nach § 24 (1) b) und c) bzw. (2) 4. BbgNatSchG als LB auszuweisen Empfohlener Status: NSG / LSG / (LB) / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Isolation in der weiträumigen Acker- bzw. Obst-kulturlandschaft Stellenweise hoher Anteil standortfremder Gehölze 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung der Bestandesränder und Säume durch die Landwirtschaft Intensive forstliche Nutzung der kleinflächigen Bestände 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung aller Feldgehölze und Waldreste innerhalb der ausgeräumten Ackerflächen Schaffung von Pufferzonen und Ergänzungsbiotopen (z.B. Extensivgrünland, Obstwiesen, Säumen) im Umfeld der Gehölzbestände Punktueller Neuanlage von Feldgehölzen und die Feldflur gliedernden Gehölzstrukturen bei Bewahrung des grundsätzlich offenen Landschaftscharakters Förderung einer naturnahen Bestockung mit bodenständigen Gehölzarten (mittel-/langfristig) 		

Biotopkomplex: SÜDLICHER WALDGÜRTEL AM ABFALL ZUR SPREENIEDERUNG		Nr.: B.1.7
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft im Übergang zur Spreeniederung	Leitbildhomogener Teilraum: Markendorfer Offenlandschaft	Leitbild: Agrarlandschaft mit Gehölzgliederung
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Südlich Hohenwalde geht die Markendorfer Offenlandschaft an der Stadtgrenze in Form eines ca. 20 m tiefen Abfalls in die Spreeniederung über. Die Hangbereiche sind bewaldet und leiten in die ausgedehnten Waldbereiche nördlich von Müllrose über. Die Bestände setzen sich sowohl aus naturnahen Eichenwäldern als auch aus verschiedenen Forsten mit Kiefer, Robinie u.a. zusammen.		
Leitarten: keine Angaben		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Wertigkeit aufgrund fehlender Unterlagen nicht differenziert bestimmbar		Wertstufe: (1-5) 3-4 ?
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Teil eines großräumig zu sehenden Waldverbundsystems mit regionaler Bedeutung		Wertstufe: (1-5) 3-4
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standort spiegelt das charakteristische Grundgefüge wider		Wertstufe: (1-5) 4
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (19-24) (mittel-hoch)
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> • besondere Schutzwürdigkeit einzelner Flächen nicht bekannt; bedeutsam im Kontext mit gesamtem Waldbestand 	Schutzausweisung erforderlich: (ja) / nein ggf. in Zusammenhang mit angrenzenden Waldgebieten Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbar vorgelagerte intensive Acker- und Obstbaukulturen 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung naturnaher Eichenmischwälder in Forstkulturen • Ausbau der Bungalowsiedlung bzw. Umwandlung in Wohnnutzung 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der charakteristischen bewaldeten Hangkante als "Begrenzung" der Markendorfer Offenlandschaft • Förderung von Waldmänteln und Saumstreifen entlang der Waldaußenränder • Erhaltung der Verknüpfungspunkte mit den südlichen Ausläufern der Biegener Hellen 		

Biotopkomplex: SANDGRUBE PAGRAM		Nr.: B.1.8
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Markendorfer Offenlandschaft	Leitbild: Agrarlandschaft mit Gehölzgliederung
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Die Sandgrube westlich von Pagram mit angrenzender Ackerbrache stellt innerhalb der Markendorfer Offenlandschaft eine Sonderstruktur dar. Die Grube ist zum Teil der natürlichen Sukzession überlassen, so daß sich Vorwaldbestände eingestellt haben. Die Grube weist durch ihren Wechsel aus Brach-/ Ruderal-/ Gehölz- und Wiesenflächen sowie durch die benachbarte alte Eichenallee eine hohe strukturelle Vielfalt auf. Offene Bereiche begünstigen das Vorkommen spezialisierter Pionierarten.		
Leitarten: Vögel: Wiedehopf, Wachtel, Wachtelkönig, Steinschmätzer, Ortolan, Grauammer, Rohrweihe Reptilien: Zauneidechse Heuschrecken: Feldgrille, Blauflügelige Ödlandschrecke, Heidegrashüpfer Schmetterlinge: Zwerg-Bläuling, Wegerich-Scheckenfalter		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Vorkommen einer Vielzahl, z.T. stark gefährdeter Arten der Roten Listen		Wertstufe: (1-5) 5
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Bedeutung als Refugialbiotop von lokaler bis regionaler Bedeutung		Wertstufe: (1-5) 3-4
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standort weicht durch Abgrabung stark vom natürlichen Zustand ab, besitzt aufgrund extremer Verhältnisse als Trockenstandort jedoch ein besonderes Entwicklungspotential		Wertstufe: (1-5) 3?
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (24-26) hoch-sehr hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> Vorkommen besonders gefährdeter Arten in Brandenburg und Deutschland 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Schutzausweisung entsprechend § 24 (1) a) und c) sowie (2) 2. BbgNatSchG Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Isolierte Lage innerhalb weiträumiger Ackerflächen Beeinträchtigung der Eichenallee durch Bautätigkeit am Ortsrand 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Fortsetzung des Sandabbaus Verfüllung der Grube mit Müll, Bauschutt u.a. Zunehmendes Aufkommen von Gehölzen und damit Verlust des Pioniercharakters 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Sicherung eines in seinem Artenbestand einmaligen Biotopkomplexes Verzicht auf weitere Nutzung oder Folgenutzung Verbesserung der Lebensraumbedingungen im Umfeld (derzeit durch Ackerbrache gegeben) Erstellung eines differenzierten Pflege- und Entwicklungskonzeptes 		

Biotopkomplex:		Nr.:
GRABENSTRUKTUREN UND TEICHKOMPLEX BEI MARKENDORF / HOHENWALDE		B.1.9
Naturraum:	Leitbildhomogener Teilraum:	Leitbild:
Lebusplatte / Moränenlandschaft	Markendorfer Offenlandschaft	Agrarraum mit Gehölzgliederung
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen:		
<p>Im Süden der Markendorfer Offenlandschaft befinden sich mit dem Lichtenberger, Hohenwalder und Markendorfer Graben drei grabenartig ausgebaute, von mehreren Quellen gespeiste Fließgewässer, die in südliche Richtungen entwässern. Der Lichtenberger Graben wird in größeren Bereichen von Grünland, z.T. auch von ausgeprägten Ufergehölzen begleitet. Der Zusammenfluß der Gräben liegt innerhalb von Waldbeständen am südlichen Stadtrand, wo der Lichtenberger Graben noch einen naturnah mäandrierenden Lauf zeigt und von Flatter-Ulmen gesäumt wird. Über weite Strecken verlaufen die Gewässer, insbesondere der Hohenwalder Graben jedoch ohne Pufferstreifen oder Ufergehölze innerhalb intensiv genutzter Acker- und Obstkulturen. Östlich des Lichtenberger Grabens befindet sich mit den Ziegeleiteichen, dem Kanonenteich und den Teichen an der Bahn ein zerstreut liegender Teichkomplex in der Nähe der Fließgewässer. Die Teiche sind größtenteils von Baumbeständen (Baumweiden) umgeben. Stellenweise finden sich Schilfgürtel.</p>		
Leitarten:		
<p>Pflanzen: Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>), Sumpf- Storchschnabel (<i>Geranium palustris</i>), Kohl-Diestel (<i>Cirsium oleraceum</i>), Schilf (<i>Phragmites australis</i>), Wald-Simse (<i>Scirpus sylvaticus</i>) zur Tierwelt kaum Angaben - analog zu anderen Teichkomplexen der Markendorfer Offenlandschaft: Erdkröte, Grasfrosch, Mäusebussard, Turteltaube, Neuntöter, Nachtigall (z.T. Sperbergrasmücke und Ortolan) Libellengewässer: u.a. Binsenjungfern und Heidelibellen</p>		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach)		Wertstufe: (1-5)
Vorkommen gefährdeter Arten möglich, insbesondere Fließgewässer jedoch verarmt im Vergleich zu naturnahen Beständen		3 (4)
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach)		Wertstufe: (1-5)
Aktuell durch starke Nutzung eingeschränkte Funktion aber mit hohem Entwicklungspotential für den regionalen Biotopverbund		4
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach)		Wertstufe: (1-5)
Durch Begradigung und Dränage deutliche Beeinträchtigung des Standortes aber mit hohem Entwicklungspotential		3-4
Gesamtwert des Biotopkomplexes:		Gesamtwert 20-21 (24)
sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		mittel-hoch
Schutzwürdigkeit	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein	
<ul style="list-style-type: none"> gefährdeter Biotoptyp in Brandenburg (3) hohes Entwicklungspotential innerhalb der strukturarmen Markendorfer Offenlandschaft 	Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite:	Empfindlichkeiten / Gefährdung:	
<ul style="list-style-type: none"> Grabenartiger Ausbau der Fließgewässer mit Dränfunktion für angrenzende Flächen Fehlende Uferstreifen und Ufergehölze Eutrophierung durch Eintrag von Nährstoffen (Gülle ?) und Pestiziden aus der Landwirtschaft Isolation der Stillgewässer durch fehlende / unzureichende Ergänzungsbiotope im Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> Fortführung der Intensivnutzung im unmittelbaren Umfeld der Gewässer Beseitigung von seltenen Strukturen wie gewässerbegleitendes Grünland Belastung der Stillgewässer durch Einleitungen, starke Wasserentnahme zur Bewässerung oder Ablagerung von Müll 	
Entwicklungsziele:		
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Sicherung der Teichkomplexe mit ihren alten Baumbeständen Erhaltung der Grünlandstrukturen entlang des Lichtenberger Grabens Erhaltung und Sicherung gewässerbegleitender Wald-/Gehölzbestände Entwicklung möglichst durchgehender Pufferstreifen zur Landwirtschaft mit beschattenden Ufergehölzen Vermeidung aller direkten und indirekten Einträge von Pestiziden und Gülle in die Gewässer Entwicklung von Vernetzungsstrukturen, z.B. extensives Grünland oder Brachstreifen zwischen den verschiedenen Kleingewässern Regulierung des überhöhten Schwarzwildbestandes (Vielzahl von Suhlen in naturnahem Bachverlauf) 		

Biotopkomplex: GRABENSTRUKTUREN UND TEICHKOMPLEX NORDÖSTLICH LICHTENBERG		Nr.: B.1.10
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Markendorfer Offenlandschaft	Leitbild: Agrarraum mit Gehölzgliederung
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biototypen: Nordöstlich von Lichtenberg befinden sich angrenzend an die Autobahn im Bereich der Obstplantagen der der Oberlauf des Pagramgrabens sowie verschiedene Teiche (Berstepfuhl, "Amerikaner", u.a.). Innerhalb des intensiv genutzten Umfeldes sind mit Gräben, Teichen, temporären Kleingewässern, Röhrichtresten und Staudenfluren verschiedenartige Biototypen feuchter Ausprägung anzutreffen, die untereinander in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Die Nutzung des Umfeldes bedingt verschiedenartige Beeinträchtigungsfaktoren, die sich insbesondere auf die Wasserführung, die Eutrophierung und auf Isolationseffekte auswirken. Die Gewässer zeigen deutliche Verlandungs- und Ruderalisierungstendenzen. Der lange Zeit trockengefallene Berstepfuhl soll 1995 wieder wasserführend gewesen sein. Der Pagramgraben setzt sich als verrohrtes Gewässer in nordwestlicher Richtung fort.		
Leitarten: Pflanzen: Schilf (<i>Phragmites australis</i>), Wald-Simse (<i>Scirpus sylvaticus</i>), Seggen (<i>Carex hirta</i> , <i>C. pseudocyperus</i>), Weidenröschen (<i>Epilobium hirsuta</i> , <i>E. adenocaulon</i> , <i>E. obscurum</i>), Schild-Ehrenpreis (<i>Veronica scutellata</i>), Nachtschatten (<i>Solanum dulcamara</i>), Teichbinse (<i>Eleocharis palustris</i>), Schwaden (<i>Glyceria maxima</i>) u.a. Tiere: Erdkröte, Grasfrosch, Nachtigall, Gelbspötter		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Vorkommen gefährdeter Arten, jedoch verarmt ggü. naturnahen Beständen		Wertstufe: (1-5) 3 (4)
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Verbundstrukturen mit Refugialfunktion innerhalb der Offenlandschaft, sich westlich fortsetzender Pagramgraben mit hohem Entwicklungspotential		Wertstufe: (1-5) 3(
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Durch Eutrophierung, Dränung deutliche Beeinträchtigung des Standortes		Wertstufe: (1-5) 3
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert 18 (21) mittel (hoch)
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> • gefährdeter Biototyp in Brandenburg (3) • schutzwürdiger Biotop nach § 32 BbgNatSchG (temporäres Kleingewässer) 	Schutzausweisung erforderlich: (ja) / nein ggf. Teilbereiche als Geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Grabenartiger Ausbau der Fließgewässer mit Dränfunktion für angrenzende Flächen • Fehlende Uferrandstreifen und Ufergehölze • Eutrophierung durch Eintrag von Nährstoffen und Pestiziden aus der Landwirtschaft • Isolation der Stillgewässer durch fehlende / unzureichende Ergänzungsbiotope im Umfeld 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Fortführung der Intensivnutzung im unmittelbaren Umfeld der Gewässer • Beseitigung /verstärkte Isolation von Strukturen im Zuge der Errichtung des ETTC Frankfurter Tor • Belastung der Gewässer durch Einleitungen oder durch Abschlüge aus Entwässerung des geplanten ETTC 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Sicherung der Teichkomplexe mit z.T. vorhandenen Baumbeständen • Entwicklung möglichst durchgehender Pufferstreifen zur Landwirtschaft mit beschattenden Ufergehölzen • Vermeidung von Pestizideinträgen oder Einleitungen in die Gewässer • Stabilisierung der Wasserstände durch Anhebung der Grabensohle des Pagramgrabens und Vermeidung von tiefgreifenden Abgrabungen im Zuge des ETTC • Entwicklung von Vernetzungsstrukturen, z.B. extensives Grünland oder Brachstreifen zwischen den verschiedenen Kleingewässern, z.B. im Rahmen potentieller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für ETTC 		

Biotopkomplex: FAULER SEE UND TZSCHETZSCHNOWER HEIDE		Nr.: B.2.1
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Markendorfer Wald	Leitbild: Erholungswald / Schutzwald
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Der Biotopkomplex der Tzschetzschnower Heide mit Faulen See im nördlichen Markendorfer Wald wird charakterisiert durch einen hohen Anteil an naturnahen, z.T. sukzessiv entstandenen Eichen- und Eichenmischwäldern, strukturreiche Kiefern- und Vorwaldbestände sowie einzelne Robinienforste. Eingebettet in den Waldkomplex liegen in den nördlichen Bereichen Sand- und Kalkmagerrasen sowie mit dem Faulen See ein Flachsee mit Verlandungsröhrichten, Schwimmblattgesellschaften, Weidengebüschen und Erlenbruch. Weitere Gewässer sind der periodisch wasserführende Kranichkuten sowie der Fetschkute, ein Moorgewässer mit Moorfragmenten. Die hohe Anzahl verschiedener Biotoptypen auf engem Raum verleiht dem Gebiet eine besondere hohe strukturelle Vielfalt und bietet einer Vielzahl von Tieren und Pflanzen einen Lebensraum.		
Leitarten: Vögel: Rebhuhn, Wachtel, Turteltaube, Wendehals, Graureiher / Reptilien: Zauneidechse, Waldeidechse, Blindschleiche, Ringelnatter, Schlingnatter / Amphibien: Erdkröte, Wechselkröte / Schmetterlinge: Schwalbenschwanz, Kaisermantel, Großer Fuchs, Graubindiger Mohrenfalter, Violetter Waldbläuling,		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Vorkommen einer Vielzahl von gefährdeten z.T. vom Austerben bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Extrem bzw. stark gefährdete Biotoptypen in Brandenburg		Wertstufe: (1-5) 5
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Hervorragender "Biotopverbund in der Fläche" durch großflächig naturnahen Charakter mit besonderer Refugialfunktion für repräsentative Biotoptypen in Brandenburg wie naturnahe Eichenmischwälder bodensaurer Standorte.		Wertstufe: (1-5) 5
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Vorkommen extremer Standorte mit hervorgehobenem Biotopentwicklungspotential und geringfügiger Beeinträchtigung durch ehemalige Nutzungen (Militär, Kohleabbau)		Wertstufe: (1-5) 4-5
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (29-30) sehr hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> Vorkommen gefährdeter Biotoptypen in Brandenburg (1/2/3) Schutzwürdige Biotope nach § 32 BbgNatSchG 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Befahren des Gebietes mit motorisierten Fahrzeugen (z.T. Motocross) Ablagerung von Müll Belastungen durch die Nutzung des Faulen Sees als Angelgewässer Altlasten durch ehemalige militärische Nutzung in geringem Umfang 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Zerschneidung des Gebietes durch den Straßenbau im Zuge der Ortsumgehung Intensivierung der Erholungsnutzung Verbuschung von Magerrasen und Heiden Forstliche Intensivierung und Aufforstung von offenen Magerrasen und Heiden 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Schutz und Erhaltung des einmaligen Biotopkomplexes aus ökologischen und wissenschaftlichen Gründen sowie wegen seiner besonderen Eigenart und Vielfalt im Naturraum und in Frankfurt (Oder) Beschränkung der Nutzungen, insbesondere der Forstwirtschaft und der Erholungsnutzung auf ein mit den ökologischen Potentialen vereinbares Maß Förderung einer naturnahen Waldentwicklung im Bereich der Kiefern- und Robinienforste Entwicklung von Pufferräumen zum Schutz vor Einträgen aus der Landwirtschaft, z.B. durch Anlage von Grünland nördlich Fauler See und Entwicklung gestaffelter Waldränder Erstellung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes zur langfristigen Sicherung der Schutzgegenstände 		

Biotopkomplex: AUSGEDEHNT KIEFERN- UND ROBINIENFORSTE		Nr.: B.2.2
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Markendorfer Wald	Leitbild: Erholungswald
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Der Markendorfer Wald wird insbesondere südöstlich der Bahn durch ausgedehnte Kiefernforste, untergeordnet auch durch Robinienforste bestimmt. Die Kiefernbestände sind stellenweise bei lockerem Aufbau relativ strukturreich, werden jedoch überwiegend durch "Altersklassenwälder" bestimmt. Die ausgedehnten, z.T. älteren Bestände werden von einer Reihe höhlenbewohnender Vogelarten als Lebensraum angenommen. Im südlichen Bereich befinden sich mit dem "Schäpfchenspring" und dem Quellgrund Malchow zwei naturnahe Quellbereiche mit Laubwaldinseln.		
Leitarten: Vögel: Hohltaube, Kleinspecht, Schwarzspecht, Grünspecht, Wendehals (Höhlenbrüter)		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Vorkommen von gefährdeten Vogelarten der Roten Liste, allerdings Defizite im Bereich weniger anpassungsfähiger Tiergruppen und der Pflanzenwelt		Wertstufe: (1-5) 3(4)
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Lokale Bedeutung im Biotopverbund durch die Großflächigkeit des Waldkomplexes		Wertstufe: (1-5) 3
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Typische Standorte des Naturraumes in schwach beeinträchtigter Ausprägung		Wertstufe: (1-5) 4
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (19) mittel
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Bedeutsam als besonders wertvoller Erholungsraum für das Stadtgebiet von Frankfurt • Wertvoll aufgrund des hohen standörtlichen Potentials zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (vgl. § 22 BbgNatSchG (I), Satz 2) • Punktueller Vorkommen gefährdeter und geschützter § 32-Biotope in Brandenburg (Quellbereiche) 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Ausweisung zum LSG als bedeutender Erholungsraum sowie zur Sicherung der Pufferfunktion für das NSG "Fauler See" Sicherung der Quellbereiche und Laubwaldinseln als Naturdenkmal (ND) bzw. Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) Empfohlener Status: NSG / LSG / (LB) / (ND)	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Großflächig Einheitswälder mit insgesamt geringer Strukturvielfalt • Fehlende Bodenständigkeit der Gehölze 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Neuaufforstungen mit Kiefern oder Robinien • Umwandlung naturnaher Eichenmischwälder in intensiv forstlich genutzte Bestände 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der zusammenhängenden Waldbestände des Markendorfer Waldes • Förderung naturnaher Waldbestände durch mittel-/langfristige Umwandlung von monostrukturierten Kiefern-/Robinienforsten in Eichenmischwälder • Dauerhafte Erhaltung von Altholzbeständen • Entwicklung von breiten, gestaffelten Waldrändern • Erhaltung und Ausbau des Erholungsraumes Markendorfer Wald, auch als Ausgleich für von der Erholungsnutzung weitgehend auszunehmende Bereiche (Fauler See, Tzschetzschower Heide) 		

Biotopkomplex: ÖSTLICHER MARKENDORFER WALD IM BEREICH DER SANDGRUBE LOSSOW		Nr.: B.2.3
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Markendorfer Wald	Leitbild: Erholungswald
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Heterogen zusammengesetztes Mosaik aus Waldflächen und offenen Flächen. Naturnahe Eichenmischwälder und Vorwaldbestände wechseln ab mit Kiefernbeständen und Lärchen-/Robinienforsten unterschiedlichen Strukturreichtums und Alters. Westlich von Lossow wird noch aktuell im Trockenabbau Sand gewonnen. Nördlich der Sandgrube sowie im Bereich Rehberge und Försterei Malchow liegen größere, brachgefallene Komplexe inmitten der Waldbestände, die durch Reitgras und eingestreute Sandmagerrasenfragmente bestimmt werden. Die Komplexe sind teilweise durch sukzessiv entstandene, lockere Gebüsche durchsetzt. Nach Osten reichen die Waldbestände bis an die Gärten von Lossow heran.		
Leitarten: Vögel: Klein-, Schwarz-, Grünspecht, Wendehals, Hohl-/ Turteltaube (in Waldbereichen) Insekten: Langfühlerdornschröcke, Blauflügelige Ödlandschröcke, Damenbrett, (Offenland/ Trockenrasen) Pflanzen: Silbergras (<i>Corynephorus canescens</i>), Heide-Nelke (<i>Dianthus deltooides</i>), (<i>Helichrysum arenarium</i>)		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Vorkommen gefährdeter Arten und Biotope der Roten Listen Brandenburgs, Teilflächen durch forstliche Intensivnutzung von geringerer Bedeutung	Wertstufe: (1-5) 4 (3)	
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Bedeutung als lokaler Verbundraum zwischen Markendorfer Wald und Odertal, Refugial- und Ergänzungsraum für geplantes NSG "Fauler See"	Wertstufe: (1-5) 3-4	
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standortpotential naturraumtypisch, stellenweise durch Abbau stark beeinträchtigt	Wertstufe: (1-5) 4 (2)	
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)	Gesamtwert ((17) 23-24) hoch (mittel)	
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> Aufgrund ihrer Seltenheit gefährdete Biotoptypen in Brandenburg (r) Geschützte Biotoptypen nach § 32 BbgNatSchG (Magerrasen, naturnahe Vorwälder) 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Für offene Bereiche/ Sandmagerrasen wird der Status eines LB erwogen, ansonsten LSG Empfohlener Status: NSG / LSG / (LB) / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Fehlende Bodenständigkeit der Gehölze Intensiver Abbau in der Sandgrube Lossow 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Vernichtung wertvoller Biotope im Zuge der potentiellen Norderweiterung des Sandabbaus Neuaufforstungen mit Kiefern oder Robinien im Bereich offener Flächen (Magerrasen) Umwandlung naturnaher Eichenmischwälder in intensiv forstlich genutzte Bestände 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung des Mosaiks aus Waldflächen und Offenlandschaften für eine abwechslungsreiche Erholung und zur Erhaltung der Strukturvielfalt für Pflanzen und Tiere Erhaltung und Sicherung der Magerrasen und Brachen mit ihren unterschiedlichen Sukzessionsstadien, auch als Ergänzungsbiotop für die Magerrasenkomplexe der Tzschetzschower Heide Umwandlung standortfremder Forste in naturnahe Mischwälder entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation Verbesserung der Verzahnung mit den angrenzenden Flächen der Markendorfer Offenlandschaft und des Markendorfer Waldes Detaillierte Erfassung der Vegetation und Fauna der (Magerrasen) Brachen nördlich der Grube und im Bereich Rehberge zur Abschätzung der Schutzwürdigkeit bzw. Eingriffserheblichkeit 		

Biotopkomplex: RESTAGRARLANDSCHAFT IM MARKENDORFER WALD		Nr.: B.2.4
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Markendorfer Wald	Leitbild: Erholungswald
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: An der Südgrenze der Lebuser Platte im Übergang zur Spreeniederung sind innerhalb des geschlossenen Markendorfer Waldes einzelne landwirtschaftliche Restflächen vorzufinden. Die Flächen werden als Acker genutzt und sind zumeist vollständig von Wald umgeben.		
Leitarten: keine Angaben		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Aktuell geringe Lebensraumqualität, z.T. Ergänzungsfunktion durch Säume zu Waldflächen		Wertstufe: (1-5) 2
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Verbundstrukturen in Ansätzen z.B. durch Baumreihen, Feldholzinsel vorhanden		Wertstufe: (1-5) 2
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standortpotential mäßig beeinträchtigt		Wertstufe: (1-5) 3
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (13) mäßig
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> Bestandteil des Gesamtkomplexes Markendorfer Wald mit bedeutender Erholungsfunktion und hohem ökologischen Entwicklungspotential 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Zerschneidung zusammenhängender Waldbereichen durch Intensivnutzung 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Inanspruchnahme für bauliche Nutzung z.B. als Ferienhausanlage in der Nähe zum Helenesee Fortsetzung der intensiven ackerbaulichen Nutzung 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Umwandlung der Ackerflächen in Nutzungsstrukturen mit stärkerem Bezug zu den Waldflächen und verbessertem Vernetzungspotential (bodenständige Teilaufforstung, Brachfläche, Extensivgrünland z.B. zur Wildäsung u.a.) Einrichtung extensiver Flächennutzungen (z.B. Wiesen) mit punktuellen Erholungsangeboten (Sitzplätze, Spielbereiche) im Falle der Attraktivierung für die Erholung Vermeidung der Neuinstallation von erholungsintensiven Schwerpunktnutzungen im Zusammenhang mit dem Helenesee wie Campingplätze, Ferienhausiedlung, Golfplatz, Parkplatz u.a.) 		

Biotopkomplex: BEWALDETER TALZUG MIT EINGEBETTETEN SEEN ("BIEGENER HELLEN")		Nr.: B.3.1
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Biegener Hellen	Leitbild: Naturnahe Wald- und Seenlandschaft
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Diluviales Kerbtal mit 5 grundwassergespeisten Kleinseen mit Erstreckung von Nordwesten nach Südosten. Die Seen mit Größen von jeweils 3-4 ha besitzen nur über das Grundwasser eine Verbindung. Mit der Stilllegung des Kohlenabbaus hat sich der zwischenzeitlich abgesenkte Wasserspiegel der Seen wieder eingependelt, obliegt jedoch größeren Wasserspiegelschwankungen. Die angrenzenden Talflanken sind zum größten Teil mit Kieferwäldern bestockt, in feuchteren Lagen finden sich auch verschiedene Laubhölzer. Eine aktuelle, differenzierte Aufnahme der faunistischen und vegetationskundlichen Bedeutung fehlt bislang.		
Leitarten: Vögel: (Gewässerbezug) Eisvogel, Braunkehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Bekassine u.a. (Stand 1979) (Waldbezug) Schwarzspecht, Mittelspecht, Waldkauz, Wendehals, Ziegenmelker u.a. (s.o.) (in aktuelleren, möglicherweise unvollständigen Bestandsaufnahmen (1991) fehlen eine Vielzahl der oben aufgeführten Arten)		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Potentielles Vorkommen von Arten der Roten Listen sowie von gefährdeten und geschützten Biotopen in Brandenburg	Wertstufe: (1-5) 4-5	
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Regional bedeutsame Verbindungsfunktion und hohe Bedeutung als Refugialraum in der umgebenden Agrarlandschaft	Wertstufe: (1-5) 4	
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standort, insbesondere der Grundwasserstand beeinträchtigt (nachhaltig ?)	Wertstufe: (1-5) 3-4	
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)	Gesamtwert (23-27) hoch-sehr hoch	
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> geschützte Biotoptypen nach § 32 BbgNatSchG Vorkommen von gefährdeten Biotoptypen (3) in Brandenburg 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Schutz als LSG vorhanden, ggf. Erweiterung des Schutzstatus im Bereich des Seenkomplexes als NSG Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Intensive landwirtschaftliche Nutzung bis an den unmittelbaren Rand des Talzuges Hoher Anteil forstlich bestimmter Waldbestände Schwankende Wasserstände mit nachhaltigen Folgen für Flora und Fauna Freizeitaktivitäten, vor allem Reiten und Modellflug 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Nährstoffeintrag aus verunreinigtem Grundwasser Zunehmender Erholungsdruck mit Schädigung der Uferbereiche Unkontrollierte Müllablagerungen Tiefgreifende Eingriffe in den Wasserhaushalt z.B. Abgrabungen in der Spreeniederung 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Sicherung der Seenlandschaft der Biegener Hellen aus ökologischen, naturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen sowie zur Erhaltung eines naturbezogenen Erholungsraumes Förderung einer naturnahen Bestockung der Talflanken mit Arten der potentiellen, natürlichen Vegetation Erstellung einer aktuellen Aufnahme der faunistischen und vegetationskundlichen Bedeutung Verminderung des Eintrages von Schad-/Nährstoffen aus der Landwirtschaft sowie von Müll durch Schaffung von Puffern aus Grünland bzw. Brachstreifen um das Tal der Hellen Verzicht auf eine weitergehende Erschließung des Raumes mit Wanderwegen etc., Beschränkung der Erholungsnutzung auf bereits bestehende Bereiche, Überprüfung des problematischen Modellflugplatzes 		

Biotopkomplex: FORSTE DER HOCHFLÄCHEN AN DEN BIEGENER HELLEN		Nr.: B.3.2
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Biegener Hellen	Leitbild: Naturnahe Wald- und Seenlandschaft
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Westlich des Talzuges der Biegener Hellen schließt sich auf der Hochfläche ein vorwiegend aus Kieferbeständen zusammengesetzter Wald an. Die Bestände sind durch intensive forstliche Nutzung/Pflege gekennzeichnet und insgesamt strukturarm.		
Leitarten: Vögel: Schwarzspecht, Mittelspecht, Waldkauz, Wendehals, Ziegenmelker u.a. (Stand: 1979, Bezug: Biegener Hellen allgemein)		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Potentiell charakteristisches Artenpotential forstlich geprägter Kiefernbestände mit Vorkommen einzelner seltener oder gefährdeter Arten		Wertstufe: (1-5) 2-3
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Im Kontext mit dem Talzug der Biegener Hellen lokal bedeutsame Verbundstruktur		Wertstufe: (1-5) 3
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standort charakteristisch für das Stadtgebiet Frankfurts und durch Waldnutzung gering beeinträchtigt		Wertstufe: (1-5) 4
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (16-19) mittel
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> keine hervorgehobene Schutzbedürftigkeit, bedeutsam als Ergänzungsraum zu den Biegener Hellen 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Schutzstatus als LSG besteht bereits Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Vorherrschende Kiefernforsten ohne nennenswerten Laubholzanteil 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Waldbrandgefahr / Schädlingskalamitäten 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung des zusammenhängenden Waldbestandes im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den Biegener Hellen Erhöhung des Laubholzanteils mit Bezug zur potentiellen natürlichen Vegetation Entwicklung ausgedehnter, strukturreicher Waldränder 		

Biotopkomplex: SÜDLICHES WALDBAND IN FORTSETZUNG DER BIEGENER HELLEN		Nr.: B.3.3
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Biegener Hellen	Leitbild: Naturnahe Wald- und Seenlandschaft
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Südlich der Biegener Hellen setzt sich das Waldband in lückiger Ausprägung noch bis zu den Ausläufern der bewaldeten Spreeniederung fort. Mischwald und Kiefernforste verlängern die Biegener Hellen und grenzen ausgedehnte Ackerflächen von Obstbaukulturen ab.		
Leitarten: keine Angaben		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) fehlende Datengrundlage ermöglicht keine differenzierte Bewertung		Wertstufe: (1-5) 3 ?
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) lokal bis regional bedeutsame Verbundfunktion im Kontext mit den sich anschließenden Biegener Hellen		Wertstufe: (1-5) 3-4
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Repräsentativer Standort/Biotopentwicklungspotential durch Nutzungsintensität gering beeinträchtigt		Wertstufe: (1-5) 3-4
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (18-21) (mittel-hoch)
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> hohe Bedeutung als "strategisch" wichtiges Vernetzungselement 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Erweiterung des bestehenden LSG Biegener Hellen nach Süden bis an die Stadtgrenze Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Fehlende Durchgängigkeit der Waldbestände bei gleichzeitig geringer räumlicher Ausdehnung Hoher Anteil forstlich geprägter Bestände 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Weitergehende Zerschneidung bzw. Zerstückelung des Waldgürtels als verbindende Klammer zwischen Spreeniederung und Biegener Hellen. 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Sicherung der Waldbestände zwischen Biegener Hellen und den ausgedehnten Wäldern in der Spreeniederung Schließung vorhandener Lücken im Waldkomplex durch Aufforstung von Ackerflächen Förderung einer naturnahen Laubholzbestockung 		

Biotopkomplex: EICHEN- UND BUCHENWÄLDER		Nr.: B.4.1
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Frankfurter Stadtwald	Leitbild für den Teilraum: Erholungswald
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Von den 720 ha im Bereich der Forstwirtschaft Müllrose entfallen ca. 99 ha auf Buchen- und 53 ha auf Eichenbestände. Die gleichaltrigen Buchenbestände sind fast ausschließlich vor 80-100 Jahren kultiviert worden und bilden größtenteils einen großen zusammenhängenden Bestand. Die Eichenbestände verteilen sich auf verschiedene Altersklassen. Bedeutend für den Biotop- und Artenschutz ist neben der regionalen Seltenheit die Großflächigkeit der vorhandenen Bestände. Durch die Erschließung des Gebietes hat der Stadtwald eine bedeutende Funktion für die Erholungsvorsorge der Stadt Frankfurt. Im Bereich des Laubwaldkomplexes befinden sich mit drei Waldweihern, einem Weißtannenbestand (Eduardspring/Mooshütte) sowie einer Tümpelquelle (Weinberg) lokale Besonderheiten. Hervorzuheben sind naturnahe, alte Eichenbestände am "Weinberg", südlich Waldhaus Rosengarten.		
Leitarten: Vögel: Klein-/ Mittel-/ Schwarzspecht, Waldkauz, Rotmilan, Habicht, Wendehals, Hohltaube Säuger: Dachs, Fuchs, Baum-/Steinmarder, Illis Großschmetterlinge: Trauermantel, Großer Fuchs, Veilchen-Perlmutterfalter, Wachtelweizen-Schreckenfalter Kaisermantel, Hirschkäfer u.a.		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Bedeutende Laubwaldbestände für das Stadtgebiet von Frankfurt, die das repräsentative Artenspektrum widerspiegeln, Vorkommen von Rote Liste Arten	Wertstufe: (1-5) 3-4	
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Bedeutender Biotopverbund in der Fläche mit Rückzugs- und Regenerationsfunktion	Wertstufe: (1-5) 4	
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standorte durch die lange Tradition des Frankfurter Stadtwaldes kaum beeinträchtigt und weitgehend natürlich	Wertstufe: (1-5) 5	
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)	Gesamtwert (22-25) hoch	
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> • schutzwürdig aufgrund der Bedeutung zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der besonderen Schönheit sowie als hervorgehobener Erholungsraum • schutzwürdige Einzelelemente aufgrund der ökologischen / landeskulturellen Bedeutung sowie ihrer besonderen Eigenart und Schönheit 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND Für Teilelemente: Weinberg westl Rosengarten NSG Forstrevier Eduardspring ND (flächig)	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Gleichaltrige Bestandsstruktur • Fehlende Naturverjüngung • Müllablagerungen 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Großflächiger Einschlag, bedingt durch gleichaltrige Bestände • Fehlende Rückzugsräume für Tiere bei übermäßiger Erschließung 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Ausweitung der Laubholzbestockung im Stadtwald • Erhaltung des regional seltenen und landeskulturell bedeutsamen Buchenbestandes • Erhaltung von Rückzugsräumen für die Fauna durch Besucherlenkung (gutes Beschilderungssystem) • Ausweisung von künftig zu entwickelnden bzw. zu erhaltenden Altholzbeständen • Verzicht auf großflächigen Einschlag von Holz zur Sicherung der Naturschutz- und der Erholungsfunktion • Neubegründungen von Wald in Anlehnung an die potentielle natürliche Vegetation (zumeist der Kiefern-Traubeneichenwald) vornehmen; Aufbau von Waldinnen- und -außenrändern • Erhaltung und Pflege von Sonderstrukturen wie Waldweihern 		

Biotopkomplex: KIEFERN- UND SONSTIGE FORSTE		Nr.: B.4.2
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Frankfurter Stadtwald	Leitbild für den Teilraum: Erholungswald
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Etwa 50% des Frankfurter Stadtwaldes (Revier Eduardspring) werden durch Kiefernforste eingenommen. Hierbei handelt es sich zumeist um Monokulturen und nicht um potentiell natürliche, lichte Kiefernwälder mit Birken und Eichen. Lärche (10%), Fichte (8%), Robinie (3%) nehmen weitere Anteile der Forsten ein. Letztere Baumarten werden außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes kultiviert. Durch Monokulturen sind die Forsten im Artenbestand gegenüber naturnahen Wäldern deutlich verarmt.		
Leitarten: Vögel: Fichtenkreuzschnabel, Waldohreule, Winter-/Sommergoldhähnchen; in Altbeständen: Spechte (hauptsächlich Schwarzspecht) Libellen		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Lebensgemeinschaften deutlich verarmt, ggf. Vorkommen einzelner gefährdeter Arten		Wertstufe: (1-5) 2(3)
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Durch Großflächigkeit trotz Strukturarmut bedeutsam		Wertstufe: (1-5) 3
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Typische Standorte des Naturraumes in schwach beeinträchtigter Ausprägung		Wertstufe: (1-5) 4
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (16) mittel
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Bedeutsam als besonders wertvoller Erholungsraum für das Stadtgebiet von Frankfurt • Wertvoll aufgrund des hohen standörtlichen Potentials zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (vgl. § 22 BbgNatSchG (1), Satz 2) 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Monokulturen / Altersklassenwälder • Fehlende Bodenständigkeit der Gehölze 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Kalamitäten durch Schädlinge (Monokulturen) • Erhöhte Waldbrandgefahr • Degradierung von Böden, Versauerung von Gewässern 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des großflächig zusammenhängenden Gebietes des Frankfurter Stadtwaldes • Umwandlung von Nadelforsten in naturnahe Laub- und Mischwälder • Sicherung von Rückzugsräumen für die Fauna durch Besucherlenkung • Verzahnung des Stadtwaldes mit den angrenzenden Freiflächen, insbesondere durch den Aufbau von breiten und gestaffelten Waldrändern; Erhaltung windgeschützter Waldränder • Erhaltung bzw. Schaffung von Sonderhabitaten im Wald wie Waldwiesen, Heideflächen, Lichtungen • Sicherung von Sonderstandorten mit z.B. sehr trockenen oder feuchten Böden • Ausbau der Erholungsfunktion des Stadtwaldes, vor allem auch in Bezug auf die Wahrnehmung und den sorgfältigen Umgang mit Natur und Umwelt (Lehrpfade, Ökostation, Waldführungen u.a.) 		

Biotopkomplex: GOLDENES FLIESS		Nr.: B.4.3
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Frankfurter Stadtwald	Leitbild für den Teilraum: Erholungswald
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Über die Spree zur Nordsee entwässerndes Fließgewässer im nördlichen Frankfurter Stadtwald. Eines der wenigen Fließgewässer im Stadtgebiet Frankfurts, das innerhalb geschlossener Waldflächen verläuft. Über größere Abschnitte wird das Gewässer von bruchwaldartigen Waldbeständen und offene Sumpfbereiche begleitet. Das Quellgebiet soll ehemals durch versumpfte Bereiche und flache Tümpel gekennzeichnet gewesen sein. Eine zeitweise stärkere Wasserführung ist anzunehmen. Der Komplex des Goldenen Fließes ist eingebettet in großflächige Kiefernforsten. Im Oberlauf ist das Gewässer durch die geringe Wasserführung z.T. kaum noch wahrnehmbar.		
Leitarten: keine Angaben		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Schutzwürdige Lebensräume mit z.Zt. nicht ausreichend untersuchtem Artenbestand		Wertstufe: (1-5) 4 ?
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Bedeutung als Refugialgebiet für Arten (z.B. Wasserinsekten) mit naturnahem Lebensraumprofil		Wertstufe: (1-5) 3-4
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Waldbach mit standörtlich naturnaher Ausprägung; bedeutsam als Vorbildfunktion z.B. für Renaturierungen		Wertstufe: (1-5) 4-5
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (22-25) hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> gefährdete Biotoptypen in Brandenburg (1/2) schutzwürdige Biotoptypen nach § 32 BbgNatSchG 		Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND ggf. höherer Schutzstatus (Überprüfungsbedarf)
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Unregelmäßige Wasserführung (klimatisch bedingt oder natürlich ?) Einbettung des Komplexes in Kiefernforste Unzureichender Kenntnisstand über das Gewässer 		Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung durch (hohen) Wildbestand / Suhlen für Wildschweine etc. Erholungsdruck in empfindlichen Feuchtbereichen
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Sicherung des Waldbaches wegen seines ökologischen Potentials und als regionale Besonderheit (Wasserscheide zur Nordsee) Förderung einer naturnahen Bestockung im Gewässerumfeld, vor allem im Oberlauf und Quellgebiet Erarbeitung einer gemeinschaftlichen Schutzkonzeption für das Gewässer mit den Anrainergemeinden Begrenzung des Wildbestandes auf ein im Sinne des Naturschutzes verträgliches Maß Ökologische Detailuntersuchung des Naturschutzpotentials 		

Biotopkomplex: GOLDENES FLIESS		Nr.: B.4.3
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Frankfurter Stadtwald	Leitbild für den Teilraum: Erholungswald
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Über die Spree zur Nordsee entwässerndes Fließgewässer im nördlichen Frankfurter Stadtwald. Eines der wenigen Fließgewässer im Stadtgebiet Frankfurts, das innerhalb geschlossener Waldflächen verläuft. Über größere Abschnitte wird das Gewässer von bruchwaldartigen Waldbeständen und offene Sumpfbereiche begleitet. Das Quellgebiet soll ehemals durch versumpfte Bereiche und flache Tümpel gekennzeichnet gewesen sein. Eine zeitweise stärkere Wasserführung ist anzunehmen. Der Komplex des Goldenen Fließes ist eingebettet in großflächige Kiefernforsten. Im Oberlauf ist das Gewässer durch die geringe Wasserführung z.T. kaum noch wahrnehmbar.		
Leitarten: keine Angaben		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Schutzwürdige Lebensräume mit z.Zt. nicht ausreichend untersuchtem Artenbestand		Wertstufe: (1-5) 4 ?
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Bedeutung als Refugialgebiet für Arten (z.B. Wasserinsekten) mit naturnahem Lebensraumprofil		Wertstufe: (1-5) 3-4
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Waldbach mit standörtlich naturnaher Ausprägung; bedeutsam als Vorbildfunktion z.B. für Renaturierungen		Wertstufe: (1-5) 4-5
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (22-25) hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> gefährdete Biotoptypen in Brandenburg (1/2) schutzwürdige Biotoptypen nach § 32 BbgNatSchG 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND ggf. höherer Schutzstatus (Überprüfungsbedarf)	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Unregelmäßige Wasserführung (klimatisch bedingt oder natürlich ?) Einbettung des Komplexes in Kiefernforste Unzureichender Kenntnisstand über das Gewässer 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung durch (hohen) Wildbestand / Suhlen für Wildschweine etc. Erholungsdruck in empfindlichen Feuchtbereichen 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Sicherung des Waldbaches wegen seines ökologischen Potentials und als regionale Besonderheit (Wasserscheide zur Nordsee) Förderung einer naturnahen Bestockung im Gewässerumfeld, vor allem im Oberlauf und Quellgebiet Erarbeitung einer gemeinschaftlichen Schutzkonzeption für das Gewässer mit den Anrainergemeinden Begrenzung des Wildbestandes auf ein im Sinne des Naturschutzes verträgliches Maß Ökologische Detailuntersuchung des Naturschutzpotentials 		

Biotopkomplex: STRUKTURARME ACKERFLÄCHEN		Nr.: B.5.1
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Booßer Kuppen- und Teichland- schaft (Mühlengraben)	Leitbild für den Teilraum: Offene Agrarlandschaft mit Wald- kulissen und glazialer Rinne des Mühlengrabens
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Weite Bereiche der flachwelligen, eiszeitlichen Moränenlandschaft sind durch großflächige ackerbauliche Nutzung gekennzeichnet. Schläge von z.T. 1-2 km ² Größe sind frei von gliedernden Säumen oder Gehölzstrukturen. Strukturierende Elemente der Agrarlandschaft wie Hecken, Feldgehölze oder Allees sind größtenteils auf Verkehrswege und (Orts-)Ränder beschränkt. Ausnahmen stellen mehrere kleinere Kiefernwäldchen nördlich des Frankfurter Stadtwaldes und südlich von Booßen dar, die in die Ackerflächen eingestreut sind. (vgl. Nr.:) Einige Ackerflächen dieser Gebiete weisen besonders trockene, andere feuchte, dann aber überwiegend drainierte Standorte auf.		
Leitarten: Vögel: Feldlerche, Goldammer, Mäusebussard u.a. Arten der offenen Feldfluren		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Flora und Fauna der intensiven Ackerflächen sehr stark verarmt		Wertstufe: (1-5) 1
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Großräumig ausgeräumte Ackerflächen wirken als Barrieren		Wertstufe: (1-5) 1
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standort durch Intensivnutzung mehr oder weniger stark und nachhaltig beeinträchtigt		Wertstufe: (1-5) 2-3
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (7-8) gering
Schutzwürdigkeit keine hervorgehobene Schutzwürdigkeit, jedoch allgemeine Sicherung des Freiraumes erforderlich	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • fehlende Strukturelemente in der Agrarlandschaft • überdimensionierte Schlaggrößen • Dränung von feuchten Standorten • hoher Dünger- und Pestizideinsatz insbesondere im Zuge großflächigen Maisanbaus 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • weitere Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des grundsätzlich offenen Charakters der Boöser Hügellandschaft bei gleichzeitiger Erhöhung der Strukturvielfalt • Verstärkte Entwicklung von Gehölzstrukturen (z.T. als lockere "irtransparente" Baumreihen) an Wegen, Gewässern und Ortsrändern • Entwicklung von punktuellen Feldholzinseln aus bodenständigen Laubholzarten, die die Offenheit grundsätzlich erhalten • Verkleinerung der Schlaggrößen, damit Erhöhung der Anteile unbewirtschafteter Säume • Einrichtung von temporären Brachen und Dauerbrachen im Rahmen der EU-Bestimmungen nach ökologischen Gesichtspunkten (Verteilung bzw. Anordnung, Grenzertragsstandorte z.B. trockene Sande) • Etablierung von "ökologisch" wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Einrichtung von Ackerlandstreifen ohne Einsatz von Düngern und Pestiziden zur Förderung der feldtypischen Flora (Segetalflora) und Fauna (vgl. § 11 BbgNatSchG) • Verzicht auf größere landschaftsverändernde Bauvorhaben mit nachteiliger Auswirkung auf die Offenlandschaft • Weitestgehende Wiederherstellung der naturnaher Standortverhältnisse durch Rücknahme von Dränagen 		

Biotopkomplex: STRUKTURREICHE BZW -REICHERE ACKERFLÄCHEN		Nr.: B.5.2
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Booßer Kuppen- und Teichland- schaft (Mühlengraben)	Leitbild für den Teilraum: Offene Agrarlandschaft mit Wald- kulissen und glazialer Rinne des Mühlengrabens
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Durch kleinere Wäldchen und weitere Gehölzelemente reicher strukturierte Ackerflächen. Somit Erhöhung der Randeffekte und Lebensräume für Teilsiedler durch Säume und Übergänge zwischen Feld und Wald/Gehölzstrukturen. Ackerflächen sind in der Regel intensiv bewirtschaftet und stellen nur für eine verarmte Tier- und Pflanzenwelt der Feldflur einen Lebensraum dar.		
Leitarten: Vögel: Mäusebussard, Grauammer, Goldammer, Feldlerche, Schafstelze, Buntspecht, Dorngrasmücke, Stieglitz, Wendehals u.a. Reptilien: Zauneidechse, Waldeidechse		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Aktuell eingeschränkte Lebensraumqualitäten durch Nutzungsintensität		Wertstufe: (1-5) 2
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Verbundstrukturen sind in Ansätzen vorhanden und erfüllen durch ihre Trittsteinfunktion z.T. lokale bedeutsame Erfordernisse des Biotopverbunds in Frankfurt		Wertstufe: (1-5) 2-3
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standort durch Intensivnutzung mehr oder weniger stark und nachhaltig beeinträchtigt; Reste naturnaher Standorte vorhanden		Wertstufe: (1-5) 3
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (13-15) mäßig
Schutzwürdigkeit Vielfach als Puffer- und Ergänzungsräume für wertvolle Lebensräume (Stadtwald, Booßener Mühlental, Oderhänge) bedeutsam oder zu diesen entwickelbar	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Intensive landwirtschaftliche Nutzung Fehlende Kleinstrukturen innerhalb der Feldflur 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Verlust landschaftsprägender Gehölzstrukturen 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der durch den Wechsel von Ackerland und Gehölzkomplexen bestimmten Teilbereiche des Booßener Hügellandes Entwicklung einer naturnahen Bestockung im Bereich der zahlreichen Kiefernwäldchen in der Feldflur Verkleinerung von Schlaggrößen zur Erhöhung des Saumanteils an Nutzungsgrenzen Einrichtung von Dauer- und Rotationsbrachen im Rahmen der EU-Richtlinien nach ökologisch orientierten Grundsätzen (z.B. Grenzertragsstandorte, Waldrandbereiche -besonders zum Stadtwald-, Vernetzung von Teilräumen) Entwicklung extensiver Nutzungsmuster als Pufferzonen in Bereichen mit Kontakt zu wertvollen Biotopkomplexen wie den Oderhängen oder dem Booßener Mühlental vgl. auch Nr. B.5.1 (strukturarme Ackerflächen) 		

Biotopkomplex: BOSSENER MÜHLENGRABEN		Nr.: B.5.3
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Booßer Kuppen- und Teichland- schaft (Mühlengraben)	Leitbild: Offene Agrarlandschaft mit Wald- kulissen und glazialer Rinne des Mühlengrabens
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Der Booßener Mühlengraben durchzieht als begradigtes und der Dränung dienendes Fließgewässer die intensiv genutzte Agrarlandschaft westlich von Booßen, fließt dann ab der Querung der Berliner Straße unmittelbar am nördlichen Ortsrand bevor er schließlich in die Booßener Teichlandschaft einmündet. Von Süden fließt ein kleinerer Seitenarm dem "Graben" zu. Das Gewässer ist in seinem Oberlauf völlig ohne Ufergehölze ausgebildet. Am Siedlungsrand sind in weiten Teilen beschattende Ufergehölze ausgebildet. Zumeist fehlt zur landwirtschaftlichen Nutzfläche ein abpuffernder Uferstreifen. Auf ca. 500-600 m Länge wird der Booßener Mühlengraben jedoch inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen von ausgedehnten Riedern und Röhrichten gesäumt, in die einzelne Feuchtgebüsche eingelagert sind.		
Leitarten: Vögel: (insbesondere Röhrichtkomplex) Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger, Nachtigall, Neuntöter		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Stark heterogene Bedeutung als aktueller Lebensraum für Flora und Fauna		Wertstufe: (1-5) 2 (4)
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Aktuell durch starke Nutzung eingeschränkte Funktion aber mit hohem Entwicklungspotential für den regionalen Biotopverbund		Wertstufe: (1-5) 4
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Durch Begradigung und Dränage deutliche Beeinträchtigung des Standortes aber mit hohem Entwicklungspotential		Wertstufe: (1-5) 3-4
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (17-24) mittel-hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> • z.T. schutzwürdiger Biotop (Röhricht) nach § 32 BbgNatSchG • Hervorgehobene Bedeutung als potentielle Leitstruktur für den Biotopverbund 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein ggf. Integration in LSG Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Begradigung des Gewässers mit Eintiefung und dränierender Wirkung auf das Umland • Fehlende Ufergehölze und Beschattung • Zumeist fehlender Uferstrandstreifen als Puffer vor Einträgen von Dünger, Nährstoffen und Pestiziden • Beeinträchtigte Quellregion • Zunehmende Belastung aus der Landwirtschaft durch großflächigen Maisanbau 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Trockenlegung/ Beeinträchtigung des Röhrichtbestandes • Zerschneidung durch Trassen oder sonstige bauliche Maßnahmen • Einleitung von häuslichen Abwässern • Bebauung des nördlichen Talrandes innerhalb von Booßen 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Durchgängigkeit des Fließgewässers als Verbundstruktur in Ost-West-Richtung • Revitalisierung des Gewässers durch Ausweisung breiter Uferstrandstreifen, Anpflanzung von Ufergehölzen, Rücknahme von Dränagen • Sanierung der Quellgebiete und Schutz vor Beeinträchtigung und Inanspruchnahme • Vermeidung von aus dem Siedlungsbereich herrührenden Beeinträchtigungen • Anknüpfung des Biotopkomplexes des Booßener Mühlengrabens an den Stadtwald durch Entwicklung von extensiv genutzten Übergangsräumen und Gehölzentwicklung 		

Biotopkomplex: NÖRDLICHE BOSSENER TEICHLANDSCHAFT / FEUCHT- UND NASSWÄLDER-KOMPLEX MIT TEICHEN UND WEIHER		Nr.: B.5.4
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Booßer Kuppen- und Teichland- schaft (Mühlengraben)	Leitbild: Offene Agrarlandschaft mit Wald- kulissen und glazialer Rinne des Mühlengrabens
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Ausgedehnte Erlenbruchwälder sowie schmale gewässerbegleitende Auwälder zwischen Ober- und Unter- mühle, die an den Hängen des Booßener Mühlenfließes in reich strukturierte Laubholzbestände trockener Standorte überwechseln. Das insgesamt relativ geschlossene Waldgebiet wird an einigen Stellen durch Schilf- und Seggenbestände aufgelockert. Das Fließ durchzieht den Waldkomplex in diesem Bereich in relativ naturnaher, mäandrierender Form. Im Bereich der Mittelmühle und Untermühle befinden sich innerhalb des bewaldeten Bereiches zwei Teiche mit reichem Schilf- und Seggenröhrichtvorkommen. Ein kleiner natürlicher Weiher liegt westlich der Mittelmühle. Die Erschließung des Gebiets beschränkt sich weitgehend auf Pfade.		
Leitarten: Säuger: Elbebiber / Reptilien: Ringelnatter / Vögel: Kranich, Eisvogel, Klein-/Mittelspecht, Pirol, Nachtigall u.a.		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) hochwertiger Lebensraum für eine an die besonderen Lebensraumbedingungen angepaßte, seltene Pflanzen- und Tierwelt		Wertstufe: (1-5) 5
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Teil eines regional bedeutsamen Verbundkomplexes mit hoher Bedeutung auch als großflächig ausgebildeter Refugialbiotopkomplex		Wertstufe: (1-5) 4
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standort mit geringer anthropogener Beeinflussung und besonderem Entwick- lungspotential durch die speziellen standörtlichen Verhältnisse		Wertstufe: (1-5) 5
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (28) sehr hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> • gefährdete Biotoptypen in Brandenburg (2) • schutzwürdige Biotoptypen nach § 32 BbgNatSchG • "ökologisch wertvoller Bereich" • "Biberschongebiet" 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Angrenzend intensive landwirtschaftliche Nutzung • Bewirtschaftung der Teiche • Hoher Schwarzwildbesatz 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzungsintensivierung • Entwässerungsmaßnahmen im Bruchwald • Gewässerregulierung /-ausbau • Intensivierung der fischereilichen Nutzung 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des durch Feucht- und Naßwälder gekennzeichneten Biotopkomplexes • Erhaltung der hydrologischen Verhältnisse mit bis an die Oberfläche anstehendem Grundwasser • Naturnahe Entwicklung der Teiche unter Naturschutzgesichtspunkten / Ständige Wasserhaltung • Verzicht auf forstwirtschaftliche Nutzung der Bestände, keinesfalls Umwandlung der Waldflächen in standortfremde/dränierende Forste • Erhaltung der kleinflächig eingestreuten Schilf- und Seggenbestände • Einrichtung ausreichender Pufferflächen zu den landwirtschaftlichen Flächen als Schutz vor Nährstoff- und Düngereintrag • Erhaltung der Laubholzbestockung an den Talflanken des Boossener Mühlenbaches • Verzicht auf eine übermäßige Nutzung oder Erschließung des Gebietes für Erholungszwecke • Sicherung der sich nördlich der Stadtgrenze fortsetzenden wertvollen Bereiche / Erstellung eines städte- übergreifenden Entwicklungskonzeptes 		

Biotopkomplex: MITTLERE BOSSENER TEICHLANDSCHAFT / TEICHKOMPLEX MIT FEUCHT UND TROCKENSTANDORTEN		Nr.: B.5.5
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Booßer Kuppen- und Teichland- schaft (Mühlengraben)	Leitbild: Offene Agrarlandschaft mit Wald- kulissen und glazialer Rinne des Mühlengrabens
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Nördlicher Teichkomplex im Talzug des Booßener Mühlenfließes mit angrenzendem Mosaik aus Biotoptypen, die durch Feuchte/Nässe (Erlenbruch, Röhricht, Seggenried, Feuchtwiesen mit Orchideenbestand) bzw. Trockenheit (Sandtrockenrasen, Gebüsch trocken-warmer Standorte) geprägt sind. Kleinere, z.T. regulierte Fließgewässer fließen aus den Feuchtbereichen in die Teiche, die z.T. ausgedehnte Röhrichte aufweisen. Eingelagert in den Biotopkomplex ist der natürlich entstandene Birkenweiher. Das Gebiet zeichnet sich aufgrund seiner standörtlichen Besonderheiten auf relativ kleinem Raum durch eine artenreiche und spezialisierte Pflanzen- und Tierwelt aus.		
Leitarten: Vögel: Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Wechselkröte, Zauneidechse, Europäische Sumpfschildkröte, Sperbergrasmücke, Feldschwirl, Baumpieper, Rohr-/Wiesenweihe, Neuntöter, Teichrohrsänger, Rohrammer u.a. Pflanzen: Sumpfsitter (<i>Epipactis palustris</i>), Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>), Silbergras (<i>Corynephorus canescens</i>), Berg-Jasione (<i>Jasione montana</i>), Hirschwurz (<i>Peucedanum cervaria</i>), Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>)		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Vorkommen zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der "Roten Listen"	Wertstufe: (1-5) 5	
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Teil eines regional bedeutsamen Verbundkomplexes mit hoher Bedeutung auch als gut ausgebildeter Refugialbiotopkomplex für spezialisierte Arten	Wertstufe: (1-5) 4	
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Naturnahe standörtliche Verhältnisse mit Extremstandorten unterschiedlichster Ausprägung	Wertstufe: (1-5) 5	
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)	Gesamtwert (28) sehr hoch	
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> • gefährdete Biotoptypen in Brandenburg (2) • schutzwürdige Biotoptypen nach § 32 BbgNatSchG 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Fischereiliche Nutzung der Teiche und damit verbundene Gewässerregulierungen • Standortfremde Gehölze • Düngereintrag aus der Landwirtschaft (Gülle) • Einleitungen von Abwässern 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Aufforstungen • Verbuschung der offenen Standorten durch mangelnde Pflege • Intensive Erholungsnutzung • Abgrabungen von Sand und Kies 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Mosaiks aus unterschiedlichen Biotopstrukturen feuchter und trockener Standorte • Sicherung der offenen Standorte durch Pflege nach einem aufzustellenden Biotopmanagementplan • Verringerung randlicher Beeinträchtigungen durch Schaffung von ca. 50 m breiten, extensiv genutzten oder ungenutzten Pufferstreifen zu landwirtschaftlichen Flächen • Naturnahe Entwicklung der Teiche durch extensive Nutzung unter Berücksichtigung der Naturschutzzielsetzung (ständige Wasserhaltung, Schilfpflege) • Verzicht auf eine Intensivierung des Gebietes für die Erholungsnutzung sowie gezielte Besucherlenkung außerhalb der besonders wertvollen Bereiche im Westen der Teiche • Verzicht auf die gewerbliche oder private Nutzung von Kiesen/Sanden (Schutz von Steilhängen) 		

Biotopkomplex: SÜDLICHE BOSSENER TEICHLANDSCHAFT / TEICHKOMPLEX BEI BOOSSEN		Nr.: B.5.6
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Booßer Kuppen- und Teichland- schaft (Mühlengraben)	Leitbild: Offene Agrarlandschaft mit Wald- kulissen und glazialer Rinne des Mühlengrabens
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Intensiv betriebene Teichanlage mit offenem Umfeld aus Grünland und Brachen. Stellenweise ausgedehnte Röhrichte und Seggenrieder. Das Gebiet grenzt im Osten an die Bahnlinie an und ist allgemein durch die Nähe zur Ortschaft und den Bewirtschaftungsgrad stärker anthropogen geprägt als die nördlich anschließenden Bereiche. Westlich angrenzend ein kleinerer Kiefernforst, der in die Ackerflächen westen überleitet. Am Nordufer des großen Teiches befindet sich eine Feuchtwiese mit Orchideenbestand.		
Leitarten: Vögel: Wasservögel wie Enten und Rallen inklusive Nahrungsgäste Amphipien: Erdkröte, Teichmolch Pflanzen: Arten der Röhrichte wie Rohrammer, Teichrohrsänger		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Hohe Bedeutung insbesondere für Wasservögel und Amphibien		Wertstufe: (1-5) 4 (3)
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Teilbereich eines Gesamtkomplexes mit regional bedeutsamer Vernetzungsfunktion		Wertstufe: (1-5) 4
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Durch Bewirtschaftung/Gebäudekomplex in Teilen mit deutlichen Beeinträchtigungen des standörtlichen Potentials		Wertstufe: (1-5) 3
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (23) hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> • gefährdeter Biotoptyp in Brandenburg (3) • z.T. (Röhricht) schutzwürdig nach § 32 BbgNatSchG 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein im Gesamtkontext der Booßener Teiche sichern Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Intensive Teichbewirtschaftung • Bauliche Anlagen im Umfeld der Teiche 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung der Bebauung • Anlage von Kleingärten und Datschen 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Bewirtschaftungsintensität, ggf. jedoch temporäre Konzentration auf die Teiche innerhalb dieses Komplexes anstelle weiterer intensiver Bewirtschaftung der weiter nördlich gelegenen Teiche • Sicherung der großflächigen Röhrichtbestände (ca. 1 ha) durch traditionell betriebene Pflegemaßnahmen • Entwicklung naturnaher Randbereiche (feuchte Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen, bodenständige Gehölze u.a.) im Umfeld der Teichanlagen • Lenkung der Erholungsnutzung aus empfindlichen Bereichen in belastbarere bzw. bereits vorbelastete Räume • Pflege vorhandener wertvoller Substanz (Orchideenwiese) 		

Biotopkomplex: GROSSER UND KLEINER KLIESTOWER SEE (ROHRPFUHL)		Nr.: B.5.7
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Booßer Kuppen- und Teichland- schaft (Mühlengraben)	Leitbild für den Teilraum: Offene Agrarlandschaft mit Wald- kulissen und glazialer Rinne des Mühlengrabens
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Kleine Seen bzw. Pfuhle im Bereich der Hochlagen der Booßener Hügellandschaft. Beide Gewässer werden durch ihre unmittelbare Lage am Ortsrand bzw. an Gärten gekennzeichnet und werden als Angelgewässer und auch als Badegewässer genutzt. Die Gewässer werden größtenteils von baum- und strauchbestandenen Ufern gesäumt. Insbesondere der kleine Kliestower See besitzt noch größere Bestände von Röhricht- und Schwimmblattvegetation (Amphibiengewässer). Nördlich schliessen sich an beide Pfuhle ackerbaulich genutzte Flächen an.		
Leitarten: Pflanzen: Röhricht- und Schwimmblattvegetation: Schilf (<i>Phragmites australis</i>), Rohrkolben (<i>Typha latifolia</i>), Seggen (<i>Carex spec.</i>), Gift-Hahnenfuß (<i>Ranunculus sceleratus</i>), Ufer-Wolfstrapp (<i>Lycopus europaeus</i>), Wasser-Knöterich (<i>Polygonum amphibium</i>), Tannenwedel (<i>Hippuris vulgaris</i>), Seerose (<i>Nymphaea alba</i>) u.a.		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Landesweit bedeutende Biotopkomplexe mit potentiellm Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Optimierungspotential noch vorhanden		Wertstufe: (1-5) 4
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Funktion als lokal bis regional bedeutende Refugiabiotope, jedoch relativ stark isoliert		Wertstufe: (1-5) 3
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Weitgehend naturnahe Ausprägung mit Sonderstandorten aber geringfügigen Beeinträchtigungen des Standortes im Uferbereich		Wertstufe: (1-5) 4-5
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (22-23) hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> • gefährdete Biotoptypen Brandenburg (1/2) • schutzwürdige Biotoptypen nach § 32 BbgNatSchG 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Puffer/Übergangsräume zu Agrarflächen • Schäden im Uferbereich durch Nutzer • mäßig ausgebildete Zonation der Gewässervegetation • mäßige Wasserqualität (Großer Kliestower See) 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Intensivierung der Nutzung durch Erweiterung der Gärten, Anlage von Zelt-/Campingplätzen, Angler u.a. • Verschlechterung der Wasserqualität durch Einträge aus der Landwirtschaft oder Einleitungen 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Pflege der Gewässer aufgrund ihrer ökologischen, landschaftlichen und erholungswirksamen Bedeutung • Gewährleistung einer guten Wasserqualität in beiden Gewässern als Lebensgrundlage für die Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Nutzbarkeit für Erholungszwecke • Begrenzung der Erholungsaktivität (Badeufer) auf klar begrenzte, weitgehend unempfindliche Bereiche am jeweiligen Südufer • Ausrichtung der Erholungskapazitäten nur auf die örtlichen Bedürfnisse der angrenzenden Ortsteile • Abpufferung der Gebiete zur Landwirtschaft durch ca. 50 m breite Grünlandstreifen, auf die keine Gülle ausgebracht werden darf 		

Biotopkomplex: RAGOSER TALFLIESS		Nr.: B.5.8
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Booßer Kuppen- und Teichland- schaft (Mühlengraben)	Leitbild für den Teilraum: Offene Agrarlandschaft mit Wald- kulissen und glazialer Rinne des Mühlengrabens
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Zur nördlichen Oderaue hin entwässerndes Fließ östlich von Kliestow. Das überwiegend regulierte Gewässer wird im Oberlauf begleitet von durchgängigen, gewässerbegleitenden Gehölzen (alter Baumbestand des Gutsparkes). Im mittleren Abschnitt findet sich im Umfeld zweier Teiche ein größeres Röhricht. Das Gewässer durchfließt die beiden Teiche im Haupt- bzw. im Nebenschluß. An den z.T. steilen Hangkanten finden sich Laubwaldfragmente und vereinzelt kleinere, kontinental getönte Halbtrockenrasen. Unmittelbar nördlich und südlich angrenzenden Biotope sind durch Acker- und Gartennutzung gekennzeichnet, die zu Beeinträchtigung der Qualitäten für den Biotop- und Artenschutz im Bereich des Ragoser Talfließes beitragen. Die Quellregion wird durch die Bebauung im Ortsteil Kliestow überformt.		
Leitarten: Wald-/Parkbereiche: Flatter-/ Berg-Ulme (<i>Ulmus laevis</i> , <i>U. glabra</i>), Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Silber-Weide Halbtrockenrasen: Wiesen-Salbei (<i>Salvia pratensis</i>), Feldrittersporn (<i>Consolida regalis</i>), Strandnelke (<i>Armeria maritima</i>) Fauna: Wildbienen im Bereich der Halbtrockenrasen		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Biotopkomplex weist charakteristische, z.T. gefährdete Biotoptypen mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt des Grundtypes in mäßig beeinträchtigter Form auf.		Wertstufe: (1-5) 3-4
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Bedeutung als lokales Verbundelement im Stadtgebiet Frankfurts		Wertstufe: (1-5) 3
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Durch Gewässerregulierung standörtlich deutlich beeinträchtigt aber mit Resten standörtlicher Besonderheiten		Wertstufe: (1-5) 3
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (18-21) mittel-hoch
Schutzwürdigkeit • z.T. schutzwürdiger Biotop nach § 32 BbgNatSchG	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Integration LSG "Pufferbereich zur Oderaue" Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: • Gewässerregulierung und schlechte Wasserqualität durch Einleitung von Abwässern (?) • Pflegemängel • Barrieren im Fließgewässerverbund (Verrohrungen, Teichdurchfluß) • Intensive randliche Nutzung	Empfindlichkeiten / Gefährdung: • Nutzungsintensivierung, insbesondere durch Bebauung oder gärtnerische Nutzung im Umfeld	
Entwicklungsziele: • Erhaltung des Gewässers und seiner noch vorhandenen Naturschutzwerte, insbesondere als Vernetzungsglied zwischen Oderaue und Agrarlandschaft • Wiederherstellung eines weitgehend naturnahen Fließverhaltens und einer guten Wasserqualität durch Ausweitung der Puffer-/Gewässerrandstreifen zu landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen sowie durch Unterlassung sämtlicher gewässerschädigender Einträge (z.B. aus Teichen) • Sicherung und Pflege des vorhandenen Röhrichtbestandes • Sicherung und Pflege der Halbtrockenrasen		

Biotopkomplex: HALBOFFENER ÜBERGANGSBEREICH VOM STADTWALD ZUM STADTRAND		Nr.: B.5.9
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Booßer Kuppen- und Teichland- schaft im Übergang zum Stadt- wald	Leitbild für den Teilraum: Offene Agrarlandschaft mit Wald- kulissen und glazialer Rinne des Mühlengrabens
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Durch verschiedenartige (ehemalige) Nutzungen geprägter Übergangsraum zwischen Frankfurter Stadtwald und dem westlichen Stadtrand (Eisenbahn). Restackerflächen, aufgelassenes Militärgelände, ruderale Akkerbrachen, Brachen, feuchtes aufgelassenes Grasland, Grünland und zersplitterte Waldbestände bilden ein vielgestaltiges und strukturreiches Biotopmosaik. Die Waldkomplexe zeichnen sich überwiegend durch eine naturnahe Gehölzartenzusammensetzung mit Eichen, Birken und Waldkiefer aus. Durch Gehölzbestände wird die Mülldeponie "Seefichten" eingebunden. Im Bereich des Militärgeländes hat bereits wieder eine Neuansiedlung bzw. Umlagerung von Gewerbe stattgefunden. Bemerkenswertes Strukturelement dieses Übergangsraumes stellt die alte Allee an der Fürstenwalder Poststraße dar.		
Leitarten: Vögel: Ortolan, Wachtel Pflanzen: Flatter-/Berg-Ulme (<i>Ulmus laevis</i> , <i>U. glabra</i>), Trauben-Kirsche (<i>Prunus padus</i>), Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>), Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Vorkommen von (stark) gefährdeten Arten der Roten Listen		Wertstufe: (1-5) 4
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Regional bedeutsame Verbundstruktur in Ost-West-Richtung, insbesondere zwischen Stadtwald und Booßener Teichlandschaft		Wertstufe: (1-5) 4
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Weitgehend ungestörte Standortverhältnisse durch vielfach jahrzehnte alte Waldbestände, z.T. durch Abgrabung und Aufschüttung nachhaltig gestört.		Wertstufe: (1-5) 4(2)
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (22-24) hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none">Schutzwürdig aufgrund seiner hervorgehobenen Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und die Biotopvernetzung	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Waldbestände im Zusammenhang mit dem Stadtwald Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none">Intensive ackerbauliche RandnutzungUnzureichende WaldrandstrukturenAbgrabungen, Deponien und Altlastverdachtsflächen im Bereich ehemaliger MilitärflächenGewerbeerschließung im Außenbereich	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none">Zerschneidung durch StraßenbauGewerbeerschließung und Neunutzung der Militärflächen / GVZÜbermäßige Erholungserschließung	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none">Erhaltung der Vernetzungsstruktur zwischen Frankfurter Stadtwald und der Booßener TeichlandschaftErhaltung des kleinräumigen Nutzungsmosaiks vor allem aus Waldbeständen und brach liegenden, offenen FlächenErhaltung des Pufferraumes zwischen Stadtlandschaft und WaldgebietSicherung des Bestandes regional bedrohter TierbeständeExtensive, an den Zielen des Biotop- und Artenschutzes und der Erholungsnutzung angepasste forstliche Nutzung der WaldbeständeMinimierung der baulichen Entwicklung auf erforderliches Mindestmaß		

Biotopkomplex: GRÜNLAND-TALKOMPLEX MIT FEUCHT- UND NASSWÄLDERN		Nr.: B.6.1
Naturraum: Lebusplatte/Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Güldendorfer Mühltal	Leitbild: Strukturreicher Talkomplex verschiedener Feucht- und Trockenbiotope
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Der untere Talabschnitt von der Hospitalmühle bis zum Talausklang wird charakterisiert aus dem Wechsel von Erlen-Eschenwald, Erlenbruchwald, Frisch- und Feuchtwiesen mit Orchideenvorkommen, Hohlweg sowie drei Teichkomplexen und dem das Tal durchziehenden Mühlenfließ. Die Gewässer werden von feuchten Hochstaudenfluren und Seggenriedern begleitet. Der Komplex weist eine besonders ausgeprägte Vielfalt an naturnahen und durch Feuchte geprägten Biotopstrukturen auf. Der Talkomplex ist zu beiden Talseiten von naturnahen, wenn auch vollständig andersartigen Bereichen umgeben, was die Strukturvielfalt insgesamt und die daraus resultierenden Wechselwirkungen noch erhöht.		
Leitarten: Vögel: Eisvogel, Braunkehlchen, Nachtigall, Sprosser, Pirol, Rohrammer, Grauammer Amphibien: Wechselkröte, Kammolch Reptilien: Ringelnatter Heuschrecken: Große Goldschrecke, Sumpfschrecke		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Vorkommen von mehreren Arten der Roten Listen Brandenburgs und Deutschlands		Wertstufe: (1-5) 4
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Regional bedeutsamer Refugialraum mit Ergänzungsfunktion für die Oderaue. Bedeutendes Biotopvernetzungelement über naturnahes Fließgewässer.		Wertstufe: (1-5) 4
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Gering beeinflusste Standortbedingungen extremer Standorte		Wertstufe: (1-5) 4-5
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (24-25) hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> gefährdete Biotoptypen in Brandenburg (2/3) schutzwürdige Biotoptypen nach § 32 BbgNatSchG 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein im Zusammenhang mit Quellfluren Schutzstatus als LSG vorhanden Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Bauliche Inanspruchnahme von Teilflächen des Talgrundes Straßenführung am nördlichen Talrand Verschlammlung der Teiche z.B. des Hospitalmühlenteiches 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes, insbesondere des Grundwasserstandes und der Fließgewässerdynamik Inanspruchnahme der Aue durch intensive Nutzungen, vor allem durch Bebauung 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Sicherung des Biotopkomplexes mit seinem Mosaik aus feuchten und nassen Strukturtypen Aufstellung eines Pflege und Entwicklungsplanes für den Gesamtkomplex Erhaltung der Vorbildfunktion des naturnahen Bachlaufes im Hinblick auf Renaturierungen Extensive Pflege der Feuchtwiese unter anderem zur Erhaltung des Orchideenvorkommens Verzicht auf forstliche Nutzung der Bruch- und Auenwälder, keinesfalls Aufforstung von standortfremden Gehölzen wie Fichten oder Hybridpappeln Sorgfältige Pflege der Teiche unter besonderer Rücksichtnahme auf die vorhandene Vegetation und das Mühlenfließ Lenkung der Erholungsnutzung auf vorhandenen Wegen durch Informationstafeln und Sperrung besonders empfindlicher und leicht zugänglicher Bereiche (z.B. Orchideenwiese) 		

Biotopkomplex: OBERES, BEWALDETES MÜHLENTAL MIT QUELLGEBIETEN		Nr.: B.6.2
Naturraum: Lebusplatte/Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Güldendorfer Mühlental	Leitbild: Strukturreicher Talkomplex verschiedener Feucht- und Trockenbiotope
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Das Güldendorfer Mühlental teilt sich im oberen Bereich in mehrere Quellarme, die im Bereich der Hospitalmühle zusammenfließen. Die überwiegend bewaldeten Oberläufe zeigen naturnahe Quellfluren in verhältnismäßig großflächiger Ausprägung. Die Oberläufe des Güldendorfer Mühlenfließes haben mit der Gewässergüteklasse I-II (gering belastet) eine wichtige Funktion als potentielle Ausbreitungszentren und Rückzugsgebiete für aquatische Lebewesen mit hohen Lebensraumansprüchen.		
Leitarten: Macrozoobenthos: Dugesia gonocephala, Plectrocnemia conspersa, Gammarus roeseli		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Vorkommen von extrem gefährdeten Biotoptypen Brandenburgs in naturnaher Ausprägung		Wertstufe: (1-5) 5
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Regional bedeutsame Biotopverbundfunktion im Kontext mit dem gesamten Talkomplex		Wertstufe: (1-5) 4
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Weitestgehend ungestörte Standorte mit extremen Bedingungen		Wertstufe: (1-5) 5
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (28) sehr hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> gefährdete Biotoptypen in Brandenburg (1/2) schutzwürdige Biotoptypen nach § 32 BbgNatSchG 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein als gesamter Talkomplex; Schutzstatus als LSG vorhanden Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Fehlende Pufferstreifen zur landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld (Nährstoffeintrag) Erschließung des südlichen Quellarmes Durchfließen von Teichen bzw. Verschlechterung der Wassergüte durch Teichausläufe 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Nutzung der Quellen und des Quellenumfeldes, selbst durch Betreten Unterbrechen des Fließgewässerkontinuums Forstliche Nutzung 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Sicherung der Quellfluren und der naturnahen Waldflächen Ausweisung von Pufferstreifen zur Abschirmung von Schadeinflüssen aus der Landwirtschaft Weitestgehende Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers Verzicht auf weitergehende Erholungerschließung 		

Biotopkomplex: BEWALDETE HANGFLANKEN		Nr.: B.6.3
Naturraum: Lebusplatte/Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Güldendorfer Mühltal	Leitbild: Struktureicher Talkomplex verschiedener Feucht- und Trockenbiotope
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Der nordexponierte Hangbereich des Güldendorfer Mühltales weist naturnahe Laubholzmischbestände (geophytenreicher Schatthangwald/Ulmenhangwald) auf, die im Stadtgebiet Frankfurts in derartiger Ausprägung mangels standörtlicher Voraussetzungen bzw. Vernichtung sehr selten sind. Die Baumbestände aus Buchen, Eichen, Eschen, Berg-Ahorn, Berg-Ulme u.a. haben aufgrund ihres Alters und Totholzanteil Lebensraumfunktion für eine Reihe von höhlenbewohnenden Vogelarten. Der Waldbestand grenzt nach Süden meist unmittelbar an Ackerflächen an. Im Bereich des Talauskluges an der Bahnlinie befindet sich ein Winterquartier für Fledermäuse (Bunker, Flurstück 124 und 231). Am Unterhang treten einige kleinere Quellen zutage.		
Leitarten: Pflanzen: Waldmeister (<i>Galium odoratum</i>), Großes Zweiblatt (<i>Listera ovata</i>), Buschwindröschen (<i>Anemone nemorosa</i>), Rühr-mich-nicht-an (<i>Impatiens noli-tangere</i>), Scharbockskraut (<i>Ranunculus ficaria</i>), Wald-Zwenke (<i>Brachipodium sylvaticum</i>) u.a. Vögel: Waldschnepfe, Schwarzspecht, Grünspecht, Sperber		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Vorkommen von Rote Liste Arten und geschützter Biotoptyp in Brandenburg		Wertstufe: (1-5) 4
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Regional bedeutsame Verbundstrukturen, die zu den Hangwäldern des Odertals überleiten und als Trittstein in Richtung Markendorfer Wald fungieren		Wertstufe: (1-5) 4
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) randlich schwach beeinträchtiger, regional seltener Standort		Wertstufe: (1-5) 4-5
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (24-25) hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> wegen Seltenheit gefährdeter Biotoptyp in Brandenburg (2) schutzwürdige Biotoptypen nach § 32 BbgNatSchG 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein im Zusammenhang mit dem gesamten Talkomplex; Schutzstatus als LSG vorhanden Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Fehlender Waldmantel und -saum 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Umwandlung in standortfremde Gehölze 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Sicherung des naturnahen Laubmischwaldes Abpufferung des Waldbestandes gegen Einflüsse aus der Landwirtschaft durch breite Säume Schaffung ergänzender Feldgehölze in den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zur Verzahnung und Vernetzung mit dem Umland 		

Biotopkomplex: OFFENE MAGERRASENHÄNGE		Nr.: B.6.4
Naturraum: Lebusplatte/Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Güldendorfer Mühlental	Leitbild: Strukturreicher Talkomplex verschiedener Feucht- und Trockenbiotop
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Die südexponierten Hangbereiche des Güldendorfer Mühlentales werden durch brachgefallene Halbtrockenrasen sowie durch Gebüsch trocken-warmer Standorte und Streuobstbestände gekennzeichnet. Das Biotopmosaik stellt einen strukturreichen Lebensraum für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten derartiger Lebensraumbedingungen dar. Durch die enge Benachbarung zu den feuchtegeprägten Talstrukturen sowie zu den Hangkanten der Oderaue bestehen besondere Wechselbeziehungen zu diesem Biotopkomplexen.		
Leitarten: Vögel: Sperbergrasmücke, Dorngrasmücke, Baum-/Wiesenpieper, Neuntöter, Ortolan Schmetterlinge: Schachbrett, Hauhechel-Bläuling		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Hohe biotoptypische Artenvielfalt mit Vorkommen mehrerer Arten der Roten Listen Brandenburgs und Deutschlands	Wertstufe: (1-5) 4	
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Regional bedeutsames Rückzugs- und Verbundelement zwischen Oderaue und Markendorfer Wald / Fauler See	Wertstufe: (1-5) 4	
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Seltener Extremstandort mit geringfügiger Beeinträchtigung durch randliche Intensivnutzung	Wertstufe: (1-5) 4-5	
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)	Gesamtwert (24-25) hoch	
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> • gefährdete Biotoptypen in Brandenburg (2/3) • schutzwürdige Biotoptypen nach § 32 BbgNatSchG 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Schutzstatus als LSG vorhanden Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Fehlende kontinuierliche Pflege • Störungen/Flächeninanspruchnahme/Müll durch benachbarte Wohnhäuser und Gärten 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Aufforstung oder Verbuschung mangels Pflege • Ausweitung der Wohnbauflächen oder Gärten 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Trockenhänge vor Inanspruchnahme beeinträchtigender Nutzungen • Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes zur Erhaltung des Biotopmosaiks • Einrichtung von Pufferstreifen zu den unmittelbar angrenzenden Ackerflächen der Hochlagen 		

Biotopkomplex: HELENE- / KATJASEE UND DEREN UFERBEREICHE		Nr.: C.1.1
Naturraum: Berlin-Fürstenwalder Spreeniederung/ Urstromtal	Leitbildhomogener Teilraum: Wald- und Seenlandschaft Helensee/Katjasee	Leitbild: Erholungs- / Bergbaufolgelandschaft
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Durch den Braunkohletagebau entstandene großflächige Seen mit Grundwasseranschluß, die in den nördlichen Bereichen durch intensive Erholungsnutzung/Badebetrieb geprägt werden. Die tiefen Seen besitzen gute Wasserqualität. An den Ufern und im Substrat der Seen spiegelt sich der sandige Charakter des Urstromtales der Spreeniederung wider. Während die südlichen Seeufer überwiegend steile Abbruchkanten besitzen, die in Teilen immer wieder nachrutschen, sind die für den Badebetrieb freigegebenen Flächen als flache Sandstrände ausgezogen. Durch die Seentiefe bzw -profilierung, den Badebetrieb und das Nachrutschen von Sanden am Südufer fehlen Röhrichte und Schwimmblattpflanzen fast vollständig. Auf offenen, weitgehend ungenutzten Sandflächen, vor allem am Südufer, sind Sandrockenrasen ausgebildet.		
Leitarten: Vögel: Uferschwalbe, rastende Limikolen		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Aktuelle Artenvorkommen unzureichend bekannt		Wertstufe: (1-5) 3-4 ?
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Als Rastplatz für Zugvögel von potentiell hoher Bedeutung		Wertstufe: (1-5) 4 ?
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standort durch Bergbau anthropogen entstanden; steile Unterwasserböschungen hemmen die Entwicklung eines amphibischen Bereiches		Wertstufe: (1-5) 2-3
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (19-23) mittel-hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> Vorkommen von gefährdeten Biotopen in Brandenburg (2) Geschützte Biotope nach § 32 BbgNatSchG Überregionale Bedeutung im Biotopverbund 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Schutzstatus als LSG bestehend, insbesondere auch aufgrund der Bedeutung für die Erholungsnutzung Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Ungeregelter "wilder" Badebetrieb auf Teilflächen Steile Profilierung im aquatischen Bereich und somit fehlende Röhrichtbildung Störung von Wasservögeln auch in beruhigten Bereichen Befahren des Sees mit Booten und Surfbrettern, die auch beruhigte Bereiche erreichen 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Ausweitung des Badebetriebes aus bislang freigehaltene Flächen 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Durchsetzung der Trennung von genutzten und unbenutzten Bereichen Erhaltung der Sandmagerrasen durch Offenhaltung der Flächen Beruhigung des Sees außerhalb der Badezeiten als Rastplatz für Zugvögel Ggf. Profilierung flacher Unterwasserbereiche außerhalb der Badebereiche an dafür geeigneten Stellen zur Röhrichtentwicklung 		

Biotopkomplex: AUSGEDEHNT KIEFERN- UND SONSTIGE FORSTE DER SPREENIEDERUNG		Nr.: C.1.2
Naturraum: Berlin-Fürstenwalder Spreeniederung/ Urstromtal	Leitbildhomogener Teilraum: Wald- und Seenlandschaft Helene-see/Kaljasee	Leitbild: Erholungs- / Bergbaufolgelandschaft
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Vor allem südlich des Helene-sees wird die Spreeniederung auf Frankfurter Stadtgebiet durch Kiefernforste von mehreren Quadratkilometern Größe bestimmt. Das Gebiet wird beinahe ausschließlich durch Altersklassenbestände der Kiefer beherrscht, die eine "Strukturierung" nur durch die rasterartig angelegten Waldbrandschneisen erfährt. Im Unterschied zu den potentiell natürlichen Zwergstrauch-Kiefernwäldern der Spreeniederung fehlen den vorhandenen Forsten die Beimischungen von Trauben-Eiche und Hänge-Birke.		
Leitarten: keine Angaben		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Stark eingeschränkte und verarmte Lebensbedingungen für Flora und Fauna, möglicherweise Vorkommen von gefährdeten Arten (z.B. Spechten) mit Affinität zu Kiefernwäldern		Wertstufe: (1-5) 1-2
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Bedeutung für den großflächigen Waldverbund wird durch intensive Nutzung und Monostruktur eingeschränkt		Wertstufe: (1-5) 3 ?
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standörtliches Biotopentwicklungspotential entspricht in weiten Bereichen dem charakteristischen Grundgefüge des Naturraumes		Wertstufe: (1-5) 4
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (13-16) mäßig - mittel
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> Sicherung des großflächigen Waldzusammenhangs zur Stabilisierung des Naturhaushaltes und aufgrund der bedeutenden Erholungsfunktion 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Schutzstatus bereits vorhanden Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Großflächig monostrukturierte Bestände der Kiefer führen zu stark eingeschränkten Biotopqualitäten und wenig abwechslungsreicher Erholungslandschaft 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Erhöhte Waldbrandgefahr Schädlingskalamitäten Potentielle Grundwasserabsenkungen und Beeinträchtigung von Feuchtwäldern im Falle großflächiger Abgrabungen in der Spreeniederung, südlich des Stadtgebietes von Frankfurt (Oder) 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung des großflächig bewaldeten Komplexes im Umfeld des Helene-sees Mittel-/langfristige Umwandlung der Kiefernforste in naturnahe Mischbestände mit Kiefer, Trauben-Eiche und Birke als Hauptbaumarten Erhaltung einzelner offener Flächen innerhalb des geschlossenen Waldbestandes Erstellung eines Nutzungskonzeptes für den Bereich Helene-see zur Koordinierung der Belange von Naturschutz, Forstwirtschaft und Erholungsnutzung 		

Biotopkomplex: AUSGEDEHNTE MISCHHOLZFORSTE (HOCHHALDE)		Nr.: C.1.3
Naturraum: Berlin-Fürstenwalder Spreeniederung/ Urstromtal	Leitbildhomogener Teilraum: Wald- und Seenlandschaft Helene-see/Katjasee	Leitbild: Erholungs- / Bergbaufolgelandschaft
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Östlich des Helenesees gelegene Hochhalde aus Abraum des ehemaligen Braunkohletagebaus mit vorwiegender Nadelholzbestockung. Großflächig finden sich relativ strukturarme Forstkulturen auf der Halde, die sich mit einer Höhe von maximal 95 m ü.NN über 50 m aus der Spreeniederung heraushebt. Die Halde weist nach allen Seiten steile randliche Böschungen auf. Besondere Bedeutung hat der Bereich des Haldenweges am Nordrand der Hochhalde mit reichem Wacholdervorkommen.		
Leitarten: Wacholder (<i>Juniperus communis</i>)		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Durch Strukturarmut der von Nadelhölzern bestimmten Waldbereiche aktuell eingeschränkte Lebensraumbedingungen		Wertstufe: (1-5) 2
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Teil des im Zusammenhang bedeutsamen, ausgedehnten Waldgebietes der Niederungsbereiche mit eingeschränktem Vernetzungspotential		Wertstufe: (1-5) 3
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standort durch Bergbau in starkem Maße degradiert, jedoch durch langjährige Ruhephase nach Rekultivierung bereits wieder regenerierend		Wertstufe: (1-5) 2
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (14) mäßig
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> Sicherung des großflächigen Waldzusammenhangs zur Stabilisierung des Naturhaushaltes und aufgrund der bedeutenden Erholungsfunktion 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Schutzstatus bereits vorhanden Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Monostrukturierte Forstkultur 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> kein erkennbares, erhebliches Gefährdungspotential 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der Bewaldung der Hochhalde zur ökologischen Stabilisierung des Sekundärstandortes und als Teil der Erholungslandschaft Helene-see Förderung einer langsamen aber kontinuierlichen Hinwendung zu standortgerechten Laubmischwäldern Abklärung der besonderen naturschützerischen Bedeutung des Haldenweges 		

Biotopkomplex: FREIZEITZENTRUM HELENE		Nr.: C.1.4
Naturraum: Berlin-Fürstenwalder Spreeniederung/ Urstromtal	Leitbildhomogener Teilraum: Wald- und Seenlandschaft Helene- see/Katjasee	Leitbild: Erholungs- / Bergbaufolgeland- schaft
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Das Nordufer des Helenesees mit seinem Badeufer wird durch ausgedehnte Campingplätze, Ferienhausgebiete sowie durch Parkplätze bestimmt. Ferienhausgebiete und vor allem Zeltplätze weisen einen dichten Baumbestand auf, der in die angrenzenden Waldgebiete überleitet. Die großflächigen Besucherparkplätze sind dagegen nur spärlich baumbestanden und werden durch versiegelte Flächen bestimmt.		
Leitarten: keine Angaben		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Überwiegend Gehölz-/Waldbestände mit hohem Störpotential		Wertstufe: (1-5) 1-2
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Durch dichten Baumbestand wird stärkere Isolationswirkung größtenteils vermieden		Wertstufe: (1-5) 2
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standort (z.B. durch hohen Versiegelungsgrad) stark bis sehr stark beeinträchtigt		Wertstufe: (1-5) 1-2
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (8-12) gering-mäßig
Schutzwürdigkeit Schutz der Freiflächen im Umfeld der Erholungseinrichtungen vor weiterer baulicher Inanspruchnahme sinnvoll	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Schutzstatus als LSG vorhanden Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • hoher Nutzungsdruck mit starkem Aufkommen von Individualverkehr • Ausdehnung der Freizeitaktivitäten auf angrenzende Waldgebiete und Uferbereiche • unbefriedigende Situation der Stellflächen mit hohem Versiegelungs- und niedrigem Durchgrünungsgrad • (temporäre) Störung der Tierwelt 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Vergrößerung der Besucherkapazitäten durch Stärkung der diesbezüglichen Infrastruktur • Erweiterung der festen Einrichtungen (Campingplätze, Ferienhausgebiete) auf weitere Flächen 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Nutzungskonzeptes für das Freizeitzentrum unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und alternativer Verkehrskonzepte • Erhaltung des verhältnismäßig hohen Gehölzanteils • Verbesserte Integration der Parkplätze in die Waldlandschaft des Helenesees • Verzicht auf Ausweitung der intensiv genutzten Bereiche 		

Biotopkomplex: INNERSTÄDTISCHE ODERHÄNGE NÖRDLICH GÜLDENDORFER MÜHLENTAL		Nr.: D.1.1
Naturraum: "Stadt-/Dorflandschaft"	Leitbildhomogener Teilraum: Stadtrand-Süd	Leitbild:
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Der steile Abfall der Oderhänge setzt sich von der offenen Landschaft kommend noch heute erkennbar bis in die Innenstadt fort. Der überwiegende Teil der Hänge ist bewaldet (z.T. alte Eichenbestände) und wird nur durch einzelne Straßen bzw. Bahlinien sowie durch (Klein-)Gärten unterbrochen. In mehreren Bereichen treten an den Oderhängen Quellen zutage. Neben der Oder selber stellt die bewaldete/baumbestandene Hanglage ein weiteres Verbindungselement in Nord-Süd-Richtung statt, das mit Ausnahme einzelner Teilabschnitte im Stadtzentrum das gesamte Stadtgebiet durchzieht.		
Leitarten: Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>), Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>) (Hirschkäferverdacht)		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Potentielles Vorkommen von Arten mit Reliktfunktion für den Biotoptyp der (mäßig beeinträchtigten) Hangwälder		Wertstufe: (1-5) 3
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Verbundstruktur von besonderer lokaler Bedeutung für das Stadtgebiet von Frankfurt (Oder)		Wertstufe: (1-5) 3-4
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Ehemalige Oderhangkante im Grundsatz erhalten aber mit zahlreichen Eingriffen wie Anschüttungen, Überbauung u.a.		Wertstufe: (1-5) 3
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (18-20) mittel
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> Vorkommen von Relikten von in Brandenburg gefährdeten und geschützten Biotoptypen (1/r) Vorkommen mehrerer nach § 32 BbgNatSchG geschützter Quellbereiche 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Dauerhafte Sicherung der Grünverbindung erforderlich, ggf. Schutz über Bauleitplanung / Baumschutzsatzung oder als LB nach § 24 (2) 1. BbgNatSchG Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Vorhandene Lücken und Barrieren im innerstädtischen Nord-Süd-Biotopverbund Starke Abgrenzung nach Osten und Westen durch Buschmühlenweg bzw. Bahntrasse 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Erschließung der Oderhänge für Wohnbaunutzung Weiterer Verlust des Zusammenhanges, insbesondere bei Beseitigung von Baumbeständen Intensive Nutzbarmachung des Oderhanges, z.B. für Erweiterung von Kleingärten 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Vorrangige Sicherung der Durchgängigkeit der Oderhänge als innerstädtisches Biotopverbundelement Erhaltung der Laubholzbestockung Vollständiger Verzicht auf weitergehende Erschließung oder Überbauung von Teilflächen 		

Biotopkomplex: NÖRDLICHES GÜLDENDORFER MÜHLENFLIESS MIT HETEROGENER TALSTRUKTUR		Nr.: D.1.2
Naturraum: "Stadt-/Dorflandschaft"	Leitbildhomogener Teilraum: Stadtrand-Süd	Leitbild:
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Das vordere Güldendorfer Mühlenfließ weist in sich eine heterogene, anthropogen beeinflusste Struktur auf. Wohnbebauung mit Gärten, landwirtschaftliche Nutzflächen, kleinere Grünlandflächen und ein Obstbestand sowie zerstreute Gehölz-/Restwaldbestände prägen das Tal. Aus zwei Quellgebieten mit stärkerer Beeinträchtigung fließt das Quellwasser dem Mühlenfließ zu, das seinerseits mehrere Teiche im Talzug speist. Das Regenrückhaltebecken im Talgrund weist temporäre Kleingewässer auf. Stellenweise finden sich kleinere Halbtrockenrasenfragmente mit Ruderalisierungstendenz. Das Mühlental weist mit mehr als 30 Vogelarten eine reichhaltige Avifauna auf.		
Leitarten: Reptilien: Ringelnatter, Zauneidechse; Vögel: Eisvogel Pflanzen Feuchtgebiete: Erle (<i>Alnus glutinosa</i>), Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>), Bitteres Schaumkraut (<i>Cardamine amara</i>), Bachbunze (<i>Veronica beccabunga</i>), Blutweiderich (<i>Lythrum salicaria</i>), Rohrkolben (<i>Typha latifolia</i>) Pflanzen Halbtrockenrasen: Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>), Gr. Knorpellattich (<i>Chondrilla juncea</i>)		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Vorkommen mehrerer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie von Biotoptypen der Roten Listen Brandenburgs		Wertstufe: (1-5) 4
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) lokal bedeutende Verbundfunktion nur noch in Ansätzen erhalten		Wertstufe: (1-5) 2-3
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standörtliches Potential in seiner Geschlossenheit durch Nutzungsüberformung deutlich beeinträchtigt		Wertstufe: (1-5) 3
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (19-21) mittel-hoch
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> Vorkommen schutzwürdiger, aber beeinträchtigter Biotope nach § 32 BbgNatSchG 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Schutzausweisung im Zusammenhang mit den (innerörtlichen) Oderhängen anstreben Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Unmittelbare Stadtrandlage mit Nutzungsdruck Isolation durch umgebende Verkehrsbänder Starke Nutzungsdurchmischung im Talverlauf 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Verlust des Landschaftsbezuges und Integration in die Stadllandschaft Weitere Bebauung oder Ausdehnung von Gärten im Talverlauf 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung des Vorderen Güldendorfer Mühlentales als charakteristisches Talfließ zur Oder mit in Teilen schützenswertem Tier- und Pflanzenbestand Erstellung eines Entwicklungskonzeptes für die kleinräumige Entwicklung einschließlich der Renaturierungsmöglichkeiten für das Mühlenfließ unter Einbeziehung der Teiche Erhaltung und Entwicklung von Pufferflächen im Umfeld des Talzuges als Schutz vor randlichen Siedlungseinflüssen 		

Biotopkomplex: RESTAGRARLANDSCHAFT DER MARKENDORFER OFFENLANDSCHAFT		Nr.: D.1.3
Naturraum: "Stadt-/Dorflandschaft"	Leitbildhomogener Teilraum: Stadtrand-Süd	Leitbild:
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Beidseits der Autobahn sind am südlichen Stadtrand Reste landwirtschaftlicher Flächen erhalten geblieben, die bereits mit Stadtrandnutzungen wie Kleingärten und Ver-/Entsorgungsanlagen durchsetzt sind. Das Gebiet ist durch Straßen und Bahnlinien mehrfach durchschnitten. Strukturierende Elemente stellen die bahnbegleitende Gehölzvegetation sowie eine einzelne Obstbaumreihe mit Äpfeln, Birnen und Pflaumen dar.		
Leitarten: keine Angaben		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Arteninventar durch hohen anthropogenen Beeinträchtigungsgrad und Zerschneidungseffekte potentiell deutlich verarmt		Wertstufe: (1-5) 1-2
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Durch hohen Zerschneidungsgrad und geringe Ausstattung nur geringes Vernetzungspotential		Wertstufe: (1-5) 1
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standort durch intensive Randnutzungen mäßig beeinträchtigt		Wertstufe: (1-5) 3
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (8-11) gering-mäßig
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> Freifächenschutz durch klare Abgrenzung des Stadtrandes von der offenen Landschaft erforderlich 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Sicherung der Freiflächen über Bauleitplanung Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Zerschneidung und Verlärmung des Raumes durch Verkehrsstrassen Schlechte Einbindung von Gebäudekomplexen Verunreinigung mit Müll 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Verlust der verbliebenen Agrarlandschaft durch bauliche Entwicklung oder anderweitige Inanspruchnahme am Stadtrand 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Sicherung der Freiflächen als Übergangsräume zwischen Offenlandschaft und Stadtgebiet Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzung am Stadtrand Sicherung eines Puffers z.B. durch Waldentwicklung zum vorderen Güldendorfer Mühental Verbesserung der Einbindung von Verkehrsinfrastrukturbändern und Gebäudekomplexen durch gliedernde und anreichernde Gehölzbepflanzungen 		

Biotopkomplex: "BRACHENRÄNDER"		Nr.: D.1.4
Naturraum: "Stadt-/Dorflandschaft"	Leitbildhomogener Teilraum: Stadtrand-Süd	Leitbild:
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Der südwestliche Stadtrand im Umfeld der Autobahnanschlußstelle Frankfurt (Oder) wird durch eine Vielzahl von ruderalen Brachen gekennzeichnet. Eingestreut finden sich eine Reihe unterschiedlichster Nutzungen wie Garten, Kleingewerbe, Wohnhäuser u.a. von meist geringer Flächenausdehnung. Für größere Bereiche bestehen Planungen zur Wohnbau-/ Gewerbeentwicklung, so daß es sich bei vielen Flächen um einen temporären Zustand handelt. Für die Tier- und Pflanzenwelt bietet der "ungeordnete" Zustand eine Vielzahl von Lebensbereichen. Die Brachflächen stellen als solche mit ihren ruderalen Gras- und Staudenfluren sowie ersten Gebüsch Rückzugsräume dar, deren Relevanz für den Naturschutz oft nicht erkannt wird. Einzelne kleinere Waldbestände (z.B. westl. Südring) erhöhen das Lebensraumangebot. Sonderstandorte für Tiere und Pflanzen ergeben sich auch durch Reststrukturen ehemaliger Kiesabbauflächen südlich der Autobahn, die bereits zum Landschaftschutzgebiet Märkischer Naturgarten überleiten.		
Leitarten: Waldbestand: Birke (<i>Betula pendula</i>), Eiche (<i>Quercus robur</i>), Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>), Maulbeerbaum z.T. Arten der Sandtrockenrasen auf Ruderalflächen		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach)		Wertstufe: (1-5)
Detailliertere Artenvorkommen liegen nicht vor; hohe strukturelle Vielfalt der anthropogenen Biotope ermöglicht potentiell hohe Artenvielfalt		3 ?
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach)		Wertstufe: (1-5)
Zerschnittene Lebensraumbedingungen, die jedoch durch das großflächige Auftreten struktureicher Brachen bedeutsame Rückzugsfunktion erfüllen		2-3
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach)		Wertstufe: (1-5)
Standort durch intensiven, z.T. ehemaligen Nutzungseinfluß überformt		2
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (15-17) mäßig-mittel
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> Bestandteil der Freiraumachse in die Innenstadt 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Sicherung von ausreichenden Teilflächen durch Bauleitplanung Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Weitgehende Isolation des Gebietes durch Bebauung und Trassen Vielfältige Eingriffe in den Boden durch ehemaligen Abau von Kiesen und Sanden sowie Aufschüttungen von Halden Ungeordnete Ablagerung von Müll 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Verlust von Brach-/Freiflächen durch übermäßige Überbauung des Stadtrandgebietes Umgestaltung vielfältiger Brachflächen in intensiv gestaltete Grünverbindungen 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhalt der Brachflächen zumindest temporär bzw. in Teilbereichen zur Sicherung von Lebens- und Rückzugsräumen für die Tier- und Pflanzenwelt am Stadtrand Naturnahe Entwicklung/Rekultivierung der ehemaligen Kiesgrube bzw. deren Randbereiche (heute Kalkwerk) als Ergänzungsbiotop zu dem geplanten Naturschutzgebiet "Fauler See" Erhaltung bzw. Entwicklung einer möglichst durchgängigen, naturnah gestalteten Grünverbindung aus dem Markendorfer Wald bis in den Innenstadtbereich Berücksichtigung ökologischer Belange, insbesondere der vorhandenen Bestandsituation bei der Planung und beim Ausbau von Wohn-, Gewerbegebieten und Sonderbauflächen 		

Biotopkomplex: NUHNENFLIESS		Nr.: D.1.5
Naturraum: "Stadt-/Dorflandschaft"	Leitbildhomogener Teilraum: Stadtrand-West	Leitbild:
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Aus der Markendorfer Offenlandschaft kommend stellt das Nuhnenfließ mit der im mittleren Teil umgebenden Gartenlandschaft einen wichtigen "grünen" Einschnitt am westlichen Stadtrand dar. Im Gegensatz zum Klingfließ werden Gewässer und Umfeld jedoch größtenteils intensiv gepflegt bzw. genutzt. Bis auf wenige Bereiche westlich der Nuhnenstraße (Hecken/Feuchtgebüsche), nördlich der Friedrich-Ebert-Straße ("Feuchtwiese") und im Bereich des Botanischen Gartens (struktureiche Baumbestände) sind die Lebensbedingungen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt stark eingeschränkt.		
Leitarten: keine Angaben		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) detaillierte Angaben fehlen; durch hohen Beeinträchtigungsgrad ist von deutlich- verarmten Lebensgemeinschaften auszugehen		Wertstufe: (1-5) 2
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) lokal bedeutsame Entwicklungsachse aus der Innenstadt nach Westen mit Ent- wicklungspotential		Wertstufe: (1-5) 3
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standorteigenschaften und Gewässer überwiegend stark beeinträchtigt		Wertstufe: (1-5) 2
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (14) mäßig
Schutzwürdigkeit • hohes Vernetzungspotential	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Sicherung innerstädtisch über Bauleitplanung Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: • Gewässerausbau und -verschmutzung • Einengung des Nuhnenfließ und der "Zubringer" durch Landwirtschaft im oberen, Kleingärten im mittleren und Bahn/Bebauung im unteren Teilabschnitt • Zerschneidung des Gewässers durch Straßen, Bahn und Bebauung	Empfindlichkeiten / Gefährdung: • Weitergehende Überbauung der Zuläufe westlich der Nuhnenstraße • Verlust letzter Reste naturnäherer Biotope	
Entwicklungsziele: • Erhaltung der Freiraumvernetzung aus der Markendorfer Offenlandschaft in das Stadtzentrum • Verbesserung der Biotopverbundfunktion in Richtung Stadtwald über Rosengarten durch Ergänzung vorhandener Gehölzbiotope und Entwicklung von ungenutzten Säumen • Minimierung der Beeinträchtigungen bzw. Revitalisierung des Gewässers durch Abstellung von Einleitungen, Entfernung verzichtbarer Verbauungen, Anpflanzung gewässerbegleitender Gebüsche und Bäume u.a. • Mittelfristige Rücknahme der Gartennutzung vom Gewässerufer (beidseits ca. 10 m)		

Biotopkomplex: OBERES KLINGETAL		Nr.: D.1.6
Naturraum: Lebusplatte / Moränenlandschaft	Leitbildhomogener Teilraum: Booßer Kuppen- und Teichland- schaft (Mühlengraben) / Stadtrand-West	Leitbild: Offene Agrarlandschaft mit Wald- kulissen und glazialer Rinne des Mühlengrabens
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Das Klingefließ durchfließt die Boossener Hügellandschaft im äußersten Süden, im Übergang zum städtisch geprägten Frankfurter Westen und der Markendorfer Offenlandschaft. Kernstück des Komplexes bildet eine Feuchtwiese mit reichem Orchideenvorkommen. Umgebende Frischwiesen, feuchte Hochstaudenfluren, Weidengebüsche und brachliegendes Grasland ergänzen den Komplex. Der obere Talverlauf ist trotz Stadtrandlage in naturnaher Ausprägung erhalten geblieben, <u>wenn auch die eigentlichen Oberläufe (Rosengartener Zubringer und Lillihofgraben) des Gewässers durch die Bahn abgeschnitten und inmitten landwirtschaftlicher Intensivfläche meliorativ stark beeinträchtigt sind.</u>		
Leitarten: Pflanzen: Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i> agg.), Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>), Bach- Nelkenwurz (<i>Geum rivale</i>), Großer Klappertopf (<i>Rhinanthus serotinus</i> agg.), Sumpf-Pippau (<i>Crepis paludosa</i>) Großes Zweiblatt (<i>Listera ovata</i>) u.a.		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Vorkommen gefährdeter Arten und extrem gefährdeter Biotope der Roten Liste Brandenburgs (gilt nicht für Oberläufe)		Wertstufe: (1-5) 4-5
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Bedeutung im regionalen Biotopverbund zwischen Stadtgebiet und Frankfurter Stadtwald mit hohem Vernetzungspotential		Wertstufe: (1-5) 4
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Seltene Standortverhältnisse in mäßig beeinträchtigter Ausprägung durch Ent- wässerung und Gewässerausbau		Wertstufe: (1-5) 4
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (24-27) hoch-sehr hoch
Schutzwürdigkeit • schutzwürdige Biotope nach § 32 BbgNatSchG • extrem gefährdeter Biotoptyp in Brandenburg (I)	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein NSG-Ausweisung für Teilflächen geplant ggf. Schutzstatus als LB gemäß § 24 (1) a) und b) BbgNatSchG auf die Oberläufe ausdehnen Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: • Naturferne Oberläufe des Klingeflusses • städtisch geprägtes Umfeld mit Konsequenzen wie Müllablagerung, Schaffung von Parkflächen, Befahren des Talraumes, Trittschäden u.a. • Unzureichende Wasserqualität und Ausbauzu- stand der Klinge	Empfindlichkeiten / Gefährdung: • Abbau von Ton im Umfeld • Beeinträchtigung des Grundwasserstandes • potentielle Beeinträchtigung des Quellgebietes durch Gewerbe/Westtangenten • Ausbleibende Pflege / Verbuschung • Gewerbliche Nutzung und Erweiterung von Wohnbauflächen in Stadtrandlage	
Entwicklungsziele: • Erhalt und Sicherung der naturnahen Bachtallandschaft mit dem Wechsel von Wiesen, naturnahem Fließ, Hochstaudenfluren und Gehölzgruppen als Lebensraum seltener Tiere und Pflanzen • Verbesserung der Situation des Klingeflusses vor allem durch die Aufwertung der Wasserqualität und die mittelfristige Renaturierung (vorrangig Bepflanzung) grabenartiger Abschnitte in den Oberläufen • Konzeptionelle Lösung des Zielkonfliktes mit (ungeordneter) Erholungsnutzung • Schaffung möglichst durchgehender beschattender Ufergehölzsäume, insbesondere in den Oberläufen • Pflege der nutzungsabhängigen Wiesenbestände nach Maßgabe eines Pflege- und Entwicklungsplanes • Erhaltung des Klingetals als Teil einer bedeutenden Frischluftschneise für das Stadtgebiet		

Biotopkomplex: MITTLERES UND UNTERES KLINGEFLIESS		Nr.: D.1.7
Naturraum: "Stadt-/Dorflandschaft"	Leitbildhomogener Teilraum: Stadttrand-Nord	Leitbild:
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Unterhalb des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes "oberes Klingefließ" setzt sich das Fließ zunächst im Bereich Nuhen Vorstadt zwischen dichter Bebauung, nach Querung der Bahnlinie am nördlichen Stadttrand und weiter im Stadtzentrum fort bis das Gewässer schließlich verrohrt der Oder zugeführt wird. <u>Die Klinge wird entlang der Birnbbaumühle von Gärten bzw. Gartenbrachen, Feuchtwiesen, brachgefallenem Grünland und Erlenbruchfragmenten begleitet.</u> Nördlich der Bahnlinie grenzen vornehmlich Kleingärten an das Klingefließ an. Auch hier finden sich feuchte Brachflächen, Feuchtwiesen sowie Landröhrichte, Quellaustritte und artenreicher Baumbestand mit Kopfweiden. Naturnahe Bereiche treten insbesondere beidseits der Rathenaustraße auf. Unterhalb des Botanischen Gartens ist das Klingetal z.T. parkähnlich mit Wiesen ausgestaltet oder liegt brach (Gärten); das Gewässer selbst ist weitgehend naturfern ausgebaut.		
Leitarten: Reptilien: Ringelnatter, Blindschleiche, Zauneidechse / Vögel: ca. 80 Vogelarten (15 Rote Liste) Pflanzen: Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>), Bitteres Schaumkraut (<i>Cardamine amara</i>), Bachbunze (<i>Veronica beccabunga</i>)		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach)		Wertstufe: (1-5)
Vorkommen von zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in (Fragmenten) geschützter Biotoptypen Brandenburgs		4(5)
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach)		Wertstufe: (1-5)
Innerstädtisches Biotopverbundelement mit besonderer Bedeutung für das Stadtgebiet von Frankfurt und hohem Entwicklungspotential		3-4
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach)		Wertstufe: (1-5)
Standort/Gewässer mit deutlicher Beeinträchtigung und Abweichung vom naturnahen Zustand		3
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (21-23(26)) hoch-(sehr hoch)
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> Vorkommen von stark gefährdeten Biotoptypen in Brandenburg (2) geschützte Biotoptypen nach § 32 BbgNatSchG 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Ausweisung als LB gemäß § 24 (1) a) bis d) BbgNatSchG Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Einleitung von Abwässern Abschläge aus der Kanalisation bei Starkregen Befahren von Wegen mit Kraftfahrzeugen Verbauung von Teilabschnitten mit Beton Müllablagerungen Beeinträchtigungen durch Kleingartennutzung 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Ausdehnung der Kleingartennutzung Übermäßiger Ausbau als Naherholungsgebiet Zusätzliche bauliche Maßnahmen, die in das Gebiet direkt oder indirekt eingreifen 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> <u>Renaturierung der Klinge in verbauten Bereichen durch Herausnahme von Betonelementen und Wiederherstellung eines naturnahen Verlaufs sowie durch Rücknahme der Kleingärten vom Ufer</u> Einbindung eines begleitenden Wanderweges als Naturerlebnisraum in der Stadt unter Berücksichtigung empfindlicher Teilbereiche <u>Verbesserung der Gewässerqualität durch Minimierung der Einleitungen und Kanalabschläge</u> <u>Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes für die Klinge von der Quelle bis zur Oder</u> Einbeziehung und naturnahe Gestaltung des botanischen Gartens bzw. seines Umfeldes Erhaltung von Brachen und brachgefallenen Gärten als Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen 		

Biotopkomplex: BRACHEN- UND GARTENGÜRTEL		Nr.: D.1.8
Naturraum: "Stadt-/Dorflandschaft"	Leitbildhomogener Teilraum: Stadtrand-Nord	Leitbild:
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Von Kliestow aus zieht sich nördlich und östlich der Lebuser Vorstadt ein Gürtel aus Brachflächen und Gärten bis ins Odertal hinein. Von diesem "Gürtel" eingeschlossen wird auch der markante Oderhang der hier von Norden kommend bis in das nördliche Stadtzentrum nachvollziehbar ist und zumeist gärtnerisch genutzt wird. Das Freiflächenband stellt somit einerseits ein innerstädtisches Verbundelement entlang der Oderhangkante in Nord-Süd-Richtung dar und vernetzt darüberhinaus zusammen mit dem Ragoser Talfließ das Odertal mit Kliestow und darüberhinaus mit der Booßener Teichlandschaft.		
Leitarten: keine Angaben		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Detailliertere Artenvorkommen liegen nicht vor; strukturelle Vielfalt der Biotope bei mittlerem Störungsgrad ermöglicht potentiell mittlere Artenvielfalt		Wertstufe: (1-5) 2-3 ?
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) lokal bedeutende Verbundachsen in das Stadtgebiet und in Richtung Booßener Teichlandschaft		Wertstufe: (1-5) 3
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standorte stellenweise stark überformt, z.T. jedoch auch Relikte der bedeutsamen Sonderstandorte der kontinental getönten Oderhänge		Wertstufe: (1-5) 2(4)
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (14-19) mäßig-mittel
Schutzwürdigkeit • lokal bedeutsame Vernetzungsstrukturen	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Sicherung über Bauleitplanung Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: • Stark anthropogen geprägtes, gewerbliches Umfeld	Empfindlichkeiten / Gefährdung: • Überbauung verbliebener Freiflächen am Stadtrand, insbesondere im Bereich Oderhänge • "Zusammenwachsen" von Lebuser Vorstadt und Kliestow durch Neubebauung (Gewerbe/Wohnen) • Zerschneidung durch zusätzliche Straßenbauvorhaben	
Entwicklungsziele: • Erhaltung des Freiraummosaiks aus Gärten und Brachflächen im Übergang zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen • Erhaltung und Förderung der Vernetzungsfunktionen • Formulierung klarer Stadtgrenzen durch Eingrünung des Gewerbes am Siedlungsrand • Erhaltung extensiv genutzter (Obst-)Gärten und nutzungsöffener, strukturreicher Freiflächen als Lebensräume für Tiere und Pflanzen der Siedlungsrandgebiete		

Biotopkomplex: INNERSTÄDTISCHE STADTPARKS		Nr.: D.1.9
Naturraum: "Stadt-/Dorflandschaft"	Leitbildhomogener Teilraum:	Leitbild:
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Kleistpark, Lennépark, Platz der Einheit, Botanischer Garten, "Anger", ... und Linaupark (vgl. unteres Klingefließ) bilden die Kernstücke der innerstädtischen Parkanlagen. Den Charakter der Parks bestimmen die größtenteils alten Baumbestände. Offene Flächen werden größtenteils als Wiesen bzw. als Rasenflächen gepflegt. Blumenrabatten nehmen einen untergeordneten Flächenanteil ein. Insbesondere für die Tierwelt sind die alten Baumbestände mit überwiegend heimischen Baumarten bedeutend. Besonders struktureich stellt sich dies bezüglich der Kleistpark dar. Die Wasserflächen sind durch Fischbestand und Wassergeflügel und deren Fütterung zum Teil stark eutrophiert (Lennépark). Eine naturnahe Ausgestaltung zeigt demgegenüber der Teich im Botanischen Garten mit Schilfgürtel und Baumweidenbeständen.		
Leitarten: Vorherrschende Baumarten: Linde, Eiche, Roßkastanie, Berg-Ahorn Weitere Baumarten (Auswahl): Flatter-Ulme, Silber-Pappel, Esche, Rotdorn, Rot-Eiche		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Potentielle Vorkommen repräsentativer, vielfältiger Lebensgemeinschaften struktureicher Parkanlagen		Wertstufe: (1-5) 3
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Im Zusammenhang bedeutende Funktion für den innerstädtischen Biotopverbund		Wertstufe: (1-5) 3
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standorte durch innerstädtische Lage beeinträchtigt, aber mit hoher Konstanz der Nutzung		Wertstufe: (1-5) 3
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (18) mittel
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none">bedeutende innerstädtische Rückzugs- und Vernetzungsräume	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Schutz durch Bauleitplanung anstreben Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none">Gewässerverschmutzungz.T. fehlende Strauchpflanzungen/Dickichte und Säume	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none">Übertriebene "Sanierung" des Baumbestandes durch PflegeschnitteUmnutzung von Wiesenflächen zu Rasen und RabattenÜberbauung bzw. Flächeninanspruchnahme z.B. für Repräsentativbauten	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none">Erhaltung und Pflege des alten Baumbestandes (Sicherung von Baumhöhlen)Erstellung von Parkpflegewerken für Kleist- und Lennépark (auch ökologisch ausgerichtet)Erhaltung von extensiven Pflegestandards bei der Unterhaltung der offenen Bereiche/Wiesen		

Biotopkomplex: INNERSTÄDTISCHE TEICHE		Nr.: D.1.10
Naturraum: "Stadt-/Dorflandschaft"	Leitbildhomogener Teilraum:	Leitbild:
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Charakteristisch für den städtischen Raum Frankfurts sind eine Reihe zerstreut liegender Teiche inmitten von Wohngebieten, die zumeist aus ehemaligen Abgrabungen hervorgegangen sind. Sie werden im städtischen Kontext vielfältig genutzt. Angelnutzung ist weit verbreitet, z.T. wird jedoch auch gebadet oder sie sind in Gärten und Grünanlagen integriert. Zumeist werden die Teiche zumindest in Teilbereichen durch ältere Bäume gesäumt. Röhrichte und Schwimmblattvegetation sind auf einzelne Teiche beschränkt (z.B. Badesee an der Wildenbruchstraße, Puschkenteich). Altlasten unbekanntes Ausmaßes (z.B. verkippte Munition) sind im Einzelfall nicht auszuschließen.		
Leitarten: Vorherrschende Baumarten: Linde, Eiche, Esche, Silber-Weide, Berg- und Flatterulme Wasserpflanzen: Seerose (<i>Nymphaea alba</i>), Teichrose (<i>Nuphar lutea</i>), Schilf (<i>Phragmites australis</i>), Rohrkolben (<i>Typha latifolia</i>), Hornkraut (<i>Ceratophyllum submersum</i>) Libellen: Königslibelle (<i>Anax imperator</i>), Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>), Hufeisen-Azurjungfer (<i>Coenagrion puella</i>), Gemeine Heidelibelle (<i>Sympetrum vulgatum</i>), Amphibien: Teichfrosch (<i>Rana "esculenta"</i>)		
Wert der aktuellen Lebensraumfunktion: (3-fach) Vorkommen typischer Lebensgemeinschaften von Teichen		Wertstufe: (1-5) 3
Bedeutung für den Biotopverbund: (2-fach) Wichtige Trittsteine im aquatischen Biotopverbund		Wertstufe: (1-5) 3
Wert des standörtlichen Potentials: (1-fach) Standorte potentiell partiell belastet		Wertstufe: (1-5) 2-3 ?
Gesamtwert des Biotopkomplexes: sehr hoch (30-26), hoch (25-21), mittel (20-16), mäßig (15-11), gering (10-6)		Gesamtwert (17-18) mittel
Schutzwürdigkeit <ul style="list-style-type: none"> bedeutende innerstädtische Rückzugs- und Vernetzungsräume 	Schutzausweisung erforderlich: ja / nein Schutz durch Bauleitplanung anstreben Empfohlener Status: NSG / LSG / LB / ND	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Gewässerverschmutzung potentielle Altlasten Befütterung von Fischen und Wassergeflügel 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Übernutzung durch Freizeit- und Angelbetrieb Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch übertriebene Wasserentnahme oder -einleitung 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und dauerhafte Sicherung aller innerstädtischer Stillgewässer Erhaltung und Pflege der Baumbestände Überprüfung des potentiellen Sanierungsbedarfes Vermeidung übermäßiger Nutzung durch auf das unmittelbare Umfeld beschränkte Nutzbarkeit durch die Anwohner 		

Biotopkomplex: GÜLDENDORF		Nr.: D.2.1
Naturraum: "Stadt-/Dorflandschaft" (Lossower Offenlandschaft)	Leitbildhomogener Teilraum: Dörfer der offenen Agrarlandschaft	Leitbild: Angerdorf
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Angerdorf mit prägendem ca. 3 ha großem Guldendorfer See, an dessen Ufer alte Kopf- und Baumweiden stocken. Die östlichen Angerflächen werden durch feuchtes Grünland eingenommen und schließlich im Bereich des Kirchplatzes durch alte Baumbestände beherrscht. Nach Westen geht der Anger in das Landschaftsschutzgebiet Märkischer Naturgarten über. Nach Norden und Süden wird das Dorf durch die tiefen rückwärtigen Gärten mit Obstbaumbeständen eingefaßt. Durch die Autobahn im Norden sowie die Bahnlinien im Osten und Süden treten starke Zäsuren auf, die das Dorf insbesondere auch aus faunistischer Sicht isolieren.		
Leitarten: Guldendorfer See: Silber-Weide (<i>Salix alba</i>), Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>), Wasser-Knöterich (<i>Polygonum amphibium</i>), Schilf (<i>Phragmites australis</i>), Zweizahn (<i>Bidens tripartita</i>) Libellen: Große Pechlibelle (<i>Ischnura elegans</i>), Gemeine Heidelibelle (<i>Sympetrum vulgatum</i>), Königlibelle (<i>Anax imperator</i>)		
Bewertung der aktuellen Bedeutung für den Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Großflächiges Stillgewässer mit potentieller Bedeutung für eine Vielzahl wassergebundener Tiere und Pflanzen • Alter Baumbestand und Obstgärten mit Baumhöhlen als Lebensraum für Höhlenbrüter u.a. • Bedeutende Vernetzung zwischen Maserpfuhl/Märkischem Naturgarten und Odertal 		
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Starke Zäsuren am Ortsrand • Einträge von Schadstoffen in den Großen See (lt. AVP) • Zweckentfremdung des Dorfangers als Abstellplatz u.a. • Renaturierungsbedarf des Kleinen Guldendorfer Sees im Uferbereich 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme des Dorfangers für bauliche Nutzung, Stellflächen, Versiegelung u.a. • Intensive Nutzung des Großen Guldendorfer Sees als Freizeitgewässer • Übermäßiger Besatz der Angelgewässer mit Fischen und Wassergeflügel • Aufgabe der Nutzgärten am Dorfrand und Überführung in intensive gepflegte Ziergärten 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Wiederherstellung der dorfprägenden Angerstrukturen mit dem Großen Guldendorfer See als zentralem Entwicklungsansatz • Verzicht auf weitreichende bauliche Erweiterung der Dorflage außerhalb der heutigen Begrenzung / Beschränkung auf Ausnützung von Baulücken und Sanierung alter Substanz im Innenbereich • Erhaltung und Pflege der Anknüpfungen an das Guldendorfer Mühlental im Süden, Märkischen Naturgarten im Westen und Oderaue im Osten 		

Biotopkomplex: LOSSOW		Nr.: D.2.2
Naturraum: "Stadt-/Dorflandschaft" (Lossower Offenlandschaft)	Leitbildhomogener Teilraum: Dörfer der offenen Agrarlandschaft	Leitbild: Angerdorf
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Neben Hohenwalde zweite Dorflage mit noch weitgehend klassisch erhaltener, in Teilen jedoch verbauter Angerstruktur mit charakteristischer Ausstattung an Dorfteichen (6 Stück) und altem Baumbestand. Mit Ausnahme des Südwestens ist das Dorf weitgehend umrahmt von Streuobstbeständen, Gärten und Grabeländern mit Baumbestand. Der Stallkomplex im Norden ist insbesondere nach Osten und Süden nicht landschaftsgerecht eingebunden. Verknüpfungen des Dorfes mit dem Umland bestehen unmittelbar zu den Ausläufern des Markendorfer Waldes sowie über eine Allee und Obstbaumreihe entlang von Straßen ins Odertal. Eine direkte Anbindung über die Fließe besteht nicht mehr.		
Leitarten: Vögel: Kleinspecht, Singdrossel, Misteldrossel, Neuntöter u.a. Amphibienbiotope		
Bewertung der aktuellen Bedeutung für den Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Dorf mit weitgehend (noch) charakteristischer Ausstattung an z.T. verbesserungswürdigen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen • Wichtiges Verbindungselement zwischen Markendorfer Wald und Odertal • Leitbildkonforme Ausprägung des Dorfes 		
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Teiche vernachlässigt und eutrophiert 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung oder Beeinträchtigung charakteristischer Dorfbiotope im Zuge von Nutzungsintensivierung einerseits und Nutzungsaufgabe (z.B. Obstwiesen) andererseits • "Säuberung ungeordneter Ecken" und damit Verlust von wichtigen Kleinstrukturen wie Säumen, Mauerritzen, Ruderalflächen u.a. • Bauliche Erweiterung außerhalb von Baulücken des Innenbereichs 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und extensive Pflege der Angerstruktur unter völligem Verzicht auf weitere bauliche Nutzung, neue Stellplätze, zusätzliche Versiegelung u.a. • Erhaltung von Sonderstrukturen wie Lesesteinmauern, Unterschlüpfen für z.B. Fledermäuse und Eulen (offene Dachsfühle, Kirchturm), ruderalen Saumstrukturen u.a. • Naturnahe Entwicklung der zahlreichen Dorfteiche • Schutz vor Gewässereutrophierung durch Einstellung potentieller Einleitungen • Verzicht auf größere bauliche Ausweitung / Beschränkung auf Nutzung von Baulücken im Kontext mit dem durch den Anger geprägten Dorfensemble 		

Biotopkomplex: MARKENDORF / MARKENDORF SIEDLUNG		Nr.: D.2.3
Naturraum: "Stadt-/Dorflandschaft" (Markendorfer Offenlandschaft im Übergang zum Markendorfer Wald)	Leitbildhomogener Teilraum:	Leitbild:
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: <p>Durch Halbleiterwerk und Krankenhaus dominiertes Siedlungsgebiet, das seinen ehemals dörflichen Ursprung weitgehend verloren hat. Im Ortskern finden sich im Bereich der Parkanlage und des alten Friedhofes wertvolle und artenreiche alte Baumbestände sowie innerhalb des Parks ein ehemaliger Eiskeller und der Dorfteich von Markendorf. Die Kleingartenanlagen sind nur mäßig mit größerer Gehölzsubstanz durchgrünt. Der sehr heterogene Ortsrand ist insbesondere durch die Gewerbe- und Sonderbauflächen unzureichend eingebunden. Das Ortsumfeld wird durch die Obstplantagen bestimmt. Die Übergänge zum Markendorfer Wald sind hart ausgeprägt.</p> <p>Die Siedlung Markendorf als "Trabantensiedlung" zeigt nur wenig traditionelle, dorftypische Züge. Das Einfamilienhausquartier ist jedoch mit großen Gärten ausgestattet, die überwiegend gut durchgrünt und mit Gehölzen ausgestattet sind. Durch den Technologie-Park ist eine bauliche Anknüpfung an das Stadtgebiet hergestellt worden.</p>		
Leitarten: Fledermausquartier		
Bewertung der aktuellen Bedeutung für den Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Mit Ausnahme alter Baumbestand und des Eiskellers zur Zeit von untergeordneter Bedeutung für den Arten und Biotopschutz 		
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Insgesamt defizitäre Grünausstattung bzw. Mangel an charakteristischen Dorfbiotopen (vgl. Angerdörfer) 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Verlust der letzten schützenswerten Grünschubstanz im Ortszentrum z.B. durch mangelnde Pflege oder Umnutzung • Beeinträchtigungen des geplanten Naturschutzgebietes "Fauler See / Tzschetzschower Heide" durch potentiellen Nutzungsdruck bei Erweiterung zum Siedlungsschwerpunkt 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Durchgrünung an Straßen öffentlichen Gebäuden (z.B. Krankenhaus) • Weitestgehende Einbindung des Halbleiterwerkes / Krankenhauses zum Ortsrand durch Anpflanzung großkroniger Bäume • Verbesserung der Wohnumfeldsituation im Bereich von Wohnblocks (z.B. Wildbahn) durch gliedernde Hecken- und Gehölzpflanzungen • Berücksichtigung ökologischer Belange bei der Neuanlage von Wohn- oder Gewerbeflächen durch umfassende Grünordnungspläne • Definierung klarer Grenzen zur offenen Landschaft, insbesondere im Bereich Siedlung Markendorf, die keine gewachsenen Grenzen aufweist • Pflege und Gestaltung des Markendorfer Parkes einschließlich des alten Friedhofes als zentrale Grünfläche unter Beachtung naturschutzrelevanter Strukturen wie Eiskeller und alter Baumbestand 		

Biotopkomplex: HOHENWALDE		Nr.: D.2.4
Naturraum: "Stadt-/Dorflandschaft" (Markendorfer Offenlandschaft)	Leitbildhomogener Teilraum: Dörfer der offenen Agrarlandschaft	Leitbild: Angerdorf
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Dorflage mit klassischer Ausprägung als Angerdorf. Der Anger weist einen alten Baumbestand sowie drei Teiche auf, die z.T. Röhrichtgürtel besitzen. Die Teiche zeigen deutliche Eutrophierungserscheinungen. Hohenwalde besitzt einen fast geschlossenen dorfumgürtenden Garten-/Obstgartenbestand, der vielfältige Lebensräume für charakteristische Arten der Tier- und Pflanzenwelt beinhaltet und zur umgebenden Landschaft überleitet. Einzelne landwirtschaftliche Gebäude am nördlichen und westlichen Ortsrand sind nicht befriedigend eingebunden.		
Leitarten: keine Angaben (vergleichbares Potential wie Lossow oder Booßen)		
Bewertung der aktuellen Bedeutung für den Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Charakteristische Biotopausstattung des leitbildkonformen Angerdorfes • Potentielle wertvolle Lebensräume für Amphibien, Vögel und Fledermäuse (z.B. Kirchturm) • Bedeutende Vernetzungsstruktur zwischen den Ausläufern der Biegener Hellen und dem Markendorfer Wald 		
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Teiche mit Eutrophierungserscheinungen und Beeinträchtigungen im Uferbereich 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Angerstruktur durch bauliche Inanspruchnahme, Versiegelung, übermäßige gärtnerische Pflege u.a. • Bauliche Erweiterung des Ortes mit der Folge der Beeinträchtigung des auch aus naturschützerischer Sicht bedeutenden Ensembles 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Pflege der ausgeprägten und gut erhaltenen Angerstruktur mit Baumbestand, Teichen und Wiesenflächen • Erhaltung des annähernd vollständigen (Obst-)Gartengürtels • Erhaltung und Ausdehnung straßen- und wegebegleitender Gehölzstrukturen (Baumreihen, Alleen, Hecken u.a.) zur Verknüpfung und Verzahnung des Dorfes mit dem Umland • Erhaltung von dörflichen Biotop- und Habitatstrukturen wie ruderalen Säumen, unverputzten Mauern, für Tiere zugänglichen Dachböden, kleinen Dorfbrachen mit Holundergebüsch u.a. • Verbesserung der Wasserqualität der Teiche durch Abstellung potentieller Einleitungen und Verzicht auf Fütterung von Fischen oder Wassergeflügel 		

Biotopkomplex: LICHTENBERG		Nr.: D.2.5
Naturraum: "Stadt-/Dorflandschaft" (Markendorfer Offenlandschaft)	Leitbildhomogener Teilraum: Dörfer der offenen Agrarlandschaft	Leitbild: Angerdorf
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Dorflage mit noch vorhandener Angerstruktur mit Großem und Kleinem Dorfsee und erhaltenswertem Baumbestand im Dorfzentrum. Nach Süden schließt sich an die Angerstruktur am Ortsrand ein größeres Feldgehölz an, das von Hohenwalde kommend die Ortslage markiert. Nach Norden geht der Anger (mit Unterbrechung) in einen zusammenhängenden, älteren Gehölzbestand über, der bis zur "Stallanlage Lichtenberg" reicht. Rückwärtige Gärten fassen in weiten Bereichen, jedoch nicht durchgängig die Ortslage ein. Die landwirtschaftlichen Betriebsstätten sind nach außen nur unzureichend eingebunden. Nach Osten hin wird das Dorf durch die großflächig und unmittelbar angrenzenden Obstbaumkulturen bzw. Obstbrachen bestimmt.		
Leitarten: keine Angaben (vergleichbares Potential wie Rosengarten)		
Bewertung der aktuellen Bedeutung für den Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Charakteristisches Potential für dorftypische Tier- und Pflanzenwelt (noch) vorhanden • Dorfteiche mit Bedeutung für Amphibien • Alter Baumbestand, Wäldchen, Kopfbäume und Obstgärten mit Bedeutung für u.a. höhlenbrütende Vögel • Trittstein im Biotopverbund innerhalb der zu großen Teilen ausgeräumten Markendorfer Offenlandschaft 		
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • unbefriedigende Einbindung der landwirtschaftlichen Gebäudekomplexe • Verschlammung der Teiche (lt. AVP) 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Intensive gärtnerische Pflege des Dorfanagers • Überbauung der Freiflächen südlich des Dorfanagers im Übergang zu kleinem Wäldchen • Verlust dorftypischer Gärten durch Nutzungsaufgabe oder Anlage von intensiven Ziergärten • Beeinträchtigung des alten Baumbestandes des Dorfanagers und nördlich angrenzender Flächen 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und extensive Pflege der Angerstrukturen • Förderung extensiver Nutzungen, z.B. Schaf-/Pferdebeweidung auf den Freiflächen im südlichen Ortsteil • Landschaftsgerechte Einbindung landwirtschaftlicher Betriebsstandorte durch Abpflanzung mit Baumhecken etc. • Erhaltung und Pflege von Obstwiesen und -gärten • Erhaltung ruderaler "Unkrautfluren" und Säume an Wegrändern, Mauern etc. durch Verzicht auf vollständig befestigende Bodenbeläge und Neuversiegelung 		

Biotopkomplex: PAGRAM		Nr.: D.2.6
Naturraum: "Stadt-/Dorflandschaft" (Markendorfer Offenlandschaft)	Leitbildhomogener Teilraum: Dörfer der offenen Agrarlandschaft	Leitbild: Angerdorf
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Durch landwirtschaftlichen Betriebstandort geprägte Dorflage, die nur im weslichen Teil mit rückwärtigen Gärten dorftypische Strukturen aufweist. Nach Osten und Süden ist Pagram mangelhaft eingebunden, was zu einem gewissen Teil durch die angrenzenden Obstkulturen kompensiert wird. Bedeutendstes Strukturelement ist die sich bis in die Dorflage hinein erstreckende Eichenallee im Westen. Durch Einfamilienhausbebauung im Westen erfolgen Beeinträchtigungen der Allee z.B. durch Rindenschäden.		
Leitarten: keine Angaben		
Bewertung der aktuellen Bedeutung für den Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Bedeutende Allee mit hervorgehobener Stellung im Stadtgebiet von Frankfurt • angrenzende Sandgrube mit Vorkommen stark gefährdeter Tierarten • Ortslage selber zur Zeit nur mit untergeordneter Bedeutung für den Naturschutz 		
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Dorfstrukturelemente • Dominanz des landwirtschaftlichen Betriebsstandortes • Unzureichende Begrünung der Rosengartener Straße z.B. mit Straßenbäumen 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Eichenallee und angrenzender Sandgrube durch Nutzungen aller Art 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Sicherung der Eichenallee • Erhaltung und Pflege der vorhandenen Gärten und Obstgärten • Verbesserung der Durchgrünung des Straßenraumes auf der Rosengartener Straße mit Fortsetzung bis nach Rosengarten • Verbesserung der Einbindung des landwirtschaftlichen Betriebes durch hochwüchsige Abpflanzung 		

Biotopkomplex: ROSENGARTEN		Nr.: D.2.7
Naturraum: "Stadt-/Dorflandschaft" (Booßener Kuppen- und Teichlandschaft)	Leitbildhomogener Teilraum: Dörfer der offenen Agrarlandschaft	Leitbild: Angerdorf
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Durch die starke Zäsur der Bahnlinie zweigeteiltes Dorf mit eigentlichem Kern nördlich der Bahn. Der nördliche Dorfteil mit Straßendorfcharakter weist im Westen, im Übergang zum Stadtwald mit großflächiger Streuobstwiese, Eichenwäldchen, Parkanlage an ehemaligem Gutshaus und Brachfläche mit Kleingewässer bemerkenswerte Dorfbiotope auf. Mehrere weitere Teiche liegen zerstreut im Dorfgebiet. Das stärker zerstreute Wohngebiet südlich der Bahn zeigt einen hohen Durchgrünungsgrad. Die Verknüpfung zum Klingefließ über den Rosengartener Zubringer ist nur noch rudimentär vorhanden.		
Leitarten: Vögel: Nachtigall, Gelbspötter, Gartengrasmücke, Buntspecht Amphibien: Erdkröte, Knoblauchkröte		
Bewertung der aktuellen Bedeutung für den Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Hohe Bedeutung als (ausbaufähiges) Verknüpfungselement zwischen Stadtwald und Klingefließ bzw. Nuhnenfließ • Wertvolle Dorfbiotope mit charakteristischem Besiedlungspotential (z.B. für Höhlenbrüter) 		
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • starke Zäsur durch Bahnlinie • fehlende eindeutige Begrenzung des Dorfes im südlichen Ortsteil • Besiedlungsfeindliche Betoneinfassung von Teichen 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Verlust dorfprägender Strukturen wie Teiche, Obstwiesen und Gärten • Verlust von strukturreichen Brachflächen durch Überbauung im Norden • Entwicklung größerer Siedlungsgebiete mit unmittelbarem Bahnanschluß an das Stadtgebiet im Süden von Rosengarten • Beeinträchtigung durch potentiellen Tonabbau östlich Rosengarten • Zusätzliche Zäsur für Rosengarten durch geplante Westtangente 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Pflege wertvoller Dorfbiotope einschließlich ruderaler Säume mit Schwerpunkt im nördlichen Ortsteil • Formulierung einer eindeutigen Ortsgrenze im südlichen Ortsteil durch abrundende Bepflanzung mit Baumhecken, Obstbäumen oder niederen Hecken • Optimierung der Teiche für den Biotop- und Artenschutz • Verbesserung der (Biotop-)Verbundfunktion in Richtung Nuhnenfließ durch wegebegleitende Anpflanzungen • Wiederherstellung des Oberlaufes des Klingeflusses (langfristig) bis in die Ortslage von Rosengarten hinein 		

Biotopkomplex: BOOSSEN		Nr.: D.2.8
Naturraum: "Stadt-/Dorflandschaft" (Booßener Kuppen- und Teichlandschaft)	Leitbildhomogener Teilraum: Dörfer der offenen Agrarlandschaft	Leitbild: Angerdorf
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Booßen wird wie die meisten Dörfer durch einen beinahe geschlossenen äußeren Gartengürtel umgeben. Darüber hinaus wiederholt sich dieses typische Element der Obstgärten durch die ringförmige Erschließung jedoch auch im Ortszentrum. Im Bereich des alten Friedhofes und der Parkanlage am ehemaligen Altenheim sind alte Laubbaumbestände zu verzeichnen. Prägende Elemente des Ortes sind weiterhin der Booßener Mühlengraben, der mit seinen Ufergehölzen den nördlichen Abschluß markiert sowie der Brennereigraben im Bereich der Gärten im Dorfszentrum. Mit dem Teich an der Berliner Straße, Schäferbergteich und Brennereiteich sind noch typische Dorfstrukturen erhalten geblieben. Am westlichen Dorfrand ragen zwei größere Feldgehölze in die Dorflage hinein. Die aus dem Ort führenden Hauptverkehrsstraßen sind durch Alleen gekennzeichnet. Die landwirtschaftlichen Betriebsflächen im Nordwesten sind sowohl zur Ortslage hin als auch zur offenen Landschaft unzureichend mit Grünstrukturen eingebunden.		
Leitarten: Vögel: Kleinspecht, Kleiber, Singdrossel, Misteldrossel, Neuntöter u.a. Amphibien: Wechselkröte, Grasfrosch		
Bewertung der aktuellen Bedeutung für den Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> geschlossener Gartengürtel mit einer Vielzahl von Lebensräumen und Nischen für die dorftypische Tier- und Pflanzenwelt Sonderstrukturen wie Still- und Fließgewässer ziehen sich bis in den Ort hinein 		
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Mangelnde Einbindung landwirtschaftlicher Betriebsstätten 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Verlust der Obstgärten durch Bautätigkeit oder Umwandlung in reine Ziergärten Verlust oder Beeinträchtigung von Sonderstrukturen wie Teichen Beeinträchtigung des südlichen/westlichen Ortsrandes durch geplante Westtangente 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung eines möglichst durchgehenden Gartengürtels um die Ortslage Sicherung von Gärten und alten Baumbeständen im Ortskern, keine Innenverdichtung auf wertvollen Flächen Erhaltung und Pflege des Schloßparks mit altem Baumbestand Erhaltung und Pflege der Stillgewässer als Lebensräume für Tiere und Pflanzen und zur Belebung des Ortsbildes Erhaltung und Pflege des Brennereigrabens als Verknüpfungsstruktur zwischen Dorf und Umland Erhaltung und Pflege der Alleebestände an den Ausfallstraßen Erhaltung und Schaffung von geeigneten Räumen (Dachboden etc.) die als Wochenstuben für Fledermäuse im Kontext mit den Booßener Teichen dienen können Einbindung der landwirtschaftlichen Betriebsflächen durch Anpflanzung von Baumhecken 		

Biotopkomplex: KLIESTOW		Nr.: D.2.9
Naturraum: "Stadt-/Dorflandschaft" (Booßener Kuppen- und Hügel- landschaft)	Leitbildhomogener Teilraum: Dörfer der offenen Agrarlandschaft	Leitbild: Angerdorf
Kurzbeschreibung / Vorherrschende Biotoptypen: Vom Angerdorf abweichender Dorftyp mit zentralem Dorfkern, der durch den alten Baumbestand des Kirchplatzes dominiert wird. Für den Naturschutz relevante Strukturen bestehen mit dem Großen Kliestower See (vgl. gesonderten Bewertungsbogen), der unmittelbar in das Dorf integriert ist, dem Teich an der Sandfurt sowie darüber hinaus mit der durch alten Baumbestand und Teich gekennzeichneten Parkanlage des alten Gutshofes. In der Parkanlage verläuft gleichfalls der Oberlauf des Ragoser Talfließ, das die Anknüpfung an das Odertal darstellt. Der überwiegende Teil der Wohnhäuser weist rückwärtige Nutzgärten auf. Nordöstlich von Kliestow grenzt ein größeres Feldgehölz mit z.T. alten Eichen im Bereich einer ehemaligen Grube an den Ortsrand an. Daran angrenzende Freiflächen sind mit Obstgehölzen durchzogen. Den südlichen Dorfabschluß markiert die Allee an der Berliner Chaussee. Zur kleinen Siedlung Hexenberg ist Kliestow über eine baumbestandene Hecke entlang des Wulkower Weges angebunden.		
Leitarten: Gehölz: Eiche (<i>Quercus robur</i>), Berg-Ulme (<i>Ulmus glabra</i>), Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>) Teich: Silber-Weide, z.T. Kopfbaum (<i>Salix alba</i>), Wasserlinse (<i>Lemna minor</i>), Zweizahn (<i>Bidens tripartitus</i>) u.a.		
Bewertung der aktuellen Bedeutung für den Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Kliestower See und Gutspark insbesondere aufgrund der Großflächigkeit mit potentiell hoher Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt • Charakteristisch dörfliche Biotopstrukturen wie Obstgärten, unbefestigte Dorfplätze und -wege, Säume, offene Böden u.a. sind vorhanden 		
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • keine klar begrenzte Dorfgestalt und damit Gefahr der "beliebigen" Erweiterbarkeit • Unbefriedigender Zustand der Gewässer durch z.T. schlechte Wasserqualität • Neubaugebiete mit intensiver, dorftypischer Gartengestaltung (z.B. Koniferenhecken) 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenwachsen mit Lebuser Vorstadt bzw. Klingetalsiedlung durch potentielle bauliche Erweiterung • Verlust der ökologischen Bedeutung des Großen Kliestower Sees bei zunehmender Freizeitaktivität • Beeinträchtigungen der alten Baumbestand durch Erneuerungsmaßnahmen 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des extensiv gepflegten und genutzten Gutsparkes mit altem Baumbestand • Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen, Einleitungen in die Gewässer (Still- und Fließgewässer) • Beschränkung der Freizeit-/Badeaktivität am Großen Kliestower See nur auf begrenzte Teilflächen zur naturnahen Entwicklung der restlichen Uferbereiche • Erhaltung dorftypischer Strukturelemente durch Vermeidung zusätzlicher Versiegelung, "Sanierung ungeordneter Ecken" u.a. • Erhaltung und Ausbau der Vernetzungsfunktion zwischen Odertal und Booßener Teichlandschaft über Ragoser Talfließ und Allee an der Berliner Chaussee • Schaffung einer eindeutigen Grenzziehung für die künftige Dorfentwicklung zur Vermeidung des "Zusammenwachsens" mit den Randbezirken Frankfurts • Berücksichtigung dorfökologischer Belange bei der Neuausweisung von Wohngebieten und ggf. Gewerbegebieten 		

2.3 Gebietsbriefe für Landschafts-/Erholungsräume

In Anlehnung an die Vorstudie zum Landschaftsplan Frankfurt (Oder) werden die Zielvorstellungen für die Entwicklung des Landschaftsbildes und einer naturverträglichen Erholungsnutzung für relativ homogene und nach gleichen Grundsätzen zu entwickelnde Teilräume formuliert. Der Gebietsbrief für jeden Teilraum verschafft einen Überblick über die bestehenden Qualitäten und Defizite und focussiert die Zielsetzung auf die spezifischen Anforderungen des "leitbildhomogenen" Teilraumes (Abgrenzungen im Abhang).

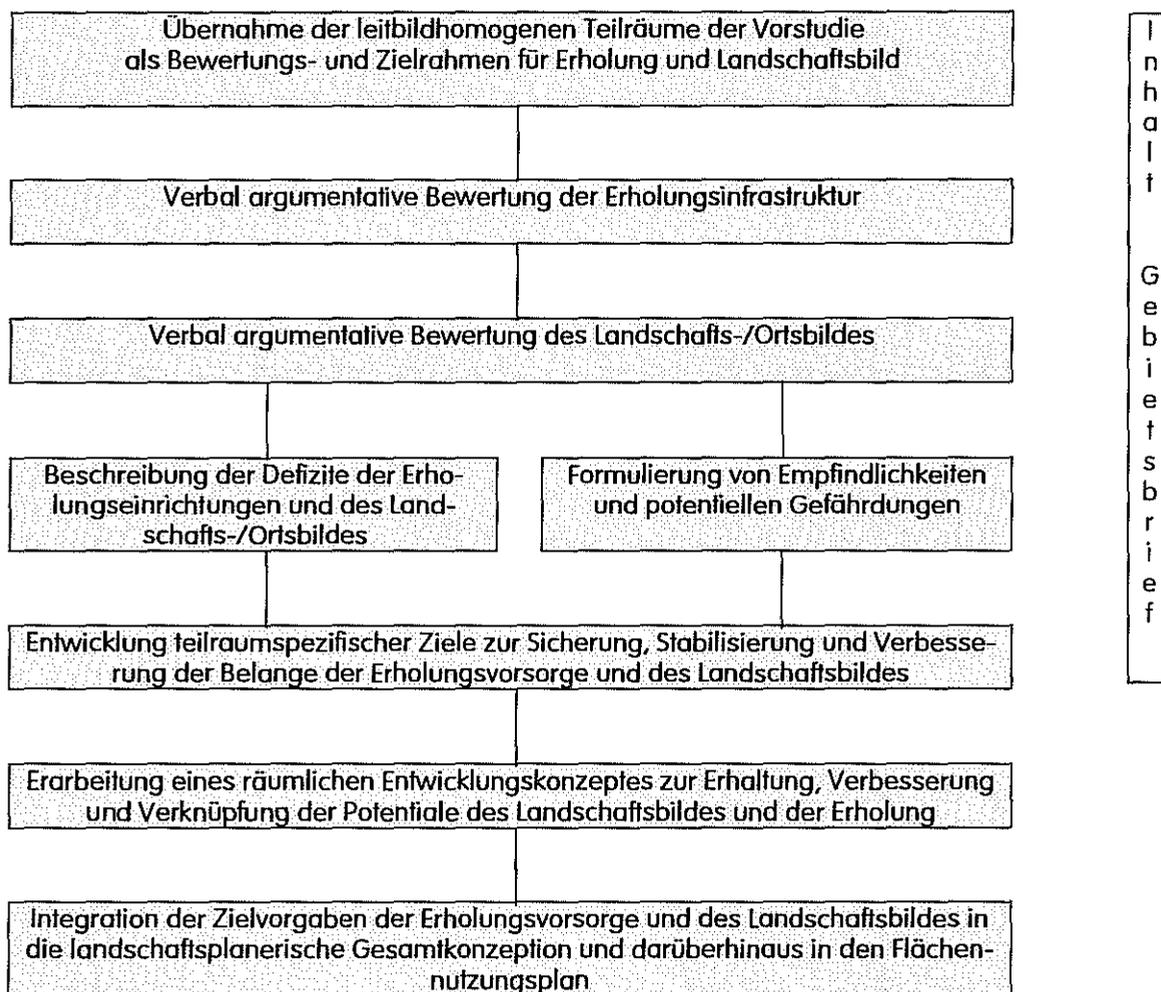


Abb. 2.3: Ablaufschema: Gebietsbriefe für Landschaft-/Erholungsräume

Leitbildhomogener Teilraum (Naturraum): NÖRDLICHES ODERTAL (ODERTAL)		Nr.: A.1
Leitbild: Auenkulturlandschaft aus parkartigen Wiesen- und Röhrichtbereichen mit großen Einzelbäumen, insbesondere markanten Baumweiden und Schwarzpappeln, Altarmen, Entwässerungsgräben und offenen Odersteilhängen.		
Bewertung der Erholungsinfrastruktur: Die zentrale Bedeutung des Gebietes für die Erholung liegt im Naturgenuß in unmittelbarer Stadtnähe. Eine Ausstattung mit Infrastruktur soll sich auf diesbezüglich unterstützende Elemente (bestehender Naturlehrpfad) beschränken. Das Gebiet ist mit Wegen ausreichend erschlossen, die jedoch durch die Naturschutzausweisung z.T. während der Vogelbrutzeit gesperrt sind. Ein Betreten der Flächen für diverse Freizeitaktivitäten ist wegen des Schutzstatus nicht möglich. Eine erhöhte Attraktivität könnte durch einen Aussichtspunkt von der Oderhangkante erreicht werden.		
Bewertung des Landschafts-/Ortsbildes: Einzigartiger Naturraum, der die Oderaue mit ihren Hangbereichen voll zur Geltung kommen läßt. In höchstem Maße erhaltenswert. Das Landschaftsbild wird durch die nördlichen "Ausläufer" des Stadtgebietes (Kläranlage, Kleingärten, Gewerbe) urban beeinflusst.		
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> Beschränkte Nutzbarkeit für die Erholung durch Naturschutzgebiet 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Nachhaltige Veränderung der offenen Auenlandschaft durch Bebauung, Straßenbau oder großflächige Bewaldung Beeinträchtigung der weit einsehbaren Oderhangkanten durch Windkraftanlagen Verlust des Naturerlebens durch Übererschließung /-nutzung (Ökotourismus) 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Erhalt der markanten Steilhänge und offenen Aue ohne Zerschneidung durch die angedachte Nordumgehung Frankfurts Verzicht auf intensiveren Ausbau der Erholungsinfrastruktur Festlegung der Siedlungsgrenze nördlich von Kläranlage und Kleingartensiedlung / Bebauung in der Aue nicht erweitern Einbindung der Gebäudekulisse von Gewerbe und Kraftwerk auf der Hangkante Schaffung eines Aussichtspunktes (Bankplatz) auf der Anhöhe Verzicht auf Windkraftanlagen auf der Oderhangkante 		

Leitbildhomogener Teilraum (Naturraum): SÜDLICHES ODERTAL UND ZIEGENWERDER (ODERTAL)		Nr.: A.2
Leitbild: Naturnahe Auenlandschaft mit Feucht- und Naßwiesen sowie Auenwald. Ziegenwerder als stadtnahes Erholungsgebiet		
Bewertung der Erholungsinfrastruktur: Die zentrale Bedeutung des Gebietes für die Erholung liegt im Naturgenuß. Eine Ausstattung mit Infrastruktur soll sich in der südlichen Oderaue auf diesbezüglich unterstützende Elemente (Informationstafeln, bestehende kleinere Wanderparkplätze und Wege) beschränken. Der durch die Stadtnähe besonders attraktive Ziegenwerder ist in ausreichendem Maße mit Wegen ausgestattet. Ein Mangel besteht an nutzbaren Flächen in Brückennähe mit geringer Ausstattung wie Spielbereiche, Wiesenflächen, Sitzplätze etc.		
Bewertung des Landschafts-/Ortsbildes: Die besondere Qualität des Raumes liegt einerseits in der vielfältigen, abwechslungsreichen Auenlandschaft, andererseits jedoch auch in der Geschlossenheit und Größe des Waldgebietes. Oder, Oderufer, strukturreiche Wälder und Wiesenlandschaften bieten ein abwechslungsreiches Angebot zum Naturerleben. Die querenden Verkehrsstrassen sind durch die Eingrünung relativ gut eingebunden, wirken jedoch durch ihre fehlende Transparenz und die Lärmbelastung als massive Barrieren und Störelemente im Raum. Der Ziegenwerder lebt von seiner naturnahen Erscheinung, die die Aue in unmittelbarer Stadtnähe erlebbar macht.		
Defizite:	Empfindlichkeiten / Gefährdung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Zerschneidung durch Verkehrsstrassen • Unbefriedigende Anbindung der Aue an das Stadtgebiet im Bereich des Stadions • Mangelnde Attraktivität (und z.Zt. Erschließung) des Ziegenwerder für die Kurzzeiterholung 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Veränderung der Auenlandschaft durch Bebauung, Straßenbau etc. • Verlust des Naturerlebens durch Übererschließung /-nutzung (Ökotourismus) 	
Entwicklungsziele:		
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Erholungsnutzung auf die Zielpunkte Schwedenschanze / Burgwall Lossow und vorhandene Fußwege • Verbesserung der Wegeanbindung in Verbindung der Oderpromenade bis in die Oderaue in Höhe des Stadions • Aufwertung des Ziegenwerder zu einem ruhigem Erholungsbereich am Rand der Stadt unter Sicherung der besonders wertvollen Biotope und des Auencharakters der Insel 		

Leitbildhomogener Teilraum (Naturraum): MARKENDORFER OFFENLANDSCHAFT (LEBUSPLATTE/MORÄNENLANDSCHAFT)		Nr.: B.1.1
Leitbild: Offene Agrarlandschaft mit ausgedehnten Obstplantagen, gegliedert durch Obstbaumalleen und Feldgehölze.		
Bewertung der Erholungsinfrastruktur: Geringer Ausstattungsgrad mit erholungsspezifischer Infrastruktur. Einzelne Einrichtungen (z.B. Reiterhof, Friedensturm) in Anlehnung an die Ortslagen. Vorhandene (landwirtschaftliche) Wege in der offenen Landschaft werden bislang aufgrund fehlender Durchgängigkeit, Verbindungsfunktion oder Leitsysteme nur in geringem Umfang von Radfahrern und Fußgängern angenommen.		
Bewertung des Landschafts-/Ortsbildes: Wellige Moränenlandschaft mit charakteristischem, offenem Erscheinungsbild. Übergroße Schläge führen jedoch zu eintönigen Nutzungsmustern, die das Erlebnispotential herabsetzen. Bedeutende Raumkanten ergeben sich durch die Waldränder der angrenzenden großen Waldgebiete, die prägende Alleen wie in Pagram oder entlang der B 87 sowie durch zerstreut liegende Feldgehölze. Die Fließgewässer als natürliche Raumstrukturen sind durch fehlende begleitende Baumbestände oder Grünlandbereiche nur noch in Ansätzen wahrnehmbar. Stallanlagen in den Randlagen der Dörfer sowie groß dimensionierte Gebäude im Umfeld von Markendorf wirken weit in die Landschaft hinein. Durch farbliche Gestaltung ist in Pagram eine Minderung des negativen Erscheinungsbildes erzielt worden.		
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Großflächig monotone landwirtschaftliche Nutzungsmuster • Zerschneidungswirkung durch Autobahn • Groß dimensionierte Gebäude an den Ortsrändern mit schlechter Einbindung • Hotelkomplex auf der "Grünen Wiese" 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Großflächiger Freiraumverlust durch Gewerbe- und Wohnbauerschließung im Außenbereich • Zusätzliche Flächenzerschneidung und Lärmbelastung durch Straßenbauvorhaben • Verlust landschaftsprägender Gehölze 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des offenen Charakters bei extensiver Landnutzung mit Teilumwandlung in Grünland (z.B. entlang Lichtenberger Graben und wiederherzustellendem Pagramgraben oder an den Ortsrändern) • Ergänzende Ausstattung der Landschaft mit Obstgehölzen/-alleen, Baumreihen und Feldgehölze zur Strukturierung der Landschaftsbildkulisse • Schaffung von Vernetzungskorridoren entlang bzw. zwischen den Haupthohlformen und den Waldflächen • Begrenzung der Siedlungsentwicklung • Landschaftstypische Einbindung der Siedlungsränder (z.B. Obstwiesen, Lesesteinhecken, Baumreihen) 		

Leitbildhomogener Teilraum (Naturraum): LOSSOWER OFFENLANDSCHAFT (LEBUSPLATTE/MORÄNENLANDSCHAFT)	Nr.: B.1.2
Leitbild: Offene, durch Obstbaumalleen und Feldgehölze gegliederte Agrarlandschaft	
Bewertung der Erholungsinfrastruktur: Geringer Ausstattungsgrad mit erholungsspezifischer Infrastruktur. Einzelne Einrichtungen (z.B. Sportplätze) in Anlehnung an die Ortslagen. Vorhandene Wanderwege erschließen die Sehenswürdigkeiten "Burgwall/Schwedenschanze" und "Steile Wand" für Wanderer.	
Bewertung des Landschafts-/Ortsbildes: Wellige Moränenlandschaft, in die sich die Fließe zur Oder eingeschnitten haben. Von verschiedenen Punkten aus hervorragende Fernsicht über das Odertal bis weit nach Polen. Übergroße Schläge beeinträchtigen das Erlebnispotential. Bedeutende Raumkanten ergeben sich durch die Waldränder des Guldendorfer Mühlentales und der Oderhangwälder. Die B 112 als Haupteinfallstraße nach Frankfurt ist über weite Streckenabschnitte nicht eingebunden (fehlender Baumbestand). Eine raumprägende Allee führt von Lossow zur Burgmühle. Die Oberläufe der Gewässer sind grabenartig ausgebaut und bieten Ansatzpunkte zur Strukturierung der weiträumigen Agrarlandschaft. Die Stallanlagen von Lossow sind nur einseitig abgepflanzt und wirken störend auf das Landschaftsbild.	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Großflächig monotone landwirtschaftliche Nutzungsmuster • Zerschneidungswirkung durch Autobahn und Bundesstraße 112 • Stallanlagen an den Ortsrändern mit schlechter Einbindung 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Flächenzerschneidung und Lärmbelastung durch Straßenbauvorhaben • Verlust landschaftsprägender Gehölze/Alleen • Überbauung der Freiflächen westlich Guldendorfer Straße
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Landwirtschaft als landschaftsgestaltender und -pflegender Faktor • Erhaltung des offenen Landschaftscharakters bei sparsamer Ergänzung der Offenlandschaft mit Obstgehölzen, Baumreihen und Feldgehölze an Ortsrändern, Gewässern, in Kuppenlagen und an Nutzungsgrenzen • Erhöhung der Erlebniswirksamkeit der Agrarlandschaft durch blütenreiche Säume, kleinflächige bzw. temporäre Brachflächen u.a. • Begrenzung der Siedlungsentwicklung • Landschaftstypische Einbindung der Siedlungsränder/Stallungen (z.B. Obstwiesen, Baumreihen) 	

Leitbildhomogener Teilraum (Naturraum): MARKENDORFER WALD (LEBUSPLATTE/MORÄNENLANDSCHAFT)	Nr.: B.2
Leitbild: Geschlossene Erholungswaldgebiete mit eingesprengten kleinen Ackerflächen und naturnahem Faulen See.	
Bewertung der Erholungsinfrastruktur: Weitreichende Ausstattung des Raumes mit Wegen mit Anbindung an die angrenzenden Ortslagen Markendorf und Lossow sowie an das Freizeitzentrum Helenesee. Eigenständige Radverbindung zwischen dem Frankfurter Stadtgebiet und dem Helenesee mit Passage des Markendorfer Waldes. Restaurationsmöglichkeiten bestehen im Umfeld des Helenesees.	
Bewertung des Landschafts-/Ortsbildes: Wertvolles Waldgebiet als ruhiger Gegenpol zum Freizeitschwerpunkt Helene mit überwiegend abwechslungsreichem Waldbestand, der durch eingestreute Offenlandschaften sowie Gewässer in der landschaftlichen Vielfalt noch angereichert wird. Großflächiger Gewerbe- und Krankenhauskomplex in Markendorf wirken deplaziert in unmittelbarer Waldrandlage.	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Zerschneidung des Waldgebietes durch Eisenbahntrasse und Freileitungen • Militärische Altflächen mit Rekultivierungsbedarf • Stellenweise monostrukturierte Waldbestände • Zielkonflikte zwischen Angeln/Baden/Motorsport und Naturschutz im Bereich Fauler See • Zielkonflikte zwischen "Aktivsportarten" wie Moto-Cross und ruhiger Erholungsnutzung 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen des Waldbestandes durch Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Westumgehungs-Frankfurt bzw. zur weiteren Erschließung des Freizeitentrums Helenesee • Verlust von erholungsrelevanter Fläche durch Ausweitung des Sandabbaus im östlichen Markendorfer Wald • Entwicklung von Ferienhaussiedlungen im Bereich eingestreuter offener Flächen • Überformung der angrenzenden, das Gebiet betonenden landwirtschaftlichen Flächen durch großflächige Gewerbeansiedlung
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Laubmischwälder östlich Klinikum und Umwandlung strukturarmer, monotoner Kiefernforste in erlebniswirksamen Mischwald • Unterhaltung des vorhandenen Wegenetzes für die Erholung • Einbindung des Reitbetriebes aus Richtung Hohenwalde in die Erholungsnutzung durch Ausweisung eines Rundreitweges unter Aussparung empfindlicher Bereiche (z.B. Lichtenberger Graben) • Erhaltung der weitgehend flächendeckenden Zugänglichkeit unter Berücksichtigung der Naturschutzbelange 	

Leitbildhomogener Teilraum (Naturraum): BIEGENER HELLEN (LEBUSPLATTE/MORÄNENLANDSCHAFT)		Nr.: B.3
Leitbild: Naturnahe Wald- und Teichlandschaft in eiszeitlicher Abflußrinne mit ruhiger Erholungsnutzung		
Bewertung der Erholungsinfrastruktur: Der Erholungswert des Raumes liegt in der Erlebbarkeit und Nutzbarkeit des vielgestaltigen Raumes. Diesbezüglich ist ein ausreichend bemessenes Wegenetz vorhanden, das durch regelmäßige Unterhaltung und einfache Angebote verbessert werden kann. Die Anbindung an auf Wanderer ausgerichtete Restaurationsmöglichkeiten in Hohenwalde oder Lichtenberg fehlt. Weitergehende Angebote sind innerhalb oder im näheren Umfeld der Biegener Helle nicht erforderlich.		
Bewertung des Landschafts-/Ortsbildes: Landschaftsraum mit hohem landschaftlichen Erlebniswert durch vielgestaltige Topographie, Gewässer, Tier- und Pflanzenwelt sowie abwechslungsreichem Waldbestand. Für Erholung und Landschaftsbild in hohem Maße erhaltenswerter und zu pflegender Raum.		
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Konfliktpotential zwischen Reitern und Wanderern • Lärmbelastung durch Modellflug und z.T. Autobahn • Konfliktpotential zwischen Angelsport / Reiten / Modellflug / Baden und Naturschutzbelangen • lokale Verunreinigungen durch Müll • Fehlende Information über den Landschaftsraum, Flora, Fauna und Schutzzweck 		Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Übernutzung durch "Aktivsportarten" wie Reiten und Mountain-bike • Identitätsverlust durch bauliche Eingriffe im Umfeld • Errichtung eines "Wind-Parkes" in der Nähe des bedeutenden Erholungsgebietes • Großflächige forstliche Eingriffe (Rodungen) in das Waldgebiet
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Förderung extensiver Erholungsnutzung mit Lenkung des Reittourismus außerhalb oder mit einfacher Querung der empfindlichen Steilhänge und Seen zur Vermeidung von Trittschäden und Konflikten mit anderen Nutzern • Nutzung und Gestaltung von Parkmöglichkeiten am Ortsrand von Hohenwalde und Lichtenberg statt der Errichtung gesonderter Wanderparkplätze • Sperrung von Zufahrtsmöglichkeiten, die ein Ablagern von Müll ermöglichen • Einrichtung von Informations-/Wandertafeln mit Erläuterungen zur Landschaftsgeschichte und Tier-/Pflanzenwelt • Beschränkung des Radverkehrs (vor allem Mountain-bikes) auf Wege mit einer Mindestbreite von 2m, um Konflikte mit anderen Nutzern zu vermeiden • Wiederherstellung/Sicherung eines ruhigen Erholungsgebietes durch Verlagerung des Modellflugplatzes in unproblematische Räume, z.B. nahe Autobahn (Überprüfungsbedarf) • Erhaltung/Entwicklung einfacher Restaurationsbetriebe mit Ausrichtung auf Wanderer in den angrenzenden Dörfern 		

Leitbildhomogener Teilraum (Naturraum): FRANKFURTER STADTWALD (LEBUSPLATTE/MORÄNENLANDSCHAFT)		Nr.: B.4
Leitbild: Bedeutendes lokales Erholungsgebiet mit ausgedehnten Laubwaldbeständen in stark welligem Gelände. Gute Erreichbarkeit von der Stadtmitte und dichtes Freizeitwegenetz sowie einfache Erholungsinfrastrukturausstattung.		
Bewertung der Erholungsinfrastruktur: Weitläufiges Wander- bzw. Forstwegenetz erschließt den Stadtwald für Radfahrer, Wanderer und Sportler in ausreichendem Maße. Durch Informationstafeln mit Wanderrouten (Waldhaus Rosengarten) und Hinweisschildern zu Sehenswürdigkeiten erfolgt z.T. Besucherlenkung. Beschilderung in der "Waldperipherie" nur unzureichend vorhanden. Die Erschließung ist durch ÖPNV-Anbindung und Wanderparkplatz gesichert. Restaurationsmöglichkeiten sind vorhanden und ergänzen den traditionell begründeten Erholungsschwerpunkt auf Frankfurter Gebiet.		
Bewertung des Landschafts-/Ortsbildes: Der Frankfurter Stadtwald besitzt durch seine Geschlossenheit, seinen topographisch und baumartenbedingten Abwechslungsreichtum sowie erdgeschichtliche Einzelemente einen sehr hohen landschaftsbezogenen Erlebniswert.		
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Ehemalige Militärgelände mit baulichen Einrichtungen inmitten bzw. am Rande des Stadtwaldes • Schneise durch das komplette Waldgebiet durch Leitungstrasse • Befahrbarer Weg zum Forsthaus Eduardspring • Unzureichende Erschließung/Anbindung des Waldgebietes von Norden/Booßen durch fehlende Wanderparkplätze und von Süden durch Bahnbarriere 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Übererschließung des Waldes mit Wegen • Intensive forstliche Eingriffe mit großflächigen Aufforstungen, insbesondere von Nadelbaumkulturen • Abschneidung des Waldgebietes vom Stadtgebiet durch Westtangente und Gewerbeentwicklung • Beeinträchtigungen der Allee an der Fürstenwalder Poststraße 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung einer gestalterisch hochwertigen Verknüpfung zwischen Stadtgebiet und Stadtwald • Sicherung der ÖPNV-Anbindung an den Stadtkern • Einrichtung von einfachen Wanderparkplätzen an der nördlichen Waldperipherie • Erhalt des Wegenetzes • Erhaltung von Attraktionspunkten • Sicherung der vielfältigen, gemischten Waldstruktur 		

Leitbildhomogener Teilraum (Naturraum): BOOSSENER OFFENLANDSCHAFT MIT MÜHLENGRABEN (LEBUSPLATTE/MORÄNENLANDSCHAFT)		Nr.: B.5
Leitbild: Weite, offene Agrarlandschaft in stark welligem Gelände, durch Waldkulissen, Baumreihen und die glaziale Rinne des Mühlengrabens mit seinen Teichen gegliedert.		
Bewertung der Erholungsinfrastruktur: Geringer Ausstattungsgrad mit erholungsspezifischer Infrastruktur. Vorhandene (landwirtschaftliche) Wege in der offenen Landschaft werden bislang aufgrund fehlender Durchgängigkeit, Verbindungsfunktion oder Leitsysteme nur in geringem Umfang von Radfahrern und Fußgängern angenommen.		
Bewertung des Landschafts-/Ortsbildes: Wellige Moränenlandschaft mit charakteristischem, offenem Erscheinungsbild. Übergroße Schläge führen jedoch zu eintönigen Nutzungsmustern, die das Erlebnispotential herabsetzen. Bedeutende Raumkanten ergeben sich durch die Waldränder der angrenzenden großen Waldgebiete, die prägende Allees wie entlang der B 5 sowie durch zerstreut liegende Feldgehölze. Der Boosener Mühlengraben als natürliche Raumstruktur ist durch das häufige Fehlen von bachbegleitenden Baumbeständen bzw. Grünland nur noch in Ansätzen wahrnehmbar. Stallanlagen in den Randlagen der Dörfer wirken negativ bis weit in die Landschaft hinein.		
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Alte Stallungen im Außenbereich mit Gestaltungsdefiziten und Maßstabmängeln • Stellenweise zu starke Ausräumung der welligen Ackerbaulandschaft • Fehlender Anlaufpunkt im Bereich der Boosener Teichlandschaft wie gastronomischer Betrieb, Naturfreundehaus oder ähnliche Einrichtungen • Fehlende Wanderwegekonzeption 		Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Zerschneidung und optische/akkustische Beeinträchtigung des Landschaftsraumes durch Straßenbau (Westtangente, Nordumfahrung u.a.) • Großflächige Wohnbauentwicklung an den Ortsrändern mit negativen Einflüssen auf das Bild des Ortsrandes • Überfrachtung des durch seinen ruhigen Charakter bestimmten Erholungsraumes der Boosener Teiche durch Angebote und Wege
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der offenen Agrarlandschaft mit Teilumwandlung in Grünland zur Markierung der Gewässerläufe und Feuchtbereiche • vorsichtige Ergänzung von Baumreihen und Allees an markanten Grenzen und Wegen/Straßen • Entwicklung der Feldgehölze zu strukturreichen Mischbeständen (Jahreszeitenaspekte) • Einbindung der landwirtschaftlichen Produktionsstätten, der Siedlungsränder, Gewerbeflächen, etc. durch Gehölzpflanzungen • Keine Ausweisung großflächiger Neubaugebiete mit Beeinträchtigung der Identität des Raumes • Erschließung des Raumes für die Erholung durch geführte Wege • Reaktivierung der ehemaligen Mühlen als Erholungszielorte, z.B. als landschaftsangepaßter, einfacher Restaurationsbetrieb 		

Leitbildhomogener Teilraum (Naturraum): GÜLDENDORFER MÜHLENTAL (LEBUSPLATTE/MORÄNENLANDSCHAFT)	Nr.: B.6
Leitbild: Struktureicher Talkomplex verschiedener Feucht- und Trockenbiotope	
Bewertung der Erholungsinfrastruktur: Das Gebiet ist mit Wanderwegen gut erschlossen. Über Hauptwanderwege ist der Landschaftsraum an die Oderniederung und den Markendorfer Wald angegliedert. Zusätzlich ist unlängst ein Naturlehrpfad angelegt worden, der die Bedeutung des Gebietes als naturnahen Erlebnisraum in Stadtnähe widerspiegelt. Neben dem Naturerleben historisch bedeutsames Gebiet durch 3 Mühlen (Hospitalmühle erbaut 1356) und ehemaligen Weinbau.	
Bewertung des Landschafts-/Ortsbildes: Die besondere Eigenart des Güldendorfer Mühlental ist das Nebeneinander von vielfältigen Strukturen innerhalb des in sich geschlossenen Teilraums. Bewaldete Hänge im Süden sowie offene Magerrasen (ehemalige Weinberge) im Norden bilden den Rahmen für das Mühlentälchen mit seinen ehemaligen Mühlen und den verschiedenen Nutzungstypen der Aue. Der obere Talverlauf teilt sich in bewaldete, fingerförmige Tälchen auf, die in die Lossower Offenlandschaft hineingreifen. Zur Lossower Offenlandschaft hin bilden die Waldkulissen bedeutende Raumkanten. Nachteilig für den Landschaftsraum sind die Verkehrsstraßen (B 112 und Bahntrasse), die zu einer Zerschneidung bzw. Begrenzung des Gebietes führen sowie die Siedlungsentwicklung im unteren Talverlauf, die zu einer Splittersiedlung geführt hat.	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Verlust der räumlichen Vernetzung des Tales mit der Oderniederung durch Bahntrasse und Buschmühlenweg • Gefährdung von Fußgängern/Radfahrern im Bereich der B 112 durch fehlende separate Wegeführung nach Lossow • Fehlender Anlaufpunkt im Bereich des Mühlentales wie gastronomischer Betrieb, Naturfreundehaus oder ähnliche Einrichtungen • Unbefriedigender Zustand der Mühlen und deren Umfeldes 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche bauliche Entwicklung mit Ausnahme von Rekonstruktionen an den Mühlen • Übererschließung des Raumes für die Erholung • Beeinträchtigungen im Zuge des geplanten Ausbaus der Oder-Lausitz-Trasse
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Güldendorfer Mühlentales als stadtnahen Erlebnisraum unter Wahrung der Ansprüche des Naturschutzes an den Raum • Rekonstruktion/Sanierung der ehemaligen Mühlen/Mühlenteiche zur Erhöhung der Attraktivität des Raumes (Hinweisschilder zu Geschichte, ehemaliger Nutzung u.a.) • Verzicht auf weitere bauliche Entwicklung (einschließlich Gartenanlagen) im gesamten Mühlental • Verzicht auf Straßenausbau; Befahren des Tales nur für Anlieger erlauben • Erhaltung des Naturlehrpfades unter Ausdehnung auf die trockenen Bereiche und Hangwälder • Rekonstruktion von Weinbau als traditionelle Nutzungsart mit Angebotscharakter für Schulklassen u.a. Besucher überprüfen • Verbesserung der Wegeanbindung zum Markendorfer Wald und nach Lossow (Gefahrenpunkt der B 112) • Wiederherstellung eines Restaurationsbetriebes an der Talmühle als lokale Anlaufstelle 	

Leitbildhomogener Teilraum (Naturraum): WALD- UND SEENLANDSCHAFT HELENE (BERLIN-FÜRSTENWALER SPREENIEDERUNG)		Nr.: C.1
Leitbild: Bedeutendes Naherholungsgebiet von Frankfurt in der Spreeniederung mit dem Helene- und Katjasee, rekultivierten Haldenflächen und ausgedehnten Mischwaldflächen		
Bewertung der Erholungsinfrastruktur: Traditionell eingeführte Einrichtungen für Badebetrieb vom Tagesausflug bis hin zu mehrwöchigem Urlaub auf dem Campingplatz. Die Einrichtungen am Helenesee ermöglichen vielfältige Nutzungsmöglichkeiten mit weitläufigem Strand (inkl. FKK), Bungalowsiedlungen, Dauer- und Kurzzeitcampingplatz, Standplätzen für Wohnmobile, Bootsverleih, Segel- und Surf- und Tauchmöglichkeiten sowie verschiedene Gastronomiebetriebe und Animationsprogramm.		
Bewertung des Landschafts-/Ortsbildes: Der hohe Naturerlebniswert des 2,5 km ² großen Helenesees mit Sandstrand wird durch hohe Besucherdichte (Lärmbelastung/Aktion etc.) z.T. beeinträchtigt. Veraltete Anlagen im Bereich der Parkplätze und Zeltplätze beeinträchtigen das Erscheinungsbild des Erholungsgebietes Helenesee. Die Umgebung vermittelt durch weitläufige Waldbestände einen ruhigen Gegenpol, der durch die verbreiteten monostrukturierten Kiefernforsten in der Qualität gemindert wird.		
Defizite:	Empfindlichkeiten / Gefährdung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Überlastung in den Sommermonaten • Unbefriedigende ÖPNV-Anbindung • Gestalterische Mängel im Bereich der Park- und Zeltplätze 	<ul style="list-style-type: none"> • Überfrachtung des Gebietes mit Freizeitangeboten (Identitätsverlust) • Zunahme der Erholungsnutzung mit Überschreitung der Kapazitätsgrenze • Verschlechterung der Wasserqualität und damit Verlust der zentralen Grundausstattung 	
Entwicklungsziele:		
<ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung und Stärkung des regionalen Erholungsschwerpunktes • Qualitätsvolle Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Parkraumangebote • Begrenzung und Lenkung der Intensität der Erholungsnutzung auf den nördlichen Uferbereich • Verbesserung des ÖPNV • Umbau monotoner Kiefernforste in strukturreiche, erlebniswirksame Wälder mit höherem Laubholzanteil und gestaffeltem Alter • Schaffung eines Rundweges um den Helenesee, ggf. mit Querung der Engstelle im Übergang zum Katjasee • Schonung des Katjasee als Naturrefugium gegenüber dem Freizeitsee Helene 		

Leitbildhomogener Teilraum (Naturraum): NEUES WOHNEN IM ÄUßEREN STADTGÜRTEL (STADTRAUM FRANKFURT)	Nr.: D.1.1
Leitbild: Großflächige, hohe Geschosbauviertel wie Hansaviertel, Nuhnen-Vorstadt und Neubesinchen als qualitätsvolle, lärmarme Wohnstandorte mit guter Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur, verbesserter Bausubstanz sowie vielfältiger Ausstattung an wohnungsnahen Spiel- und Erholungsmöglichkeiten.	
Bewertung der Erholungsinfrastruktur: Defizite in der Ausstattung mit Sport- und Erholungsanlagen liegen nach Angaben des Sportamtes Frankfurt (Oder) insbesondere für Neubesinchen und den Stadtbereich Süd (Kosmonautenviertel) vor. Diesen Mängeln soll durch Sanierung und Neubau begegnet werden. Neben diesen kostenträchtigen Maßnahmen dürfen kleinere Maßnahmen wie die zeitgemäße Umgestaltung von Spielplätzen, die Entwicklung privat nutzbarer Mietergärten, die Anlage von Treffpunkten und weitere Angebote vor Ort nicht vernachlässigt werden.	
Bewertung des Landschafts-/Ortsbildes: Das Erscheinungsbild der Gebiete wird durch die Geschosbauweise bestimmt. Großzügige Grünsubstanz, die mit Baumbeständen zu den Gebäudekomplexen einen gewissen Gegenpol darstellen könnten, sind nur in Ansätzen vorhanden. Hansaviertel, Kosmonautenviertel und insbesondere Neubesinchen weisen große, weitgehend strukturarme Abstandsflächen auf.	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Freiflächendefizite im Wohnumfeld • Angebotsdefizite in Relation zu hoher Bevölkerungskonzentration • Mangelnde Privatheit der Freiräume und somit fehlendes Verantwortungsbewußtsein für das eigene Umfeld 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Ausbleibende Förderung durch öffentliche Hand • Entwicklung zu vernachlässigten Wohnquartieren mit sozialen Brennpunkten und deren Folgeerscheinungen
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Wohnumfeldverbesserung: Umwandlung der Abstandsflächen zwischen den Gebäuden in grüne, vielfältig strukturierte Parks, Stadt-, Bolz- und Spielplätze und Mietergärten (Orientierung an Pilotprojekten anderer ostdeutscher Großstädte wie Berlin-Hellersdorf) • Reduzierung der Dominanz des ruhenden Verkehrs durch Entwicklung von Parkraumkonzepten mit integrierter Grüngestaltung • Reduzierung der Lärmbelastung durch den Straßenbahn- und KFZ-Verkehr auf den Hauptstraßen • Verbesserung der Identifizierbarkeit der Wohnquartiere durch differenzierte Farb-, Material- und Pflanzenwahl und Förderung privater Initiativen zur Umfeldgestaltung • Neubau und Sanierung von Sportanlagen, insbesondere für den Breitensport 	

Leitbildhomogener Teilraum (Naturraum): "ALTES WOHNEN" IM ÄUSSEREN STADTGÜRTEL (STADTRAUM FRANKFURT)		Nr.: D.1.2
Leitbild: Wohnquartiere wie der Paulinenhof und die Klingetalsiedlung mit Einzel-, Reihen- oder Blockbebauung als ruhige Wohnstandorte mit guter Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur, attraktiver Bausubstanz sowie guter Ausstattung an privaten und öffentlichen wohnungsnahen Spiel- und Erholungsmöglichkeiten.		
Bewertung der Erholungsinfrastruktur: Die 1 - 2 1/2 geschossigen Wohnquartiere am Standrand (Heimkehrsiedlung, Paulinenhof sowie Teile von Lebuser Vorstadt und Nuhnen Vorstadt) verfügen über hohen Anteil privat verfügbarer und genutzter Freiflächen, die den wesentlichen Bedarf der Kurzzeiterholung abdecken. Darüber hinaus bestehen meist kurze Wege in die Grünzüge und Erholungsgebiete im Umland.		
Bewertung des Landschafts-/Ortsbildes: Durch hohe Durchgrünung des privaten und öffentlichen Raumes gekennzeichnete Quartiere		
Defizite:	Empfindlichkeiten / Gefährdung:	
<ul style="list-style-type: none"> Mängel in der Bereitstellung und Ausgestaltung von öffentlichem Freiraum im Quartier als Spielfläche und kommunikativer Raum 	<ul style="list-style-type: none"> Verlust des "Gartenstadtcharakters" durch zu hohe Nachverdichtung 	
Entwicklungsziele:		
<ul style="list-style-type: none"> Behutsame Sanierung der Bausubstanz unter Bewahrung der Quartierscharakteristik und des hohen Grünanteils Pflege des einheitlichen Erscheinungsbildes von Quartieren und Straßenzügen durch Gestaltungsanleitungen und ggf. -satzungen Zurückhaltende Erneuerung der Straßen im bestehenden Querschnitt, überwiegend als verkehrsberuhigte Straßen Berücksichtigung der Kriterien des "Ökologischen Bauens und Planens" bei Neubauten (Niederschlagsversickerung, Minimierung Erschließungsaufwand, etc.) Erhalt großzügiger, privat nutzbarer Freiflächen Maßvolle Nachverdichtung im Bestand ohne Verlust des "Gartenstadtcharakters" Wiederherstellung und Pflege öffentlich nutzbarer Grünflächen und Stadtplätze 		

Leitbildhomogener Teilraum (Naturraum): ALTSTADT (STADTRAUM FRANKFURT)		Nr.: D.1.3
Leitbild: Altberesinchen und Gubener Vorstadt mit hochverdichteter Mischnutzung und guter Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur, attraktiver Bausubstanz sowie guter Ausstattung öffentlicher Spiel- und Erholungsmöglichkeiten.		
Bewertung der Erholungsinfrastruktur: Durch relativ hohe Bau- und Einwohnerdichte besteht ein Defizit an nutzbaren Freiräumen im Quartier und im Wohnumfeld, insbesondere in Altberesinchen. Wichtigste Freiräume stellen Kleistpark und Anger dar.		
Bewertung des Landschafts-/Ortsbildes: Charakteristische, dichte Innenstadtquartiere. Die Grünausstattung beschränkt sich auf straßenbegleitende Bäume, Plätze und einzelne Blockinnenhöfe.		
Defizite:	Empfindlichkeiten / Gefährdung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Starke Versiegelung von Blockinnenhöfen, insbesondere durch Anlagen für den ruhenden Verkehr (Garagenhöfe etc.) • Zäsur/Lärmbelastung durch stark befahrene Straßen (Kieler/Leipziger Str., Heilbronner Str., Rosa-Luxemburg-Str. u.a.) und Bahn • Mangel an öffentlich nutzbaren Freiflächen (starke Defizite in Altberesinchen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Überbauung prägender Grünzone zwischen Fischerstr. und Oder 	
Entwicklungsziele:		
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Sanierung der Gründerzeit-Bausubstanz in Altberesinchen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen • Gestaltung des Bahnhofsumfeldes mit stärkerer Durchgrünung des Vorplatzes und "grüner Anbindung" an das Stadtzentrum • Behutsame Schließung von Baulücken durch angepaßte Gebäude • Ausprägung der Siedlungsränder vor allem zu den Parks und zur Oder • Sicherung kurzer Fußwege in die Parks und in die Freiflächen im Außenbereich • Verbesserung der Ausstattung öffentlicher Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, u.a. durch Errichtung neuer, wohnungsnaher Spielplätze z.B. in den Blockinnenhöfen • Wiederherstellung und Erneuerung der Zugänge zum Ziegenwerder 		

Leitbildhomogener Teilraum (Naturraum): KERNGEBIET (STADTRAUM FRANKFURT)		Nr.: D.1.4
Leitbild: Funktionsgemischtes ganztägig attraktives Kerngebiet mit guter Grünversorgung. "Stadt an der Oder"		
Bewertung der Erholungsinfrastruktur: In der Kernstadt erfüllen repräsentative Parkanlagen, Plätze und Promenaden die Nachfrage nach Kurzzeiterholung, Verweilen und Flanieren. Der Lennépark und der Anger stellen die Hauptdurchgangspassage für Fußgänger in Nord-Süd-Richtung dar. Eine durchgängige, separat geführte Verbindung für den Radverkehr fehlt.		
Bewertung des Landschafts-/Ortsbildes: Die mangelnde Anbindung der Stadt an die Oder stellt den wesentlichen Mangel in der Erlebniswirksamkeit im innerstädtischen Raum dar. Belastend wirkt die starke innerstädtische Verkehrsbelastung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Grenzverkehr. Eine detaillierte Analyse der freiraumgestalterischen Mängel und Entwicklungsansätze muß über qualifizierte grünordnerische Beiträge zu den Entwicklungs-/ Neuordnungsgebieten erfolgen.		
Defizite:	Empfindlichkeiten / Gefährdung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Anbindung der Kernstadt an den Oderstrom • Unzureichende Gestaltung/Grünvernetzung im Bereich des Platzes der Republik • Fehlende Durchgängigkeit der Oderpromenade, insbesondere in Richtung Winterhafen • Starke verkehrliche Belastung / Zäsur im Bereich Rosa-Luxemburg-Straße, Heilbronner Straße, Lindenstraße / Gertraudenplatz und Carthausplatz 	<ul style="list-style-type: none"> • Überbauung wichtiger Freiflächen im Grünsystem (z.B. Platz der Einheit) • Verdrängung der Wohnnutzung / Funktionsdurchmischung im Stadtzentrum durch den tertiären Sektor • Überformung der Stadtgestalt durch unangepaßte Repräsentativgebäude und Glaspaläste von Banken, Versicherungen und Kaufhäusern 	
Entwicklungsziele:		
<ul style="list-style-type: none"> • Durchgehende Gestaltung der Oderpromenade vom Stadion im Süden bis zum Winterhafen im Norden • Gestaltung der Landzunge des Winterhafens als öffentliche Grünfläche mit Überbrückung des Hafens im Norden zur Anbindung an die nördliche Oderaue • Erhaltung des schmalen Auwaldstreifens im Bereich der innerstädtischen Oderufer als bedeutendes Gestaltungselement • Erhaltung der zur Oder gerichteten Freiflächen mit strukturreichen Gärten an der Fischerstraße • Verstärkte Anbindung des Stadtkerns an die Oder durch unterstützende Grüngestaltung, insbesondere in Verlängerung des Klingeflusses und des Lennéparcs, im Umfeld von Rathaus und Europa-Universität Viadrina sowie im Bereich des Angers und der Gubener Vorstadt • Erhaltung und Förderung einer grünen Magistralen entlang der Berliner Straße • Anpflanzung und Ergänzung von repräsentativen Alleen/ Bäumen an Straßen und Plätzen • Gestaltung und Begrünung der zentralen Platzfläche/Brunnenplatz nördlich des Oderturms (Wettbewerb) • Schaffung ruhiger öffentlicher (Blockinnen-) Bereiche mit Aufenthaltsfunktion • Aufbau/ Sicherung eines von den Hauptstraßen unabhängigen Fußwegenetzes mit Erschließungsfunktion für öffentliche Grünanlagen 		

Leitbildhomogener Teilraum (Naturraum): GRÜNANLAGEN (STADTRAUM FRANKFURT)		Nr.: D.1.5
Leitbild: Die Stadt wird von einem qualitativ hochwertigem Grünsystem durchzogen, daß vorhandene Grünflächen durch neu zu schaffende ergänzt und damit eine Verbindung zwischen der Stadtmitte und der umgebenden Landschaft herstellt.		
Bewertung der Erholungsinfrastruktur: Das innerstädtische Grünsystem mit seinen gepflegten historischen Gartenanlagen ist für die tägliche Erholungsnutzung der Frankfurter unverzichtbar. Als grüne Inseln dienen sie zum Verweilen, Flanieren, als Treffpunkt sowie zur Passage des Stadtzentrums und sind auch für die touristischen Qualitäten der Stadt von hoher Bedeutung. Öffentliche Grünanlagen nehmen zur Zeit (Stand 1995) ca. 105 ha Fläche ein (vgl. auch Analyse S.71 ff).		
Bewertung des Landschafts-/Ortsbildes: Das Grünsystem der Stadt Frankfurt (Oder) nimmt noch heute in weiten Teilen die topographisch bedingten Raumstrukturen (Fließe, Oderhang) auf. Diese "grünen Finger" sind wesentlicher Bestandteil und Planungsansatz für die künftige Stadtentwicklung. Prägend sind vor allem die wertvollen Baumbestände der Parkanlagen sowie die das Stadtgebiet durchziehenden Alleen und Baumreihen. Der Pflege dieser Bestände kommt zukünftig eine besondere Bedeutung zu, da sie in starkem Maße auch zur Abminderung des Erscheinungsbildes von städtebaulichen "Altlasten" beitragen.		
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Ausstattungs- und Gestaltungsmängel • Verlärmung von Teilbereichen, insbesondere Kleistpark • Zäsuren durch stark befahrene Straßen (vgl. Karte 15) 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • mangelnde Pflege durch Etatkürzungen 	
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Parkpflegewerken (z.B. im Rahmen von Diplom-Arbeiten an Universitäten für Landschaftsarchitektur) für die bedeutenden Parkanlagen (Lenné-, Linau-, Kleistpark) • Sicherung der Nutzbarkeit und Erhöhung der Standards in der Gestaltqualität der übrigen Grünanlagen und Stadtplätze (Anger, Platz der Einheit, Platz der Republik, Oderpromenade etc.) • Instandsetzung zerfallener bzw. zerstörter Spiel- und Sporteinrichtungen • Anlage von Grünkorridoren und Wegen auf den Brachflächen der Oderterrassenkante (westlich Gubener Straße) und in den unverbauten Teilstücken der Odernebentäler (Klingefließ, Kuhau, Nuhnenfließ) • Verlängerung der Oderpromenade vom Winterhafen bis zum Ziegenwerder / Stadion • Sicherung und Schaffung öffentlicher Durchlässigkeit in ausgedehnten halböffentlichen Grünanlagen (Kleingärten, Friedhof) • Nutzung ruhiger "grüner" Wohngebiet für die Anlage vernetzender Fuß- und Radwege • Pflege und Ausbau straßenbegleitender Wege und Baumpflanzungen 		

Leitbildhomogener Teilraum (Naturraum): KLEINGARTENANLAGEN (STADTRAUM FRANKFURT)	Nr.: D.1.6
Leitbild: Langfristig gesicherte Gartenanlagen mit hohen ökologischen Qualitäten und vielfältiger Nutzbarkeit sowohl durch die "Kleingärtner" als auch durch "Nichtgärtner".	
Bewertung der Erholungsinfrastruktur: Anfang 1994 standen in 55 Anlagen der Kleingärtnervereine insgesamt 4.442 Gärten zur Verfügung. Die gepachteten Flächen belaufen sich auf insgesamt ca. 115 ha (Stand 31.12.1994). Darüber hinaus finden sich in vielen Teilen des Stadtgebietes Grabeländer und privat nutzbare Gärten, die zusätzlich zu einer Bedarfsdeckung beitragen. Starke Schwankungen in der Anpachtung von Flächen bei gleichzeitiger Überplanung von Standorten durch Bauvorhaben erschweren eine konkrete Bedarfsermittlung. Die Anwendung von Richtwerten (z.B. 10-17m ² /EW vgl. Dt. Akademie für Städtebau) ist in Anbetracht einer Vielzahl von Gärten außerhalb von Dauerkleingartenanlagen und der starken Umstrukturierung der Stadt nicht angezeigt.	
Bewertung des Landschafts-/Ortsbildes: Die Kleingartenanlagen und sonstigen Gärten tragen in hohem Maße zur Durchgrünung des Stadtgebietes bei. Weiterhin sind die Gärten wertvolle Strukturen zur Ausbildung des Stadtrandes im Sinne eines harmonischen Übergang von bebauten Bereichen in die offene Landschaft. Aspektbildend sind insbesondere die vielen Obstbaumbestände, die im Frühjahr einen reichen Blütenflor tragen.	
Defizite: <ul style="list-style-type: none"> • Stellenweise Überangebot an Gartenland, das sich in brachliegenden, verwildernden Gärten äußert • Fehlende öffentliche Durchlässigkeit einzelner Anlagen für Fußgänger und Radfahrer • Stellenweise sanierungsbedürftige Bausubstanz 	Empfindlichkeiten / Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Gartenanlagen durch prioritäre bauliche Inanspruchnahme der Flächen • Zurückdrängung von Nutzgartenanteilen zugunsten von Ziergärten mit hohem Koniferenanteil • Verlust der Eigenart der Anlagen durch Überformung mit Standardelementen aus Baumärkten
Entwicklungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Kleingartenanlagen als belebende Stadtelemente nach noch näher zu bestimmendem, sich zukünftig einpendelndem Bedarf • Bevorzugte Sicherung und ggf. Neuanlage der Gärten am Stadtrand • Verzicht auf die Inanspruchnahme von weiteren Flächen im Bereich der Fließe, der Oderaue sowie der Oderhangkante mit bedeutenden ökologischen Funktionen • Überprüfung der Standortwahl von Anlagen in der Peripherie (z.B. Rehberge, Küstriner Berge), die zu einer Zersiedlung und übermäßigen Erschließung der Landschaft führen • Schaffung von öffentlichen Wegen, Grünflächen und Erholungseinrichtungen in den großflächigen Kleingartenanlagen • Ausrichtung an der Funktion "Nutzgarten" und nicht als Wochenendhausgebiet 	

Leitbildhomogener Teilraum (Naturraum): GEWERBEFLÄCHEN (STADTRAUM FRANKFURT)		Nr.: D.1.7
Leitbild: Stark durchgrünte, durchlässige Gewerbe- und Industriestandorte auf geeigneten Flächen mit günstiger Verkehrserschließung.		
Bewertung der Erholungsinfrastruktur: Gewerbegebiete in der Regel ohne Bedeutung für die Erholungsnutzung		
Bewertung des Landschafts-/Ortsbildes: Überwiegend negativ ausstrahlendes Erscheinungsbild der Gewerbegebiete, insbesondere in Randlage zu offenen Landschaftsräumen oder zu Wohnquartieren. Altes Gewerbe-/Industriegebiet Seefichten weist durch Kompaktheit und relativ gute Einbindung im Zuge der Bahntrasse ein geringeres Störpotential auf.		
Defizite:	Empfindlichkeiten / Gefährdung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Fehlende oder unzureichende Einbindung von bestehenden Gewerbeflächen (z.B. Markendorf I) • Neuerschließung von Gewerbe bei gleichzeitig brachliegenden Reserveflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Übererschließung von Gewerbeflächen, die zunehmende Zersiedlung der Landschaft vorbereitet • Verbauung von bedeutenden Belüftungsschneisen (Gronfelder Weg) • Entwicklung von Gewerbe als Nachnutzung ehemaliger Stallungen in den Ortsteilen 	
Entwicklungsziele:		
<ul style="list-style-type: none"> • Orientierung und Begrenzung der Gewerbeentwicklung an konkreten Bedarfszahlen • Prioritäre Sanierung von Altstandorten vor der Neuerschließung von Gewerbegebieten • Formulierung und Einhaltung hoher Gestaltungsstandards mit hohem Durchgrünungsgrad bei der Neuerschließung von Gewerbebeständen • Entsiegelung überdimensionierter Straßen sowie von großflächig versiegelten Gewerbeflächen • Einbeziehung und Sicherung vorhandener Gehölzstrukturen zur äußeren Einbindung und inneren Durchgrünung • Schaffung von Grünkorridoren sowie Rad-/Fußwegen zur Verhinderung von undurchlässigen Gewerbebarrieren 		

Leitbildhomogener Teilraum (Naturraum): DÖRFER (LEBUSPLATTE/MORÄNENLANDSCHAFT)		Nr.: D.2
Leitbild: In sich geschlossene Wohnstandorte mit Arbeitsstätten vor Ort und dezentraler Versorgungsinfrastruktur als Angerdörfer mit den dafür typischen Elementen wie Anger, Dorfteich, zentraler Kirche, großen Gärten am Dorfrand und Einzelhausbebauung.		
Bewertung der Erholungsinfrastruktur: Wichtigster Spiel- und Erholungsraum der Dörfer sind die privaten Gärten. Darüber hinaus sind die Dorfplätze und Anger Treffpunkte und öffentliche Spielräume. Zumeist sind sie mit einfachen Spielgeräten und Sitzgelegenheiten ausgestattet. Booßen, Lossow, Güldendorf und Markendorf verfügen über öffentliche Sportanlagen.		
Bewertung des Landschafts-/Ortsbildes: Lossow, Güldendorf und Hohenwalde sind als klassische Angerdörfer, abseits der Hauptstraßen von besonderem gestalterischem Wert. Sie sind, wie auch die überwiegende Zahl der restlichen Dorflagen durch tiefe Gärten weitgehend harmonisch in die Landschaft eingegliedert. In hohem Maße störend wirken die großflächigen landwirtschaftlichen Betriebshöfe und Stallungen an den Ortsrändern. Neue Wohngebiete wie in Kliestow fügen sich bislang noch nicht befriedigend in den Ortszusammenhang und den Ortsrand ein.		
Defizite:	Empfindlichkeiten / Gefährdung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Leerstehende und ungenutzte Bausubstanz • Veränderung der Ortsgestalt durch neue und untypische Materialien • Mißbrauch von Grünflächen als Parkraum • Beschädigte Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur durch Überalterung und Vandalismus 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von großflächigen Wohngebieten ohne räumliche, gestalterische und soziale Anbindung an die Dörfer • Beseitigung von dorftypischen Pflaster- und Lesesteinwegen und -plätzen durch "Sanierungsmaßnahmen" • Dorfunaangepaßte, gewerbliche Nachnutzung von landwirtschaftlichen Betriebsflächen 	
Entwicklungsziele:		
<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung einer dem Dorftyp und der Dorfgröße angepaßten Bebauung • Erhaltung des Ensembles Anger-Teich-Dorfallee als öffentliches Grün • Sicherung der Grünsubstanz wie straßenbegleitende Baumreihen und Alleen, strukturreiche Gärten, offene Wiesen und Grünflächen aber auch ruderal Gebüsche und Säume im Bereich landwirtschaftlicher Höfe und kleinflächiger Brachen • Erhalt und Aufbau von jeweils einer zentralen, qualitätsvollen Spielanlage sowie eines Sport- bzw. Bolzplatzes • Erhaltung informeller Spielräume wie Restwaldflächen, Brachen und offene Wiesen • Eindeutige Siedlungsbegrenzung, klare Ortseinfahrten, kein Heranwachsen an den Stadtrand Frankfurts • Sicherung der Garten- /Obststrukturen am Dorfrand • Restaurierung der vorhandenen Bausubstanz nach Möglichkeit unter Zuhilfenahme von Leitfäden für die dorfgerechte Gestaltung • Größtmögliche Integration von Neubaufächen in das Ortsgefüge durch Lückenschließung, Abrundung und kleinflächige Neuerschließung, keine Schaffung von Trabantenortsteilen 		

3. Räumliche Zielplanung

3.1 Räumliche Zielkonzepte

Aufbauend auf der Bewertung der Schutzgüter und der (teilräumlichen) Ableitung von sektoralen Zielvorstellungen (vgl. Kapitel 2) werden nachfolgend die Zielsetzungen flächendeckend auf das Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) übertragen. Zu jedem Sektorenkomplex liegt eine Zielplanung im Maßstab 1:25.000 vor:

- Karte 18: Räumliches Zielkonzept Abiotik (Boden, Wasser, Klima, Luft)
- Karte 19: Räumliches Zielkonzept Naturschutz (Flora, Fauna, Biotope)
- Karte 20: Räumliches Zielkonzept Landschaftsbild und Erholungsvorsorge

Die Zielkonzepte stellen die Grundlage für das in Kapitel 4 behandelte Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes dar.

3.1.1 Räumliches Zielkonzept Abiotik

Die räumlich differenzierte Darstellung von Vorrangfunktionen, sowie spezielle Entwicklungs- und Schutzbedarf ist der Karte 18 "Zielkonzept Abiotik" zu entnehmen. Die der räumlichen Zielplanung zugrundeliegenden Abgrenzungskriterien sind in folgenden Tabelle aufgelistet.

Freiraum: Flächen mit überdurchschnittlicher Leistungsfähigkeit im Naturraum (Vorrangflächen)		
Vorrang Landwirtschaft	mittlere Ackerzahlen von über 30	Beispiele: Telle der Markendorfer Offenlandschaft bei Lichtenberg und Pagram, Telle der Booßener Kuppenlandschaft
Vorrang Naturschutz	großflächig hohe Lebensraumfunktion aufgrund der Bodeneigenschaften (Extrem- und Sonderstandorte)	Beispiele: Oderau, grundwasser geprägte Bereiche der Booßener Teichlandschaft
Flächen mit speziellem Entwicklungsbedarf		
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Oberflächengewässer	alle bekannten Oberflächengewässer außerhalb des Siedlungsraumes unabhängig von ihrem Ausbauzustand (dargestellt werden maßstabsbedingt nur die Fließgewässer)	Beispiele: ehemaliger Pagramgraben, Booßener Mühlenfließ
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Oberflächengewässer unter besonderer Berücksichtigung der Belange der wohnungsnahen Erholung	alle bekannten Oberflächengewässer innerhalb der Siedlungsflächen und am Siedlungsrand (dargestellt werden maßstabsbedingt nur die Fließgewässer)	Beispiele: Klingeflöß (teilw.), Alte Oder
Bereich mit potentieller Eignung zur Entwicklung von Feuchtlebensräumen	Flächen im Umfeld von Oberflächengewässern (u.a. Dränflächen) und große ehemals feuchtebestimmte Bereich die für die landwirtschaftliche Nutzung drainiert wurden	Beispiele: Oberlauf Booßener Mühlenfließ, ehem. Pagramgraben, Altdrainflächen im Bereich der Tonfelder

Bereiche mit speziellem Schutzbedarf		
Bereiche besonderer Erosionsgefährdung	Flächen gemäß Melliorativer Standortuntersuchung (MSU)	Beispiele: Flächen südlich Hohenwalde
Bereiche besonderer Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers	Flächenkategorie A gemäß Karte der Grundwassergefährdung (HK 50)	Beispiele: Fauler See und Lillihof
Bereiche mit besonderer Bedeutung für den klimatisch-lufthygienischen Ausgleich in Siedlungsgebieten	ausgewiesene Luftaustauschbahnen mit Siedlungsbezug	Beispiel: Klingetal (teilw.)
Siedlungsraum:		
Flächen mit überdurchschnittlicher stadtrökologischer Bedeutung		
Vorrang lufthygienisch-klimatischer Ausgleich	große Innerstädtische Parkanlagen (Ausweisung Klimaoase)	Beispiele: Kleispark, Lenné-Park, Neuer Friedhof
Flächen mit speziellem Entwicklungsbedarf		
Besonderer Bedarf an verstärkter Durchgrünung	Ausweisung "potenzielle klimatische Problembereiche" (mit Problemfaktor Grünausstattung)	Beispiele: Seefichten, Nuhen-Vorstadt (teilw.)

3.1.2 Räumliches Zielkonzept Naturschutz (Flora, Fauna, Biotope)

Die Bewertung der einzelnen Biotopkomplexe (vgl. Karte 17) ermöglicht eine Verräumlichung der Zielvorstellungen des Naturschutzes, in dem Vorrangflächen für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften gesichert, gegenüber Störeinflüssen abgepuffert und untereinander vernetzt sowie defizitäre Räume angereichert und aufgewertet werden sollen. Die zentralen Aussagen und Entwicklungsrichtungen des räumlichen Zielkonzeptes für den Arten- und Biotopschutz werden anhand nachfolgender Großkomplexe zusammenfassend dargestellt (vgl. Karte 19).

Die Oderaue stellt sich in ihrer Gesamtheit bereits heute als naturschutzwürdig dar bzw. besitzt das hierfür erforderliche Entwicklungspotential. Die überregionale Bedeutsamkeit der Oderaue muß vorrangig gegenüber allen raumbeanspruchenden Nutzungen restriktiv geschützt werden. Darüberhinaus sollen noch vorhandene Entwicklungspotentiale aufgegriffen werden, die zu einer langfristigen Sicherung und Stabilisierung der wertvollen Tier- und Pflanzenbestände beitragen können. Hervorzuheben sind diesbezüglich

Oderaue

- die durchgängige Wiederherstellung und Pflege der heute auf Fragmente zurückgedrängten, kontinental geprägten Magerrasen der nördlichen Oderhänge von der Stadtgrenze bis zum Ragoser Talfließ,
- die Entwicklung durchgehender Hangwälder in der südlichen Oderaue zwischen Guldendorf und Stadtgrenze unter Einbeziehung der diesen nahestehenden, bewaldeten Fließe
- die sukzessive Entwicklung der odernahen, z.T. dem (rückbaubaren ?) Deich vorgelagerten Odersäume mit eingebetteten Weichholzaunenfragmenten und Altwässern bis ins Stadtgebiet hinein
- die Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Verhältnisse in Bezug auf Überschwemmungen und Grundwasserstände unter Berücksichtigung veränderter, rückläufiger Nutzungserfordernisse durch die Landwirtschaft
- Renaturierung bzw. Optimierung der grabenartigen Fließgewässer der Oderaue (Lebuser Vorstadtgraben, Mühlengraben, Bardaune)

Still - und Fließgewässer außerhalb der Oderaue

Die Gewässer stellen abgesehen von den großen Waldbeständen die Leitstrukturen des Raumes dar. Sie vernetzen die Oderaue mit den Hochflächen bzw. besitzen ein dem entsprechendes Entwicklungspotential.

Die Fließgewässer sind zu großen Teilen durch Ausbau, Begradigung und Einleitungen stark beeinträchtigt. Insbesondere naturnahe Oberläufe fehlen beinahe völlig. Neben dem Gewässer haben auch die Talstrukturen besondere Bedeutung bzw. ein hohes Entwicklungspotential für die Biotopentwicklung.

Zur weiträumigen Vernetzung und Strukturierung der offenen Agrarlandschaft besitzen Lichtenberger Graben, Pagramgraben und Booßener Mühlengraben ein besonderes Entwicklungspotential. Die zur Zeit überwiegend stark degradierten Gewässer und ihre Talzüge/Hohlformen sind durch Rückbau von Verrohrungen und Befestigungen, Bepflanzungen, Ausweitung von Randstreifen, Abstellung von Einleitungen u.a. Maßnahmen wiederherzustellen.

Zur Verzahnung der Oderaue mit der angrenzenden Moränenlandschaft sowie zwischen Stadt und Umland sind die Fließe zur Oder bedeutsam. Wegen ihrer Naturnähe weisen diesbezüglich Klingefieß und südliches Güldendorfer Mühlental eine hervorgehobene Stellung auf. Zur Sicherung der Gewässer und Talstrukturen sind hier punktuelle Optimierungsmaßnahmen sinnvoll (z.B. die Rücknahme von Kleingärten). Die weiteren Fließe zur Oder (nördliches Güldendorfer Mühlentfließ, Fließ an der Viehtrift, Fließ an der Schwedenschanze) bedürfen insbesondere in ihren Quellgebieten und Oberläufen Maßnahmen zur Revitalisierung, Ragoser Talfließ und Nuhenfließ auch im weiteren Verlauf.

Zur Sicherung der vielfältigen, biotoptypischen Tier- und Pflanzenwelt der Stillgewässer sind nicht allein einzelne wertvolle Gewässer, sondern vor allem die Teiche und Seen als Komplexe zu erhalten und fördern. Hervorzuheben sind

- Biegener Hellen einschließlich bewaldeter Hangzonen
- Booßener Teiche einschließlich weiterer bedeutender Biotope des Gesamtkomplexes
- Kliestower Seen
- Teichkomplex Güldendorf / Fauler See
- Teichkomplex westlich Markendorf
- Teichkomplex östlich Lichtenberg
- Teichkomplexe der Angerdörfer
- Innerstädtische Teiche

Eine Sonderstellung nehmen Helene-/Katjasee wegen ihrer Ausdehnung und Nutzung ein.

Kulturlandschaft der Hochflächen

Booßener Hügellandschaft und Lossower Offenlandschaft werden durch weiträumige Ackernutzung, Markendorfer Offenlandschaft darüberhinaus durch die Obstkulturen gekennzeichnet. Der Charakter der Offenheit soll grundsätzlich erhalten werden, wobei gleichzeitig eine Erhöhung der Strukturvielfalt und -dichte angestrebt wird, um die Barrierewirkung weiter Schläge zu verringern. Hierzu werden Standards beispielsweise zur Ausprägung von z.B. Saumstrukturen formuliert, die in Anpassung an die jeweilige örtliche Situation umgesetzt werden sollen.

Zur Vernetzung und Abpufferung besonders schutzwürdiger Biotopkomplexe sowie zur Ausnutzung von Standorten mit hohem ökologischem Entwicklungspotential (Trockenstandorte/Dränflächen) werden großflächig Räume für eine vorrangig nach ökologischen Standards zu betreibende Landwirtschaft vorgeschlagen. Hierzu zählen insbesondere:

- Landwirtschaftliche Flächen (LW-Flächen) oberhalb der Oderhänge
- LW-Flächen im Umfeld der Booßener Teiche

- LW-Flächen im erweiterten Umfeld des Booßener Mühlengrabens bis an den Rand des Frankfurter Stadtwalds
- LW-Flächen im Bereich der Oberläufe und Quellgebiete von Klingefieß und Nuhnenfließ über Rosengarten zum Frankfurter Stadtwald
- LW-Flächen am westlichen Frankfurter Stadtrand zwischen Stadtwald und Spreeniederung entlang der Biegener Hellen
- LW-Flächen im Umfeld bzw. zwischen Güldendorfer Mühlental und Fauler See

Darüberhinaus werden Korridore und Trittsteine gekennzeichnet, die kleinräumiger zur lokalen Vernetzung entlang bereits vorhandener oder ehemaliger Strukturen (z.B. Feldwege, Kuppenlagen) entwickelt und erhalten werden sollen. Die Obstkulturen werden diesbezüglich in das Entwicklungskonzept einbezogen.

Ausgeprägte Trockenbiotope der Kulturlandschaft sollen durch geeignete Schutzausweisungen gesichert und in Teilen durch Pflege offengehalten werden. Ergänzungsbiotope lassen sich insbesondere in den (nicht grundwasserbeeinflussten) Sandgebieten entwickeln. Temporäre Brachen oder ausgedehnte Säume können hier den Sandmagerrasen nahestehende Lebensraumbedingungen schaffen. Gebiete, die bereits über einen langen Zeitraum weitgehend der Sukzession überlassen oder nur gering genutzt wurden (z.B. Militärfelder), sollen zur Förderung dynamischer Prozesse erhalten werden.

Naturnahe Laub- und Mischwälder sollen vor allem in großflächigen Ausprägungen gesichert und entwickelt werden. Aufgrund der gleichzeitig bedeutenden Erholungsfunktion von Stadtwald und Markendorfer Wald sollen forstökonomische Gesichtspunkte in diesen Bereichen zurücktreten. Angestrebt werden strukturreiche Bestände mit erhöhten Umtriebszeiten zur Erhöhung des Alt- und Totholzanteils. Besonders empfindliche Waldbestände sollen von einer Erholungsnutzung ausgenommen werden. Im Übergang zur Offenlandschaft sind ausgedehnte Waldmäntel erstrebenswert, die zu extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen überleiten. Schwerpunktmäßig sind nachfolgende Bestände zu entwickeln:

Wälder

- Buchenbestände im Frankfurter Stadtwald
- Eichenbestände im Stadtwald (Weinberg)
- Eichenmischwälder der Tzschetzschower Heide/Markendorfer Wald
- Eichenbestände am Abfall zur Spreeniederung südlich Hohenwalde und im Bereich der Försterei Malchow
- Feuchtwälder der Oderaue und sonstiger Talkomplexe

Die von Robinien und Kiefern dominierten Forstflächen sollen langfristig in naturnahe Eichen- und Eichenmischwälder überführt werden. Bereits im Vorgriff können auch hier gestufte Waldmäntel eingerichtet werden.

Größere Flächen zur Waldneuentwicklung werden nicht vorgesehen. Zur Förderung eines "Waldverbundes" zwischen Stadtwald und Markendorfer Wald/Spreeniederung eignet sich ein Entwicklungsraum in beiderseitiger Verlängerung der Biegener Hellen. Durch Verdichtung der Wald-/Gehölzstrukturen kann hier ein geeigneter Verbund initiiert werden.

Für das Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) wird ein Biotop-/Freiflächenverbundsystem angestrebt, das sich aus unterschiedlichen Freiflächentypen zusammensetzt. Durch extensive Unterhaltung und Pflege von Grünanlagen, Friedhöfen und Kleingärten, Erhaltung naturnaher Restbiotope, Optimierung der innerstädtischen Fließe, (temporäre) Erhaltung von Brachflächen ergibt sich eine fingerförmige Vernetzung der Stadt mit dem Umland und der innerstädtischen Freiflächen untereinander, die ergänzt wird durch eine ringförmige Verknüpfung am Stadtrand ("Innerer Ring"):

Stadtgebiet, Stadtrand und Dörfer

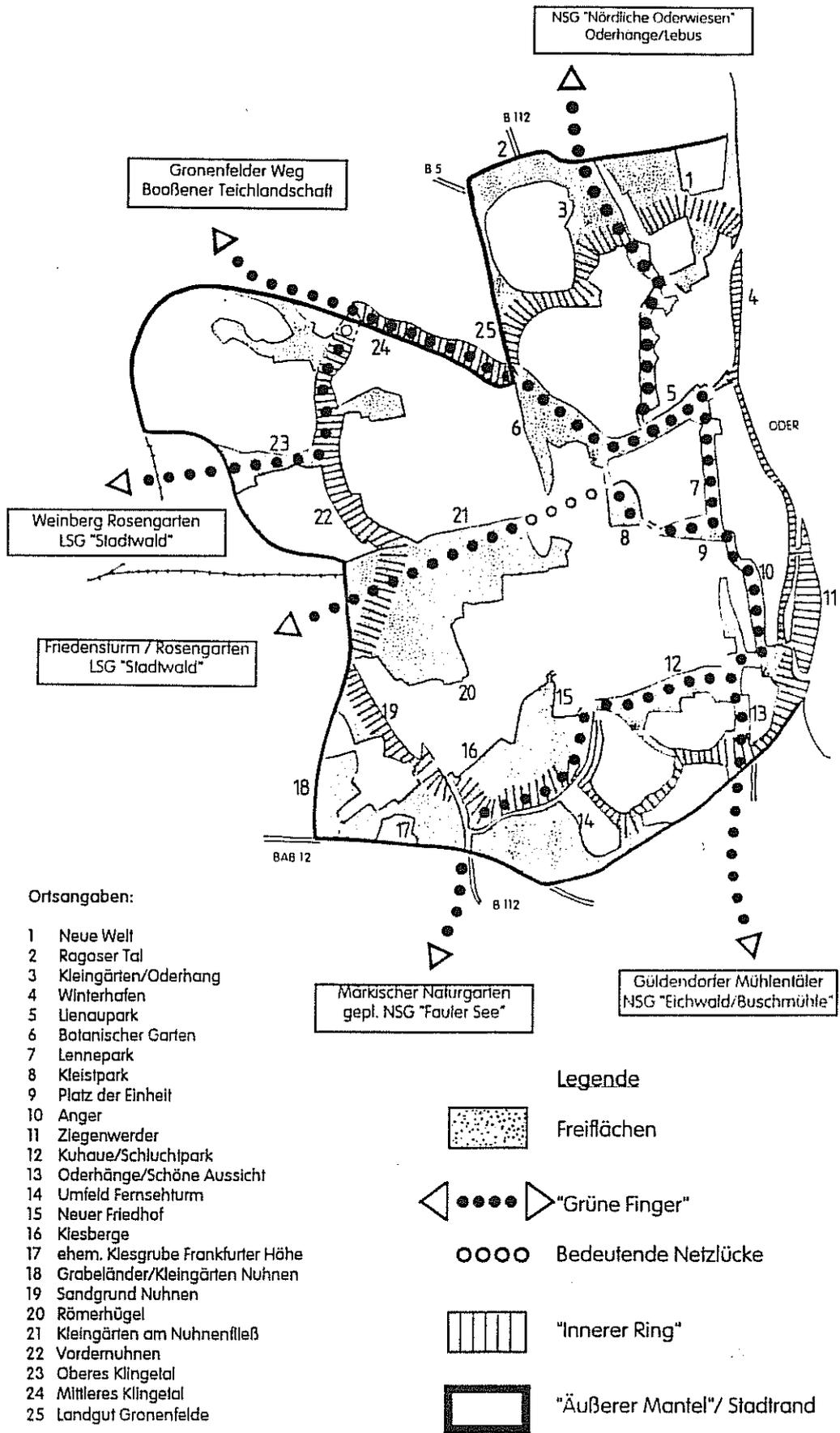


Abb.3.1: Schematisches Biotop-/Freiflächenverbundsystem im innerstädtischen Raum
M. 1:50.000

- | | |
|---|--------------------------------------|
| <p>1. Finger: Lennépark ↔ baumbestandene Oderhänge ↔ Güldendorfer Mühlen­täler
↔ Buschmühle</p> <p>2. Finger: Kuhaué ↔ Grünzug Neu Beresinchen-Fernsehturm ↔ Neuer Friedhof ↔ Märkischer Naturgarten</p> <p>3. Finger: Platz der Einheit ↔ Kleistpark ↔ Nuhnenfließ ↔ Friedensturm ↔ Rosengarten</p> <p>4. Finger: Unteres Klingeflöß ↔ Mittleres Klingeflöß ↔ Oberes Klingeflöß ↔ Weinberg Rosengarten</p> <p>5. Finger: Unteres Klingeflöß ↔ Mittleres Klingeflöß ↔ Bahntrasse-Gronenfelder Weg ↔ Booßener Teiche</p> <p>6. Finger: Lennépark ↔ Unteres Klingeflöß ↔ Kinderklinik ↔ Gartenlandschaft der nördlichen Oderhänge ↔ Magerasen der Oderhänge</p> | <p>Verlauf der Freiflächenfinger</p> |
|---|--------------------------------------|

- | | |
|---|-------------------------------|
| <p>"Innerer Ring" Stadion Oderaue ↔ Oderhänge ↔ Mühlenweg ↔ Neuer Friedhof-Südring ↔ Frankfurter Höhe ↔ westlich Kopernikusstraße ↔ Römerhügel ↔ Nuhnenfließ ↔ Vordernuhnen ↔ Klingeflöß ↔ Birnbaumsmühle ↔ Klingetal ↔ Gronenfelde ↔ Hansaviertel-Nord ↔ Oderhänge ↔ Nördlicher Winterhafen ↔ Winterhafen Insel ↔ Oderpromenade ↔ Ziegenwerder und Odersäume zwischen Logenstraße und Stadion</p> | <p>Verlauf "Innerer Ring"</p> |
|---|-------------------------------|

Zur Sicherung des innerstädtischen Biotopverbunds sind die dargestellten Freiflächen / -korridore von Bebauung freizuhalten und vor weiterer Zerschneidung zu schützen. Extensive Pflege, naturnahe Gestaltung und Tolerierung von Brachflächen sollen Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt im städtischen Raum gewährleisten.

Ein "Äußerer Mantel" aus Gärten, Landwirtschaft, Brachflächen, Grünflächen, Gehölzflächen u.a. Freiflächen soll den definitiven Stadtrand festlegen und markieren. Über diesen Rand hinaus sollen in der Regel keine baulichen Erweiterungen erfolgen. Der "Äußere Mantel" schützt so einerseits vor einem Ausweichen und Ausufern der Bautätigkeit in den Freiraum und zwingt gleichzeitig zur Nutzung von Potentialen zur Innenentwicklung. Ein Zusammenwachsen von Stadt und Dörfern/Wohnsiedlungen soll insbesondere für Kliestow, Klingetalsiedlung, Booßen, Rosengarten, Nuhnen, Markendorf Siedlung und Güldendorf vermieden werden.

- | | |
|---|---|
| <p>"Äußerer Mantel" Sportanlage Eichwaldweg ↔ Wintergarten ↔ An der schönen Aussicht ↔ Vorderes Güldendorfer Mühltal ↔ Am hohen Feld ↔ Frankfurter Höhe ↔ Nuhnen ↔ Sandgrund ↔ Mittelnuhnen ↔ Messe ↔ Oberes Klingeflöß ↔ Lillihof / Seefichten ↔ Gronenfelder Weg ↔ Spitzkrug-Center ↔ Ragoser Talweg ↔ Oderhänge ↔ Neue Welt</p> | <p>Verlauf "Äußerer Mantel"
- Stadtgrenze</p> |
|---|---|

Ziel der Dorfentwicklung ist es, die charakteristischen Dorfstrukturen zu erhalten und zu fördern. Hervorgehobene Bedeutung haben im Ortskern die Angerstrukturen von Losow, Güldendorf, Hohenwalde und Lichtenberg, die Parks in Kliestow, Rosengarten und Markendorf sowie vergleichbare Freiflächen und Plätze in den anderen Dörfern. Am Ortsrand gilt es durch die Erhaltung der dorfumgürtenden Gärten die für den Naturschutz wertvolle Substanz zu sichern und Grenzen der Entwicklung zu definieren.

3.1.3 Räumliches Zielkonzept Landschaftsbild und Erholungsvorsorge

Landschaftsbild / Ortsbild

Im Vordergrund des räumlichen Entwicklungskonzeptes (vgl. Karte 20) steht die Erhaltung und Sicherung der charakteristischen Landschaftsräume und ihrer Eigenart in Frankfurt (Oder). Ihre Pflege und Entwicklung stellt die Grundvoraussetzung für die landschaftsbezogene Erholung im Stadtraum dar. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder Einschränkungen der Nutzbarkeit und Erlebnisqualität dieser Räume sind, in Abstimmung mit den weiteren Zielkonzepten des Landschaftsplanes, weitestgehend zu vermeiden. Als Gebiete mit mehr oder weniger flächiger Ausprägung betrifft dies insbesondere Oder, Oderaue und deren Hänge, zusammenhängende Waldgebiete des Frankfurter Stadtwaldes und Markendorfer Waldes, Teich- und Seenlandschaften der Biegener Hellen und der Booßener Teiche, Bergbaufolgelandschaft Helene- und Katja-see sowie die Haupthohlformen der Hochlagen und Odernebenäler.

Für die offene Agrarlandschaft der Hochlagen wird in ihren besonders arm strukturierten Bereichen eine stärkere Strukturierung vorgesehen. Eine Gefährdung des Offenlandcharakters ist durch lokale Anreicherungsmaßnahmen mit Gehölzstrukturen nicht zu erwarten. Das gleiche gilt für erforderliche Abschirmungsmaßnahmen gegenüber Verkehrstrassen.

Spezielle Entwicklungsziele zu den Teilräumen sind den jeweils zugehörigen Gebietsbriefen für leitbildhomogene Teilräume zu entnehmen.

Neben den flächigen Landschaftsräumen gilt es auch kleinere Landschaftsbestandteile im Detail zu bewahren und zu entwickeln. Für das Landschaftserleben besonders bedeutsam sind diesbezüglich die charakteristischen Alleen, die nach § 31 BbgNatSchG besonderen Schutz genießen, Teiche und Seen sowie die Feldgehölze als Gliederungselemente der Agrarlandschaft. Lokale Attraktionspunkte stellen kulturhistorisch oder geomorphologisch bedeutsame Strukturen sowie besondere Ausblickssituationen dar, die nach Möglichkeit an das übergeordnete Erschließungssystem für den Fuß- und Radverkehr angeschlossen sein sollen.

Das Entwicklungskonzept für das Ortsbild behandelt die freiraumrelevanten Aspekte der Ortsgestalt im Stadtgebiet und in den Dörfern. Hierbei gilt es einerseits bestehende Qualitäten aufzuzeigen und zu sichern sowie Mängel abzustellen. Im Maßstab der Landschaftsplanung lassen sich nur die Rahmenziele festlegen, die durch vertiefte Dorfentwicklungspläne und innerstädtische Grün-/Freiraumkonzepte detailliert und exakt lokalisiert werden müssen.

Der Schwerpunkt der Zielsetzung in Bezug auf die Ortsgestalt in den Dörfern liegt in der Ausweisung erhaltenswerter Ortsränder und Dorfzentren (Anger). Die Pflege der Dörfer in ihrer historisch gewachsenen Struktur, d. h. die behutsame Behebung von Mißständen wie die Erhaltung prägender Substanz hat bezüglich der Erholungsfunktion hervorgehobene Bedeutung. Die städtebauliche Entwicklungsplanung soll in Standortwahl und Gestaltungsanspruch in den Dorflagen in besonderem Maße auf die Empfindlichkeit dieser Strukturen Rücksicht nehmen. Vorrangiger Mangel der landschaftswirksamen Dorfgestalt stellen die Stallungen/LPGs in Bezug auf Unmaßstäblichkeit und z.T. marode Bausubstanz dar. Hier sollen neben der landschaftsgerechten Einbindung Rückbauperspektiven zu maßstäblich angepaßten landwirtschaftlichen Betriebshöfen vorangetrieben werden.

Im innerstädtischen Raum wird durch das Entwicklungskonzept vorrangig ein möglichst zusammenhängendes Freiraumnetz aufgezeigt. Gesondert ausgewiesen sind darin die wertvollen (historisch begründeten) Parkanlagen im Stadtgebiet. Ergänzende und notwendige Ansätze zur Verbesserung der Stadtgestalt und Aufenthaltsqualität ergeben sich in defizitären Quartieren (insbesondere Alt- und Neubesesinchen, Kosmonautenviertel, nördliche Kernstadt und Lebuser Vorstadt) in Bezug auf Durchgrünungsmaßnahmen und lokales Freiflächenangebot.

Als intensiver Erholungsschwerpunkt mit vielfältiger Infrastrukturausstattung ist bislang nur das Erholungsgebiet Helenensee anzusehen. Das Gebiet soll durch die intensive Erholungsfunktion gleichzeitig entlastend auf andere Räume wirken, die in ihrer Bedeutung für die ruhige Erholung erhalten werden sollen. Bei der Ausstattung des Erholungszentrums Helenensee sind die Kapazitätsgrenzen des Raumes zu berücksichtigen. Als weiteres, stadtnahes Erholungszentrum mit im Verhältnis zum Helenensee deutlich untergeordneter Funktion kann der Landschaftsraum zwischen Neubesinchen und Guldendorf entwickelt werden. Durch die Lage am unmittelbaren Rand zu bevölkerungsstarken Quartieren können kurze Wege und ein relativ geringer Erschließungsaufwand genutzt werden. Das Gebiet könnte als eine Art "Sport- und Freizeitpark" ein neuer Attraktionspunkt für die infrastrukturegebundene und freie Erholung werden. Auf die besondere Lage mit hervorgehobener Aussichtsfunktion wie auf die Empfindlichkeit des nördlichen Mühlentales ist Rücksicht zu nehmen.

Erholungsnutzung / Freizeitinfrastruktur

Lokale Erholungsschwerpunkte ergeben sich durch kleinere oder spezielle Angebote wie Restauration im Landschaftsraum, Badestellen, Reiterhof u.a. Einrichtungen. Diese Angebote sollen weitgehend an das übergeordnete Rad- und Fußwegenetz angeschlossen sein. Besonders geeignete Standorte für erholungswirksame Angebote im Landschaftsraum liegen im Bereich der Dörfer vor, die in Nachbarschaft zu landschaftlich geprägten Erholungsräumen liegen wie Booßen (Booßener Teichlandschaft), Rosengarten (Frankfurter Stadtwald), Lichtenberg/Hohenwalde (Biegener Hellen) Lossow (Schwedenschanze/Odertal) und Guldendorf (Mühlentäler/Odertal).

Defizite in der innerstädtischen Erholungsinfrastrukturausstattung sind durch städtische Bedarfsanalysen aufgezeigt worden. Die entsprechende Bedarfsabdeckung muß durch die städtische Entwicklungsplanung/Grünplanung erfolgen. Der Landschaftsplan gibt den entsprechenden Rahmen vor und zeigt das diesbezüglich erforderliche Freiflächenpotential auf, das darüberhinaus auch bedeutende Aufgaben für die Erfüllung offener, infrastrukturunabhängiger Erholungsnutzungen erfüllen muß. Dementsprechend sind auch innerstädtische Brachflächen als Erlebnisräume zu erhalten.

Das Entwicklungskonzept weist die übergeordneten Entwicklungsachsen für die Erschließung des Raumes mit Rad- und Fußwegen auf. Im Vordergrund der Betrachtung steht die Schaffung übergeordneter Verbindungswege aus der Stadt in den Landschaftsraum sowie die Vernetzung von bedeutenden Landschaftsräumen und Erholungsschwerpunkten.

Erschließung

Die Ansätze für Wegeverbindungen aus dem Stadtraum in die Landschaft ergeben sich im Bereich der "Grünen Finger", die zu innerstädtischen Grünzügen überleiten. Als Vernetzungsstrukturen im Außenbereich, an denen sich Wegeverbindungen zwischen den Teilräumen anlehnen können, bieten sich die "Hauptformeln" an. Darüberhinaus wird die besondere Erlebniswirksamkeit der durchquerten Räume als Kriterium herangezogen.

Durch die Schaffung eines weitgehend durchgängigen, innerörtlichen Freiflächenetzes soll gleichzeitig die Erschließung des Stadtgebietes für Fußgänger und Radfahrer erreicht werden. Da in der Regel alle dargestellten Freiflächen eine Wegeerschließung aufweisen sollen, wird auf die gesonderte Ausweisung der Wege in der zeichnerischen Darstellung verzichtet.

Die (Vorrang-)Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild stellen Räume dar, die gegenüber konkurrierenden Nutzungen eine besonders hohe Empfindlichkeit aufweisen. Hierbei werden Vorrangbereiche für die naturbezogene Erholung, Bereiche für die stadtnahe Kurzeiterholung und Vorrangbereiche für intensive, infrastrukturegebundene Erholungsnutzung unterschieden. Die Gebiete sollen in ausreichendem Maße erschlossen und ggf. ausgestattet werden, um den Bedürfnissen nach Erholung und Landschaftserleben Rechnung tragen zu können. Planungen in den aufgezeigten Räumen müssen die jeweilige Vorrangfunktionen berücksichtigen und die Abwägung bei auftretenden Konfliktsituationen vorbereiten.

Vorrangbereiche

3.2 Zielkonflikte

3.2.1 Abgleich der Landschaftsplan-Zielkonzepte (3.1.1 bis 3.1.3)

Im Rahmen der Planung müssen die unterschiedlichen Belange der Landschaftsplanung -Abiotik, Naturschutz, Landschaftsbild/Erholungsvorsorge- untereinander abgeglichen werden, um die jeweiligen Ansprüche an den Raum im Entwicklungskonzept zusammenzuführen. Dabei können interne Zielkonflikte auftreten, die durch den Landschaftsplan abgewogen und gelöst werden müssen.

Abiotik ↔ Arten- und Biotopschutz

Die Zielkonzepte für die abiotischen Raumkomponenten Boden, Wasser, Klima, Luft sowie für den Arten- und Biotopschutz sind in den Grundzügen konform. Abweichungen treten vor allem dort auf, wo aufgrund der günstigen Bodenverhältnisse ein Vorrang für die landwirtschaftliche Nutzung festgelegt wird, während das Naturschutz-Zielkonzept dort Pufferzonen für Schutzgebiete oder Vernetzungsräume im Rahmen einer ökologisch orientierten Landnutzung vorschlägt. Betroffen sind besonders die Räume südlich Boßener, östlich Rosengarten und südlich Güldendorf, in denen für die Landwirtschaft die günstigsten Produktionsbedingungen im Stadtgebiet bestehen. Hier sollten in Absprache mit der Landwirtschaft Kompromisse dahingehend gefunden werden, daß diese Flächen einerseits weiterhin produktiv genutzt werden können, andererseits jedoch auch zusätzliche Strukturen in Form von Säumen und Pufferzonen entwickelt werden. Schwerpunkt stellen diesbezüglich der Schutz der Gewässer und deren Uferzonen (Boßener Mühlengraben, Klingezuflüsse), die Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen (Dränflächen) in der Agrarlandschaft sowie erosionsmindernde Maßnahmen dar. Zur Sicherung der klimatisch bedeutsamen Luftleitbahnen sind bestimmte Räume möglichst offen zu halten. In diesen Gebieten (westlich Nuhnenfließ, südlich Gronefelder Weg, südlich Spitzkrug-Center) sollen daher, neben jeglicher Art von Bebauung, auch dichtere Pflanzungen unterbleiben, die den Luftaustausch behindern könnten.

Abiotik ↔ Landschaftsbild / Erholungsvorsorge

Zwischen den Zielkonzepten für die Abiotik und dem Landschaftsbild bzw. der Erholungsvorsorge bestehen nur geringe Berührungspunkte. Die Forderung zur Anreicherung der Kulturlandschaft mit strukturierenden Elementen deckt sich mit dem abiotischen Ziel der Erosionsminderung, insbesondere gegenüber Winderosion. Windschutzstreifen und Hecken in gefährdeten Gebieten (westlich Peterhof, westlich Hohenwalde, südlich Güldendorf) dienen in diesen Räumen auch der Förderung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes.

Arten- und Biotopschutz ↔ Landschaftsbild / Erholungsvorsorge

Abstimmungsbedarf innerhalb der landschaftsplanerischen Zielkonzepte bestehen insbesondere zwischen den Ansprüchen des Naturschutzes und den Anforderungen nach einer umfassenden Erholungsvorsorge. Bedeutsame Erholungsräume in Frankfurt (Oder) sind insbesondere die Oderaue, die Wälder und die Teichlandschaften. Diese Gebiete stehen jedoch auch im Mittelpunkt des naturschützerischen Interesses. Grundsätzlich sollte die Natur für den Interessierten erlebbar sein, sofern nicht besondere Empfindlichkeiten (Vogelbrut, Ruhezone etc.) dem entgegenstehen. Demnach sollten diese Räume durch einfache Wege erschlossen sein, die Wanderern und Naturliebhabern den Kontakt mit der Natur ermöglichen. Die generelle Befugnis zur Betretung des Waldes kann in besonders empfindlichen Schutzgebieten eingeschränkt werden. Einschränkungen der Erholungsnutzung sind jedoch in Anbetracht der großflächig erschlossenen Waldgebiete nur in unbedeutendem Maße zu erwarten.

Mode- und Aktivsportarten, die bislang in Frankfurt (Oder) noch nicht stark ausgeprägt sind, sind nicht auf das Erlebnispotential dieser Räume angewiesen und sollten in unempfindlichere Räume gelenkt bzw. in Naturvorranggebieten nicht zugelassen werden. Eingriffe durch die Einrichtung von Erholungsinfrastruktur (neue Wege, Parkplätze, Frei-

zeitangebote etc.) sind in den empfindlichen Bereichen zu unterlassen. Fahrradfahren sollte auf Wege mit einer Mindestbreite von 2 m beschränkt sein, um Ruhezeiten zu bewahren und Konflikte mit Fußgängern zu vermeiden. Das Reiten soll auf eigens dafür ausgewiesenen Wege beschränkt bleiben, um insbesondere im Gebiet der Biegener Hellen Konflikte mit dem Naturschutz und anderen Erholungssuchenden zu begrenzen. Nach § 51 BbgNatSchG darf auf Flächen außerhalb der Wege und auf markierten Wanderwegen nicht geritten werden.

Die Landschaftsräume sind in der Regel in ausreichendem Maße mit Wegen ausgestattet, so daß in den meisten Räumen auf eine weitere Erschließung verzichtet werden kann. Zusätzlich wünschenswert sind ein "Oderhöhenweg" in Richtung Lebus, eine Umwegung des Helenesees sowie eine durchgängige Oderpromenade vom "Stadion der Freundschaft" bis über den Winterhafen hinaus. In allen drei Fällen ist ein sorgsamer Umgang mit den Naturpotentialen erforderlich, da empfindliche Gebiete tangiert werden.

Im innerstädtischen Raum sind die Belange von Naturschutz und Erholungsvorsorge im Bereich Ziegenwerder, Oderufer und Klingetal gleichrangig zu behandeln. Die Freiräume sind wesentliche Bestandteile des innerstädtischen Freiflächen- und Biotopverbundsystems. In ihnen läßt sich Natur im unmittelbaren Wohnumfeld vermitteln. Im Bereich der zahlreichen innerstädtischen Stillgewässer sind die Bedürfnisse aufeinander abzustimmen.

Der Helenesee als regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt ist als Vorrangbereich für die Erholung anzusehen. Gleichwohl sind die Kapazitätsgrenzen zu beachten, um eine weitere Ausstrahlung der intensiven Erholungsnutzung in das für den Naturschutz bedeutende Umfeld zu vermeiden.

Die Erhöhung der Strukturvielfalt im Zuge von Naturschutzmaßnahmen soll nicht zu einer Verfremdung des Landschaftsbildes der Offenlandschaften führen. Vielerorts läßt sich jedoch bereits den Kartengrundlagen sowie historischer Karten entnehmen, daß Gehölze, insbesondere an Feldwegen, ehemals wesentlich häufiger waren. Durch eine maßvolle Anreicherung sind eher positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Bei Deckungsgleichheit der Zielkonzepte erfahren diese ein verstärktes Gewicht und müssen bei anderen Nutzungsansprüchen an den Raum besonders beachtet werden. Dies betrifft zunächst die Forderungen nach verstärkter Strukturierung des Agrarraumes mit Elementen der Kulturlandschaft wie Gehölze, erlebbare Gewässer oder blütenreiche Säume, die dem Biotopverbund und dem Erscheinungsbild der Landschaft gleichzeitig dient. Weiterhin streben beide Konzepte die bevorzugte Entwicklung von Landschaftsräumen mit besonderem Entwicklungspotential wie Lichtenberger Graben, Ragoser Talfließ, Hochflächen an den Biegener Hellen oder Übergangsraum zwischen Stadt und Rosengarten an. Schließlich erfüllen vielgestaltige und abwechslungsreiche Wälder gleichzeitig die Anforderungen des Naturschutzes und der Erholungsnutzung.

3.2.2 Zielkonflikte zu sonstigen Raumnutzungen und -ansprüchen

Der Landschaftsplan als gesamträumliche Planung und Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege deckt Konflikte mit anderen Raumnutzungen auf, die durch ihre Nutzungs- bzw. Bewirtschaftungsart und -umfang zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beitragen können. Für die Hauptnutzungen werden die wesentlichen Konflikte mit den Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege herausgestellt. Eine Detaillierung in Bezug auf einzelne Landschaftsräume läßt sich den Gebietsbriefen für Biotopkomplexe entnehmen. Alle Nutzungen haben nach §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 3 BbgNatSchG grundsätzlich die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Anforderungen dieser Gesetze sind mit den sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Siedlungsentwicklung

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung hat mit Schreiben vom 27.01.1995 die auf das Plangebiet bezogenen Festlegungen der Landesplanung für die Siedlungsentwicklung formuliert:

Wohnungsbau

Aufgrund der Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2010 (82.500 EW) ermittelt die Raumordnungsbehörde ein Wohnungsdefizit von insgesamt 3.000 Wohneinheiten (WE). "Für diesen Wohnungsbedarf ist neben Nachnutzung der Wohnungen der GUS-Standorte, Lückenschließungen, der Neuordnung von innerstädtischen Standorten auch durch extensive Flächenerweiterung im Flächennutzungsplan eine Vorsorge zu treffen. Dies bedeutet eine Reduzierung des Planungsansatzes im räumlichen Strukturkonzept der Stadt Frankfurt (Oder) und eine Neufestsetzung der Prioritäten."

Der vorliegende Vorentwurf FNP beinhaltet laut Aufstellung des Stadtplanungsamtes (Stand 22.02.96) ein Wohnungsbaupotential von zur Zeit insgesamt 7322 WE, davon 1762 WE in "Reinen" Eigenheimstandorten.

Die erhebliche Diskrepanz zwischen diesen Anforderungen ist durch den Flächennutzungsplan zu begründen. Aus landschaftsplanerischer Sicht wird, sofern keine nachvollziehbare, inhaltlich begründete Priorisierung vorliegt, auf den Verzicht all derjenigen Wohnbauplanungen gedrängt,

- die flächenintensiv in den Außenbereich eingreifen und damit den Naturhaushalt nachhaltig beeinträchtigen,
- die zu schwerwiegenden Barrieren im Freiraum- bzw. Biotopverbund führen,
- die besonders empfindliche Biotope überbauen oder diese entwerten oder
- die in Art oder Umfang orts- bzw. landschaftsuntypisch sind und zu einer starken landschaftsästhetischen Beeinträchtigung führen.

Eine auf die Einzelvorhaben bezogene Konfliktanalyse wird nachfolgend unter dem Gliederungspunkt 3.2.3 im Zusammenhang mit dem Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgenommen.

Gewerbe

Von Seiten der Raumordnung werden bezüglich gemischter Bauflächen (ohne MD-Flächen / Dorfgebieten) bzw. gewerblicher Flächen nachfolgenden Flächenpotentialen zugestimmt:

	Bestand	Erweiterung
gemischte Bauflächen (MK,MI)	200,0 ha	15,0 ha
gewerbliche Bauflächen (GE,GI)	300,0 ha	75,0 ha (ohne ETTC)

Die Erweiterungsflächen für Gewerbe setzen sich zusammen aus nachfolgenden Flächen, denen landesplanerisch zugestimmt wurde:

Gewerbegebiet Markendorf II	50 ha
Technologiepark (BIC)	17 ha
Erweiterung Gronenfelder Weg	8 ha
	75 ha

Für das ETTC Stellplatz Frankfurter Tor wurden von Seiten der Raumordnung bislang zusätzlich 50 ha zugestimmt.

Der Vorentwurf des FNP weist zur Zeit folgende Flächenpotentiale auf, die auf der Basis der Beipläne zum FNP sowie durch ergänzende Planimetrierung ermittelt wurden.

	Gesamtfläche	Bestand	Erweiterung/Neuordnung
gemischte Bauflächen (MK,MI ohne MD)	ca. 310 ha	ca. 220 ha	ca. 90 ha
gewerbliche Bauflächen (GE,GI)	ca. 520 ha	ca. 300 ha	ca. 100 ha + ca. 120 ha ETTC

Die Diskrepanz zwischen den Vorgaben der Raumordnung und der kommunalen Planung hat der FNP zu begründen. Aus Sicht der Landschaftsplanung müssen die flächenintensiven, den Naturhaushalt und die Landschaft stark beeinträchtigenden Planungen für die Entwicklung von Gewerbe- und Mischgebieten über das durch die Raumordnung genehmigte Maß hinaus zurückgenommen werden.

Landschaftsplanerisch relevante Konflikte treten durch die geplanten Vorhaben insbesondere dort auf, wo

- die Standortentscheidungen zu klimatischen Beeinträchtigungen führen kann (Barrierewirkung, Überbauung klimawirksamer Freiflächen),
- die großflächige Flächenversiegelung den Naturhaushalt, insbesondere den Wasserhaushalt nachhaltig belastet,
- die Bebauung zur Vernichtung oder Beeinträchtigung wertvoller Biotope führt,
- das Baugebiet massive Barrieren im Freiraum- und Biotopverbund zur Folge hat oder
- die Grünordnungsplanung den Anforderungen an einen adäquaten Ausgleich des Eingriffs nicht gerecht wird.

Eine auf die Einzelvorhaben bezogene Konfliktanalyse wird nachfolgend unter dem Gliederungspunkt 3.2.3 im Zusammenhang mit dem Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgenommen.

Landschaftsplanerisch relevante Sondergebiete sind insbesondere die Freizeiteinrichtungen im Umfeld des Helenesees. Die Anlagen sind hier in konzentrierter Form angelegt und dem Freizeitschwerpunkt unmittelbar zugeordnet. Landschaftsplanerisch ist diese Konzentration zu begrüßen, sofern keine weitere Ausdehnung in empfindliche Räume geschieht bzw. die Kapazitätsgrenzen des Heleneseegebietes nicht überschritten werden. Problematisch hingegen ist die Etablierung von wilden Wochenendaussiedlungen wie der Anlage "Junkerfeld" südlich von Hohenwalde. Hier wird der Zersiedlung der Landschaft durch Umwidmung zu Wohnbaustandorten ohne Siedlungszusammenhang Vorschub geleistet.

Sonderbauflächen

Landwirtschaft

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung definiert sich nach § 11 BbgNatSchG. Aktuell bestehen jedoch Diskrepanzen zwischen den im Naturschutzgesetz formulierten Anforderungen und der realen Flächennutzung, die zu Konflikten mit Natur und Landwirtschaft führen (vgl. auch Kapitel 4.1.4 -Landwirtschaft-):

Nachfolgerscheinungen
industriell-landwirtschaftlicher
Produktion

Nach der Auflösung der LPG Pflanzenproduktion Frankfurt (Oder) und der LPG "Friedensgrenze" Frankfurt (Oder) als ehemalige Hauptnutzer der landwirtschaftlichen Flächen in Frankfurt haben tiefgreifende Umstrukturierungen in der Landwirtschaft stattgefunden (vgl. Agrarstrukturelle Vorplanung; BLG 1993). Die Folgen der großmaschinellen Bewirtschaftung prägen jedoch nach wie vor weite Bereiche der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Verlust von ehemals typischen Strukturelementen der Landschaft wie z.B. einfache Feldwege mit begleitenden Krautsäumen und Gehölzen, Saumstrukturen an kleinteiligeren Nutzungsgrenzen, Kleingewässern und Gräben, Lesesteinhecken und Obstgehölzen hat zu einer Verarmung der Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt in der offenen Feldflur beigetragen.

Dränagen haben zu einer ackerbaulichen Nutzbarkeit von ehemals zu nassen Standorten geführt. Standortgerechtes Grünland ist daher bis heute außerhalb der Oderaue nur spärlich vorhanden, zumal die meist tonigen Dränstandorte häufig einen höheren ackerbaulichen Ertrag erbringen als die überwiegend vorkommenden Sandböden.

Erosion

Die neigungs- und bodenartabhängige Erosionsgefährdung der Böden wird durch die landwirtschaftliche Nutzung verstärkt. Schäden treten insbesondere dort auf, wo aufgrund fehlender Landschaftselemente (Hecken/Windschutzstreifen) die Winderosion greift oder wo steile, hängige Lagen ackerbaulich genutzt werden. (vgl. Karte 10).

Probleme ergeben sich zusätzlich durch den zunehmenden Maisanbau, der mit einer längerfristig offenen Bodenkrume einhergeht und die Erosion fördert.

Standortungunst

Die Böden in Frankfurt (Oder) werden in weiten Bereichen, insbesondere dort wo Sandböden vorherrschen, durch ertragsarme Standorte gekennzeichnet. Böden deren Ackerzahlen bei 30 und darunter liegen, sind in der Regel nicht mehr rentabel zu bewirtschaften. Um ein Mindestmaß an Rentabilität zu erzielen, ist die Landwirtschaft zur Kompensation der natürlichen Standortungunst auf den verstärkten Einsatz von Dünger angewiesen. Das geringe Puffervermögen der zumeist sandigen Böden hat den Eintrag von Düngern in das Grund- und Oberflächenwasser zur Folge. Von Natur aus eher nährstoffarme Gewässer eutrophieren in starkem Maße (z.B. Booßener Mühlengraben, Teichkomplex südwestlich Markendorf u.a.)

Gülle

Die Trennung von Tier- und Pflanzenproduktion bei gleichzeitig industrieller Tierproduktion zog bis 1989 eine erhöhte Gülleproblematik nach sich. Neben den Belastungen am unmittelbaren Standort der Stallanlagen durch Jauchegruben, Stalldung und sonstige organische Abfallprodukte, führte insbesondere die konzentrierte Ausbringung von Gülle der Milchviehanlage Kliestow und die Verregnung von Abwässern auf Flächen der Kooperation Frankfurt (Oder) zu erheblichen Belastungen. Als Folgeerscheinung treten auch heute noch erhebliche Nährstofftransfere in die Oderaue und deren Gewässer auf (vgl. AVP und LAFRENTZ 1993).

Durch die Umstrukturierungen in der Tierproduktion nach 1989 ist eine erhebliche Verringerung der Tierbestände eingetreten. Dennoch wird auch heute noch Massentierhaltung betrieben, die einen hohen Gülleanfall zur Folge hat. Dies hat auch weiterhin Belastungen des Naturhaushaltes zur Folge, da

- organische Düngemittel neben leicht pflanzenverfügbarem auch erhebliche Mengen schwer pflanzenverfügbaren Stickstoffs enthält, der durch die Anbauprodukte kaum entzogen wird,
- die Ausbringungsgenauigkeit begrenzt ist,

- die Tierproduktion einen schwierig zu kalkulierenden Gülleanfall bewirkt, der unter Umständen aus Kapazitätsgründen zu ungünstigen Zeitpunkten ausgebracht werden muß und
- die Kontrolle der sachgemäßen und gleichmäßig verteilten Ausbringung nur schwer möglich ist.

Die Bestimmungen der EU sind überwiegend marktwirtschaftlich orientiert und führen zu einer starken Reglementierung der Landwirtschaft durch ökonomische Zwänge. Dies zieht eine Umstellung von traditionell begründeten und standortbezogenen Nutzungsformen hin zu aktuell nachgefragten Nutzungen nach sich. Landschafts- und standortuntypische "nachwachsende Rohstoffe" oder Ölfrüchte sind die Folge dieser vereinheitlichenden Politik. Die Auswirkungen auf die typische Tier- und Pflanzenwelt der Ackerfluren sind noch wenig untersucht.

Folgerscheinungen
der EU-Politik

Grundsätzlich ergeben sich durch EU-Regelungen auch Chancen für eine extensivere landwirtschaftliche Nutzung, deren Wirksamkeit aufgrund der temporären Nutzungsumstellungen bzw. Stilllegungen jedoch nicht überschätzt werden darf. Eine dauerhafte, flächige Umstellung auf extensiven, ökologisch orientierten Landbau, insbesondere auf Sonderstandorten und im Umfeld schutzwürdiger Gebiete, ist für den Natur- und Landschaftsschutz erfolgversprechender als das mosaikhafte Stilllegen einzelner Schläge auf Zeit.

Die Landwirtschaft hat große Bedeutung für die Pflege und Erhaltung von Kulturbiotopen wie Feuchtwiesen, Trockenrasen und Kleinseggenriedern. Sollen diese Biotope gesichert werden, so muß die extensive Nutzung (z.B. 1 bis 2-schürige Mahd, Schafbeweidung) fortgeführt werden. Aktuell droht die "Versaumung" bzw. "Verbuschung" der kontinental getönten Trockenrasen der Oderhänge sowie bestimmter Bereiche der Auenwiesen im Odertal durch die eingetretene Nutzungsaufgabe.

Nutzungsaufgabe

Der Nutzungsaufgabe unrentabler Flächen auf der einen Seite steht die potentielle Nutzungsintensivierung von bislang ungenutzten Restflächen gegenüber, die im Zuge der großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung zu DDR-Zeiten ausgegrenzt oder nur sporadisch genutzt wurden. Ökonomische Zwänge zur vollständigen Ausnutzung des Potentials bei gleichzeitig verbesserter Maschinenteknik gefährden diese Brachflächen.

potentielle Nutzungsintensivierung

Der Obstanbau Markendorf wird auf ca. 580 ha in Form von Niederstamm-Kulturen betrieben und ist damit trotz erheblichen Rückgangs seit 1989 das größte zusammenhängende Obstbaugelände in Brandenburg (AGRO-ÖKO-CONSULT 1996). Das erforderliche Rotationssystem führt zu einem größeren Flächenanspruch als der gerade mit Kulturen bestockten Flächen. Derartiger Plantagenobstanbau ist zur Sicherung der empfindlichen Monokulturen durch hohen Pestizideinsatz gekennzeichnet. Bei intensiver Bewirtschaftung werden pro Jahr durchschnittlich etwa zweimal Insektizide und acht bis zwölf mal Fungizide gespritzt. Die Bodenvegetation wird durch Herbizide und/oder häufiges Mulchen unterdrückt (JEDICKE 1992). Die Belastungen für den Naturhaushalt sind dementsprechend in derartigen Kulturen in der Regel hoch. Nach eigenen Angaben bewirtschaften die Obstbauern ihre Kulturen nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenbaus und fördern insektenfressende bzw. die Befruchtung fördernde Einzelarten (z.B. Meisen, Fledermäuse, Hummeln) durch Nistkästen/Sommerquartiere. Auf einem kleinen Teil der Flächen wird Obst (z.B. Süßkirschen) nach den Prinzipien des ökologischen Landbaus angebaut und vermarktet.

Plantagenobstanbau

Durch die Notwendigkeit der Einzäunung zum Schutz vor Wildschäden und Diebstahl ist das Betreten der Landschaft im Bereich der Obstkulturen eingeschränkt.

Aufgrund der existenzgefährdenden Planungen (ETTC, Straßenbau) für die zur Zeit 17 Obstbaubetriebe im Bereich von Markendorf ist damit zu rechnen, daß zur Existenzsicherung der genossenschaftlich arbeitenden Betriebe weitere Flächen in den Obstanbau einbezogen werden. Die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Neuplanung und im Bestand wird durch die "schlechte Stimmungslage" der Obstbauern gefährdet.

Altersklassenwald

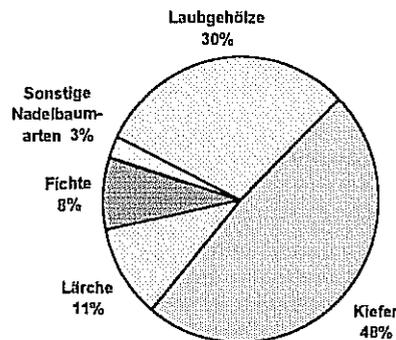


Abb. 3.2: Verteilung der Gehölzarten im Forstrevier Eduardspring /Stadtwald (KAISER 1993)

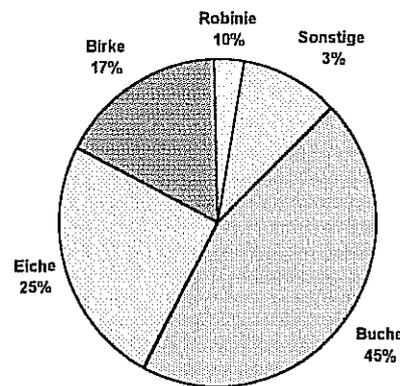


Abb. 3.3: Verteilung der Laubhölzer im Forstrevier Eduardspring/Stadtwald (KAISER 1993)

Forstwirtschaft

Im Sinne des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ergeben sich nach §11 BbgNatSchG Konflikte mit der Forstwirtschaft, wenn diese nicht ordnungsgemäß im Sinne des § 4 Abs. 1 bis 3 LWaldG wirtschaftet.

Die ca. 3213 ha Waldflächen in Frankfurt (Oder) unterliegen dem Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Müllrose. Der weitaus größte Teil der Wälder, insbesondere im Bereich der Hochlagen außerhalb der Oderaue, wird durch Forste gekennzeichnet, in denen die Kiefer als Baumart dominiert. Vielfach handelt es sich um jüngere Bestände, bei denen eine Nutzung noch nicht abzusehen ist. Insbesondere die Waldgebiete in der Spreeniederung, aber auch Teile von Markendorfer Wald, Frankfurter Stadtwald und östlich Biegener Hellen werden durch Kiefernmonokulturen beherrscht. Diese großflächig angelegten Altersklassenwälder sind sehr strukturarm. In der Spreeniederung gliedert einzig das Raster der Brandschutzstreifen das Gebiet. Heimische Baumarten wie Stiel- und Trauben-Eiche, Hainbuche, Winter-Linde und Sand-Birke sind stark unterrepräsentiert. Stattdessen tritt die Robinie als häufige Laubbaumart auf. Die monostrukturierten Forste widersprechen insbesondere den Anforderungen nach

ökologisch vielfältigen und naturnahen Waldbeständen im Sinne des Landeswaldgesetzes.

mangelhafte Waldränder

Die Waldränder im Planungsgebiet sind zu großen Teilen unzureichend aufgebaut. Vor allem dort wo Kieferforste am Waldaußenrand stocken, fehlt eine Staffelung in Form eines Waldmantels und der Waldbestand geht unvermittelt in die Feldflur über. Verzahnte Grenzlinien zwischen Wald und Offenlandschaft sind im Gebiet selten.

Aufforstung von Grenzertragsstandorten

Durch die endgültige Aufgabe von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich von Grenzertragsstandorten entstehen neue Potentiale zur Waldentwicklung. Verstärkt wird dies durch entsprechende Förderprogramme der EU. Prinzipiell ist eine Vermehrung von Wald in Frankfurt (Oder) nicht abzulehnen, da der Raum ehemals durchaus walddreicher war. Konflikte ergeben sich erstens, wenn arme Standorte mit einer spezifischen Tier- und Pflanzenwelt und einem hohem Biotopotential aufgefurstet werden, und zweitens wenn aus wirtschaftlichen Zwängen heraus ökologisch minderwertige Bestände neu gegründet werden (z.B. Kiefern- und Fichtenreinkulturen). Durch Arrondierungsmaßnahmen ist daneben eine weitere Verschlechterung der Verzahnung und eine Verkürzung der Waldaußenränder zu befürchten.

Wasserwirtschaft und Wasserstraßenverwaltung

Die Fließgewässer innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind fast ausschließlich grabenartig ausgebaut. Ein naturnaher Rückbau der Fließgewässer hat Konflikte mit den Nutzungsansprüchen der Landwirtschaft zur Folge, da die im Zuge der Melioration vorgenommenen Dränungen zur wirkungsvollen Renaturierung zurückgenommen werden müssen. Der vorangegangene rücksichtslose Umgang mit den Gewässern legitimiert jedoch nicht gleichzeitig den Fortbestand dieses Zustands. Erforderliche Pufferstreifen zum Schutz vor Einträgen von Düngern und Pestiziden (vor allem durch verstärkten Maisanbau) erfordern das Abrücken der Nutzung vom Gewässer und erhöhen das Konfliktpotential ebenso wie notwendige gewässerbegleitende Gehölze, die zur Beschattung der Gewässer erforderlich sind. Die Unterhaltung durch die Wasser- und Bodenverbände läßt jedoch bislang eine mit den Ansprüchen des Naturschutzes verträgliche Entwicklung der Gewässer nicht zu. Beinahe alle Gewässer innerhalb der ackerbaulich genutzten Flächen zeigen, sofern sie nicht gleich verrohrt wurden (Pagramgraben, Klingequellbäche u.a.), deutliche Eutrophierungserscheinungen. Die Fließgewässer werden zumindest in den Oberläufen vordergründig oft als "Zubringer" oder "Vorfluter", die Stillgewässer als "Wasserreservoir" betrachtet bzw. mißbraucht. Eine Umorientierung hin zu einem Verständnis, das die Gewässer als Elemente des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen betrachtet, muß angestrebt werden.

Unterhaltung von Gewässern

Durch Eindeichungen an der Oder sind weite Teile des natürlichen Überschwemmungsgebietes in der nördlichen Oderaue von der Dynamik der Überschwemmungen abgeschnitten. Eine nachhaltige Sicherung der Vegetationsbestände im Naturschutzgebiet "Nördliche Oderwiesen" setzt jedoch ein annähernd natürliches Gewässerregime voraus. Aufgrund ausbleibender Überschwemmungen wurde bereits versucht durch einen Anstau des Lebuser Vorstadtgrabens die Überflutungen künstlich nachzuahmen. Diese Maßnahme kann jedoch aus landschaftsplanerischer Sicht allenfalls eine Übergangslösung darstellen. Die Notwendigkeit des Deiches, außerhalb des zu schützenden besiedelten Bereichs, ist vor dem Hintergrund der Ausweisung zum Naturschutzgebiets und dem Rückzug der Landwirtschaft aus der Aue zu hinterfragen.

Eindeichungen

Die Trinkwassergewinnung in Frankfurt (Oder) erfolgt durch vier Wasserwerke:

Wasserversorgung

Übersicht über die Wasserwerke für Frankfurt (Oder) aus Umweltbericht der Stadt Frankfurt (Oder) 1990		
Wasserwerk	Trinkwasser-Verbrauch (1989)	Rohwasserzusammensetzung
WW 1 Oderallee	3.489.100 m ³	Grundwasser (20 %) Uferfiltrat (80 %)
WW 2 Briesen	10.606.500 m ³	Grundwasser (15 %) Uferfiltrat (25 %) Infiltration (60 %)
WW 3 Müllrose	1.374.400 m ³	Grundwasser
WW 4 Helene	65.000 m ³	Grundwasser

Der Umweltbericht weist auf einen überhöhten pro/Kopf-Verbrauch der Bevölkerung hin, der zur Schonung der natürlichen Wasserressourcen gesenkt werden sollte. Darüber hinaus treten durch technische Mängel und notwendige Betriebsabläufe Wasserverluste von ca. 10 % auf.

Die Verbrauchspositionen verteilen sich 1989 entsprechend nachfolgender Grafik. Durch strukturelle Veränderungen dürften sich bis heute jedoch Abweichungen ergeben, die durch künftige Entwicklungen (vgl. geplante Gewerbegebiete laut FNP-Vorentwurf) noch verstärkt werden.

Aufgrund der Mißstände im Wasserwerk 1 (Oderallee) ist ein Neubau bzw. eine Erneuerung des Wasserwerks erforderlich, der bei flächenmäßiger Expandierung in die hoch schützenswerte Oderaue eingreift.

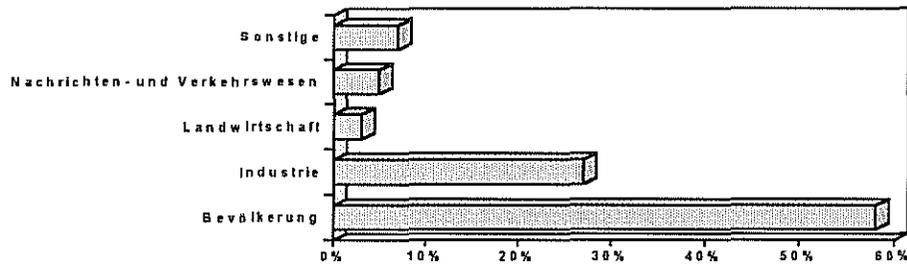


Abb. 3.4: Verteilung der Verbrauchspositionen der Wasserwerke (Stand 1989)

Abwasserentsorgung

Die Abwassersituation in Frankfurt (Oder) kann durch den Landschaftsplan aufgrund der umfassenden Thematik nur angerissen werden. Probleme durch die ehemalige, aktuelle und künftige Entsorgungspraxis für die natürlichen Ressourcen ergeben sich durch

- unzureichende Klärleistung der Kläranlage bzw. nicht flächendeckenden Anschluß an Kläranlagen,
- stoffliche und hydraulische Belastung von Vorflutern durch verschmutzte und unverschmutzte Abwässer ,
- Mängel im städtischen Kanalsystem,
- Verregnung von gereinigten Abwässern auf landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- stark erhöhten Abwasseranfall im Rahmen von Baugebietsplanungen u.a.

Fischereiwirtschaft

Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Naturschutzgesetzes (§ 11 BbgNatSchG) liegt vor, wenn sie die Lebensraumfunktion der Gewässer und ihrer Ufer für die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erhält und entwickelt und durch ihre Wirtschaftsweise zur Gesundung der Gewässer und Sicherung der Erholungsfunktion beiträgt.

Booßener Teiche

Von wirtschaftlichem Interesse sind in Frankfurt (Oder) ausschließlich die Booßener Teiche und die Oder. Der Fischereihof Booßen bewirtschaftet lt. AVP 17 ha Teichfläche mit einer Intensität von ca. 800 kg/ha. Dabei entstehen erhebliche Konflikte mit dem für den Naturschutz bedeutsamen Raum, da im Verhältnis zu naturnahen Gewässern ein überhöhter Fischbesatz besteht und die Teiche zur Abfischung und Teichpflege jährlich abgelassen werden. Der Fischbesatz beeinträchtigt die Wasserqualität des Gewässersystems und greift durch Fraß in erheblichem Maße in das Gewässerökosystem ein. Das Ablassen beeinträchtigt einerseits die Fließgewässerbiozönose des Booßener Mühlengraben, andererseits führt das Ablassen zu einer Selektion von Tieren und Pflanzenarten, die die wechselnden Wasserstände und periodisches Trockenfallen tolerieren.

Angelnutzung von Teichen

Über die gewerbliche Fischerei hinaus nutzt der Anglerverband einen Großteil der verbleibenden Gewässer. Auch in diesen Gewässern besteht durch Besatzmaßnahmen eine Verfälschung des Artenspektrums. Darüberhinaus werden Ruhezone für empfindliche Tierarten, insbesondere Wasservögel gestört. Hiervon sind auch besonders wertvolle und sensible Ökosysteme wie das Gebiet des "Faulen Sees" betroffen. Trampelpfa-

de führen zu einer Beeinträchtigung der Ufervegetation an der Oder und vielen stehenden Gewässern.

Jagd

Konflikte mit dem Naturschutz ergeben sich durch den hohen Wildbestand. Durch Schwarzwild werden insbesondere die wenigen feuchten Bereiche außerhalb der Oderaue als Suhle genutzt, ständig umgewühlt und die Ansiedlung standorttypischer Pflanzen unmöglich gemacht. Betroffen sind die Feuchtwälder der Booßener Teichlandschaft ebenso wie Goldenes Fließ, unterer Lichtenberger Graben und die Feuchgebiete des Markendorfer Waldes. Das Schalenwild beeinträchtigt darüberhinaus eine naturnahe Waldentwicklung, da durch Verbiß eine Naturverjüngung ohne aufwendige Schutzmaßnahmen praktisch unmöglich wird.

Wildbestand

Energiewirtschaft

Brandenburg erklärt die natur- und landschaftsgerechte Entwicklung der Windkraftnutzung zu einem Landesziel (vgl. Brandenburger Umweltjournal 17). In den von der Planung betroffenen Bereichen in Frankfurt (Oder) treten jedoch trotz der grundsätzlich zu begrüßenden, umweltfreundlichen Energiegewinnung erhebliche Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz auf. Besonders die nördlich des Stadtgebietes geplanten Anlagen auf der Oderanhöhe (3 Windkraftanlagen) führten durch die weiträumige Einsehbarkeit zu einer erheblichen Wertminderung des in seinem Erscheinungsbild einzigartigen Landschaftsraumes. Im nahen Umfeld tritt zusätzlich eine Lärmbelastung auf. Eine Beeinträchtigung ist gleichfalls für die besonders artenreiche und durch das Naturschutzgebiet "Nördliche Oderwiesen" geschützte Vogelwelt zu erwarten. Lärmentwicklung sowie die großräumig wirkenden "Bewegungen im Luftraum" führen zu Beeinträchtigungen des Bruterfolges und erhöhtem Streß. Untersuchungen aus Dänemark und den Niederlanden belegen, daß die Brutpaardichte sensibler Wiesenbrüter im Umkreis von bis zu 1000 m zu Windkraftanlagen drastisch abnehmen und rastende Vogelschwärme die Anlagen bis zu einem Abstand von 800 m meiden. Zugvögel verändern ihre Flugrouten. Auch bisher vorliegende Untersuchungen aus dem Binnenland registrieren Negativreaktionen vieler Brutvogelarten. Exakte Untersuchungen hierzu stehen noch aus. Selbst bei Schmetterlingen wurde jedoch eine Meidung der vom Schattenwurf betroffenen Flächen registriert.

Windkraftanlagen

Die geplante Errichtung eines Windparks (15 Windräder) zwischen Lichtenberg und Hohenwalde führt zu Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens dieses für die ruhige Erholung bedeutsamen Gebietes. Neben der erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes ist die zusätzliche Lärmbelastung des Raumes, moderne Anlagen erzeugen bis zu 45 dB(A), zu beachten. Eine Beeinträchtigung der Vogelwelt (z.B. nahrungssuchende Weißstörche, überfliegende Schwarzstörche) ist nicht auszuschließen (HINZEN & MAYR 1995, FROELICH & SPORBECK 1994)

Abfallwirtschaft

Zentraler Deponiestandort in Frankfurt (Oder) ist die Hausmülldeponie Seefichten. Aufgrund der geologischen Voraussetzungen wurde der Standort durch entsprechende Gutachten bestätigt (vgl. Umweltbericht Frankfurt/Oder). Durch die Lage am Rande des Industriegebietes Seefichten und die randliche Umwaldung ist das Konfliktpotential für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung gering. Potenzielle Erweiterungen der Deponie dürften in der Regel zu Eingriffen in die umgebenden Waldbestände führen und damit Beeinträchtigungen des Biotop- und Artenschutzes nach sich ziehen.

Hausmülldeponie
Seefichten

Die inzwischen geschlossene Bauschuttdeponie am Fernsehturm besitzt durch die exponierte Lage im Eingangsbereich der Stadt ein besonderes landschaftliches Konfliktpotential. Im unmittelbaren Umfeld zum bevölkerungsstarken und dichtem Stadtteil Neuberesinchen weist sie jedoch gleichzeitig ein wichtiges Freiflächenpotential auf. Unter der

Voraussetzung der Standsicherheit ist eine öffentlich zugängliche, naturnah rekultivierte Freifläche eine erstrebenswerte Folgenutzung.

Der aktuelle Standort für die Kompostierungsanlage im Bereich der Radwegeverbindung zum Helenesee ist aus Gründen des Landschaftsbildes und der naturnahen Erholung als ungünstig zu beurteilen, insbesondere im Hinblick auf die Erweiterungsabsichten des privaten Unternehmers.

wilde Müllablagerungen

Das generelle Problem wilder Müllablagerungen, die in mehr oder weniger starkem Umfang über das gesamte Stadtgebiet verteilt sind, ist nur in begrenztem Umfang zu regeln. Steigende Entsorgungskosten bei mangelndem Umweltbewußtsein einzelner Unverbesserlicher werden auch künftig zu Verkipungen in Natur und Landschaft führen. Neben der erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung sollten jedoch an besonders empfindlichen Stellen, vor allem im Bereich von Schutzgebieten, die Zufahrtmöglichkeiten für PKW konsequent gesperrt und ggf. rückgebaut werden.

Verkehr

Westtangente / Oder- Lausitz-Trasse

Die Auswirkungen der geplanten Westtangente Frankfurt (Oder) im Zuge der Realisierung der Oder-Lausitz-Trasse sind durch die Umweltverträglichkeitsstudie (FROELICH & SPORBECK 1994) ausführlich dokumentiert. Die Studie stellt die Variante 2 als die verträglichste Variante heraus, weist jedoch auf die damit verbundenen, erheblichen Eingriffe in den Landschaftsraum hin. Die Westtangente ist in engem Kontext mit den geplanten Gewerbegebieten Markendorf II und dem GVZ Frankfurter Tor zu sehen. Die UVS sowie der ebenfalls beim Büro Froelich & Sporbeck in Auftrag gegebene Landschaftspflegerische Begleitplan behandeln zunächst den Teilabschnitt zwischen B 87 im Süden und B 5 im Norden. Eine weitere Durchstreckung nach Norden und Süden hätte schwerwiegende Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz zur Folge. Die angedachte Trassenführung im Süden, die bislang noch nicht in den Bundesverkehrswegeplan eingestellt ist, steht insbesondere im Widerspruch zu der eingeleiteten Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes Fauler See/Markendorfer Wald.

Nordumgehung

Für die beabsichtigte Nordumgehung von Frankfurt (Oder) wird zur Zeit durch das Büro Fröhlich & Sporbeck eine Raumanalyse erarbeitet. Eine Querung der Oderaue nördlich der Kläranlage wäre mit schwerwiegenden Eingriffen in das Naturschutzgebiet "Nördliches Odertal" verbunden. Darüberhinaus ergeben sich große Konflikte mit dem Naturschutz durch erhebliche Eingriffe in Auenwäldökosysteme auf polnischer Seite. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist die Planung in der bislang angedachten Form strikt abzulehnen.

Weitere Landes- und Bundesstraßen

Die geplante Ortsumfahrung Markendorf (Bundesstraße B 87) und die Verlegung der Lebuser Chaussee (Bundesstraße B 112) östlich Kliestow führen zu schwerwiegenden Eingriffen in den Naturhaushalt sowie in forstlich und landwirtschaftlich genutzte Gebiete. Die verkehrliche Notwendigkeit der Straßenbauvorhaben ist bei beiden Maßnahmen zu hinterfragen (vgl. Konflikte zur Flächennutzungsplanung).

Ausbau kommunaler Straßen

Die geplanten bzw. angedachten kommunalen Straßen im Außenbereich, die ein hohes Konfliktpotential bergen, müssen ebenfalls in ihrer verkehrlichen Notwendigkeit überprüft werden. Dies betrifft:

- Neubau der Westanbindung des Helenesee von Markendorf aus
- Verbindungsstraße zwischen Rangierbahnhof (gepl. KV-Terminal) und Westtangente südlich Booßen
- Ausbau der Nuhnenstraße vom Friedensturm aus mit Anschluß an ETTC (nördlicher Teilabschnitt)
- Ausbau der Verbindungsstraße (Waldstraße) zwischen Rosengarten und Pilgram

Die Planungen sind aus landschaftsplanerischer aufzugeben bzw. es müssen völlig neue, umweltverträgliche Alternativkonzepte erarbeitet werden.

Bergbau/Rohstoffgewinnung

Eine Übersicht über Rohstofflagerflächen sowie bergschadensgefährdete Gebiete geben die Abb. 4.3 und 4.4. im Analyseteil des Landschaftsplanes. Eine aktuelle Gefährdung von Natur und Landschaft besteht im Bereich der Kiessand-Abbauflächen bei Lossow und den Tonfeldern bei Rosengarten, für die Bergfreiheit besteht. Höffigkeitsgebiete liegen ferner westlich Booßen (Quarzsand) sowie westlich Rosengarten und nördlich Fauler See vor (Kiessand).

Der Kiessandabbau Lossow stellt das einzige aktuelle Abbaugbiet dar. Zur Zeit wird nur ein relativ kleiner Teil des bergfreien Gebietes genutzt. Die nördlich angrenzenden, potentiellen Abbaugbiete im Markendorfer Wald sind (in Erwartung des künftigen Abbaus ?) zum überwiegenden Teil nicht aufgeforstet worden und stellen sich als Grasfluren dar, die durch Reitgras gekennzeichnet sind und Fragmente von Sandtrockenrasen beinhalten. Mit dem Abbau auf einer Fläche von insgesamt ca. 1,3 km² wären der Verlust struktureicher Waldbestände sowie der weitgehend ungestörten Offenlandschaft verbunden, deren Komplexwirkung eine hohes faunistisches Potential birgt.

Sandabbau Lossow

Der Tonabbau Rosengarten (ca. 0,6 km²) birgt Konflikte mit dem Wasserhaushalt des oberen Klingetales und damit verbunden mit dem einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiet "Oberes Klingetal", dessen Lebensräume durch den Wasserhaushalt der Klinge maßgeblich geprägt werden. Darüberhinaus sind die Oberläufe von Klinge- und Nuhnenfließ (Zubringer) durch den Abbau unmittelbar betroffen. Für die Landschaft im Übergang zwischen städtischem Gebiet und dem Erholungsgebiet Rosengarten/Stadtwald ergibt sich ein zusätzlicher Belastungsfaktor im Kontext mit der geplanten Westtangente, dem geplanten Gewerbegebiet Lillihof und der Bahntrasse. Unabgestimmt sind bislang die gegenläufigen Vorhaben der Straßenplanung für die Westtangente und das bestehende Bergrecht.

Tonabbau Rosengarten

Die weiteren Höffigkeitsgebiete liegen überwiegend im Bereich sensibler Landschaftsräume. Eine Nutzung dieser Rohstoffvorkommen wäre mit massiven Eingriffen in Waldbestände, Trockenrasen und struktureiche Übergangszonen der Kulturlandschaft verbunden und ist aus landschaftsplanerischer Sicht abzulehnen.

Höffigkeitsgebiete

Außerhalb des Frankfurter Stadtgebietes ist im Urstromtal der Berlin-Fürstenwalder Spreeniederung großflächiger Abbau von Kies geplant. Auch für das Planungsgebiet sind Auswirkungen durch mögliche Grundwasserabsenkungen nicht auszuschließen, die negative Folgeerscheinungen für Feuchtbiotope und Wälder im Gebiet befürchten lassen. Die engen Beziehungen im Wasserhaushalt sind noch aus den Fernwirkungen des ehemaligen Tagebaus Helene auf den Wasserstand der Biegener Hellen belegt.

Kiesabbau im Urstromtal

3.2.3 Zielkonflikte zur Flächennutzungsplanung und deren Eingriffserheblichkeit im Sinne des § 8a BNatSchG

Nachfolgende Tabelle beinhaltet eine Konfliktliste zwischen den Darstellungen des Vorwurfs zum Flächennutzungsplan und den sektoralen Zielkonzepten des Landschaftsplanes als Beurteilungsgrundlage des potentiellen Eingriffs in Natur und Landschaft. Die Numerierung entspricht den Darstellungen des Konfliktplanes (Karte Nr. 21). Aufgrund der Vielzahl an Entwicklungen und Projekten auf dem Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) werden die Vorhaben einer Kurzbewertung unterzogen, die im Rahmen des Landschaftsplanes nur kurz erläutert werden kann. Planungen, bei denen den Vermeidungsempfehlungen des Landschaftsplans durch den Flächennutzungsplan nicht nachgekom-

men wird, bedürfen einer detaillierten Erörterung im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan.

Bei der Bewertung der Zielkonflikte werden vor allem die besonders bedeutsamen Konflikte herausgestellt:

- ++ Die Darstellungen führen zu schwerwiegendsten Konflikten mit den Potentialen des jeweiligen Zielkonzeptes
- + Die Darstellungen führen zu erheblichen Konflikten mit den Potentialen des jeweiligen Zielkonzeptes
- O Die Darstellungen führen zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Potentiale von Natur und Landschaft

Eine Aggregation der Bewertungen zur Ermittlung einer "Gesamtbelastung" ist unzulässig. Bereits ein Belang, z.B. die Vernichtung eines besonders wertvollen Biotopes oder die Zerscheidung einer gesamtstädtisch relevanten Frischluftschneise kann dazu führen, daß ein Projekt/eine Planung aufgrund des erheblichen Eingriffstatbestandes in Frage gestellt werden muß.

Im Hinblick auf § 8a BNatSchG¹ wird für alle im FNP dargestellten, erkennbaren Planungsabsichten, die zu einem Eingriff in Natur und Landschaft führen können, die Eingriffserheblichkeit abgeschätzt.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 10 BbgNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild oder den Erholungswert der Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Vermeidungsgebot
§ 12 (1) BbgNatSchG

Bei einem zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft hat der Verursacher grundsätzlich zunächst die Vermeidbarkeit des Eingriffes zu prüfen. Beeinträchtigungen sind nach § 12 (1) BbgNatSchG auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Landschaft schonendere Weise, insbesondere an einem anderen Standort, erreicht werden kann. Nach LOUIS (1994) sind Eingriffe im Sinne des Gesetzes vermeidbar, "wenn:

1. kein Bedarf für das mit dem Eingriff verfolgte Ziel vorliegt (Rechtfertigung)
2. der Eingriff das verfolgte Ziel nicht erreichen kann (Geeignetheit)
3. das verfolgte Ziel auch auf andere, landschafts- und naturschonendere Weise erreicht werden kann durch
 - a) Aufgabe des Eingriffes (Erforderlichkeit des konkreten Eingriffes),
 - b) Wahl eines anderen Standortes (Erforderlichkeit des Standorts),
 - c) Wahl einer anderen Ausführung des Eingriffes (Erforderlichkeit der konkreten Ausgestaltung)."

¹ § 8a BNatSchG "Verhältnis zum Baurecht" (Auszüge)

(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 1 und der Vorschriften über Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 9 nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Abwägung nach § 1 des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dazu gehören auch Entscheidungen über Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplanes auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Dabei sind die Darstellungen der Landschaftspläne zu berücksichtigen.

(6) Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nach § 34 des Baugesetzbuches zulässig sind, sind nicht als Eingriffe anzusehen, soweit sich aus Absatz 4, Satz 4 nicht anderes ergibt.

Ist ein Eingriff nicht vermeidbar so hat der Verursacher nach § 12 (2) BbgNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen zu beseitigen oder durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Ausgleich hat einen zeitlichen, räumlichen und funktionalen Bezug zum Eingriff, was bedeutet, daß der Ausgleich zeitnah erfolgen, am Eingriffsort liegen und die Wiederherstellung der betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes zum Ziel haben muß.

Ausgleichsmaßnahmen
§ 12 (2) BbgNatSchG

Ist ein Eingriff nicht vermeidbar oder ausgleichbar, so ist er nur zulässig, wenn nach Abwägung die Belange der Allgemeinheit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Werden durch die Eingriffe Biotop der vom Aussterben bedrohten Tierarten zerstört, so sind besonders wichtige Gründe des Gemeinwohls zur Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Unzulässigkeit von Eingriffen
§ 13 BbgNatSchG

Ist ein Eingriff nicht ausgleichbar, aber zulässig, so hat der Verursacher die zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen. Als betroffener Raum wird der jeweilige "leitbildhomogene Teilraum" (vgl. Übersicht in Kap. 2.2) definiert. Auch bei Ersatzmaßnahmen ist ein Funktionsbezug herzustellen, daß heißt die Anlage eines Teiches kann beispielsweise keinen Eingriff in ein Trockenbiotop ersetzen.

Ersatzmaßnahmen
§ 14 BbgNatSchG

Ist eine Ersatzmaßnahme nach der Art des Eingriffs nicht möglich oder kann der Verursacher sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vornehmen, so hat er eine monetäre Ausgleichsabgabe zu entrichten, die zweckgebunden an das Land zu entrichten ist. Unter Umständen kann die entrichtete Ausgleichsabgabe dann auch für Maßnahmen außerhalb des Stadtgebietes Verwendung finden.

Ausgleichsabgabe
§ 15 BbgNatSchG

Nach Absprache mit dem Landesumweltamt wird die Eingriffserheblichkeit mehrstufig eingeschätzt:

	Eingriffserheblichkeit	Kriterien
1	weder ausgleichbar noch ersetzbar	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsgebot ist zu beachten • Biotop der vom Aussterben bedrohten Tierarten werden zerstört (vgl. § 13 BbgNatSchG) • Gesetzlich geschützte Biotop nach § 32 BbgNatSchG werden zerstört • Der Eingriff ist aufgrund der Schwere und Art funktional im Stadtkreis Frankfurt (Oder) nicht zu ersetzen
2	nicht ausgleichbar aber ersetzbar	<ul style="list-style-type: none"> • Der Eingriff ist am Eingriffsort nicht ausgleichbar, kann aber im vom Eingriff betroffenen Raum (entspricht dem jeweiligen "leitbildhomogenen Teilraum") funktional ersetzt werden
3	bedingt ausgleichbar	<ul style="list-style-type: none"> • Der Eingriff ist ausgleichbar, wenn der vorgesehene Eingriff reduziert wird bzw. das Gebiet um entsprechende Ausgleichsflächen erweitert wird
4	ausgleichbar	<ul style="list-style-type: none"> • Der Eingriff ist in Art und Umfang auf den vom Eingriff betroffenen Flächen ausgleichbar
5	kein Eingriff bzw. zu vernachlässigender Eingriff	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Eingriff im Sinne des § 10 BbgNatSchG • "Kein Eingriff" im Sinne des § 8a (6) BbgNatSchG (Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortstelle, die nach § 34 BauGB zulässig sind)

Auf der Ebene von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan kann nicht in letzter Konsequenz die Erheblichkeit des Eingriffs geprüft werden. Dies ist Aufgabe des jeweiligen Grünordnungsplans zum Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. des Landschaftspflegerischen Begleitplans bei anderweitig begründeten Eingriffen (z.B. Planfeststellungsverfahren).

Die Aufstellung der Wohnbaupotentiale der Stadt Frankfurt (Oder) durch das Stadtplanungsamt (22.02.96) beinhaltet noch eine Vielzahl weiterer Planungsvorhaben im Innenbereich, die jedoch im Flächennutzungsplan nicht als Planung erkennbar sind und die sich somit einer Beurteilung im Rahmen des Landschaftsplanes entziehen.

Eingriffe auf der Basis von
Fachplänen

Vorhaben, die aufgrund der Regelungen von Fachplanungen zulässig sind (z.B. Fernstraßen, Bergbau) und die zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen können, sind nicht nach § 8a BNatSchG zu beurteilen. Sie unterliegen vielmehr unmittelbar den Bestimmungen des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (§§ 12-15 BbgNatSchG). In nachfolgender Tabelle sind diese geplanten Vorhaben jedoch integriert, um eine Zusammenschau des gesamten Konfliktpotentials zu erhalten. Die integrierte Betrachtung wird auch im Hinblick auf mögliche Kompensationsmaßnahmen vorgenommen, da die Kommune auch für derartige Eingriffe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des FNP planerisch vorbereiten kann und sollte.

Eingriffserheblichkeit Kategorie 1 - Eingriff weder ausgleichbar noch ersetzbar							
	Bezeichnung Ort	Darstellungen FNP-Entwurf	Konflikte zwischen FNP-Entwurf und Zielkonzept			Erläuterungen	Vermeidungs- und Minimierungspotential
	(Flächengröße)	(Planungsstand: März 1996)	Flora, Fauna, Biotope	Erholung / Landsch.- bild	Abiotik		
1.	ETTC Nordteil: ca. 79 ha Südteil: ca. 43 ha Grünflächen: ca. 20 ha	gepl. Gewerbe- und Grünflächen sowie Hauptverkehrsstraße	++	++	++	Großflächige Inanspruchnahme von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen (Obstanbau). Großflächige Versiegelung mit sehr negativen Auswirkungen auf Wasserhaushalt und Bodenschutz sowie Beeinträchtigung des Lokalklimas. Überplanung von schutzwürdigen Biotopen sowie zusätzliche Barriere im gesamtstädtischen Biotopverbund. Völlige Überformung der Kulturlandschaft zwischen Lichtenberg und Rosengarten. Zu geplanten Wohnbauflächen (Dorfgebieten) sind nach der Abstandsleitlinie Brandenburgs (Nr. 148) von Betrieben zum Umschlag größerer Gütermengen 300 m (100 m) Abstand zu halten.	Insgesamt weitestgehende Straffung des Umfanges. Verzicht auf nördlichen Teilbereich nach Maßgabe des abzuwartenden Raumordnungsverfahrens. Einhaltung weiträumiger Abstände zu den Ortslagen Pagram und Lichtenberg. Erhaltung der Stillgewässer, des Pagramoberlaufes und der Mergelgrube. Notwendige Abstandsgrünflächen (40 m zur Bundesautobahn nach BFernStrG) nicht zur wenig wirksamen Kompensation von Eingriffen nutzen (Verlärmung, Restflächen). Stattdessen vor allem im nördlichen Teil größtmögliche Anlehnung des verkleinerten ETTC an Autobahn anstreben. Ausgleichsflächen nicht als öffentliche Grünfläche darstellen, sondern als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.
2.	Lillihof ca. 22 ha	gepl. Gewerbefläche	++	++	++	Landschaftlich sensibler Übergangsraum zwischen Stadtgebiet (Klingetal) und dem Erholungsgebiet Stadtwald / Landschaft mit herausragender Allee an der Fürstenwalder Poststraße. Vorkommen von schutzwürdigen und nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotopen (Landröhricht) nach Biotopkataster der Stadt Frankfurt (Oder). Gefährdung des Raumes auch durch geplanten Verkehrsknotenpunkt und beabsichtigte Baustraße der Westtangente. Bereich mit besonderer Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers und sehr hoher Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet mit Relevanz für die Belüftung des Stadtgebietes.	Realisierung des GVZ im Bereich des Containerbahnhofs macht Standortentscheidung für Gewerbegebiet Lillihof fraglich (Vermeidungsgebiet). Aufgabe der Planung anstreben bzw. Zweckbindung als GVZ im FNP darstellen. Bei Realisierung sind geschützte Biotope auszusparen und sind eine hohe Gestaltqualität und weite Pufferzonen erforderlich. Sicherung der besonderen Bedeutung der Allee an der Fürstenwalder Poststraße als Eingangsbereich in den Stadtwald. Eine Gefährdung des Grundwassers ist auszuschließen. Die wertvolle Kaltluftproduktion der Flächen für das Stadtgebiet geht bei Realisierung verloren.
3.	Nordumgehung Frankfurt (Oder) mit Oderquerung ca. 1,5km	gepl. Hauptverkehrsstraße	++	++	++	Darstellung widerspricht der herausragenden Bedeutung der Oderaue für Natur und Landschaft und läßt dabei auch wertvolle Auengebiete in Polen außer acht. Die Planung steht im Widerspruch zum Naturschutzgebiet "Nördliche Oderwiesen" und gefährdet die Aue mit ihrem besonderen standörtlichen Entwicklungspotential. Die klimatische Ausgleichs- und Ventilationsfunktion der Oderaue wird gefährdet.	Minimierungspotential durch hohe Empfindlichkeit des Landschaftsraumes kaum gegeben. Lösung des Konfliktes nur durch Aufgabe der Planung möglich. Zusätzliche Querung der Oder muß im regionalplanerischen Zusammenhang geprüft werden (vgl. Eisenhüttenstadt). Nordbrücke ist in der vorliegenden Fassung des Regionalplans nicht dargestellt. Zur Entspannung der Verkehrssituation im innerstädtischen Bereich ist aus landschaftsplanerischer Sicht nur eine 2.Brücke im Innenstadtbereich (z.B. südl. Winterhafen) denkbar.

4.	Westtangente Frankfurt (B 112 neu) ca. 14 km	gepl. Hauptverkehrsstraße	++	++	++	Sehr starker Eingriff in Natur und Landschaft. Insbesondere die Durchstreckung der geplanten Westtangente nach Süden durch das einstweilig sichergestellte NSG "Fauler See/Markendorfer Wald" führte zu schwerwiegendem Eingriff in wertvollste Landschaftsteile von Frankfurt (Oder) bzw. Lebensräume von vom Aussterben bedrohten Arten und ist nicht zu ersetzen. Schwerwiegende Gefährdung der gesetzlich geschützten Allee an der Fürstenwalder Poststr., insbesondere durch Abfahrt und Baustraße. Bau der Umgehungsstraße soll in drei Bauabschnitten bis zum Jahr 2000 erfolgen. 1.BA erfolgt zwischen B 87 und BAB 12.	Bei Realisierung der Westtangente Ausbau im Norden nur bis zur B 87 durchführen, da bei einer Weiterführung eine erhebliche Gefährdung der Boosener Teichlandschaft zu erwarten ist. Die südliche Durchstreckung muß aus Sicht der Landschaftsplanung in jedem Fall vermieden werden. Mögliche Vermeidung des Eingriffs in das NSG "Fauler See/Markendorfer Wald" sowie Minimierung der Flächeninanspruchnahme der Maßnahme insgesamt durch Optimierung der Anschlußstelle Frankfurt (Oder) [A12/B112]. Die Darstellung einer temporären Baustraße ist von der Darstellung im Flächennutzungsplan auszunehmen.
5.	Westanbindung Helenesee von Markendorf ca. 2 km	gepl. Hauptverkehrsstraße	++	++	++	Erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft (gepl. LSG), insbesondere in Gewässer und Wald. Beeinträchtigung wesentlicher Entwicklungsachsen der Landschaftsplanung in Bezug auf den Biotopverbund und die Erholungsnutzung. Überdimensionierte Erschließung des nur temporär genutzten Freizeitzentrums Helene. Ggf. Provozierung von Durchgangsverkehr.	Aus Sicht des Landschaftsplanes muß eine Aufgabe der Planung gefordert werden, da grundsätzlich Vermeidungsmöglichkeiten bestehen. Zur Lösung der Verkehrsproblematik und Havariegefahr im Sommer sollten andere verkehrliche Lösungen bevorzugt werden z.B. gesonderte Busspur entlang Tankenweg, Buspendelverkehr von Parkplätzen im Messebereich und Ausbau des bike & ride vom Bahnhofpunkt Helenesee.
6.	Anbindung GVZ-Containerbahnhof über Seefichten ca. 2 km	gepl. Hauptverkehrsstraße	++	++	++	Bei Realisierung besteht erhöhtes Konfliktpotential durch Eingriffe in Feuchtbiosphäre südlich der Bahnlinie, durch Überplanung von Gebieten mit besonderer Grundwassergefährdung (GVZ-Zubringer!) sowie durch die Zerschneidung von für den Biotopverbund wertvollen Flächen westlich Seefichten mit Vorkommen von gefährdeten und stark gefährdeten Tierarten in Brandenburg (Ortolan, Wachtel).	Eingriff minimieren, indem auf vorhandene / auszubauende Straßen im Bereich der Gewerbeflächen "Seefichten" mit Anbindung über die Fürstenwalder Poststraße oder über den Gronenfelder Weg zurückgegriffen wird. Bestehender Planung ist der Vorzug gegenüber Vorläuferplanungen südlich von Boos zu geben.
7.	Veränderte Führung der Lebuser Chaussee B 112 ca. 0,5 km	Hauptverkehrsstraße	++	++	++	Der Neubau des Anschlusses von der B 112 auf die B 5 gefährdet das Ragoser Talfließ mit seiner hervorragenden Bedeutung als Grünvernetzung zwischen Frankfurt und Kliestow. Gefährdung von nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotopen (Trockenrasen, naturnahe Fließgewässerabschnitte)	Vorhaben ist in geplante Nordumgehung eingebunden, wird jedoch auch losgelöst davon in Betracht gezogen. Als solches Verzicht auf das Straßenbauvorhaben, da aus landschaftsplanerischer Betrachtung im Zuge der vorhandenen Straße grundsätzlich vermeidbar.
8.	Verbindungsstraße Gronenfelder Weg - Seefichten ca. 0,5 km	gepl. Hauptverkehrsstraße	++	++	++	Gepante Straße (evtl. Dammlage) zerschneidet Freiraum entlang der Bahnlinie, der für den klimatischen Luftaustausch von besonderer Bedeutung ist. Darüberhinaus Zerschneidung und Entwertung der für die Erholungsnutzung und den den Biotopverbund bedeutsamen Vernetzungsfunktion zwischen Klingetal und Boos.	Verzicht auf zusätzliche Anbindung des Industrie- und Gewerbegebietes Seefichten anstreben. Im Falle der Realisierung ist "transparentes" Brückenbauwerk über die Gleisanlage erforderlich, das unter Umständen erheblich in das Landschaftsbild eingreift.

9.	Tonabbau östl. Rosengarten ca. 60 ha	geplante Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen	++	++	++	Schwerwiegender Eingriff im Bereich des oberen Klingetals mit negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen. Gefährdung des einstweilig sichergestellten NSG "Oberes Klingetal" durch gravierenden Eingriff in den Wasserhaushalt. Hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers. Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlich genutzter Böden. Zielkonflikt mit gepl. Straßenbauprojekt.	Verzicht auf das Vorhaben bzw. größtmögliche Reduzierung des Abbaumfanges. Bei Realisierung größtmögliche Vermeidung von negativen Effekten auf den Wasserhaushalt anstreben, um die Beeinträchtigungen für die Klinge zu minimieren
10.	Sandabbau westl. Lossow ca. 130 ha	geplante Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen	++	++	++	Großflächiger Abbau von Sand bedeutet schwerwiegenden Eingriff in Natur und Landschaft. Neben dem großflächigen Bodenverlust kommt es zur Gefährdung von nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotopen (Sandmagerrasen). Überformung der Erholungslandschaft im weiteren Umfeld des Helenesees. "Ausgleich" darf nicht in der flächigen Aufforstung nach Rekultivierung genehmigt werden.	Weitestgehende Eindämmung, besser Verzicht auf geplanten Abbaus. Erforderlichkeit einer regionalplanerischen Abstimmung zur "Kontigentierung" der Abbauvolumina in der Region (Vermeidungsgrundsatz). Landschaftspflegerischer Begleitplan muß den Charakter der in weiten Teilen offenen, heideartigen Landschaft herausstellen und sichern.
11.	Innenstadt / Bahnhofstraße ca. 3,5 ha	gepl. Wohnbaufläche	++			Planung kollidiert mit besonderem Artenschutzaspekt (wertvolles Fledermausquartier geschützter und vom Aussterben bedrohter Arten im ehemaligen Brauerkeller). Die Artenschutzvorschriften unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen des § 8a BNatSchG, sondern gelten uneingeschränkt.	Der Erhalt der Winterquartiere ist bei Projektrealisierung zweifelhaft. Sicherung der wertvollen Fledermauspopulation durch Verzicht auf Entwicklung eines Wohngebietes. Stattdessen Darstellung als Grünfläche anstreben.
12.	Oderhang Buschmühlenweg / Guldendorfer Str. ca. 7 ha	gepl. Wohnbaufläche	++	++	++	Zersplitterung der sich bislang bis in den Stadtkern fortsetzenden, baumbestandenen Oderhänge. Schwerwiegende Unterbrechung im Freiflächen- und Biotopverbund. Gefährdung von nach §32 BbgNatSchG geschützten Biotopen (Quellen, Rest-Hangwälder). Überbauung von Sonderstandorten mit hohem Biotopentwicklungspotential. Teilfläche bereits genehmigt und im Bau.	Größtmögliche Reduzierung der Baufläche. In jedem Fall Erhaltung der baumbestandenen Steilhänge in einem mindestens 50 m besser 100 m breiten Korridor. Hohe Anforderungen an Grünordnungspläne stellen.
13.	Kliesow, südl. Winkelweg ca. 1,5 ha	gepl. Wohnbaufläche	+	+	+	Planung von 25 WE in Eigenhelmen überbaut strukturreichen Ortsrand mit Obstgärten, unmittelbar angrenzend an nach § 31 BbgNatSchG geschützte Allee an der B 5.	Aufgrund des Planungshorizont nach 2010 (Aufstellung des Planungsamtes 2/96) ist das Vorhaben im beabsichtigten Geltungszeltraum des FNP vermeidbar. Darstellung im FNP als Grünfläche. Bei Realisierung ist größtmögliche Erhaltung der Obstbestände und Sicherung der Allee erforderlich.
14.	Klingetalsiedlung Bauvorhaben "Klingetal" Gronenfelder Weg / Platanenweg / Eichenweg ca. 8 ha	gepl. Wohnbauflächen, Verdichtung	+	+	+	Planung von 50 WE in Eigenhelmen überplant stark durchgrünte, aufgelockerte Siedlung mit großem Anteil an Obstgärten.	Aufgrund des Planungshorizont nach 2010 (Aufstellung des Planungsamtes 2/96) ist das Vorhaben im beabsichtigten Geltungszeltraum des FNP vermeidbar. Darstellung im FNP als Grünfläche. Bei Realisierung ist größtmögliche Erhaltung der Obstbestände erforderlich.

15.	Frankfurter Höhe ca. 9 ha	gepl. Wohnbau- und Mischgebietsflächen	+	+	+	Planung von 200 WE in Geschoßbauweise und 50 WE in Eigenhelmen überplant strukturreichen Brachflächenkomplex am südwestlichen Stadtrand mit Ackerbrache, Ruderalbrachen, ehemaligen Abgrabungen und Gärten. Barriere im Freifächengürtel am Stadtrand.	Aufgrund des Planungshorizont nach 2010 (Aufstellung des Planungsamtes 2/96) ist das Vorhaben im beabsichtigten Geltungszellraum des FNP vermeidbar. Darstellung im FNP als Grünfläche. Bei Realisierung der Bebauung ist ein breiter Freifächengürtel zwischen den geplanten Grünflächen am Fernsehturm bzw. im Bereich Keilsberge und dem Friedenturm freizuhalten.
16.	Kläranlage in der Oderaue ca. 1,5 ha	gepl. Ver-/ Entsorgungsfächen	++	++	++	Erweiterung der Kläranlage nimmt Teile der hochschützenswerten Oderaue in Anspruch. Überplanung von nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotopen (Auwaldfragmente bzw. Weidengebüsche nasser Standorte, aufgelassenes Grasland feuchter Standorte einschließlich Landröhrichte), für die ein absoluter gesetzlicher Schutz besteht und die einer Abwägung in der Bauleitplanung nicht zugänglich sind.	Beschränkung der standortgebundenen Kläranlage auf die Mindestgröße. Überprüfung der Ergänzungsmöglichkeiten mittels zusätzlicher dezentraler und kleiner dimensionierter Kläranlagen.
17.	Wasserwerk in der Oderaue, südl. Stadion ca. 2,5 ha	gepl. Ver-/ Entsorgungsfächen	++	++	++	Erweiterung der Trinkwassergewinnungsanlage nimmt schutzwürdige Biotope (Auenwiesen), unter Umständen auch nach § 32 BbgNatSchG geschützte Biotope (Auwaldfragmente, aufgelassenes Grasland feuchter Standorte), für die ein absoluter gesetzlicher Schutz besteht und die einer Abwägung in der Bauleitplanung nicht zugänglich sind, in Anspruch.	Beschränkung der standortgebundenen Trinkwassergewinnungsanlage auf die Mindestgröße unter Aussparung geschützter Gehölzbestände.

Eingriffserheblichkeit Kategorie 2 - Eingriff nicht ausgleichbar, aber ersetzbar

	Bezeichnung Ort	Darstellungen FNP-Entwurf (Planungsstand: März 1996)	Konflikte zwischen FNP-Entwurf und Zielkonzept			Erläuterungen	Vermeidungs- und Minimierungspotential
			Flora, Fauna, Biotope	Erholung / Landschaftsbild	Abiotik		
1.	Gewerbegebiet Großenfelder Weg ca. 17,5 ha	vorh. und gepl. Gewerbefläche	+	++	++	Potentielle Gefährdung klimatischer bedeutsamer Luftleitbahn. Bei Anschließung emittierender Betriebe Konflikt mit geplanter Wohnbauverweiterung. Beeinträchtigung des Biotopverbundes und des geplanten Grünflächenkorridors zwischen mittlerem Klingetal und Boßßen entlang der Bahn. Bei Realisierung im dargestellten Umfang an der Schwelle zu Kategorie 1.	Verkleinerung des Umfanges der Gewerbegebietsdarstellung auf 8ha entsprechend der raumordnerischen Vorgaben. Schaffung eines mindestens 50 m, besser 100 m breiten Korridors zwischen Bahn und Gewerbegebiet. Ersatzmaßnahmen sind aufgrund fehlender Ausgleichsmöglichkeiten im Gewerbegebiet mit dargestelltem Umfang erforderlich.

2.	Markendorf II ca. 44,5 ha + ca. 10 ha Grünflächen	gepl. Gewerbe- und Grünflächen	++	++	++	Großflächige Inanspruchnahme/ Versiegelung von Boden bzw. landwirtschaftlicher Produktionsfläche (z.T. ökologischer Anbau). Abkopplung des Frankfurter Stadtwaldes entgegen Räumlichem Strukturkonzept von den nördlich gelegenen Freiflächen. Zusätzliche Barriere im Biotopverbund. Entwertung geplanter Grünflächen durch zerscheidende Straßenbauvorhaben und damit nicht annähernd ein vollständiger funktionaler Ausgleich im Plangebiet. Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch großflächige Neuversiegelung	Größtmögliche Reduzierung des weitgehend bereits genehmigten Eingriffs. Sicherung einer unzerschnittenen Grünverbindung vom Markendorfer Wald in nordwestliche Richtung durch Minimierung der überbaubaren Fläche im Westen des Gebietes. Westliche Teilflächen bei Auslastungsproblemen prioritär freihalten.
3.	Goepelstraße / Kliestower Weg ca. 11 ha	gepl. Gewerbefläche	++	++	++	Zerschneidung einer bedeutenden Freiflächenverbindung aus dem nördlichen Stadtgebiet heraus in die Oderaue. Potentiell bedeutsam aufgrund der Randlage zur Oderhangkante mit seinem besonderen Biotopentwicklungspotential. Hohe Neuversiegelung.	Freihaltung des Korridors als Grünfläche zur Sicherung des Freiflächenbezuges zwischen Klingetal und Ragoser Talfließ bzw. Oderaue durch Aufgabe der Planung. Minderung des Eingriffs durch Realisierung einer breiten Grünverbindung möglich.
4.	nördl. Brauerei / östl. Lebuser Chaussee ca. 5,5 ha	gepl. Gewerbegebiet	+	+	+	Erweiterung des Gewerbegebietes überbaut Brachflächen und Gärten am Rande des für die Erholungsnutzung und den Biotopverbund bedeutsamen Ragoser Tales. Vorbelastung durch gewerblich geprägtes Umfeld.	Abklärung der raumordnerischen Kontingente zur Gewerbeentwicklung in Frankfurt (Oder). Hohe mögliche Dichte (GRZ 0,8) der Bebauung läßt Ausgleich auf der Fläche in der Regel nicht zu. Im Vergleich zur westlich der Lebuser Chaussee gelegenen Fläche ist das Gebiet vorrangig zu entwickeln.
5.	nördl. Brauerei / westl. Lebuser Chaussee ca. 5,5 ha	gepl. Gewerbegebiet	+	++	+	Erweiterung des Gewerbegebietes überbaut Brachflächen am Rande des für die Erholungsnutzung und den Biotopverbund bedeutsamen Ragoser Tales. Zerschneidung bzw. Einengung der geplanten Grünverbindung zwischen Klingetal und Ragoser Tal. Verschmelzung der Ortslage Kliestow mit dem Stadtgebiet. Beeinträchtigung angrenzender Gärten durch Immissionen.	Abklärung der raumordnerischen Kontingente zur Gewerbeentwicklung in Frankfurt (Oder). Verzicht auf die Planung anstreben bzw. größtmöglichen Puffer zum Ragoser Tal einhalten. Hohe mögliche Dichte (GRZ 0,8) der Bebauung läßt Ausgleich auf der Fläche in der Regel nicht zu. Im Vergleich zur östlich der Lebuser Chaussee gelegenen Fläche ist das Gebiet nachrangig zu entwickeln.
6.	Stallungen Booßen ca. 6 ha	gepl. Gewerbegebiet	+	+	++	Neuentwicklung von Gewerbe am westlichen Ortsrand von Booßen, im Anschluß an ehemalige Stallungen der LPG. Überbauung von Flächen mit besonderer Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers. Einengung, Beeinträchtigung der Entwicklungsleitstruktur Booßener Mühlengraben. Unbefriedigende Ausgestaltung des Ortsrandes. Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen.	Abklärung der raumordnerischen Kontingente zur Gewerbeentwicklung in Frankfurt (Oder). Verzicht auf die Planung anstreben bzw. größtmöglichen Puffer (>100 m) zum Booßener Mühlengraben einhalten. Bei Realisierung Verlagerung auf bereits vorbelastete, ggf. umzustrukturierende Flächen im Bereich der ehemaligen LPG. Gewährleistung des Grundwasserschutzes gegenüber potentiellen Schadstoffeinträgen.

7.	Seefischen westl. Birnbaumsmühle und nördl. Schubertstr. ca. 41,5 ha	gepl. Gewerbegebiet	++	+	++	Geplantes Gewerbegebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers und gefährdet wertvolles Bachtal "Der große Kehler" sowie das Feuchtbiotop an der Bahnlinie mit umgebenden Erlenbruch, der nach § 32 BbgNatSchG gesetzlich geschützt ist. Darüberhinaus werden alte, strukturreiche Gärten an der "Birnbaumsmühle" überplant. Vorbelastung durch teilweise vorhandene Altnutzung.	Völlige Schonung des geschützten Gewässers und des näheren Umfeldes mit altem Baumbestand. Keine direkte Einleitung von Abwässern oder Niederschlagswässern in das Gewässer. Sicherung des Grundwasserschutzes. Verzicht auf Überbauung des Gartenbereichs.
8.	Umfeld Fernsehturm ca. 9 ha	gepl. Gewerbefläche	+	+	+	Konflikt durch die räumliche Nähe zu geplanter Grünanlage im Bereich der Halde (Ästhetik, Lärm, Verkehr). Hohe Neuversiegelung im Bereich produktiver Böden. Potentielle Beeinträchtigung von Sandtrockenrasen im Umfeld durch Erschließung.	Überprüfung des Flächenbedarfs in Abstimmung mit den Zielvorgaben der Raumordnung. Ggf. geeigneter Alternativstandort für südöstlich davon geplante Sportanlage. Minimierung des potentiellen Eingriffs bei Gewerbenutzung durch Abschirmung gegenüber geplantem Erholungsgebiet. Bei vollständiger gewerblicher Nutzung ist nur ein Teilausgleich im Gebiet möglich.
9.	Kopernikusstr. / Ecke Damaschkeweg ca. 1 ha	gepl. Gewerbe	+	+	+	Geplantes Autohaus liegt innerhalb eines "Freiflächenfingers", der für die stadtnahe Erholung im Übergang von Nuhnenfließ zur freien Landschaft und den innerstädtischen Blotopverbund von besonderem Wert ist. Das Gewerbegebiet liegt innerhalb einer der bedeutendsten Belüftungsschneisen für das Stadtgebiet, die grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden sollte. Das bereits vorhandene Gebäude ist ebenfalls störend, jedoch in seiner Dimension deutlich kleiner.	Alternativen Standort suchen und Verzicht auf jedwede bauliche Entwicklung innerhalb des Grünzuges anstreben. Vorhandene Gebäude nach Möglichkeit beseitigen und Fläche renaturieren. Bei Realisierung des Projektes sind hohe grünordnerische Standards zur Minimierung des Eingriffs erforderlich.
10.	Frankfurter Höhe / Anschlußstelle Frankfurt (Oder) ca. 5 ha	Bestand Gewerbe	+	+	+	Darstellung Bestand ist unrichtig. Planung bereitet Eingriff in vorhandenen Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (Vorwald) und in Gärten vor.	Verzicht auf Standort bzw. Koordinierung mit gepl. Mischgebieten im Bereich Frankfurter Höhe erzielen. Darstellung als Immissionsschutzwald im FNP anstreben. Im Falle der Realisierung ist kein Teilausgleich auf der Fläche möglich.
11.	Eisenhüttenstädter Chaussee / Anschlußstelle Frankfurt (Oder) ca. 8,5 ha (teilweise Bestand)	Bestand Gewerbe	+	+	+	Für ehemalige Kiesgrube besteht Satzungsbeschuß (B-Plan 92-003) zur Umnutzung als Industriegebiet. Genehmigung liegt noch nicht vor. In Randbereichen befinden sich strukturreiche Ruderalfluren und Pioniergehölze. Bei stark emittierender Industrieansiedlung besteht Immissionsgefahr für Neuberesinchen und gepl. Grünanlage am Fernsehturm (Hauptwindrichtung!).	Überprüfung der Notwendigkeit eines Industriegebietes am vorhandenen Standort. Bei Realisierung Schonung der Randbereiche. Falls kein Gewerbe angesiedelt wird, naturnahe Rekultivierung der Kiesgrube im Biotopverbund zwischen Fauler See und Märkischer Naturgarten anstreben.

12.	Ortsumgehung Markendorf (B 87 neu) ca. 3 km	gepl. Hauptverkehrsstraße	++	++	++	Schwerer Eingriff insbesondere im Bereich des Talzuges des Lichtenberger Grabens, dessen verbindende Funktion für Erholungsnutzung und Biotopentwicklung gefördert werden soll. Gefährdung der Allee an der B 87. Zusätzliche Freiraumbarrriere im Biotopverbund. Weitere Zerstückelung des Obstanbaugebietes bei Markendorf mit relativ hochwertigen Böden.	Entlastungswirkung auf die Ortsdurchfahrt von Markendorf überprüfen. Verzicht auf Straßenplanung anstreben. Im Falle der Realisierung deutlich früheres Verschwenken der Linienführung auf die B 87 in Verbindung mit einem Rückbau der B 87 (alt) in der Ortslage Markendorf.
13.	Verbindungsstraße Rosengarten - Pilgram (Waldstraße) ca. 2 km	Hauptverkehrsstraße	++	++	+	Neubau im Zuge der vorhandene Waldstraße, die zur Zeit als Feldsteinweg ausgebaut ist. Inanspruchnahme von Wald im südlichen Bereich des für die Erholung besonders bedeutsamen Frankfurter Stadtwaldes. Beunruhigung des Erholungsgebiet mit zusätzlicher Belastung der Ortslage Rosengarten. Frankfurter Stadtwald ist Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.	Überprüfung der Notwendigkeit eines Ausbaus als Hauptverkehrsstraße mit Ausbaustandard wie bereits östlich Pilgram realisiert. Pilgram ist bereits über eine Hauptverkehrsstraße an Lichtenberg angebunden, so daß der Neubau eine Verkürzung von nur ca. 2,5km erzielen würde. Der Natur- und Landschaftsschutz hat in diesem Raum ein hervorgehobenes Gewicht.
14.	Neubau/Verlegung Nuhnensstr. ca. 4 km	gepl. Hauptverkehrsstraße	+	++	++	Straßenbauvorhaben beeinträchtigt das Erholungsgebiet im Umfeld des Friedenturmes. Zusätzliche Barriere im Nord-Süd gerichteten Biotopverbund. Erhebliche Neuversiegelung und Zerschneidung relativ hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen.	Straßenbauvorhaben verläuft weitgehend parallel zur Autobahn (Parallelerschließung) und ist unmittelbar an nördlichen Abschnitt ETC geknüpft und damit bei Veränderung oder Aufgabe dieser Planung unter Umständen grundsätzlich vermeidbar. Minimierung durch Ausbau des vorhandenen Straßenzuges in Richtung Lichtenberg anstreben.
15.	Verbindungsstraße Müllroser Chaussee - Nuhnensstraße ca. 1 km	gepl. Hauptverkehrsstraße	+	+	+	Fragmentierung der Freiflächen am südwestlichen Stadtrand mit Beeinträchtigung der örtlichen Erholungsfunktion. Zerschneidung der nach § 31 BbgNatSchG geschützten Allee an der Buckower Straße. Hohe Neuversiegelung.	Straßenbauvorhaben steht in engem Kontext zu den geplanten Wohnbauvorhaben Bremsdorfer Str. und Buckower Str. Ausbau als örtliche Hauptverkehrsstraße erscheint parallel zur Kopernikusstr. übertrieben. Im Falle der Realisierung der Wohngebiete Reduzierung auf örtliche Erschließungsstraße anstreben.
16.	Müllroser Chaussee / An der Autobahn ca. 3 ha	gepl. Mischgebiet	+	+	+	Eingriff in vorhandenen Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (Rodung).	Verzicht auf Standort anstreben. Stattdessen Wiederaufforstung und Darstellung als Immissionsschutzwald im FNP. Im Falle der Realisierung ist kaum Tellausgleich auf der Fläche möglich.
17.	Gronenfelder Weg ca. 13 ha	gepl. Wohnbaufläche	+	+	+	220 WE (EH) Bebauung führt zu einer großflächigen Inanspruchnahme des Außenbereichs mit hoher Neuversiegelung und potentiell Verlust von einzelnen strukturreichen Gärten und Gehölzstrukturen. Vorrangflächen für die Landwirtschaft aufgrund der Bodengüte. Unter Umständen entstehen Zielkonflikte zu benachbarter Gewerbeansiedlung.	Realisierung von 220 WE erfordert hohe Dichte, so daß im Gebiet nur Tellausgleich zu erzielen sein wird. Überprüfung des Wohnbaustandortes im Hinblick auf die geforderte Prioritätensetzung durch die Raumordnung. Im Falle der Bebauung durchgrüntes Wohngebiet in Anlehnung an Klingelsiedlung anstreben.

18.	Buckower Str. / Nuhnenstraße ca. 14 ha	gepl. Wohnbaufläche	+	+	+	Planung von 300 WE in Eigenheimstandorten. Problematische Ausdehnung des Siedlungsrandes mit Zersiedelungswirkung. Unzureichende Berücksichtigung des Freifächenschutzes am Stadtrand im Umfeld des Erholungsgebietes am Friedensturm. Gefährdung der Pappelallee.	Nur bei drastischer Reduzierung der WE läßt sich Ausgleich im Gebiet herstellen. Aus Sicht der Landschaftsplanung nur mit nachrangiger Priorität zu realisierendes Baugebiet.
19.	Buckower Straße (BUND), westlich Sandgrund ca. 3,5 ha	gepl. Wohnbaufläche	++	+	+	Planung von 100 WE und weiteren 250 WE nach 2010 (Geschoßwohnungsbau). Verbauung einer bedeutsamen Freiflächenverbindung im Bereich des zu entwickelnden Grünzuges zum Friedensturm. Baugebiet greift in den Außenbereich und trägt zur Zersiedelung am Stadtrand bei. Überbauung von Brachflächen mit Gehölzaufwuchs. Vorbelastung durch kleinere Gebäude im Bestand.	Fortführung eines äußeren Freiflächenbandes am Stadtrand in Richtung Friedensturm durch Ausweisung eines mindestens 100 m breiten Grünflächenkorridors zwischen Wohnbau- und Sonderbauflächen sichern. Zuschnitt der Wohnbaufläche im FNP auf die beabsichtigte Auslastung mit zunächst 100 WE beschränken.
20.	Bremsdorfer Str. ca. 15 ha	gepl. Wohnbaufläche	++	++	+	Planung von 100 WE in Eigenheimstandorten. Unzureichende Berücksichtigung des Freifächenschutzes am Stadtrand im Umfeld des Erholungsgebietes am Friedensturm. Gefährdung eines nach § 32 BbgNatSchG geschützten Streuobstbestandes. Überplanung strukturreicher, eingeführter und den Ortsrand bestimmender Gärten.	Fortführung eines äußeren Freiflächenbandes am Stadtrand in Richtung Friedensturm. Durch erhebliche Reduzierung der WE möglichst hohen Teilausgleich im Gebiet herstellen. Aus Sicht der Landschaftsplanung nur mit nachrangiger Priorität realisierbare Baugebiete.
21.	Wohnpark Großnuhnen ca. 1,5 ha	gepl. Wohnbaufläche	+	+	++	150 WE; Hochverdichtetes Wohngebiet überbaut ehemaligen Sportplatz und Brachflächen mit wertvollem (Ufer-) Gehölzbestand. Das Baugebiet gefährdet das unmittelbar angrenzende Nuhnenfließ. Beeinträchtigung des auch klimatisch bedeutsamen Grünzuges Nuhnenfließ als Vernetzung zwischen Stadtgebiet und freier Landschaft.	Sicherstellen, daß es zu keiner Beeinträchtigung des Nuhnenfließes und der zugehörigen Ufergehölze kommt. Die Entwicklung des dichten Wohngebietes (150 WE auf 1,1 ha) läßt allenfalls Teilausgleich zu.

Eingriffserheblichkeit Kategorie 3 - Eingriff bedingt ausgleichbar

	Bezeichnung Ort	Darstellungen FNP-Entwurf (Planungsstand: März 1996)	Konflikte zwischen FNP-Entwurf und Zielkonzept			Erläuterungen	Vermeidungs- und Minimierungspotential
			Flora, Fauna, Biotope	Erholung / Landsch.- bild	Ablotik		
1.	Stallungen Booßen ca. 5 ha	Gewerbegebiet		+	++	Etablierung von Gewerbe (z.Zt. bereits in Ansätzen vorhanden) im Bereich der ehemaligen LPG-Flächen. Gewerbegebiet liegt innerhalb von Flächen mit besonderer Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers. Mißachtung der Zielsetzung einer gestalterisch ansprechenden Ortsrandentwicklung.	Vermeidung von dezentraler Gewerbeansiedlung in den Ortslagen über den örtlichen Bedarf hinaus. Überprüfung der Notwendigkeit einer Darstellung als Gewerbegebiet. Bestand kann auch über Dorfgebiet planerisch gesichert werden. Bei Ausnutzung des Gebietes entstehen ggf. Ausgleichsverpflichtungen, denen insbesondere im Zuge von Gestaltungs-

						maßnahmen am Ortsrand begegnet werden soll.	
2.	Unteres Ragoser Tal ca. 4,5 ha (gesamt)	Gewerbe	++	++	○	Langfristige Sicherung des Bestandes steht im Widerspruch zur gewünschten Sicherung und Entwicklung der exponierten Oderhänge und des Erholungsvorranges im Ragoser Talfließ. Steinbruch am Triftweg weist Biotope nach § 32 BbgNatSchG auf.	Bei Umnutzung oder Verdichtung entstehen ggf. Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen. Darstellung als Grünfläche mit der Option das standörtlich schlecht eingebundene Gewerbe mittelfristig zu verlagern oder bei Nutzungsaufgabe als naturnahe Grünfläche zu entwickeln. Vorhandene Gebäude genießen Bestandsschutz.
3.	südl. Spitzkrug ca. 2 ha	gepl. Gewerbe		++		Geplantes Gewerbegebiet engt die vorhandene und weiter zu entwickelnde Freiraumverbindung zwischen Klingetal, Lebuser Vorstadt und Oderaue ein. Fehlende Anbindung an weitere Gewerbeflächen. Vorbelastung durch Aufschüttung.	Überprüfung der Standortentscheidung hinsichtlich der Vermeidungsmöglichkeiten und Verlagerung. Im Falle der Realisierung ist eine wirksame Abschirmung durch Gehölze im Verlauf der angrenzenden Bahntrasse anzulegen.
4.	Markendorfer Wald ca. 2,5 ha	Gewerbe	++	++	○	Markendorfer Wald ist Vorranggebiet für Naturschutz und Erholungsnutzung. Vorhandenes Gewerbegebiet wirkt deplaziert und störend innerhalb des Erholungsgebietes.	Bei Umnutzung oder Verdichtung entstehen ggf. Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen. Bestehendes Gewerbe längerfristig in unempfindlichere Räume verlagern. Darstellung als Wald anstreben. Bebauung genießt Bestandsschutz.
5.	Klestow / Umgebung Großer Klestower See ca. 1,5 ha	gemischte Baufläche (Dorfgebiet)	+	++	+	Darstellung läßt zu wenig Raum für Grünflächen im Umfeld des Sees, insbesondere im Bereich des Bades. Notwendige Pufferbereiche um den See werden potentiell bebaut.	Deutliche Rücknahme der Darstellung als Baufläche. Keine näher an den See heranreichende Bebauung zulassen.
6.	östl. Birnbaumsmühle Klingetal ca. 2 ha	gepl. Mischgebiet	+	+	+	Geplante Neuordnung der vorhandenen Anlage darf nicht zu einer Einengung des Talzuges führen. Klingetal ist Vorranggebiet für innerstädtische Erholung und Biotopvernetzung.	Beschränkung auf Bestandssicherung. Verdichtung darf nicht zur Beeinträchtigung des schutzwürdigen Klingetals führen. Langfristig wird aus landschaftsplanerischer Sicht ein durchgängiger Tal- bzw. Grünzug im Klingetal vorgesehen, der nicht durch Bebauung eingeengt wird.
7.	August-Bebel-Str. / Helmchengrund bzw. Westkreuz "Vordernuhnen" ca. 7 ha	gepl. Wohnbaufläche gepl. gemischte Baufläche	+	+	○	200 WE (G), 18 WE (EH); Überbauung von Freiflächen zwischen Nuhnenstraße und Helmchengrund mit wertvollen Gehölzbestand und Gärten/Brachen. Die bedeutende Freiflächenverbindung zwischen Nuhnenfließ und Klingeflöß soll offengehalten und mit Wegen für die Erholungsnutzung erschlossen werden. Gefährdung des innerstädtischen Biotopverbundes.	Ausgleich herbeiführen, indem ggf. das Plangebiet für die Bauflächen um den Grünzug erweitert wird, um Vernetzung herzustellen bzw. diese zu verbessern. Darstellung einer durchgängigen Grünfläche zwischen Friedrich-Ebert Str. und August-Bebel-Straße.
8.	Südring / Kosmonautenvierte ca. 3,5 ha	Neuordnung Mischgebiet	○		○	Überplanung strukturarmer innerstädtischer Brach-/Wiesenfläche für geplantes Stadtteilzentrum Süd.	Durch hohe Dichte des Mischgebietes am Eingriffsort nur bedingt oder in Teilen ausgleichbar. Gestalterische Aufwertung durch Anpflanzung von Bäumen erforderlich.

9.	Fischerstraße / südöstl. Stadtzentrum ca. 3 ha	Mischgebiet / Wohnbaufläche	+	+	+	Das Gebiet östlich der Fischerstraße grenzt unmittelbar an den Oderaltarm an und ist heute durch strukturreiche Gärten im Übergang zu uferbegleitenden Auwaldresten gekennzeichnet. Potenziell naturnahe Rest-Auenbäden vorhanden. Mögliche Verdichtung des Gebietes (bei M) bis GRZ von 0,8) gefährdet die erwähnten Potentiale.	Vollständige Erhaltung der rückwärtigen Gärten im Bereich der Fischerstraße durch einen Mindestbauabstand zum Gewässer von 50 m. Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion der Oder für die Innenstadt durch Auflockerung der Baustruktur für Belüftungsschnelsen.
10.	Neuberesinchen ca. 5 ha	gepl. gemischte Baufläche / Kerngebiet		++	○	Einengung des durchgängigen Grünkorridors durch Neuberesinchen an zentraler Stelle.	Einbeziehung des Grünflächenkorridors in die verbindliche Bauleitplanung zur Realisierung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere in freiraumgestalterischer Hinsicht.
11.	Peterhof Booßen Siedlung Siedlung Hexenberg ca. 12 ha (gesamt)	Allgemeines Wohngebiet	+	+	+	Darstellung als Wohnbaufläche läßt weitere bauliche Verdichtung der Splittersiedlungen zu, die aus Gründen der Zersiedelung, Entsorgung und gestalterischen Einbindung problematisch ist. Splittersiedlungen gelten nicht als im Zusammenhang bebaute Ortsteile, so daß eine Bebaubarkeit im Sinne des § 34 BauGB nicht gegeben ist.	Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft. Vorhandene Gebäude genießen Bestandsschutz. Privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB sind möglich.
12.	Klieslow "Sonnenhang" ca. 3 ha	gepl. Wohnbaufläche	+	+	○	77 WE (EH), genehmigter VEP. Wohnbebauung überplant strukturreichen Ortsrand mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und den Biotopschutz. Für den Planungshorizont nach 2010 sind für die westlich davon gelegenen Flächen weitere 60 WE vorgesehen.	Ggf. ausgleichbar wenn im VEP genügend Raum für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt wurden bzw. das Ortsbild durch qualitativ hochwertige Einbindungsmaßnahmen wiederhergestellt wird. Überbauung des westlichen Bereiches mit wertvoller Hecken- und Streuobstsubstanz ist in jedem Fall zu vermeiden.
13.	Booßen Wulkower Weg ca. 6 ha	gepl. Wohnbaufläche	+	+	+	75 WE (EH), Planung greift weit in den Außenbereich hinein und gefährdet den vorhandenen und noch weiter zu entwickelnden Biotopverbund im Verlauf des Booßener Mühlengrabens. Potenzielle Beeinträchtigung des Gewässerhaushaltes mit besonderem Grundwassergefährdungspotential. Baugebiet liegt innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes Booßener Teiche.	Verkleinerung der Darstellung Wohnbaufläche im Süden zur Gewährleistung großzügig bemessener Abstände (ca. 200 m) der Bebauung zum Booßener Mühlengraben zur Erhaltung der Talcharakteristik und zum Schutz des Gewässers.
14.	Lebuser Weg Booßen ca. 7,5 ha	gepl. Wohnbaufläche	++	+	+	60 WE (EH), Groß dimensionierte Wohnbauplanung in der Periferie von Booßen mit nachhaltiger Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Gefährdung der als Naturschutzgebiet vorgesehenen Booßener Teichlandschaft mit Vorkommen von störungsempfindlichen Vogelarten durch Bautätigkeit (Abstand < 200 m) und erhöhten Nutzungsdruck. Inanspruchnahme relativ hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen.	Reduzierung des Bauvorhabens auf einzellige Straßenrandbebauung bzw. Lückenschließung unter Aussparung von Obstgärten.

15.	Friedrich-Ebert-Str. "Großnuhnen" ca. 3 ha	gepl. Wohnbaufläche	+	+	+	19 WE (EH); Überplanung strukturreicher Gärten im Umfeld des Nuhenzubringers. Ggf. Gefährdung des Fließgewässers und Einengung des Grünzuges in Richtung Klingefleß.	Gewährleistung eines ausreichend bemessenen Gewässerrandstreifens (ca.30 m), der frei von gärtnerischer Nutzung gehalten wird. Realisierung über Ausgleichsmaßnahmen anstreben.
16.	"Römerhügel" ca. 21 ha	gepl. Wohnbebauung	+	++	++	100 WE (Eigenhelme), 100 WE (Geschoßwohnungsbau) Großflächige Wohngebietsdarstellung weist den ehemaligen Stand mit zusätzlich 400 WE auf und ist damit überdimensioniert. Bei vollständiger Realisierung von 600 WE (nach 2010) entstehen ggf. negative klimatische Auswirkungen auf das Stadtzentrum. Baugebiet nimmt strukturreiche Brachflächen und Gehölzbestände innerhalb einer gesamtstädtisch bedeutsamen Freifläche "Grüner Finger" in Anspruch. Potenzielle Gefährdung geschützter Sandtrockenrasen.	Minimierung des Eingriffs durch reduzierte Darstellung auf die tatsächlich im Zeithorizont des FNP zu realisierende Bebauung. Insbesondere Verzicht auf nördliches Teilgebiet. Sicherung eines Grünflächenkorridors im Baugebiet entsprechend städtebaulichem Entwurf. Erstellung eines qualifizierten Grünordnungsplanes ist erforderlich, um Ausgleich im Gebiet herzustellen. Im dargestellten Umfang nicht ausgleichbar.
17.	Pflaumenallee ca. 6 ha (gesamt)	Bestand Wohnbaufläche	0	+	0	Weitere Ausdehnung der bislang unzureichend in den Ortszusammenhang und in das Landschaftsbild integrierten Eigenheimsiedlung südwestlich der Straße "Am Berg"	Verbesserung der Einbindung durch ortstypische Anpflanzung mit Obstgehölzen oder freiwachsender Hecke im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen.
18.	Vorderes Mühlental Mühlenweg/Nußweg ca. 1,5 ha	gepl. Wohnbaufläche	+	++	+	20 WE (EH); Vorderes Mühlental ist aus Sicht des Landschaftsplanes Schwerpunktbereich für die stadtnahe Erholung und soll von jeglicher weiterer Bebauung freigehalten werden. Planung und Darstellung des Bestandes etabliert Splittersiedlung und führt zur Überbauung einer strukturreichen Gartenlandschaft.	Weitestgehender Verzicht auf die Bebauung. Überprüfung der grundsätzlichen Vermeidbarkeit. Darstellung als Grünfläche.
19.	Pferdegasse ca. 1 ha	gepl. Wohnbaufläche	0	+	0	Vorhandene Splittersiedlung in empfindlichen Landschaftsraum wird etabliert. Gegebenenfalls entstehen Verdichtungsmöglichkeiten, die landschaftsplannerisch unerwünscht sind.	Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft. Vorhandene Gebäude genießen Bestandsschutz. Aufstellung des Stadtplanungsamtes (Feb. 96) gibt für den Zeithorizont nach 2010 die Planung von 10 WE (Eigenhelme) an. Künftig keine Siedlungsentwicklung zwischen Autobahn und Bahnlinie zulassen.
20.	Krumme Straße Güldendorf ca. 2 ha	gepl. Wohnbaufläche	+	+	0	45 WE (EH); Die Planung reicht bis unmittelbar an den Wald bzw. das Landschaftsschutzgebiet "Märkischer Naturgarten" heran. Gefährdung der Waldrandbiozönose bei unzureichendem Abstand der Bebauung.	Die Sicherung der Waldfunktionen ist im Rahmen des Planungsvorhabens gemäß § 6 LWaldG zu gewährleisten. Durch einen Abstand von 30-40 m der Grundstücksgrenze zum Bestandesrand soll eine Waldrandentwicklung ggf. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht werden.
21.	Siedlerweg Hohenwalde ca. 1 ha	gepl. Wohnbaufläche	0	+	0	13 WE (EH) Überbauung am Ortsrand des Angerdorfes mit nachteiliger Auswirkung auf die besondere Ortscharakteristik.	Ausgleich durch qualitativ hochwertige Ausgleichsmaßnahmen (Eingrünung mit Obstgehölzen oder freiwachsender Hecke) zur Einbindung der Eigenhelme in das Landschafts- und Ortsbild herbeiführen.

22.	Östlicher Ortseingang Hohenwalde ca. 1,5 ha	gepl. Wohnbaufläche	+	++	○	30 WE (EH); Bebauung gefährdet die Ortscharakteristik des in seiner Ausbildung als Angerdorf einzigartigen Dorfes in Frankfurt (Oder) und läuft Zielsetzungen für Naturschutz und Landschaftsbild entgegen. Gefährdung von nach §32 BbgNatSchG geschützten Biotoptypen (Lesesteinhaufen). Aufwendige Erschließung ist erforderlich. Bebauung schafft Ansatzpunkte für die geplante "äußere Schale" mit 90 WE (nach 2010), die zu einem völligen Verlust des Ortscharakters führte und Streuobsbestände gefährdete.	Erhaltung bestehender Ortsrandstrukturen durch Verzicht auf Vorhaben anstreben. Im Falle der Realisierung Erschließung von der Teichstraße herstellen und Sicherung der Hecke mit Lesesteinhaufen am Feldrand. Ausgleichsmaßnahme durch Schaffung von ortstypischer Eingrünung, i.d.R. durch Obsbestände.
23.	Stachelbeerweg / Lehmweg Maulbeerweg in Markendorf Siedlung ca. 12 ha	gepl. Wohnbaufläche	+	+	○	57 WE (EH) sowie 10 WE (EH) nach 2010, Starke Verdichtung des Gebietes gefährdet durchgrüneten Siedlungscharakter und die z.T. auf den Freiflächen befindlichen Obstgärten.	Beschränkung der Verdichtung auf ein verträgliches Maß, insbesondere im Hinblick auf die Schonung aller Obstbestände. Flächen nördlich Lehmweg als Fläche für die Landwirtschaft darstellen, da erst für nach 2010 geplant.
24.	Kirschenweg Markendorf ca. 8 ha	gepl. Wohnbaufläche	+	+	+	120 WE (EH); Isolierung und erhöhter Nutzungsdruck eines bestehenden Feldgehölzes durch vollständige Umbauung. Überbauung des mäßig strukturierten Ortsrandes unter Einbeziehung des Markendorfer Sportplatzes. Relativ große Neuversiegelung und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen.	Freihaltung eines Korridors zur Anbindung des vorhandenen Feldgehölzes an das landwirtschaftliche Umfeld. Einbindung des Gebietes mit landwirtschaftsgerechter Bepflanzung. Anwendung ökologischer Standards in der Bauweise.
25.	Ortserweiterung Las- sow ca. 3,5 ha	Allgemeines Wohngebiet	+	+	+	25 WE (EH); Überbauung des südwestlichen Ortsrandes mit z.T. charakteristischen, reich strukturierten Gärten der Dorfzäuner.	Einbindung der Neubebauung in das gestalterische Ortsgefüge in Bezug auf die Außenwirkung (Ortsrand) als auch das innere Erscheinungsbild des Angerdorfes. Gewährleistung dorfkologischer Baustandards, Sicherung und Neuschaffung von Kleinstrukturen wie dörfliche Ruderalfluren.
26.	Nördlich Kinderklinik ca. 4 ha (gesamt)	vorh. und gepl. Sonderbaufläche	+	++	○	Gefährdung des parkartigen Gehölzbestandes. Durchgängige Freiflächenverbindung vom Lennepark bis zum Ragoser Talfließ soll entlang der Oderhänge erhalten bzw. geschaffen werden.	Sicherung eines Wegerechts über das parkartige Klinkgelände auf privatrechtlichem Wege oder über die verbindliche Bauleitplanung. Besser: Darstellung als schmaler Grünflächenkorridor unter Rücknahme der gepl. Sonderbaufläche im FNP.
27.	Messe / Kasemenge- lände Nuhnenstraße ca. 31 ha	gepl. Sonderbaufläche und Fläche für den Gemeinbedarf	+	+	+	Durch Planung erfolgt Neuordnung der brach liegenden Konversionsfläche als potentiell Lebensraum seltener oder gefährdeter Arten. Zielkonzepte für Naturschutz und Erholung fordern eine Randausbildung bzw. Verknüpfung zwischen Nuhnen- und Klingeflöß.	Erhaltung eines Grünflächenkorridors am Stadtrand in Verknüpfung mit dem Messegelände. Schaffung einer für die Erholung nutzbaren extensiven Grünfläche am Stadtrand. Realisierung des Grüngürtels in Verbindung mit Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der ehemaligen Militärfächen.
28.	Heleneesee ca. 9 ha	gepl. Sonderbaufläche	○	○	○	Geplante Erweiterung des Erholungszentrums am Heleneesee auf vorhandener Brachfläche.	Ausgleichbarkeit abhängig von der Art der beabsichtigten Nutzung. Als Ferienhaussiedlung mit GRZ < 0,2 bei entsprechender Bepflanzung auf der Fläche ausgleichbar.

29.	Südlicher Waldgürtel bei Hohenwalde "Junkerfeld" ca. 4 ha	Sonderbaufläche	++	++	++	Planung manifestiert Wochenendhausiedlung als Wohnbaufläche ohne Anbindung an Ortslage oder Freizeleinfrastuktur. Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Schaffung eines durchgängigen Waldbandes am Rand des Frankfurter Stadtgebietes am Abfall zur Spreeniederung. (vgl. § 4 Pkt. 5 Vorschaltgesetz zum Landesplanungsgesetz)	Darstellung als Wald und langfristiger Rückbau der Bungalowsiedlung. Keinesfalls Entwicklung zu Wohnbaufläche zulassen.
30.	östl. Botanischer Garten ca. 1 ha	gepl. Fläche für den Gemeinbedarf	+	+	0	Überbauung sehr reich strukturierter Gärten/Brachen mit Baumbestand im Umfeld des Klingetal und botanischen Gartens. Gepl. Gemeinbedarfsfläche ist starker Verfürmung durch Kleler Straße ausgesetzt.	Größtmögliche Erhaltung des bestehenden Baumbestandes. Integration in den Grünzug Klingetal gewährleisten.
31.	östl. Hellweg ca. 3 ha	gepl. Fläche für den Gemeinbedarf	+	+	0	Überplanung großer, nutzungsöffener Freifläche und strukturreicher Gärten im Umfeld des Nuhenfließ. Gepl. Nutzung (?)	Im Falle der Realisierung Sicherung ausreichender Freiflächenanteile, die durch die angrenzenden Wohnquartiere als Erholungsraum genutzt werden können.
32.	Güldendorfer Straße zwischen Güldendorf und Neubereseinchen ca. 12 ha	gepl. Grünfläche	0	++	+	Beabsichtigt ist die Errichtung einer Freizeit- und Sportanlage für Neubereseinchen. Die hervorragende Aussicht in das Odertal ist durch den Bau einer Sportanlage gefährdet. Sicherung des stadtnahen Erlebnisraums, der gleichzeitig im Bereich des regionalen Grünzuges zum Helenesee liegt (vgl. Landschaftsrahmenplan)	Grünordnungsplan für den potentiellen Freizeitschwerpunkt (Sportanlage) erstellen unter besonderer Berücksichtigung der Ausblicksituation und des Haupttravverkehrs zum Helenesee. Falls kein Alternativstandort gefunden wird (vgl. Umfeld Fernsehturm oder Kelsberge) Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage unter Ausschluß der Errichtung von Sport- und Freizeithallen.

Eingriffserheblichkeit Kategorie 4 - Eingriff ausgleichbar

	Bezeichnung Ort	Darstellungen FNP-Entwurf (Planungsstand: März 1996)	Konflikte zwischen FNP-Entwurf und Zielkonzept			Erläuterungen	Vermeidungs- und Minimierungspotential
			Flora, Fauna, Biotope	Erholung / Landsch.- bild	Abiotik		
1.	Abrundungsflächen in den Ortslagen ca. 10 ha	Zumeist als Bestand Dorfgebiet dargestellt.	Einzelfallbe- trachtung	Einzelfallbe- trachtung	Einzelfallbe- trachtung	Die Darstellung als Dorfgebiet ist sehr großzügig gewählt und überschreitet den bestehenden Ortsrand z.T. erheblich. In größerem Maße betroffen sind insbesondere Flächen in Pagram, Lichtenberg, Rosengarten und Booßen östl. Bahn. Die weiteren Ortsteile sind untergeordnet betroffen. In der Regel werden Ackerflächen, z.T. aber auch Ortsrandstrukturen (Gärten, Gehölze) überplant.	Die Flächen sind nicht nach § 34 I (im Zusammenhang bebaute Ortslage) zu betrachten sondern unterliegen nach §4 Abs.2a BauGB- Maßnahmengesetz i.V.m. §34 Abs.4 Nr.3 ("erweiterte Innenbereichssatzung") dem §8a BNatSchG und sind damit ausgleichspflichtig. Durch Ausgleichsmaßnahmen ist insbesondere auf eine qualitative Ortsrandgestaltung hinzuwirken.
2.	Klestower See ca. 1 ha	gepl. Wohnbaufläche	0	+	0	9 WE (EH) in Ergänzung zu bereits realisierten 50 WE; Bereits heute schlecht in den gewachsenen Ort integrierte Wohnanlage wird nach Westen erweitert.	Ausgleich herstellen durch landschaftsgerechte Gestaltung des Ortsrandes mit freiwachsender Hecke oder Obsgehölzen.

3.	Berliner Chaussee Kliestow ca. 1 ha	gepl. Wohnbaufläche	+	+	○	Geplante Verdichtung am südlichen Ortsrand von Kliestow im Bereich von landwirtschaftlichen Restflächen/Gärten. Angrenzend befindet sich nach § 31 BbgNatSchG geschützte Allee.	Bei Realisierung ist vollständige Erhaltung der Obstbestände am Ortsrand und Sicherung der Allee erforderlich. Ausgleich durch dorftypische Freiflächengestaltung erzielen.
4.	Schlachthof ca. 16 ha	gepl. Mischgebietsflächen (Neuordnung)	+	○	○	Bebauung (153 WE) führt zu Eingriff in z.T. vorhandenen Gehölzbestand. Für den Ergänzungsstandort Schlachthof sind 1100 WE für den Zeitraum nach 2010 geplant - hohes Konfliktpotential.	Weitestgehende Schonung der Gehölzbestände. Durch entsprechende Nachpflanzung ausgleichbar. Wohnbauflächen, die erst nach 2010 entwickelt werden sollen, nicht als Baufläche sondern als Grünfläche darstellen, sofern dort heute Freiflächen vorhanden sind.
5.	Oderlandkaserne Fürstenwalder Poststraße ca. 7 ha	gepl. Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen		○	○	20 WE (EH), weitere 85 WE in Geschoßbauweise nach 2010 geplant. Überbauung des ehemaligen Sportplatzes der Kaserne. Wiedernutzung der Militärfächen liegt im Interesse der Landschaftsplanung.	Herausnahme der Geschoßbauflächen aus der Darstellung Wohnbaufläche im FNP und Ersatz durch Darstellung als Grünfläche (ehemaliger Sportplatz). Durch hohe Vorbelastung ist geringer Eingriff zu erwarten, der im Gebiet ausgleichbar ist. Erhaltung der Sportplatzfläche als vielfältig nutzbare Freifläche.
6.	Wohn- und Gewerkepark Fürstenwalder Poststraße ca. 7,5 ha	gepl. Wohnbau-/ Mischgebietsflächen	○	○	○	400 WE in Geschoßwohnungsbau, z.T. Überbauung von Brachflächen und Gärten, genehmigter B-Plan mit Maßgaben.	Größt mögliche Sicherung des vorhandenen Baumbestandes anstreben. Durch hohe Vorbelastung ist zu erwarten, daß der Eingriff weitgehend im Gebiet ausgleichbar ist.
7.	A.-Bebel-Str. 35 (ehemalige Nuhnenkaserne) ca. 22 ha	gepl. Wohnbau-/ Mischgebietsflächen				550 WE nach 2010, d.h. außerhalb der voraussichtlichen Geltungsdauer des FNP.	Vollständiger Erhalt der vorhandenen Freiflächen durch Darstellung als Grünfläche (insbesondere ehemaliger Sportplatz). Im Falle der Realisierung durch hohe Vorbelastung relativ geringe Eingriffssintensität. Zur Entlastung des Freiraums aus Sicht der Landschaftsplanung vorrangig zu entwickelnder Wohnbaustandort.
8.	A.-Bebel-Str. 12 "Haus der Offiziere" ca. 5 ha	gepl. Mischgebietsfläche	○	○	○	69 WE in Geschoßbauweise; Vorhandene Bausubstanz hat relativ großen Freiflächenanteil mit altem Baumbestand.	Größtmögliche Erhaltung und Integration des vorhandenen Baumbestandes anstreben. Ausgleich durch qualitätsvolle Freiflächengestaltung herstellen.
9.	ehemalige Kaserne Birnbaumsmühle ca. 16 ha	gepl. Mischgebietsfläche	○	○	○	32 WE (G), 26 WE (EH) Vorhandene Bausubstanz hat relativ großen Freiflächenanteil mit altem Baumbestand.	Größtmögliche Erhaltung und Integration des vorhandenen Baumbestandes anstreben. Ausgleich durch qualitätsvolle Freiflächen-/Wohnumfeldgestaltung herstellen.
10.	Georg-Richter-Straße ca. 4 ha	gepl. Mischgebietsflächen	○	○	○	Überplanung einer auf Teilflächen vorhandenen Brachfläche mit Baumbestand.	Weitestgehende Erhaltung des Baumbestandes innerhalb des verdichteten Umfeldes. Ausgleich durch Einbindungsmaßnahmen und Freiflächengestaltung am Ort.
11.	Landesbehördenzentrum Müllroser Chaussee ca. 9,5 ha	gepl. Gemeinbedarfsflächen und Wohnbauflächen		○		Verwaltungskomplex Landesbehördenzentrum sowie 40 WE (EH) und 100 WE (Geschoßbau nach 2010). Überwiegend versiegelte Flächen mit Durchsetzung einzelner Baumreihen.	Weitestgehende Erhaltung und Integration des Baumbestandes. Wohnbauflächen, die nach 2010 realisiert werden sollen, nicht als Baufläche darstellen, sofern heute noch Freifläche. Umnutzung liegt im Interesse der Landschaftsplanung.

12.	Mühlenweg Teilbereich 1 der Rahmenplanung ca. 3,5 ha	Planung/Neuordnung Sonderbau- und Gewerbeflächen	○	○	○	Städtebauliche Neuordnung bzw. Neuentwicklung am Fuße der Halde. Überbauung von Brachflächen und maroder Bausubstanz. An den steilen Hangbereichen im Westen befinden sich erhaltenswerter Gehölzbestände und Ruderalfluren.	Straßenbahndepot und gewerbliche Flächen nach Westen durch Gehölzgürtel unter Einbeziehung des Bestandes abschirmen. Nur emissionsarme Betriebe im Umfeld des geplanten Erholungsgebietes und des gepl. Wohnhelmes zulassen. Durchgrünung des Gebietes entlang der Erschließungsstraße mit Bäumen.
13.	Ergänzungsstandort Wolfsweg in Markendorf ca. 3,5 ha	gepl. Wohnbaufläche	○	+	○	40 WE EH; Überbauung von Restfreiflächen in der Ortsmitte von Markendorf im Anschluß an Kleingartenanlage.	Durch Freifächengestaltung ist der Eingriff in das Landschaftsbild ausgleichbar. Landschaftsplanerisch zu begrüßende Innenverdichtung. Nördlich und westlich angrenzende Flächen im Bereich "Hasenwinkel", Dorfplatz und "Wildbahn" mit wertvollem Obst-/Baumbestand ist zu erhalten.
14.	Baufeld 1 Alberesinchen ca. 2 ha	gepl. gemischte Baufläche	○	○		200 WE (Geschoßwohnungsbau) Überbauung einer Brachfläche mit Gehölzbestand	Größtmögliche Erhaltung vorhandener Gehölze, insbesondere am Straßenrand

Eingriffserheblichkeit Kategorie 5 - kein Eingriff / zu vernachlässigender Eingriff

	Bezeichnung Ort	Darstellungen FNP-Entwurf (Planungsstand: März 1996)	Konflikte zwischen FNP-Entwurf und Zielkonzept			Erläuterungen	Vermeidungs- und Minimierungspotential
			Flora, Fauna, Biotop	Erholung / Landsch.- bild	Abiotik		
1.	Sonstige Planungsdarstellungen von Bauvorhaben im FNP, unter anderem:		keine offensichtlichen Konflikte	keine offensichtlichen Konflikte	keine offensichtlichen Konflikte	Neuordnung im Bestand bzw. zu vernachlässigender Eingriff aufgrund der Vornutzung	Generelle Anforderung zur Erhaltung potentiell vorhandener Gehölzsubstanz. Berücksichtigung stadtlökologischer Standards in Bezug auf Boden-, Gewässer und Klimaschutz sowie der Stadtgestalt.
	Uferstraße	gepl. Mischgebietsflächen	s.o.	s.o.	s.o.	32 WE s.o.	s.o.
	Große Scharmstr. "Sieben Raben"	gepl. Mischgebietsflächen	s.o.	s.o.	s.o.	12 WE s.o.	s.o.
	Große Scharmstr. "Neues Marleneck"	gepl. Mischgebietsflächen	s.o.	s.o.	s.o.	21 WE s.o.	s.o.
	Ziegelstr. 4 / Hafenstr. 50	gepl. Mischgebietsflächen	s.o.	s.o.	s.o.	54 WE s.o.	s.o.
	Klingestr./Berliner Str. (Noackscher Teich)	gepl. Mischgebietsflächen	s.o.	s.o.	s.o.	131 WE s.o.	s.o.
	Schulstraße/ Kletzer Gasse	gepl. Mischgebietsflächen	s.o.	s.o.	s.o.	150 WE s.o.	s.o.
	Südlich Hafenstraße	gepl. Mischgebietsflächen	s.o.	s.o.	s.o.	100 WE s.o.	s.o.

Sonstige Empfehlungen							
	Bezeichnung Ort	Darstellungen FNP-Entwurf	Konflikte zwischen FNP-Entwurf und Zielkonzept			Erläuterungen	Vermeidungs- und Minimierungspotential
			Flora, Fauna, Biotope	Erholung / Landsch.- bild	Abiotik		
		(Planungsstand: März. 1996)					Vorschläge zur Änderung der Darstellung im FNP
1.	Grünverbindung Booßen-Kleestow	Grünfläche				Im Sinne der Landschaftsplanung keine auszubauende Grünfläche. Als Verknüpfung zwischen den Ortsteilen reichen vorhandene Wege aus.	Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft.
2.	Kleine Straße südl. Booßen	Hauptverkehrsstraße				Durch geplante Westtangente entfällt die Bedeutung der Straße als Hauptverkehrsstraße. Darstellung darf keinen entsprechenden Ausbaustandard nach sich ziehen.	Verzicht auf Darstellung im FNP. Rückbau der Straße als örtliche Verbindungsstraße anstreben.
3.	Frankfurter Weg östl. Kleestow	Dorfgebiet				Darstellung verschleißt geplante Grünverbindung entlang der ehemaligen Bahntrasse.	Darstellung eines Grünflächenkorridors, der die hervorgehobene Bedeutung der Grünvernetzung unterstreicht.
4.	Gronenfelder Weg (beim Landgut Gronenfelde)	Verkehrsfläche (Garagen)				Gepl. Garagen im Bereich eines ehemaligen Hallenkomplexes. Die Fläche blockiert an zentraler Stelle die geplante Freiflächenverbindung vom Klingetal in Richtung Ragoser Tal bzw. Lebusser Vorstadt.	Langfristig Renaturierung der Fläche anstreben oder im funktionalen Zusammenhang mit dem Landgut Gronenfelde nutzen.
5.	westlich Messegelände	Fläche für die Landwirtschaft, Obstanbau				Bei vollständiger Ausnutzung der Fläche für den Obstanbau ist die geplante fußläufige Verbindung zwischen Messegelände und Klingetal gefährdet, da die Obstplantagen in der Regel eingezäunt sind.	Darstellung eines schmalen Grünflächenkorridors, der die Option einer Vernetzung offen hält.
6.	Ausgleichsflächen des ETTC südl. Rosengarten	gepl. Grünfläche				Sofern keine grundsätzliche Alternative für die problematische Ausgleichsflächenregelung des ETTC gefunden wird (s.u.), Darstellung als Grünfläche vermeiden, da die Fläche keinen originären Grünflächencharakter mit Siedlungsbezug besitzt.	Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft mit ergänzender Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
7.	nördlich Helenesee	gepl. Wald				Darstellung im FNP beruht auf einem Übertragungsfehler, gemeint ist Umwandlung der Ackerflächen in Grünland.	Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft.

4. Landschaftsplan-Entwicklungskonzept

Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes gliedert sich in ein "Nutzungskonzept" (Karte 22), in dem parallel zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes die Nutzungsansprüche an den Raum aus Sicht der Landschaftsplanung formuliert werden, und ein "Schutzkonzept" (Karte 23), das Vorschläge für künftige Schutzgebiete enthält, deren Ausweisung in der Regel nicht in die Verantwortung der Kommune fällt. Das Nutzungskonzept beinhaltet insbesondere die Maßnahmen, Nutzungsregelungen und Erfordernisse zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Erhaltung eines prägenden Landschaftsbildes (Kap. 4.1) sowie die Erfordernisse des § 8a BNatSchG zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung (Kap.4.3).

Den Darstellungen im Nutzungs- und Schutzkonzept sind in der Detaillierung durch die Festlegung des Bearbeitungsmaßstabes 1:20.000 (parallel zum Flächennutzungsplan) Grenzen gesetzt. Die textlichen Erläuterungen sind maßnahmebezogen und beziehen sich im allgemeinen auf die Darstellungen in den Plänen. Zur Verdeutlichung der Sachverhalte erfolgen im Einzelfall darüber hinausgehende Erläuterungen. Auf die Ausführung und Darstellung genereller Nutzungs- und Pflegeempfehlungen wird zugunsten der Erläuterung von Einzelmaßnahmen verzichtet. Diesbezüglich sei auf die weitreichenden Ausführungen des Landschaftsrahmenplanes verwiesen.

4.1 Maßnahmen, Nutzungsregelungen und Erfordernisse zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Erhaltung eines prägenden Landschaftsbildes

4.1.1 Schutz und Entwicklung der natürlichen Ressourcen

Der Schutz der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Klima und Luft ist eng mit den jeweiligen Nutzungen des Raumes verknüpft. Die Umsetzung der in den vorangegangenen Kapiteln herausgestellten Ziele und Vorrangfunktionen muß daher insbesondere durch die Einflußnahme auf die Nutzer zum sorgsamem Umgang mit den Ressourcen geschehen. Die Empfehlungen und Anforderungen an die Nutzer sind Gegenstand des Kapitels 4.1.4. Die räumlich differenzierte Darstellung von Vorrangfunktionen sowie speziellem Entwicklungs- und Schutzbedarf sind der Karte "Räumliches Zielkonzept Abiotik" zu entnehmen. Den Darstellungen von Nutzungen im Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes liegen die abiotisch begründeten Vorrangfunktionen zugrunde. Besonders hervorzuhebende Anforderungen an Nutzungen, die insbesondere auch Gegenstand des Flächennutzungsplanes werden sollen, werden im Entwicklungskonzept gesondert herausgestellt, z.B. offenzuhaltende, klimatisch bedeutsame Belüftungsschneisen. Den Flächendarstellungen des "Räumlichen Zielkonzeptes Abiotik" sind folgenden Maßnahmen zugeordnet:

Maßnahmen auf Flächen mit Vorrang für die Landwirtschaft

- keine Inanspruchnahme für bauliche Zwecke oder für Rohstoffabbau
- Zerschneidungen durch Infrastrukturmaßnahmen sind zu vermeiden
- die Fruchtbarkeit ist durch eine angepaßte Nutzungsintensität zu erhalten
- Gehölzpflanzungen sollten nur zum Zwecke des Erosionsschutzes oder zur tierökologisch sinnvollen Gliederung großer Ackerschläge vorgenommen werden - flächige Erstaufforstungen sind auszuschließen

Maßnahmen auf Flächen mit Vorrang für den Naturschutz

- die Nutzungsintensität ist entsprechend den Anforderungen des Naturschutzes zurückzuführen (insbesondere kein Grünlandumbruch, Erhaltung der Bewaldung, Wiedervernässung, Wiederherstellung regelmäßiger Überschwemmungen)

Maßnahmen auf Flächen zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Oberflächengewässer (ggf. unter besonderer Berücksichtigung der Belange der wohnungsnahen Erholung)

- Aufstellung von Konzepten zur naturnahen Entwicklung von Oberflächengewässern mit verbindlichen Maßnahmenplänen für eine naturnahe Umgestaltung
- Abstimmung mit Maßnahmen zur Erholungsnutzung
- Herstellung der Flächenverfügbarkeit und Einbeziehung in Ersatzflächenpool
- Rückführung von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung im unmittelbaren Gewässerumfeld

Maßnahmen auf Flächen mit potentieller Eignung zur Entwicklung von Feuchtlebensräumen

- Aufhebung von Entwässerungseinrichtungen und Wiederherstellung von Grünlandnutzung (soweit außerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangflächen oder von existentieller Bedeutung für die Landwirtschaft)
- Soweit in unmittelbarer Nähe zu Oberflächengewässern: Einbeziehung in Entwicklungskonzepte für Gewässer prüfen (auch innerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangflächen)
- vorrangige Berücksichtigung als Flächen für Erosionsschutzmaßnahmen (innerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangflächen)
- Einbeziehung in Grünflächennetze innerhalb von Siedlungsflächen

Maßnahmen auf Flächen mit besonderer Erosionsgefährdung

- Pflanzung von Erosionsschutzgehölzen primär auf Flächen mit Ackerzahlen unter 30
- Kombination mit Maßnahmen für die Erholungsnutzung (z.B. Gehölzstreifen an Freizeitwegen) oder der Gewässerentwicklung (Uferschutzstreifen) soweit aus der räumlichen Situation möglich

Maßnahmen auf Flächen mit besonderer Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers

- keine Ansiedlung potentieller Schadstoffquellen (Hauptstraßen, Industrie- und Gewerbeflächen)

Maßnahmen in Bereichen mit besonderer Bedeutung für den lufthygienisch-klimatischen Ausgleich in Siedlungsgebieten

- Erhaltung der Leistungsfähigkeit durch Verzicht auf höhere Bebauung auf den Flächen und in ihrem unmittelbaren Umfeld
- keine Ansiedlung von Emissionsquellen

Maßnahmen auf Siedlungsflächen mit besonderer Bedeutung für den lufthygienisch-klimatischen Ausgleich

- Erhaltung des Gehölzbestandes und der Flächengröße
- nach Möglichkeit Verbesserung der Leistungsfähigkeit durch Einbeziehung in einen Grünflächenverbund

Maßnahmen auf Siedlungsflächen mit besonderem Bedarf an verstärkter Durchgrünung

- Umsetzung von Begrünungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Gewerbe- und Wohnumfeldverbesserung (z.B. Straßenraumbegrünung)
- bei hoher Nutzungsintensität sind zumindest Maßnahmen der Fassaden-, ggf. der Dachbegrünung umzusetzen
- bei städtebaulicher Neuordnung: Schaffung von Grünzügen

4.1.2 Schutz und Entwicklung der Arten und ihrer Lebensräume

I. Biotopverbund

In einer naturnahen Landschaft stehen die Biotope in der Regel durch mehr oder weniger sanfte Übergänge miteinander in Verbindung. Die verschiedenen Teilräume des Frankfurter Stadtgebiets sind jedoch durch verschiedenartige Barrieren voneinander isoliert. Das Prinzip des Biotopverbundes besteht nun darin, zwei oder mehrere Lebensräume von bestimmten Arten, die durch intensive Flächennutzungen und Barrieren getrennt bzw. verinselt sind, zu verbinden bzw. zu vernetzen. Als "Werkzeuge" dienen einerseits sogenannte Trittsteine (z.B. Feldholzinseln, Teiche etc.) oder Korridore (Hecken / Raine / Fließgewässer etc.). Das wichtigste Element eines Biotopverbundes und die eigentliche Chance für den Naturschutz stellt andererseits der flächige Verbund dar. Es geht dabei nicht allein um den räumlichen Kontakt von einzelnen Biotopen, sondern um eine flächig extensiv genutzte Landschaft, die in der Regel viel Raum für Biotopverbund-Elemente und ökologische Raumbezüge bietet. (HEYDEMANN 1986, JEDICKE 1990)

HEYDEMANN (1988) differenziert folgende Typen der Biotopvernetzung und des Biotopverbundes:

- Vernetzung von räumlich teilisolierten Beständen desselben Biotoptyps, z.B. Vernetzung von zwei Waldbeständen mit Waldrändern durch ökologisch verwandte Hecken.
- Verbund zwischen Biotopen, die untereinander durch eine Abfolge ökologischer Entwicklungsprozesse (Sukzession) verbunden sind, z.B. die Abfolge von einer ruderalen Wiese hin zu einem Vorwald auf einer Brache.
- Verbund zwischen Biotopen mit nur geringer ökologischer Verwandtschaft, z.B. eines Teiches und einer Wiese als Wasser- und Landlebensräume von Amphibien.
- Indirekter Verbund von Biotopen, z.B. durch die Anreicherung einer Landschaft mit Biotopen ("Trittsteinen"), die durch zufällige oder aktive Verbreitung von Organismen erreicht werden können.

Möglichkeiten zur Vernetzung von Lebensräumen in der Landschaft ergeben sich aufgrund der vorgenannten Typen durch die Erweiterung von Arealen unter Beachtung der Minimalraum-Ansprüche von Arten, den Aufbau ähnlicher ökologischer Biotope in unmittelbarer Nähe, die Förderung der Sukzession von Biotoptypen zur Erzielung unterschiedlicher Stadien der Entwicklung, die Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für Arten mit Ansprüchen an mehrere Biotoptypen, die Aufhebung der anthropogenen Isolation sowie die Minderung der Barrierewirkung von Intensivkulturen. Je höher der Anteil an naturnahen, unzerschnittenen Flächen, desto größer ist die Bedeutung für den Biotopverbund.

In Frankfurt (Oder) sollen entsprechend § 1 (2) Punkt 2 BbgNatSchG vorrangig nachfolgende Räume im Sinne des Biotopverbundes gesichert und weiter entwickelt bzw. neue Vernetzungsstrukturen zwischen Landschaftsteilen initiiert werden:¹

1. Oder und Oderaue mit anschließenden Hangbereichen und Fließen einschließlich der innerstädtischen Restflächen
2. Booßener Mühlengraben mit Booßener Teichlandschaft bis über die nördliche Stadtgrenze hinaus
3. Lichtenberger Graben mit Grünlandstrukturen und Teichkomplex bei Markendorf
4. Markendorfer Wald/Fauler See über Märkischen Naturgarten und Güldendorfer Mühlental bis hin zur Oderaue

¹ vgl. Bewertung der Bedeutung im Biotopverbund in den Gebietsbriefen für Biotopkomplexe Kap. 2.2

5. Klingefließ von den Quellbereichen am Rand des Frankfurter Stadtwaldes bis zur Mündung in die Oder
6. Stadtwald über ein Waldband Richtung Seefichten bis zur Booßener Teichlandschaft
7. Stadtwald über Booßener Mühlengraben zur Booßener Teichlandschaft (Gewässerrenaturierung, Grünlandentwicklung, Anreicherung der Feldflur)
8. Stadtwald über Biegener Helle zur Spreetalniederung (Waldanreicherung)
9. Stadtwald zur Hohenjesarschen Heide (Waldanreicherung)
10. Hochflächen oberhalb der Oderhangkante zwischen Frankfurt (Oder) und Lebus (Grünland-/Magerrasenanreicherung)
11. Hochflächen oberhalb der Oderhangkante zwischen Frankfurt (Oder) und Brieskow-Finkenheerd (Waldanreicherung)
12. Fauler See zum östlichen Markendorfer Wald bei Lossow (Entwicklung und Pflege von Trockenbiotopen wie Magerrasen und Heiden)
13. Südlicher Stadtwald/Rosengarten zum Nuhnenfließ bzw. westlichen Stadtrand am Friedensturm (Anreicherung mit Elementen der Kulturlandschaft, Entwicklung von mageren Grünlandbiotopen)
14. Kulturlandschaftsmosaik am Südrand des Stadtwaldes von Rosengarten bis Pilgram (Förderung des kleinräumigen Wechsels von Wald und extensiv genutzten bzw. brachliegenden Offenlandbiotopen)
15. Nördliche Oderaue/Lebuser Vorstadtgraben über Ragoser Talfließ zur Booßener Teichlandschaft (Gewässeroptimierung/Kulturlandschaftsanreicherung)
16. Lichtenberger Graben über Anger und Ortsrandstrukturen von Lichtenberg zum Pagramgraben (Gewässeroptimierung/-renaturierung, Anreicherung der Agrarlandschaft)
17. Interner Waldbiotopverbund zwischen naturnahen/struktureichen Waldbeständen innerhalb der Frankfurter Wälder (Waldumbau)
18. Genereller Verbund vom Wald zur Offenlandschaft (Waldmantel-/Gehölzentwicklung)
19. Lokale kleinräumige Vernetzungen zwischen wertvollen Elementen der Kulturlandschaft wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Streuobstbestände, Lesesteinhaufen, Brachflächen, Magerrasen, Kleingewässern u.a.

II. Biotopschutz - Biotopentwicklung

Der heutige Landschaftszustand beruht sowohl auf dem natürlichen Entwicklungspotential der Landschaft als auch auf der aktuellen und historischen Nutzung des Raumes. Je weniger der Mensch in die Landschaft eingegriffen hat, desto eher haben sich natürliche oder naturnahe Ökosysteme erhalten. Diese weisen in der Regel eine hohe ökologische Stabilität auf und beherbergen die natürlicherweise in unserer Landschaft vertretenen Pflanzen und Tierarten. Dem Schutz dieser oder diesen nahestehender Biotope kommt höchste Priorität zu. In Frankfurt (Oder) erfüllen am ehesten die noch naturnahen Wälder und natürlich entstandenen Gewässer diese Anforderungen (z.B. Eichwald, Goldenes Fließ, Quellen). Eine Rückentwicklung zu solchen naturnahen Ökosystemen erfordert oft lange Zeiträume ist dort am erfolgversprechendsten, wo bereits Ansätze der Entwicklung vorhanden sind und das natürliche Entwicklungspotential erhalten geblieben ist. So wandern beispielsweise eine Reihe charakteristischer Waldpflanzen, die in naturnahen "alten" Beständen häufig vorkommen, nachweisbar in neu angelegte Wälder auch nach mehr als 100 Jahren nicht ein, während historisch begründete Standorte sich rasch regenerieren (z.B. nach Windwurf oder Brand).

Von Natur aus ist die Landschaft stets einer Dynamik unterworfen, die sich am augenscheinlichsten in Flußauen mit ihren Überschwemmungen und Verlagerungsprozessen widerspiegelt, aber für fast alle natürlichen Ökosysteme charakteristisch ist. An diese dynamische Prozesse sind eine Reihe von Tieren und Pflanzen angepaßt (z.B. an Pionier- und Zerfallsstadien). Ihr Überleben in der Kulturlandschaft kann nur gesichert wer-

Naturlandschaft contra
Kulturlandschaft ?

den, wenn ausreichend Flächen vorhanden sind, auf denen der Mensch nicht durch stetiges regulierendes Eingreifen einen statischen Zustand zu erhalten sucht.

- Die Erhaltung von natürlichem oder naturnahen Ökosystem bzw. deren Reste hat höchste Priorität. Die Entwicklung dieser Biotope sollte am besten der natürlichen Sukzession überlassen werden.
- Die Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Ökosysteme bzw. die Renaturierung von beeinträchtigten Stadien sollte vorrangig dort betrieben werden, wo das natürliche Entwicklungspotential noch vorhanden ist und Ansätze bereits zu erkennen sind.
- Zur Erhaltung und Förderung dynamischer Entwicklungsprozesse ist die natürliche Sukzession zu fördern.

Zur Vielfalt von Natur- und Landschaft sowie der Tier- und Pflanzenwelt tragen auch die Biotopstrukturen der Kulturlandschaft bei, vor allem wenn extensive Nutzungsmuster langfristig angewendet worden sind. Zu den bedeutendsten Biotopstrukturen dieser Art zählen in Frankfurt (Oder) die Feucht-/Auenwiesen, Riede und Röhrichte der Oderaue, die kontinental geprägten Magerrasen der Oderhänge sowie zerstreut anzutreffende Sandmagerrasen und Halbtrockenrasen. Die Erhaltung dieser Elemente der historischen Kulturlandschaft kann heute in den meisten Fällen nicht mehr wirtschaftlich durch die Landwirtschaft betrieben werden. Die Biotope können von daher nur durch Pflegemaßnahmen erhalten werden, die durch Aufwendung spezieller Fördermittel, ggf. durch entsprechende Produktvermarktung erbracht werden müssen. Aufgrund der Begrenztheit dieser Mittel sind diese zu konzentrieren und bevorzugt dort einzusetzen, wo die extensive Nutzung bzw. Pflege dieser Biotope kontinuierlich über einen langen Zeitraum betrieben wurde und auch künftig gesichert werden kann. Der Erhalt von überlieferten Elementen der Kulturlandschaft hat daher Priorität vor der aufwendigen und oft im Erfolg unsicheren Extensivierung bislang intensiv genutzter Landschaftsteile. Maßnahmen dieser Art sollten flankierend eingesetzt werden. Auch bereits lange Zeit brach liegende Flächen, die bezüglich ihres Ausgangstadiums schon deutlich degeneriert sind (z.B. stark verstaudete und verbuschte Magerrasen), sollten nur nachrangig in Pflegemaßnahmen integriert werden.

- Pflegemaßnahmen sind aufgrund der Begrenztheit der dafür erforderlichen Mittel zu konzentrieren und bevorzugt dort einzusetzen, wo die extensive Nutzung bzw. Pflege dieser Biotope kontinuierlich über einen langen Zeitraum betrieben wurde und auch künftig gesichert werden kann.
- Extensivierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Regenerierung ehemals extensiv genutzter Landschaftsteile sind gegenüber der Erhaltung vorhandener Kulturlandschaftsbiotope nachrangig vorzusehen. Maßnahmen dieser Art sollten flankierend eingesetzt werden.

Ziel der Landschaftspflege und des Naturschutzes in Brandenburg ist entsprechend § 1 (2) Punkt 2.-4. BbgNatSchG die Sicherung, Entwicklung, Pflege und Wiederherstellung der landschaftstypischen Biotope und ihrer Lebensgemeinschaften. Für wesentliche Bestandteile der Biotopausstattung in Frankfurt (Oder) werden entsprechend der oben aufgeführten Grundsätze nachfolgend Maßnahmen und Erfordernisse formuliert.

Hinweise zu Maßnahmen finden sich darüberhinaus auch in den Gebietsbriefen für die Biotopkomplexe (Kap. 2.2), im Rahmen der Nutzungsempfehlungen für die Flächennutzungen als maßgebliche Gestalter der Biotope in unserer Kulturlandschaft (Kap.4.1.4) sowie im Landschaftsrahmenplan "Oder-Neiße".

Gehölzarten zur Anpflanzung auf nassen, reichen Standorten			
Bäume		Sträucher	
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	<i>Lonicera xylosteum</i>	Gem. Heckenkirsche
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide	<i>Ribes nigrum</i>	Schw. Johannisbeere
		<i>Salix cinerea</i>	Graue Weide
		<i>Salix myrsinifolia</i>	Schwarz-Weide
		<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide
		<i>Salix repens</i>	Kriechweide
		<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
		<i>Salix viminalis</i>	Korbweide
		<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnl. Schneeball

Gehölzarten zur Anpflanzung auf nassen, armen Standorten			
Bäume		Sträucher	
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer	<i>Salix cinerea</i>	Graue Weide
		<i>Salix repens</i>	Kriechweide

Gehölzarten zur Anpflanzung auf feuchten bis frischen, reichen Standorten			
Bäume		Sträucher	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Carpinus betulus</i>	Gemeine Hainbuche	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifffliger Weißdorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	<i>Euonymus europaea</i>	Gem. Spindelstrauch
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	<i>Hedera helix</i>	Gemeiner Efeu
<i>Malus domestica</i>	Kultur-Apfel +	<i>Lonicera xylosteum</i>	Gem. Heckenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum, Pulverholz
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume +	<i>Rhamnus catharticus</i>	Purigier-Krauzdorn
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere
<i>Pyrus communis</i>	Kultur-Birne +	<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	<i>Rosa canina</i> agg.	Hunds-Rose
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere
<i>Salix x rubens</i>	Hohe Weide	<i>Rubus fruticosus</i>	Gewöhnl. Brombeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	<i>Rubus idaeus</i>	Echte Himbeere
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnl. Schneeball
+ → Arten, die vermutlich nicht einheimisch sind, aber für Hecken und Flurgehölzpflanzungen, insbesondere als Nahrungsangebot für Vögel geeignet sind.			

Gehölzarten zur Anpflanzung auf feuchten bis frischen, armen Standorten			
Bäume		Sträucher	
Betula pendula	Sand-Birke	Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Betula pubescens	Moor-Birke	Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
Fagus sylvatica	Rotbuche	Prunus domestica	Pflaume +
Quercus robur	Stiel-Eiche	Prunus spinosa	Schlehe
Malus sylvestris	Kultur-Apfel +	Rosa canina agg.	Hunds-Rose
Populus tremula	Zitter-Pappel	Rhamnus frangula	Faulbaum, Pulverholz
Prunus cerasus	Sauer-Kirsche +	Rubus caesius	Kratzbeere
Prunus padus	Traubenkirsche	Sorbus aucuparia	Nordische Eberesche
Pyrus communis	Kultur-Birne +		
Sorbus aucuparia	Eberesche		
+ → Arten, die vermutlich nicht einheimisch sind, aber für Hecken und Flurgehölzpflanzungen, insbesondere als Nahrungsangebot für Vögel geeignet sind.			

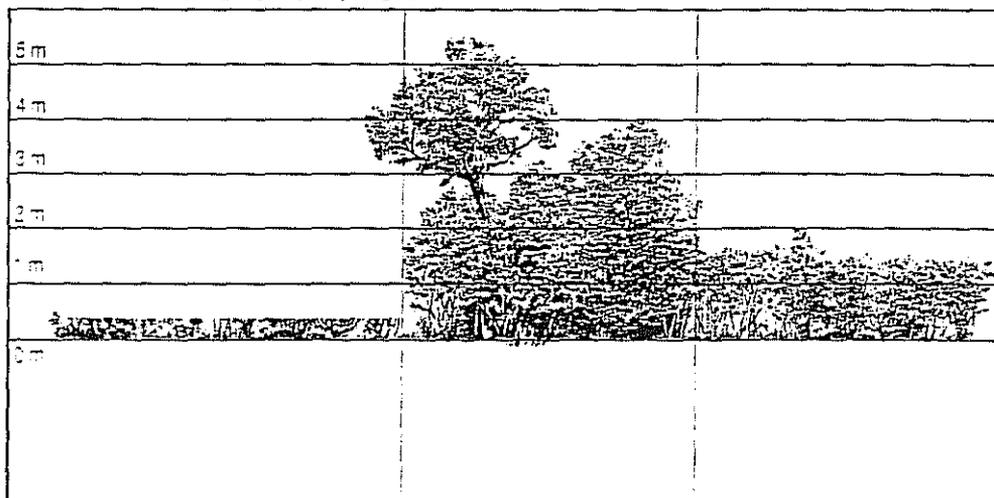
Gehölzarten zur Anpflanzung auf trockenen, reichen Standorten			
Bäume		Sträucher	
Betula pendula	Sand-Birke	Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche	Prunus spinosa	Schlehe
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	Rosa canina agg.	Hunds-Rose
Populus tremula	Zitter-Pappel	Rosa corymbifera	Heckenrose
Prunus cerasus	Sauer-Kirsche +	Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Prunus domestica	Pflaume +	Rosa tomentosa	Filz-Rose
Quercus petraea	Trauben-Eiche	Rubus caesius	Kratzbeere
Sorbus torminalis	Eisbeere	Rubus fruticosus	Gewöhnl. Brombeere
		Rubus idaeus	Echte Himbeere
		Salix caprea	Salweide
		Sorbus aucuparia	Eberesche
		Rhamnus catharticus	Puriger-Kreuzdorn
+ → Arten, die vermutlich nicht einheimisch sind, aber für Hecken und Flurgehölzpflanzungen, insbesondere als Nahrungsangebot für Vögel geeignet sind.			

Gehölzarten zur Anpflanzung auf trockenen, armen Standorten			
Bäume		Sträucher	
Betula pendula	Sand-Birke	Genista tinctoria	Färber-Ginster
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	Juniperus communis	Gemeiner Wacholder
		Rosa corymbifera	Hecken-Rose
		Rosa tomentosa	Filz-Rose
		Sarothamnus scoparius	Besenginster

Die Pflege von Hecken dient der Verjüngung vergreisender, vor allem in Bodennähe lichter werdender Hecken, die damit an Bedeutung für bestimmte Tierarten z.B. als Nistplatz oder Unterschlupf einbüßen. Zur Pflege bietet sich ein abschnittweises auf den Stock setzen oder schonenderes Auslichten der Hecken im Turnus von 5-10 Jahren an. Die einzelnen Abschnitte sollten 20-30 m nicht überschreiten. Der Schnitt von Hecken ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Frei wachsende Gebüsche innerhalb von Brachen sollten nicht beschnitten werden.

Pflege von Hecken

Hecke abschnittsweise auf den Stock setzen



Hecke abschnittsweise auslichten

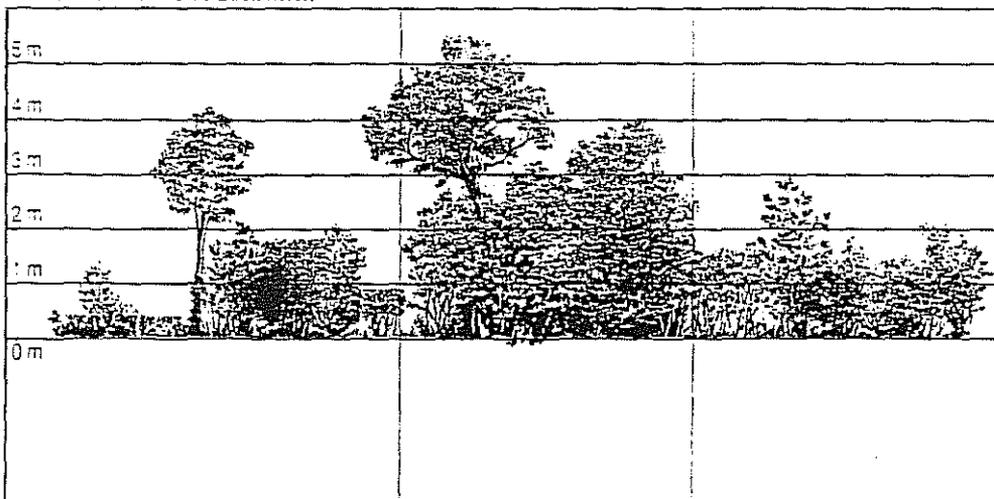


Abb. 4.2: Pflegemaßnahmen von Hecken in der freien Landschaft (TIEFBAUAMT DES KANTONS BASEL-LAND, 1988)

Windschutzpflanzungen

Windschutzpflanzungen sollen vorrangig in den offenen Ackerfluren mit besonderer Winderosionsgefährdung angelegt werden (vgl. Zielkonzept Abiotik). Sie sollen hochwüchsig sein, um eine relativ große Reichweite zu erzielen, eine etwa mittlere Durchlässigkeit besitzen, um leeseitig schädliche Luftwirbel zu vermeiden und müssen frei von Lücken sein, da sich ansonsten unerwünschte Düseneffekte einstellen können (REIF et al. 1995). Vorrangig sind Windschutzpflanzungen quer zur Hauptwindrichtung (West) zu pflanzen.

Immissionsschutzpflanzung

Pflanzungen entlang von Hauptstraßen, insbesondere entlang der Autobahn und ggf. entlang der Westtangente, dienen primär der landschaftlichen Einbindung der Bauwerke und dem Immissionsschutz. Daneben schirmen sie überfliegende Vögel und Fledermäuse gegenüber dem Verkehr ab und dienen bei naturnaher Pflanzung bis zu einem gewissen Grade auch als Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt. Anpflanzungen von mehr als 10 m Breite filtern ca. 60% der Stäube aus, die dann innerhalb der Gehölzpflanzung zur Deposition kommen. Pflanzungen, die aus gemischten Anteilen von Laub- und Nadelgehölzen aufgebaut sind, sind ganzjährig funktionsfähig. Reine Laubgehölzanpflanzungen sind in ihrer Wirkung auf die Vegetationsperiode beschränkt. Zur Anpflanzung sollten jedoch nur standortgerechte Gehölze Verwendung

finden, so daß als Nadelgehölz allenfalls die Kiefer (*Pinus sylvestris*) beigemischt werden sollte.

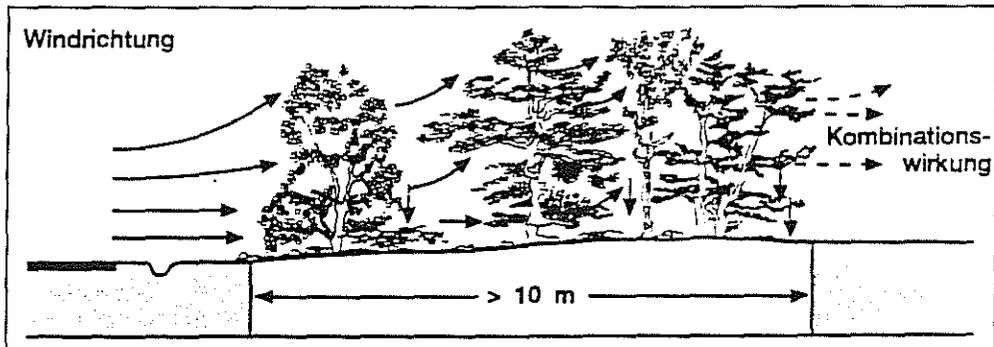


Abb. 4.3: Immissionsschutzpflanzung aus Laub- und Nadelgehölzen aufgebaut (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN 1992)

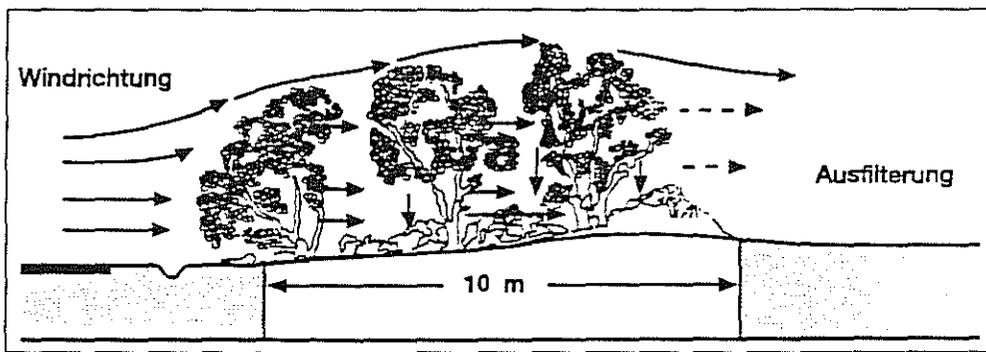


Abb. 4.4: Immissionsschutzpflanzung aus reinen Laubgehölzen (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN, 1992)

Entwicklung und Pflege von Streuobstwiesen

Streuobstwiesen sind traditionell Bestandteil der Kulturlandschaft in Frankfurt (Oder), wo sie vornehmlich in den Ortsrandlagen anzutreffen sind. Ihre vielfältige Bedeutung für den Naturschutz ist hinlänglich bekannt. Streuobst muß dabei einer (möglichst extensiven) Nutzung und Pflege unterzogen werden, um zu überdauern und für den Naturschutz an Wert zu gewinnen. Viele Streuobstwiesen und -gärten werden jedoch aus verschiedensten Gründen nicht mehr gepflegt. Primäres Ziel muß es daher sein, die vorhandenen Bestände grundsätzlich zu sichern (vgl. § 32 BbgNatSchG) und sie wieder einer ordnungsgemäßen Pflege zu unterziehen. Dies beinhaltet vor allem auch die Neuanpflanzung im Bestand, da viele Obstbäume bereits ein abgängiges Alter erreicht haben. Für die fachgerechte Pflege der Obstbestände sollte von den Ämtern für Landwirtschaft sowie Umwelt und Naturschutz, ggf. unterstützt durch die Obstbauern aus Markendorf, Hilfestellung in Bezug auf Baumschnitt (Baumpflegekurse) und Sortenberatung (alte traditionelle Sorten) geleistet werden.

Verschiedene Gründe sprechen aber auch für die Neubegründung von Streuobstwiesen. So können traditionelle Streuobstanbauflächen zur Pflege der Kulturlandschaft wiederbelebt, der Überalterung der Bestände entgegengewirkt, akute Gestaltungsmängel an (neuen) Ortsrändern behoben und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Natur und Landschaft nachgegangen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß zumindest die Grundpflege in den ersten 10 Jahren sichergestellt werden kann, die Bestände eine Mindestgröße von 1 ha aufweisen und die Obstbestände sich in die Landschaft einfügen

(NATURSCHUTZZENTRUM HESSEN 1988). Eine Streuobstwiese als Ausgleichsmaßnahme in einem Gewerbegebiet ist fehl am Platz.

Vorschläge zur Anpflanzung von Streuobstwiesen		
Nr.	Lage	Erläuterung
1.	zwischen Güldendorfer Mühltal und Bahnlinie	alter Obstbaustandort (möglichst großflächig), wertvoller Ergänzungsbiotop zum Mühltal mit seinen Trockenhängen
2.	Landgut Gronefelde	südexponierte Hänge; Möglichkeiten zur Direktvermarktung in Stadtnähe
3.	westlich Kliestow	Ortsrandgestaltung im Bereich der Neubausiedlung
4.	östlich Kliestow	Ortsrandgestaltung im Bereich der Neubausiedlung Sonnenhang, potentielle Ausgleichsmaßnahme
5.	nördlich Booßen	Einbindung Neubaugebiet Wulkower Straße; Ortsrandgestaltung nördlich des Booßener Mühlen-graben
6.	Stallanlagen Booßen	Einbindung der landwirtschaftlichen Anlagen, Ortsrandgestaltung Möglichkeiten zur Direktvermarktung vor Ort
7.	östlich Rosengarten	Ortsrandgestaltung im Bereich der Neubausiedlung Pflaumenallee

Wertsteigernd wirkt sich eine extensive Grünlandnutzung in Form von 1-2 schüriger Mahd sowie die Erhaltung und die Neuanlage von ergänzenden Strukturen wie Steinhäufen, Holzstapeln, Trockenmauern oder Saumstreifen an.

Zusätzliche Möglichkeiten zur Neuentwicklung von (Streu-)Obstbeständen bestehen durch einen ökologisch anbauenden Betrieb in Markendorf, der bei entsprechender Ausgleichszahlung bereit ist, weitere Flächen anzulegen und zu nutzen.

Entwicklung und Pflege von Grünland

Grünland stellt mit Ausnahme der Oderaue in Frankfurt (Oder) ein Mangelbiotop dar. Grundsätzlich sollten alle landwirtschaftlich genutzten Niederungen und Feuchtstandorte als Dauergrünland betrieben werden. Die Erhöhung des Grünlandanteils muß mit einer Veränderung der Nutzungsgewohnheiten einhergehen. Neu zu entwickelndes Grünland muß sich in vorhandene oder neu zu entwickelnde Betriebsstrukturen einpassen lassen, um eine nachhaltige Nutzung zu gewährleisten. Die vorhandenen Kapazitäten in der Aufzucht von Rindern und Schafen sowie der Pferdehaltung im Raum Hohenwalde bieten hierfür die Grundvoraussetzung, die es um extensive Nutzungsmodelle (z.B. Mutterkuhhaltung) zu erweitern gilt.

Für nachfolgende Bereiche wird aus Gründen des Naturschutzes die Neuentwicklung bzw. Wiederherstellung von möglichst extensiv genutztem Grünland empfohlen. Bis auf wenige kleinere Teilflächen werden ausnahmslos Standorte mit minderer Bodengüte (<30 Bodenpunkte) vorgeschlagen. Für die mit den jeweiligen Landwirten abzustimmenden Maßnahmen ergeben sich Fördermöglichkeiten durch Programme des Landes (vgl. Anhang). Leider reichen die zumeist befristeten Ausgleichszahlungen bislang häufig nicht aus, um einen Anreiz für die Landwirtschaft zu bieten, da unter dem Strich für den Landwirt dennoch häufig Verluste entstehen (ROTH & BERGER 1996).

Vorschläge zur Entwicklung von Dauergrünland	
Lage	Erläuterung
nordwestl. Peterhof	Bei den Flächen handelt es sich um ehemalige Grünlandstandorte, die nach Dränung umgebrochen wurden. Die Dränung im Umfeld des Grabens soll zurückgenommen werden. Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich durch die Hofnähe sowie möglicherweise durch den ökologisch wirtschaftenden Betrieb in Wulkow. Die Maßnahme dient insbesondere der Optimierung des Umfeldes der Booßener Teichlandschaft, z.B. als Ergänzungsbiotop für Wiesenbrüter.
westl. Booßen	Entwicklung von Grünland zwischen Booßener Mühlengraben und Forstweg in Anbindung an vorhandene, aber isolierte Feuchtwiese / Röhrichtbestand. Die Maßnahme soll einhergehen mit der Renaturierung des grabenartig ausgebauten Mühlengrabens. Potentielle Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich durch die räumliche Nähe zu den Stallungen in Booßen. Bei Bodenwerten unter 30 werden keine wertvollen Ackerflächen in Anspruch genommen.
nordwestlich Booßen im Bereich der Stallungen	Nutzung der Flächen im Umfeld der Stallungen als hofnahes Grünland (statt Gewerbeentwicklung). Die Maßnahme dient der Aufwertung des Umfeldes des Mühlengrabens sowie der Ortsrandgestaltung.
östlich Lebuser Chaussee	Großflächige Rückumwandlung des historischen Grünlandstandortes insbesondere zur Abpufferung und Ergänzung des NSG "Nördliche Oderwiesen" mit den angrenzenden Trockenrasen der Oderhänge. Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich durch die unmittelbare Hofnähe in Verbindung mit bereits bestehender Grünlandnutzung. Große Teile waren ehemals Verregnungsfläche für Abwässer und besitzen möglicherweise noch einen Nährstoffüberschuß.
nördlich Ragoser Fließ	Entwicklung von extensivem Grünland, evtl. mit Obstgehölzen südlich des Wendischen Weges im Umfeld des Quellzuflusses zum Ragoser Fließ. In den Hangbereichen besteht ein Entwicklungspotential zur Entwicklung von Magerrasen.
westlich Seefichten	Schaffung eines Grünlandstreifens nördlich des Waldbandes zwischen Stadtwald und Seefichten im Verlauf des zu renaturierenden Grabens. Stellenweise müßten Dränagen zur Entwicklung von Feuchtlebensräumen zurückgenommen werden. Realisierung unter Umständen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der Westtangente.
nördlich Klingetal am Landgut Gronenfelde	Entwicklung von Grünland in Verbindung mit der Etablierung von Streuobst zwischen Gronenfelder Weg und Klingetal. Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich möglicherweise durch das Landgut Gronenfelde, z.B. durch dauerhafte Schaf- oder Pferdebeweidung. Die Maßnahme dient gleichzeitig dem Erosionsschutz und der Aufwertung des Ortsbildes.
oberes Klingetal	Entwicklung von Grünland innerhalb und als Ergänzungsbiotop zum Naturschutzgebiet "Oberes Klingetal". Die Maßnahme dient auch zur Aufwertung des Grünzuges für die Erholungsnutzung. Für die nördlichen Teilbereiche ist

	ein dauerhafter Schutz gegenüber möglicher Bebauung "Lindstücken" anzustreben. Die Umsetzung sollte durch Naturschutzmittel geschehen.
östlich Rosengarten	Entwicklung und Ergänzung von extensivem Grünland im Verlauf der Zubringer zum Nuhnenfließ (z.T. Dränflächen). Grünlandansätze sind vorhanden und sollten weiter entwickelt werden. In Ergänzung des beabsichtigten Grünzuges aus der Stadt nach Rosengarten sollten möglichst auch für die Erholung nutzbare Wiesen entwickelt werden. Eine potentielle Nutzungsmöglichkeit besteht durch Beweidung mit Schafen (Schäfer Rosengarten)
nördlich Güldendorfer Mühltal	Wiederherstellung von Grünland auf historischen Standorten, die durch ihre Neigung heute sehr starke Erosionsschäden erleiden. In Verbindung mit geplanter Streuobst entsteht wertvoller Ergänzungsbiotop zum Güldendorfer Mühltal.
südlich und westlich Güldendorf	Entwicklung von Grünland auf Restflächen im Umfeld der Ortslage. Nutzungsmöglichkeiten als hofnahes Grünland, ggf. auch zur privaten Pferdehaltung. Realisierung auch auf kleineren Teilflächen vorantreiben.
östlich Lossow	Großflächige Umwandlung von Acker zwischen Schwedenschanze und Seufzerschlucht auf Böden minderer Güte, hoher Erosionsgefährdung und mit geringem Puffervermögen. Die Maßnahme dient insbesondere zur Abpufferung und Ergänzung des angrenzenden Natur- bzw. Landschaftsschutzgebietes sowie zur Aufwertung der Gewässerläufe. Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich ggf. durch die unmittelbare Hofnähe.
westlich Eichentritt Pagram	Aufwertung des Gewässerumfeldes sowie der angrenzenden Feuchtlebensräume. Eine extensive Grünlandnutzung ist anzustreben. Die Maßnahme dient auch der verbesserten Vernetzung im Verlauf des Nord-Süd gerichteten Biotopverbundachse zwischen Stadtwald und Biegener Hellen.
östlich Biegener Hellen	Entlang der Biegener Hellen wird dem Ort Hohenwalde ein größerer Grünlandkomplex zugeordnet, der unter anderem in Zusammenhang mit potentiell Flächenbedarf des örtlichen Reiterhof zu betrachten ist. Südlich der B 87 wird zusätzlich der starken Erosionsgefährdung entgegengewirkt.
Lichtenberger Graben	Im Bereich des Lichtenberger Grabens bestehen noch Relikte von Grünland innerhalb der Niederung. Diese Ansätze sollten auf weitere Flächen ausgedehnt werden, um eine durchgängige Grünlandvernetzung innerhalb der umgebenen intensiven Obstkulturen zu erreichen.
nördl. Helenesee	Die Umwandlung der Ackerflächen in Grünland im Bereich Dachsberge schafft ein Nutzungspotential für Erholungssuchende (z.B. Reiten, Pony, Naturerleben) und ermöglicht die Einrichtung südexponierter Waldränder und Saumbiotope.

Bereits bestehendes Grünland soll insbesondere innerhalb der Schutzgebiete oder der dafür vorgesehen Bestandteile von Natur und Landschaft in extensiver Art und Weise bewirtschaftet werden (vgl. Nutzungsanforderungen an die Landwirtschaft). Die dauerhafte Erhaltung der Schutzgegenstände erfordert ein Mindestmaß an Bewirtschaftung, die innerhalb von Pflege- und Entwicklungsplänen für das jeweilige Schutzgebiet gere-

gelt werden muß. Vorrangig ist in folgenden Bereichen die Pflege in Form von extensiver Grünlandnutzung sicherzustellen bzw. wieder aufzunehmen:

1. Oderhänge nördlich Frankfurt (Oder) zwischen Kiesgrube am Triftweg und Stadtgrenze
2. Nördliche Oderwiesen
3. Südliche Oderwiesen
4. Südexponierte Hangbereiche im Güldendorfer Mühlental
5. Oberes Klingetal im Bereich der Feuchtwiesen
6. Lichtenberger Graben beidseits der Bundesstraße 87

Zur extensiven Pflege von Grünland sowie weitergehender landschaftspflegerischer Maßnahmen sollten einige Landwirte gewonnen und fortgebildet werden, die diese Aufgabe als Zuerwerb betreiben können.

Entwicklung und Pflege von Sonderbiotopen

Unter dem Begriff "Sonderbiotope" werden verschiedene Biotope zusammengefaßt, die zumeist besondere standörtliche Voraussetzungen aufweisen und aktuell weitgehend ungenutzt sind. Zu diesen "echten" Brachen zählen in Frankfurt (Oder) Schilfröhrichte, Hochstaudenfluren, Abgrabungen, Trockenrasen, Vorwälder in ihren unterschiedlichen Sukzessionsstadien. Nur einige wenige dieser Flächen werden aktuell noch einer sporadischen Pflege unterzogen.

Bei derartigen Sonderbiotopen stellt sich im Naturschutz häufig die Grundsatzfrage nach der Durchführung von Pflegemaßnahmen zur Konservierung von bestimmten Entwicklungsstadien oder nach der Zulassung der natürlichen Entwicklung. Eine pauschale Beantwortung ist nicht möglich, sondern es ist im Einzelfall nach Festlegung des konkreten Schutzzieles zu entscheiden. So können beispielsweise Schilfröhrichte oder Grünlandbrachen über Jahrzehnte stabile Stadien bewahren, bevor Gehölzbewuchs auftritt, so daß sich eine Pflege zur Erhaltung erübrigt (BRIEMLE 1991).

Von Seiten der Verfasser wird vor übertriebenem Pflege-Aktionismus gewarnt, der sich aus dem Vorkommen einzelner bekannter und populärer Arten ableitet. Aus tierökologischer Sicht ergeben sich in fast allen Entwicklungsstadien Lebensräume für besonders angepaßte Arten, die nicht selten in den Roten Listen verzeichnet sind.

Die nachfolgend aufgeführten Flächen sollten daher im wesentlichen der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Für erforderlich gehaltene Pflegemaßnahmen sollten grundsätzlich an langfristig angelegten Pflege- und Entwicklungsplänen ausgerichtet werden.

1. Deichvorland nördlich von Frankfurt (Förderung autochtoner Auenwälder)
2. Schilfröhricht in der nördlichen Oderaue
3. Kiesgrube am Triftweg
4. Umfeld Booßener Teichlandschaft
(ggf. Pflege von Teilbereichen nach Pflege- und Entwicklungsplan)
5. Röhricht am Booßener Mühlengraben zwischen Booßen und Stadtwald
6. Ehemalige Militärfelder westlich Lillihof
7. Sandgrube Pagram
(Aufstellung einer Pflege- und Entwicklungsplanung ist zu empfehlen, um bestimmte Arten mit Bindung an offene Strukturen wie Wachtelkönig, Reptilien und Heuschrecken angemessen zu berücksichtigen)
8. Magerrasen im Naturschutzgebiet Fauler See/Markendorfer Wald
(Erforderliche Pflegemaßnahmen entsprechend Schutzverordnung berücksichtigen)
9. Ehemaliger Schießstand nördlich Fauler See
10. Offene Flächen im Markendorfer Wald im Bereich "Rehberge" und des geplanten Sandabbaus Lossow

11. Frankfurter Höhe
12. Brachfläche westlich Eisenhüttenstädter Chaussee, auf Höhe des Kämmereiweges
13. Odersäume südlich Frankfurt (Oder), dem Eichwald zur Oder hin vorgelagert
14. Diverse kleinere Brachflächen der Feldflur

Entwicklung und Pflege standortgerechter Wälder und Waldränder

Waldbiotopverbund

Das Nutzungskonzept stellt die Waldflächen dar, die aufgrund ihrer naturnahen Artenzusammensetzung³ und/oder vielfältigen Bestandesstruktur die "Keimzelle" für einen Waldbiotopverbund darstellen können. Die Bestände sollen mit höchster Priorität in ihrer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz erhalten und gefördert werden. Zwischen oder im Umfeld dieser Flächen soll weiterhin vorrangig der Umbau von nicht standortgemäßen Forsten in naturnahe Bestände erfolgen. Der Umbau sollte möglichst zügig, aber schonend durchgeführt werden, wobei sich nach WOIKE 1991 drei Vorgehensweisen anbieten:

1. Femelartige Entnahme und Aufforstung der Löcher mit bodenständigen Gehölzen (für Eichen ca. 3000 m² große Löcher).
2. Flächenhafte Auffichtung der Bestände durch 2-3 Durchforstungen im ersten Jahrzehnt. Nach Erreichen des gewünschten Beschirmungsgrades (z.B. 0,3-0,4 bei Eichen-Anbau) Unterbau mit bodenständigen Gehölzen.
3. Sukzessive streifen- bzw. femelartige Entnahme entgegen der Hauptwindrichtung und anschließende Aufforstung.

Bei allen Verfahren sind die im Bestand befindlichen standortgerechten Gehölze durch Freistellen gezielt zu fördern. Kleinere Blößen von weniger als 500 m² sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden. (vgl. auch Anforderungen an die Forstwirtschaft in Kapitel 4.1.4)

Waldränder

Die Frankfurter Wälder sind arm an ausgeprägten Waldrändern und gehen meist unmittelbar in die landwirtschaftliche Nutzfläche über. Ziel der Waldrandentwicklung ist daher die Schaffung funktionsgerechter, bodenständiger Waldrandgesellschaften, die, richtig entwickelt, der Biotopentwicklung, der Erholungsnutzung, dem Schutz vor Aushagerung sowie der Stabilität von Waldbeständen gegen Sturmschäden dienen. Bei der Neuentwicklung von Waldrändern sind folgende Prinzipien zu beachten (MURL-NRW 1991).

1. Waldrandentwicklung erfordert ausreichende Fläche, die durch Rücknahme des Waldbestandes oder Ausdehnung auf die angrenzende landwirtschaftliche Fläche gewonnen werden kann.
2. Nährstoffreiche und südexponierte Bestände benötigen mehr Raum als schwächer strukturierte Waldränder auf nährstoffarmen Standorten und nordexponierten Lagen.
3. Die natürliche Sukzession ist der Anpflanzung vorzuziehen, um autochtone Gehölze mit optimaler Standortanpassung zu fördern. Daneben ist die Sukzession preiswerter.
4. Pflegemaßnahmen müssen in der ersten Zeit das Aufkommen von konkurrenzschwachen Gehölzen fördern
5. Neu zu entwickelnde Waldbestände sind standardgemäß mit ausreichenden Waldrändern zu versehen
6. Priorität in der Entwicklung haben die reichereren, südexponierten Waldaußenränder
7. Vor der Entwicklung neuer Waldrandstrukturen steht die Sicherung und Pflege der vorhandenen Altbestände
8. Bestimmte Bestände, insbesondere an Waldinnenrändern, sollten auch weiterhin schroffe Übergänge zwischen Wald und Offenlandschaft beibehalten, da diese Habitatstrukturen für bestimmte Tierarten (z.B. Schmetterlinge) bedeutsam sind.

³ Grundlage für die Ausweisung ist überwiegend die CIR-Biotopkartierung

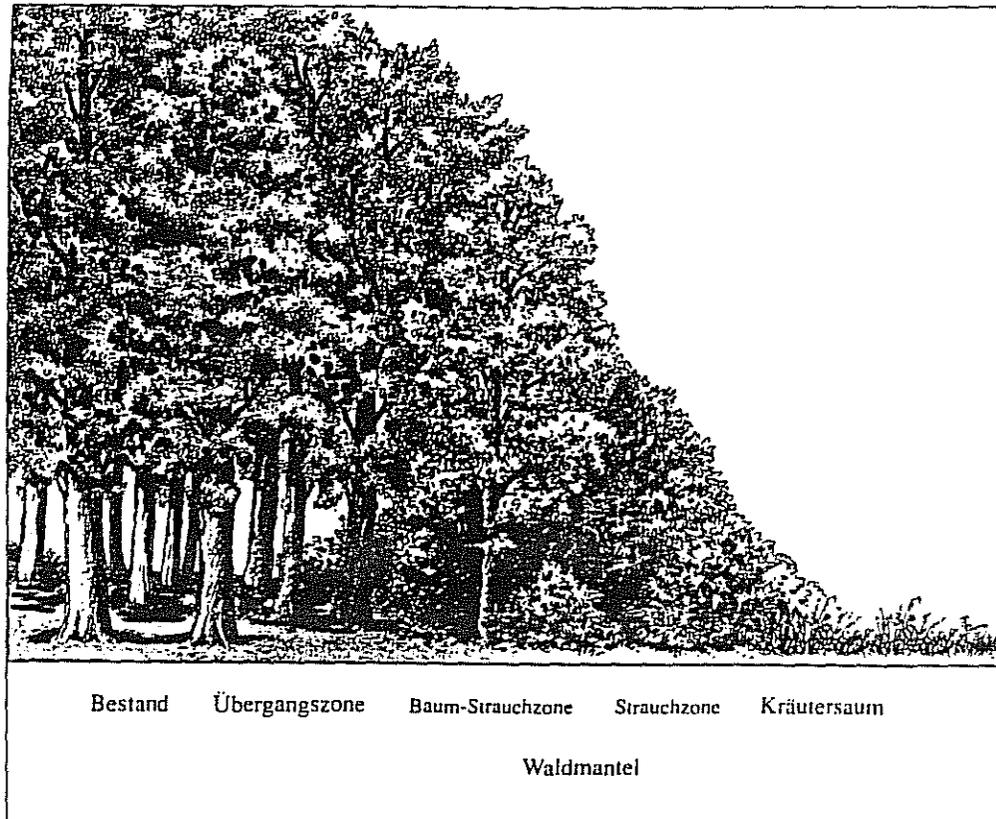


Abb. 4.5: Gut ausgeprägter Waldrand auf nährstoffreichen Standorten (MURL-NRW 1991)

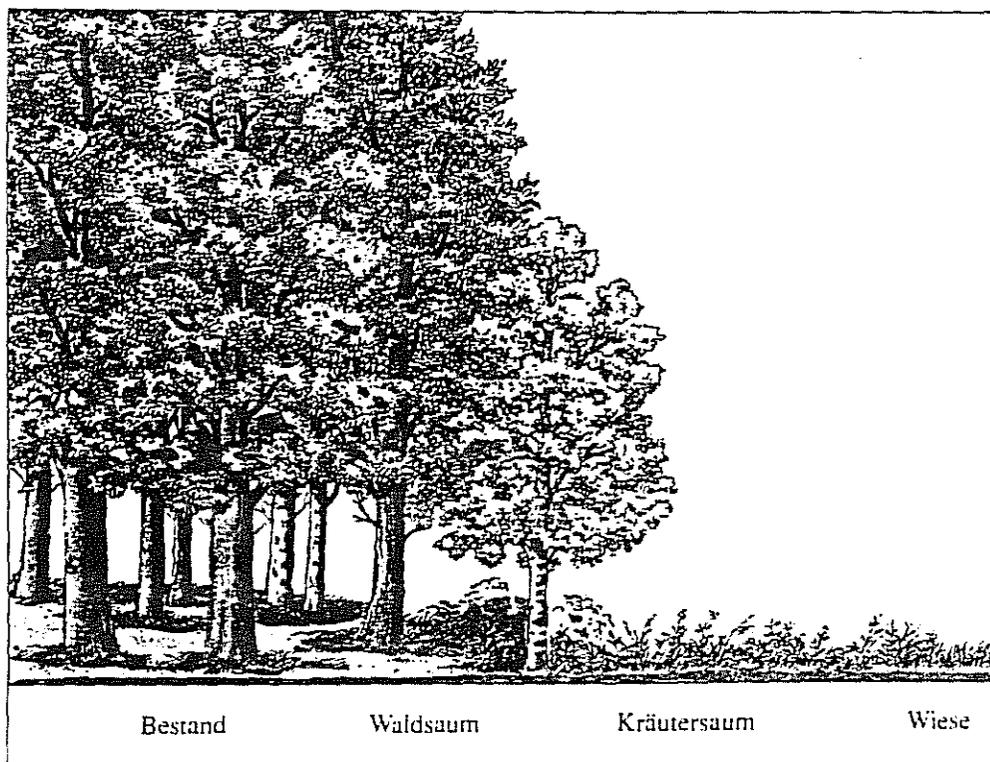


Abb. 4.6: Schwach ausgeprägter Waldrand auf nährstoffarmen Standorten (MURL-NRW 1991)

Waldneuentwicklung

Die Neuentwicklung von Wald wird durch den Landschaftsplan nur in verhältnismäßig geringem Umfang vorgesehen. Grundsätzlich ist auch ein höherer Anteil naturnah angelegter Waldflächen aus Sicht des Landschaftsplans zu begrüßen, sofern damit keine wesentlichen Auswirkungen auf die lokalen Besonderheiten des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Da die Waldneuentwicklung jedoch in den meisten Fällen nur auf Kosten landwirtschaftlicher Flächen erfolgen kann, ist diesbezüglich bei wechselseitigem Bedarf ein Konsens zu suchen. Unberücksichtigt in der Aufstellung bleiben die Flächen für die eine natürliche Sukzession vorgeschlagen wird und sich längerfristig ebenfalls Wald einstellen wird.

Vorschläge zur Neuentwicklung von Wald	
Lage	Erläuterung
nördlich BIC	Die Waldentwicklung dient insbesondere als Immissionschutz für das BIC-Gelände und Markendorf-Siedlung.
südlich Fauler See	Die Waldentwicklung soll eine Abpufferung des Naturschutzgebietes gegenüber stofflichen Einträgen aus der Landwirtschaft unterstützen. Daneben wird eine Stärkung des Biotopverbundes zwischen Markendorfer Wald und Märkischer Naturgarten angestrebt.
südwestlich Hohenwalde	Die Waldentwicklung dient der Unterstützung eines durchgängigen Waldbandes entlang der naturräumlichen Grenzlinie zwischen Lebuser Platte und Urstromtal.
südlich Halbleiterwerk in Markendorf	Die Waldentwicklung dient der verbesserten Abschirmung bzw. Einbindung des Gewerbekomplexes und nimmt weitgehend brachliegendes Werksgelände in Anspruch.
"Siedlung Junkersfeld" und Kleingartenanlagen im Markendorfer Wald	Langfristig ist die Rückentwicklung dieser nicht standortgerechten Nutzungen zu Wald anzustreben.
östlich Lossow	Entwicklung eines Waldbandes südlich der Schwedenschanze zur Verbesserung des Biotopverbundes und zum Schutz der Hangwälder. Exakte Lage und Umfang sollten zwischen Land- und Forstwirtschaft abgestimmt werden. Die Waldentwicklung trägt den Empfehlungen der Landschaftsrahmenplanung Rechnung.

Entwicklung und Pflege von Quellen

Die Quellen unterliegen nach § 32 BbgNatSchG dem gesetzlichen Schutz. Viele der etwa 100 bekannten Quellen sind jedoch in einem unbefriedigenden Zustand, da sie durch aktuelle oder ehemalige Nutzungen der Quelle selbst oder von deren näherem Umfeld in Mitleidenschaft gezogen werden und wurden. Daher wird angestrebt, möglichst alle Quellen aus der Nutzung zu nehmen sowie sie mit einem ungenutzten Puffer zu versehen. Quellfassungen sind dort, wo sie nicht einen besonderen Erinnerungswert besitzen, zu beseitigen. Neue Fassungen oder Nutzungen sind zu vermeiden und nach § 32 BbgNatSchG untersagt. Im Einzelfall sind Sicherungsmaßnahmen wie Einzäunung gegenüber Wild erforderlich. Hinweise zu konkreten Maßnahmen an Quellen finden sich im Quellkataster der Stadt Frankfurt (Oder), das in Auszügen dem Anhang beigelegt ist. Bezüglich des Quellschutzes ist anzumerken, daß bei vielen Quellen der Status nicht einwandfrei geklärt ist und somit die Rechtssicherheit von Quellen gefährdet ist. In einigen Fällen sind auch diffuse Wasserausstritte unbekannter Herkunft (ggf. Drainageausfluß, Hangsickerwasser u.a.) als Quellen kartiert. Eine Abklärung ist durch die Untere Naturschutz- bzw. Wasserbehörde einzuleiten.

Entwicklung und Pflege von Stillgewässern

Bei der Pflege und Entwicklung der Stillgewässer sind die natürlichen Gewässer⁴ von den anthropogen entstandenen Gewässern zu unterscheiden. Natürliche Stillgewässer sollten von intensiveren Pflegemaßnahmen (z.B. Entschlammung) ausgenommen werden, sofern nicht durch anthropogenen Einfluß übermäßig starke Beeinträchtigungen stattgefunden haben, die zur Initiierung einer naturnahen Entwicklung beseitigt werden müssen. Die Verlandung eines Gewässers stellt einen natürlichen Prozeß dar, sofern nicht übermäßige Nährstoffmengen durch anthropogene Einflüsse in das Gewässer gelangen.⁵ Künstlich entstandene Gewässer können dagegen einer stärkeren Pflege bzw. Nutzung unterzogen werden, sofern dies im Interesse des Biotop- und Artenschutzes liegt.

Zur Pflege und Entwicklung der Stillgewässer kommen nachfolgende Maßnahmetypen in Frage, die in der Tabelle dem jeweiligen Gewässer aus dem Stillgewässerkataster zugeordnet werden, sofern hinreichende Informationsgrundlagen für die Gewässer vorliegen.

Kürzel	Maßnahme
Schl	Entschlammung
Gest	naturnahe Gestaltung
Pfl	Ufer-/Röhrichtpflege
Prof	Uferprofilierung abflachen, anreichern
Stab	Stabilisierung des Wasserstandes/ständige Wasserhaltung
WEnt	Verzicht auf übermäßige Wasserentnahme
Einl	Unterlassung von direkten und indirekten Einleitungen häuslicher / landwirtschaftlicher Abwässer (Gülle)
Ang	Beschränkung der Angelnutzung auf Teilflächen
Gä	"Rücknahme" bzw. keine Intensivierung der gärtnerische Nutzung
Füt	Unterbindung der übermäßigen Fütterung von Wassergeflügel
Erh	Beschränkung der Erholungsnutzung auf Teilflächen
Eu	Gewässerrestaurierung zur Reduzierung des Nährstoffangebotes / (Eutrophierung entgegenwirken)
Anpf	Anpflanzung von Ufergehölzen
Puf	Abpufferung gegen Randeinflüsse/Umfeldsanierungen
Mü	Beseitigung von Müll
FSch	Teich aus Fließgewässerschuß nehmen
PfK	Pflege- und Entwicklungskonzept erstellen
SchM	Schutzmaßnahmen (z.B. Zaun, Hinweisschilder, Wildschutz, Schutzgebiet)
BKat	vordringliche Aufnahme in Biotopkataster

⁴ Die natürlichen Gewässer sind in der nachfolgenden Tabelle, sofern bekannt, grau unterlegt.

⁵ Bereits durch Nährstoffeinträge aus der Luft kann eine erhebliche Belastung von Gewässern eintreten, die die Eutrophierung und die Verlandung von Stillgewässern beschleunigt.

Stillgewässer nach Kataster der Stadt Frankfurt (Oder) (Stand: 11.1994)

Nr	Name	Ortsteil	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Stillgewässer
01	Untermühle	Booßen	Erh / Puf / Pfk / SchM
02	Teich 2	Booßen	Erh / Pfk / SchM
03	Mittelmühle	Booßen	Erh / Puf / Pfk / SchM / Schl
04	Obermühle	Booßen	Pfl / Stab / Einl / Erh / Puf / Pfk / SchM
05	Teich 5 (ehem. 2. Fischteich)	Booßen	Pfl / Stab / Einl / Erh / Puf / Pfk / SchM
06	Teich 8 (ehem. 1. Fischteich)	Booßen	Pfl / Stab / Einl / Ang / Erh / Pfk
07	Teich Berliner Straße	Booßen	Einl / Gä / Eu *)
08	Brennereiteich	Booßen	Einl / Gä / Eu *)
09	Schäferbergeich	Booßen	Einl / Gä / Eu *)
10	Gr. Kliestower See	Kliestow	Pfl / Einl / Ang / Erh / Eu / Mü / Pfk
11	Sandfurteich	Kliestow	Gä / Eu
12	Parkteich	Kliestow	Einl / Eu / FSch
13	Ragoser Teich	Kliestow	Pfl / Einl
14	Kl. Kliestower See = Rohrpfuhl	Kliestow	Pfl / Ang / Erh / Puf
15	Teich a. Siedlerplatz	Rosengarten	Einl
16	Teich a. Lindenplatz	Rosengarten	Gest
17	Teich a.d. Hauptstr.	Rosengarten	Gest / Eu
18	Teich am Quell	Rosengarten	Stab
19	Amerikaner	Pagram	Stab / Gä / Eu / Anpf
20	Berstepfuhl	Pagram	Stab / Eu / Anpf / Puf / SchM
21	Teich am Pagramgraben	Pagram	Stab / Eu / Anpf / Puf
22	Geppteich	Güldendorf	*)
23	Sagerteich	Güldendorf	*)
24	Rusteich	Güldendorf	*)
25	Hospitalmühlenteich	Güldendorf	Schl / Stab / Eu / FSch
26	Mauckmühlenteich	Güldendorf	Schl
27	Talmühlenteich	Güldendorf	*)
28	Kranichkuten	Güldendorf	Eu / Pfk / SchM
29	Fauler See	Güldendorf	Schl (?) / Pfl / Ang / Erh / Eu / Puf / Pfk / SchM
30	Röthepfuhl	Güldendorf	Schl / Pfl / SchM
31	Maserpfuhl	Güldendorf	Pfl / Gä / Eu / Pfk
32	Peschkepfuhl	Güldendorf	*)
33	Gr. Güldendorfer See	Güldendorf	Einl / Erh / Eu / Pfk
34	Lauch	Güldendorf	Gest / Einl *)
35	Kl. Güldendorfer See	Güldendorf	Einl *)
36	Großer Dorfsee	Lichtenberg	Schl (?) / Stab / Einl
37	Kleiner Dorfsee	Lichtenberg	Schl (?) / Stab / Einl

38	Vorwerksteich	Lichtenberg	*)
39 / 1	Biegener Helle	Lichtenberg	Stab / Erh / Eu / Pfk / SchM
39 / 2	Lichtenberger Helle	Lichtenberg	Stab / Erh / Eu / Pfk / SchM
40	Dorfteich (westl.)	Hohenwalde	Pfl / Einl
41	Dorfteich (Mitte)	Hohenwalde	Gest / Einl / Eu
42	Dorfteich (östl.)	Hohenwalde	Gest / Einl / Eu
43	Ziegeleiteich I	Hohenwalde	Stab / WEnt / Puf / Pfk
44	Ziegeleiteich II	Hohenwalde	Pfl / WEnt / Puf / Pfk
45	Beregnungsteich	Hohenwalde	Stab / WEnt / Einl / Eu / Puf / Pfk
46	Zubringerteich	Hohenwalde	*)
47 / 1	Krumme Hölle	Hohenwalde	Stab / Erh / Eu / Pfk / SchM
47 / 2	Blanke Hölle	Hohenwalde	Stab / Erh / Eu / Puf / Pfk / SchM
47 / 3	Schafshölle	Hohenwalde	Stab / Erh / Eu / Puf / Pfk / SchM
48	Dorfteich	Markendorf	Gest / Prof / Stab / Eu
49	Teiche an der Bahn	Markendorf	*)
50	Teich 1	Markendorf	*)
51	Teich 2	Markendorf	*)
52	Kanonenteich	Markendorf	Stab / Eu / Puf / FSch (?)
53	Dorfteich Lindenstr.	Lossow	Gest / Prof / Einl (?)
54	Dorfteich	Lossow	Gest / Einl (?)
55	Kuckteich	Lossow	Gest / Einl (?)
56	Zwillingsteich	Lossow	Gest / Einl (?)
57	Kirchteich	Lossow	Gest / Einl (?)
58	Kantorteich	Lossow	Gest / Einl (?)
59	Schwedenschanze	Lossow	Einl / FSch
60	Teich Lillihof	Stadt	SchM
61	Teich an Boßner Str.	Stadt	Einl / Eu / Puf
62	Krügerteich und Lehmpfuhl	Stadt	SchM
63	Noacks Teich	Stadt	*)
64	Linauteich	Stadt	Pfl / Füt / Erh
65	Wildenbruchteich	Stadt	Erh
66 / 67	2 Teich a. Hellweg	Stadt	Gä
68	Theater-Teich	Stadt	Stab / / Füt / Eu / Mü
69	Westkreuzteich	Stadt	Pfl / Füt / Eu / Anpf / Mü
70	gr. Teich Baumschule	Stadt	*)
71	kl. Teich Baumschule	Stadt	*)
72	Ziegeleiteich / Nuhne	Stadt	WEnt / Gä

73	Lok-Bad	Stadt	Pfl / Ang / Gä / Eu / Mü
74	Damascheteich	Stadt	Stab / Puf
75	Am Weiher	Stadt	Mü
76	Schwänchenteich	Stadt	Ang / Eu / Mü
77	Puschkintei	Stadt	Prof / Ang / Eu
78	Teich Birnbaum- allee	Stadt	SchM
79	Fiebachs Löcher	Güldendorf	-
80	Buschmühlenloch	Güldendorf	-
81	Helensee	Lossow	Erh / PflK
82	Kaljasee	Lossow	Erh / PflK
83	Küstersee	Stadt	Gä
84	Kl. Küstersee	Stadt	*)
85	Teich Dachsberge	Güldendorf	*)
86	Lenné-Teich	Stadt	Füt / Eu / PflK
87	Pfuhl Gronenfelde	Stadt	*)
88	Teich östl. Forst- weg	Booßen	Einl / Puf
89	Teich westl. Forst- weg	Booßen	Einl / Puf
90	Erienbruch	Lossow	*)
91	Teich Försterei Malchow	Lossow	*)
92	Waldteich	Rosengarten	SchM
93	Krötenlaichgewäs- ser südl. Nuh- nenstraße		Prof / Eu / Anpf / Puf
94	Sölle		Einl / Puf

* unvollständige / fehlende Angaben

Neuanlage von Kleingewässern

Im Vordergrund der Naturschutzbemühungen muß der Erhalt und die Sanierung der noch zahlreich vorhandenen, insbesondere der natürlichen Stillgewässer stehen. Die Neuanlage von Stillgewässern ist mit den weiteren Zielen des Naturschutzes abzustimmen. So verbietet sich die Neuanlage innerhalb der Oderaue, da hierdurch andere schutzwürdige Biotop in Anspruch genommen würden. Neue Gewässer sollen hier nur durch die Dynamik der Oder entstehen. Die Neuanlage von Stillgewässern (auch temporärer Art) kann jedoch zum Beispiel innerhalb der Ackerflächen auf feuchten Standorten erfolgversprechend sein, um hier Lebensräume für Pionierarten zu initiieren. Die Neuanlage sollte jedoch nicht auf ein Einzelgewässer beschränkt sein und muß in jedem Fall mit ausreichenden Puffern zu angrenzenden, intensiven Nutzungen versehen werden. Sofern der Schwarzwildbestand nicht drastisch reduziert wird, ist daneben auch die künstliche Anlage von Suhlen zur Entlastung schutzwürdiger Biotop wie dem Goldenen Fließ oder dem Lichtenberger Graben in Erwägung zu ziehen.

Bei der Anlage von Amphibiengewässern sollte ein Gewässer angestrebt werden, das sich durch vielgestaltige Uferlinie, stockwerkartigen Aufbau, dem Nährstoffgehalt entsprechende Wasservegetation, Besonnbarkeit und die räumliche Nähe zu weiteren Gewässern auszeichnet.

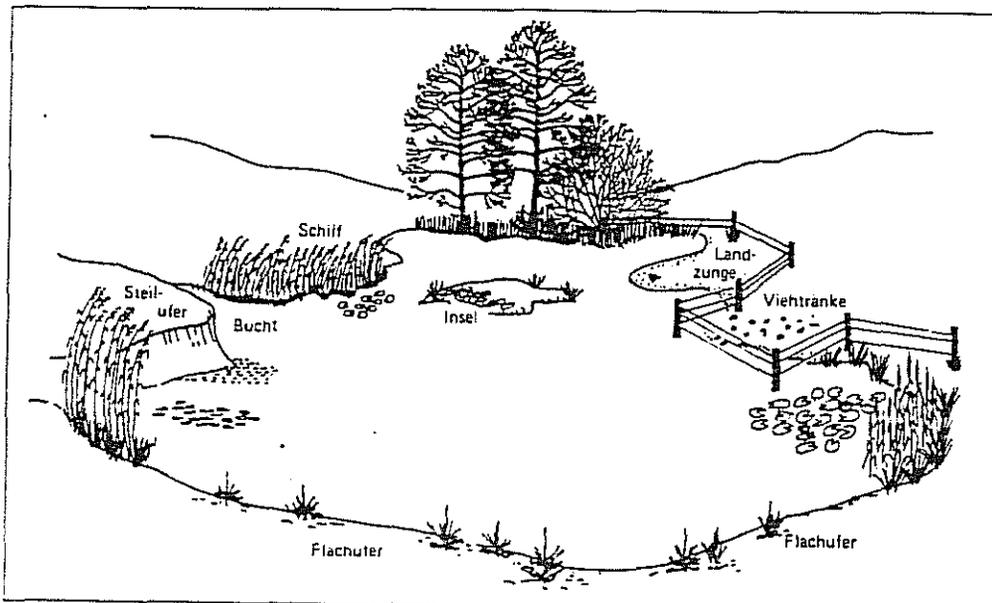


Abb. 4.7: Modellskizze eines Amphibiengewässers (BLAB & VOGEL 1996)

Entwicklung und Pflege von Fließgewässern

Zur Pflege und Entwicklung der Fließgewässer kommen nachfolgende Maßnahmetypen in Frage, die in der Tabelle dem jeweiligen Gewässer aus dem Fließgewässerkataster zugeordnet werden, sofern hinreichende Informationsgrundlagen für die Gewässer vorliegen.

Kürzel	Maßnahme
Durch	Durchgängigkeit des Gewässers von der Quelle bis zur Mündung herstellen
Verb	Rückbau von Verbauung
Ren	Renaturierung, naturnaher Rückbau des Gewässerlaufes
Puf	Anlage von Pufferstreifen / Rücknahme der angrenzenden Nutzungen
Qua	Verbesserung der Wasserqualität
UGeh	Anpflanzung von Ufergehölzen
Einl	Reduzierung / Unterbindung von Einleitungen und Kanalabschlägen
Verr	Aufnahme der Verrohrung
Unt	naturverträgliche Gewässerpflege und Unterhaltung
Quell	Abpufferung des Quellbereichs vor Beeinträchtigung
Drän	Rücknahme von Dränagen im Gewässerumfeld
Sch	naturschutzrechtliche Schutzausweisung
Wil	Wildschutz
Schl	Entschlammung

Fließgewässer nach Kataster der Stadt Frankfurt (Oder)
Stand: 11.1994

Nr.	Name	Ortsteil	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Fließgewässer
1	Booßener Mühlengraben	Booßen	Verb / Ren / Puf / Qua / UGeh / Einl / Unt / Quell / Drän / Sch
1.1	Graben Peterhof	Booßen	Durch / Ren / Puf / Qua / UGeh / Unt / Drän
1.2	Abzweig 1	Booßen	Puf / UGeh / Unt / Drän / Sch
1.3	Abzweig 2	Booßen	UGeh / Unt / Sch
1.4	Abzweig 3	Booßen	Unt / Sch
1.5	Abzweig 4	Booßen	Unt / Quell / Sch
1.6	Abzweig 5	Booßen	Unt / Quell / Sch
1.7	Abzweig 6	Booßen	Unt / Quell / Sch
1.8	Abzweig 7	Booßen	Unt / Quell / Sch
1.9	Zubringer zum Mühlengraben	Booßen	Ren / Puf / Qua / UGeh / Unt / Quell / Drän / Sch
2	Brennereigraben	Booßen	Puf / Qua / Einl / Unt / Quell
2.1	Zubringer zum Brennereigraben Graben III am Weidenweg	Booßen	*)
3	Ragoser Talfließ	Kliestow	Verb / Ren / Qua / Einl / Unt / Quell / Sch
4	Lebuser Vorstadtgraben	Stadt	(Ren) / Qua / Unt / (Drän) (Abstimmung mit Schutzkonzept NSG)
5	Kampelbuschgraben	Stadt	Quell
6	Goldenes Fließ	Stadt	Quell / Sch / Wil
7	Klingeflöß	Stadt	(Durch) / Verb / Ren / Puf / Qua / (UGeh) / Einl / Unt / Sch
7.1	Rosengartener Zubringer	Stadt	Durch / Verb / Ren / Puf / Qua / UGeh / Einl / Quell / Drän
7.2	Lillihofgraben	Stadt	Durch / Verb / Ren / Puf / Qua / UGeh / Verr / Unt / Quell / Drän
7.3	Abzweig Fürstenwalder Poststraße	Stadt	UGeh / Einl / Unt / Quell
7.4	Zubringer Platanenweg	Stadt	Verb / Einl / Unt
7.5	Reichsbahnzubringer	Stadt	Verb / Ren / Einl / Unt / Quell
8	Stadtgraben (Lennèparkgewässer)	Stadt	Qua / Einl / Unt
9	Nuhnenfließ	Stadt	(Durch) / Verb / Ren / Puf / Qua / UGeh / Einl / Unt / Quell / Drän
9.1	Nuhnezubringer 1 (Pferdekoppel)	Stadt	Ren / Puf / Qua / UGeh / Unt / Quell / Drän
9.2	Nuhnezubringer 2 (Ebertstraße)	Stadt	Verb / Ren / Qua / Einl / Unt
10	Bardaune	Stadt	Ren / Qua / (UGeh) / Unt / (Drän)
11	Pagramgraben	Pagram	Durch / Verb / Ren / Puf / Qua / UGeh / Einl / Verr / Unt / Quell / Drän
12	nördl. Güldendorfer Mühlenfließ	Güldendorf	Verb / Qua / Einl / Unt / Sch

13	Hospitalmühlenfließ	Güldendorf	Verb / Einl / Unt / Sch
13.1	Zubringer 1	Güldendorf	Durch / Unt / Quell / Sch
13.2	Zubringer 2	Güldendorf	Unt / Quell / Sch
13.3	Zubringer 3	Güldendorf	Unt / Quell / Sch
14	Lichtenberger Graben	Lichtenberg	Verb / Ren / Puf / Qua / UGeh / Unt / Quell / Drän / Sch / Wil
15	Hohenwalder Graben	Hohenwalde	Ren / Puf / Qua / UGeh / Unt / Sch
16	Markendorfer Graben	Markendorf	Verb / Puf / Qua / Einl / Unt / Quell / Sch
17	Fließ an der Viehtrift	Lossow	Puf / Einl / Unt / Quell
18	Fließ an der Schwedenschanze	Lossow	Verb / Ren / Puf / Qua / UGeh / Einl / Unt (Oberlauf)
19	Oderaltarm	Stadt	Ren / Unt / Schl
o. Nr.	Graben südl. Schwedenschanze	Lossow	Ren / Puf / Qua / UGeh / Unt / Quell / Drän
o. Nr.	Graben westl. B112	Lossow	Ren / Puf / Qua / UGeh / Unt
o. Nr.	Graben nördlich Lillihof	südlich Booßen	Ren / Verr / Drän / UGeh
o. Nr.	Oder		Verb / Qua / Einl / Unt

* unvollständige / fehlende Angaben

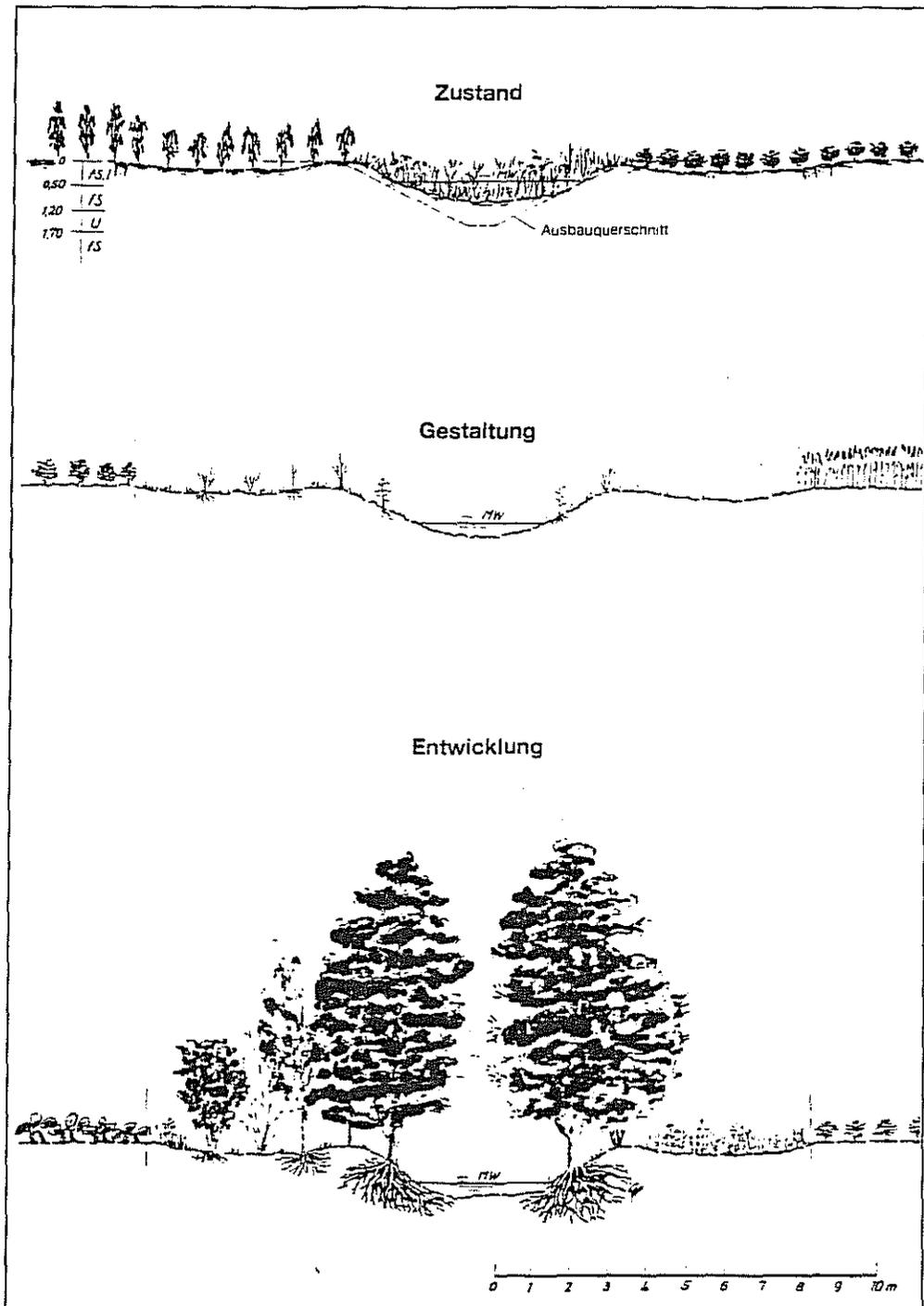


Abb. 4.8: Renaturierung eines kleinen Baches im Flachland (Sandgebiet) innerhalb intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen (LANDESAMT FÜR WASSER UND ABFALL NORDRHEIN-WESTFALEN 1989)

III. Artenschutzmaßnahmen

Alle Tier- und Pflanzenarten unterliegen durch das Bundesnaturschutzgesetz einem allgemeinem gesetzlichen Schutz. Danach dürfen wildlebende Tiere nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden. Pflanzen dürfen nicht ohne vernünftigen Grund entnommen, genutzt oder verwüstet werden. Durch die Bundesartenschutzverordnung werden darüber hinaus die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Dazu zählen beispielsweise fast alle Wirbeltiere (außer jagdbares Wild) sowie eine Vielzahl von Libellen, Heuschrecken, Käfer oder Schmetterlinge. Diese Arten, vor allem die vom Austerben bedrohten, sind besonders geschützt, so daß Beeinträchtigungen jedweder Art nach näherer Festlegung im Gesetz zu unterlassen sind.

Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten werden von der obersten Naturschutzbehörde für bestimmte bedrohte Arten oder Gruppen von bedrohten Arten Artenschutzprogramme erlassen (vgl. § 42 BbgNatSchG). Die Artenschutzprogramme enthalten insbesondere:

1. die Erfassung und Dokumentation der betreffenden Arten, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Lebensbedingungen,
2. die Zustandsbewertung unter Hervorhebung der wesentlichen Gefährdungsursachen,
3. Vorschläge für Schutzmaßnahmen und Grunderwerb,
4. Richtlinien und Hinweise für Pflege- und Überwachungsmaßnahmen.

Im Landschaftsrahmenplan "Oder -Neiße" wird für den Altkreis Frankfurt (Oder) für die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Tierarten und -gruppen vorgeschlagen, die Initiierung von Artenschutzprogrammen einzuleiten. Da die genauen Vorkommen nicht immer hinreichend bekannt sind, werden durch den Landschaftsplan zunächst Suchräume definiert, die auf aktuelle Vorkommen hin zu überprüfen sind.

Empfehlungen für Artenhilfs- und Schutzprogramme für Tierarten und -gruppen		
Tierart /-gruppe nach LRP "Oder-Neiße"	Vorkommen bekannt	Hinweise auf Vorkommen bzw. Suchräume
Fischotter	{ja ?}	Hinweis auf Vorkommen in den nördlichen Oderwiesen (BUND FRANKFURT / ODER) Verdacht auf Vorkommen in der Booßener Teichlandschaft (FROELICH & SPORBECK 1994), Nachsuche erforderlich, in den 50er Jahren noch im Klingetal vorkommend
Biber	ja	Vorkommen des Elbe-Bibers in der Booßener Teichlandschaft
Sumpfschildkröte	ja	Vorkommen in der Booßener Teichlandschaft
Fledermäuse	ja	Brauereikeller, diverse Eiskeller und Stollen Nachsuche in anderen Bauwerken erforderlich (z.B. Kirchtürme) Kontrolle und Registrierung der Arten in Fledermauskästen der Obstanbauflächen und im Stadtwald sowie durch Bat-Detector
Laubfrosch	nein	Nachsuche an geeigneten Kleingewässern erforderlich
Rotbauchunke	ja	Vorkommen in der Booßener Teichlandschaft, Märkischer Naturgarten und Oder-

		ue, Nachsuche an geeigneten Kleingewässern erforderlich
Wachtelkönig	ja	Vorkommen westlich Pagram, Nachsuche in offenen Agrarbereichen im weiteren Umfeld erforderlich
Weißstorch	ja	Brutvorkommen Siedlung Hexenberg, Nahrungsgast an diversen Orten im Stadtgebiet
Schwarzstorch	ja	Brutverdacht Frankfurter Stadtwald (FROELICH & SPORBECK 1994)
Seeadler	ja	keine Angabe aus Artenschutzgründen
Zugvögel (z.B. Kranich)	ja	nördliche und südliche Oderwiesen, Halbinsel Brieskow-Finkenheerd und Booßener Teichlandschaft gezielte Nachsuche erforderlich
Röhrichtbewohner (z.B. Rohrdommel, Bartmeise)	ja	nördliche und südliche Oderwiesen, Halbinsel Brieskow-Finkenheerd und Booßener Teichlandschaft, gezielte Nachsuche erforderlich
Wiesenbrüter (z.B. Uferschnepfe, Rotschenkel)	ja	nördliche und südliche Oderwiesen, Halbinsel Brieskow-Finkenheerd und Booßener Teichlandschaft, gezielte Nachsuche erforderlich

Artenschutzmaßnahmen sind darüber hinaus für wertvolle Laich-/Brutgebiete seltener und gefährdeter Fischarten am Ostende des Verbindungskanals "Kongo" / Nordwestecke Katjasee erforderlich. Eine Erschließung der Bereiche für Erholungssuchende vom Land und vom Wasser aus ist zu vermeiden.

Aktive Artenschutzmaßnahmen wie die Anlage von Nisthilfen für Vögel, Fledermauskästen, Kleingewässern, Unterschlüpfen und Sonnenplätzen für Reptilien, Lochbretter für Solitärbiene oder ähnliche Maßnahmen können auch einen Beitrag zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belange des Naturschutzes leisten. Vor allem Kinder lassen sich durch solche Mitmachaktionen, die Natur zum Anfassen bieten, begeistern.

Generell können und sollen Artenschutzmaßnahmen jedoch nur temporäre Lösungen zur Stabilisierung von Populationen bestimmter einzelner Arten darstellen. Vorrangig sind die Lebensräume der Arten zu erhalten, wiederherzustellen, neu zu entwickeln und zu vernetzen. Konsequenter Biotopschutz ist der beste Artenschutz.⁶

⁶ Spezielle Maßnahmen zum faunistischen Artenschutz werden aufgrund der dafür unzureichenden Datennlage nicht vorgeschlagen. Hierzu sind artbezogene Untersuchungen erforderlich, die im Landschaftsplan nicht geleistet werden können. Angaben zu charakteristischen Tierarten (Leitarten) der Biotopkomplexe in Frankfurt (Oder) lassen sich den Gebietsbriefen in Kapitel 2.2 entnehmen.

4.1.3 Schutz und Entwicklung des Landschaftsbildes in Verbindung mit einer naturverträglichen Erholung

Maßnahmen zur Gliederung strukturarmer Agrarräume

Die Anpflanzung von Hecken im Sinne der Biotopentwicklung sowie von Windschutzstreifen in der Feldflur führt gleichzeitig zur Erhöhung der Strukturvielfalt im Landschaftsraum. Insbesondere entlang von Wanderwegen wird durch Blüh- und Fruchtaspekte von Gehölzen und krautigen Säumen der Erlebniswert deutlich erhöht.

Entlang von Straßen im Außenbereich sind generell Baumreihen oder Alleen aus heimischen Arten anzustreben. Vor allem die Haupteinfallstraßen (Lebuser Chaussee, Berliner Chaussee/Gronfelder Weg, Fürstenwalder Poststraße/August-Bebel-Straße, Müllroser Chaussee/Leipziger Straße, Eisenhüttenstädter Chaussee/Goltzhorn) sollen bis möglichst weit in den Innenbereich hinein durchgängig von Alleen begleitet werden. Diesbezüglich ist der vorhandene Bestand zu pflegen sowie größere zusammenhängende Lücken sind nachzupflanzen. Einzelausfälle innerhalb von Alleen sollen in der Regel nicht nachgepflanzt werden, da diese durch den Altersunterschied und den Schattendruck der Altbäume in der Regel die Lücke nicht in ansprechendem Maße zu schließen vermögen.

Die Autobahn soll durch eine durchgängige Immissionsschutzpflanzung auch optisch vom Landschaftsraum abgeschirmt werden. Geplante neue Straßenzüge wie die Westtangente oder die Ortsumgehung Markendorf sollen gleichfalls mit durchgängigen Gehölzanpflanzungen versehen werden, sofern möglich als Allee. Diese Einbindungsmaßnahmen an geplanten Straßen sind durch die jeweiligen Landschaftspflegerischen Begleitpläne sicherzustellen. Die konsequente Anpflanzung von Alleen sichert auch zukünftig das charakteristische Erscheinungsbild der Straßen in Brandenburg.

Maßnahmen zur Gestaltung der Dörfer und Ortsränder

Prioritäre Maßnahme in den Dörfern ist die rasche Erstellung von handlungsorientierten Dorfentwicklungsplänen einschließlich qualifizierter Gestaltungspläne. Die Untersuchungen zur Dorferneuerungsbedürftigkeit im Rahmen der Agrarstrukturellen Vorplanung reichen für eine anspruchsvolle Dorfentwicklung nicht aus. Sie erfüllen jedoch prinzipiell die Voraussetzung für die Förderung der Dorferneuerung durch das Land Brandenburg im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung vom 14.4.1992 (MELF 1993). Förderwürdige Maßnahmen sind unter anderem

- Maßnahmen zur Sanierung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Planung sowie ökologischer Belange, z.B. Dorfteiche in fast allen Ortslagen, Brennereigraben und Booßener Mühlenfließ, Quellbereich Lichtenberger Graben u.a.
- Maßnahmen zur Gestaltung von Plätzen und Freiräumen (z.B. Dorfanger)
- Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters (z.B. Anpflanzung von Obstgehölzen, Hecken, Baumreihen/-gruppen)
- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung landwirtschaftlicher oder ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter (z.B. Stallungen Booßen, Lichtenberg, Pagram, Lossow)
- Maßnahmen, die geeignet sind, landwirtschaftliche Bausubstanz, einschließlich Hofräume und Nebengebäude in das Landschaftsbild oder in die Landschaft einzubinden (z.B. Abpflanzungen)
- Abbruchmaßnahmen bei alten, nicht mehr benutzbaren baulichen landwirtschaftlichen Anlagen

- der Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken (z.B. zur Sicherung von Freiflächen mit besonderer Bedeutung für die Dorfkologie oder das Erscheinungsbild)

Große Bedeutung für die dauerhafte Erhaltung des typischen Dorfcharakters hat die künftige Bautätigkeit in den Dorflagen. Für den Planungshorizont nach 2010 stehen über die heute im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauerweiterungen erhebliche Entwicklungsmaßnahmen im Raum, die in einigen Dörfern zur völligen Überformung der Dorfstruktur führen werden. Besonders schwerwiegende Eingriffe sind diesbezüglich in Hohenwalde (geplante äußere Schale), Gündendorf ("Hinter den Höfen") und Kliestow (westlich Sonnenhang) nicht auszuschließen. Bereits realisierte Bauvorhaben wie "Kliestower See" und "Pflaumenallee" in Rosengarten zeigen deutliche Mißstände in der Integration in den jeweiligen Ortsteil auf. Neue Baumaßnahmen größeren Ausmaßes wie oben beschrieben sind mit der angestrebten Dorfentwicklung nicht zu vereinbaren und sollten vermieden werden.

Maßnahmen zur Wiederbelebung und Sichtbarmachung der historischen Kulturlandschaft

Die im Laufe der historischen Entwicklung entstandene Identität Frankfurts, seiner Landschaften und seiner landschaftlichen Sehenswürdigkeiten soll für die Bevölkerung bewahrt und ihr nahe gebracht werden. Mit dem Landschaftschutz soll somit auch das Heimatgefühl und das Bewußtsein für die Verantwortung gegenüber der Natur gestärkt werden. Von daher müssen insbesondere die lokalen Besonderheiten und Orte mit besonderem Erinnerungswert (z.B. "Steile Wand", "Burgwall Lossow" vgl. Karte 16-Analyse) für den interessierten Besucher zugänglich gemacht und erläutert werden. Ein Schwerpunkt der Maßnahmen sollte auch in der behutsamen Rekonstruktion der ehemaligen (Guts-)Parks in Kliestow, Booßen und Rosengarten liegen. Eine Wiederherstellung von Bauwerken (z.B. Mühlen im Gündendorfer Mühlental, Belvedere: Steile Wand) steht häufig im Widerspruch zu sonstigen Ansprüchen des Naturschutzes und ist mit diesen im Einzelfall abzustimmen. Die "Wiederbelebung" solcher Standorte kann auch durch geeignete Führer im Buchhandel oder Schautafeln erreicht werden. Eine aufwendige museale Rekonstruktion ist in den meisten Fällen überzogen oder führte bei entsprechender Vermarktung (z.B. Gaststätten, Kiosk) zu unerwünschten Begleiteffekten wie motorisierter Verkehr, Müll, Beunruhigung etc.

Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Grünausstattung in bestehenden Baugebieten

Das Nutzungskonzept des Landschaftsplans stellt einerseits Siedlungsfächen dar, die sich durch ihre erhaltenswerte und hohe Freiflächenqualität auszeichnen. Andererseits werden Gebiete hervorgehoben, die durch ihre defizitäre Situation auffallen. Beide Ansätze sollten verfolgt werden, wenn in diesen Bereichen Maßnahmen stattfinden, die sich auf die entsprechenden Freiflächen auswirken. Originär freiraumplanerische Maßnahmen (z.B. Wohnumfeldverbesserungen⁷⁾ sind dabei ebenso angesprochen wie Sanierungsarbeiten im Quartier oder Neubaumaßnahmen.

⁷ Von je 100 Befragten in Ostdeutschland, die mit ihrem Wohnumfeld unzufrieden sind, klagen über: Lärm 60%, zu wenig Grün 48%, Parkplatzmangel 36%, fehlende Kinderspielplätze 27%, schlechte Infrastruktur 23 % (Quelle: InformationsZentrum Beton, Stand 1993/1994)

Zu erhaltende Siedlungsbereiche mit hoher Grünausstattung	
Name	Erläuterung
Klingetalsiedlung	Erhaltung des aufgelockerten Siedlungscharakters mit stark durchgrüntem Gärten. Bauliche Verdichtung möglichst auf Baulückenschließung begrenzen.
Markendorf Siedlung	Erhaltung des aufgelockerten Siedlungscharakters mit stark durchgrüntem Gärten. Bauliche Verdichtung möglichst auf Baulückenschließung begrenzen.
Paulinenhofsiedlung und westlich angrenzende Wohngebiete	Paulinenhofsiedlung als denkmalgeschützter Bereich geschützt. Gegebenenfalls Konzept zu gemeinschaftlich abgestimmter Pflege und Unterhaltung der Freiflächen/Gärten erstellen.
Heinrich-Heine-Straße, Schillerstraße, Meurerstr., Riebestr. u.a.	Erhaltung der großzügigen Gärten mit vielfältigem Baumbestand.
Wohngebiet nördlich der Sophienstraße	Erhaltung der großzügigen Gärten mit vielfältigem Baumbestand.
Siedlungsbereiche mit defizitärer, verbesserungswürdiger Grünausstattung	
Name	Erläuterung
Spitzkrug Multicenter und nördlich angrenzende Gewerbeflächen (Brauerei u.a.)	Großflächig versiegelte Bereiche, die im Bereich der Parkplätze und Zufahrten nur unzureichend mit Großbäumen versehen worden sind. Als nördliches "Tor" zum Stadtgebiet ist eine verbesserte Einbindung wünschenswert.
Hansaviertel	Geschoßbauquartier mit verhältnismäßig großem Freiflächenpotential, das als Abstandsfläche jedoch nur geringe Aufenthaltsqualität besitzt. Angestrebt wird eine umfassende Wohnumfeldverbesserung unter Einbeziehung der Bewohner. Sicherung der Anbindungen in das Klingetal als quartiersbezogenem Naherholungsgebiet. Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten für die Parkflächenproblematik.
Süd-West-Viertel / Kosmonautenviertel	Geschoßbauquartier mit verhältnismäßig großem Freiflächenpotential. Angestrebt wird eine umfassende Wohnumfeldverbesserung unter Einbeziehung der Bewohner. Erhaltung und Verbesserung der Anbindung an Freiflächen im Westen und Norden.
Altberesinchen	Dichtes Quartier mit geringem Freiflächenpotential. Vorrangig Sicherung verbliebener Freiflächen. Förderung von Entsiegelung und Hinterhofbegrünung.
Neuberresinchen	Geschoßbauquartier mit verhältnismäßig großem Freiflächenpotential. Angestrebt wird eine umfassende Wohnumfeldverbesserung unter Einbeziehung der Bewohner. Im Vordergrund stehen die Erhaltung und Optimierung der quartiersnahen Grünzüge und Naherholungsgebiete wie Kuhau, Schluchtpark, Arboretum. Gewährleistung der sozialen Sicherheit durch adäquate Freiflächenplanung.
Stadtzentrum zwischen Oder und Karl-Marx-Straße	Dichte Innerstädtische Bebauung mit hohem Versiegelungsanteil. Erhaltung des verbliebenen Freiflächenpotentials und Baumbestandes. Neubau- und Sanierungsmaßnahmen müssen obligatorisch einen Beitrag zur Verbesserung der Grünausstattung erbringen.

Maßnahmen zum Ausbau regionaler Grünzüge

Regionale Grünzüge dienen der Verbindung der Städte der Region sowie der Anbindung der übergeordneten Erholungseinrichtungen. Aufgrund ihrer regionalen Bedeutung können sich die Grünzüge auch stimulierend auf den regionalen Tourismus auswirken, sofern sie durch entsprechende Broschüren und Wanderkarten publik werden. Der Landschaftsrahmenplan als regionale Planung benennt diesbezüglich 3 Grünzüge, die durch den Landschaftsplan vor allem in nördlicher und westlicher Richtung ergänzt werden, da diese Gebiete nicht durch den Landschaftsrahmenplan Oder-Neiße erfaßt werden.

Regionale Grünzüge	Maßnahmenvorschläge
Frankfurt-Güldendorf-Helenesee Der Grünzug dient der Anbindung von Frankfurt (Oder) an den Helenesee	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Radwegeverbindung durch verkehrliche Beruhigung der Güldendorfer Straße und der Krumpfen Straße • Verbesserung der Querung der Eisenhüttenstädter Chaussee, insbesondere auch für Kinder (Warnblinklicht) • Unterbindung der Ausweitung der Kompostierungsanlage am Lossower Förstereiweg
Rosengarten-Biegener Hellen- Müllrose-Schlaubetal Der Grünzug verbindet Frankfurt (Oder) und seine Erholungsgebiete mit Müllrose und dem Schlaubetal	<ul style="list-style-type: none"> • Markierung/Ausschilderung eines Radweges auf vorhandenen Wegen und Nebenstraßen unter Ausschluß empfindlicher Bereiche (z.B. Biegener Hellen) • Verzicht auf bauliche Maßnahmen, die das Erscheinungsbild des Grünzuges nachhaltig verändern (Windpark, Straßenneubau, Gewerbeansiedlung) • Förderung lokaler gastronomischer Betriebe in den Ortslagen und am Rand der Erholungsgebiete (Waldhaus Rosengarten, Gaststätten Hohenwalde und Lichtenberg, Jugendherberge Rosengarten)
"Pottack" Der Grünzug verbindet Frankfurt (Oder) mit Brieskow-Finkenheerd und den südlich gelegenen Erholungsgebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung bzw. Be- und Ausschilderung der Sehenswürdigkeiten Güldendorfer Mühlental, Schwedenschanze, Lossow- Burgwall, Steile Wand z.B. nach den Ausführungen von NEUMANN "Frankfurter Geschichten" • Anbietet von geführten naturkundlichen Wanderung
Kliestow-Wüste Kunersdorf -Lebus Der Grünzug verknüpft Frankfurt (Oder) mit dem Aml Lebus	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau eines Radweges im Verlauf der ehemaligen Bahntrasse vom Klingetal über Kliestow bis nach Wüste Kunersdorf/Mühlenfließ mit Querungshilfe über die Berliner Chaussee • Ausbau eines Wanderweges auf der Höhe des Oderhanges vom Mittelweg ausgehend, vorbei am Burgwall Kliestow, bis zu den Adonisröschen-Hängen bei Lebus unter Beachtung der Naturschutzfordernisse • Anbietet von geführten naturkundlichen Wanderung
"Goldenes Fließ" Der Grünzug verknüpft Frankfurt (Oder) und das Erholungsgebiet Stadtwald mit Sleversdorf und Briesen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschilderung eines attraktiven (Rad-)Wanderweges entlang von Sehenswürdigkeiten im Frankfurter Stadtwald (Findlinge, Buchenwald, Mooshütte) im weiteren Umfeld des Goldenen Fließ als Leitstruktur

Maßnahmen zur Schaffung und Förderung innerstädtischer Grünzüge

Vorrangiges Ziel der innerstädtischen Freiraumsicherung ist die Qualifizierung der typischen, radial angeordneten Grünzüge oder "Finger". Zur Gliederung der Stadtgestalt sowie zur innerstädtischen Erholung sind sie von herausragender Bedeutung.

Innerstädtische Grünzüge	Maßnahmen
1. Finger Lennépark ↔ Oderhänge Buschmühlenweg ↔ Göl- dendorfer Mühlentäler	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Neubegründung einer weitgehend durchgängigen Waldkulisse am Oderhang als prägender Bestandteil der Stadtgestalt • Verzicht auf Bebauung "An der schönen Aussicht" • Einziger Finger, der aufgrund seiner schwierigen Topografie und Nutzungsstruktur nicht mit einem durchgängigen Weg ausgestattet werden kann
2. Finger Kuhave ↔ Schluchtweg ↔ Neuer Friedhof ↔ Kelsberge	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgestaltung des Grünzuges als "Erlebnisgrünzug" mit Nutzungs-/Spielangeboten in den Parks für die Bewohner der angrenzenden dichten Wohnquartiere Neubesesinchen und Kosmonautenviertel • Schaffung einer durchgängigen Wegeverbindung für Fußgänger und Radfahrer (Südmehung Friedhof)
3. Finger Lennépark ↔ Platz der Einheit ↔ Kleistpark ↔ Nuhnenfließ ↔ Friedensturm	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung der Lücken im Grünzug (Fürstenwalder Straße) durch Verbesserung der Grünausstattung im Straßenraum • Schaffung einer durchgängigen Wegeverbindung für Fußgänger und Radfahrer, ggf. im Zuge des Bauvorhabens "Römerhügel" • Verbesserung der Durchlässigkeit der Nuhnen-Kleingärten
4. Finger Lienaupark ↔ Klingelfieß ↔ Rosengärten	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung einer weitgehend durchgängigen (Fuß-) Wegeverbindung durch das Klingetal unter Beachtung der Naturschutzaspekte • Verlagerung von Kleingärten aus dem Klingetal heraus • Gestalterische Aufwertung des Teilabschnittes entlang der Kieler Straße durch Bepflanzungsmaßnahmen und begleitenden Lärmschutz • Gestalterische Aufwertung des deplazierten Parkplatzes am Poetensteig
5. Finger Lienaupark ↔ Botanischer Garten ↔ Simonmühle ↔ Gronenfelder Weg ↔ Booßen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau einer Wegeverbindung/Grünanlage zwischen Birnbauismühle und Booßen entlang der Bahnlinie • Vermeidung von Barrieren durch geplantes Gewerbe und Straßenbau • vgl. auch 4. Finger
6. Finger Lennépark ↔ Lienaupark ↔ Kinderklinik ↔ Garten- landschaft Oderhänge ↔ Ragoser Tal	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der gestalterisch unbefriedigenden Übergangssituation Lennépark - Lienaupark • Schaffung einer fußläufigen Wegeverbindung durch die Kleingartenanlage von der Bergstraße zur Seelower Kehre und weiter über Klinikgelände bis zum Oderhang • Sicherung und Öffnung der Gärten westlich Kliestower Straße bis zum unteren Ragoser Tal

<p>Oderpromenade / Oderuferweg</p> <p>Eichwaldweg ↔ Ziegenwerder ↔ Vladrina ↔ Winterhafen ↔ Mittelweg</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung einer durchgängigen Wegeverbindung, die jedoch südlich der Logenstraße keinen Promenadencharakter haben darf (Naturschutz) • Wiederherstellung der nördlichen Brücke zum Ziegenwerder • Anbindung des Angers an die Oder und den Ziegenwerder über "Kellenspring", geplante 3. Brücke • Beschränkung von gestalterischen Maßnahmen auf dem Ziegenwerder auf die Brückenbereiche bzw. die westlich des Dammweges gelegenen Flächen • Ausbau der Winterhafenthalbinsel als Grünfläche mit Brückenschlag an der Nordspitze
---	---

Innerhalb oder am Rande der innerstädtischen Grünzüge liegen Grünflächen, für die das Grünflächenamt der Stadt Frankfurt (Oder) eine öffentliche Nutzbarkeit beabsichtigt. Aus Sicht der Landschaftsplanung ergeben sich nachfolgende Vorschläge für die Entwicklung und Nutzung:

Entwicklungs- / Nutzungsvorschläge für geplante, öffentlich nutzbare Grünflächen	
Winterhafen	<ul style="list-style-type: none"> • Primär Erschließung herstellen • Neuer Attraktionspunkt am Oderufer mit Angebotscharakter ohne größeres Gefährdungspotential für den Naturschutz und Entlastungswirkung für den Ziegenwerder (Bootsverleih, Restauration, ...) • Durchgängige Oderpromenade mit neuer Brücke an der Nordspitze im Zusammenhang mit neuem Wohnen am Hafen (Schlachthof) • Umgestaltung z.B. im Rahmen einer Gartenschau finanzieren
Deponie am Fernsehturm	<ul style="list-style-type: none"> • Primär nach Abklärung von Sicherheitsfragen mit Wegen erschließen • Beibehaltung des natürlichen Aufwuchses • Halde im Westen abflachen, um Begehbarkeit herzustellen • Aussichtskanzel auf der Spitze (Panoramatreff) • Umgestaltung ebenfalls in potentielle Gartenschau einbinden • Attraktivität des Umfeldes erhöhen durch Abpflanzung der Straße Am Goltzhorn mit Baumreihe/Allee und Entschärfung des Konflikte mit angrenzendem (geplanten) Gewerbe • Statt Gewerbeentwicklung im Umfeld Fernsehturm z.B. Potential für Kleingartenverlagerung aus Klingetal oder Spiel-Sport-Freizeitzentrum • Aufstellung eines eigenständigen Grünordnungsplanes nach § 7 Abs.2, Satz 2 BbgNatSchG zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen, sofern das Gebiet nicht in die verbindliche Bauleitplanung einbezogen wird.

Kiesberge am Südring	<ul style="list-style-type: none"> • Neuer extensiver "Stadtpark" im Umfeld hochverdichteter Quartiere • Durchwegung, einfache Angebote, Bolzen, Spielanlässe • Lärmschutz gegen Hauptverkehrsstraßen schaffen • Alternativstandort für gepl. Spiel- und Sportzentrum Neuberesinchen an der Güldendorfer Str. • Aufstellung eines eigenständigen Grünordnungsplanes nach § 7 Abs.2, Satz 2 BbgNatSchG zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen
Spiel- und Sportzentrum Güldendorfer Straße	<ul style="list-style-type: none"> • Exponierter, landschaftlich besonders wertvoller Standort im Stadtgebiet mit einzigartigem Ausblick über das Odertal • Realisierung erfordert höchste Ansprüche an die Gestaltung und Einbindung (Wettbewerb) • Keine Hallenkomplexe für Tennis, Squash, Fitness oder Hallenbad; derartige bauliche Einrichtungen sind im Innenbereich oder in Gewerbegebieten, ggf. auch im Umfeld Fernsehturm besser angesiedelt • Landschaftlich geprägte Sportanlage mit Parkcharakter anstreben
Klingetal	<ul style="list-style-type: none"> • Durchgängig naturnahe Grünanlage errichten, in der Naturschutz und Erholung gleichrangig behandelt werden. Öffentliche Durchwegung von der Oder/Lienapark bis Rosengarten bzw. Booßen herstellen. Auslagerung von Kleingärten, die als Barriere fungieren oder das Gewässer beeinträchtigen. Keine bauliche Entwicklung im Talzug zulassen. • Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil durch Satzungsbeschluß der Kommune, da im Innenbereich liegend (vgl. §24(3) BbgNatSchG) • Aufstellung eines eigenständigen Grünordnungsplanes nach § 7 Abs.2, Satz 2 BbgNatSchG zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen • Besondere Gestaltungsmängel zwischen Botanischer Garten und Lienapark beheben und Lärmschutz zur Kieler Straße herstellen. • Einfachen Wegeausbau anstreben, der in empfindlichen feuchten Teilbereichen als Steg ausgebildet ist und nur für Fußgänger zulässig ist. • Übergänge über Straßen und Bahnlinie durch Bepflanzungsmaßnahmen und gesonderte Fahrbahnmarkierungen attraktivieren
Fläche nordöstlich Schlachthof	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer naturnahen Grünfläche ohne aufwendige Gestaltungsmaßnahmen • Wegeverbindung zwischen Mittelweg und geplantem Brückenschlag zum Winterhafen ausbauen
Grünzug Klingetal - Kliestow westlich Spitzkrug	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung einer kombinierten Fuß- und Radwegeverbindung im Verlauf der ehemaligen Bahntrasse mit Fortsetzung in Richtung Wüste Kunersdorf • Begleitende naturnahe Gehölzanzpflanzung

Maßnahmen des Wegeausbaus

Durch die Grünplanung der Stadt soll langfristig ein möglichst hoher Vernetzungsgrad zwischen den Freiflächen der Stadt erreicht werden. Voraussetzung ist, daß frühzeitig durch die Flächennutzungsplanung die Freiflächenkorridore gesichert werden. Die Darstellung als Grünfläche verhindert zunächst, daß bedeutende Flächen im Freiflächenverbund verbaut werden. Zu einem späteren Zeitpunkt kann dann sukzessive die Schließung der Netzlücken im Wegesystem in Angriff genommen werden.

Die Komplexität des Stadtgebietes von Frankfurt (Oder) läßt eine detaillierte Fuß- und Radwegeplanung im Rahmen des Landschaftsplanes, insbesondere für den Innenbereich nicht zu. Diesbezüglich sollten eigenständige Planungen erarbeitet werden. Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes stellt daher nur ein mögliches Hauptwegenetz dar, dessen Schwerpunkt im Außenbereich liegt. Im allgemeinen sind die Wege als kombinierte Fuß-/Radwege zu verstehen, sofern Gründe des Naturschutzes dem nicht entgegenstehen wie in der Oderaue oder an den Biegener Hellen. In den meisten Fällen wird auf bestehende Wege zurückgegriffen, die jedoch häufiger vom Ausbaustandard keine ausreichende Qualität erfüllen und insbesondere für Radfahrer ungeeignet sind (z.B. Sandwege). Zur verbesserten Auslastung der Wege ist neben einer örtlichen Verbesserung des Wegeaufbaus eine Ausschilderung oder wenigstens eine Radwanderkarte erforderlich. Eigenständige Radwege sind an allen bestehenden und geplanten Hauptverkehrsstraßen vorzusehen, sofern sie eine wesentliche Verbindungsfunktion für den örtlichen oder regionalen Radverkehr aufweisen und keine Nutzungsmöglichkeiten von vorhandenen Wegen (z.B. Wirtschaftswege) bestehen. Bei der Neuanlage von Radwegen an bestehenden Straßen ist der Schutz der Alleen durch genügend groß bemessene Abstände zum Stammfuß (>5 m) zu gewährleisten.

Das Schwergewicht des im Landschaftsplan vorgesehenen Wegesystems liegt im Bereich der Erholungsschwerpunkte Stadtwald, Markendorfer Wald und Helenensee.

Folgende Wegeverbindungen sollten neu errichtet oder ausgebaut werden:

1. Ausbau und Ausschilderung einer Hauptwegeverbindung vom Helenensee durch das Naturschutzgebiet Markendorfer Wald/Fauler See in Richtung Güldendorf. Gleichzeitig Aufhebung bzw. Sperrung einer Vielzahl von Wegen (querliegende Baumstämme, Reisighaufen) im Naturschutzgebiet, das eine völlig überzogene Wegeerschließung, insbesondere im Umfeld Fauler See besitzt.
2. Umwegung Helenensee mit Brücke über den "Kongo" an der Westspitze unter Beachtung der Standsicherheitsvorschriften und der Naturschutzpotentiale. Kanalisierung des Haupterholungstromes auf diesen Hauptweg.
3. Anbindung des Haltepunktes Helene (bike & ride) an den Erholungskomplex über möglichst kurze Direktverbindung. Einrichtung eines Fahrradverleihs. (Abstimmung mit Reitwegekonzeption)
4. Errichtung eines Wegeverbindung von Hohenwalde (B 87) entlang Hohenwalder Graben in Richtung Helenensee mit Querungshilfe über die Bundesstraße.
5. Wiederherstellung der Wegeverbindung von den Biegener Hellen/Vorwerk Lichtenberg zur Eichentritt bei Pagram und weiterem Anschluß an den Stadtwald.
6. Errichtung einer Wegeverbindung am nördlichen Rand des Stadtwaldes zur Querung der B 5 und zum Anschluß an das Wegenetz in der Feldflur nordwestlich von Booßen (zwei alternative Möglichkeiten).
7. Querung der Stallanlage Booßen zum Anschluß des Forstweges an das Wegenetz nordwestlich von Booßen
8. Einrichtung eines Oderhöhenweges (nur Fußgänger) im Bereich Kliestower Burgwall und weiter über den Fichtenberg zur Vernetzung mit der Oderaue bei Lebus. Ggf. Wiederherstellung der historischen Wegeverbindungen in Richtung Kliestow ("Schimmingkweg" und "Wendischer Weg")

9. Neubau einer Wegeverbindung zwischen Klingetal und Booßen entlang der Bahnlinie (Ausbau als zügiger Radweg)
10. Neu- bzw. Ausbau des Verbindungsweges vom Klingetal/Landgut Gronefelde nach Kliestow mit Fortführung in Richtung Wüste Kunersdorf im Verlauf der alten Bahntrasse (Ausbau als zügiger Radweg)
11. Wegeneubau durch das Klingetal (nur für Fußgänger), parallel zur Birnbaumsmühle sowie Verbesserung der Wegeverbindung durch den Talzug im Verlauf der Straße "Klingetal" unter besonderer Berücksichtigung der Naturschutzbelange.
12. Neubau einer Wegeverbindung zwischen "Grünhof" und Vordernuhnen zur Vernetzung von Nuhnenfließ und Klingetal. Realisierung im Zuge der geplanten Wohnbauentwicklung anstreben.
13. Vervollständigung der Oderpromenade durch einen Uferweg nach Norden über den Winterhafen und nach Süden parallel zur Fischerstraße. Die südliche Fortführung darf nur als einfacher Wegeausbau im Bereich der rückwärtigen Gärten erfolgen. Die Naturschutzbelange lassen hier keine repräsentative Promenade zu. Vorrangig ist die Wiederherstellung der Verbindungsfunktion über den Ziegenwerder durch Wiederherrichtung bzw. Neubau der Brücken.
14. Ausbau einer Wegeverbindung zwischen Nuhnenstraße am Friedensturm und geplanter öffentlicher Grünfläche Keisberge/Südring im Zuge des potentiellen Ausbaus des Wohnbaustandortes Buckower Straße (nicht im Nutzungskonzept dargestellt)

4.1.4 Naturschutzfachliche Anforderungen an andere Flächennutzungen

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist in Artikel 39 der Verfassung des Landes Brandenburg verankert. Alle Nutzungen im Raum sind demnach dem Schutz der Natur, der Umwelt und der gewachsenen Kulturlandschaft als Grundlage des gegenwärtigen und künftigen Lebens verpflichtet. Das Brandenburger Naturschutzkonzept formuliert die Grundsätze der künftigen Landnutzung (nachfolgend jeweils kursiv aus MUNR 1994), die es auf die Stadt Frankfurt (Oder) zu übertragen und dort zu detaillieren gilt⁸. Für die Umsetzung von Naturschutzzielen im Rahmen der verschiedenartigen Flächennutzungen wird es entscheidend sein, ob die Nutzer sich diese Ziele zu eigen machen und nicht als Reglementierung begreifen. Das Prinzip muß lauten: Soviel Eigenverantwortung wie möglich, so wenig Reglementierung wie nötig. Hierzu bedarf es einer kontinuierlichen und umfangreichen Überzeugungsarbeit und Aufklärung vor Ort.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Anforderungen an andere Flächennutzungen sind zur räumlichen Konkretisierung auch die räumlich zugeordneten Ziele und Maßnahmenvorschläge in den jeweiligen Gebietsbriefen und im Planwerk zu beachten.

Siedlungsentwicklung

"Im Städtebau und bei der Entwicklung von Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind naturschutz-relevante Strategien zur Reduzierung des Flächenverbrauchs, zur Verbesserung der klimatischen Bedingungen, zur Reduzierung von Energieverbrauch und Emissionen sowie zum Erhalt und zur Entwicklung ausreichender, für die Erholung geeigneter Freiräume zu berücksichtigen. Vorrang vor Neuausweisungen von Siedlungsflächen hat die Sanierung erhaltenswerter Bausubstanz und die Nutzung innerörtlicher Siedlungsflächen".

Die speziellen Anforderungen an einzelne Siedlungsvorhaben werden im Rahmen der Konfliktanalyse zum FNP-Entwurf dargestellt (vgl. Kap.3.2.3). Für die Siedlungsentwick-

⁸ Eine Detaillierung der Anforderungen an die Flächennutzungen ergibt sich auch in Anlehnung an das "Landschaftsplanerische Gutachten Engerer Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin", MUNR (1994 b)

lung in Frankfurt (Oder) ergeben sich daraus vorrangig nachfolgende Anforderungen aus der Sicht der Landschaftsplanung:

Stadtgebiet

- Definierung und Markierung einer eindeutigen Grenze zwischen Siedlung und Freiraum, um einer Zersiedlung vorzubeugen und einen nachhaltigen Freiraumschutz zu gewährleisten.
- Größtmögliches innerörtliches Flächenrecycling unter Beachtung der bereits vorhandenen Grünsubstanz / Biotopstrukturen
- Sanierung der vorhandenen Bausubstanz bei gleichzeitiger Gestaltung des Wohnumfeldes zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Attraktivität vorhandener Wohnkomplexe (Minimierung der Neubaunachfrage)
- Freihaltung und Öffnung aller Freiflächen(-korridore) mit besonderer stadtoökologischer Bedeutung (Klima-, Boden-, Gewässerschutz, Biotopschutz / -verbund, Erholungsvorsorge)
- Nachhaltige Sicherstellung sowie Betonung der Oder, der Oderhänge und der Fließe als prägende innerstädtischer Landschaftsbestandteile durch die Stadtentwicklung
- Einhaltung ökologischer Standards in der Planung von Siedlungsgebieten (z.B. Fassaden-, Dachbegrünung, standortgerechte Anpflanzungen, Entsiegelung bzw. Versiegelungsminimierung, Versickerung von Dach- und Hofwässern, umweltverträgliche Baustoffe etc.)
- Beschränkung der Flächenausweisung für die Siedlungsentwicklung auf den realistisch abzuschätzenden, voraussehbaren Bedarf; keine Vorhaltung von unnötigen Reserven, auf die bei Realisierungskonflikten / Umsetzungsproblemen an anderem Ort vorschnell zurückgegriffen werden kann (Strategien zur Konfliktlösung entwickeln)

Dörfer

- Sicherung der dörflichen Eigenart in allen Dorflagen Frankfurts in Anlehnung an die Vorschläge einer detailliert vorzunehmenden Dorfentwicklungsplanung
- Ausnutzung vorhandener Potentiale (Baulücken, Renovierung von Altbestand, Bebauung von überdimensionierten, aber in das Dorfgebiet integrierten landwirtschaftlichen Betriebsflächen) vor der Neuentwicklung von neuen Wohngebieten.
- Priorisierung von Bauvorhaben Ortsansässiger, vor der Realisierung größerer Baugebiete durch Investoren
- Integration von Neubauten in Maßstab und Charakter in das Dorfgefüge
- Sicherung charakteristischer, dorftypischer Biotopstrukturen

Landwirtschaft

"Angestrebt wird, umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen der Landwirtschaft einzuführen. Der Flächenstilllegung wird die Extensivierung vorgezogen. Neben umweltverträglich erzeugten und gesunden Produkten wird so die Neubildung von sauberem Trinkwasser und die Pflege artenreicher Kulturlandschaften gesichert".

Voraussetzung für die Erhaltung und Förderung der Kulturlandschaft ist eine gesunde und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Nutzfläche in Frankfurt (Oder) sollte daher grundsätzlich gegenüber landschaftsverbrauchenden Nutzungen geschützt werden. Werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, so sollen die verbleibenden Restflächen nicht so zerschnitten werden, daß eine rentable Nutzung behindert wird. Die Standortgunst in weiten Bereichen des Stadtgebietes erschwert eine nachhaltige, die natürlichen Ressourcen schonende Bewirtschaftung. In diesen Bereichen sollte prinzipiell die extensive Nutzung der Flächenstilllegung oder der Aufforstung vorgezogen werden. Heute bereits wenig rentable oder nur mit hohem Aufwand bewirtschaftete Flächen (Grenzertragsstandorte) sollten daher bei der Umsetzung eines Extensivierungskonzeptes priorisiert werden. Das Nutzungskonzept stellt Flächen dar, die zur Vernetzung und Abpufferung besonders schutzwürdiger Biotopkomplexe sowie zur Ausnutzung von Standorten mit hohem ökologischem Entwicklungspotential vorrangig extensiv bewirtschaftet oder bei Bedarf dauerhaft stillgelegt werden sollten.

Landwirtschaftliche Betriebe, die ökologische Standards einhalten, müssen eine Förderung erfahren, die mögliche finanzielle Nachteile aufwiegt (vgl. Fördermöglichkeiten in Brandenburg im Anhang). Neben Fördermitteln stellt auch die Selbstvermarktung ein geeignetes Mittel dar, um Ökonomie und Ökologie in der Landwirtschaft miteinander zu verbinden. Hierzu bedarf es eines funktionierenden, genossenschaftlich organisierten Absatzmarktes sowie geeigneter Werbestrategien. Insbesondere im Obst- und Gemüsebau, aber zunehmend auch in der Tierproduktion (im Kontext mit vermehrt auftretenden Fällen von Schweinepest und Rinderwahnsinn in der EU) bestehen und entstehen Absatzmärkte. Hier bieten sich z.B. Möglichkeiten für die Obstbauern in Markendorf oder die Schäferei. Lohnt sich die ökologisch orientierte Landwirtschaft wieder, so reduzieren sich auch in die Eingriffe in den Naturhaushalt.

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Stabilisierung des Naturhaushaltes kann eine Flurneuordnung, die zu einer Rückentwicklung der großflächigen Flächenbewirtschaftung als Folge der intensiven Landwirtschaft in der ehemaligen DDR beiträgt, ein geeignetes Instrument sein. Diese Flurneuordnung muß neben strukturverbessernden Regelungen für die Landwirtschaft insbesondere einer ökologischen Aufwertung und Neugestaltung der landwirtschaftlichen Flächen dienen. Im Rahmen des Boden- und Flurneuordnungsverfahrens bedarf es hierzu der Aufstellung eines ökologischen Begleitplanes, der gleichrangig mit den landwirtschaftlichen Belangen abgewogen wird.

Saumstrukturen, Feldgehölze, Hecken und andere charakteristische Strukturen der Feld- und Wiesenflur müssen wieder Einzug in die Landschaft halten. Die positive Wirkung dieser "Hindernisse" ist nicht nur für den Naturhaushalt sondern auch für die Landwirtschaft belegt. Aus landwirtschaftlicher Sichtweise bleiben sowohl die wertvolle Erosionsschutzwirkung gegenüber Wind und Wasser, als auch die verbesserte Schädlingsbekämpfung durch Nützlinge oft außer Betracht.

Flächenanteile der landwirtschaftlichen Nutzung

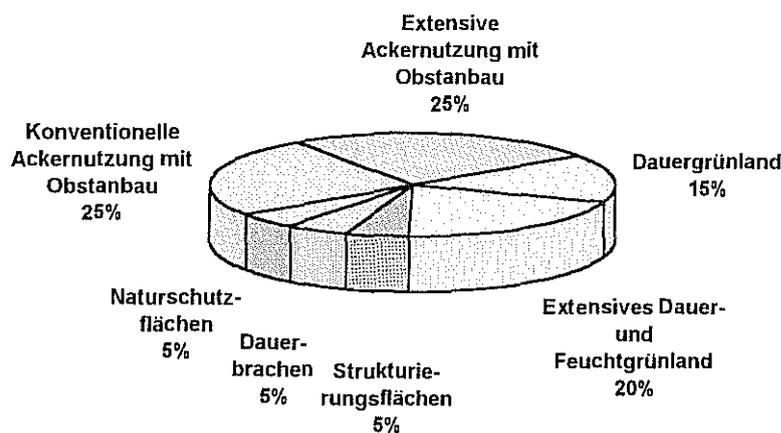


Abb. 4.9: Mittel- und langfristig angestrebte Flächenanteile in landwirtschaftlich geprägten Räumen laut Landschaftsrahmenplan "Oder-Neiße" (TU-BERLIN, 1996)

Nach § 11 BbgNatSchG kann die landwirtschaftliche Nutzung auch einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, wenn sie nicht ordnungsgemäß im Sinne dieses Gesetzes durchgeführt wird. Ordnungsgemäß ist die landwirtschaftliche Bodennutzung "wenn sie mit geeigneten Wirtschaftsweisen

§ 11 BbgNatSchG
(Landwirtschaftsklausel)

- den Boden pflegt,
- Erosion und Humusabbau weitgehend vermeidet,
- zur Regeneration beiträgt,
- Gewässer nicht durch Schadstoffeintrag und Bewirtschaftung der Uferzonen gefährdet sowie
- wildlebenden Tieren und Pflanzen einen ausreichenden Spielraum erhält.

Geeignete Wirtschaftsweisen zielen auf einen geschlossenen schadstoffarmen Stoffkreislauf und ausgeglichenen Wasserhaushalt ab, der die Lebensraumfunktion des Bodensichert und die Grundwasserzonen von Schadstoffbelastungen freihält."

Die Realisierung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes stellt das Minimalziel einer ökologisch orientierten Landwirtschaft aus der Sicht von Natur und Landschaft dar. Der Bewirtschaftung nach den Grundzügen des ökologischen Landbaus wird gegenüber der "ordnungsgemäßen" Landwirtschaft Vorrang eingeräumt. Zur Realisierung werden nachfolgend Anforderungen und Standards formuliert, die durch die landwirtschaftliche Nutzung anzustreben sind:⁹

Bewirtschaftung

- Die Schlaggrößen sind unter Beachtung der regionalen Landschaftsidentität und der historischen Gegebenheiten zu verkleinern. Nutzungsgrenzen sind durch Säume (s.u.) zu markieren. In der ackeraulich bestimmten Agrarlandschaft ist ein Maximalabstand von 500 m zwischen gehölzbestimmten Biotopen anzustreben. In stark winderosionsgefährdeten Bereichen ist die Gehölzdichte zu erhöhen und der Bodenschutz durch weitgehend ganzjährig bodenbedeckende Bewirtschaftungsarten zu unterstützen.
- Zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bestandteilen von Natur- und Landschaft sind Pufferzonen einzuhalten, die unbewirtschaftet bzw. extensiv bewirtschaftet werden sollen. Bei empfindlichen Biotopen (nährstoffarme Standorte/Gewässer) sind diesbezüglich weiträumige Puffer von 100 m und mehr anzustreben.
- Im Ackerbau, Obstbau und bei Dauerkulturen ist zur Förderung extensiver Produktionsverfahren im Sinne der Förderrichtlinie des MELF auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden zu verzichten.
- Im Obstanbau sind hochstämmige Bäume alter Sorten zu fördern, die ggf. die intensiven Obstanbauflächen entlang von Wegen und Nutzungsgrenzen durchsetzen.
- Der Plantagenobstanbau ist zur Sicherung des gewachsenen Landschaftsbildes und zur Erhaltung von offenen Feldbiotopen in seiner maximalen Ausdehnung auf einen eindeutig definierten und im FNP darzustellenden Bereich zu beschränken
- Insbesondere bei Hackfrüchten und Maisanbau sind zum Erosionsschutz Zwischenfrüchte vorzunehmen. Konsequente Einhaltung von bodenschonenden Fruchtfolgen.
- Der Anteil von Grünland ist entsprechend der standörtlichen Bedingungen auf Kosten des Ackeranteils zu erhöhen.
- Vor allem bei bodenfeuchten oder sehr trockenen Standorten ist eine extensive Grünlandnutzung anzustreben. Bei extensiver Weidenutzung ist die Zahl rauhutterfressender Großvieheinheiten (RGV) entsprechend der Förderrichtlinien auf max. 1,4 RGV / ha zu beschränken. Geeignete Produktionsverfahren stellen z.B. Mutterkuhhaltung und Färsenvornutzung dar. Vorrangig sollen widerstandsfähige, regionaltypischen Rassen Verwendung finden. Auf Pestizideinsatz ist zu verzichten; Düngergaben sind dem Standort anzupassen und insbesondere bezüglich Stickstoff zu minimieren.
- Dränflächen sind vor allem im Umfeld von Gewässern und nach näherer Detaillierung mit der Landwirtschaft weitestgehend zurückzunehmen, um die natürliche Bodenfeuchte wiederherzustellen. Auf grundwassernahen, feuchten Standorten ist Acker in standortgerechtes Grünland umzuwandeln. Bestehende, kleinräumig wechselnde Standortunterschiede sind zu erhalten.

⁹ Die durch Verordnung der Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiete geregelten Nutzungsbeschränkungen bleiben unberührt.

- Der Anbau von Kulturpflanzen (vor allem im Obstanbau) sollte weitestgehend mit regionaltypischen Sorten erfolgen, die durch ihre Anpassung an den Standort ein Minimum an Input von Betriebsmitteln bedürfen.
 - In der Tierproduktion müssen die Stückzahlen je Betrieb in einem ausgewogenem Verhältnis zur Betriebsfläche stehen, um Belastungen durch Gülleeintrag zu minimieren.
 - Durch den ortsansässigen Schäfer (Rosengarten) sind nach Möglichkeit die verbrachten Oderhänge nördlich von Frankfurt (Oder) wieder in die Beweidung einzubeziehen. Hüteschafhaltung oder Umtriebsweide sind der Standbeweidung vorzuziehen.
 - Landwirtschaftliche Betriebsstandorte sind an die jeweiligen (verringerten) Kapazitäten anzupassen; unverträgliche und ungenutzte Gebäude sind zu entfernen. Eine außerlandwirtschaftliche (Nach-)Nutzung durch Gewerbe ist auszuschließen.
- Wege, die ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen (außer Fußgänger und Radfahrer), sind von Befestigungen mit Pflasterungen oder Beton- / Teerdecke auszunehmen. Die Befestigung von landwirtschaftlichen Wegen ist ausschließlich auf viel befahrene Hauptwege zu beschränken, eine Vollversiegelung ist auch hier durch geeignete Materialien auszuschließen.
 - Feld- und Wiesenraine sind an allen Wegen in der Feldflur in einer Mindestbreite von 3-5 m anzulegen und von der Düngung und von Pestizideinsatz auszusparen.
 - Für die Anlage von Hecken sind Streifen von mindestens 5-10 m Breite vorzusehen. Die Hecken sind durch krautige Säume zu ergänzen. Für die Bepflanzung dürfen nur heimische, standortgerechte Arten verwendet werden. Bei der Auswahl der Pflanzen ist darauf zu achten, daß nur Pflanzware aus der Region verwendet wird, um keine genetische Verfälschung zu begünstigen. Regionale Ware ist am besten auf die Standortbedingungen angepaßt und garantiert einen guten Pflanzenerfolg.
 - Vorhandene Kleinstrukturen in der Landschaft (Feldgehölze, Brachflächen, Feldraine, Hecken, Kleingewässer, Sölle, Lesesteinhaufen u.a.m.) sind als Refugialräume und als Ausbreitungszentren für die heimische Tier- und Pflanzenwelt vor Beeinträchtigungen aller Art zu schützen.
 - Zu Gewässern ist bei ackerbaulicher Nutzung beidseitig ein Mindestabstand von 10 m, bei Grünland von 3-5 m einzuhalten. Gewässer sind gegenüber Vieh durch Abzäunung zu schützen.

Bewirtschaftungsränder,
Säume, Raine, Feldwege

Landwirtschaftlich genutzte Bereiche mit aus naturschutzfachlicher Sicht vorrangigem Handlungsbedarf zur Nutzungsänderung (Beispiele)		
Bereich	Konfliktpotential	Nutzungsvorschlag
Bullenberg südwestlich Hohenwalde	- hohe Winderosionsgefährdung - geringe strukturelle Vielfalt - unbefriedigender Wald-Feld-Übergang	- Anpflanzung von Windschutzhecken - dauerhafte Bodenbedeckung - Waldanreicherung bzw. Gehölzentwicklung auf Kuppen
östlich Lossow	- fehlende Puffer zu Gewässern und bewaldeten Hangkanten - Gülleeintrag in Gewässer	- Abrücken landwirtschaftlicher Nutzung - Renaturierung der Gewässerläufe
Umfeld Gündendorfer Mühlental / Hospitalmühlenfließ	- fehlende Puffer zu bewaldeten Hangkanten - hohe Erosionsgefährdung - hohe Grundwasserempfindlichkeit	- Abrücken landwirtschaftlicher Nutzung (Pufferstreifen) - Wiederherstellung traditioneller Nutzungsformen (alter Obstandort nördlich des Tales) - Anpflanzung von Gehölzen zur Gliederung der Feldflur (Trittsteine)
Umfeld Booßener Mühlengraben im Oberlauf	- fehlende Puffer zu Gewässer - starke Gewässereutrophierung - Altdränage von Feuchtstandorten	- Abrücken landwirtschaftlicher Nutzung (Pufferstreifen) - Entwicklung gewässerbegleitender Grünlandbereiche auf Teilflächen
östlich Lebusener Chaussee	- fehlende Puffer zu Hangkanten mit Trockenrasen und Feuchtgebieten	- möglichst Wiederherstellung von auf Teilflächen bereits betrieblichem extensiv genutztem Grünland

	<ul style="list-style-type: none"> - ackerbauliche Nutzung ehemaligen Grünlandes - Verriesung von geklärten Abwässern 	
nordwestlich Peterhof	<ul style="list-style-type: none"> - hohe Winderosionsgefährdung - geringe strukturelle Vielfalt - Altdränage von Feuchtstandorten 	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von Windschutzhecken - dauerhafte Bodenbedeckung - möglichst Wiederherstellung von ehemaligem Grünland auf Feuchtstandorten

Forstwirtschaft

"Die infolge der früheren Produktionsbedingungen entstandenen ökologischen Probleme in den Brandenburger Wäldern müssen gelöst werden, da neben der Holzproduktion auch Schutz, Lebensraum- und Erholungsfunktion des Waldes Bedeutung haben. Der Naturschutz muß, ebenso wie die Forstwirtschaft, auf die volkswirtschaftliche Bewertung dieser Funktion drängen, damit der Umweltwert des Ökosystems -Wald- für die Bevölkerung stärker sichtbar gemacht wird".

Ziel der Forstwirtschaft in den Frankfurter Wäldern muß es sein, durch nachhaltige Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbildes sowie der Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt, stabile, biologisch gesunde, leistungsfähige und möglichst naturnahe Bestände zu entwickeln und zu bewahren (vgl. § 4 LWaldG). Leitlinie für die Entwicklung müssen die natürlichen Waldgesellschaften in Anlehnung an die potentielle natürliche Vegetation sein (vgl. Kap. 4.2 Analyseband).

Im Staats- und Körperschaftswald sind die Schutzfunktionen des Waldes gemäß §§ 30 und 31 LWaldG vorrangig zu beachten. Ihnen kommt somit eine Vorbildfunktion für die Waldpflege und -bewirtschaftung zu. Nach § 16 LWaldG können schutzwürdige Biotope gesichert und die Belange des Naturschutzes auch im Rahmen des forstlichen Betriebes durchgesetzt werden. Aus forstwirtschaftlicher Betrachtung erfordern die Gefahr von Schädlingskalamitäten und Waldbränden eine umfassende Umstrukturierung in den monostrukturierten Altersklassenwäldern.

Waldanteile
nach Funktionen

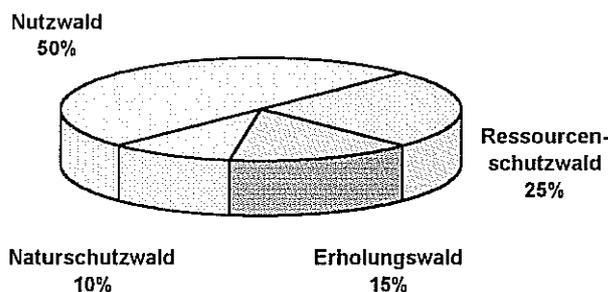


Abb. 4.10: Mittel- und langfristig angestrebte Flächenanteile in forstwirtschaftlich geprägten Räumen laut Landschaftsrahmenplan "Oder-Neiße" (TU-BERLIN,1996)

Aus Sicht der Landschaftsplanung ergeben sich nachfolgende Anforderungen an die forstwirtschaftliche Nutzung der Frankfurter Wälder:

- In ausgewiesenen oder geplanten Naturschutzgebieten ist die Vorrangfunktion des Naturschutzes entsprechend dem speziellen Schutzzweck zu fördern und zu beachten; vor allem im Eichwald und den sonstigen Auenwäldern der Oderaue ist die Nutzung einzustellen. Bewirtschaftung
- Nach Einschlag oder Windwurf ist die Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzarten heimischer Provenienz vorzunehmen.
- Bekannte Vorkommen von spezifischen und gefährdeten Waldarten sind durch bzw. vor forstlichen Maßnahmen zu schützen (z.B. Spechte, Habicht, Sperber, Schwarzstorch u.a.).
- Stehendes und liegendes Totholz soll als besonders bedeutendes Habitat in möglichst großem Umfang im Bestand verbleiben, sofern keine Schädlingskalamitäten zu befürchten sind.
- Monostrukturierte Bestände, zumeist Kiefernforste, sind mittelfristig in standortgerechte Wälder mit einem Mindestlaubholzanteil von 50% zu überführen.
- Vorhandene, standortgerechte Laubwälder (bachbegleitende Wälder, Eichenbestände, Hangwälder sowie die regional bedeutenden Buchenbestände) sind zu erhalten, durch Erhöhung der Umtriebszeiten zu strukturreichen Beständen fortzuentwickeln und auf Sonderstandorten möglichst aus der Nutzung zu nehmen.
- Vorhandene Altholzbestände sind als Refugialräume für eine spezifische Tierwelt zu schützen, ausgewählte Bestände sind gezielt in Altholzbestände zu überführen.
- Die Entnahme von Holz muß möglichst schonend in Bezug auf den Naturschutz, den Bodenschutz und die Erholungsnutzung erfolgen. Kahlschläge sind grundsätzlich zu vermeiden. Nur in Ausnahmefällen, z.B. zur Förderung der Umwandlung von Nadelholzforsten in standortgerechten Laubwald, sind Kleinkahlschläge von nicht mehr als 0,5 ha zulässig. Plenterartige Bewirtschaftungen sind zu bevorzugen.
- Der Einschlag von Holz sollte sich zur Schonung der heimischen Tierwelt weitestgehend auf die Zeit vom 1. August bis 15. März beschränken.
- Wo immer möglich ist durch unterstützende jagdliche Regulationen im Wildbestand die Naturverjüngung zu fördern.
- Waldränder sind in der Regel in Form gestaffelter Waldmäntel von mindestens 20 m Breite zu entwickeln. Neuaufforstungen dürfen nicht zu einer Verkürzung der Waldaußenränder führen und müssen obligatorisch mit einem Waldmantel ausgestattet werden. Kleinere Lichtungen im Wald sind zur Entwicklung von Waldinnenrändern zu fördern.
- Waldneuentwicklung ist in Frankfurt (Oder) nur in begrenztem Umfang zu befürworten, jedoch dort, wo ein Waldverbund zwischen Waldgebieten entwickelt werden kann (z.B. südwestlich Hohenwalde), wo sich durch sukzessive Entwicklung bereits Vorwaldbestände entwickelt haben (ehemalige Militärfelder, ggf. Oderaue) oder wo Wald eine geeignete Folgenutzung belasteter oder zu rekultivierender Flächen darstellt.
- Offene, aber laut Gesetz dem Wald zuzurechnende Sonderbiotope (z.B. Waldwiese am Goldenen Fließ, heideartige Flächen und Magerrasen im Markendorfer Wald) sind von der Aufforstung auszunehmen und ggf. durch Pflegemaßnahmen offen zu halten. Die Duldung von spontanem Gehölzaufkommen ist mit dem Naturschutzzweck abzustimmen.
- Der Wegebau ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und sollte mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden; eine Befestigung ist zu vermeiden.
- Der Stadtwald ist als Erholungswald auszuweisen, seine Funktion als umweltpädagogisch wertvoller Erlebnisraum ist durch Führungen, Beschilderungen und ähnliche breitenwirksame Angebote zu fördern. Erholungsnutzung
- Ein Befahren des Waldes durch Besucher mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich zu vermeiden. Die vorhandene ÖPNV-Verknüpfung ist zu sichern, private Fahrzeuge

sind auf dafür eingerichteten oder einzurichtenden Stellplätzen außerhalb des Waldes abzustellen.

- Eine Befestigung von Waldwegen soll unterbleiben. Das Reiten und Radfahren im Wald ist nur auf dafür geeigneten Wegen zulässig. Die Bestimmungen des LWaldG sind zu beachten.

Forstwirtschaftlich genutzte Bereiche mit aus naturschutzfachlicher Sicht vorrangigem Handlungsbedarf zur Nutzungsänderung (Beispiele)		
Bereich	Konfliktpotential	Nutzungsvorschlag
Kiefernforste in der Lossower Frelhelde, südlich Helenesee	- stark monostrukturierte Forste	- Erhöhung des Laubholzanteils unter Berücksichtigung bodenständiger Baumarten und der forstlichen Standortungunst
Kiefern- und Robinienforste auf den Hochflächen der Biegener Hellen	- monostrukturierte Forste	- Erhöhung des Laubholzanteils unter Berücksichtigung bodenständiger Baumarten
Offenbiotope im Markendorfer Wald	- z.T. Aufforstung mit Kiefern	- Erhaltung von Offenbiotopen, ggf. sukzessive Waldentwicklung
Boabener Bauernholz im Norden des Frankfurter Stadtwaldes	- geringer Anteil heimischer Laub- und Mischwälder	- Erhöhung des Laubholzanteils unter Berücksichtigung bodenständiger Baumarten

Wasserwirtschaft

"Die Wasserbewirtschaftung muß ... die Nutzungsansprüche an die Gewässer und die Bedeutung des Wassers im Naturhaushalt gleichermaßen ordnen. Die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer muß erhalten oder wiederhergestellt werden. In ihrem Ökosystem gestörte Gewässer müssen saniert, naturnah rückgebaut oder renaturiert werden und ein flächendeckender Grundwasserschutz durchgesetzt werden".

Gewässerunterhaltung

Die Wasserwirtschaft hat durch die Unterhaltungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz maßgeblichen Einfluß auf die ökologische Qualität der Gewässer. Die Unterhaltung der Oder unterliegt dem Landesumweltamt, die weiteren Fließgewässer werden durch Wasser- und Bodenverbände unterhalten.

Entsprechend der §§ 1 (3) Punkt 3 und 88 (2) des Landeswassergesetzes (BbgWG) strebt die Wasserwirtschaft in Übereinstimmung mit den Zielen des Naturschutzes generell die Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes von Gewässern an und muß ökologische Kriterien berücksichtigen (vgl. § 35 BbgNatSchG, Kap. 4.2.5). Die Gewässer dürfen nicht vorrangig als "Vorfluter" zur Abführung von Wasser betrachtet werden, sondern ihrer hervorragenden Stellung im Naturhaushalt ist Rechnung zu tragen. Zur Abstimmung der Zielsetzungen von Naturschutz und Wasserwirtschaft und zur Berücksichtigung und Integration in den Unterhaltungsplänen sollte für die Gewässer ein ökologischer Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet werden. Wesentliche Anforderungen an die Gewässerunterhaltung ergeben sich durch nachfolgende Aufstellung:

- Genereller Verzicht auf den Einsatz chemischer Mittel in der Gewässerunterhaltung.
- Schonende Anwendung mechanischer Unterhaltungsverfahren (Ufermahd, Entkrautung) durch abschnittsweise bzw. das Ufer wechselnde Verfahren (max. 100 m am Stück).
- Bei Unterhaltungsmaßnahmen ist mindestens ein Drittel des Ufers bzw. der Sohle auszunehmen, um eine Wiederbesiedlung durch Tiere und Pflanzen zu gewährleisten.
- Bekannte Vorkommen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen sowie gesetzlich geschützte Biotope (z.B. Röhrichte, feuchte Hochstaudenfluren, Weidengebüsche nasser Standorte) sind bei der Unterhaltung zu schonen bzw. sind von den Maßnahmen auszunehmen.
- Förderung einer verbesserten Gewässerbeschattung durch Anpflanzung von Ufergehölzen bzw. Duldung von spontanem Gehölzaufwuchs im Rahmen der Unterhaltung

- Einfache Hindernisse im Fließgewässerverlauf wie Sohlschwellen, kleinere Anstauungen und Verrohrungen sind zur Wiederherstellung des Fließgewässerkontinuums zurückzunehmen oder durch durchlässige Einbauten zu ersetzen.
- Sicherungsmaßnahmen am Ufer oder am Gewässerbett sollen in der Regel durch ingenieurbioologische Bauweisen erfolgen. Kleinere Uferabbrüche oder Auskolkungen sind, sofern kein Gefährdungspotential besteht, als bedeutsame Lebensräume für Tier- und Pflanzenwelt zu dulden.
- Zur Erörterung und Abstimmung der Notwendigkeiten von Unterhaltungsmaßnahmen sollten gemeinsame Gewässerschauen von Wasser- und Bodenverbänden, Untere Naturschutz- und Wasserbehörde, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden durchgeführt werden.

Die Unterhaltung der stehenden Gewässer durch die Eigentümer hat nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen.

Verbaute, verrohrte oder in ihrem Lauf maßgeblich veränderte Gewässer sollen durch Renaturierung bzw. Revitalisierung wieder in einen naturnahen Zustand überführt werden. Durch die Gewässerrenaturierung soll ein wesentlicher Beitrag zum Biotopverbund in der Agrarlandschaft erreicht werden. Von daher sind prioritär diejenigen Gewässer zu renaturieren, die durch ihre Erstreckung einen raumgreifenden Biotopverbund bewirken. Zu nennen sind insbesondere die Oberläufe von Boobener Mühlengraben, Klingefieß, Lichtenberger Graben sowie der Pagramgraben.

Gewässerrenaturierung / -
revitalisierung

Voraussetzung für eine wirksame Renaturierung von Fließgewässern sind nach BUNZEL (1987):

- die Gewässer müssen in Teilbereichen noch naturnah sein (Wiederbesiedlung);
- die Durchgängigkeit des Gewässers (-systems) muß wiederhergestellt werden;
- die abfließende Wassermenge muß annähernd natürlich sein;
- die Maßnahmen müssen sich am natürlichen / historischen Verlauf oder an ähnlichen Gewässern aus der Umgebung orientieren;
- eine Befestigung der Gewässer soll nur an Zwangspunkten (z.B. Brücken) erfolgen;
- das Gewässer muß ausreichend bemessene Uferstreifen bzw. das für die Renaturierung erforderliche Flächenpotential aufweisen;
- die Gewässergüteklasse II soll vorhanden sein oder erreicht werden;
- Eine Bepflanzung soll nur in Form bodenständiger Gehölze erfolgen, krautige Vegetation soll sich ausschließlich durch Sukzession einstellen;
- vor Planung und Bau muß eine gründliche Bestandsaufnahme und -bewertung durchgeführt werden;

Die Fließgewässer in Frankfurt (Oder) sollen eine möglichst naturnahe Fließgewässerdynamik aufweisen. In besonderem Maße trifft dies für die Oder zu. Die nördliche Oderaue ist nördlich der Kläranlage in Gänze als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der zur Erhaltung der autotypischen Tier- und Pflanzenwelt bereits praktizierten künstlichen Überschwemmung der Aue ist der Hochwasserschutz durch den bestehenden Deich zu hinterfragen. Sofern für die Kläranlage und angrenzende Gärten auch weiterhin ein Schutz gegenüber Hochwasser gewährleistet werden kann, ist die Rückbaubarkeit des bestehenden Deiches, der gegenwärtig mehr als 1,5 km über die Kläranlage hinausreicht, zu prüfen. Durch die Wiederherstellung eines annähernd natürlichen Überschwemmungsregimes würden die Lebensraumbedingungen der Aue gesichert und das Retentionsvermögen für den Hochwasserschutz erhöht.

Überschwemmungsgebiet

Ver- und Entsorgung

Abwasserentsorgung

Eine leistungsfähige 3-stufige Kläranlage hat eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Reinigung der Abwässer sicherzustellen. Der Umfang der standortgebundenen Anlagen zur Abwasserbehandlung ist jedoch in der Oderaue auf das Minimum zu beschränken. Eingriffe in besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Röhrichtkomplex im nördlichen Anschluß an die Kläranlage, Auenwald an der Oder östlich der Trinkwassergewinnungsanlage) sind zu vermeiden.

Der geplante Neubau des "Medienring", d.h. einer zentralen Abwasserdruckrohrleitung mit Anschluß an die Kläranlage in der Oderaue führt zu erheblichen Eingriffen in Natur- und Landschaft. Die Trassenführung ist bei der Projektierung möglichst eng an vorhandene Strukturen, insbesondere an die geplante Westtangente anzulehnen, um eine Bündelung von Eingriffen zu erzielen. Der Bau des Medienrings muß zeitgleich mit der beabsichtigten Neuentwicklung von größeren Baugebieten im Außenbereich (z.B. ETTC) erfolgen, um eine ordnungsgemäße Abführung anfallender Gewässer zu gewährleisten. Keinesfalls dürfen die Abwässer direkt in vorhandene Oberflächengewässer abgeleitet werden. Auch für die Aufnahme des Oberflächenwassers von Dach- und Hofflächen sind die Bachläufe ungeeignet, da sie den hydraulischen Belastungen nicht gewachsen sind.

In Gebieten, in denen der Anschluß an die Kanalisation aufgrund der Siedlungsstruktur wirtschaftlich nicht zu vertreten ist und Gründe des Gewässerschutzes dem Einsatz von Kleinkläranlagen nicht entgegenstehen, haben diese ihre Berechtigung und sollte ihnen Vorrang vor zentralen Entsorgungseinrichtungen eingeräumt werden¹⁰. Für landwirtschaftliche Betriebe existieren spezielle Fördermöglichkeiten.¹¹

Im Zuge von Siedlungsentwicklung oder Straßenbau erforderliche Rückhaltebecken müssen in Erdbauweise errichtet, landschaftlich eingebunden und ökologischen Mindeststandards angepaßt werden. Eine hydraulische oder trophische Belastung der Oberflächengewässer ist zu vermeiden. Unverschmutztes Wasser von Dach- und Hofflächen ist nach Möglichkeit grundsätzlich vor Ort zu versickern.

Trinkwassergewinnung

Die Erneuerung des Wasserwerkes in der südlichen Oderaue muß in Umfang und Ausgestaltung besondere Rücksicht auf die hoch schutzwürdige Oderaue nehmen. Gesetzlich geschützte Teile von Natur- und Landschaft nach § 32 BbgNatSchG dürfen nur mit besonderer Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde in Anspruch genommen werden. Als "Eingangsbereich" in die Stadt müssen auch aus Gründen der Stadtgestalt und des Landschaftsbildes besondere Anforderungen an die Erneuerung der Anlage gestellt werden. Eine Abpflanzung mit Auengehölzen ist anzustreben.

Freileitungen

Freileitungen (110 kv) stellen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar und gefährden bestimmte Vogelarten, insbesondere größere Greife. Neu zu verlegende Leitungen (Frankfurt/Oder - Seelow) sollen grundsätzlich nur als Erdkabel verlegt werden. Dies ist vor allem im Umfeld der Booßener Teiche, als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz, unerlässlich. Bei der Verlegung von Erdkabeln wie auch von Erdgasleitungen ist auf den Schutz des Wurzelraumes von Bäumen, besonders der geschützten Alleen zu achten.

Die Schneisen der 110 kv Leitungen innerhalb des Markendorfer Waldes haben z.T. den Charakter von Magerrasen, Heiden und Vorwäldern angenommen und sind für den Biotopschutz von Bedeutung. Die Bestände sollen sich weitestgehend sukzessiv entwickeln. Zur Freihaltung kann eine am Niederwald angelehnte Nutzung durchgeführt werden.

¹⁰ vgl. Richtlinie über die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen zur Abwasserreinigung (MUNR 27.5.94)

¹¹ vgl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verminderung von Umweltbelastungen in der Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MELF 31.5.94)

Oberirdische Fernwärmeleitungen sollen weitgehend unterirdisch verlegt werden, besonders dort, wo sie das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen. Prioritär sollte die Leitung entlang der Eisenhüttenstädter Allee neu verlegt werden, da sie der Pflanzung einer Allee entlang der Haupteinfallstraße im Weg steht.

Fernwärmeleitungen

Fischereiwirtschaft

Die Booßener Teichlandschaft ist von hervorgehobener Bedeutung für den Naturschutz in Frankfurt (Oder) und der Region. Zur Sicherung des Gebietes für die artenreiche Tier- und Pflanzenwelt wird die Ausweisung zum Naturschutzgebiet vorgeschlagen. Die besondere Bedeutung des Gebietes beruht zu einem großen Teil auf dem Vorhandensein des Teichkomplexes als Resultat der fischereilichen Nutzung. Die Unterhaltung und Pflege der Teiche liegt von daher auch im Interesse des Naturschutzes. Zur Sicherung eines geregelten Nebeneinanders von Teichwirtschaft und Naturschutz werden von Seiten des Naturschutzes nachfolgende Anforderungen an die Bewirtschaftung gestellt:

- die Intensität der Bewirtschaftung (Besatzdichte, Fütterung, Düngung) ist auf ein naturverträgliches Maß abzusenken;
- die intensivere Bewirtschaftung ist nach Möglichkeit auf den südlichsten Teich der Teichkette zu beschränken;
- eine Befischung durch Angler vom Ufer aus, insbesondere durch Freizeitfischer, ist wegen der Beunruhigung und aufgrund von Trittschäden am Ufer grundsätzlich zu vermeiden;
- eine ständige Wasserhaltung der Teiche ist anzustreben;
- eine wasseranalytische Untersuchung muß den Einfluß des Nährstoffgehaltes (vor allem durch Düngung / Kalkung) auf die vorhandene Gewässerbiozönose abzuklären. Abrupte Änderungen könnten sich negativ auf das Artengefüge auswirken (z.B. durch Versauerung);
- die Fischzucht ist auf heimische Arten zu beschränken um eine Artenverfälschung und Störungen im Ökosystem zu vermeiden;
- Beeinträchtigungen der Ufer mit ihren Röhrichtsäumen sowie der angrenzenden wertvollen Biotope sind mit Ausnahme abgestimmter Pflegeeingriffe (z.B. Röhrichtschnitt) durch die Bewirtschaftung auszuschließen.

Die Befischung der Oder durch Angler sollte insofern beeinflußt werden, daß durch die Errichtung von Schonbezirken beruhigte Bereiche entstehen, in denen sowohl die Uferabschnitte als auch die Gewässerbiozönose weitgehend unberührt bleiben. Diesbezüglich bieten sich definierte Bühnenabschnitte an.

Jagd

Aufgrund der mit dem Wildbestand verbundenen Probleme "ist es notwendig, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege künftig noch stärker, als dies bisher geschehen ist, in die Jagd zu integrieren. Zukünftig ist deshalb eine mehr auf das ökologische Management von Wildarten ausgerichtete Jagd durchzuführen. Dies erfordert unter anderem eine Regulierung der Bestände auf eine der Lebensraumkapazität angepaßte Dichte".

Nach § 1 des Brandenburgischen Jagdgesetzes (JagdG Bbg) dient die Jagd dazu,

- einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten;
- bedrohte Wildarten zu schützen,

- die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern, zu verbessern und so weit wie möglich wiederherzustellen;
- die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Maß zu begrenzen;
- die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere denen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen;
- die Jagdausübung und die Jagdorganisation zu regeln und
- eine walddgerechte Wildbewirtschaftung durchzusetzen.

Um diese hehren Ziele umzusetzen bedarf es einer konsequenten Reduzierung des Schalen- und Schwarzwildbestandes auf eine verträgliche Wilddichte, die es in Abstimmung mit den Jagdberechtigten und dem Forst näher zu detaillieren gilt. Eine Fütterung von Schalenwild ist außer in Notzeiten verboten, wobei die Notzeiten im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden (§ 41 (3) JagdG Bbg). Im Rahmen der Schutzgebietsverordnungen für Naturschutzgebiete kann die Jagd eingeschränkt werden, sofern der Schutzzweck dies erfordert (§ 29 JagdG Bbg)

Zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehört es nach § 4(3) Pkt.8, den Vorrang gesunder und artenreicher Waldbestände bei der Wildbewirtschaftung zu gewährleisten.

Energiewirtschaft

Seit dem 27.6.1996 liegen jeweils ein Windkrafterlaß des MUNR und des MSWW vor, die die landesplanerische und naturschutzrechtliche Beurteilung bzw. die bauplanungsrechtliche Beurteilung regeln.

<p>Windkrafterlaß des MUNR im Kurzüberblick</p> <p>Einzelanlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kontrastarme Farbgestaltung - vorhandene Erschließung nutzen / möglichst wasserdurchlässiger Belag der Zuwegung - unterirdische Verlegung der Leitungen <p>Windpark:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab 4 Anlagen in räumlichem Zusammenhang (500m Radius um WKA) - ähnliche äußere Merkmale der WKA - in der Regel nicht mehr als 6 Anlagen pro Reihe <p>Eingriffsintensität:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gering in anthropogen stark veränderten und in vorbelasteten Räumen - geringer bei Einhaltung von Abständen zu NSG, Rast- und Überwinterungsgebieten (1.000m); geschützten Landschaftsbestandteilen und besonders markanten Hangkanten und Kuppen (500m) 	<p>Eignungsbereich: (alle Bereiche, die nicht Restriktions- oder Tabubereich sind)</p> <ul style="list-style-type: none"> - WKA grundsätzlich zulässig - Eingriffskompensation 50 bis max. 300 DM je Anlagen-Meter - ab 2.Anlage im räumlichen Zusammenhang Kompensation auf die Hälfte reduziert - i.d.R. kein Untersuchungszeitraum <p>Restriktionsbereich: (Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß Landschaftsprogramm, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz nach Artenschutzprogramm)</p> <ul style="list-style-type: none"> - WKA grundsätzlich zulässig - höheres Gewicht für Einzelanlage - Eingriffskompensation 300 bis max. 700 DM je Anlagen-Meter - an Standorten mit hohem Konfliktpotential Untersuchungszeitraum <p>Tabubereich: (NSG, LSG, gemeldete FFH-Gebiete u.a.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - WKA grundsätzlich nicht zulässig - Ausnahme: LSG mit weniger hochwertiger Naturausstattung, insbesondere solche mit hoher Vorbelastung
---	---

Zur Minderung der mit geplanten Windkraftanlagen verbundenen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft wird entsprechend der Forderungen der Norddeutschen Naturschutzakademie empfohlen, Mindestabstände der Windkraft-Komplexe zu empfindlichen Gebieten von mindestens 500 m einzuhalten (HINZEN & MAYR 1995). Für empfindliche Gebiete in Brandenburg, z.B. Naturschutzgebiete, wird ebenfalls ein Mindestabstand von 500 m gefordert (JUSTKA & BRUNS 1995). Dieser Mindestabstand sollte insbesondere zur Oderhangkante nördlich und südlich von Frankfurt eingehalten werden. Darüberhinaus sollten in den landschaftlich sehr empfindlichen Räumen in der Nähe des Odertals bestenfalls Einzelanlagen zugelassen werden, die auf bereits vorbelastete und erschlossene Flächen (z.B. Stallanlage Kliestow) beschränkt werden sollten. Durch das Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Frankfurt (Oder) ist eine Aufstellung der aus Umwelt- und Naturschutzgründen möglichen Bereiche für Standortprüfungen zur Errichtung von Windkraftanlagen erstellt worden. Die Aufstellung reagiert zum Teil auf bereits vorliegenden Anträge für Windkraftanlagen. Von insgesamt 8 vorgeprüften Standorten sind 3 negativ beschieden worden. Auf den verbleibenden Standorten werden insgesamt maximal 8 Anlagen für möglich gehalten.

Bereiche für Standortprüfungen zur Errichtung von Windkraftanlagen

lfd. Nr.	Standortbereich (vgl. Abb 4.11)	Anzahl möglicher Anlagen	Standortbereich wo bereits Anlagen / Anträge vorliegen	Beurteilung Amt für Umwelt- und Naturschutz bzw. landschaftsplanerische Beurteilung (<i>kursiv</i>)
1	westlich B 112 zwischen Wendischem Weg und nördlicher Stadtgrenze (Varianten 1a bis 1c)	insgesamt max. ein Standort mit 3 Anlagen:		<i>Möglichst Abstand zu Naturschutzgebiet / gepl. Vogelschutzgebiet nach EG-Richtlinie > 1.000 m einhalten. Ansonsten erhöhte Eingriffsintensität nach Windkrafteraß des MUNR.</i>
1a	in Höhe der Großstallanlage Kliestow in Straßen- bzw. Stallanlagenähe	3		<i>Aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund der Vorbelastung zu präferierender Standort (s.o).</i>
1b	zwischen Großstallanlage Kliestow und Siedlung Hexenberg, Nähe ehemaliger Bahndamm	2		<i>Gefährdung Weißstorchbrutplatz in der Siedlung Hexenberg (Entfernung ca. 500m) ?</i>
1c	zwischen Schwimmgangweg und nördlicher Stadtgrenze (300-400m westl. Straße)	2		<i>Standort mit geringer landschaftlicher Vorbelastung</i>
2	ca. 300m nördlich des Ortsausgangs Booßen, westlich der Wulkower Straße	1	ja	<i>Landschaftlich durch die Ausläufer der Booßener Teichlandschaft geprägter Standort. Alternativvorschlag an der Nordwestecke der Stallanlage Booßen.</i>
3	leichte Bodenerhebung westlich der Ortsverbindungsstraße Hohenwalde-Lichtenberg, westlich der Erdölbohrung Pllgram 2	2	ja	<i>Offene Feldflur mit verhältnismäßig großem Abstand zu empfindlichen Bereichen (Ortschaften, Biegener Hellen)</i>
4	Feldflur östlich der B 112 zwischen Ortsteil Lossow und südlicher Stadtgrenze, ca. 200m östlich der Straße gegenüber ehemaliger Möbelfabrik	1		<i>Großgreifvögelbeeinträchtigung muß geprüft werden Standort liegt innerhalb des Restriktionsbereichs "Vorkommen bedrohter, an störungsfreie Räume gebundene Großvogelarten"</i>
5	Feldflur nördlich der B 5 zwischen Booßen und nordwestlicher Stadtgrenze in Höhe der Einzelgehöfte	1		<i>Standort am Rande einer Reihe von Feldgehölzen/kleiner Wäldchen. Optische Vorbelastung durch großen Sendemast in ca. 1 km Entfernung.</i>
6	BIC-Gelände	-		wegen der Nähe der Wohnbebauung Markendorf-Siedlung, geplanter Wohnanlage Bremsdorfer Straße ist auch keine kleinere Anlage möglich (außer Demonstrationsanlage bis max. 25m Höhe)
7	Bauschuttdeponie am Fernsehturm	-		wegen fehlender Standsicherheitsnachweise und notwendiger Deponiesanierung zur Zeit nicht möglich, außerdem unmittelbare Nähe Fernsehturm und HKW
ohne Nr.	Feldflur westlich der Ortsverbindungsstraße Lichtenberg-Pagaram-Rosengarten, nördlich der Autobahn BAB 12	-		Prüfung des Bereichs ist wegen Windschattens vom Stadtwald sowie des Waldstücks an der westlichen Stadtgrenze zur Gemarkung Pllgram hin, wegen der Beeinträchtigung der geschützten Eichenallee Pagaram sowie der 110 KV-Freileitung negativ verlaufen.

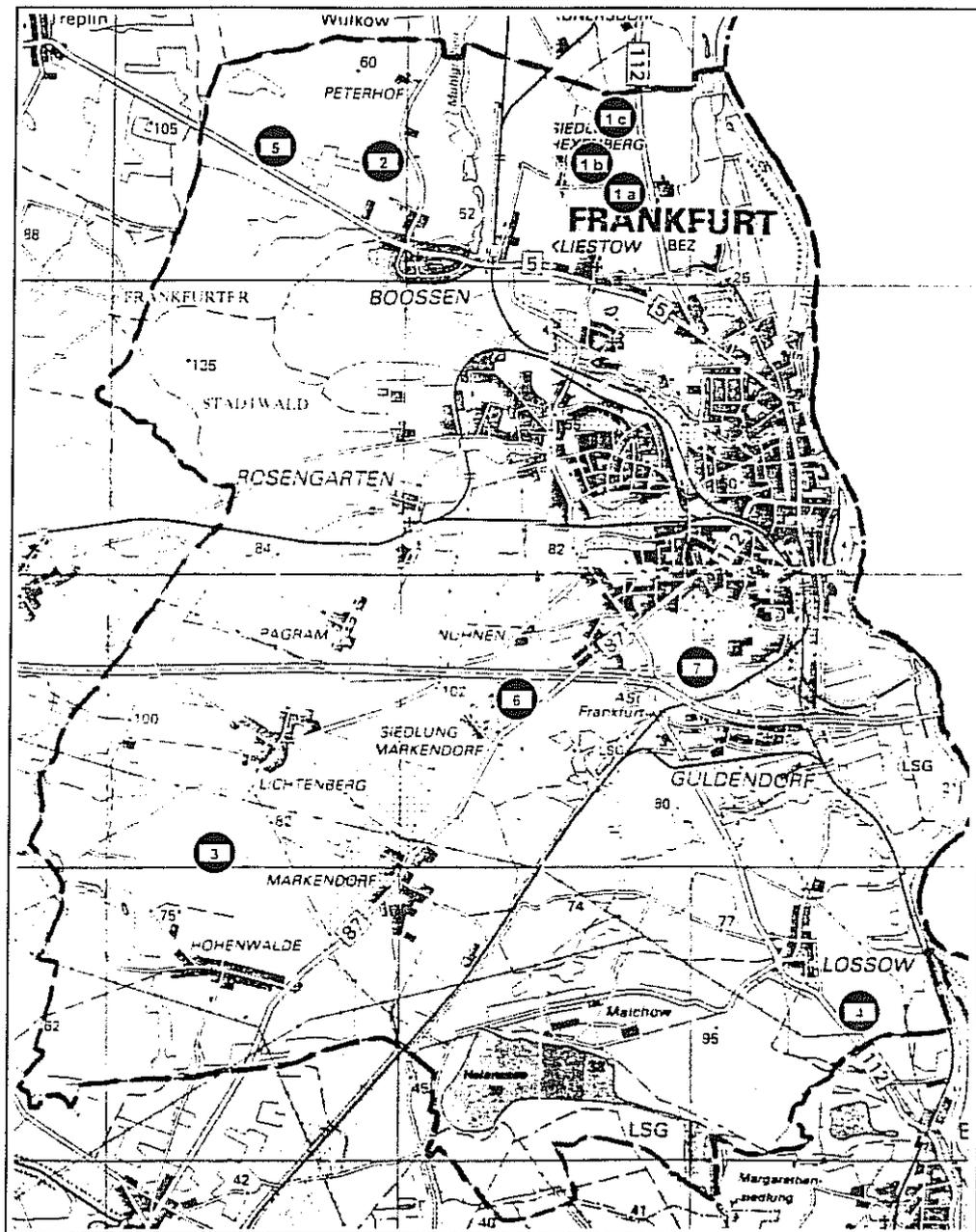


Abb. 4.11: Standortbereiche zur Prüfung von Windkraftanlagen

Verkehr

"Durch den geforderten Ausbau und Neubau von Verkehrswegen sind in Brandenburg insbesondere die verbliebenen weiträumigen Landschaften mit wertvoller Naturlandschaft gefährdet. Darüber hinaus sind die zahlreich vorhandenen Brandenburger Alleen ... bedroht. Bei der Verkehrsplanung müssen daher vorrangig Naturschutzstrategien berücksichtigt und die Priorität auf den Ausbau statt auf den Neubau gelegt werden. Daneben ist eine Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs und eine verkehrsvermeidende Regional- und Landesplanung nötig".

Die Anforderungen an die Verkehrsplanung werden im Rahmen der Konfliktanalyse zum Flächennutzungsplan-Vorentwurf gestellt. Als Grundprinzipien gelten, daß

- vor jeder Straßenplanung die verkehrliche Notwendigkeit im regionalen Zusammenhang zweifelsfrei nachgewiesen wird,
- der umweltverträglichsten Lösung, einschließlich der Null-Variante, stets der Vorzug zu geben ist,
- der Ausbauzustand bei Neubauten sich an der unteren Bemessungsgrenze zu orientieren hat und
- die Möglichkeiten der Reduzierung des MIV gegenüber dem ÖPNV und dem nicht motorisierten Verkehr voll ausgeschöpft sind.

Die landschaftspflegerischen Begleitpläne sollen auf die Zielsetzung des Landschaftsplanes Bezug nehmen, vor allem in Bezug auf mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die mit dem "Kompensationskonzept" des Landschaftsplanes abgestimmt werden sollen.

Bergbau

"Bodenschätze wie Tone, Kiese, Sande sind nicht erneuerbar. Deshalb ist bei der Nutzung dieser Rohstoffvorräte dem Prinzip der größtmöglichen Ressourcenschonung Vorrang einzuräumen. Bei Entscheidungen über den Abbau oberflächennaher Rohstoffe muß die Schutzwürdigkeit der anderen standortgebundenen Naturgüter beachtet werden. Bei konkurrierenden Nutzungen von Bodenabbau und Naturschutz ist die Bedeutung der Ressourcen im regionalen, nationalen und internationalen Vergleich entscheidend".

"Um die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst gering zu halten, sollen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Abbauflächen zügig durchgeführt werden, bei größeren Abbauvorhaben in räumlich und zeitlich geordneten Teilabschnitten bereits während des Abbaus".

Für den Tonabbau Rosengarten (ca. 0,6 km²) und den Sandabbau Lossow (ca. 1,3 km²) besteht Bergfreiheit durch Altrecht. Aktuell sind vom Abbau in Lossow nur etwa 0,1 km² betroffen. Das gewaltige potentielle Abbauvolumen muß grundsätzlich in der Notwendigkeit hinterfragt werden. Diesbezüglich ist der Gesetzgeber gefordert. Im Falle einer Abbaurealisierung muß diese mit großer Sorgfalt vorgenommen werden, um den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten. Hier sind vor allem regional übergreifende Konzepte zu entwickeln und Abstimmungen zu führen, damit der Abbau in Frankfurt (Oder) in einem ausgewogenen Verhältnis zu anderen Abbaufeldern in der Region betrieben wird.

Aus der Sicht des Naturschutzes sind im Falle des Abbaus folgende Anforderungen zu stellen (vgl. ANL 1995):

- Der Abbau muß durch einen qualifizierten landschaftspflegerischen Begleitplan begleitet werden. Mögliche alte Rekultivierungsaufgaben sind vor dem Hintergrund neuerer Erkenntnisse zu prüfen.
- Der Abbau von Sand und Ton muß möglichst in kleinen Etappen erfolgen und muß genügend große Bereiche als Potential zur Wiederbesiedlung von der Nutzung aussparen. Besonders wertvolle Biotope sind (zunächst) auszusparen.
- Eingriffe in den Wasserhaushalt, insbesondere durch den Tonabbau, sind zu minimieren.
- Der natürlichen Entwicklung ist gegenüber einer landschaftspflegerischen Verplanung der Abbauflächen der Vorzug zu geben, sofern der Abbau ein strukturreiches, nicht monoton abgegrabenes Gelände hinterläßt. Eine generelle Wiederaufforstung ist in der Regel nicht erforderlich und ist vor dem Hintergrund nährstoffärmster Standorte in Lossow auch nicht ertragreich.

- Verfüllungen, insbesondere mit gebietsfremdem Material und Müll, sind zu unterlassen.
- Landschaftsschädigende Nachnutzungen, z.B. Motocross sind zu vermeiden.

Militär (Nachnutzung)

"Bei Aufgabe der militärischen Nutzung ist eine langfristige Sicherung und gegebenenfalls Pflege der für den Naturschutz bedeutsamen Flächen sicherzustellen".

Die ehemaligen militärischen Flächen zeichnen sich, neben zu beklagenden Altlasten, auch durch eine in Teilen relativ ungestörte Entwicklung aus. Durch den Ausschluß von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung haben sich Sukzessionsstadien entwickelt, die für den Naturschutz von hohem Wert sind. Für ehemals militärisch genutzte Flächen im Bereich Fauler See ist die Ausweisung zum Naturschutzgebiet vorgesehen. Auch die ehemals von den sowjetischen Streitkräften genutzten Flächen am östlichen Rand des Stadtwaldes weisen ungestörte Sukzessionsstadien und Pionierbiotope auf, die zu wertvollen Flächen im Kontext mit dem angrenzenden Stadtwald entwickelt werden können. Die Flächen sollten von daher nach der Beseitigung bzw. Entsorgung störender Einrichtungen oder gefährdender Stoffe sich selbst überlassen werden. Das gleiche gilt für den Schießplatz zwischen Autobahnabfahrt und Fauler See, der bei weitgehend ungestörter Entwicklung ein wichtiger Ergänzungsbiotop zum geplanten Naturschutzgebiet werden kann.

Innerstädtische Kasernenstandorte sollten prioritär einer baulichen Nachnutzung zugeführt werden, um Freiräume im Außenbereich zu schonen. Auf wertvolle Gehölzbestände und andere schutzwürdige Biotop ist bei der Bebauung Rücksicht zu nehmen.

4.1.5 Naturschutzfachliche Anforderungen an die Kommune

Der Landschaftsplan Frankfurt (Oder) als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege beinhaltet mehr Darstellungen und Empfehlungen, als im Rahmen der Integration in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden können. Die Stadt Frankfurt (Oder) sollte daher den Landschaftsplan zusätzlich durch den Rat der Stadt beschließen lassen. Damit verschreibt sich die Stadt, über den gesetzlich geforderten Rahmen hinaus, der Einhaltung ökologischer Standards im Rahmen der kommunalen Selbstverpflichtung. Insbesondere die Pflege und Unterhaltung von Flächen im städtischen Eigentum, auf die ein unmittelbarer Zugriff möglich ist, sollen nach ökologisch orientierten Standards bewirtschaftet, gepflegt und entwickelt werden, soweit dies mit der aktuellen oder künftigen Nutzung vereinbar ist. In erster Linie betrifft dies die öffentlichen Grünflächen (s.u.), darüber hinaus aber auch Flächen in der Feldflur und Waldflächen, die im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes entwickelt werden können. Waldflächen im Eigentum der Stadt sollen primär im Sinne der Erfüllung der Biotop- und Immissionsschutzfunktion sowie der Erholungsvorsorge entwickelt werden. Nutzinteressen sollen den genannten Funktionen untergeordnet werden. Entlang von kommunalen Straßen und (Feld-)Wegen muß die konsequente Umsetzung naturschutzfachlicher Anforderungen wie die Entwicklung von Säumen und Hecken angestrebt werden. Hierzu ist die Ermittlung, ggf. Einmessung kommunalen Eigentums in der Feldflur erforderlich, da nicht auszuschließen ist, daß kommunale Flächen widerrechtlich in die landwirtschaftliche Produktionsfläche einbezogen werden.

Beschluß durch Stadtverordnetenversammlung

Zur Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der innerörtlichen Grünordnung und Freiflächenentwicklung steht der Stadt das Instrument des eigenständigen GOP zur Verfügung, der ohne parallel verlaufende Bauleitplanung durch den Träger der Bauleitplanung aufgestellt und als Satzung beschlossen werden kann. Für das Verfahren zur Aufstellung und Genehmigung gelten die Vorschriften für die Bauleitplanung entsprechend. Der GOP bedarf der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Sofern für nachfolgende Bereiche ein verbindlicher Bauleitplan nicht erforderlich ist, ist zur Umsetzung von landschaftsplanerischen Zielen im Innenbereich von Frankfurt (Oder) ein Grünordnungsplan nach § 7 Abs.2 Satz 2 BbgNatSchG vorzusehen (vgl. Karte 23)¹².

Eigenständiger Grünordnungsplan nach § 7 Abs.2 Satz 2 BbgNatSchG

vorrangige Bereiche	nachrangige Bereiche
Klingetal zwischen Westkreuz und Odermündung	Sandgrund/Nuhnen
"Römerhügel"	Oderhänge im Bereich "Neue Welt" / Landgut Gronenfelde
Kiesberge/Fernsehturm	Vorderes Mühlental

Zur besseren und frühzeitigen Berücksichtigung der Umweltbelange sollte bei größeren Planungen eine kommunale Umweltverträglichkeitsprüfung auf freiwilliger Basis durch die Stadt durchgeführt werden. Der Landschaftsplan stellt hierzu die Beurteilungsgrundlage dar. Das Wissen über mögliche Belastungen der Umwelt schafft zu einem frühen Zeitpunkt Planungssicherheit, die insbesondere bei zu erwartenden langwierigen Planungsprozessen auch für den Planungsträger und Investor von Vorteil ist.

Freiwillige kommunale UVP

In Fragen von Natur und Landschaft sowie des Umweltschutzes sollte für den Bürger eine ständige städtische Anlaufstelle zur Verfügung stehen, die durch Aufklärung, Erläuterung von Rechtsfragen, Mitmachaktionen und Durchführung von Kursen die Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung im Natur- und Umweltschutz erhöht.

¹² Die exakte Abgrenzung eigenständiger GOPs muß zu einem späteren Zeitpunkt konkretisiert und mit der Bauleitplanung abgestimmt werden.

Entwicklung und Pflege öffentlicher Grünflächen

In öffentlichen Grünanlagen, ist vorrangig eine naturnahe Pflege und Unterhaltung zu betreiben. Die gilt im städtischen Raum insbesondere für:

Ziegenwerder, Klingetal, Kleistpark, Oderufer, odernahe Flächen am Stadion, Lokbad, Lienaupark im Bereich des Fließ, Puschkinstraße zum Winzerring, Potsdamer Straße (Schwänchenteich), Mühlenweg, Aurorahügel, Kuhau - (Winterhafen), BIC-Gelände

In den Dörfern für:

Booßen Anger, Güldendorf Anger und See, Hohenwalde Anger und Teich, Kliestow Gutspark und Anger, Lichtenberg Anger und Teiche, Lossow Anger und Teiche, Markendorf Park und ehemaliger Friedhof, Rosengarten Teich

Wesentliche Eckpunkte der ökologisch orientierten Grünflächenpflege sind:

- Anpflanzung heimischer Gehölze
- Erhaltung und Entwicklung alter Baumbestände mit Totholz und Höhlen (sofern keine unmittelbare Verkehrssicherungspflicht besteht)
- Verzicht auf Einsatz von Pestiziden und Dünger
- Beschränkung der Bewässerung auf Dürrezeiten bzw. auf empfindliche Anpflanzungen und Bäume
- Beschränkung des Ausbaustandards auf einfache Wege unter Verwendung unbedenklicher, möglichst regionaler Produkte
- 1-2 schürige Mahd der Wiesenflächen
- Erhaltung und Entwicklung ungenutzter, der Sukzession überlassener Bereiche
- Erhaltung / Entwicklung und sporadische Pflege von Säumen entlang von Gehölzstrukturen und Gewässern

Innerhalb repräsentativer oder sehr intensiv genutzter Anlagen wie dem Lennépark, Schluchtwegpark, Sonnensteig oder auf Friedhöfen ist die Pflegeintensität auf die gegebenen Notwendigkeiten der Nutzung abzustimmen. Jedoch auch hier sind in den Randbereichen Entwicklungspotentiale zu prüfen.

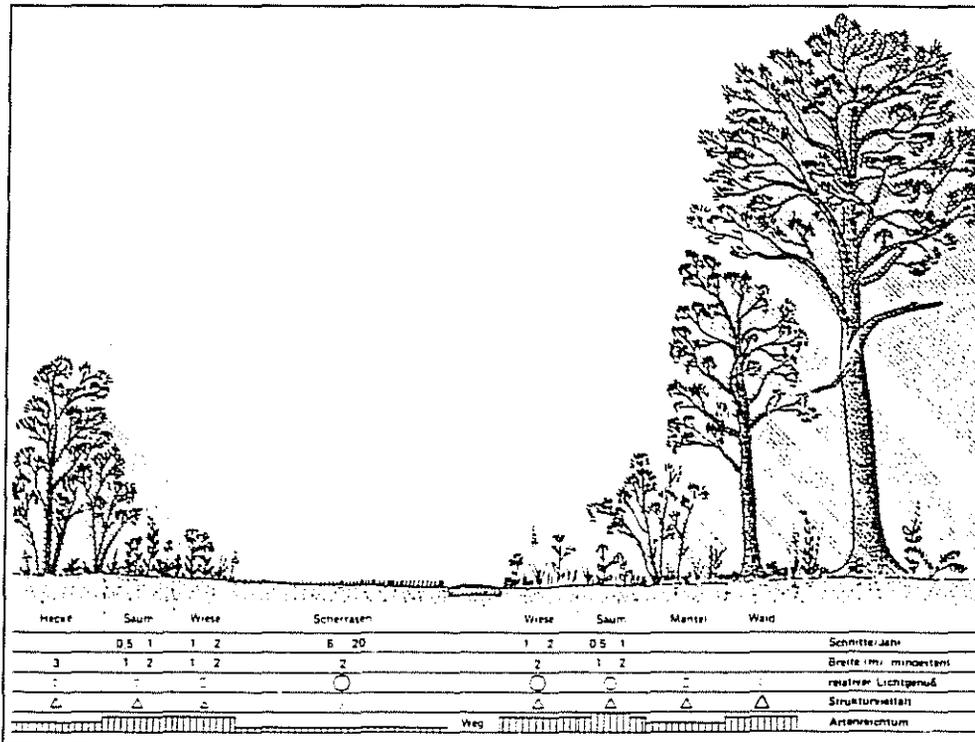


Abb. 4.12: Beispiel für die Abfolge von Kleinlebensräumen in Grünanlagen und Gärten. An eine frei wachsende Hecke (links) schließen sich Schattsaum und Wiese, auf der besonnten Seite ein Lichtsaum an den Waldmantel an. Dazwischen liegt ein Scherrasen (AID 1989).

4.2 Schutzgebiete und schutzwürdige Bestandteile von Natur und Landschaft

Das nachfolgende Kapitel faßt den aktuellen Stand der Schutzgebiete und bekannten schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft zusammen. Weiterhin werden Vorschläge für künftig auszuweisene Schutzgebiete gemacht, da in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) dem Umweltamt als untere Naturschutzbehörde die Ausweisung von Schutzgebieten in bestimmten Fällen vom MUNR übertragen werden kann. Die Schutzgebiete, Schutzgebietsvorschläge und schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft sind in Karte 23 "Schutzkonzept" dargestellt.

4.2.1 Naturschutzgebiete

Nach § 21 BbgNatSchG können als Naturschutzgebiete Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in Teilen

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- c) wegen ihrer Seltenheit, Vielfalt, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Die Zuständigkeit obliegt in der Regel dem Fachminister, kann jedoch auf die untere Naturschutzbehörde übertragen werden, wenn sich das NSG auf das Stadtgebiet beschränkt.

Ausgewiesene oder im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete (NSG)

Nr.	Name / Lage	Stand der Ausweisung	Schutzgrund / Erläuterungen
1	"Nördliche Oderwiesen"	Beschluß vom 14.03.1990	Schutzwürdig gemäß § 21 (1) a) bis c), insbesondere zur Erhaltung des kleinräumigen Mosaiks aus Auenwiesen, Seggenriedern, Röhrriechen, Altwässern, Gehölzstrukturen sowie eines kleineren Auenwald-Restbestandes. Das Gebiet ist im Sinne der FFH-Richtlinie (s.u.) von europaweiter Bedeutung. Zur Sicherung des Gebietes ist neben der kontinuierlichen, extensiven Pflege vor allem die Überflutung des Gebietes sicherzustellen, um die Nährstoffzufuhr zu gewährleisten und das Gebiet vor Austrocknung zu schützen. Belastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung der Oderhöhen sind durch geeignete Bewirtschaftung abzupuffern. Für das Naturschutzgebiet ist die Ausweisung als Vogelschutzgebiet nach EG-Vogelschutzrichtlinie beantragt.
2	westliche Erweiterung "Nördliche Oderwiesen"	Antrag auf Erweiterung des NSG liegt vor	Schutzbedürftig gemäß § 21 (1) a) bis c), Die geplante Erweiterung schließt die Oderhänge mit ein, die durch Reste kontinental geprägter Mager- / Steppenrasen sowie natürlichen Gehölzaufwuchs gekennzeichnet sind. Im nördlichen Abschnitt greifen Röhrriechen und Auengehölze der Oderau in einen Talzug über. Nach Norden setzen sich ähnliche Strukturen auch im Kreis Märkisch Oderland / Amt Lebus fort.

3	"Eichwald-Buschmühle"	Beschluß vom 14.03.1990	Schutzwürdig gemäß § 21 (1) a) bis c), insbesondere zur Erhaltung des an der Oder einzigartigen Restes des Strom-Auenwaldes sowie darüberhinaus zur Sicherung der Hangwälder mit zahlreichen Quellaustritten und der Auenwiesen. Das Gebiet ist im Sinne der FFH-Richtlinie (s.u.) von europawelter Bedeutung. Eine ökologische Begleitforschung ist anzustreben, um das Gebiet nachhaltig zu sichern. Im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes sind die naturschutzfachlichen Entwicklungen zu konkretisieren und die Pflege darauf abzustimmen.
4	"Oberes Klingetal"	einstweilig sicher-gestellt	Schutzbedürftig gemäß § 21 (1) a) bis c), Dem Fließ kommt im Stadtgebiet eine hervorragende stadfökologische Bedeutung zu. Das Obere Klingetal ist Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten mit Bindung an das struktureiche, feuchte Bachtal (u.a. artenreiche Feuchtwiese mit Orchideenvorkommen)
5	"Fauler See / Markendorfer Wald"	einstweilig sicher-gestellt	Schutzbedürftig gemäß § 21 (1) a) bis c), Der Schutz dient insbesondere der Erhaltung seltener und gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften der Sand- / Kalkmagerrasen, trockenen Heiden, Säume und Gebüsche trockenwarmer Standorte, naturnaher bodensaurer Eichenwälder sowie eines Flachsees und Kesselmoores.
6	"Mittlere Oder"	einstweilig sicher-gestellt	Schutzbedürftig gemäß § 21 (1) a) bis c), Die Halbinsel ist Teil des sich nach Süden (Kreis Oder Spree / Amt Brieskow-Finkenheerd) fortsetzenden Naturschutzgebietes. Das Gebiet entspricht (in Teilen) den Bedingungen der FFH-Richtlinie und ist damit von gesamteuropäischer Bedeutung zum Schutz von naturnahen Auenstrukturen mit Auenwäldern, Auenwiesen und weiteren charakteristischen Auenbiotopen mit ihren gefährdeten Lebensgemeinschaften
7	"Booßener Teichlandschaft"	Teilgebiete als FND / ÖBB geschützt, Antrag zur Umwandlung in NSG durch Amt für Umwelt- und Naturschutz	Schutzbedürftig gemäß § 21 (1) a) bis c), Dem Gebiet kommt im Stadtgebiet eine besondere Bedeutung zur Erhaltung von nach § 32 BbgNatSchG geschützten sowie in Brandenburg gefährdeten Biotopen zu. Die Booßener Teichlandschaft ist Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Das Gebiet erstreckt über das Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) hinaus auch auf den Kreis Märkisch Oderland / Amt Lebus.
8	Fledermausquartier Brauereikeller	Antrag zur Ausweisung als NSG durch Amt für Umwelt- und Naturschutz	Schutzbedürftig gemäß § 21 (1) a) Brauereikeller in den Kellergewölben der Ruine der ehemaligen Ostquell-Brauerei am Bahnhofsberg (bisläng geschützt als "Fledermausschongebiet" durch Beschluß des Rates der Stadt Frankfurt (Oder) vom 23.9.1989)

Nr.	Name / Lage	Schutzgrund / Erläuterungen
1	Erweiterung "Nördliche Oderwiesen/Kirchberger Tal"	Schutzbedürftig gemäß § 21 (1) a) bis c), insbesondere zur Vervollständigung der beantragten Erweiterung des NSG "Nördliche Oderwiesen", da der Komplex der Oderhänge und Auenstrukturen (einschließlich "Kirchberger Tal") nicht vollständig erfaßt wird.
2	Erweiterung "Eichwald-	Schutzbedürftig gemäß § 21 (1) a) bis c), insbesondere zur Vervollständigung des NSG "Eichwald-Buschmühle" um

Vorschläge für Naturschutzgebiete (NSG)

	Buschmühle"	Flächen entlang der Oder, die ausnahmslos geschützte Biotope nach § 32 BbgNatSchG beinhalten (Auwald, Weidengebüsche, Hochstaudenfluren nasser Standorte, Altwässer u.a.) und für den Schutz des Gesamtkomplexes von hoher Bedeutung sind.
3	"Biegener Hellen"	Schutzbedürftig gemäß § 21 (1) a) bis c), durch die Schutzausweisung sollen die bislang als Flächennaturdenkmale geschützten Kleinseen in Ihrem Gesamtzusammenhang, einschließlich der umgebenden Hangwälder gesichert werden, um einen nachhaltigen Schutz zu gewährleisten. Das Gebiet erstreckt über das Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) hinaus auch auf den Kreis Oder-Spree / Amt Odervorland.
4	"Güldendorfer Mühltal/ Hospitalmühlenfließ"	Schutzbedürftig gemäß § 21 (1) a) bis c), Das zur Zeit unter Landschaftsschutzstehende Gebiet soll durch die Ausweisung zum Naturschutzgebiet im Schutz aufgewertet werden. Dem Gebiet kommt im Stadtgebiet eine besondere Bedeutung zur Erhaltung von nach § 32 BbgNatSchG geschützten sowie in Brandenburg gefährdeten Biotopen zu. Das Güldendorfer Mühltal ist Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere im Hinblick auf Abs. 1, Satz a) des § 21 BbgNatSchG ist eine Ausweisung zum Naturschutzgebiet gerechtfertigt.

4.2.2 Landschaftsschutzgebiete

Als Landschaftsschutzgebiete können nach § 22 BbgNatSchG Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz oder besondere Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung erforderlich sind.

Als Landschaftsschutzgebiet können auch Flächen ausgewiesen werden, in denen die oben genannten Voraussetzungen erst entwickelt werden sollen. Die Zuständigkeit liegt beim Fachminister, kann jedoch auf die untere Naturschutzbehörde beschränkt werden, wenn sich das LSG auf das Stadtgebiet beschränkt.

Ausgewiesene oder im Verfahren befindliche Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Nr.	Name / Lage	Stand der Ausweisung	Schutzgrund / Erläuterungen
1	"Biegener Hellen"	Beschluß vom 06.06.1984	Schutzwürdig gemäß § 22 (1) a) bis c) BbgNatSchG; Der Schutz gilt einem bedeutsamen Erholungsraum in Frankfurt (Oder), der durch seine besondere Eigenart und Schönheit, insbesondere durch das diluviale Kerbtal mit eingelagerter Seenkette besticht. Das Waldgebiet weist einen vielfältigen Bestand an Tier- und Pflanzenarten auf. Für den engeren Talbereich wird die Ausweisung als Naturschutzgebiet empfohlen (s.o.)
2	"Märkischer Naturgarten"	Beschluß vom 17.02. 1956	Schutzwürdig gemäß § 22 (1) a) bis c) BbgNatSchG; Das Gebiet geht zu einem großen Teil in das NSG "Fauler See / Markendorfer Wald" über. Die ehemalige Parkanlage mit zwei Stillgewässern ist gleichsam bedeutend für die naturbezogene, stadtnahe Erholungsnutzung, für das Landschaftsbild im Übergang von Lossower Offenlandschaft zu städtischem Umfeld sowie für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Das Schutzgebiet weist einen artenreichen Tier- und Pflanzenbestand auf.

3	"Güldendorfer Mühltal"	Beschluß vom 17.02.1956	Schutzwürdig gemäß § 22 (1) a) bis c) BbgNatSchG; Das LSG beinhaltet neben dem (Großen) Güldendorfer Mühltal einen Teil der Oderhänge und die südlich von Frankfurt (Oder) befindlichen Oderwiesen. Der Komplex ist von hervorragender Bedeutung für den Naturhaushalt, und das Landschaftserleben in Frankfurt (Oder). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Mühltales im Sinne des § 21 (1) a) BbgNatSchG wird für diesen Bereich die Umwidmung zum NSG vorgeschlagen.
4	"Brieskow-Finkenheerd"	Beschluß vom 01.10.1960	Schutzwürdig gemäß § 22 (1) a) bis c) BbgNatSchG; Das zusammenhängende Waldgebiet mit eingebetteten Tagebaurestseen ist von überregionaler Bedeutung für die Erholungsnutzung. Nach Süden greift das Schutzgebiet in den Nachbarkreis Oder-Spree / Amt Brieskow-Finkenheerd über.
5	Erweiterung LSG "Brieskow-Finkenheerd"	Für Erweiterung nach Norden bis Markendorf liegt Verordnungsentwurf vor, aber noch keine offizielle Beantragung	Die Erweiterung umfaßt beinahe den gesamten, für den Naturhaushalt besonders bedeutsamen Waldbestand und bildet einen Puffer zum einstweilig sichergestellten NSG "Markendorfer Wald / Fauler See"
6	"Stadtwald"	einstweilig sichergestellt mit Beschluß vom 24.10.1992	Schutzwürdig gemäß § 22 (1) a) bis c) BbgNatSchG; Der Stadtwald hat einen hervorgehobenen Stellenwert für die Erholungsnutzung, der zusammenhängende Waldbestand ist bedeutsam für den Naturhaushalt und eine spezifische Tier- und Pflanzenwelt. Der Schutzstatus wird unterstrichen durch die besondere Eigenart des Gebietes, das kulturhistorisch und landeskulturell von Bedeutung ist.
7	"Booßener-Teichlandschaft"	offizieller Antrag ?	Schutzwürdig gemäß § 22 (1) a) bis c) BbgNatSchG; Das geplante LSG umschließt die als Naturschutzgebiet vorgesehene, besonders wertvolle Booßener Teichlandschaft. Das Gebiet selber fungiert daher als wichtiger Puffer zu ökologisch sensiblen Bereichen und dient damit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das reizvolle Gebiet kann in seiner Bedeutung für die Erholung noch entwickelt werden.

Nr.	Name / Lage	Schutzgrund / Erläuterungen
1	"Nördliche Oderhöhen / Ragoser Tal"	Schutzbedürftig gemäß § 22 (1) a) bis c) BbgNatSchG; Insbesondere zur Abpufferung schädlicher Einflüsse auf das angrenzende Naturschutzgebiet "Nördliche Oderwiesen" sowie zur Erhaltung und zum Schutz der nicht in das Naturschutzgebiet integrierten Hangbereiche einschließlich Klesgrube am Triftweg sowie zur Sicherung der besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftskomplexes.
2	Erweiterung LSG "Stadtwald"	Schutzbedürftig gemäß § 22 (1) a) bis c) BbgNatSchG; Insbesondere zur Vervollständigung des beantragten LSG "Stadtwald", das Teile des zusammenhängenden Waldkomplexes nicht berücksichtigt
3	Erweiterung LSG "Blegener Hellen"	Schutzbedürftig gemäß § 22 (1) a) bis c) BbgNatSchG; Insbesondere zur Vervollständigung und als Puffer des auf den engeren Talzug beschränkten LSG "Blegener Hellen", für das im Landschaftsplan die Aufwertung zum Naturschutzgebiet vorgeschlagen wird.

Vorgeschlagene Landschaftsschutzgebiete (LSG)

4	Erweiterung LSG "Brieskow-Finkenheerd" am Krankenhaus	Schutzbedürftig gemäß § 22 (1) a) bis c) BbgNatSchG; Insbesondere zur Vervollständigung des beantragten LSG "Brieskow-Finkenheerd", das einen besonders wertvollen Teil des zusammenhängenden Waldkomplexes nicht berücksichtigt.
5	"Lichtenberger Gräben"	Schutzbedürftig gemäß § 22 (1) a) bis c) BbgNatSchG; Insbesondere zur Sicherung und Entwicklung des bedeutenden Vernetzungselementes in der Markendorfer Offenlandschaft im Sinne des Biotopverbundes und der Erholungsnutzung; Refugialbiotope (z.B. Sanddornflächen) innerhalb von Intensivkulturen.
6	"Vorderes Mühlental / Oderhänge"	Schutzbedürftig gemäß § 22 (1) a) bis c) BbgNatSchG; insbesondere wegen der hervorgehobenen Funktion für die Freiflächenvernetzungen im städtischen Raum sowie zur Erhaltung und zum Schutz der besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftskomplexes im Spannungsfeld möglicher Stedlungsentwicklung. Vorkommen von in Brandenburg gefährdeten und geschützten Biotoptypen nach § 32 BbgNatSchG.
7	"Lossower Oderhöhen"	Schutzbedürftig gemäß § 22 (1) a) bis c) BbgNatSchG; insbesondere zur Abpufferung schädlicher Einflüsse auf das angrenzende Naturschutzgebiet "Eichwald / Buschmühle" sowie zur Erhaltung und zum Schutz der besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftskomplexes.

4.2.3 Naturdenkmale

Als Naturdenkmale können nach § 23 BbgNatSchG Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt werden, deren besonderer Schutz

- a) aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

erforderlich ist. Als Schutzgegenstände kommen insbesondere bemerkenswerte Bodenformen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Erdfülle, Rummeln, Sölle, Trockenhänge, Felsen, Steilufer, Höhlen, Findlinge, Gletscherspuren und landschaftsprägende alte, seltene oder wertvolle Bäume in Betracht. Die Festsetzung erläßt die untere Naturschutzbehörde.

Ausgewiesene Naturdenkmale (ND)

Nr.	Name / Lage	Stand der Ausweisung	Schutzgrund / Erläuterungen
1	Drei Buchen am Weg nach Pagram beim Waldhaus Rosengarten	ND	Besondere Schönheit und Eigenart der Baumgruppe
2	Schwarznuß am Waldhaus Rosengarten	ND	Besondere Schönheit, Eigenart und Seltenheit des Baumes
3	Stieleiche Waldhaus Rosengarten	ND	Besondere Schönheit und Eigenart des Baumes
4	Stieleiche an der Straße nach Booßen bei Rosengarten	ND	Besondere Schönheit und Eigenart des Baumes
5	Stieleiche am Park Rosengarten	ND	Besondere Schönheit und Eigenart des Baumes
6	Maulbeerbäume am Oderhang	ND	Besondere Eigenart und Selteheit des Baumbestand

7	Weißer Hickorynußbaum in der Karl-Marx-Straße, Gasse bei Köhlmann	ND	Besondere Schönheit, Eigenart und Sellenheit des Baumes
8	Zwei Stieleichen an der Bergstraße	ND	Besondere Schönheit und Eigenart der Bäume
9	Platanengruppe an der Konzerthalle	ND	Besondere Schönheit, Eigenart der Baumgruppe
10	Echte Kastanie (Marone), Halbe Stadt 30	ND	Besondere Schönheit, Eigenart und Sellenheit des Baumes
11	Stieleiche am H.-Jensch-Platz (Friedenseiche)	ND	Besondere Schönheit und Eigenart des Baumes Historischer Bezug 1871
12	Eiben an der Allendehöhe	ND	Besondere Schönheit, Eigenart des Bestandes
13	"Kleist-Linde"	ND	Besondere Schönheit und Eigenart des Baumes Historischer Bezug Kleist-Geburtshaus
14	Schwedische Mehlbeeren an der Marienkirche	ND	Besondere Schönheit, Eigenart und Sellenheit des Baumbestandes
15	Goldesche am Kindergarten Oderstraße	ND	Besondere Schönheit, Eigenart und Sellenheit des Baumes
16	Fächerblattbaum und wintergrüne Eiche am Lichtspieltheater der Jugend	ND	Besondere Schönheit, Eigenart und Sellenheit des Baumbestandes
17	Trauerbuche und Schwarzkiefer am Zehmeplatz	ND	Besondere Schönheit, Eigenart und Sellenheit des Baumbestandes
18	Fächerblattbaum in der Splekerstraße	ND	Besondere Schönheit, Eigenart und Sellenheit des Baumes
19	Baumhasel Ecke Traubenweg	ND	Besondere Schönheit, Eigenart und Sellenheit des Baumes
20	Schnurbaum am Stadion	ND	Besondere Schönheit, Eigenart und Sellenheit des Baumes
21	Stieleichen vor dem NSG Buschmühle	ND	Besondere Schönheit, Eigenart des Baumbestandes
22	"Pilzstein"	ND	Findling (Granit aus Skandinavien, ca. 9 t)
23	"Die Kappe"	ND	Findling (Granit aus Südschweden, ca. 5 t)
24	"Großer Stein"	ND	Findling (Granit, südliches Mittelschweden, ca 14 t)
25	"Kanzelstein"	ND	Findling
26	"Näpfchenstein"	ND	Findling (Migmallit / Gneisgranit aus Skandinavien, ca. 11 t)

Nach dem Landeskulturgesetz der DDR sind verschiedene Gebiete als Flächennaturdenkmal (FND) ausgewiesen worden. Diese Schutzkategorie sieht das BNatSchG und das BbgNatSchG nicht vor, die Schutzbestimmungen gelten jedoch nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages weiter. Im Zuge der Vereinheitlichung sollte versucht werden, die Gebiete in bestehende Schutzkategorien einzuordnen. Insbesondere größere Flächen, die nicht den Schutz eines Einzelelements zum Ziel haben, sollten in Natur-

"Flächennaturdenkmale"

schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile integriert oder umgewandelt werden.

Nr.	Name / Lage	Stand der Ausweisung	Schutzgrund / Erläuterungen
27	Kleinseen im LSG "Biegener Hellen": Lichtenberger Helle Biegener Helle Krumme Helle Blanke Helle Schafhelle	FND	5 Kleinseen innerhalb eines diluvialen Kerbtals, die als Einzelschöpfungen der Natur eines besonderen Schutzes bedürfen. Im Landschaftsplan wird vorgeschlagen diese Seen mit dem gesamten Kerbtal in ein Naturschutzgebiet umzuwandeln, um auch das Umfeld, als Grundvoraussetzung für die nachhaltige Sicherung der Seen und des Artenbestandes, zu sichern.
28	Fläche um die Mooshütte im Forstrevier Eduardspring	FND	Das Naturdenkmal dient der Sicherung eines Waldbestandes mit bedeutendem Baumbestand (Fichte, Buche, Europäische Lärche, Linde, Stieleiche, Schwarzkiefern, Weymouthskiefern)
29	Flächen am Waldhaus Rosengarten	FND	Der Schutz dient der Erhaltung des alten Baumbestandes der "Weinberge" mit Eichensteig sowie zur Sicherung des Quellgebietes bei Rosengarten. Ggf. Umwandlung in Naturschutzgebiet in Erwägung ziehen.
30	Miozäner Quarzsandaufschluß in Booßen	FND	Der Schutz besteht zur Sicherung eines Steilhanges, der einer Uferschwalbenkolonie als Brutstätte dient.
31	Birkenweiher im Booßener Teichgebiet	FND	Der Schutz dient der Erhaltung des Weihers sowie der umgebenden Trockenrasen mit artenreichem, seltenem Tier- und Pflanzenbestand. Das Gebiet soll im geplanten Naturschutzgebiet "Booßener Teichlandschaft" aufgehen.
32	Untermühlenteich im Booßener Teichgebiet	FND	Der Schutz dient der Sicherung der Biberpopulation und dessen Lebensgrundlagen (Mühlenfließ, Bruchwald) Das Gebiet soll im geplanten Naturschutzgebiet "Booßener Teichlandschaft" aufgehen.
33	Eichenalleen bei Pagram	FND	Der Schutz dient der Erhaltung einer aufgrund Ihrer Schönheit und Seltenheit herausragenden Allee im Stadtgebiet von Frankfurt (Oder). Die begleitende Straße ist zwischenzeitlich für den Durchgangsverkehr gesperrt.
34	"Stelle Wand"	FND	Erdgeschichtlich und ökologisch bedeutsamer Aufschluß am Oderdurchbruch, integriert in NSG "Eichwald-Buschmühle"

vorgeschlagene Naturdenkmale (ND)

Nr.	Name / Lage	Schutzgrund / Erläuterungen
1	3 Eichen in der Feldflur nördlich Rosengarten	Herausragende Einzelbäume von besonderer Schönheit und Eigenart im Stadtgebiet von Frankfurt (Oder)
2	Eichen auf dem ehem. Friedhof Markendorf	Kulturgeschichtliches Dokument mit hervorragendem altem Baumbestand
3	Quellgrund am "Forsthaus Malchow"	Quellgebiet mit Laubholzinsel z.T. geschützte Biotope nach § 32 BbgNatSchG,
4	Schäfchenspring im LSG Finkenheerd / Helenesee	Quellgebiet mit offener Wasserfläche und Laubholzinsel z.T. geschützte Biotope nach § 32 BbgNatSchG,

Auf der Basis verschiedener Literaturquellen ergeben sich weitere Vorschläge für Naturdenkmale, die jedoch durch den Landschaftsplan nicht ohne weitere Qualifizierung übernommen werden. Stellenweise ist auch die Verortung unklar. Zur Dokumentation und als "Suchliste" für die untere Naturschutzbehörde werden die Vorschläge aufgelistet.

Name / Lage	Schutzgrund / Erläuterungen ¹³
"Findling 1"	Findling (Migmatit aus Skandinavien, ca. 2 t)
"Findling 2"	Findling (Biotitgranit, nördliches Mittelschweden, ca. 7 t)
"Trassenstein"	Findling (Granit aus Skandinavien, ca. 9 t)
"Findling am Stern"	Findling (Granit aus Skandinavien, ca. 11 t)
"Försterstein"	Findling (Biotitgranit, nördliches Mittelschweden, ca. 28 t)
Schnurbaum in der ehem. Wilhelm-Pleck-Straße gegenüber dem Krankenhaus	-
Birkenreihe am Poetensteig	-
Schnurbaum am Kleispark	-
Zwei Ölweiden in der Gerhard-Hauptmann-Straße	-
Schwarzpappel in der Heinrich-Hildebrandt-Straße	-
Zwei Maulbeerbäume in der Luisenstr. am ehem. Gurschen Gestift	-
Baumbestand im ehem. Gutshof Markendorf	-
Baumbestand im ehem. Gutshof Guldendorf	-
Baumbestand im ehem. Gutshof Kliestow	-
Baumbestand im Park Booßen	-
Arboretum-Park Neubereseinchen	-

Nachfolgende Bäume, die aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit prinzipiell naturdenkmalwürdig sind, befinden sich innerhalb denkmalschützerisch gesicherter Parkanlagen:

Denkmal / Denkmalbereich (vgl. Kap. 4.2.8)	Baumart/-beschreibung
Gubener Vorstadt	Platane am Zehmeplatz,
Lennépark	Silberpappeln, Zwei Platanen, Ginkgobäume, Blutbuche, Lärchen, Gleditschie, Bergulme, Stieleiche, Hikoryußbaum
Park an der Gertraudikirche	Pappel, Feldulme und Lärche
Linaupark	Zwei Blutbuchen, Gewelbbaum ("Schusserbaum"), Blumenesche, Elbe, Zerreiche ("Burgundische Eiche"), Ginkgobaum, Goldhorn, Gurkenmagnolie, Hopfenbuche, Edelkastanie im Vorgarten neben dem Linaupark

4.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile können nach § 24 BbgNatSchG Teile von Natur und Landschaft festgesetzt werden, deren besonderer Schutz

- a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- d) wegen ihrer Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

¹³ Quellenangaben:
KAISER, H. (1993): Studie Stadtwald und des FND Eduardspring, im Auftrag des Amtes für Umweltschutz STADT FRANKFURT (ODER), "ältere" Aufstellung der Naturdenkmale (Bäume) mit unbekannter exakter Quellenangabe (dort unter Gliederungspunkt 2.3.4.2 geführt)

Der Schutz kann auf den gesamten Bestand bestimmter Landschaftsbestandteile im Land oder in Teilgebieten erstreckt werden. Als Landschaftsbestandteile im Sinne dieser Vorschrift kommen insbesondere in Betracht:

1. Grün- und Erholungsanlagen, Parkanlagen und sonstige Grünflächen
2. Kies-, Sand-, Ton- und Mergelgruben, Torfstiche, Findlingsfelder und Felsgruppen
3. Kleinlebensräume wie Trockenmauern und Steinriegel
4. Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Restwälder, naturnahe Waldränder und sonstige Gehölze sowie
5. Rieselfelder

Zuständig für die Rechtsverordnung ist der Fachminister bei landes- oder kreisübergreifenden Landschaftsbestandteilen sowie in sonstigen Fällen die untere Naturschutzbehörde. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne können die Festsetzungen auch durch Satzungen der Gemeinde getroffen werden. Letztere sind in nachfolgender Aufstellung grau unterlegt.

Als Geschützte Landschaftsbestandteile kommen in Frankfurt (Oder) insbesondere solche Teile von Natur und Landschaft in Betracht, die nicht durch andere Schutzgebiete (NSG, LSG) oder weitere gesetzliche Regelungen (gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 31, 32 und 33 BbgNatSchG, Denkmale nach Denkmalschutzgesetz) abgedeckt und geschützt sind.

Vorgeschlagene Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

Nr.	Name / Lage (Nr. im Biotopkataster der Stadt)	Schutzgrund / Erläuterungen
1	Mittleres und unteres Klingetal (8, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 88, 89, 90, 93)	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) bis d) und (2) Punkt 1 BbgNatSch; Vorkommen von stark gefährdeten Biotoptypen in Brandenburg; geschützte Biotope nach § 32 BbgNatSchG; hohe stadökologische Bedeutung im Naturhaushalt, wertvoller innerstädtischer Erholungsraum
2	Park (3) Goepelstr.	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a), b) und d) und (2) Punkt 1. BbgNatSch; Stadtklimatischer Wert
3	Ruderalfläche (4) Gebüsch (5) Goepelstraße / Oderhang	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und b) sowie (2) Punkt 4 BbgNatSch; Lebensraum für seltene Tiere; bedeutsam im kleinräumigen Biotopverbund Ortsbildprägende Grünstrukturen
4	Badesee (21) Wildenbruchstr.	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a), b) und d) und (2) Punkt 1. und 2. BbgNatSch; Stadtklimatischer Wert, ortsbildprägend
5	Puschkintelch (48)	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a), b) und d) und (2) Punkt 1. und 2. BbgNatSch; Gefährdete Biozönose, Lebensraum für seltene Pflanzen Stadtklimatischer Wert, Ortsbildprägende Grünfläche
6	Teich (49) westlich Potsdamer Str.	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a), b) und d) und (2) Punkt 1. und 2. BbgNatSch; Gefährdete Biozönose, z.T. §32 Biotop, Altbäume Stadtklimatische und ortsbildprägende Bedeutung
7	Teich (56) am Kleisttheater	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a), b) und d) und (2) Punkt 1. und 2. BbgNatSch; Lebensraum für seltene Pflanzen, z.T. §32 Biotop Stadtklimatischer und ortsbildprägender Wert
8	Lokbad (57) Damaschkeweg	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a), b) und d) und (2) Punkt 1. und 2. BbgNatSch; Gefährdete Biozönose, z.T. §32 Biotop Stadtklimatischer und ortsbildprägender Wert
9	Teich (58) Am Welher	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a), b) und d) und (2) Punkt 1. und 2. BbgNatSch; z.T. §32 Biotop, Altbäume

		Stadtklimatischer und ortsbildprägender Wert
10	Teich (59) am Damaschkeweg	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a), b) und d) und (2) Punkt 1. und 2. BbgNatSch; Gefährdete Biozönose, z.T. §32 Biotop, alter Baumbestand Stadtklimatischer und ortsbildprägender Wert
11	Teich (97) am Messegelände	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a), b) und d) und (2) Punkt 1. und 2. BbgNatSch; Lebensraum für seltene Tiere und Pflanzen Gefährdete Biozönose, z.T. §32 Biotop Stadtklimatischer Wert
12	Kirchplatz (38) Kliestow	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) b) und d) und (2) Punkt 1. BbgNatSch; Kulturgeschichtliches Dokument Altbäume mit ortsbildprägendem Charakter
13	Tümpel (123) Kliestow, an der Sandfurt	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a), b) und d) und (2) Punkt 1. und 2. BbgNatSch; z.T. §32 Biotop,
14	Dorfteich (9) Park (13) Markendorf	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a), b) und d) und (2) Punkt 1. BbgNatSch; Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere, Altbäume mit ortsbildprägendem Charakter Lokalklimatischer Wert
15	Alter Friedhof (130) Booßen	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) b) und d) und (2) Punkt 1. BbgNatSch; Lebensraum für seltene Pflanzen Kulturgeschichtliches Dokument, ortsbildprägend
16	Ziegenwerder	Sicherung der besonderen Erholungseignung und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes entsprechend § 24(1) und (2), Punkt 1 BbgNatSchG; Vorkommen von Fragmenten extrem gefährdeter und nach § 32 BbgNatSchG geschützter Biotoptypen (Weichholzaue, Hochstaudenfluren nasser Standorte); regional bedeutsamer Trittstein im Biotopverbund der Oderaue, Grünfläche mit besonderem, zentrumsnahem Erholungspotential
17	Booßener Mühlen- graben	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) bis c) BbgNatSch; z.T. geschützter Biotope nach § 32 BbgNatSchG; hervorgehobene Bedeutung als potentielle Leitstruktur im Biotopverbund
18	Hecke, Baumreihe am Weg Kliestow- Kunersdorf	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und b) sowie (2) Punkt 4 BbgNatSch; Vernetzungselement in der strukturarmen Feldflur, Refugialbiotop
19	Großer Kliestower See (119)	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a), b) und d) und (2) Punkt 2 BbgNatSch; Vorkommen von gefährdeten Biotoptypen in Brandenburg; geschützte Biotope nach § 32 BbgNatSchG; Altbäume Refugialbiotop mit lokaler Bedeutung als Trittstein im Biotopverbund, lokaler Erholungsschwerpunkt
20	Kleiner Kliestower See / Rohrpfuhr (34)	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a), b) und d) und (2) Punkt 2 BbgNatSch; Vorkommen von gefährdeten Biotoptypen in Brandenburg; geschützte Biotope nach § 32 BbgNatSchG; Altbäume Refugialbiotop mit lokaler Bedeutung als Trittstein im Biotopverbund, lokaler Erholungsschwerpunkt, Kulturgeschichtliches Dokument Stadtklimatischer Wert
21	Laubwald (117) Kliestow	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und b) sowie (2) Punkt 4 BbgNatSch; Gefährdete Biozönose, z.T. § 32 Biotop, Inselbiotop Altbäume, totholzreich, Landschaftsprägender Charakter
22	Hecke (120) Kliestow, am Wulko- wer Weg	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und b) sowie (2) Punkt 4 BbgNatSch; Bedeutsam zur Biotop - Vernetzung, Alte Kulturpflanzen, landschaftsprägendes Element in der Offenlandschaft
23	Windschutzstreifen (121) Kliestow	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und b) sowie (2) Punkt 4 BbgNatSch; Lebensraum für seltene Pflanzen, bedeutsam zur Biotop - Vernetzung, Biotop - Vernetzung, landschaftsprägendes Element in der Offenlandschaft

24	Robinienwald (33) Spitzkrug - Mullicenter	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und b) sowie (2) Punkt 4 BbgNatSch; Kulturgeschichtliches Dokument Aspektprägender Inselbiotop
25	Robinienwald (35) südlich Kliestow	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und b) sowie (2) Punkt 4 BbgNatSch; Landschaftsprägendes Gehölz, Inselbiotop
26	Robinienwald (36) nördlich Gronenfelde	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und b) sowie (2) Punkt 4 BbgNatSch; Stadtklimatischer Wert, landschaftsprägendes Gehölz, Inselbiotop Kulturgeschichtliches Dokument
27	Hecke (37) nördlich Gronenfelde	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und b) sowie (2) Punkt 4 BbgNatSch; Landschaftsprägendes Gehölz, Inselbiotop
28	"Großer Kapberg"	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und b) sowie (2) Punkt 4 BbgNatSch; Refugialbiotop mit lokaler Bedeutung als Trittstein im Biotopverbund bedeutsam zur Belebung des Landschaftsbildes
29	"Kleiner Kapberg"	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und b) sowie (2) Punkt 4 BbgNatSch; Refugialbiotop mit lokaler Bedeutung als Trittstein im Biotopverbund, bedeutsam zur Belebung des Landschaftsbildes
30	Feldgehölze der Kuppen südlich von Booßen	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und b) sowie (2) Punkt 4 BbgNatSch; Refugialbiotop mit lokaler Bedeutung als Trittstein im Biotopverbund, bedeutsam zur Belebung des Landschaftsbildes
31	Feldgehölz (83) nördlich Lillihof	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und b) sowie (2) Punkt 4 BbgNatSch; bedeutsam zur Biotop-Vernetzung Altbäume, aspektprägend
32	Weidengebüsch (86) südlich Lillihof	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und b) sowie (2) Punkt 4 BbgNatSch; Gefährdete Biozönose, bedeutsam im Biotopverbund
33	Hecke (81) südöstlich Nord- / Nuhnsstr.	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und b) sowie (2) Punkt 4 BbgNatSch; bedeutsam zur Biotop-Vernetzung
34	Sandgrube Pagram	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und c) sowie (2) Punkt 2 BbgNatSch; Vorkommen von gefährdeten Biotoptypen in Brandenburg; geschützte Biotope nach § 32 BbgNatSchG, Refugialbiotop mit lokaler Bedeutung als Trittstein im Biotopverbund, Vorkommen besonders gefährdeter Arten in Brandenburg und in Deutschland
35	Restwald am Frie- densturm	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und c) sowie (2) Punkt 2 BbgNatSch; Inselbiotope, geschützte Biotope nach § 32 BbgNatSchG, wertvoller Erholungsraum, ortsbildprägend
36	Ehemalige Mergel- grube (67) nördlich der Auto- bahn	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a), b) und d) und (2) Punkt 1. und 2. BbgNatSch; Lebensraum für seltene Tiere Kulturgeschichtliches Dokument Inselbiotop mit landschaftsprägendem Charakter
37	Teich "Amerikaner" (68) nahe der Autobahn	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a), b) und d) und (2) Punkt 1. und 2. BbgNatSch; gefährdete Biozönose, z.T. § 32 Biotop, Prägendes Landschaftselement
38	Berstepfuhl (69) Auslaufgraben am Berstepfuhl (75) nahe der Autobahn	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a), b) und d) und (2) Punkt 1. und 2. BbgNatSch; gefährdete Biozönose, Lebensraum für seltene Tiere und Pflanzen Inselbiotop
39	Kröten - Laichgewässer (70) Nuhnsstr.	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a), b) und d) und (2) Punkt 1. und 2. BbgNatSch; gefährdete Biozönose, z.T. § 32 Biotop, Lebensraum für seltene Tiere lokale Biotopverbundstruktur
40	Pagramgraben- system (71) Pfuhl (72) Hochstaudenflur (73)	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a), b) und d) und (2) Punkt 2. BbgNatSch; Gefährdete Biozönose, z.T. § 32 Biotop, Lebensraum für seltene Tiere Bedeutsam zur Erhaltung und zum Wiederaufbau des Gewässer- / Biotopver- bundes

	Röhricht (74) nahe der Autobahn	
41	Hecke, (78) Rosengarten, Feldweg Siedlung Pflaumenweg	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und b) sowie (2) Punkt 4 BbgNatSch; Gefährdete Biozönose, Inselbiotop
42	Doppelhecke (79) nördl. Feldweg Pagram	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und b) sowie (2) Punkt 4 BbgNatSch; Inselbiotop
43	Kiefernforst (80) südlich Rosengarten	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und b) sowie (2) Punkt 4 BbgNatSch; Altbäume, Inselbiotop
44	Waldgebiet "Priesterfichten"	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und b) sowie (2) Punkt 4 BbgNatSch; Refugialbiotop mit lokaler Bedeutung als Trittstein im Biotopverbund, bedeutsam zur Belebung des Landschaftsbildes inmitten intensiven Obstbaus
45	Kiefernforst (103) 1000 m nördl. Hohenwalde	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und b) sowie (2) Punkt 4 BbgNatSch; Inselbiotop, landschaftsprägend
46	Kiefernwald (104) 1100 m nordöstl. Hohenwalde	Schutzbedürftig gemäß § 24(1) a) und b) sowie (2) Punkt 4 BbgNatSch; Inselbiotop, landschaftsprägend

4.2.5 Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 31-35 BbgNatSchG

Alleen zählen zu den gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Brandenburg. Nach § 31 dürfen Alleen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst beeinträchtigt werden. Über die Alleen in Frankfurt (Oder) wird im Amt für Umwelt- und Naturschutz ein Kataster geführt. Angaben zu den Alleen in Frankfurt (Oder) sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen. In der Karte Nr. 23 (Schutzkonzept) sind nur die "echten" Alleen aus dem Kataster, daß heißt mit beidseitiger Bepflanzung dargestellt.

Alleen (§ 31 BbgNatSchG)

Auszug aus dem Alleenkataster der Stadt Frankfurt (Oder)				
Nr.	Straßenname	Pflanzungsart	Alter	Baumart
01	Kliestower Str.	beidseitig	80 - 100	Gemeine Esche
02	Lebuser Chaussee	beidseitig	80 - 100	Elche
03	Kliestow, Sandfurt	einseitig u. beidseitig	100 - 150	Roßkastanie, Linde
04	Booßen, Weg am Butterberg	2-reihig	60	Salweide (Kopfwelden)
05	Booßen, Wulkower Str., 1	beidseitig	60	Sommerlinde
06	Booßen, Wulkower Str., 2	beidseitig	40 - 60	Sandbirke
07	Booßen, Wulkower Str., 3	beidseitig	30 - 40	Apfelhalbstämme
08	Kliestow, Wulkower Weg	beidseitig	40	Apfelhochstämme
09	Kliestow, Winkelweg	beidseitig	80	Roßkastanie
12	Booßen, Peterhof	beidseitig	100	Sommerlinde
13	Gronfelder Weg	beidseitig	80 - 100	Schwarzpappel
14	Gronfelder Weg	beidseitig	40 - 50, Neuanpflanzung 10	Sandbirke
15	Kliestow, Berliner Chaussee	beidseitig	40 - 60	Gemeine Esche
16	Kliestow, Lebuser Str.	beidseitig	60 - 80	Roßkastanie, Robinie, Sommerlinde
17	August-Bebel-Str.	beidseitig	60, Neuanpflanzung	Linde
18	Juri-Gagarin-Ring	beidseitig	30 - 40	eschenblättriger Ahorn
19	Konstantin-Ziolkowski-Str.	einseitig	35	Spitzahorn

20	Kopernikusstr.	beidseitig	20	Sommerlinde
21	Damaschkeweg	beidseitig	60	Sommerlinde
22	Wieckstr.	beidseitig	80 - 100	Robinie
23	Carlhausplatz	beidseitig	100	Sommerlinde
24	Buschmühlenweg	beidseitig	60 - 80	Sommerlinde
25	Beckmannstr.	einseitig	30 - 40	Linde
26	Regierungsstr. 1	einseitig	30 - 40	Bergahorn
27	Regierungsstr. 2	einseitig	100	Linde
28	Collegienstr.	beidseitig	130 - 200	Platane, Rotdorn
29	Am Graben	beidseitig	60	Linde
30	Magistratssteig	beidseitig	60 - 80	Rotdorn
31	Luisenstr.	beidseitig	60	Sommerlinde
32	Lindenstr.	beidseitig	100	Sommerlinde
33	Lennestr.	beidseitig	40 - 60	Sommerlinde
34	Leipzigstr.	beidseitig	80 - 100, Neuanpflanzung	Sommerlinde
35	Kantsir.	beidseitig	60	Gemeine Esche
36	Friedrich-Hegel-Str.	einseitig	60	Baumhasel
37	Wildenbruchstr.	zweiseitig	60	Silberahorn
38	zwischen Hanewald und Bachgasse	einseitig	30 - 35	Sommerlinde
39	Walter-Korsing-Str.	einseitig	100	Sommerlinde
40	Uferstr.	einseitig	100	Roßkastanie
41	Hermann-Balan-Str.	beidseitig	30 - 40	Sommerlinde
42/43	Hamburger Str.	einseitig	20 - 25	Bergahorn
42/43	Hamburger Str.	einseitig	25 - 35	Roßkastanie, Sandbirke
44	Prager Str.	beidseitig	30 - 40	Bergahorn, Spitzahorn
45	Heilbronner Str.	einseitig	60 - 80	Sommerlinde
46	Finkensteig	beidseitig	40 - 60	Sommerlinde
47	Berliner Str.	beidseitig	80 - 100	Sommerlinde
48	Grüner Weg	beidseitig	60	Rotdorn
49	Rahlenausr.	beidseitig	40 - 60	Spitzahorn
50	Heilweg / Kreuzung	beidseitig	60 - 80	Linde
51	Heilweg / Wohnviertel	einseitig	40 - 50	Birnbäume
52	Heilweg / Garagenkomplex	beidseitig	15	Sommerlinde
53	Gerhard-Hauptmann-Str.	beidseitig	60 - 80	Rotdorn
54	Friedrich-Ebert-Str.	beidseitig	80 - 100	Stieleiche, Sommerlinde
55	Rosengarten, Booßener Str.	beidseitig	60 - 80	Linde
56	Westkreuz Umspannwerk	beidseitig	80 - 100	Eiche
57	Birkenallee Orchideenwiese	beidseitig	60	Sandbirke und vereinzelt Pyramidenpappel
58	Lichtenberg, Nordstr.	beidseitig	60	Sandbirke
59	Rosengarten, Am Weinberg	beidseitig	80 - 100	Eiche
60	Rosengarten, Kirchsteig	beidseitig	60 - 80	Eiche
61	Alte Nuhnenstr.	beidseitig	60 - 80	Robinie, Linde
62	Neue Nuhnenstr.	beidseitig	20, vereinzelt 80	Sommerlinde
63	Lichtenberg, Sieversdorfer Str.	einseitig	100	Roßkastanie
64	Birnbaumsmühle	beidseitig	30 - 40	Sommerlinde
65	Fürstenwalder Poststr.	beidseitig	120	Roßkastanie
66	Rosengarten, Pagramer Str.	beidseitig	150	Roßkastanie
67	Buckower Str.	beidseitig	80 - 100	Sommerlinde
68	Bremsdorfer Str.	beidseitig	60	Schwarzpappel
69	Rosengarten / Pagram, Bodenreform	beidseitig	20 - 25, 50	Gemeine Esche, Kopfweide
70	Eichenriffel bei Pagram	2-reihig	120	Stieleichen
71	Lassow, Platz der Einheit	beidseitig	40 - 60	Rotdorn, Gemeine Esche
72	Hohenwalde, Dorfstr.	beidseitig	80 - 100	Linde
73	Hohenwalde, Teichstr.	einseitig	35 - 40	Pyramidenpappel

	(Lichtenberg → Hohenwalde)			
74	Güldendorf, Seestr.	beidseitig	60 - 80	Linde, Sandbirke
75	Güldendorf, Güldendorfer Str.	beidseitig	60 - 80	Robinie
76	Lossow, An den Teichen	beidseitig	80 - 100	Spitzahorn, Linde, Eiche
77	Lossow, Viehtrift Lossow	einsellig	40, 60	Eiche, Kopfweide
78	Lossow, Lindenstr.	beidseitig	80	Linde
79	Lossow, Am Sportplatz	einsellig	40	Schwarzpappel
80	Junkerfeld, Waldweg	beidseitig	250	Eiche
81	Markendorf, Weg hinter Eigenhelmsiedlung	einsellig	60	Eiche
82	Müllroser Chaussee	beidseitig	60	Robinie
83	Lossow, Lindenallee	beidseitig	80	Sommerlinde
84	Markendorf, Kirschenweg	beidseitig	180 - 250	Eiche
85	Lossow, Weg zum Burgwall	1-reihig	30 - 40	Apfelbäume
86	Goethestr.	beidseitig	60	Ahorn, Rotdorn
87	Goepelstr.	einsellig	60	Rotdorn
88	Witzlebenstr.	einsellig	60	Sommerlinde
89	Bergstr.	einsellig	60	Ahorn, Winterlinde
90	Karl-Marx-Str.	beidseitig	40 - 50	Sommerlinde

Durch § 32 BbgNatSchG sind bestimmte Biotope in Brandenburg geschützt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können sind unzulässig.

Schutz bestimmter Biotope
(§ 32 BbgNatSchG)

1. naturnahe, unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Feuchtwiesen, Kleingewässer, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, Schwimmblattgesellschaften und Röhrichtbereiche der Verlandungszonen und Gewässerufer
2. Moore und Sümpfe
3. Salzstellen, Borstgras- und Trockenrasen, Binnendünen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden
4. Gebüsche und Baumbestände trockenwarmer Standorte, Magerrasen, Lesesteinhäufen und Streuobstbestände
5. Bruch-, Moor-, Au- und Hangwälder sowie andere Restbestockungen von natürlichen Waldgesellschaften

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz führt ein EDV-gestütztes Biotopkataster (Stand: November 1995), in dem die nach § 32 BbgNatSchG schützenswerten Biotope erfaßt sind¹⁴ (vgl. Anhang). Das Kataster ist bislang noch unvollständig und hat prioritär die stadtnahen und außerhalb von Schutzgebieten befindlichen Biotope erfaßt, die durch städtebauliche Entwicklungen in stärkerem Maße gefährdet sind. Aus der Analyse der Biotoptypenkartierung auf der Grundlage der CIR-Luftbildkartierung (1991 / 92) ist eine weitergehende Ausscheidung von "§ 32-Biotopen" möglich. Für den südöstlichen Teil des Stadtgebietes fehlt jedoch auch diese Datengrundlage. Eine Ableitung weiterer "§ 32-Biotope" wird hier auf der Basis weiterer Gutachten, Kartierungen und Begehungen vorgenommen. Karte 23 (Schutzkonzept) zeigt den Stand der aktuell bekannten Biotope

¹⁴ Im Biotopkataster der Stadt werden eine Reihe von Teichen (vor allem im Innenbereich) als Biotope nach § 32 BbgNatSchG geführt, was aber nicht im Sinne des Gesetzes ist, sofern nicht vorhandene Röhrichte oder Schwimmblattgesellschaften diesen Status rechtfertigen. Im Schutzkonzept wird für diese Gewässer (z.B. ehemalige Mergelgruben) die Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen.

nach diesem Gesetz, sofern sie nicht innerhalb ausgewiesener oder einstweilig sicher-
gestellter Natur- und Landschaftsschutzgebiete liegen¹⁵.

Vorrangiges Ziel ist die abschließende Erfassung dieser Biotope und deren Überführung
in ein parzellenscharfes Biotopkataster. Das Kataster ist die unverzichtbare Grundlage
für die Sicherung dieser Lebensräume. Nach § 32 Abs.3 BbgNatSchG sind die betroffe-
nen Eigentümer der Grundstücke unverzüglich über die Eintragung in das Kataster zu
benachrichtigen. Dort wo zur Sicherung bzw. Funktionserhaltung der geschützten Bio-
totope ein entsprechender Umgebungsschutz erforderlich ist, sollten diese in Schutzgebiete,
insbesondere in Landschaftsschutzgebiete integriert werden.

Horststandorte
(§ 33 BbgNatSchG)

Zum Schutz der Adler, Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche, Kraniche und Uhus sind
deren Horststandorte durch § 33 BbgNatSchG gesetzlich geschützt. Für das Umfeld gel-
ten Nutzungsbeschränkungen. Auch für Frankfurt (Oder) liegen Bruinachweise für einige
der genannten Arten vor (Seeadler, Wiesenweihe)¹⁶. Das Landesumweltamt Branden-
burg hält die Darstellung der Horststandorte im Landschaftsplan für bedenklich, da
hiermit eine Gefährdung durch Aufsuchen, Filmen, Fotografieren oder gar Entnahme
von Eiern und Jungvögeln verbunden sein kann. Die Gefahr einer unbeabsichtigten Beein-
trächtigung durch Unkenntnis wird als geringer eingeschätzt. Im Falle einer mögli-
chen Beeinträchtigung sollte die Untere Naturschutzbehörde oder das LUA hinzugezo-
gen werden. Eine regelmäßige Kontrolle der Horststandorte durch "eingeweihte" Fach-
leute ist anzustreben, um unbeabsichtigte Beeinträchtigungen, z.B. durch Nutzungsän-
derungen zu vermeiden

Nist- / Brut- und Lebens-
stätten
(§ 34 BbgNatSchG)

Bestimmte Nist-, Brut und Lebensstätten sind nach § 34 BbgNatSchG gegenüber unzu-
lässigen Handlungen geschützt. So ist es unzulässig,

1. Bäume, Büsche, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs außerhalb des Waldes in
der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf
andere Weise zu beseitigen
2. die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, unbewirtschafteten Flächen und an
Wegrändern abzubrennen oder mit chemischen oder anderen nichtmechanischen
Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten,
3. Bäume oder Felsen mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen oder Bäume mit Hor-
sten zu fällen,
4. Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räumlichkeiten, die als Winterquartier von
Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März unbefugt aufzusuchen.

Bekannte Winterquartiere im Sinne von Punkt 4. sind:

- Brauereikeller in den Kellergewölben der Ruine der ehemaligen Ostquell-Brauerei
am Bahnhofsbauwerk (geschützt als "Fledermausschongebiet" durch Beschluß des Rates
der Stadt Frankfurt (Oder) vom 23.9.1989)
- Eiskeller in Güldendorf am Maserpfuhl (Flurstücke 33-35), liegt innerhalb LSG
- ehemaliger Bunker im Güldendorfer Mühlental / Lossower Berg (Flurstücke 124 und
231), liegt innerhalb LSG
- Eiskeller im Markendorfer Park, geschützt als Denkmal der Stadt Frankfurt (Oder)

Gewässer
(§ 35 BbgNatSchG)

Gewässern kommt im Naturhaushalt eine hervorgehobene Bedeutung zu. Diesem Um-
stand trägt der § 35 BbgNatSchG Rechnung (vgl. Auszüge der Gewässerkataster im
Anhang Teil 1: Analyse). Bei wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen haben
die öffentlichen Planungsträger auf die Erhaltung eines dem Gewässertyp entsprechen-

¹⁵ Die Darstellung der 32 § Biotope in Schutzgebieten würde zu einer Überfrachtung und verminderten Les-
barkeit des Planes führen (z.B. in der Oberaue). In diesen Bereichen ein Schutz bereits gewährleistet. Eine
Überführung in das Kataster ist innerhalb von LSG wegen des höheren Schutzes dennoch zu empfehlen.

¹⁶ vgl. SCHNEIDER, A. (1991): Rote Liste der im Stadtkreis Frankfurt (Oder) gefährdeten Vogelarten

den möglichst naturnahen Zustand der Gewässer und eine natur- und landschaftsge- rechte Ufer- und Dammgestaltung hinzuwirken. Gewässer dürfen nur so ausgebaut werden, daß natürliche Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren erhalten bleiben oder sich neu entwickeln können. Vorhandene Pflanzen- und Gehölzbestände an Ufern und Böschungen dürfen durch die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt werden; ausgebaut Gewässer sind so zu unterhalten, daß ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt. Eine Einschränkung erfährt das Gesetz durch die Bestimmungen des § 38 BNatSchG, in dem bestehende Nutzungen in bestimmten Fällen (z.B. Binnenschifffahrt, Schutz vor Überflutung oder Hochwasser, Ver- und Entsorgung) durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Erfahren naturnahe, unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Kleingewässer, Quellberei- che sowie Röhrichte und Schwimmblattzonen der Verlandungszonen und Gewässerufer bereits einen besonderen Schutz durch den § 32 BbgNatSchG, so dient der § 35 BbgNatSchG insbesondere auch der Entwicklung und Förderung beeinträchtigter und denaturierter Gewässer. Die mit der Gewässerunterhaltung betrauten Stellen, insbeson- dere die Wasser- und Bodenverbände, sind aufgefordert die Unterhaltung nach natur- schutzfachlichen Grundsätzen durchzuführen. In Frankfurt (Oder) sind eine Vielzahl der Fließgewässer (Booßener Mühlengraben, Klingefließ, Lichtenberger Graben u.a.) über weite Strecken in einem naturfernen Zustand, der vor allem auf den Ausbauzustand, die Gewässerbelastung, Dränagen und die Unterhaltung zurückzuführen ist.

4.2.6 Baumschutzverordnung

Aufgrund des § 77 BbgNatSchG hat der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumord- nung die Baumschutzverordnung am 17. Juni 1994 geändert. Die Verordnung gilt nach § 1 der Verordnung für Bäume

- a) mit einem Stammumfang von 30 cm (gemessen in 1,3 m Höhe vom Erdboden),
- b) mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen einschließlich der Ersatzpflanzung nach dieser Verordnung oder der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 oder 14 BbgNatSchG gepflanzt wurden.

Die Verordnung gilt nicht für intensiv bewirtschaftete Obstbäume, Wald und Bäume in Baumschulen und Gärtnereien. Parkanlagen können auf Antrag von dieser Verordnung ausgenommen werden. Der Schutz von Alleen und Streuobstbeständen richtet sich nach den §§ 31, 32 und 36 BbgNatSchG.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben nach näherer Detaillierung in der Verordnung die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen.

Zuständig für die Durchführung der Baumschutzverordnung ist mit Ausnahme des § 1 Abs.3 der Verordnung (Ausnahmeregelung für Parkanlagen) die Untere Naturschutz- behörde, in Frankfurt in Wahrnehmung durch das Grünflächen- und Friedhofsamt.

Zur wirkungsvollen Umsetzung und Kontrolle der Baumschutzverordnung sollte, insbe- sondere auch im Hinblick auf den Schutz von Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, eine katastermäßige Erfassung durch die untere Naturschutzbehör- de erfolgen.

4.2.7 Gebiete nach der EG-Richtlinie "Flora, Fauna, Habitate"

Mit der "Richtlinie 92 / 43 / EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" oder kurz "FFH-Richtlinie" besteht auf europäischer Ebene ein Gesetz, das auf den Schutz von Gebieten und Arten mit gemeinschaftlichem europäischen Interesse abzielt. Zur Umsetzung sind die Mitgliedsstaaten aufgerufen, entsprechende Gebiete, die die entsprechenden Anforderungen erfüllen, mitzuteilen. Die Gebietsmeldung obliegt in Deutschland den Bundesländern und wird in Brandenburg vom Landesumweltamt vorgenommen. In Frankfurt (Oder) ist die Oderaue nördlich und südlich des Stadtgebietes benannt und in die erste Priorität eingestuft worden. (LUA 1996 mündlich)

Im Anhang I der Richtlinie werden natürliche Lebensräume von gemeinschaftlich europäischem Interesse geführt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. In Frankfurt (Oder) fallen insbesondere die nachfolgenden Biotope unter diese Kategorie:

- Eichen-, Ulmen-, Eschen-Mischwälder am Ufer großer Ströme
- Schlucht- und Hangmischwälder
- Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (*Festuco-Brometalia*)

Im Anhang II der Richtlinie sind die Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die von gemeinschaftlich europäischem Interesse sind und zu deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. In Frankfurt (Oder) sind dies nachweislich die folgenden Arten¹⁷:

- *Myotis myotis* - Großes Mausohr (1994: 552 Stück)
- *Castor fiber albicus* - Elbebiber
- *Bombina bombina* - Rotbauchunke

Durch die Naturschutzgebiete "Eichwald-Buschmühle" und "Nördliche Oderwiesen" sind die genannten Biotope überwiegend geschützt. Zur Sicherung der genannten Tierarten ist ein strengerer Schutz der Booßener Teichlandschaft vorzusehen (vgl. NSG-Vorschlag). Die Mausohr-Population im ehemaligen Brauereikeller ist durch Sicherungsmaßnahmen im Bereich des Winterquartiers sowie des weiteren Umfeldes langfristig zu sichern. Hierzu ist beabsichtigt, das Fledermausquartier zum Naturschutzgebiet auszuweisen.

¹⁷ Angaben zu geschützten Vogelarten finden sich in der EG-Vogelschutz-Richtlinie (91/244/EWG)

4.2.8 Landschaftsplanerisch relevante Denkmale nach Denkmalschutzgesetz

Von der Vielzahl von Denkmalen in Frankfurt (Oder) sind einige auch von besonderer landschaftsplanerischer Bedeutung, da sie vor allem von hervorgehobenem Wert für das Landschafts- / Stadtbild sind und einen hohen Erholungswert aufweisen. Nach § 12 des Denkmalschutzgesetzes haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese im Rahmen des ihnen zumutbaren zu schützen, zu pflegen und zu erhalten. Nachfolgende Denkmale sind der Denkmalliste der Stadt Frankfurt (Oder) entnommen (Stand: Sept.93)

Einzeldenkmale	Erläuterung
Lennépark	ehemalige Wallanlagen 1833 / 45 von P.J.Lenné
Lienapark	um 1835 von P. J. Lenné
Park an der St. Gertraudkirche	Stadtparkanlage, nach 1800, früher Friedhof
Eiskeller Markendorf	aus der 2.Hälfte des 18. Jahrhunderts, Fledermausquartier
Gutshaus und Park in Rosengarten	ortsbildprägende Parkanlage

Denkmalbereiche	Erläuterung
Paulinenhofsiedlung	historische Gartensiedlung 1922 / 23
Gubener Vorstadt	prägende innerstädtische Grünanlagen: Anger, Gertraudenplatz, Zehmeplatz, Carthusplatz
Marktplatz	früherer Obermarkt, zentrale innerstädtische Platzfläche
Platzanlage an der Friedenskirche	früherer Untermarkt, zentrale innerstädtische Platzfläche
Dorfanger Güldendorf	ortsbildprägende Grünanlage und wertvolle Biotopstrukturen
Dorfanger Hohenwalde	ortsbildprägende Grünanlage
Dorfanger Booßen	ortsbildprägende Grünanlage

4.3 Kompensationserfordernisse für Eingriffe in Natur und Landschaft

4.3.1 Bilanzierung des erforderlichen Ersatzflächenbedarfs

Durch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 22. April 1993 wird mit dem § 8a BNatSchG das Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht neu geregelt. Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes müssen nunmehr Eingriffe, die durch den FNP vorbereitet werden, im Bauleitplan selbst beurteilt werden. Es können Darstellungen nach § 5 BauGB vorgenommen werden, die dazu dienen, daß zu erwartende Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen selbst oder im sonstigen Geltungsbereich des FNP gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden. Dabei sind die Darstellungen des Landschaftsplanes zu berücksichtigen. Die Erfordernis zur Durchführung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist grundsätzlich für die Kommune bindend, da sie mit der Entscheidung für ein Vorhaben im Bauleitplan bereits die Belange von Natur und Landschaft in der eigentlichen Abwägung zurückgestellt hat. (LOUIS 1994)

Lassen sich auf der Ebene des Bebauungsplanes die Eingriffe noch relativ genau bilanzieren, so ergeben sich auf FNP-Ebene eine Reihe von Unwägbarkeiten über das Maß der künftigen Inanspruchnahme von Flächen für eingriffsrelevante Nutzungen. Demnach kann der Kompensationsbedarf im FNP nur vorläufig bestimmt werden. Die abschließende Ermittlung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan-Ebene). Nach § 8a Abs. 4 BNatSchG kann als Verteilungsmaßstab für die Umlegung der Kosten die überbaubare Grundstücksfläche (GRZ) herangezogen werden. Bei der Eingriffsbeurteilung auf der groben FNP-Ebene wird dieser Maßstab entsprechend der AG-Sitzung "Kommunale Landschaftsplanung" des Landesumweltamtes am 26./27.4.95 ebenfalls verwendet. Die Obergrenzen für die GRZ werden durch § 17 BauNVO festgelegt. Demnach gelten als Maß der baulichen Nutzung folgende Obergrenzen, die jedoch nach Maßgabe des § 19 BauNVO in bestimmten Fällen um bis zu 50% überschritten werden dürfen, sofern eine GRZ von 0,8 nicht überschritten wird.

Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach §§ 17 und 19 BauNVO		
Baugebiet	zulässige Grundflächenzahl (§ 17 BauNVO)	maximal mögliche Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
Kleinsiedlungsgebiete (WS)	0,2	0,3
Reine Wohngebiete (WR) Allgemeine Wohngebiete (WA)	0,4	0,6
Ferienhausgebiete	0,4	0,4
Dorfgebiete (MD) Mischgebiete (MI)	0,6	0,8
Kerngebiete (MK)	1,0	1,0
Gewerbegebiete (GE) Industriegebiete (GI) sonstige Sondergebiete	0,8	0,8
Wochenendhausgebiete	0,2	0,2

Wird eine Ausgleichs- und Ersatzregelung vorausgesetzt, bei der das Verhältnis von überbaubarer Fläche zu Kompensationsfläche 1:1 gesetzt wird, so ergeben sich für das Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) nach vorliegendem FNP-Vorentwurf insgesamt, d.h. auch unter Einbeziehung möglicher Ausgleichsmaßnahmen in den Baugebieten selbst,

erhebliche Kompensationserfordernisse. Darüberhinaus kann im Fall der Überplanung wertvoller Biotope auch durch die Freiflächengestaltung ein Eingriff erfolgen, der ebenso wie die Eingriffe durch geplante Straßenbauvorhaben und die mögliche Gewinnung von Bodenschätzen auf der Basis anderer gesetzlicher Regelungen zu weiteren Ausgleichs- und Ersatzerfordernissen führt.

Gesamtbedarf an Ausgleichs- und Ersatzflächen (Bauflächen) in Abhängigkeit vom möglichen Maß der baulichen Nutzung nach §§ 17 und 19 BauNVO (Verhältnis von überbaubarer Fläche zu Kompensationsfläche beträgt 1:1)			
Baugebiet	geplante Fläche ¹⁸	Kompensationsbedarf nach § 17	Kompensationsbedarf nach § 19
Wohnbauflächen	ca. 191 ha	76 ha	115 ha
Gemischte Bauflächen mit Dorfgebiet	ca. 79 ha	47 ha	63 ha
Gewerbliche Bauflächen	ca. 295 ha	236 ha	236 ha
Sonderbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und Flächen für Ver-/Entsorgung (durchschnittliche GRZ 0,4)	ca. 62 ha	25 ha	25 ha
gesamt	ca. 627 ha	ca. 384 ha	ca. 439 ha

Während Ausgleichsmaßnahmen, denen nach §§ 12-14 BbgNatSchG grundsätzlich Vorrang einzuräumen ist, sich in der Regel auf den jeweiligen Geltungsbereich der einzelnen Planung (zumeist Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan) beschränken, sind Ersatzmaßnahmen nicht auf diese Flächen beschränkt. Zur Ermittlung des über das jeweilige Plangebiet hinausgehenden Flächenbedarfs für notwendige Ersatzmaßnahmen wird das erforderliche Ersatzflächenpotential gesondert ermittelt. Grundlage hierfür bildet die Einschätzung der jeweiligen Eingriffserheblichkeit (vgl. Kap. 3.2 Zielkonflikte). In die Ermittlung des Ersatzflächenpotentials gehen die Eingriffe der Kategorie 1 (nicht ersetzbar - aber in die Bilanzierung im Falle der Realisierung aufzunehmen) und 2 (nicht ausgleichbar, aber ersetzbar) ein. Kategorie 3 (bei Reduzierung des Eingriffs oder Ausweitung des Plangebietes ausgleichbar) wird zusätzlich ermittelt, da nicht auszuschließen ist, daß den Empfehlungen zur Ausgleichbarkeit nicht nachgekommen wird.

Ermittlung des Ersatzflächenbedarfs in Abhängigkeit von der Eingriffserheblichkeit und dem möglichen Maß der baulichen Nutzung nach §§ 17 und 19 BauNVO (Eingriffskategorie 1 und 2)			
Baugebiet	Flächenanteil Eingriffskategorie 1 / 2	Ersatzflächenbedarf nach § 17	Ersatzflächenbedarf nach § 19
Wohnbauflächen	ca. 67 ha	27 ha	40 ha
Gemischte Bauflächen mit Dorfgebiet	ca. 12 ha	7 ha	10 ha
Gewerbliche Bauflächen	ca. 290 ha	232 ha	232 ha
Flächen für den Gemeinbedarf	-	-	-
Ver- und Entsorgungsflächen	ca. 4 ha	2 ha	2 ha
gesamt	ca. 373 ha	268 ha	284 ha

¹⁸ Die Flächenangabe beruht auf der Zusammenstellung in den Beiplänen zum FNP sowie eigener Planimetricierung. Zu den geplanten Flächen werden auch "Neuordnungsgebiete" mit Neubaucharakter gezählt.

Ermittlung des Ersatzflächenbedarfs in Abhängigkeit von der Eingriffserheblichkeit und dem möglichen Maß der baulichen Nutzung nach §§ 17 und 19 BauNVO (Eingriffskategorie 3)			
Baugebiet ¹⁹	Flächenanteil Eingriffskategorie 3	Ersatzflächenbedarf nach § 17	Ersatzflächenbedarf nach § 19
Wohnbauflächen	ca. 72 ha	29 ha	43 ha
Gemischte Bauflächen mit Dorfgebiet	ca. 24 ha	14 ha	19 ha
Gewerbliche Bauflächen	ca. 5 ha	4 ha	4 ha
Sonderbauflächen	ca. 36 ha	14 ha	14 ha
Flächen für den Gemeinbedarf	ca. 9 ha	4 ha	4 ha
Ver- und Entsorgungsflächen	-	-	-
gesamt	ca. 146 ha	ca. 65 ha	ca. 84 ha

Zusammenstellung des minimal und maximal erforderlichen Ersatzflächenbedarfs		
	Ersatzflächenbedarf nach § 17	Ersatzflächenbedarf nach § 19
Erforderliche Ersatzflächen für Eingriffe der Kategorien 1 und 2	268 ha	284 ha
nach Pauschalabzug von 25% für potentiellen Teilausgleich auf der Fläche	minimal ca. 201 ha	ca. 213 ha
Erforderliche Ersatzflächen für Eingriffe der Kategorie 1, 2 und 3	333 ha	368 ha
nach Pauschalabzug von 25% für potentiellen Teilausgleich auf der Fläche	ca. 250 ha	maximal ca. 276 ha

zuzüglich Ersatzmaßnahmen für geplante Straßenbauvorhaben (ca. 30 km Länge)	(30 km Länge x 15 m Breite) ca. 45 ha
---	--

Der Flächennutzungsplan muß zur planerischen Vorbereitung von Ersatzmaßnahmen somit einen "Ersatzflächenpool" in einem Umfang von ca. 246 bis 321 ha darstellen, sofern durch die konkreten Planungen nicht geringere Versiegelungsgrade nachgewiesen werden können.

zuzüglich Ersatzmaßnahme für die Gewinnung von Sand (Lossow) bzw. Ton (Rosengarten) Pauschalabzug von 50 % für potentiellen Teilausgleich auf der Fläche	gesamt ca. 190 ha Fläche x 50% ca. 95 ha
--	---

Werden die erforderlichen Ersatzmaßnahmen für die Gewinnung von Bodenschätzen ebenfalls berücksichtigt, so ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von bis zu 95 ha.

Erforderliche Ersatzmaßnahmen können im Rahmen städtebaulicher Verträge oder durch Bebauungspläne mit zweigeteiltem Geltungsbereich im gesamten Stadtgebiet umgesetzt werden. Nach § 14 BbgNatSchG (Ersatzmaßnahmen) sollen bei Eingriffen die zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes an anderer Stelle des von dem

¹⁹ Bestandsflächen innerhalb der geplanten Baugebiete sind vor der Berechnung abgezogen worden.

Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Art und Umfang der Ersatzmaßnahmen sollen den Aussagen des Landschaftsplanes Rechnung tragen. Als "betroffener Raum" wird in Frankfurt (Oder) die Gliederung des Stadtgebietes in leitbildhomogene Teilräume als Teilbereiche der jeweiligen Naturräume vorgesehen. Aus Sicht des Naturschutzes vorrangig mit Ersatzmaßnahmen zu entwickelnde Bereiche sollen im FNP über Darstellungen nach § 5 Abs.2 Satz 10 als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Ersatzfläche" planerisch vorbereitet werden.

Aus Sicht der Landschaftsplanung lassen sich in den unterschiedlichen Teilräumen Flächen benennen, die sich aufgrund ihrer Vernetzungs- oder Pufferfunktion für schutzwürdige Bereiche oder ihrem besonderen standörtlichen Entwicklungspotential prinzipiell für Ersatzmaßnahmen eignen (vgl. Räumliche Zielkonzepte Naturschutz/Abiotik). Hierzu zählen insbesondere bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Falle der Heranziehung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen extensiv genutzt oder gepflegt bzw. nach ökologischen Grundsätzen bewirtschaftet werden sollten:

- Landwirtschaftliche (LW)-Flächen oberhalb der Oderhänge
- LW-Flächen im Umfeld der Booßener Teiche
- LW-Flächen im erweiterten Umfeld des Booßener Mühlengrabens bis an den Rand des Frankfurter Stadtwalds
- LW-Flächen im Bereich der Oberläufe und Quellgebiete von Klingefließ und Nuhnenfließ über Rosengarten zum Frankfurter Stadtwald
- LW-Flächen am westlichen Frankfurter Stadtrand zwischen Stadtwald und Spreeniederung entlang der Biegener Hellen
- LW-Flächen im Umfeld bzw. zwischen Güldendorfer Mühlental und Fauler See
- LW-Flächen südwestlich Hohenwalde am Bullerberg
- LW-Flächen zwischen Markendorfer Wald und gepl. Sandabbauflächen Lossow

Darüberhinaus werden Korridore und Trittsteine gekennzeichnet, die ebenfalls im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kleinräumiger zur lokalen Vernetzung entlang bereits vorhandener oder ehemaliger Strukturen (z.B. Feldwege, Kuppenlagen) entwickelt werden können.

Bereits schutzwürdige Bereiche dürfen nur dann für Kompensationszwecke herangezogen werden, wenn eine ggf. dringend gebotene Pflege oder Unterhaltung zur Zeit nicht auf anderem Wege, z.B. durch Förderprogramme des Naturschutzes realisiert werden kann.

Da flächige Ersatzmaßnahmen im ermittelten Umfang letztlich nur auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden könnten, sind erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu erwarten, da zusätzlich zu dem baulichen Eingriff weitere Flächen-"Verluste" durch Ersatzmaßnahmen auftreten können. Zur Minderung dieses Konfliktes sind durch die Flächennutzungsplanung, neben der vorrangigen Forderung nach Eingriffsminimierung, einerseits potentielle Flächen für Ersatzmaßnahmen frühzeitig mit der Landwirtschaft abzustimmen. Andererseits sollten statt in die Fläche gehender Ersatzmaßnahmen, die häufig auch ein Pflegeproblem für die Stadt nach sich ziehen, vornehmlich flächenextensive "Kompaktmaßnahmen" bevorzugt werden. Damit verringert sich auch die Gefahr, daß gebotene Ersatzmaßnahmen monetär in Form der Ausgleichsabgabe beglichen werden oder aufgrund von potentiellen Existenzgefährdungen in der Landwirtschaft in der Abwägung ein niedrigeres Gewicht erhalten. Die Verlagerung der Ersatzmaßnahmen vom unmittelbaren Eingriffsort weg, hin zu konzentrierten Maßnahmebündeln liegt insbesondere auch im Interesse der Markendorfer Obstbauern, die in besonderem Maße durch Eingriffe und damit verbundene Ausgleichsmaßnahmen auf ihren Produktionsflächen betroffen sind. Der notwendige 4 bis 5-jährige Vorlauf von der Anpflanzung bis zum ersten Vollertrag führt zusätzlich zu Unsicherheiten in der mittelfristigen Planung der auf Rotation angewiesenen Obstbauern.

Konflikt mit der
Landwirtschaft

4.3.2 Alternativkonzept zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Als Alternative zu flächigen Ersatzmaßnahmen werden investive Einzelmaßnahmen vorgesehen, die auf begrenztem Raum einen erhöhten Mitteleinsatz erfordern und einen minimalen oder eindeutig gesicherten Pflegeaufwand nach sich ziehen. Landwirtschaftliche Flächen sollen dabei möglichst nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es sich um Böden mit minderer Bodengüte (Bodenzahl < 30), um Rand- / Pufferstreifen zu Waldflächen, Gewässern oder zu sonstigen schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft handelt oder wenn die landwirtschaftlichen Flächen weiterhin sinnvoll durch die Landwirtschaft extensiv genutzt werden können. Für den Naturschutz und die Landschaftspflege ergeben sich hieraus auch Möglichkeiten, gebündelte Maßnahmenpakete durchzuführen, die ansonsten aufgrund fehlender Mittel nicht bewerkstelligt werden können.

Als Maßnahmetypen kommen insbesondere in Betracht:

- die Renaturierung oder der naturnahe Rückbau von Gewässern,
- die Anlage von Uferstreifen/-gehölzen an Gräben, Fließ- und Stillgewässern,
- die Anlage von Wald und Waldrändern,
- die Entwicklung von standortgerechten Feldgehölzen anstelle monotoner Kiefern oder Robiniegehölze,
- die Entsiegelung von ehemaligen Militärflächen
- die Entsiegelung und der Abriss von nicht mehr benötigten Befestigungen/Gebäuden im Bereich ehemaliger LPG's bzw. Stallungen
- die sukzessive Entwicklung von Grenzertragsstandorten im engeren Umfeld von schutzwürdigen Landschaftsteilen wie Oderhänge, Güldendorfer Mühlental, Fauler See, Booßener Teichlandschaft u.a.
- die Etablierung des ökologischen Landbaus bzw. extensiv genutzter Flächen bei vorhandenem Interesse durch die Landwirtschaft
- der naturnahe Ausbau bzw. die Entwicklung und Pflege von naturnahen städtischen Grünflächen im Bestand.

Die Maßnahmen dürfen nur dann als Ersatzmaßnahmen zugelassen werden, sofern keine anderweitigen gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere zur Beseitigung von Landschaftsschäden bestehen. Pflegemaßnahmen durch den Eingriffsverursacher sind soweit wie möglich zu vermeiden bzw. auf die Gewährleistungspflege nach VOB und ggf. eine vertraglich gesicherte Fertigstellungspflege bis zu einer Dauer von maximal 5 Jahren zu beschränken. Ab diesem Zeitpunkt muß sich die Pflege erübrigen oder eine Übernahmeverpflichtung Dritter (Stadt, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Wasser- und Bodenverbände) muß erfolgen. Ein Flächenerwerb durch die öffentliche Hand ist in den meisten Fällen erforderlich, ggf. mit Rückverpachtung an Nutzungsinteressierte.

Zur Vorbereitung eines Ersatzflächenpools, der im Flächennutzungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft -Zweckbestimmung: Flächen für Ersatzmaßnahmen- dargestellt werden soll, werden nachfolgend komplexe Maßnahmenvorschläge, die zum Teil auf Vorschlägen des Naturschutzbeirates beruhen, gemacht, denen besonders schwerwiegende Eingriffe zugeordnet werden. Somit soll ein erster Schritt zur planerischen Konfliktbewältigung des Ersatzflächenproblems geleistet werden.

Maßnahmevorschläge zur konzentrierten Umsetzung von Ersatzmaßnahmen	Mögliche Zuordnung von (Groß-) Eingriffen zu Ersatzmaßnahmen
Renaturierung des Booßener Mühlengrabens einschließlich des Zubringergrabens zwischen Bundesstraße B 5 und Stadtwald	<ul style="list-style-type: none"> Westtangente Frankfurt (Oder) Wohn- und Gewerbegebiet Gronefelder Weg
Ökologische Aufwertung und Umfeldsanierung des Feuchtgebietes im Gewerbegebiet Seefichten	<ul style="list-style-type: none"> Gewerbegebiet Seefichten (nur Teilflächen) Verbindungsstraße GVZ Containerbahnhof - Seefichten
Ökologische Aufwertung des Ragoser Talfließes einschließlich Gutspark und Teiche sowie der Kiesgrube am Triftweg	<ul style="list-style-type: none"> Gewerbegebiete Goepelstraße und Lebuser Chaussee
Sanierung von Landschaftsschäden im Bereich der ehemaligen GUS-Militärflächen im Stadtwald	<ul style="list-style-type: none"> Ausbau der Straße Pilgram - Rosengarten
Renaturierung und naturnahe Umgestaltung der Klinge und des Klingetals, insbesondere im oberen Talabschnitt	<ul style="list-style-type: none"> Tonabbau Rosengarten Gewerbegebiet Lillihof
Sanierung und ökologische Aufwertung der Militärflächen westlich Lillihof einschließlich der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen (viele Brachen)	<ul style="list-style-type: none"> Gewerbegebiet Lillihof Westtangente Frankfurt (Oder) ETTC-Nord
Ausbau/Entwicklung eines naturnah gestalteten Grünzuges zwischen Friedens-turm und Rosengarten einschließlich der ökologischen Aufwertung der Oberläufe des Nuhnenfließ	<ul style="list-style-type: none"> Wohnbauflächen Römerhügel, Buckower Straße, Bremsdorfer Straße ETTC-Nord und Süd
Offenlegung und Renaturierung des Pagramgrabens auf der gesamten Länge	<ul style="list-style-type: none"> ETTC-Nord und Süd Westtangente Frankfurt (Oder)
Renaturierung des Lichtenberger Grabens zwischen Lichtenberg und Bundesstraße 87	<ul style="list-style-type: none"> Markendorf II ETTC-Süd
Sanierung von Landschaftsschäden im Bereich der ehemaligen Militärflächen im Umfeld Fauler See einschließlich Sanierungsmaßnahmen am Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> Ausbau Westtangente Frankfurt (Oder) Markendorf II Industriegebiet Kiesgrube an der Anschlussstelle Frankfurt (Oder)
Ökologische Aufwertung des vorderen Guldendorfer Mühlenfließes einschließlich der Teiche	<ul style="list-style-type: none"> Gewerbegebiet am Fernsehturm Spiel- und Sportanlage Guldendorfer Straße potentieller Ausbau Bahnanlagen
Ökologische Aufwertung des Hospitalmühlenfließ und dessen Umfeldes einschließlich der Wiederherstellung einer naturnahen Verbindung mit dem zur Zeit als Graben ausgebauten Bereich in der Oderniederung	<ul style="list-style-type: none"> Ausbau Westtangente Frankfurt (Oder) im südlichen Abschnitt Erweiterung der Kompostierungsanlage am Lossower Förstereiweg potentielle Ausbaumaßnahmen an der Autobahn im Bereich der Oderquerung
Entwicklung eines Pufferstreifens mit eingestreuter Waldentwicklung an der Hangkante zum Guldendorfer Mühlental und zur Buschmühle östlich Lossow	<ul style="list-style-type: none"> Kiessandabbau Lossow

Die Umgrenzung der Flächen dürfen nicht mit einer flächenhaften Kompensation gleichgesetzt bzw. zu einer flächenhaften Bilanzierung herangezogen werden. Vielmehr dient

sie der Markierung der Bereiche, die für komplexere Maßnahmen innerhalb dieser Flächen geeignet sind.

Weitere komplexe Maßnahmen eignen sich in besonderer Weise als Ersatzmaßnahmen. Aus Gründen der Darstellbarkeit sind sie im Landschaftsplan nur textlich erläutert und können auch im Flächennutzungsplan auf die textliche Ausführung beschränkt bleiben.

Maßnahmevorschläge zur konzentrierten Umsetzung von Ersatzmaßnahmen	Mögliche Zuordnung von (Groß-) Eingriffen zu Ersatzmaßnahmen
Naturnaher Rückbau der Kläranlage Booßen nach deren Aufgabe unter Erhaltung der Schönungssteiche	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbegebiet Booßen
Rückbau großer Teile des Oderdeiches nördlich Frankfurt Oder	<ul style="list-style-type: none"> • Nordumgehung Frankfurt (Oder)
Rückbau von Fundamenten auf dem Ziegenwerder	<ul style="list-style-type: none"> • Baumaßnahmen im odernahen Innenstadtbereich (z.B. Fischerstraße, Viadrina, Druckhaus)
Naturnaher Rückbau des Betongrabens vom Halbleiterwerk/Markendorfer Graben	<ul style="list-style-type: none"> • Westanbindung Helenesee • Ortsumgehung Markendorf
Umwandlung von Kiefermonokulturen in bodenständigen Mischwald im Bereich Helenesee / Lossower Freiheide	<ul style="list-style-type: none"> • Westerschließung Helenesee durch den Markendorfer Wald

Die im "Alternativkonzept" dargelegten Möglichkeiten zum Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft sind insbesondere auf die geplanten "Großeingriffe" ausgelegt. Daneben entstehen durch eine Vielzahl kleinerer Eingriffe Kompensationserfordernisse, für die im Flächennutzungsplan Vorsorge getroffen werden sollte. Da auch mit Umsetzungsproblemen an einzelnen Standorten gerechnet werden muß, sollten auch für diesen Fall Ausweichflächen zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich lassen sich für Kompensationsmaßnahmen Fall alle aus dem Landschaftsplan übernommenen und in den FNP integrierten Darstellungen heranziehen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen an Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen entsprechen, d.h. insbesondere solche Maßnahmen, die zu einer Aufwertung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft führen (z.B. Renaturierung von Wasserläufen, Anlage von Dauergrünland bzw. Wald oder die Extensivierung von Flächen).

4.4 Umsetzungsmöglichkeiten / Prioritäten

Der Landschaftsplan erfährt in Brandenburg über die "Sekundärintegration" in den Flächennutzungsplan seine Verbindlichkeit. Eine eigenständige Verbindlichkeit kommt dem Landschaftsplan nicht zu. Wesentliches Instrument zur Umsetzung landschaftsplanerischer Maßnahmen und Ziele ist daher die Bauleitplanung. Sowohl im Rahmen der Behördenverbindlichkeit des Flächennutzungsplans als auch in der aus dem FNP zu entwickelnden verbindlichen Bauleitplanung sind die integrierten Inhalte des Landschaftsplans zu berücksichtigen. Zur Umsetzung des Landschaftsplans ist daher vorrangig auf eine möglichst weitreichende Integration des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan hinzuwirken. Insbesondere im Hinblick auf erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht mit dem § 8a BNatSchG eine strikte Verpflichtung zur angemessenen Berücksichtigung in der Bauleitplanung. Gleichzeitig wird durch den § 8a BNatSchG die Refinanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesichert.

Integration in den FNP

Die Stadtverordnetenversammlung sollte zum Landschaftsplan eine Beschlußfassung vornehmen, da dieser eine Fülle von Inhalten aufweist, die über das Integrationsvermögen des FNP hinausgehen. Mit dieser Selbstverpflichtung der Kommune kann der Landschaftsplan auch in weiterreichende Verwaltungsabläufe integriert werden. Dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung der im Landschaftsplan formulierten Grundsätze und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei allen kommunalen Planungen. Daneben sollten, soweit es die kommunale Haushaltslage zuläßt, Mittel in den Haushalt eingestellt werden, die für die Realisierung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich deren Planung verwendet werden können. Vorrangig sind die notwendigen Eigenmittel für Förderprogramme bereitzustellen (s.u.).

Beschlußfassung

Besonderes Augenmerk sollte auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung und Ergänzung innerstädtischer Grünzüge gelegt werden. Mit der Ausweisung von Geschützten Landschaftsbestandteilen im Innenbereich als Satzung (§ 24 Abs.3 BbgNatSchG) sowie der Aufstellung eigenständiger, d.h. von B-Plänen bzw. VEP unabhängigen Grünordnungsplänen (§ 7 Abs.2 Satz 2 BbgNatSchG) stehen der Kommune die dafür erforderlichen Rechtsmittel zur Verfügung. Modellhafte Grünordnungspläne werden -soweit bekannt- durch das MUNR mit 50% der Kosten gefördert.

Rechtsinstrumente

Eine Reihe von Fachplänen haben mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß auf Natur und Landschaft. Zur angemessenen Berücksichtigung der landschaftsplanerischen Belange sollten dessen Maßnahmenvorschläge und Ziele frühzeitig in die jeweilige Planung eingestellt werden. In besonderem Maße gilt dies für forstwirtschaftliche Rahmenpläne, agrarstrukturelle Vorplanungen und Flurbereinigungsverfahren sowie bei wasserwirtschaftlichen Planungen. Daneben sollten die Empfehlungen des Landschaftsplans insbesondere auch in landschaftspflegerische Begleitpläne zu Fachplänen (z.B. im Straßenbau) einfließen.

Berücksichtigung bei Fachplanungen

Zur Umsetzung originärer Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Regel Fördermittel erforderlich. Die diversen Fördermöglichkeiten sind im Anhang dokumentiert. Ein probates Mittel zur sachgerechten Verwendung der Mittel stellt die Kopplung der Förderzusage an entsprechende Darstellungen des Landschaftsplans dar. Damit könnten die Mittel zielgerichtet eingesetzt werden, eine unkoordinierte Streuung, insbesondere bei landwirtschaftlichen Förderprogrammen, unterbliebe.

Förderprogramme

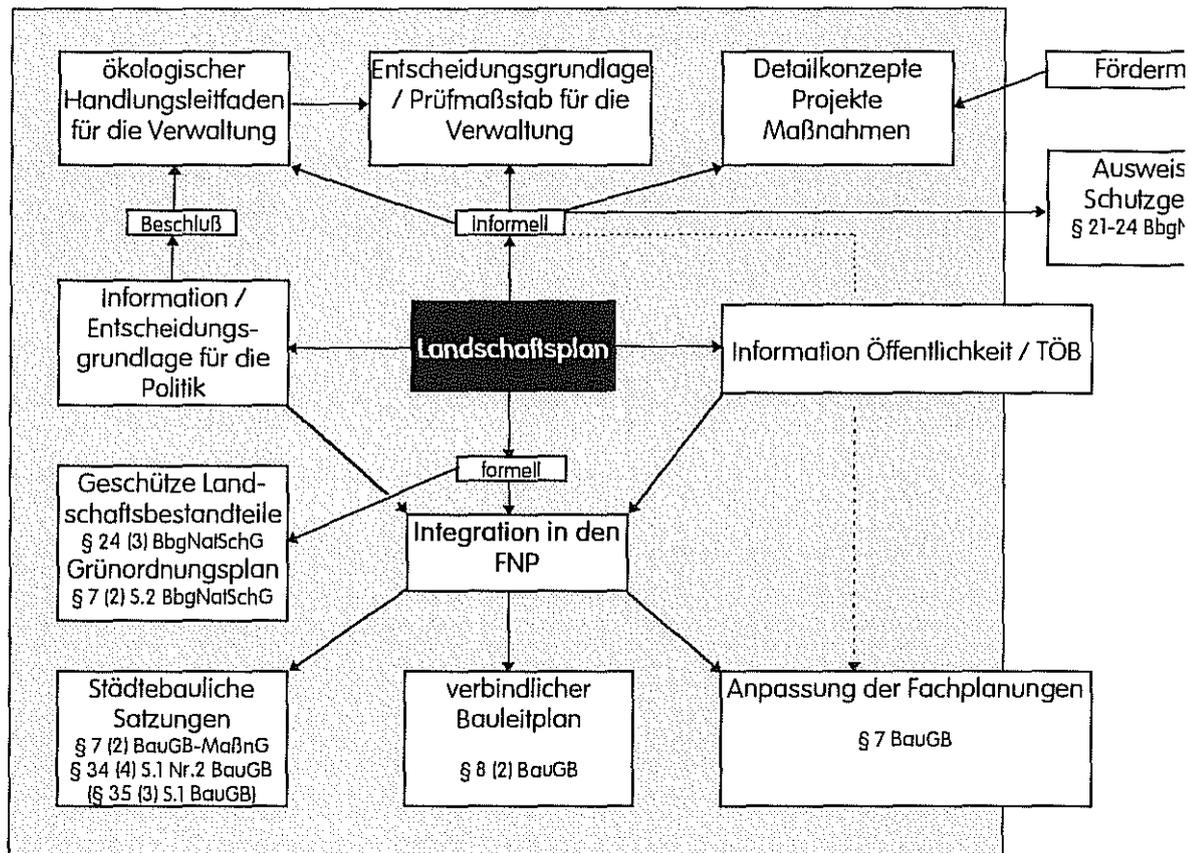


Abb. 4.13: Einbindung des Landschaftsplans in Planungs-/Verwaltungsprozesse der Stadt Frankfurt (Oder)

Prioritäten

Frankfurt (Oder) ist als Oberzentrum eine Stadt mit erheblichem siedlungsstrukturellen Entwicklungspotential. In vielen Bereichen befindet sich die Stadt im Umbruch, so daß eine Kontinuität in der Stadtentwicklung noch nicht eingesetzt hat. Im Vordergrund der landschaftsplanerischen Bemühungen müssen daher erhaltende und schützende Maßnahmen stehen. Insbesondere der Freiraum als solcher sowie die innerstädtischen Freiflächen und die schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft sind dauerhaft zu sichern und zu pflegen. Die einzelnen potential- und nutzungsbezogenen Prioritäten sind den jeweiligen Kapiteln im vorstehenden Text zu entnehmen.

Zur Erhaltung und Entwicklung besonders bedeutender Landschaftsräume bzw. zur Behebung akuter Beeinträchtigungen sind bestimmte Teilräume im Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) prioritär zu entwickeln. In diesen Bereichen sollte möglichst zeitnah mit der Umsetzung landschaftsplanerischer Empfehlungen und Maßnahmen begonnen werden. Eine Zusammenstellung dieser aus gutachterlicher Sicht vorrangig zu anzugehenden Bereiche zeigt die nachfolgende Tabelle:

Bereiche mit hoher zeitlicher und räumlicher Priorität zur Umsetzung landschaftsplanerischer Maßnahmen	Begründung
Klingetal	Bedeutendstes innerstädtisches Freifächensystem mit wertvollen ökologischen Funktionen (z.B. Klima, Biotopschutz) und hoher Bedeutung für die Erholungsnutzung. Gleichzeitig liegen vielfältige Beeinträchtigungen vor wie Gewässerbelastung, Zerschneidung, Lärm, unangepasste Nutzungen u.a.
Booßener Mühlengraben	Gewässer mit wertvollem Vernetzungspotential zwischen Booßener Teichen und Stadtwald. Hohe Belastung durch Gewässerausbau und -unterhaltung sowie durch das intensiv genutzte landwirtschaftliche Umfeld.
Lichtenberger Graben	Gewässer mit wertvollem Vernetzungspotential und Entwicklungsansätzen im Umfeld und Unterlauf. Belastungen durch naturfernen Gewässerausbau und stark überformten Oberlauf.
Oderhangkante nördlich, südlich und im innerörtlichen Bereich von Frankfurt (Oder)	Überregional bedeutsame Landschaftsstruktur mit wertvollen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie hoher Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild. Belastungen durch ausbleibende Pflege, intensiv genutztes Umfeld, bauliche Inanspruchnahme im Innenbereich u.a.
Übergang Stadt - Stadtwald	Vernetzungsglied zwischen Stadtraum und dem Erholungsgebiet Stadtwald. Starke Belastungen durch Verbauung der Quelloberläufe, vorhandene Freiraumzäsuren, unzureichende Anbindung für Fußgänger und Radfahrer. Hohes Beeinträchtigungspotential durch Straßenbau, Gewerbeentwicklung, Tonabbau u.a.
Odernahe Flächen im innerörtlichen Bereich einschließlich Ziegenwerder und Winterhafen	Hervorgehobene Bedeutung für den innerstädtischen Biotopverbund und als verbindende Freiflächen für die Erholungsnutzung. Problematisch ist die konfliktarme Verknüpfung der beiden Ansprüche.
Vorderes Güldendorfer Mühlental	Stadtnaher Freiraum mit ökologisch wertvollen Teilflächen. Vorrangig ist ein Nutzungskonzept zur Sicherung der Freiflächenpotentiale zu entwickeln.
Ortslagen Lossow, Hohenwalde, Güldendorf	Ortsteile mit besonders gut erhaltenem Entwicklungspotential für die angepasste, landschaftsgerechte und ökologisch orientierte Dorfentwicklung (Angerdörfer). Beeinträchtigungspotential durch Aufgabe der eingeführten Nutzungen, Gestaltungsfehler sowie insbesondere unangepasste Bauvorhaben.
Wohnumfeld im Geschoßwohnungsbau	Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Wohnqualität in einwohnerstarken Quartieren beitragen. Gesucht werden Lösungsansätze zur Verbesserung der Identifizierung mit dem Quartier, Parkplatzproblematik, Erhöhung der sozialen Sicherheit sowie zur Verminderung der Neubaunachfrage.

4.5 Vorschläge zur Übernahme von Landschaftsplaninhalten in den Flächennutzungsplan

Nach § 7 BbgNatSchG sind die Darstellungen des Landschaftsplanes als Darstellungen in den FNP zu übernehmen. Soweit den Inhalten des Landschaftsplanes durch den FNP nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies im Erläuterungsbericht des FNP zu begründen. Der Landschaftsplan stellt insofern keinen "Beiplan" zum FNP dar, sondern ist ein eigenständiges Instrument. Die Beipläne "Grün- und Freiflächen" sowie "Schutz- und Vorbehaltsflächen" können weitergehende Darstellungen des Landschaftsplanes übernehmen, sofern sie dem FNP und seinen Zielsetzungen entsprechen. Darüber hinausgehende Darstellungen im Landschaftsplan dienen im Rahmen der Abwägung der Offenlegung von Zielkonflikten. Weist der Landschaftsplan auf Zielkonflikte mit den Darstellungen des FNP hin, so dient dies der nach §1 Abs. 5 Satz 1 BauGB zwingenden und gerechten Berücksichtigung dieses Abwägungsbelanges und somit auch einer zügigen Abwicklung des FNP-Verfahrens.

Die Darstellungen des Landschaftsplanes können durch folgende Darstellungsmöglichkeiten im FNP wiedergegeben werden (vgl. HINZEN 1995). Im Anhang sind sie parallel zur Landschaftsplanlegende aufgeführt.

Bauflächen (§5 Abs.2 Nr.1 BauGB)

Bestehende Bauflächen können von der Darstellung im FNP ausgenommen werden, wenn dies aus Sicht der kommunalen Planung aufgrund ökologischer Gesichtspunkte oder zur Pflege des Landschaftsbildes erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere Splittersiedlungen, Gebäude innerhalb durchgängiger Grünverbindungen und landwirtschaftliche Betriebsstandorte. Die bestehenden Gebäude genießen Bestandsschutz. Weiterhin sind Darstellungen möglich, die auf eine besondere gestalterische oder ökologische Qualität von Bauflächen hinzielen, z.B.

- Bauflächen mit hohem Grünanteil

Grünflächen (§5 Abs.2 Nr.5 BauGB)

Flächen im Sinne dieses Paragraphen sind solche Flächen, die in bebaute Gebiete eingliedert oder ihnen zugeordnet sind. Sie erfüllen primär städtebauliche Funktion. Grünflächen können öffentlich oder privat sein. Neben den klassischen Zweckbestimmungen wie Parkanlage, Kleingärten, Sport- und Spielanlage, Zeltplatz, Badeplatz, Reitplatz oder Friedhof ergeben sich aus der Landschaftsplanung weitere Differenzierungen der Grünflächen:

- Dorfanger (z.B. Hohenwalde, Lossow)
- naturnahe Grünfläche (z.B. Klingetal, Ziegenwerder)
- sonstige Gärten (Gabeland)

Grünflächen ohne Zweckbestimmung dienen insbesondere der Ausbildung und Freihaltung von Freiflächenkorridoren als Bestandteil eines durchgängigen, innerstädtischen Grünsystems. Im innerstädtischen Raum können sie auch Flächen enthalten, die im Sinne des Bundes- bzw. Landeswaldgesetzes als Waldflächen zu bezeichnen sind.

In Verbindung mit Darstellungen von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (§5 Abs.2 Nr.6 BauGB) können ebenfalls Grünflächen unterlagernd dargestellt sein (z.B. Abstandsflächen zu geplanten Verkehrs- und Industrie- / Gewerbeflächen).

Im Sinne des §5 Abs.2 Nr.6 BauGB sind auch weitergehende Darstellungen zum Klimaschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz u.a. darstellbar:

- Flächen mit der Funktion von Frischluftschneisen oder Kaltluftentstehungsgebieten für das Stadtzentrum

Als Wasserflächen werden die Oder, die Fließe und die im Rahmen des FNP darstellbaren Stillgewässer dargestellt. Ebenfalls darstellbar sind Gewässer, für die eine Renaturierung vorgeschlagen wird.

Wasserflächen und wasserwirtschaftlich bedeutsame Flächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

Vorhandene Wasserschutzgebiete wie auch gesetzliche Überschwemmungsgebiete sind nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich zu übernehmen, geplante Wasserschutzgebiete sind zu vermerken.

Die Definition für landwirtschaftliche Flächen ergibt sich aus § 201 BauGB. Eine Differenzierung der landwirtschaftlichen Flächen im FNP oder im Beiplan ist insbesondere dann sinnvoll, wenn bestimmte Nutzungen räumlich begrenzt werden sollen (z.B. Plantagenobstbau) oder wenn eine bestimmte Nutzungsform -auch zum Schutz von Natur und Landschaft- erhalten bleiben soll (extensives Dauergrünland in der Oderaue). Für die sonstigen landwirtschaftlichen Flächen ist eine Bewirtschaftung im Sinne des § 11, Abs. 2 BbgNatSchG vorzusehen und im FNP zu vermerken.

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft im Sinne § 11, Abs. 2 BbgNatSchG
- Flächen für extensiv genutztes Dauergrünland
- Flächen für Plantagenobstbau
- Flächen, die vorrangig als Dauerstillegungs- oder Extensivierungsfläche herangezogen werden sollen

Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Fläche. Als Wald gelten auch Lichtungen, Blößen, Sicherungstreifen, Wildschutzäcker u.a. mit dem Wald verbundene oder ihm dienende Flächen. Auf eine weitere Differenzierung der Waldflächen nach Bestockung oder Besitzverhältnissen kann verzichtet werden. Dem Wald können in Abstimmung mit dem Landeswaldgesetz spezielle Funktionen (z.B. Erholungswald im Bereich Frankfurter Stadtwald) zugefügt werden, die entsprechend nachrichtlich zu übernehmen oder zu vermerken sind.

Die Darstellung kommt im Hinblick auf mehrere Zweckbestimmungen zum Tragen:

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von vorhersehbaren Eingriffen in Natur und Landschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Ausgleichsflächen sind in der Regel im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Eingriff darzustellen, während Ersatzflächen auch im weiteren Umfeld möglich sind. Der Flächennutzungsplan hat hierzu eine flächenbezogene Gesamtbilanz zum Eingriff bzw. Ausgleich und Ersatz zu erstellen. Die Umsetzung / Realisierung erfolgt nach Abwägung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch den Bebauungsplan (ggf. mit zweigeteiltem Geltungsbereich oder in Verbindung mit einem städtebaulichen Vertrag), den Vorhaben- und Erschließungsplan oder die "erweiterte Innenbereichssatzung" nach § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Der jeweilige Geltungsbereich ist ggf. so zu erweitern, daß Ausgleichs- oder auch Ersatzmaßnahmen umsetzbar sind. Im Sinne einer gesamtstädtisch konzipierten Entwicklung von Natur und Landschaft (z.B. für den Aufbau eines Biotopverbundsystems) sollten insbesondere Ersatzmaßnahmen möglich sein, die in konzentrierter Form (Ersatzflächenpool) an anderer Stelle im Stadtgebiet umgesetzt werden können. Der Bebauungsplan mit zweigeteiltem Geltungsbereich stellte hierzu das geeignete Instrument dar.

Weitere Darstellungen:

- Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Darstellung zielt insbesondere auf derzeit ungenutzte Flächen mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, auf den Schutz der nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope sowie auf die Markierung von Flächen für Erfordernisse und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsplanes hin, sofern sich diese im Maßstab des Flächennutzungsplanes darstellen lassen. Darüber hinausgehende Darstellungen können im Beiplan "Schutz- und Vorbehaltsflächen" ggf. symbolhaft aufgenommen werden.

Vorhandene Schutzgebiete (Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete) aufgrund von Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften werden im FNP nachrichtlich übernommen. Geplante bzw. im Verfahren befindliche Schutzgebiete können als Vermerk aufgenommen werden. Eine Aufnahme der Naturdenkmale in den FNP ist aus Maßstabsgründen und zur besseren Lesbarkeit nicht üblich, bei den flächigen Naturdenkmälern aber zu empfehlen. Die Übernahme auch der Einzel-elemente in den Beiplan bleibt unbenommen. Sofern die Kommune beabsichtigt, im Innenbereich Geschützte Landschaftsbestandteile durch Satzung auszuweisen, sollten diese im FNP dargestellt sein. Ebenso wie mit den Schutzgebieten nach Naturschutzrecht ist mit den Denkmälern, hier insbesondere mit den innerstädtischen Parks zu verfahren.

Altlasten
(§ Abs.3 Nr.3 BauGB)

Altlasten sind im FNP als Kennzeichnung wiederzugeben, sofern von ihnen Belastungen ausgehen, die nach Art, Beschaffenheit und Menge gesundheits-, wasser-, boden- oder luftgefährdend sind.

Die Aufnahme umwelt- bzw. landschaftsplanerisch relevanter Darstellungen, Vermerke und nachrichtlicher Übernahmen soll eine zusammenfassende Gesamt-schau aller das Gebiet betreffenden Planungen und Regelungen in einem Plan ermöglichen, um die Umweltschutzfunktion zu stärken. Die Lesbarkeit des FNP muß jedoch gewahrt bleiben.

4.6 Fortschreibung des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan ist ein Planungsinstrument, das nicht statisch zu sehen ist, sondern das dem jeweiligen Planungsstand anzupassen ist. Damit verbunden ist zunächst die Begleitung des Flächennutzungsplanverfahrens bis zu dessen Rechtskräftigkeit, da im Vergleich zum derzeitigen Vorentwurf noch erhebliche Änderungen im Flächennutzungsplan zu erwarten sind. Weiter schreibt § 4 (2) BbgNatSchG vor, daß der Landschaftsplan fortzuschreiben ist, wenn sich die Voraussetzungen, insbesondere die das Gebiet betreffenden Planungen, wesentlich geändert haben. Da der Landschaftsplan Planungen, die die Belange von Natur und Landschaft berühren, im gesamträumlichen Zusammenhang beurteilt sowie Vorschläge zur Minimierung von Eingriffen einschließlich erforderlicher Einbindungs- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen macht, ist eine Fortschreibung immer dann vorzunehmen, wenn eine Planung weitreichende Konsequenzen für den Gesamtraum hat. Der für das Einzelvorhaben erforderliche Grünordnungsplan oder Landschaftspflegerische Begleitplan beurteilt in der Regel nur einen Teilausschnitt und nicht die gesamträumliche Bedeutung. Ein derartiger Fall tritt beispielsweise beim Weiterbau der Oder-Lausitz-Trasse/Westtangente nach Norden oder Süden oder bei der Realisierung der großflächigen Abbauvorhaben ein, da hiervon derzeitige Planungsvorstellungen des Landschaftsplanes berührt werden. Die Fortschreibung dient auch der nach § 8a BNatSchG geforderten Berücksichtigung und Abhandlung von Eingriffen in Natur und Landschaft bei einer möglichen Änderung des Flächennutzungsplans.

Nach § 7 (5) BbgNatSchG ist der Landschaftsplan weiterhin dem Landschaftsprogramm und dem Landschaftsrahmenplan anzupassen, sofern diese aufgestellt oder geändert werden und die Inhalte des Landschaftsplan dem nicht entsprechen.

4.7 Zusammenfassendes Konzept des Landschaftsplanes

Vorbemerkung

Der Landschaftsplan bezeichnet den -noch nicht in die räumliche Gesamtplanung integrierten- Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege. Seine Aufgaben und Inhalte sind insbesondere durch die §§ 3, 4 und 7 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes geregelt. Der vorliegende Teil 2 des Landschaftsplanes, die Planung, baut auf der in Band 1 dokumentierten Analyse des Landschaftsraumes auf, die bereits im März 1995 der Stadt Frankfurt (Oder) übergeben wurde. Die nun vorliegende Planung legt für die durch den Landschaftsplan zu beurteilenden Schutzgüter die Zielsetzung fest und benennt Maßnahmen und Erfordernisse zu deren Sicherung und Entwicklung.

Im Rahmen der gesetzlich geforderten parallelen Aufstellung von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan werden die Ergebnisse des Landschaftsplanes in einem zweiten Schritt in den Flächennutzungsplan nach Abwägung mit den anderen Belangen aufgenommen (Sekundärintegration).

Wie bei den Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Sinne des § 8a Bundesnaturschutzgesetzes die Anforderungen zur Vermeidung (Minderung) von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Abwägung Berücksichtigung fanden und welche Darstellungen unter dem Aspekt von Ausgleich und Ersatz erfolgten, ist im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplanes darzulegen. Soweit den Inhalten des Landschaftsplanes nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies ebenfalls im Erläuterungsbericht zu begründen.

Bereits im Verfahren der parallelen Aufstellung sind noch vor der frühzeitigen Bürgerbeteiligung Teilinhalte des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan übernommen worden. Diesbezüglich fanden Abstimmungen im Rahmen der "Arbeitsgruppe Flächennutzungsplan" mit Vertretern verschiedener Fachämter sowie des Landschaftsbeirates unter Federführung des Planungsamtes statt.

Der Landschaftsplan ist Bestandteil des regen Planungsprozesses in Frankfurt (Oder). Die vorliegende Planung ist insofern nicht statisch zu verstehen, sondern nimmt Bezug auf den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft bzw. auf den aktuellen Planungsstand. Insbesondere in Bezug auf die Flächennutzungsplanung sind noch wesentliche Veränderungen zu erwarten, so daß der Landschaftsplan dahingehend fortzuschreiben ist.

Die Inhalte des Landschaftsplanes Frankfurt (Oder) sollen soweit möglich in den Flächennutzungsplan übernommen werden und damit behördenverbindlich werden. Der Landschaftsplan beinhaltet daneben weitergehende Darstellungen und Inhalte, als für die Übernahme in den Flächennutzungsplan geeignet ist und vorgesehen wird. Für die Umsetzung der Landschaftsplanung durch die Stadt Frankfurt (Oder) sowie im Rahmen anderer, die Umweltbelange tangierender Fachplanungen und Vorhaben ist die Detaillierung jedoch förderlich.

Sektorale Zielkonzepte

Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes basiert auf 3 Zielkonzepten, die die im Rahmen des Landschaftsplanes zu behandelnden Schutzgüter umfassen:

I. Zielkonzept Abiotik (Boden, Wasser, Klima)

Boden ist grundsätzlich zu erhalten und in seiner Leistungsfähigkeit als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie als Standort für Biotope zu sichern. Dementsprechend ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Seine Inanspruchnahme für bauliche Zwecke erfolgt nur entsprechend eines unabweisbaren Bedarfs. Bodenverlusten durch Erosion ist mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken. Regional seltene bzw. alte, natürlich aufgebaute Böden sollen vor Eingriffen in ihren Aufbau und ihre Leistungsfähigkeit besonders geschützt werden. Nutzungsbedingt degenerierte oder belastete Böden müssen hingegen entsprechend ihres Gefährdungspotentials und ihrer potentiellen Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt regeneriert und begrünt sowie ggf. aus der Nutzung genommen werden.

Bodenschutz

Aufgrund der Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Lebensraumfunktion und der Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung ist ein den naturräumlichen Bedingungen entsprechendes Gewässersystem in einem naturnahen Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die nutzbare Wasservorkommen sind in ihrer Menge und Qualität zu sichern. Dahingehend sollen die Oberflächengewässer unter besonderer Berücksichtigung einer hohen Wasserqualität und der Durchgängigkeit der Fließe von der Quelle bis zur Mündung renaturiert werden. Naturnahe Gewässerabschnitte sind - auch als Referenzen für Renaturierungsmaßnahmen - zu erhalten.

Gewässerschutz

Die vorhandenen Grundwasserleiter sollen in ihrem natürlichen Zustand weitgehend erhalten und auch außerhalb von Schutzzonen vor Schadstoffeinträgen geschützt werden. Die Grundwasserneubildung ist durch Maßnahmen wie Entsiegelung oder Versickerung zu sichern und zu fördern.

Innerhalb der Siedlungsgebiete sind für den Menschen gesunde lufthygienisch-klimatische Verhältnisse zu erhalten bzw. wiederherzustellen; lufthygienische Belastungen sind im gesamten Stadtgebiet soweit zu reduzieren, daß auch empfindliche Teile des Naturhaushaltes nicht geschädigt werden. Die klimatischen Ausgleichspotentiale von Freiflächen mit Siedlungsbezug müssen daher erhalten bzw. wiederhergestellt werden und der Luftaustausch zwischen den Freiflächen und dem Hauptsiedlungsgebiet muß erhalten bleiben.

Klimaschutz

Zur Minderung von Überwärmung thermischen Überlastungen und zur Herstellung ausgeglichener Temperaturgänge im innerstädtischen Bereich sind die großen Grünanlagen zu erhalten. Vorhandene kleinere Grünanlagen sollen vernetzt und ihr Durchgrünungsgrad erhalten bzw. verbessert werden.

Immissionsbelastungen sollen nach Möglichkeit minimiert und auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen verringert werden.

II. Zielkonzept Naturschutz (Flora, Fauna, Biotope)

Die Zielvorstellungen des Naturschutzes wird anhand von zusammenhängenden Landschaftsräumen erläutert.

Die Oderaue stellt sich in ihrer Gesamtheit bereits heute als naturschutzwürdig dar bzw. besitzt das hierfür erforderliche Entwicklungspotential. Die überregionale Bedeutsamkeit der Oderaue muß vorrangig gegenüber allen raumbeanspruchenden Nutzungen restriktiv geschützt werden. Darüberhinaus sollen noch vorhandene Entwicklungspotentiale aufgegriffen werden, die zu einer langfristigen Sicherung und Stabilisierung der wertvollen Tier- und Pflanzenbestände beitragen können.

Oderaue

Still- und Fließgewässer außerhalb der Oderaue

Die Gewässer stellen abgesehen von den großen Waldbeständen die Leitstrukturen des Raumes dar. Sie vernetzen die Oderaue mit den Hochflächen bzw. besitzen ein dem entsprechendes Entwicklungspotential.

Die Fließgewässer sind zu großen Teilen durch Ausbau, Begradigung und Einleitungen stark beeinträchtigt. Insbesondere naturnahe Oberläufe fehlen beinahe völlig. Neben dem Gewässer haben auch die Talstrukturen besondere Bedeutung bzw. ein hohes Entwicklungspotential für die Biotopentwicklung.

Zur weiträumigen Vernetzung und Strukturierung der offenen Agrarlandschaft besitzen Lichtenberger Graben, Pagramgraben und Booßener Mühlengraben ein besonderes Entwicklungspotential. Die zur Zeit überwiegend stark degradierten Gewässer und ihre Talzüge/Hohlformen sind durch Rückbau von Verrohrungen und Befestigungen, Bepflanzungen, Ausweitung von Randstreifen, Abstellung von Einleitungen u.a. Maßnahmen wiederherzustellen.

Zur Verzahnung der Oderaue mit der angrenzenden Moränenlandschaft sowie zwischen Stadt und Umland sind die Fließe zur Oder bedeutsam. Wegen ihrer Naturnähe weisen diesbezüglich Klingefließ und südliches Guldendorfer Mühlental eine hervorgehobene Stellung auf.

Zur Sicherung der vielfältigen, biototypischen Tier- und Pflanzenwelt der Stillgewässer sind nicht allein einzelne wertvolle Gewässer, sondern vor allem die Teiche und Seen als Komplexe zu erhalten und fördern. Eine Sonderstellung nehmen Helene-/Katjasee wegen ihrer Ausdehnung und Nutzung ein.

Kulturlandschaft der Hochflächen

Booßener Hügellandschaft und Lossower Offenlandschaft werden durch weiträumige Ackernutzung, Markendorfer Offenlandschaft darüberhinaus durch die Obstkulturen gekennzeichnet. Der Charakter der Offenheit soll grundsätzlich erhalten werden, wobei gleichzeitig eine Erhöhung der Strukturvielfalt und -dichte angestrebt wird, um die Barrierewirkung weiter Schläge zu verringern.

Zur Vernetzung und Abpufferung besonders schutzwürdiger Biotopkomplexe sowie zur Ausnutzung von Standorten mit hohem ökologischem Entwicklungspotential werden großflächig Räume für eine vorrangig nach ökologischen Standards zu betreibende Landwirtschaft vorgeschlagen. Daneben werden Korridore und Trittsteine gekennzeichnet, die kleinräumiger zur lokalen Vernetzung entlang bereits vorhandener oder ehemaliger Strukturen (z.B. Feldwege, Kuppenlagen) entwickelt und erhalten werden sollen.

Wälder

Naturnahe Laub- und Mischwälder sollen vor allem in großflächigen Ausprägungen gesichert und entwickelt werden. Aufgrund der gleichzeitig bedeutenden Erholungsfunktion von Stadtwald und Markendorfer Wald sollen forstökonomische Gesichtspunkte in diesen Bereichen zurücktreten. Angestrebt werden strukturreiche Bestände mit erhöhten Umtriebszeiten zur Erhöhung des Alt- und Totholzanteils. Im Übergang zur Offenlandschaft sind ausgedehnte Waldmäntel erstrebenswert, die zu extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen überleiten.

Die von Robinien und Kiefern dominierten Forstflächen sollen langfristig in naturnahe Eichen- und Eichenmischwälder überführt werden. Bereits im Vorgriff können auch hier gestufte Waldmäntel eingerichtet werden. Größere Flächen zur Waldneuentwicklung werden nicht vorgesehen.

Stadtgebiet, Stadtrand und Dörfer

Für das Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) wird ein Biotop-/ Freiflächenverbundsystem angestrebt, das sich aus unterschiedlichen Freiflächentypen zusammensetzt. Durch extensive Unterhaltung und Pflege von Grünflächen und Erhaltung naturnaher Restflächen ergibt sich eine fingerförmige Vernetzung der Stadt mit dem Umland und der innerstädtischen Freiflächen untereinander, die ergänzt wird durch eine ringförmige Verknüpfung am Stadtrand. Zur Sicherung des innerstädtischen Biotopverbunds sind die dargestellten Freiflächen / -korridore von Bebauung freizuhalten und vor weiterer Zerschneidung zu schützen.

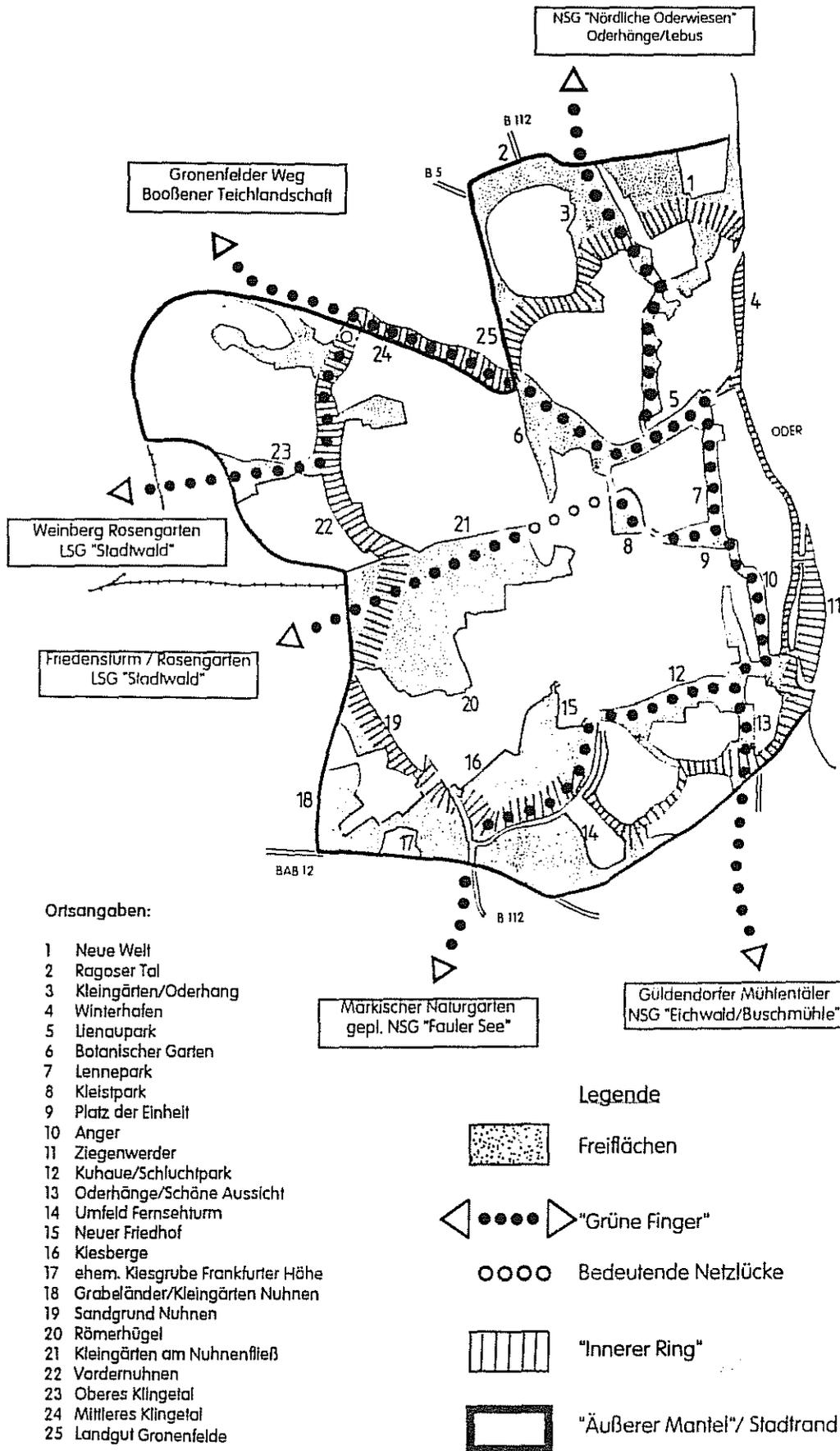


Abb. 4.14: Schematisches Biotop-/Freiflächenverbundsystem im innerstädtischen Raum
Maßstab 1:50.000

Ein "Äußerer Mantel" aus Gärten, Landwirtschaft, Brachflächen, Grünflächen, Gehölzflächen u.a. Freiflächen soll den definitiven Stadtrand festlegen und markieren. Über diesen Rand hinaus sollen in der Regel keine baulichen Erweiterungen erfolgen. Der "Äußere Mantel" schützt so einerseits vor einem Ausweichen und Ausufern der Bautätigkeit in den Freiraum und zwingt gleichzeitig zur Nutzung von Potentialen zur Innenentwicklung. Ein Zusammenwachsen von Stadt und Dörfern soll vermieden werden.

Ziel der Dorfentwicklung ist es, die charakteristischen Dorfstrukturen zu erhalten und zu fördern. Hervorgehobene Bedeutung haben im Ortskern die Angerstrukturen von Lossow, Güldendorf, Hohenwalde und Lichtenberg sowie vergleichbare Freiflächen und Plätze in den anderen Dörfern. Am Ortsrand gilt es durch die Erhaltung der dorfumgürtenden Gärten die für den Naturschutz wertvolle Substanz zu sichern und Grenzen der Entwicklung zu definieren.

III. Zielkonzept Landschaftsbild und Erholungsvorsorge

Landschaftsbild / Ortsbild

Im Vordergrund steht die Erhaltung und Sicherung der charakteristischen Landschaftsräume und ihrer Eigenart in Frankfurt (Oder). Ihre Pflege und Entwicklung stellt die Grundvoraussetzung für die landschaftsbezogene Erholung im Stadtraum dar. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder Einschränkungen der Nutzbarkeit und Erlebnisqualität dieser Räume sind zu vermeiden.

Für die offene Agrarlandschaft der Hochlagen wird in ihren besonders arm strukturierten Bereichen eine stärkere Strukturierung durch lokale Anreicherungsmaßnahmen mit Gehölzen vorgesehen.

Neben den flächigen Landschaftsräumen gilt es auch kleinere Landschaftsbestandteile im Detail zu bewahren und zu entwickeln. Für das Landschaftserleben besonders bedeutsam sind diesbezüglich die charakteristischen Alleen, Teiche und Seen sowie die Feldgehölze als Gliederungselemente der Agrarlandschaft. Lokale Attraktionspunkte stellen kulturhistorisch oder geomorphologisch bedeutsame Strukturen sowie besondere Ausblickssituationen dar, die nach Möglichkeit an das übergeordnete Erschließungssystem für den Fuß- und Radverkehr angeschlossen sein sollen.

Das Zielkonzept für das Ortsbild behandelt die freiraumrelevanten Aspekte der Ortsgestalt im Stadtgebiet und in den Dörfern. Hierbei gilt es einerseits bestehende Qualitäten aufzuzeigen und zu sichern sowie Mängel abzustellen. Die Ziele müssen durch vertiefte Dorfentwicklungspläne und innerstädtische Grün-/Freiraumkonzepte detailliert und exakt lokalisiert werden.

Der Schwerpunkt der Zielsetzung in Bezug auf die Ortsgestalt in den Dörfern liegt in der Ausweisung erhaltenswerter Ortsränder und Dorfkernen (Anger). Die Pflege der Dörfer in ihrer historisch gewachsenen Struktur, d. h. die behutsame Behebung von Mißständen wie die Erhaltung prägender Substanz hat bezüglich der Erholungsfunktion hervorgehobene Bedeutung.

Im innerstädtischen Raum wird durch das Entwicklungskonzept vorrangig ein möglichst zusammenhängendes Freiraumnetz aufgezeigt, das die wertvollen, historisch begründeten Parkanlagen im Stadtgebiet beinhaltet.

Erholungsnutzung / Freizeitinfrastruktur

Als intensiver Erholungsschwerpunkt mit vielfältiger Infrastrukturausstattung ist nur das Erholungsgebiet Helenensee anzusehen. Das Gebiet soll durch die intensive Erholungsfunktion gleichzeitig entlastend auf andere Räume wirken, die in ihrer Bedeutung für die ruhige Erholung erhalten werden sollen. Bei der Ausstattung des Erholungszentrums Helenensee sind die Kapazitätsgrenzen des Raumes zu berücksichtigen.

Lokale Erholungsschwerpunkte ergeben sich durch kleinere oder spezielle Angebote wie Restauration im Landschaftsraum, Badestellen, Reiterhof u.a. Einrichtungen. Diese Angebote sollen weitgehend an das übergeordnete Rad- und Fußwegenetz angeschlossen sein.

Defizite in der innerstädtischen Erholungsinfrastrukturausstattung sind durch städtische Bedarfsanalysen aufgezeigt worden. Die entsprechende Bedarfsabdeckung muß durch die städtische Entwicklungsplanung/Grünplanung erfolgen. Innerstädtische Brachflächen sind als Erlebnisräume zu erhalten.

Im Vordergrund der Betrachtung steht die Schaffung übergeordneter Verbindungswege aus der Stadt in den Landschaftsraum sowie die Vernetzung von bedeutenden Landschaftsräumen und Erholungsschwerpunkten.

Erschließung

Die Ansätze für Wegeverbindungen aus dem Stadtraum in die Landschaft ergeben sich im Bereich der "Grünen Finger", die zu innerstädtischen Grünzügen überleiten. Als Vernetzungsstrukturen im Außenbereich, an denen sich Wegeverbindungen zwischen den Teilräumen anlehnen können, bieten sich die "Haupthohlformen" und Räume mit besonderer Erlebnisqualität an.

Durch die Schaffung eines weitgehend durchgängigen, innerörtlichen Freiflächennetzes soll gleichzeitig die Erschließung des Stadtgebietes für Fußgänger und Radfahrer erreicht werden.

Konfliktbewältigung

Durch die umfassende Analyse und Bewertung von Natur und Landschaft sowie die Ermittlung der vorangegangenen, aktuellen und künftig zu erwartenden Belastungsfaktoren ist das Konfliktpotential im Landschaftsplan aufbereitet worden. Mit der Offenlegung der Konflikte hat der erste Schritt zur Konfliktbewältigung bereits eingesetzt, indem die Diskussion über Verursacher, Rechtmäßigkeit und Lösungsstrategien angeregt wird.

Die landschaftsplanerischen Zielsetzungen des Ressourcenschutzes, des Biotop- und Artenschutzes sowie der Erholungsvorsorge sind untereinander abgewogen und im Entwicklungskonzept zusammengeführt worden. Abstimmungsbedarf innerhalb der landschaftsplanerischen Zielkonzepte bestehen insbesondere zwischen den Ansprüchen des Naturschutzes und den Anforderungen nach einer umfassenden Erholungsvorsorge. Bedeutsame Erholungsräume in Frankfurt (Oder) sind insbesondere die Oderaue, die Wälder und die Teichlandschaften. Diese Gebiete stehen auch im Mittelpunkt des naturschützerischen Interesses. Grundsätzlich sollte die Natur für den Interessierten erlebbar sein, sofern nicht besondere Empfindlichkeiten (Vogelbrut, Ruhezone etc.) dem entgegenstehen. Demnach sollten diese Räume durch einfache Wege erschlossen sein, die Wanderern und Naturliebhabern den Kontakt mit der Natur ermöglichen.

Der Landschaftsplan als gesamtäumliche Planung und Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege deckt Konflikte mit anderen Raumnutzungen auf, die durch ihre Nutzungs- bzw. Bewirtschaftungsart und -umfang zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beitragen können. Für die Hauptnutzungen werden die wesentlichen Konflikte mit den Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege herausgestellt. Alle Nutzungen haben nach §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 3 BbgNatSchG grundsätzlich die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Anforderungen dieser Gesetze sind mit den sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Zur Offenlegung der Konflikte zwischen den Zielsetzungen des Landschaftsplan und den Darstellungen des Vorentwurfs zum Flächennutzungsplan ist eine umfassende Konfliktliste erstellt worden, die als Beurteilungsgrundlage des potentiellen Eingriffs in Natur und Landschaft dient. Die Konfliktliste dient der komprimierten Zusammenstellung der landschaftsplanerischen Abwägungsbelange im FNP-Verfahren. Planungen, bei denen den gesetzlich vorgeschriebenen Vermeidungsempfehlungen des Landschaftsplans durch den Flächennutzungsplan nicht nachgekommen wird, bedürfen einer detaillierten Erörterung im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan.

Landschaftsplan-Entwicklungskonzept

Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes gliedert sich in ein "Nutzungskonzept" (Karte 22), in dem parallel zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes die Nutzungsansprüche an den Raum aus Sicht der Landschaftsplanung formuliert werden und ein "Schutzkonzept" (Karte 23), das Vorschläge für künftige Schutzgebiete enthält, deren Ausweisung in der Regel nicht in die Verantwortung der Kommune fällt.

Das Nutzungskonzept beinhaltet insbesondere die Maßnahmen, Nutzungsregelungen und Erfordernisse zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Erhaltung eines prägenden Landschaftsbildes sowie die Erfordernisse des § 8a BNatSchG zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung.

Das Schutzkonzept stellt die nach Brandenburgischem Naturschutzgesetz geschützten Bereiche und Teile von Natur und Landschaft dar. Darüber hinaus formuliert es Vorschläge für weiterreichende Schutzgebiete, die zur Sicherung der in Frankfurt (Oder) vorhandenen Potentiale von Natur und Landschaft für erforderlich gehalten werden. An die Kommune ergeht damit der Auftrag, entsprechende Schutzgebiete auszuweisen (sofern in ihrem Zuständigkeitsbereich) bzw. bei der zuständigen Fachbehörde darauf hinzuwirken.

Maßnahmen, Nutzungsregelungen und Erfordernisse zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Erhaltung eines prägenden Landschaftsbildes

Biotopschutz - Biotopentwicklung

Ziel der Landschaftspflege und des Naturschutzes in Brandenburg ist entsprechend § 1 (2) Punkt 2.-4. BbgNatSchG die Sicherung, Entwicklung, Pflege und Wiederherstellung der landschaftstypischen Biotope und ihrer Lebensgemeinschaften. Für wesentliche Bestandteile der Biotopausstattung in Frankfurt (Oder) werden nachfolgend Maßnahmen und Erfordernisse formuliert. In einer naturnahen Landschaft stehen die Biotope in der Regel durch mehr oder weniger sanfte Übergänge miteinander in Verbindung. Die verschiedenen Teilräume des Frankfurter Stadtgebiets sind jedoch durch verschiedenartige Barrieren voneinander isoliert. Durch Maßnahmen des Biotopverbundes sollen Lebensräume von bestimmten Arten, die durch intensive Flächennutzungen und Barrieren getrennt bzw. verinselt sind, verbunden bzw. vernetzt werden. Je höher der Anteil an naturnahen, unzerschnittenen Flächen, desto größer ist die Bedeutung für den Biotopverbund.

Entwicklung und Pflege von Gehölzstrukturen in der Feldflur

Die Feldflur soll durch landschaftstypische Gehölzstrukturen gegliedert werden, die einen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaften bieten sollen und einen Beitrag zur lokalen Biotopvernetzung leisten können. Darüber hinaus übernehmen sie Funktionen zur Sicherung der Bodendecke und zur Belebung des örtlichen Landschaftsbildes. Im Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes sind mögliche Hecken und Feldgehölze verortet worden, die mit den Belangen der Landwirtschaft abzustimmen sind.

Hecken in Form von Nieder- oder Baumhecken sollen vorrangig entlang vorhandener Feldwege gepflanzt werden. Ehemalige Wege in der Feldflur sollten wiederhergestellt und durch die gleichzeitige Anpflanzung von linearen Gehölzstrukturen betont werden.

Entwicklung und Pflege von Streuobstwiesen

Streuobstwiesen sind traditionell Bestandteil der Kulturlandschaft in Frankfurt (Oder), wo sie vornehmlich in den Ortsrandlagen anzutreffen sind. Ihre vielfältige Bedeutung für den Naturschutz ist hinlänglich bekannt. Viele Streuobstwiesen und -gärten werden aus

verschiedensten Gründen nicht mehr gepflegt. Primäres Ziel muß es daher sein, die vorhandenen Bestände grundsätzlich zu sichern und sie wieder einer ordnungsgemäßen Pflege zu unterziehen. Dies beinhaltet vor allem auch die Neuanpflanzung im Bestand, da viele Obstbäume bereits ein abgängiges Alter erreicht haben.

Verschiedene Gründe sprechen aber auch für die Neubegründung von Streuobstwiesen. So können traditionelle Streuobstanbauflächen zur Pflege der Kulturlandschaft wiederbelebt, der Überalterung der Bestände entgegengewirkt, akute Gestaltungsmängel an (neuen) Ortsrändern behoben und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Natur und Landschaft nachgegangen werden.

Grünland stellt mit Ausnahme der Oderaue in Frankfurt (Oder) ein Mangelbiotop dar. Grundsätzlich sollten alle landwirtschaftlich genutzten Niederungen und Feuchstandorte als Dauergrünland betrieben werden. Die Erhöhung des Grünlandanteils muß mit einer Veränderung der Nutzungsgewohnheiten einhergehen.

Entwicklung und Pflege von Grünland

Als "Sonderbiotope" werden verschiedene Biotope zusammengefaßt, die zumeist besondere standörtliche Voraussetzungen aufweisen und aktuell weitgehend ungenutzt sind. Zu diesen "echten" Brachen zählen in Frankfurt (Oder) Schilfröhrichte, Hochstaudenfluren, Abgrabungen, Trockenrasen, Vorwälder in ihren unterschiedlichen Sukzessionsstadien. Die aufgeführten Flächen sollten daher im wesentlichen der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Für erforderlich gehaltene Pflegemaßnahmen sollten grundsätzlich an langfristig angelegten Pflege- und Entwicklungsplänen ausgerichtet werden.

Das Nutzungskonzept stellt die Waldflächen dar, die aufgrund ihrer naturnahen Artenzusammensetzung und/oder vielfältigen Bestandesstruktur die "Keimzelle" für einen Waldbiotopverbund darstellen können. Die Bestände sollen mit höchster Priorität in ihrer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz erhalten und gefördert werden. Zwischen und im Umfeld dieser Flächen soll weiterhin vorrangig der Umbau von nicht standortgemäßen Forsten in naturnahe Bestände erfolgen.

Entwicklung und Pflege standortgerechter Wälder und Waldränder

Die Quellen unterliegen gesetzlichem Schutz. Viele der etwa 100 bekannten Quellen sind jedoch in einem unbefriedigenden Zustand, da sie durch aktuelle oder ehemalige Nutzungen der Quelle selbst oder von deren näherem Umfeld in Mitleidenschaft gezogen werden und wurden. Daher wird angestrebt, möglichst alle Quellen aus der Nutzung zu nehmen sowie sie mit einem ungenutzten Puffer zu versehen.

Entwicklung und Pflege von Quellen

Zur Pflege und Entwicklung der Stillgewässer kommen verschiedene Maßnahmetypen in Frage, die dem jeweiligen Gewässer aus dem Stillgewässerkataster zugeordnet werden. Im Vordergrund der Naturschutzbemühungen muß der Erhalt und die Sanierung der noch zahlreich vorhandenen Stillgewässer stehen. Die Neuanlage von Stillgewässern ist mit den weiteren Zielen des Naturschutzes abzustimmen. Die Neuanlage sollte jedoch nicht auf ein Einzelgewässer beschränkt sein und muß in jedem Fall mit ausreichenden Puffern zu angrenzenden, intensiven Nutzungen versehen werden.

Entwicklung und Pflege von Stillgewässern

Zur Pflege und Entwicklung der Fließgewässer kommen verschiedene Maßnahmetypen wie der Rückbau von Befestigungen, die Aufhebung von Verrohrungen, die Anlage von Ufergehölzen und andere mehr in Frage, die dem jeweiligen Gewässer aus dem Fließgewässerkataster zugeordnet werden.

Entwicklung und Pflege von Fließgewässern

Artenschutz

Alle Tier- und Pflanzenarten unterliegen durch das Bundesnaturschutzgesetz einem allgemeinem gesetzlichen Schutz. Danach dürfen wildlebende Tiere nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden. Pflanzen dürfen nicht ohne vernünftigen Grund entnommen, genutzt oder verwüstet werden.

Aktive Artenschutzmaßnahmen wie die Anlage von Nisthilfen für Vögel, Fledermauskästen, Kleingewässern oder ähnliche Maßnahmen können auch einen Beitrag zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belange des Naturschutzes leisten. Vor allem Kinder lassen sich durch solche Mitmachaktionen, die Natur zum Anfassen bieten, begeistern.

Generell können und sollen Artenschutzmaßnahmen jedoch nur temporäre Lösungen zur Stabilisierung von Populationen bestimmter einzelner Arten darstellen. Vorrangig sind die Lebensräume der Arten zu erhalten, wiederherzustellen, neu zu entwickeln und zu vernetzen. Konsequenter Biotopschutz ist der beste Artenschutz.

Schutz und Entwicklung des Landschaftsbildes in Verbindung mit einer naturverträglichen Erholung

Maßnahmen zur Gliederung strukturarmer Agrarräume

Die Anpflanzung von Hecken im Sinne der Biotopentwicklung sowie von Windschutzstreifen in der Feldflur führt gleichzeitig zur Erhöhung der Strukturvielfalt im Landschaftsraum. Insbesondere entlang von Wanderwegen wird durch Blüh- und Fruchtaspekte von Gehölzen und krautigen Säumen der Erlebniswert deutlich erhöht.

Entlang von Straßen im Außenbereich sind generell Baumreihen oder Alleen aus heimischen Arten anzustreben. Vor allem die Haupteinfallstraßen sollen bis möglichst weit in den Innenbereich hinein durchgängig von Alleen begleitet werden.

Die Autobahn soll durch eine durchgängige Immissionsschutzpflanzung auch optisch vom Landschaftsraum abgeschirmt werden. Geplante neue Straßenzüge wie die Westtangente oder die Ortsumgehung Markendorf sollen gleichfalls mit durchgängigen Gehölzanzpflanzungen versehen werden, sofern möglich als Allee.

Maßnahmen zur Gestaltung der Dörfer und Ortsränder

Prioritäre Maßnahme in den Dörfern ist die rasche Erstellung von handlungsorientierten Dorfentwicklungsplänen einschließlich qualifizierter Gestaltungspläne. Große Bedeutung für die dauerhafte Erhaltung des typischen Dorfcharakters hat die künftige Bautätigkeit in den Dorflagen. Für den Planungshorizont nach 2010 stehen über die heute im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauerweiterungen erhebliche Entwicklungsmaßnahmen im Raum, die in einigen Dörfern zur völligen Überformung der Dorfstruktur führen werden. Bereits realisierte Bauvorhaben zeigen deutliche Mißstände in der Integration in den jeweiligen Ortsteil auf.

Maßnahmen zum Ausbau regionaler Grünzüge

Regionale Grünzüge dienen der Verbindung der Städte der Region sowie der Anbindung der übergeordneten Erholungseinrichtungen. Aufgrund ihrer regionalen Bedeutung können sich die Grünzüge auch stimulierend auf den regionalen Tourismus auswirken, sofern sie entsprechende publik gemacht werden.

Maßnahmen zur Schaffung und Förderung innerstädtischer Grünzüge

Vorrangiges Ziel der innerstädtischen Freiraumsicherung ist die Qualifizierung der typischen, radial angeordneten Grünzüge oder "Finger". Zur Gliederung der Stadtgestalt sowie zur innerstädtischen Erholung sind sie von herausragender Bedeutung. Innerhalb oder am Rande der innerstädtischen Grünzüge liegen Grünflächen, für die die Stadt Frankfurt (Oder) eine öffentliche Nutzbarkeit beabsichtigt. Vorrangig zu entwickeln sind diesbezüglich Winterhafen, Deponie am Fernsehturm und Klingetal.

Maßnahmen des Wegeausbaus

Durch die Grünplanung der Stadt soll langfristig ein möglichst hoher Vernetzungsgrad zwischen den Freiflächen der Stadt erreicht werden. Voraussetzung ist, daß frühzeitig durch die Flächennutzungsplanung die Freiflächenkorridore gesichert werden. Zu einem

späteren Zeitpunkt kann dann sukzessive die Schließung der Netzlücken im Wegesystem in Angriff genommen werden.

Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes stellt daher nur ein mögliches Hauptwegenetz dar, dessen Schwerpunkt im Außenbereich, insbesondere im Umfeld der Erholungsschwerpunkte Stadtwald, Markendorfer Wald und Helenesee angesiedelt ist. Eigenständige Radwege sind an allen bestehenden und geplanten Hauptverkehrsstraßen vorzusehen, sofern sie eine wesentliche Verbindungsfunktion aufweisen und keine Nutzungsmöglichkeiten von vorhandenen Wegen (z.B. Wirtschaftswegen) bestehen.

Naturschutzfachliche Anforderungen an andere Flächennutzungen

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist in Artikel 39 der Verfassung des Landes Brandenburg verankert. Alle Nutzungen im Raum sind demnach dem Schutz der Natur, der Umwelt und der gewachsenen Kulturlandschaft als Grundlage des gegenwärtigen und künftigen Lebens verpflichtet.

Die speziellen Anforderungen an einzelne Siedlungsvorhaben werden im Rahmen der Konfliktanalyse zum FNP-Entwurf dargestellt. Für die Siedlungsentwicklung in Frankfurt (Oder) ergeben sich daraus vorrangig nachfolgende Anforderungen aus der Sicht der Landschaftsplanung:

Siedlungsentwicklung

- Definierung und Markierung einer eindeutigen Grenze zwischen Siedlung und Freiraum, um einer Zersiedlung vorzubeugen und einen nachhaltigen Freiraumschutz zu gewährleisten.
- Größtmögliches innerörtliches Flächenrecycling unter Beachtung der bereits vorhandenen Grünsubstanz / Biotopstrukturen
- Sanierung der vorhandenen Bausubstanz bei gleichzeitiger Gestaltung des Wohnumfeldes zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Attraktivität vorhandener Wohnkomplexe (Minimierung der Neubaunachfrage)
- Freihaltung und Öffnung aller Freiflächen(-korridore) mit besonderer stadtoökologischer Bedeutung (Klima-, Boden-, Gewässerschutz, Biotopschutz / -verbund, Erholungsvorsorge)
- Nachhaltige Sicherstellung sowie Betonung der Oder, der Oderhänge und der Fließe als prägende innerstädtischer Landschaftsbestandteile durch die Stadtentwicklung
- Einhaltung ökologischer Standards in der Planung von Siedlungsgebieten (z.B. Fassaden-/Dachbegrünung, standortgerechte Anpflanzungen, Entsiegelung bzw. Versiegelungsminimierung, Versickerung von Dach- und Hofwässern, umweltverträgliche Baustoffe etc.)
- Beschränkung der Flächenausweisung für die Siedlungsentwicklung auf den realistisch abzuschätzenden, voraussehbaren Bedarf; keine Vorhaltung von unnötigen Reserven, auf die bei Realisierungskonflikten / Umsetzungsproblemen an anderem Ort vorschnell zurückgegriffen werden kann (Strategien zur Konfliktlösung entwickeln)

In den Dörfern:

- Sicherung der dörflichen Eigenart in allen Dorflagen Frankfurts in Anlehnung an die Vorschläge einer detailliert vorzunehmenden Dorfentwicklungsplanung
- Ausnutzung vorhandener Potentiale (Baulücken, Renovierung von Altbestand, Bebauung von überdimensionierten, aber in das Dorfgebiet integrierten landwirtschaftlichen Betriebsflächen) vor der Neuentwicklung von neuen Wohngebieten.
- Priorisierung von Bauvorhaben Ortsansässiger, vor der Realisierung größerer Baugebiete durch Investoren
- Integration von Neubauten in Maßstab und Charakter in das Dorfgefüge.
- Sicherung charakteristischer, dorftypischer Biotopstrukturen

Landwirtschaft	<p>Voraussetzung für die Erhaltung und Förderung der Kulturlandschaft ist eine gesunde und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Nutzfläche in Frankfurt (Oder) sollte daher grundsätzlich gegenüber landschaftsverbrauchenden Nutzungen geschützt werden. Heute bereits wenig rentable oder nur mit hohem Aufwand bewirtschaftete Flächen sollten bei der Umsetzung eines Extensivierungskonzeptes priorisiert werden. Das Nutzungskonzept stellt Flächen dar, die zur Vernetzung und Abpufferung besonders schutzwürdiger Biotopkomplexe sowie zur Ausnutzung von Standorten mit hohem ökologischem Entwicklungspotential vorrangig extensiv bewirtschaftet oder bei Bedarf dauerhaft stillgelegt werden sollten. Landwirtschaftliche Betriebe, die ökologische Standards einhalten, müssen eine Förderung erfahren, die mögliche finanzielle Nachteile aufwiegt.</p> <p>Zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Stabilisierung des Naturhaushaltes bedarf es einer Flurneuordnung, die zu einer Rückentwicklung der großflächigen Flächenbewirtschaftung als Folge der intensiven Landwirtschaft in der ehemaligen DDR beiträgt. Diese Flurneuordnung muß einer ökologischen Aufwertung und Neugestaltung der landwirtschaftlichen Flächen dienen. Saumstrukturen, Feldgehölze, Hecken und andere charakteristische Strukturen der Feld- und Wiesenflur müssen wieder Einzug in die Landschaft halten. Die positive Wirkung dieser "Hindernisse" ist nicht nur für den Naturhaushalt sondern auch für die Landwirtschaft belegt.</p>
Forstwirtschaft	<p>Ziel der Forstwirtschaft in den Frankfurter Wäldern muß es sein, durch nachhaltige Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbildes sowie der Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt, stabile, biologisch gesunde, leistungsfähige und möglichst naturnahe Bestände zu entwickeln und zu bewahren (vgl. § 4 LWaldG).</p> <p>Im Staats- und Körperschaftswald sind die Schutzfunktionen des Waldes vorrangig zu beachten. Ihnen kommt somit eine Vorbildfunktion für die Waldpflege und -bewirtschaftung zu.</p>
Wasserwirtschaft	<p>Die Wasserbewirtschaftung muß die Nutzungsansprüche an die Gewässer und die Bedeutung des Wassers im Naturhaushalt gleichermaßen ordnen. Die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer muß erhalten oder wiederhergestellt werden. In ihrem Ökosystem gestörte Gewässer müssen saniert, naturnah rückgebaut oder renaturiert werden und ein flächendeckender Grundwasserschutz durchgesetzt werden.</p> <p>Die Wasserwirtschaft hat durch die Unterhaltungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz maßgeblichen Einfluß auf die ökologische Qualität der Gewässer. Die Gewässer dürfen nicht vorrangig als "Vorfluter" zur Abführung von Wasser betrachtet werden, sondern ihrer hervorragenden Stellung im Naturhaushalt ist Rechnung zu tragen.</p> <p>Verbaute, verrohrte oder in ihrem Lauf maßgeblich veränderte Gewässer sollen durch Renaturierung bzw. Revitalisierung wieder in einen naturnahen Zustand überführt werden. Durch die Gewässerrenaturierung soll ein wesentlicher Beitrag zum Biotopverbund in der Agrarlandschaft erreicht werden. Von daher sind prioritär diejenigen Gewässer zu renaturieren, die durch ihre Erstreckung einen raumgreifenden Biotopverbund bewirken. Zu nennen sind insbesondere die Oberläufe von Boobener Mühlengraben, Klingefieß, Lichtenberger Graben sowie der Pagramgraben.</p>
Ver- und Entsorgung	<p>Eine leistungsfähige 3-stufige Kläranlage hat eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Reinigung der Abwässer sicherzustellen. Der Umfang der standortgebundenen Anlagen zur Abwasserbehandlung ist jedoch in der Oderaue auf das Minimum</p>

zu beschränken. Eingriffe in besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind zu vermeiden.

Der geplante Neubau des "Medienring", d.h. einer zentralen Abwasserdruckrohrleitung mit Anschluß an die Kläranlage in der Oderaue führt zu erheblichen Eingriffen in Natur- und Landschaft. Die Trassenführung ist bei der Projektierung möglichst eng an vorhandene Strukturen anzulehnen.

In Gebieten, in denen der Anschluß an die Kanalisation aufgrund der Siedlungsstruktur wirtschaftlich nicht zu vertreten ist und Gründe des Gewässerschutzes dem Einsatz von Kleinkläranlagen nicht entgegenstehen, haben diese ihre Berechtigung.

Im Zuge von Siedlungsentwicklung oder Staßenbau erforderliche Rückhaltebecken müssen in Erdbauweise errichtet, landschaftlich eingebunden und ökologischen Mindeststandards angepaßt werden. Eine hydraulische oder trophische Belastung der Oberflächengewässer ist zu vermeiden. Unverschmutztes Wasser von Dach- und Hofflächen ist nach Möglichkeit grundsätzlich vor Ort zu versickern.

Die Erneuerung des Wasserwerkes in der südlichen Oderaue muß in Umfang und Ausgestaltung besondere Rücksicht auf die hoch schutzwürdige Oderaue nehmen.

Freileitungen (110 kv) stellen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar und gefährden bestimmte Vogelarten. Neu zu verlegende Leitungen sollen grundsätzlich nur als Erdkabel verlegt werden. Oberirdische Fernwärmeleitungen sollen weitgehend unterirdisch verlegt werden, besonders dort, wo sie das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen.

Zur Minderung der mit geplanten Windkraftanlagen verbundenen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft wird empfohlen, Mindestabstände der Windkraft-Komplexe zu empfindlichen Gebieten von 500-1000 m einzuhalten. Dieser Mindestabstand sollte insbesondere zur Oderhangkante nördlich und südlich von Frankfurt eingehalten werden. Durch das Amt für Umwelt und Naturschutz wurde eine Vorprüfung potentiell zu untersuchender Standorte für Windkraftanlagen vorgenommen.

Die Booßener Teichlandschaft ist von hervorgehobener Bedeutung für den Naturschutz in Frankfurt (Oder) und der Region. Zur Sicherung des Gebietes für die artenreiche Tier- und Pflanzenwelt wird die Ausweisung zum Naturschutzgebiet vorgeschlagen. Zur Gewährleistung eines geregelten Nebeneinanders von Teichwirtschaft und Naturschutz müssen Bewirtschaftungsregelungen formuliert werden.

Fischereiwirtschaft

Die Befischung der Oder durch Angler sollte insofern beeinflusst werden, daß durch die Errichtung von Schonbezirken beruhigte Bereiche entstehen, in denen sowohl die Uferabschnitte als auch die Gewässerbiozönose weitgehend unberührt bleiben.

Zur Umsetzung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege in der Jagd bedarf es einer konsequenten Reduzierung des Schalen- und Schwarzwildbestandes auf eine verträgliche Wilddichte, die es in Abstimmung mit den Jagdberechtigten und dem Forst näher zu detaillieren gilt.

Jagd

Durch den geforderten Ausbau und Neubau von Verkehrswegen sind die verbliebenen weiträumigen Landschaften mit wertvoller Naturausstattung gefährdet. Bei der Verkehrsplanung müssen daher vorrangig Naturschutzstrategien berücksichtigt und die Priorität auf den Ausbau statt auf den Neubau gelegt werden. Die Anforderungen an die Verkehrsplanung werden im Rahmen der Konfliktanalyse zum Flächennutzungsplan-Vorentwurf formuliert. Als Grundprinzipien gelten, daß :

Verkehr

- vor jeder Straßenplanung die verkehrliche Notwendigkeit im regionalen Zusammenhang zweifelsfrei nachgewiesen wird,
- der umweltverträglichsten Lösung, einschließlich der Null-Variante, stets der Vorzug zu geben ist,
- der Ausbauzustand bei Neubauten sich an der unteren Bemessungsgrenze zu orientieren hat und
- die Möglichkeiten der Reduzierung des Individualverkehrs gegenüber dem ÖPNV und dem nicht motorisierten Verkehr voll ausgeschöpft sind.

Bergbau

Für den Tonabbau Rosengarten (ca. 0,6 km²) und den Sandabbau Lossow (ca. 1,3 km²) besteht Bergfreiheit. Das gewaltige potentielle Abbauvolumen muß grundsätzlich in der Notwendigkeit hinterfragt werden. Im Falle einer Abbaurealisierung muß diese mit großer Sorgfalt vorgenommen werden, um den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Nachnutzung von Militärflächen

Die ehemaligen militärischen Flächen zeichnen sich, neben zu beklagenden Altlasten, auch durch eine in Teilen relativ ungestörte Entwicklung aus. Durch den Ausschluß von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung haben sich Sukzessionsstadien entwickelt, die für den Naturschutz von hohem Wert sind. Die Flächen sollten von daher nach der Beseitigung bzw. Entsorgung störender Einrichtungen oder gefährdender Stoffe sich selbst überlassen werden. Innerstädtische Kasernenstandorte sollten prioritär einer baulichen Nachnutzung zugeführt werden, um Freiräume im Außenbereich zu schonen.

Naturschutzfachliche Anforderungen an die Kommune**Beschluß durch Stadtverordnetenversammlung**

Der Landschaftsplan Frankfurt (Oder) als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege beinhaltet mehr Darstellungen und Empfehlungen, als im Rahmen der Integration in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden können. Die Stadt Frankfurt (Oder) sollte daher den Landschaftsplan zusätzlich durch den Rat der Stadt zustimmend beschließen lassen. Damit verschreibt sich die Stadt, über den gesetzlich geforderten Rahmen hinaus, der Einhaltung ökologischer Standards im Rahmen der kommunalen Selbstverpflichtung. Flächen im Eigentum der Stadt sollen, sofern es die Nutzung zuläßt, primär im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege entwickelt werden.

In Fragen von Natur und Landschaft sowie des Umweltschutzes sollte für den Bürger eine ständige städtische Anlaufstelle zur Verfügung stehen.

Zur besseren und frühzeitigen Berücksichtigung der Umweltbelange sollte bei größeren Planungen eine kommunale Umweltverträglichkeitsprüfung auf freiwilliger Basis durch die Stadt durchgeführt werden.

In öffentlichen Grünanlagen, ist vorrangig eine naturnahe Pflege und Unterhaltung zu betreiben. Innerhalb repräsentativer Anlagen wie dem Lennépark oder auf Friedhöfen ist die Pflegeintensität auf die gegebenen Notwendigkeiten der Nutzung abzustimmen.

Schutzgebiete / schutzwürdige Bestandteile von Natur und Landschaft

Das Schutzkonzept faßt den aktuellen Stand der Schutzgebiete und bekannten schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft zusammen. Weiterhin werden Vorschläge für künftig auszuweisene Schutzgebiete gemacht, da in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) dem Umweltamt als untere Naturschutzbehörde die Ausweisung von Schutzgebieten in bestimmten Fällen vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung übertragen werden kann. Die Schutzgebiete, Schutzgebietsvorschläge und schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft sind in Karte 23 dargestellt.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne kann die Festsetzung von Geschützten Landschaftsbestandteile auch durch Satzung der Gemeinde getroffen werden. In Frankfurt (Oder) kommen diesbezüglich insbesondere das Klingetal sowie die zahlreichen innerstädtischen Teiche und Parkanlagen in Betracht.

Alleen zählen zu den gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Brandenburg. Alleen dürfen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst beeinträchtigt werden. Durch § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sind bestimmte Biotope in Brandenburg geschützt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können sind unzulässig.

1. naturnahe, unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Feuchtwiesen, Kleingewässer, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, Schwimmblattgesellschaften und Röhrichtbereiche der Verlandungszonen und Gewässerufer
2. Moore und Sümpfe
3. Salzstellen, Borstgras- und Trockenrasen, Binnendünen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden
4. Gebüsche und Baumbestände trockenwarmer Standorte, Magerrasen, Lesesteinhaufen und Streuobstbestände
5. Bruch-, Moor-, Au- und Hangwälder sowie andere Restbestockungen von natürlichen Waldgesellschaften

Vorrangiges Ziel ist die abschließende Erfassung dieser Biotope und deren Überführung in ein parzellenscharfes Biotopkataster.

Die Baumschutzverordnung regelt den Schutz von Bäumen ab einer bestimmten Größe. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben nach näherer Detaillierung in der Verordnung die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen.

Bilanzierung des erforderlichen Ersatzflächenbedarfs

Durch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 22. April 1993 wird mit dem § 8a BNatSchG das Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht neu geregelt. Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes müssen nunmehr Eingriffe, die durch den FNP vorbereitet werden, im Bauleitplan selbst beurteilt und Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz vorgesehen werden.

Während Ausgleichsmaßnahmen, denen gesetzlich vorgeschrieben Vorrang einzuräumen ist, sich in der Regel auf den jeweiligen Geltungsbereich der einzelnen Planung beschränken, sind Ersatzmaßnahmen nicht auf diese Flächen beschränkt. Zur Ermittlung des über das jeweilige Plangebiet hinausgehenden Flächenbedarfs für notwendige Ersatzmaßnahmen wird das erforderliche Ersatzflächenpotential gesondert ermittelt. Grundlage hierfür bildet die Einschätzung der jeweiligen Eingriffserheblichkeit in der Konfliktanalyse.

Der Flächennutzungsplan muß zur planerischen Vorbereitung von Ersatzmaßnahmen danach einen "Ersatzflächenpool" in einem Umfang von ca. 246 bis 321 ha darstellen. Werden die erforderlichen Ersatzmaßnahmen für die Gewinnung von Bodenschätzen ebenfalls berücksichtigt, so ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von bis zu 95 ha.

Erforderliche Ersatzmaßnahmen können im Rahmen städtebaulicher Verträge oder durch Bebauungspläne mit zweigeteiltem Geltungsbereich im gesamten Stadtgebiet umgesetzt werden. Nach § 14 BbgNatSchG (Ersatzmaßnahmen) sollen bei Eingriffen die zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Da flächige Ersatzmaßnahmen im ermittelten Umfang letztlich nur auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden könnten, sind erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu erwarten, da zusätzlich zu dem baulichen Eingriff weitere Flächen-"Verluste" durch Ersatzmaßnahmen auftreten können. Zur Minderung dieses Konfliktes sind durch die Flächennutzungsplanung, neben der vorrangigen Forderung nach Eingriffsminimierung, einerseits potentielle Flächen für Ersatzmaßnahmen frühzeitig mit der Landwirtschaft abzustimmen. Andererseits sollten statt in die Fläche gehender Ersatzmaßnahmen, die häufig auch ein Pflegeproblem für die Stadt nach sich ziehen, vornehmlich flächenextensive "Kompaktmaßnahmen" bevorzugt werden. Die Verlagerung der Ersatzmaßnahmen vom unmittelbaren Eingriffsort weg, hin zu konzentrierten Maßnahmebündeln liegt insbesondere auch im Interesse der Markendorfer Obstbauern, die in besonderem Maße durch Eingriffe und damit verbundene Ausgleichsmaßnahmen auf ihren Produktionsflächen betroffen sind.

Als Alternative zu flächigen Ersatzmaßnahmen werden Einzelmaßnahmen vorgesehen, die auf begrenztem Raum einen erhöhten Mitteleinsatz erfordern und einen minimalen oder eindeutig gesicherten Pflegeaufwand nach sich ziehen. Landwirtschaftliche Flächen sollen dabei möglichst nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es sich um Böden mit minderer Bodengüte (Bodenzahl < 30), um Rand- / Pufferstreifen zu Waldflächen, Gewässern oder zu sonstigen schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft handelt oder wenn die landwirtschaftlichen Flächen weiterhin sinnvoll durch die Landwirtschaft extensiv genutzt werden können. Als Maßnahmetypen kommen insbesondere in Betracht:

- die Renaturierung oder der naturnahe Rückbau von Gewässern,
- die Anlage von Uferstreifen/-gehölzen an Gräben, Fließ- und Stillgewässern,
- die Anlage von Wald und Waldrändern,
- die Entwicklung von standortgerechten Feldgehölzen anstelle monotoner Kiefern- oder Robiniegehölze,
- die Entsiegelung von ehemaligen Militärflächen
- die Entsiegelung und der Abriß von nicht mehr benötigten Befestigungen/Gebäuden im Bereich ehemaliger LPG's bzw. Stallungen
- die sukzessive Entwicklung von Grenzertragsstandorten im engeren Umfeld von schutzwürdigen Landschaftsteilen wie Oderhänge, Güldendorfer Mühlental, Fauler See, Boobener Teichlandschaft u.a.
- die Etablierung des ökologischen Landbaus bzw. extensiv genutzter Flächen bei vorhandenem Interesse durch die Landwirtschaft
- der naturnahe Ausbau bzw. die Entwicklung und Pflege von naturnahen städtischen Grünflächen im Bestand.

Die Maßnahmen dürfen nur dann als Ersatzmaßnahmen zugelassen werden, sofern keine anderweitigen gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere zur Beseitigung von Landschaftsschäden bestehen.

Vorschläge zur Übernahme von Landschaftsplaninhalten in den Flächennutzungsplan

Nach § 7 BbgNatSchG sind die Darstellungen des Landschaftsplanes als Darstellungen in den FNP zu übernehmen. Soweit den Inhalten des Landschaftsplanes durch den FNP nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies im Erläuterungsbericht des FNP zu begründen. Weist der Landschaftsplan auf Zielkonflikte mit den Darstellungen des FNP hin, so dient dies der nach §1 Abs. 5 Satz 1 Bau-Gesetzbuch zwingenden und gerechten Berücksichtigung dieses Abwägungsbelanges und somit auch einer zügigen Abwicklung des FNP-Verfahrens.

Die Aufnahme umwelt- bzw. landschaftsplanerisch relevanter Darstellungen soll eine zusammenfassende Gesamtschau aller das Gebiet betreffenden Planungen und Regelungen in einem Plan ermöglichen, um die Umwelteleitplanfunktion zu stärken.

Umsetzung/Prioritäten

Der Landschaftsplan erfährt in Brandenburg über die "Sekundärintegration" in den Flächennutzungsplan seine Verbindlichkeit. Eine eigenständige Verbindlichkeit kommt dem Landschaftsplan nicht zu. Zur Umsetzung des Landschaftsplans ist daher vorrangig auf eine möglichst weitreichende Integration des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan hinzuwirken.

Besonderes Augenmerk sollte auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung und Ergänzung innerstädtischer Grünzüge gelegt werden. Mit der Ausweisung von Geschützten Landschaftsbestandteilen im Innenbereich als Satzung sowie der Aufstellung eigenständiger, d.h. von B-Plänen bzw. VEP unabhängigen Grünordnungsplänen stehen der Kommune die dafür erforderlichen Rechtsmittel zur Verfügung.

Eine Reihe von Fachplänen haben mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß auf Natur und Landschaft. Zur angemessenen Berücksichtigung der landschaftsplanerischen Belange sollten dessen Maßnahmenvorschläge und Ziele frühzeitig in die jeweilige Planung eingestellt werden.

Zur Umsetzung originärer Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Regel Fördermittel (vgl. Anhang, deren Förderzusage an entsprechende Darstellungen des Landschaftsplans gekoppelt werden sollte. Darüber hinaus sollten, soweit es die kommunale Haushaltslage zuläßt, (Eigen-) Mittel in den Haushalt eingestellt werden, die für die Realisierung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich deren Planung verwendet werden können.

Frankfurt ist als Oberzentrum eine Stadt mit erheblichem siedlungsstrukturellen Entwicklungspotential. In vielen Bereichen befindet sich die Stadt im Umbruch, so daß eine Kontinuität in der Stadtentwicklung noch nicht eingesetzt hat. Im Vordergrund landschaftsplanerischer Bemühungen müssen daher erhaltende und schützende Maßnahmen stehen. Besonders der "Freiraum" sowie die innerstädtischen Freiflächen und die schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft sind dauerhaft zu sichern und zu pflegen.

Bereiche mit hoher zeitlicher und räumlicher Priorität zur Umsetzung landschaftsplanerischer Maßnahmen:

- Klingetal
- Booßener Mühlengraben
- Lichtenberger Graben
- Oderhangkante nördlich, südlich und im innerörtlichen Bereich von Frankfurt (Oder)
- Übergang Stadt - Stadtwald
- Odernahe Flächen im innerörtlichen Bereich mit Ziegenwerder und Winterhafen.
- Vorderes Güldendorfer Mühlental
- Ortschaften Lossow, Hohenwalde, Güldendorf
- Wohnumfeld im Geschoßwohnungsbau

5. Literatur

- AGRO-ÖKO-CONSULT BERLIN (1996): Sachstandsbericht zur Bearbeitung der Flächennutzungskonflikte im Stadtkreis Frankfurt (Oder)
- AID (Hrsg.) (1995): Kleingewässer schützen und schaffen, Bonn
- AID e.V. (Hrsg.) (1989): Die Blumenwiese, Bonn
- ANL (1995): Landschaftspflegekonzept Bayern, Band II.18, Lebensraumtyp Kies-, Sand- und Tongruben, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Laufen/Salzach
- BERGER, H.-J., GUBA, E. (1994): Erfahrungen mit der Anlage von Benjeshecken, Naturschutz und Landschaftsplanung 26(4), S. 125-131
- BLAB, J., VOGEL, H. (1996): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen, BLV Verlagsgesellschaft, München
- BRIEMLE, G., EICKHOFF, D., WOLF, R. (1991): Mindestpflege und Mindestnutzung unterschiedlicher Grünlandtypen aus landschaftsökologischer und landeskultureller Sicht, Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. 60, Karlsruhe
- BUNZEL, M. (1987): Ausbau, Renaturierung und Schutz von Fließgewässern, Geogr. Rundschau 39, H.6
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (1992), Arbeitsgruppe Verkehrsführung und Verkehrssicherheit: Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen. Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Bebauung (MLuS-92), Köln
- HEYDEMANN, B. (1986): Grundlagen eines Verbund- und Vernetzungskonzeptes für den Arten- und Biotopschutz, in: ANL, Laufener Seminarbeiträge 10/86, Biotopverbund in der Landschaft, Laufen/Salzach
- HINZEN, A. (1995): Umweltschutz in der Flächennutzungsplanung, Umweltbundesamt (Hrsg.), Bauverlag GmbH, Wiesbaden/ Berlin
- HINZEN, A., MAYR, C. (1995): Naturschutzprobleme durch Windkraftanlagen, LÖBF-Mitteilungen NRW, 1 / 95
- JEDICKE, E. (1990): Biotopverbund, Ulmer, Stuttgart
- JEDICKE, L. u. E. (1992): Farballas Landschaften und Biotope Deutschlands, Ulmer, Stuttgart
- JUSTKA, K., BRUNS, E. (1995): Naturschutzfachliche Beurteilung der Windenergienutzung im Land Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 2 / 95
- KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET, Abt. Öffentlichkeitsarbeit/Wirtschaft (Hrsg.) (1992): Synthetische Klimafunktionskarte Ruhrgebiet, Essen
- LANDESAMT FÜR WASSER UND ABFALL NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1989): Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- LOUIS, H.W. (1994): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar der unmittelbar geltenden Vorschriften, Schapen Edition, Braunschweig
- MELF (1993): Leitfaden zur Dorfentwicklung und Dorferneuerung in Brandenburg, Potsdam
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1991): Schütz die Waldränder!, Düsseldorf
- MUNR (1994 a): Natur und Landschaft in Brandenburg, Leitlinien und Entwicklungsziele, Potsdam
- MUNR Hrsg. (1994 b): "Landschaftsplanerische Gutachten Engerer Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin", bearbeitet durch BECKER, GISEKE, MOHREN, RICHARD, Potsdam
- NATURSCHUTZZENTRUM HESSEN (Hrsg.) (1988): Lebensraum Obstwiese, Wetzlar
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (Hrsg.) (1994): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 2/94
- REIF, A., JENS, T., KAPP, G., ESSMANN, H. (1995): Windschutzhecken am Oberrhein, Naturschutz und Landschaftsplanung 27 (1)

- ROTH, D., BERGER, W. (1996): Vergütungen ökologischer Leistungen der Landwirtschaft - weshalb und wie; in Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (4) 96
- SCHULZ & PARTNER (1996): Klimaökologische Analyse für das "Euro Transport und Trade Centre (ETTC) Frankfurt (Oder), im Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder), unveröffentlicht, Buckow
- TIEFBAUAMT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT (Hrsg.) (1988): Pflegerichtlinien für Grünflächen an Straßen, Liestal
- TU-BERLIN, FACHBEREICH 14 (1996): Landschaftsrahmenplan "Oder-Neiße", Berlin
- WOIKE, M. (1991): Wälder, in: Biotoppflege / Biotopentwicklung zur Stützung und Initiierung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, Teil 1, FLL (Hrsg.), Bonn

vgl. auch umfassende Literaturzusammenstellung im Analyseband

Anhang

Anhang I: Biotopkataster

Übersicht über die "Wertvollen Bereiche" aus dem "Biotopkataster" der Stadt, erhoben durch Umweltanalytik Brandenburg 1995

Lage / Ort	Kurzbeschreibung (Kat-Nr.)	ha (m)	Schutzkategorie / -ausweisung	Wertbestimmende Merkmale
Goepelstr.	Pappelwäldchen, (1)	0,29	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Blütenreiche Säume • Fruchtereiche Säume • Stadtklimatischer Wert
Kieler Str./ Goepelstr.	Lindenreihe, (2)	90 m	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Pflanzen • Aspektprägend • Fruchtereiche Säume
Goepelstr. 107	Park, (3)	2,83	§24 geschützter Park	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtklimatischer Wert
Goepelstr./ Oderhang	Ruderalfläche (4)	0,17	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Tiere • Blütenreiche Säume
nördlich Goepelstr./Oderhang	Gebüsch (5)	0,23	§24 S	<ul style="list-style-type: none"> • Biotop - Vernetzung • Fruchtereiche Säume • Aspektprägend
Ragoser Mühle	Halbtrockenrasen (6)	0,15	§32 vorgeschlagenes LSG	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Tiere • Lebensraum für seltene Pflanzen • Gefährdete Biozönose • Biotop - Vernetzung
westlich Ragoser Mühle	Laubwald (7)	0,61	§32 vorgeschlagenes LSG	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Tiere • Lebensraum für seltene Pflanzen • Gefährdete Biozönose • Fruchtereiche Säume • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend • Altbäume
Klingetal	Ruderalfläche (8)	0,05	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Pflanzen • Lebensraum für seltene Tiere • Gefährdete Biozönose
Markendorf	Dorfteich (9)	0,32	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Pflanzen • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägende • Altbäume
Sophienstr./ Leipziger Str.	Kleistpark (10)	7,1	§24 geschützter Park	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Pflanzen • Kulturgeschichtliches Dokument • Stadtklimatischer Wert • Inselbiotop
nördlich Kieler Str.	Klingefließ (11)	0,32 520 m	§32	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Biozönose • Biotop - Vernetzung • Blütenreiche Säume • Stadtklimatischer Wert
K.-Sobkowski - Str.	Kleingartenanlage, (12)	19,5	§24 S	<ul style="list-style-type: none"> • Biotop - Vernetzung • Blütenreiche Säume
Markendorf	Park (13)	16,9	§24 flächiges Naturdenkmal	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Tiere • Lebensraum für seltene Pflanzen • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend
Rathenaustr.	Ruderalfläche (14),	0,33	§24 vorgeschlagenes LSG	<ul style="list-style-type: none"> • Biotop - Vernetzung • Blütenreiche Säume

am Südring	Laubwald (50)	0,78	§32	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend
Mühlenweg / Am Goltzhorn	Pappelreihe (51)	50 m	§24 5	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend
Güldendorfer Str.	Gehölz (52)	1,3	§32	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Pflanzen • Blütenreiche Säume • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend • Altbäume
Müllroser Str.	Gehölz (53)	0,63	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtklimatischer Wert
Ferdinandstr. / Bahnhofplatz	Pappelreihe (54)	170 m	§24 5	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend • Altbäume
Bahnstraße	Gehölz (55)	200 m	§24 5	<ul style="list-style-type: none"> • Blütenreiche Säume • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend • Altbäume
am Kleisttheater	Teich (56)	0,44	§32	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Pflanzen • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend
Damaschkeweg	Lokbad (57)	1,2	§32	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Biozönose • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend
Am Weiher	Teich (58)	0,3	§32	<ul style="list-style-type: none"> • Blütenreiche Säume • Stadtklimatischer Wert • Altbäume • Aspektprägend
am Damaschkeweg	Teich (59)	0,28	§32	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Biozönose • Stadtklimatischer Wert • Altbäume
Güldendorfer Str.	Robinienreihe (60)	40 m	§24 5	<ul style="list-style-type: none"> • Altbäume
Mühlental	Halbtrockenrasen (61)	0,08	§32	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Pflanzen • Gefährdete Biozönose
Mühlental	Regenrückhaltebecken (62)	0,45	§32	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Biozönose • Biotop - Vernetzung • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend
Mittelmühle	Eichenwald (63)	0,96	§32	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtklimatischer Wert • Altbäume • Aspektprägend
Güldendorf	Kirchplatz (64)	0,22	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgeschichtliches Dokument • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend
Güldendorf	Dorfsee (65)	3,2	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Biozönose • Stadtklimatischer Wert • Altbäume • Aspektprägend
südöstlich Dorfsee Güldendorf	Feuchtgebiet (66)	0,52	§32	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum seltener Tiere • Gefährdete Biozönose • Biotop - Vernetzung • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend
nördlich der Autobahn	Ehemalige Mergelgrube (67)	0,08	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Tiere • Kulturgeschichtliches Dokument • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend • Inselbiotop
nahe der Autobahn	Teich "Amerikaner" (68)	0,46	§32	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend
nahe der Autobahn	Berstepfuhl (69)	0,79	§32	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Tiere • Lebensraum für seltene Pflanzen • gefährdete Biozönose • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend • Inselbiotop

Nuhnenstr.	Kröten - Laichgewässer (70)	0,19	§32	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum für seltene Tiere gefährdete Biozönose Biotop - Vernetzung Blütenreiche Säume
nahe der Autobahn	Pagramgraben- system (71)	680 m	§32	<ul style="list-style-type: none"> Gefährdete Biozönose Biotop - Vernetzung
am Pagramgraben	Pfuhl (72)	0,24	§32	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum für seltene Tiere Gefährdete Biozönose
nördlich Pagram- graben	Hochstaudenflur (73)	0,66	§32	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum für seltene Tiere Gefährdete Biozönose Biotop - Vernetzung
am Pagramgraben	Röhricht (74)	0,16	§32	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum für seltene Tiere Gefährdete Biozönose Biotop - Vernetzung
Nordstr./Autobahn	Auslaufgraben am Berstepfuhl (75)	100 m	§32	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum für seltene Tiere Lebensraum für seltene Pflan- zen
Rosengarten	Staudensaum (76)	200 m	§24	<ul style="list-style-type: none"> Blütenreiche Säume Lebensraum für seltene Tiere
Rosengartener Str./ Autobahn	Pagramgraben, westlich der Stra- ßenkreuzung (77)	0,00	§32	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum für seltene Tiere Gefährdete Biozönose Biotop - Vernetzung
Rosengarten, Feldweg Siedlung Pflaumenweg	Hecke, (78)	720 m	§24	<ul style="list-style-type: none"> Gefährdete Biozönose Blütenreiche Säume Stadtklimatischer Wert Aspektprägend Inselbiotop
nördl. Feldweg Pagram	Doppelhecke (79)	450 m	§24	<ul style="list-style-type: none"> Blütenreiche Säume Stadtklimatischer Wert Inselbiotop
südlich Rosengar- ten	Kiefernforst (80)	0,92	§24	<ul style="list-style-type: none"> Stadtklimatischer Wert Altbäume Inselbiotop
F (O), südöstlich Nord- /Nuhenstr.	Hecke (81)	680 m	§24	<ul style="list-style-type: none"> Biotop - Vernetzung Blütenreiche Säume Früchtreiche Säume Aspektprägend Stadtklimatischer Wert
nördlich Lillihof	Forst (82)	12,21	§24	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum für seltene Tiere Biotop - Vernetzung Stadtklimatischer Wert Inselbiotop Blütenreiche Säume
nördlich Lillihof	Feldgehölz (83)	400 m	§24	<ul style="list-style-type: none"> Biotop - Vernetzung Aspektprägend Altbäume
nördlich Lillihof	Landröhricht (84)	900 m	§32	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum für seltene Tiere Gefährdete Biozönose Biotop - Vernetzung
südlich Fürsten- walder Poststr.	Graben (85)	810 m	§32	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum für seltene Tiere Gefährdete Biozönose Biotop - Vernetzung Stadtklimatischer Wert
südlich Lillihof	Weidengebüsch (86)	0,15	§24	<ul style="list-style-type: none"> Gefährdete Biozönose Biotop - Vernetzung
südöstlich Rosen- garten	Graben (87)	850 m	§32	<ul style="list-style-type: none"> Stadtklimatischer Wert
Rathenau-Str.	Mischwald (88)	2,42	§32 vorgeschlagenes LSG	<ul style="list-style-type: none"> gefährdete Biozönose Biotop - Vernetzung Blütenreiche Säume Stadtklimatischer Wert Altbäume
Klingetal	Röhricht (89)	1,2	§32 vorgeschlagenes LSG	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum für seltene Tiere Lebensraum für seltene Pflan- zen Biotop - Vernetzung Stadtklimatischer Wert Aspektprägend

Rathenau - Str.	Spitzahornreihe (90)	180 m	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Altbäume
Schulhof Gorkl - Str.	Altbäume (91)	100 m	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtklimatischer Wert • Altbäume
am Schwarzem Weg	Militärgelände (92)	0,36	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtklimatischer Wert • Altbäume
am Westkreuz	Weidengehölz (93)	0,27	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Biozönose • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend
südlich Fürstenwalder Poststr.	Erlenwald (94)	0,26	§32 vorgeschlagenes LSG	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Biozönose • Biotop - Vernetzung • Stadtklimatischer Wert • Altbäume
südlich Fürstenwalder Poststr.	Feuchtwiese (95)	0,2	§32 vorgeschlagenes LSG	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Tiere • Lebensraum für seltene Pflanzen • Gefährdete Biozönose • Biotop - Vernetzung
südlich Fürstenwalder Poststr.	Laubwald (96)	0,21	§32 vorgeschlagenes LSG	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Pflanzen • Gefährdete Biozönose • Biotop - Vernetzung • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend
F (O), am Messegelände	Teich (97)	2,1	§32	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Tiere • Lebensraum für seltene Pflanzen • Gefährdete Biozönose • Stadtklimatischer Wert
nordöstlich Hohenwalde	Feldgehölz (98)	450 m	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Biotop - Vernetzung • Blütenreiche Säume • Fruchtereiche Säume • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend • Inselbiotop
Markendorf	Ehemaliger Friedhof (99)	0,46	§24 Naturdenkmal	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgeschichtliches Dokument • Stadtklimatischer Wert • Altbäume • Aspektprägend • Totholzreich
Markendorf, an der Wildbahn	Lindenreihe (100)	80 m	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Aspektprägend • Altbäume
Markendorf, an der Wildbahn	Eichengruppe (101)	0,14	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Altbäume • Aspektprägend
nordöstlich Hohenwalde	Graben (102)	725m	§32	<ul style="list-style-type: none"> • Biotop - Vernetzung • Stadtklimatischer Wert
1000 m nördl. Hohenwalde	Kiefernforst (103)	0,96	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend • Inselbiotop
1100 m nordöstl. Hohenwalde	Kiefernwald (104)	0,43	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Blütenreiche Säume • Aspektprägend • Inselbiotop
nordöstlich Hohenwalde	Kiefernforst (105)	0,45	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend • Inselbiotop
1100 m nordöstl. Hohenwalde	Kiefernwald (106)	1,25	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend • Inselbiotop
Hohenwalde	Bach und Erlenwäldchen (107)	530 m	§32	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Tiere • Lebensraum für seltene Pflanzen • Biotop - Vernetzung • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend • Inselbiotop
Hohenwalde, am Müllroser Waldweg	Teich (108)	0,6	§32	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Biozönose • Biotop - Vernetzung • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend

Hohenwalde, am Müllroser Waldweg	Feldgehölz (109)	0,025	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Pflanzen • Biotop - Vernetzung • Stadtklimatischer Wert • Altbäume • Aspektprägend • Inselbiotop
Hohenwalde am Müllroser Waldweg	Teich (110)	0,65	§32	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum seltener Tiere • Lebensraum seltener Pflanzen • Gefährdete Biozönose • Stadtklimatischer Wert • Altbäume • Aspektprägend • Inselbiotop • Totholzreich
Hohenwalde am Müllroser Waldweg	Teich (111)	0,6	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Biozönose • Biotop - Vernetzung • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend • Inselbiotop • Altbäume
südlich Markendorf	Bacherien - Wald (112)	0,88	§32 vorgeschlagenes LSG	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Biozönose • Biotop - Vernetzung • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend • Inselbiotop
südöstlich Markendorf	Teich und Erlenwald (113)	2,5	§32 vorgeschlagenes LSG	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Biozönose • Biotop - Vernetzung • Stadtklimatischer Wert • Inselbiotop • Aspektprägend • Altbäume • Totholzreich
F (O), am Klingetal	Altbäume (114)	0,05	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Aspektprägend • Altbäume
Gasíhaus Kliestow	Lindenreihe (115)	100 m	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend
Kliestow	Robinienreihe (116)	100 m	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend • Altbäume
Kliestow	Laubwald (117)	1,54	§32	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Biozönose • Stadtklimatischer Wert • Inselbiotop • Altbäume • Aspektprägend • Totholzreich
Kliestow	Streuobstwiese (118)	115m	§32 S	<ul style="list-style-type: none"> • Aspektprägend • Alte Kulturpflanzen • Altbäume
Kliestow	Fischteich (119)	3,99	§32	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Biozönose • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend • Altbäume
Kliestow, am Wulkower Weg	Hecke (120)	870 m	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Biotop - Vernetzung • Alte Kulturpflanzen • Fruchtereiche Säume • Blütenreiche Säume • Stadtklimatischer Wert • Inselbiotop • Aspektprägend
Kliestow	Windschutzstreifen (121)	720 m	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Pflanzen • Biotop - Vernetzung • Fruchtereiche Säume • Blütenreiche Säume • Aspektprägend • Inselbiotop • Stadtklimatischer Wert

Klieslow, Hexberg-siedlung	Pappeln (122)	150 m	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend
Klieslow, an der Sandfurt	Tümpel (123)	0,28	§32	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend
Klieslow	Kastanienreihe (124)	150 m	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend • Altbäume
Klieslow	Ehemaliger Gutspark, (125)	3,89	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Pflanzen • Gefährdete Biozönose • Biotop - Vernetzung • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend • Altbäume • Totholzreich
Booßen	Teich (126)	6,5	§24 vorgeschlagenes LSG	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Biozönose • Biotop - Vernetzung • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend
Booßen, nahe der Booßener Teiche	Feuchtwiese (127)	0,18	0,18 vorgeschlagenes LSG	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Biozönose • Biotop - Vernetzung • Aspektprägend • Inselbiotop
Booßen	Klefern - Birkenforste (128)	4,5	?	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopvernetzung • Blütenreiche Säume • Inselbiotop • Moos - u. Flechtenbereich • Aspektprägend • Fruchtereiche Säume
Booßener Teiche	Erlenwäldchen (129)	1,25	§32 Vorgeschlagenes LSG	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Tiere • Gefährdete Biozönose • Biotop - Vernetzung • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend
Booßen	Alter Friedhof (130)	0,75	§24	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für seltene Pflanzen • Kulturgeschichtliches Dokument • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend
Bergstraße	Spitzahornreihe (131)	75m	§24 S	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtklimatischer Wert • Aspektprägend

Anhang 2: Quellkataster

Quellkataster: der Stadt Frankfurt (Oder) / Stand: April 1995			
Nr.	Quellname	Status *)	Bemerkung
001	Vordere Buschmühlenquelle		Defizit an Vegetation, liegt im NSG
002	Buschmühlenteichquellen		liegt im NSG
003	Hintere Buschmühlenquelle		
004	"Silberquelle"		
005	Quellen an der Viehtrift		liegt im NSG
006	Buschmühlenweg 29	(S)	Quellbiotop durch Baumaßnahmen zerstört, trotz der Bemühungen um Sicherung
007	An der schönen Sicht	S	Quelle innerhalb Gartenanlage, abfließender Bach relativ naturnah
008	Quellen am Cathausplatz	S	10 - 20 Quellaustritte in aufgelassener Gärtnerei, unterschiedlich lange Rinnsale, die in die Kanalisation geführt werden
009	Hospitalmühlquellen	S	Unterschutzstellung als NSG
010	Eichenquelle		
011	An der steilen Wand		
012	"Schäfchenspring"	S	liegt an einer Bungalowsiedlung
013	"Brendelquelle"		liegt im NSG
014	Grabenanfang Lossow		
015	Quelle am Petershof	S	anthropogen geschädigt, Restaurierung möglich
016	Grabenanfänge am Petershof		Graben naturnah
017	Quelle an der Straße beim Peterhof		vermutlich Bodenwasserquelle
018	Quellwald 1 an der Mittelmühle	S	Erlenwald / Landröhricht
019	Quellwald 2 an der Mittelmühle	S	Erlenwald
020	Quellwald 3 an der Mittelmühle	S	Erlenwald
021	Quellwald 4 an der Mittelmühle	S	Erlenwald
022	Quellwald 5 an der Mittelmühle	S	befindet sich östlich des Mühlenfließes
023	Quellwiese 1	S	
024	Quellwiese 2	S	
025	Quellwiese 3	S	Hochstaudenfluren, Seggen, Erlenwald und Vorwald
026	Am botanischen Garten 2	S	Störungen beseitigen, Quellerfas. dringend geboten
027	Am schiefen Born		Zementbecken (Löschwasser?) wurde über Quelle errichtet, Überlauf nachverrohrt nach Nuhne
028	Am botanischen Garten	S	Quelle wurde möglicherweise verlegt, Wasser kommt aus der Bahnanlage
029	Am Botanischen Garten 1	S	Störungen beseitigt
030	Feldwelher am Müllroser Waldweg	S	
031	Teichquelle am Müllroser Waldweg		
032	Am Lichtenberger Graben		Sicherung durch geschütztes Biotop
033	Östliche Waldquelle am HFO	S	
034	Abwasseraustritt am HFO		
035	Westliche Waldquelle am HFO	S	Sicherung durch geschütztes Biotop
036	Lichtenberger Dorfwelher	(S)	Vom Welher an der Teichstraße fließt das Wasser in einen zweiten naturnahen Welher (sichern), von da in den Lichtenberger Graben
037	Eduardspring / Stadtwald		ursprünglich Wasserversorgung für das Forsthaus / jetzt genutzt als Wildtränke
038	Gronefelder Weg 2	S	Störungen beseitigen, in die Quelle mündet Abwasserrohr von Gronenfelde
039	Vordere Quellen		Sickergebiet im Wald mit zeitweiligem Abfluß
040	Am Forsthaus Malchow	S	liegt innerhalb einer Bungalowsiedlung
041	Klingequellen	S	Wildvertritt
042	Quelle am Teich Schwedenschanze		
043	An der Bahn / Birnbaumsmühle		vermutlich Dränung des Kleinen Kehler im Rahmen des Bahnbaus

044	Weiber an der Bahn		Aufnahme erforderlich, vermutlich auch Gebiet des Kleinen Kehler
045	Gronfelder Weg 1	S	durchfließt Gartenanlage, dann verrohrt bis zur Klinge
046	An der Geflügelfarm		möglicherweise Nuhnenquelle, Ursprung unbedingt klären
047	Nuhnenquellgebiet		aufgelassene Gartenanlage, Wasser fließt z.T. in Richtung August - Bebelstr., z. T. in Richtung Geflügelfarm
048	Quelle am Schloß	S	
049	Quelle am Schloßteich	S	großflächiger Quellaustritt
061	Goldenes Fließ	S	als Mooregebiet sichern
062	Am großen Stein		
063	An den Oderbergen	S	Quellbach verschwindet unter dem Bahndamm, kein Austritt an der Oder zu finden
064	Weidenquelle Seufzerschlucht		
065	Drainwasseraustritt		
066	Grabenanfang		
067	Drainwasseraustritt		Drainwasser westlich der Bahnlinie
068	Klingegeben 1		Drän- u. Oberflächenwasser aus dem Gebiet Meurerstraße, historisch der Abfluß des Sandpfuhl
069	Klingegeben 2		Drainwasseraustritt und der Verrohrung des Fanggrabens der Klingequellen (?)
070	Klingegeben 3		Drän-, Oberflächen- und Abwasserwasser aus dem Gebiet Rosengarten nördlich der Bahn
071	Schloßquelle	S	Überlauf des Beckens geht über Kanalisation in den Klingegraben 3
072	Am Quell		speißt einen Weiher, der jedoch fast ausgetrocknet ist, Abfluß nach Nuhne
073	An der Bahnlinie		vermutlich Wasseraustritt von LO 74 und Dränwasser von der Nordseite des Bahndammes, ein (?)
075	Sickergebiet an der Hochspannungsl.	S	Konzept für diesen Bereich erforderlich
076	Wiesenquelle	S	Sicherung und Erhaltung dieses Quellbereiches wichtig, eventuell Entwicklung zum Trittsieblbiotop
077	Graben am kleinen Kapberg		
078	Mühlgrabenquellen 1	S	Ursprüngliches Quellgebiet des Mühlengraben. Infolge zurückgegangener Schüttung erreicht das Wasser nicht die Vorflut.
079	Mühlgrabenquellen 2	S	Jetziges Quellgebiet des Mühlengrabens
080	Mühlgrabenzubringer 1		Dränung eines Quellgebietes
081	Brunnen am Schäferberg		Überlauf eines aufgelassenen Brunnen, stellenweise naturnah, bildet Anfang des Mühlgrabenzubringer 2
082	Weiher an der Schulstr.		
083	Tiefbrunnen an der Brennerel		viele Sickerwassereintritte in den Graben
084	Drängebiet Kleine Str. / Berliner Straße		ehemaliges Feuchtgebiet mit alter Dränung
085	Grabenquelle Seefichten		30 cm tiefer Waller unter Schutz am Grabenbeginn
086	Der große Kehler	S	teilweise überbautes altes Bachtal, detaillierte Aufnahme des gesamten äußerst wertvollen Gebietes notwendig
087	Quelle am Triftweg	S	Brunnen und Betonbau entfernen
088	Quelle am Fichtenberg	S	wird als Anfütterplatz benutzt / Wildschaden
089	Durchströmungsmoor am Burgwall		Weidenmoor / Röhrichtmoor / Großseggenwiesen
090	Nuhnenzubringer 1		
091	Nuhnenzubringer 2		Austritt des Nuhnezubringers von Rosengarten und der Wiesenquelle an Sandgrund
092	Beginn des Sandfurtgrabens		Abfluß des Kliestower Sees, vermutlich Oberflächenentwässerung von Kliestow
093	Schneidersche Quelle	S	
094	Graben im Lenné - Park		
095	Graben am Sportplatz		hat Zuflüsse vom Oderhang
096	Kliestow Schloß 1		
097	Kliestow Schloß 2		wahrscheinlich ursprüngliche Quelle
098	Graben an der Autobahn		mehrere Wasseraustritte, fließt durch/an einem Pfuhi (546325/579855) Pfuhi sichern

*) Quellen mit dem Zusatz "S" im kataster sind gesetzlich geschützt nach § 32 BbgNatSchG, Abgrenzungskriterien sind nicht bekannt

Anhang 3: Übertragung der Legende des Entwicklungskonzeptes in den Flächennutzungsplan

<u>Darstellungsmöglichkeit im FNP</u>	<u>Legendenentwurf Entwicklungskonzept</u>
<p>Nachrichtliche Übernahme (Bestand) Vermerk (Planung oder im Verfahren)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme (Bestand) Vermerk (Planung oder im Verfahren)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme (Bestand) Vermerk (Planung oder im Verfahren) in Abhängigkeit von der Maßstabsfrage, ggf. Beiplan</p> <p>Nachrichtliche Übernahme (Bestand) Vermerk (Planung oder im Verfahren) in Abhängigkeit von der Maßstabsfrage, ggf. Beiplan</p>	<p>Schutzgebiete, Schutzobjekte und gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft nach Brandenburgischem Naturschutzgesetz (BbgNatSchG)</p> <p>Naturschutzgebiet</p> <p>Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Geschützter Landschaftsbestandteil</p> <p>Naturdenkmal</p>
<p>Übernahme in Beiplan "Grün- und Freiflächen"</p> <p>Darstellung ggf. im Beiplan Grünflächen</p> <p>Schutzfunktion als Überlagerung z.B. von Grünflächen darstellen</p>	<p>Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p>Bepflanzungsmaßnahmen und Erhaltung von landschaftsprägenden Vegetationsbeständen:</p> <p>Baumreihen / Alleen</p> <p>Baumgruppen / Flurgehölze</p> <p>Immissionsschutzpflanzungen</p>
<p>Darstellung als Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p>Flächen für Ersatzmaßnahmen</p>	<p>Ersatzflächen:</p> <p>Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft (Ersatzflächenpool)</p>

<p>Darstellung als Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sofern im Maßstab flächenhaft darstellbar (genauere Detaillierung im FNP kann unterbleiben)</p>	<p>Regelungen zur Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen</p> <p>Flächen mit Maßnahmen und Regelungen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Erhaltung eines prägenden Landschaftsbildes:</p>
s.o	Wiedervernässung dränerter Flächen
s.o	Wiederherstellung eines naturnahen Überschwemmungsregimes
s.o	Schaffung von landwirtschaftlich ungenutzten Pufferzonen an Gewässern (> 10 m Breite)
s.o	Ständige Wasserhaltung fischereilich genutzter Teiche
s.o	Entwicklung standortgerechter Wälder mit einem Laubholzanteil von > 50 %
s.o	Dauerhafte Erhaltung von standortgerechten Laubholzbeständen und Überführung in Altholzbestände auf \geq 10% der Fläche
s.o	Entwicklung strukturreicher Waldmäntel (> 20 m Breite)
s.o	Extensive Grünlandnutzung
s.o	Entwicklung von Streuobstbeständen
s.o	Dauerhafte Erhaltung/Sicherung begrünter Ortsränder mit Streuobstwiesen und Obstgärten
Kennzeichnung von Altlasten	Rekultivierung/Sanierung von Altstandorten/-ablagerungen
ggf. als Fläche für Nutzungsbeschränkungen in Überlagerung einer dargestellten Nutzungsart	Offenhaltung von Freilächen zur Gewährleistung klimatisch bedeutsamer Ausgleichs- und Durchlüftungsfunktionen
-	Erstellung von Pflege und Entwicklungsplänen
Flächen für Vorkehrungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, ggf. teilweise maßstabsbedingt Übernahme in "Beiplan Schutz- und Vorbehaltsflächen"	<p>Flächen ohne Bodennutzung</p> <p>Brachflächen, Sukzessionsflächen, Flächen für Biotoppflege</p>

<p>Darstellung als Fläche f.d. Landwirtschaft im Sinne § 11 BbgNatSchG</p> <p>Darstellung als Fläche f.d. Landwirtschaft mit Zusatz "Dauergrünland"</p> <p>Darstellung als Fläche f.d. Landwirtschaft mit Zusatz "Plantagenobstbau"</p> <p style="text-align: center;">s.o.</p> <p>Darstellung als Fläche f.d. Landwirtschaft</p> <p>Darstellung als Fläche f.d. Landwirtschaft mit Zusatz "Eingeschränkte Bewirtschaftung / Extensivierung" oder als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p>	<p>Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>Ackerflächen</p> <p>Dauergrünland</p> <p>Plantagenobstbau</p> <p>Begrenzung der Flächen, die für Plantagenobstbau genutzt werden sollen</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebsstandorte</p> <p>Vorrangig zu entwickelnde Flächen bei Flächenstilllegung oder Extensivierung</p>
<p>Darstellung als Wald</p> <p>Vermerk der Planung</p> <p>Vermerk der Planung</p> <p>Unmittelbare Darstellung oder Übernahme in Beiplan "Grün- und Freiflächen"</p>	<p>Flächen für die Forstwirtschaft</p> <p>Wald</p> <p>Erholungswald</p> <p>Schutzwald - Biotopschutzwald</p> <p>ökologisch wertvolle Waldflächen mit naturnaher Artenzusammensetzung/ Bestandsstruktur</p>
<p>Darstellung als Gewässer</p> <p>Darstellung als Gewässer</p> <p>Darstellung als Gewässer, ggf. als Fläche (inkl. Umfeld) für die Revitalisierung von Gewässern darstellen</p> <p>nachrichtliche Übernahme (Bestand) bzw. Vermerk (Planung)</p>	<p>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft</p> <p>Stillgewässer</p> <p>Fließgewässer</p> <p>Revitalisierung von Fließgewässern</p> <p>Flächen mit wasserrechtlicher Festsetzung zur Trinkwassergewinnung (Schutzzone I-II)</p>
<p>unmittelbare Übernahme in FNP</p>	<p>Grünflächen</p> <p>öffentliche und private Grünflächen</p> <p>Parkanlage</p> <p>Friedhof</p> <p>Dauerkleingärten</p> <p>Sonstige Gärten/Grabeland</p> <p>Sportplatz</p> <p>Badeplatz/Freibad</p>

unmittelbare Übernahme in FNP	Zeltplatz
unmittelbare Übernahme in FNP	Reitplatz /-anlage
unmittelbare Übernahme in FNP	Schutz- und Trenngrün
unmittelbare Übernahme in FNP	Dorfanger / Dorfplatz
unmittelbare Übernahme in FNP	Naturnahe Grünfläche
Übernahme in Beiplan "Grün- und Freiflächen"	Einrichtungen für Freizeit und Erholung
s.o.	Überörtliche Wege und Hauptwege
s.o.	Lehrpfad
s.o.	Reitweg
unmittelbare Übernahme in FNP	Wanderparkplatz
	"bike & ride" Haltepunkt Helenesee
Detaillierung im FNP	Bauflächen
Detaillierung im FNP	Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen
Detaillierung im FNP	Gewerbliche Bauflächen
Übernahme in FNP	Sonderbauflächen
das Baugebiet überlagernde Darstellung im FNP	Sondergebiete, die der Erholung dienen
s.o.	Bauflächen mit hoher Grünausstattung
Detaillierung im FNP	Verbesserung der Grünausstattung von Bauflächen
	Flächen für den Gemeinbedarf
Detaillierung im FNP	Verkehrsflächen
Detaillierung im FNP	Autobahnen und sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
Detaillierung im FNP	Bahnanlagen
Detaillierung im FNP	Ver- und Entsorgungsanlagen
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
Übernahme im FNP (Bestand), bergrechtlich geplante Abbaugelände nachrichtlich übernehmen	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen
	Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

Anhang 4: Abgrenzung der "leitbildhomogenen" Teilräume

Anhang 5: Fördermöglichkeiten

Förderprogramm / -richtlinie	Förderobjekte / Verwendungszweck	Förderumfang	Antragsteller	Antragsbehörde
Richtlinie des MELF zur Förderung der umweltschonenden Landschaftspflege durch Schafe, Ziegen, Pferde (geeignete Rassen) und Wildtiere zur Erhaltung der Kulturlandschaft vom 20. Mai 1994	Bezuschussung des Ankaufs der Tiere, Grünlandpflege zur Erhaltung der Kulturlandschaft	je GVE in benachteiligten Gebieten bei Hauertwerbsbetrieben 30% des Ankaufspreises bis max. 750,--DM, im Nebenerwerb 22,5% bzw. 550,--DM	Landwirtschaftliche Unternehmen, an denen die öffentliche Hand nicht mehr als 25% beteiligt ist.	Amt für Landwirtschaft des Kreises
Richtlinie des MELF über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Landschaftspflege und der Erhaltung der Teichlandschaften im Land Brandenburg vom 9. Juni 1994	Ausgewählte Maßnahmen der Fischerei, die den Erfordernissen der Landschaftspflege und der Erhaltung der Teichlandschaften entsprechen. (Biotop- und Teichpflege, Entschlammung u.a.)	500,--DM / ha Teichfläche pro Jahr	Fischereiliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb	Amt für Landwirtschaft des Kreises
Richtlinie des MELF über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Walderhaltungsabgabe und ihre Verwendung zum Zwecke der Erhaltung des Waldes vom 17. Febr. 1995	Erstaufforstung in Gebieten, in denen aus landespflegerischen Gründen ein höherer Waldanteil anzustreben ist; Aufforstung und Erstaufforstung zur Erhöhung des Laubholzanteils, u.a.	Anteilfinanzierung bis max. 70%, sofern keine Zuwendungen aus anderen Förderrichtlinien verwendet werden	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht >25% beträgt	zuständiges Amt für Forstwirtschaft
Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des MUNR zur Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes vom 1. Juli 1995 (befristet bis 31.12.95, Weiterführung ?)	Gründerwerb von Flächen in Naturschutzgebieten und für Maßnahmen des Biotopverbundes, Einzelmaßnahmen, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen, Artenschutzmaßnahmen u.a.	Gründerwerb: 80% Maßnahmen: 50-80 % für Vereine und Verbände, 50% für Gemeinden	Gemeinden, Gemeindeverbände / Verbände und Vereine in deren Satzung Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgeschrieben sind	Kreis bzw. kreisfreie Stadt, Bewilligung durch MUNR
Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des MUNR für Vorhaben zur Förderung einer ökologisch orientierten Landnutzung vom 1. Juli 1995 (befristet bis 31.12.95, Weiterführung ?)	Projekte mit Pilot- bzw. Demonstrationscharakter zur Schaffung von Biotopverbundsystemen und zur Entwicklung von Biotopen (Biotopmanagement)	max. 80% der förderfähigen Kosten	juristische Personen des öffentlichen bzw. natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, insbesondere gemeinnützige Vereine	Kreis bzw. kreisfreie Stadt, Bewilligung durch MUNR

<p>Richlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des MUNR zur Förderung der Unterhaltung und des Ausbaus von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen vom 1. Juli 1995. (befristet bis 31.12.95, Weiterführung ?)</p>	<p>Vorbereitungs- und Durchführungskosten, Kosten für Grunderwerb und Nutzungsentschädigung für Maßnahmen wie: Naturnaher Gewässerausbau, Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte, Bepflanzung, ingenieurbio-logische Bauweisen u.a.</p>	<p>Anteilsfinanzierung, je nach Maßnahme bis max. 50 bzw. 80%, bis zu 7% von Ingenieurleistungen</p>	<p>Wasser- und Bodenverbände</p>	<p>Landesumweltamt und Kreis bzw. kreisfreie Stadt</p>
<p>Richlinie des MELF über die Gewährung von Zuwendungen zur Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandnutzung oder für die Umnutzung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland vom 14. Sept. 1995</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (max. 1,4 rauhfutterfressende Großvieheinheiten - RGV / ha) 2. Beibehaltung einer extensiven Nutzung (wie oben) 3. Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland (wie oben) 	<p>bei 1. und 2. jeweils 300,-DM / ha bzw. 450 DM je verringerte GV / ha</p> <p>bei 3.: 600,-DM / ha Umwandlungsfläche (jährliche Zuwendung)</p>	<p>Landwirtschaftliche Betriebe im Haupt- und Nebenerwerb, sofern der Anteil der öffentlichen Hand <25% ist und im Falle 1. und 2. mind. 30%, bei 3. max. 30% der landwirtschaftlich genutzten Fläche Grünland ist</p>	<p>zugehöriges Amt für Landwirtschaft</p>
<p>Richlinie des MELF über die Gewährung von Zuwendungen zur Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen vom 14. Sept. 1995</p>	<p>5-jähriger Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen bzw. auf die Anwendung von Herbiziden im Ackerbau, Obstbau oder anderen Dauerkulturen</p>	<p>je nach Art des Verzichts: bei Einführung zwischen 180 und 300 DM / ha Ackerfläche bzw. 300 und 1200 DM / ha Dauerkultur bei Beibehaltung zwischen 140 und 240 DM / ha Ackerfläche bzw. 240 und 1000 DM / ha Dauerkultur (jährliche Zuwendungen)</p>	<p>Landwirtschaftliche Betriebe im Haupt- und Nebenerwerb, sofern der Anteil der öffentlichen Hand <25% (diverse Nebenbestimmungen)</p>	<p>zugehöriges Amt für Landwirtschaft</p>
<p>Richlinie des MELF über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren vom 14. Sept. 1995</p>	<p>Einführung eines ökologischen Anbauverfahrens, das den näher bestimmten Anforderungen der Europäischen Union entspricht</p>	<p>bei Einführung 300 DM / ha für Acker- und Grünland 1200 DM / ha für Dauerkulturen bei Beibehaltung 240 DM / ha für Acker- und Grünland 1000 DM / ha für Dauerkulturen (jährliche Zuwendungen)</p>	<p>Landwirtschaftliche Betriebe im Haupt- und Nebenerwerb, sofern der Anteil der öffentlichen Hand <25% (diverse Nebenbestimmungen)</p>	<p>zugehöriges Amt für Landwirtschaft</p>